This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Königl. Hofbuchbinder
BERLIN
Kronen Strasse No 48.

Span 684 38

Harvard College
Library

THE GIFT OF
Archibald Cary Coolidge
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY

LA ESPAÑA

Y

SUS ADELANTOS HASTA 1852.

LA ESPAÑA

Y

SUS ADELANTOS HASTA 1852;

POR

EL BARON JULIO DE MINUTOLI, Dr.

CONSEJERO ÍNTIMO DE S. M. EL REY DE PRUSIA, Y SU CÓNSUL GENERAL EN ESPAÑA Y PORTUGAL.

OBRA DEDICADA

A S. M. LA REINA D.ª ISABEL II.

(Q. D. G.)

BERLIN.

VÉNDESE EN CASA DE ALEJANDRO DUNCKER,

LIBRERO DE S. M. EL REY DE PRUSIA.

1852.

SPANIEN

UND SEINE

FORTSCHREITENDE ENTWICKELUNG

MIT BESONDERER

BERÜCKSICHTIGUNG DES JAHRES 1851

VON

Dr. JULIUS FREYHERRN VON MINUTOLI,

KÖNIGL. PREUSSISCHEM WIRKLICHEN GEHEIMEN OBER-REGIERUNGSRATHE
GENERAL-CONSUL FÜR SPANIEN UND PORTUGAL.

MIT LITHOGRAPHIRTEN BEILAGEN.

BERLIN.
VERLAG VON ALEXANDER DUNCKER,
KÖNIGLICHEM HOF-BUCHHÄNDLER.
1852.

Span 684.38

Harvard College Library
June 10, 1922
Gift of
Prof. A. C. Coolidge

Quien dice España lo dice todo.

Veritas victrix.
Cicero.

Non omnia dicentur, sed maxime insignia.
Plinius Nat. hist. 14, 2.

Da veniam scriptis, quorum non gloria nobis
Caussa, sed utilitas officiumque fuit.
Ovid. ex Ponto 3, 9. 55—56.

A S. M.

LA REINA D.ª ISABEL II.

(Q. D. G.)

Señora:

Con razon se admira y venera en España el recuerdo de Isabel la Católica. Esta escelsa Soberana elevó su patria á una altura hasta entonces desconocida, estendió su dominacion hasta las tierras y tesoros del nuevo mundo, y enarboló vencedor el estandarte del cristianismo sobre el paganismo y la incredulidad. La historia ha inmortalizado su nombre y pregonado su fama por todo el orbe.

Con igual encomio devrá apreciar la posteridad el reinado de V. M.; pues en él su sabio gobierno ha llegado á elevar hasta tal grado los intereses materiales é intelectuales, las ciencias y las artes, el comercio y la industria, que por sus consecuencias ha de principiar este reinado un período muy interesante en la historia de esta gran nacion.

Seria hasta una ofensa, Señora, el atreverme á citar ejemplos ó buscar pruebas para comprobar esta verdad. Son hechos realizados y conocidos de todo el reino, hechos que hablan por sí solos, de que el porvenir apreciará toda la importancia y que celebrará bendiciéndolos.

Lo poco ó nada conocidos que son estos hechos fuera de España, donde se juzgan con parcialidad ó injusticia, es lo que me ha movido á escribir esta obra para instruir de ellos á mis compatriotas. La posicion oficial en que mi augusto Soberano me ha colocado en los dominios de V. M. (Q. D. G.) y en los que he encontrado la mas benévola acogida, me ha proporcionado ocasion de inspeccionarlo todo por mí mismo y de poder fundar mi opinion sobre mis propias observaciones. Habiendo examinado y escrito con imparcialidad, no he podido tener la intencion de adular ni de herir. La verdad ni observa por un vidrio coloreado ni por uno ennegrecido; su ojo escudriñador penetra hasta el fondo con una fuerza irresistible; puede callar donde no se ve obligada á hablar, pero jamás atestiguar lo contrario de lo que ha visto.

Señora! con el mas profundo respeto doy gracias á V. M. por haberse dignado hacerme el honor de aceptar la dedicacion de esta obra que confio servirá no solo para rectificar la opinion que generalmente se tiene formada de España, sino tambien para aumentar el interes que debe atribuirse á sus recientes adelantos.

SEÑORA

A L. R. P. de V. M.

Julio de Minutoli.

Madrid y abril 1852.

PROLOGO.

¡Qué pais tan maravilloso y encantador es la España! ¡Qué aleman no habrá sentido una vez en su vida el vivo deseo de visitarla! y sin embargo este pais que encierra en sus monumentos una historia completa de razas, de cultura y de las artes, y que en sus bellezas nos ofrece tanta riqueza y variedad como cualquier otro pais del globo, nos es muy poco conocido en sus relaciones interiores.

Los alemanes estamos al corriente de su historia antigua: sabemos seguir las diferentes razas que inundaron el suelo ibérico: acompañamos á Amílcar, á Aníbal, á los Escipiones y á Augusto paso á paso por las montañas y los valles, en sus batallas y sus victorias; contemplamos el astro descendente del imperio de los godos y la decadencia de los soberbios monumentos que hicieron inmortal la dominacion de los moros; admiramos la sabia protectora de Cristóbal Colon; permanecemos asombrados ante el trono de Carlos I, y nos detenemos delante del gobierno de Felipe II obligados á tomar

aliento. Los alemanes nos hallamos perfectamente instruidos de la literatura española; conocemos las producciones de sus mejores autores y las obras maestras de Murillo, Velazquez, Ribera y Zurbaran. Las comedias de Calderon, de Lope de Vega y de Moreto nos deleitan tanto como el humor satírico del inmortal é incomparable autor del *Ingenioso hidalgo.* Nosotros leemos con un entusiasmo siempre naciente las descripciones de las bellezas naturales de España; de las heladas cordilleras del Guadarrama y de los bosques de palmeras de Elche; de la sublime magnificencia de la Sierra-nevada y de los voluptuosos campos de la huerta de Valencia; de los fabulosos portentos de la Alhambra y de las estensas y poco pobladas llanuras de Castilla; de las profundas sombras de Aranjuez y de los risueños y floridos jardines de Andalucía con sus olivos de eterna verdura y sus naranjos de dorado fruto. Sí: nosotros buscamos en España el pais de la poesía, de los caballeros y de las damas, de las danzas y de las serenatas, de los mirtos y de las rosas, de la hermosura y del placer.

Todos estos encantos tienen fascinados nuestros sentidos, y no es fácil salir de sueño tan fantástico para contemplar la realidad.

Los terribles golpes y las duras alternativas del destino; las tristes pruebas por que ha pasado la España; las guerras esteriores y civiles que han conmovido la Iglesia y el Estado hasta sus mas profundos cimientos, produjeron tal impresion en Alemania, que se creyó como inmediato un desquiciamiento completo, una ruina total. Esta es la causa porque aun en el dia se cree que la instruccion y la educacion del pueblo, la religion, las ciencias y las artes están completamente descuidadas; poco desarrollada la agricultura, y el comercio y la industria totalmente paralizados; y por la cual se supone que

en lugar de una administracion y de un gobierno organizado existen tan solo la fuerza y el despotismo, siendo la nacion pobrísima material é intelectualmente. Estas, por desgracia, no son opiniones que carezcan de autoridad, no; son los juicios de hombres científicos pronunciados en sus discursos, estampados en libros de instruccion y estendidos en muchos círculos.

Los españoles no gustan de escribir sobre su estado interior: viajan poco, y por esta causa tienen pocas relaciones con el estranjero, cuya literatura, á escepcion de la francesa, les es cuasi desconocida. Además, la España es á proporcion poco visitada por los estranjeros, sobre todo por los alemanes. La necesidad de conocer el idioma, la falta de aquellas comodidades para viajar que se encuentran en los paises mas visitados y el tiempo mal escogido para provincias de climas tan diferentes, son causa de que la mayor parte de los viajeros se circunscriban á dar por mar la vuelta á la península, visitando tan solo algunos puertos; y de que empleando muy poco tiempo para poder observar bien, toquen en sus descripciones constantemente los estremos, siendo ú optimistas ó pesimistas.

Por lo tanto me parece oportuno y conveniente el tratar de hacer una descripcion la mas fiel posible del importante estado del desarrollo interior y de los progresos de España bajo el gobierno de S. M. la Reina D.ª Isabel II; una descripcion del gobierno que supo resistir á los movimientos de 1848, mostrándose digno é independiente en el esterior y activo y fuerte en el interior. En todos los ramos de la administracion se ha empezado la obra con fuerza y energía. Un escelente ejército, bien disciplinado, instruido y equipado, es una gran garantía: con sorprendentes esfuerzos va á reorganizarse su en

otro tiempo floreciente escuadra: la guardia civil sabiamente instituida cuida del reposo, del órden y de la seguridad; planes de estudios para las escuelas y las universidades, revisados y examinados con madurez, reglan y fomentan la instruccion pública y la educacion científica: los acueductos, los caminos de hierro, las calzadas y la construccion de canales favorecen las comunicaciones interiores, el comercio y la agricultura, y aseguran un dichoso porvenir á la actividad industrial que progresa rápidamente. El arreglo de la deuda del Estado ha elevado el crédito público, y las negociaciones recientemente terminadas con Roma han impedido la ruptura de los intereses de la Iglesia.

Como todas las cosas son susceptibles de perfeccionarse y la esperiencia aconseja cambios continuos, asi debe suceder en España donde sus entendidas autoridades trabajan con firmeza y probidad escrupulosa para llegar á la perfeccion y con celo patriótico por la prosperidad de un pueblo en el cual el principio monárquico está profundamente arraigado, y el afecto á su actual Soberana tan justamente gravado en todos los corazones.

Si los sentimientos de justicia nos obligan á reconocer las virtudes y capacidad hasta en nuestros mismos adversarios, con muchísimo mayor placer nos apresurarémos á concedérselas á una nacion aliada nuestra en el fondo y en el carácter, cuya historia, literatura é industria han conservado tantos puntos de contacto y de relaciones con nosotros. He creido por lo tanto llenar un deber hácia mi patria proporcionándole con la descripcion de la situacion y administracion actual de España el bosquejo de un cuadro cuya ejecucion y perfeccionamiento cedo gustoso á otra pluma mejor cortada que la mia.

Yo soy prusiano y me envanezco de serlo: amo á mi patria sobre todas las cosas del mundo, y coloco sus instituciones y su gobierno sobre los de todas las demás naciones. Por esto en mi obra no quiero comparar sino tan solo reunir los hechos de un modo claro, reservando al lector reflexivo el exámen y juicio subsiguiente. Reservo para mas adelante ocuparme de la Corte, de la Iglesia, de la política y de los empleados. He emprendido este trabajo sin mas objeto que averiguar y proclamar la verdad y los hechos. Para este fin he visitado las escuelas, las universidades, las prisiones, los hospitales, los cuarteles, los establecimientos públicos, las bibliotecas y los archivos, las fábricas y los talleres: me he puesto en relacion con los directores y las autoridades: he estudiado los reglamentos y noticias oficiales donde he podido adquirirlas: en una palabra me he valido de cuantos medios lícitos han estado á mi alcance. A pesar de todo no dudo haya en esta obra algunos errores é inexactitudes, y por lo tanto en interes del asunto y de la verdad agradeceré sinceramente cuantas rectificaciones se me hagan, del mismo modo que reclamo la indulgencia de mis lectores por las faltas que pueda tener la traduccion al aleman de las ordenanzas españolas y por los errores inevitables en una impresion ejecutada á tantísimas leguas de la residencia del autor.

Me resta tan solo pagar el justo tributo de mi reconocimiento á cuantos me han ausiliado con sus consejos y me han facilitado este trabajo: á los señores capitanes generales y gobernadores de las provincias; á los altos funcionarios civiles y militares; á los rectores y profesores de las universidades; á los eruditos y á los archiveros; á los industriales y comerciantes; pero ante todos al digno gefe superior del cuerpo de ingenieros, el Exmo. Sr. D. Antonio Remon Zarco del

Valle, teniente general del ejército, presidente de la Academia real de ciencias etc. etc., á cuya recomendacion he debido las relaciones mas interesantes y el conocimiento particular de los oficiales de un cuerpo tan distinguido por su valor como por su saber y sólida instruccion.

Madrid y Abril de 1852.

EL AUTOR.

INHALTS-VERZEICHNISS.

Geographische, statistische und historische Uebersicht von Spanien und Charakteristik seiner Provinzen und Bewohner 1

Die Regierung 58

Die Spanische Verfassung vom 25 Mai 1845 63

Das Wahlgesetz vom 23 Mai 1848 72

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Primera Secretaria del Despacho de Estado 87

Das Ministerium der Gnaden, Justiz und des öffentlichen Unterrichts. Ministerio de Gracia, Justicia y Instruccion publica 88

Friedensgerichte, Untergerichte, Appellhöfe, Ober-Tribunal, Geistliche Gerichte, Spezialgerichte. Gerichtsverfahren. Rechtsgeschichte. Oeffentlicher Unterricht. Universitäten, Academien. Studienpläne, Elementarschulen.

Das Finanz-Ministerium. Secretaria de estado y del Despacho de Hacienda 195

Zollwesen. Budget. Steuergesetz. Stempelgesetz. Staatsschuld. Lotterie. Bank. Geldmünzen.

Das Ministerium des Innern. Secretaria de Estado y del Despacho de la Gobernacion del Reino 235

Provinzialverwaltung. Gemeindeordnung. Polizei. Assekuranzen. Baupolizei und Bauten. Marktverkehr. Gasthöfe. Mineralquellen. Aerzte. Armenpflege. Gefängnisse. Posten. Archive. Zeitungen.

Das Ministerium zur Beförderung der materiellen Interessen. Ministerio de fomento 340

Minen. Wegebau. Eisenbahnen. Brücken. Kanäle. Puertos. Maasse und Gewichte. Landwirthschaft. Ackerbau. Jagd. Fischerei. Colonisation. Industrie und Handel. Cuba, Puerto Rico und die Philippinen.

Das Kriegs-Ministerium. Secretaria de Estado y del Despacho universal de la Guerra 503

Militairgerichtsstand. Militair-Ober-Tribunal. Militairstrafen. Infanterie. Artillerie. Ingenieure. Cavallerie. Guardia civil; mozos de la Escuadra. Militair-Verwaltung. Intendantur. Militair-Aerzte. Feldprediger. Gehälter. Pensionen. Wittwenkasse. Ersatzwahlen. Bekleidung, Beköstigung, Sold der Soldaten. Militairmusik. Festungen.

Das Marine-Ministerium. Ministerio de Marina 586

Verwaltung. Marineschule. Artillerie. Kriegsflotte. Handelsmarine.

Nachtrag 598

Geographische, statistische und historische Uebersicht von Spanien und Charakteristik seiner Provinzen und Bewohner.

Liberae sunt cogitationes nostrae, et quae volunt, sic intuentur, ut ea cernimus, quae videmus.
Cicero pro Milone XXIX. 79.

Das Königreich Spanien im westlichen Europa liegt zwischen 36° 0′ 30″ bis 43° 46′ 40″ nördlicher Breite und 5° 34′ 4″ östlicher und 7° 2′ 46″ westlicher Länge, von Madrid aus berechnet. Die weiteste Ausdehnung von Norden nach Süden, vom Cap de Peñas nach Tarifa, beträgt 156 Leguas (eine Legua etwa $\frac{14}{16}$ Preuss. Meile), und diejenige von Westen nach Osten, vom Cap Finisterra bis zum Cap Creus 198 Leguas. Die längsten Tage und Nächte in den südlichen Provinzen zählen 14 Stunden und 30 Minuten, die in den nördlichen 15 Stunden und 15 Minuten.

Der Flächeninhalt des Spanischen Festlandes beträgt 14,855 Quadrat-Leguas (8441,17 Quadratmeilen nach Ritter), welche von 12 — 14,000,000 Seelen bewohnt werden. Nimmt man die Zahl von 13,000,000 als Mittelsatz an, so wohnen durchschnittlich 875 Menschen auf der Quadrat-Legua. Von der 229 Leguas betragenden Grenze mit dem Festlande kommen 87 auf Frankreich, 10 auf Andora, 1 auf Stadt und Festung Gibraltar, 131 auf Portugal. Von den auf 487 Leguas berechneten Küstengrenzen gehören 250 dem Mittelländischen Meere und 237 dem Atlantischen Oceane an.

Spanien ist ein Gebirgshochland, im Osten sich ziemlich steil erhebend und nach Westen zu sich senkend. Die Haupt-Hochebenen von Neu- und Alt-Castilien liegen 2000 — 2200 Fuss über dem Meere. Andalusien bildet die dritte abfallende Stufe. Die bedeutendsten Caps sind: der Ortegal, Peñas, Machichaco und Higuera nach dem Cantabrischen; Creus, Martin, Palos und Gata nach dem Mittelländischen Meere und Cap Finisterra nach dem Atlantischen Oceane zu. Die Gebirge sind nach den Spanischen Lehrbüchern zunächst, in einer Ausdehnung von 236 Leguas, die Pyrenäischen Cordilleren, vom Cap Creus bis zum Cap Finisterra, und zwar: die Galiberischen bis Higuera; die Cantabrischen oder centralen bis zur Sierra Alba, auf der Grenze von Asturien und Santander; die Asturianischen oder westlichen, bis zur Sierra von Ibia und Buron, welche Asturien von Galicien trennen; und zuletzt die Galicisch-Portugiesischen, welche Galicien von Portugal scheiden und sich in die nördlichen und südlichen theilen. Die Galiberischen trennen sich in die östlichen oder Aquitanischen, hohen und niederen Pyrenäen. Die höchsten Punkte sind der Nethu und Anethu, Nebenhöhen des Maladetto, 12,460 Fuss hoch; der Monte perdido oder die drei Schwestern, 12,215 Fuss hoch; nach Osten, ein weitverbreiteter Gebirgszug, die Catalanischen Pyrenäen mit dem Monserrat 4471 Fuss hoch. In den Central-Pyrenäen liegen die Berge von Reinosa, welche die Grenze mit den Iberischen Cordilleren bilden, die beim Cap von Gata, in einer Ausdehnung von 190 Leguas auslaufen, indem sie die Halbinsel in zwei mächtige Senkungen oder Flussgebiete scheiden, die östliche und westliche; diese bedeutend grösser als jene. Die Sierra von Burgos, von Urbion, Muedo, Ministra, Molina, Albarracin, Cuenca, Alcarraz, Cullar, Filabres, gehören zu demselben Systeme; der höchste südliche Punkt ist der Gabezo de Maria, 6861 Fuss hoch. In derselben Kette treten der 5982 Fuss hohe Moncayo hervor, mit dessen Ausläufern sich der Gebirgszug Carpeto-Vetonica, so wie weiter unten die Guadarrama häufig verschlingt, die nach einem Laufe von 143 Leguas im Cap Roca in Portugal ausläuft; sodann die

Serrania von Cuenca, Anfang der Oreto-Herminiana, oder der Höhen von Toledo, welche sich bis zum Cap Espichel 136 Leguas und bis zum Cap Vincente 156 Leguas weit erstrecken. Die Sierra von Alcarraz bildet den Anfang der Marianischen Cordilleren, auch Sierra Morena genannt, welche in einer, fast 100 Leguas betragenden Länge nach dem Cap Vincente sich ausdehnt. Von der Sierra Filabres beginnt die Sierra Peñibetica oder Nevada, deren Ausläufer der Fels von Gibraltar bildet. In einer Länge von 60 Leguas gehören dazu: die Sierra de las Cabras, die von Ronda, und die Gazules; die höchsten Punkte sind der Mulhacan, 12,772 Fuss; Picacho de la Veleta, 12,459; Sierra de Lugar, 6861 Fuss hoch. In der östlichen Sierra de Gador erhebt sich das Gebirge bis 7800 Fuss; der nördliche Zug, der Idubeda der Römer, steigt in der Sierra von Gudar bis zur Höhe von 9000 Fuss. Die Hauptzüge der Cordilleren des Spanischen Festlandes durchlaufen eine Strecke von 1253 Leguas.

Mit diesem Systeme hängen die übrigen Wasserscheiden zusammen, die sich langsamer oder schneller senken; Cuencas bilden Flussgebiete nach entgegengesetzten Richtungen; Semicuencas leiten nur nach einer Seite ihre Wasseradern dem Meere zu. Die Pyrenäen senden ihre Flüsse über den nördlichen Abhang nach dem Cantabrischen Meere. Der südliche Abhang, von den Bergen von Reinosa ab, dem nördlichen der Carpeto-Vetonica oder Guadarrama gegenüber, ergiesst seine Wasser in den Duero und heisst von da ab: Cuenca des Duero, Carpeto-Pirenaica oder Pirenaico-Carpetana. Dies Wasserbecken enthält, auf jeder Seite des Stromes eine Legua Breite gerechnet, 2940 Quadrat-Leguas. Das Tajobecken, Carpeto-Oretana enthält 2568; das des Guadiana, das Oreto-Marianische 1712; des Guadalquivir oder die Mariani-Peñica 1605; des Ebro oder Iberica 2996 Quadrat-Leguas. Der Südabhang der Peñibetica geht hauptsächlich nach dem Mittelländischen Meere, zu einem kleinen Theile nach dem Ocean, er heisst Semicuenca Traspeñibetica meridional.

Im Vergleiche zu den vorgenannten bilden die übrigen Cuencas und Semicuencas eine Ordnung zweiten Ranges. Es

sind dies zunächst die westlichen Zweige der Pyrenäen; Interpirenaica occidental oder das Becken des Miño, und nach Osten zu, Interpirenaica oriental, das Llobregat-Becken. Von den Iberischen Cordilleren fliessen nach Osten der Turia oder Guadalaviar und der Jucar und Segura. Von den westlichen Abhängen der Peñibetica fliesst der Guadalete, von denen der Sierra Morena, der Oriel und Tinto. Die Galicischen Pyrenäen endlich haben nach Westen die Semicuenca Traspirenaica und die Aquitanischen, nach Osten die Traspirenaica oriental. Die Flüsse sind entweder Hauptflüsse (principales), je nachdem sie das Wasser von einer bedeutenderen Cuenca erhalten; oder Nebenflüsse (afluentes), welche sich in die grösseren ergiessen, oder Zuflüsse (subafluentes), wenn sie den letzteren ihr Wasser zuführen.

Der Lauf des Duero wird auf 150 Leguas berechnet. Die Hauptbrücken, welche ihn überschreiten, sind die von Aranda, Puente de Duero, Tordesillas, Toro und Zamora. Mit seinem rechten Ufer stehen die Kanäle von Castilla und Campos in Verbindung. Der projektirte Kanal von Segovia soll im linken Ufer münden. Der Tajo hat einen Lauf von 170 Leguas; er nimmt 61 Nebenflüsse auf und war früher bis Toledo schiffbar. Brücken verbinden die Ufer dieses Stromes bei Toledo, Aranjuez, Fuentidueña, Puente del Arzobispo, Almaraz und Alcantara. Die zur Rechten damit zu verbindenden Kanäle von Guadarrama, Jarama und Manzanares sind erst begonnen. Der Guadiana durchläuft 130 Leguas bis zu seinem Ausflusse, nachdem er 40 Nebenflüsse in sich aufgenommen. Die schönsten Brücken überschreiten ihn bei Merida und Badajoz. 100 Leguas berechnet man den Lauf des Guadalquivir mit 35 Nebenflüssen. Die prächtigsten Brücken führen bei Andujar, Cordova und Sevilla hinüber; von letztgenannter Stadt ist er für grosse Fahrzeuge schiffbar, und nimmt den Ferdinands-Kanal in sich auf. Der Ebro vereinigt die Wasser von 150 Zuflüssen in seinem, 120 Leguas zählenden Laufe. Er speist den Kaiserkanal von Aragon und die Kanäle von Tauste und San Carlos. Unter seinen Brücken sind die von Tudela und

Zaragoza berühmt. Der Guadalaviar oder Turia nimmt in einer Strecke von 50 Leguas 28 Nebenflüsse in sich auf; der Lauf des Jucar beträgt 74, der des Segura 45, der des Miño 60 Leguas.

Das Klima von Spanien ist im Allgemeinen gesund; frisch in den Nordprovinzen, heiss im Süden, gemässigt und milde in den Küstenstrichen, hat man die mittlere Temperatur auf 17°,06 in den Mittelprovinzen, auf 14°,96 im nördlichen Spanien berechnet. In Cadiz beträgt die mittlere Temperatur 20°,5, in Barcelona 17°,50, die höchste 33°, die niedrigste 0°; in Madrid, bei einer Lage von 2412 Fuss über dem Meere, beträgt die mittlere Temperatur 15°.

Die Fruchtbarkeit des Landes ist übergross. Alle Getraide- und Obstarten des mittleren und nördlichen Europas gedeihen in Spanien; aber die Früchte des Südens reifen in seltener Pracht und Fülle. Wein, Oliven, Mais und Reis, Zuckerrohr, Baumwolle und Palmen tragen reichliche Früchte. Daneben birgt die spendende Muttererde in ihrem Schoosse edle Metalle, Steinkohlen, Salz und Mineralquellen in grosser Menge. — Wenn es wahr ist, dass Spanien zur Zeit der Römerherrschaft 40,000,000 Bewohner ernähren konnte, wenn man noch heute in den grossartigen Trümmern der Römischen und Maurischen Schöpfungen, in den Aquaeducten, Bewässerungs-Anlagen, Brücken und Häfen, in den ungeheueren Umfassungen und Befestigungen der Städte, in den Prachtbauten der Tempel und Moscheen — die Mittel erkennen und bewundern muss, die Spanien so gross, so reich, so gewaltig werden und herrschen liessen, durch die innere Kraft seines Bodens, durch die Vollkommenheit seiner Industrie, durch die Ausdehnung seines Handels, durch den Reichthum seiner Europäischen und Americanischen Besitzungen, durch den Charakter seines Volkes und die Herrschertugenden seiner Könige — so kann man dem Gefühle der Wehmuth nicht wehren, und den lebendigen Wunsch nicht unterdrücken, dass nach so vielen traurigen Phasen der Geschichte, nach so vielen Verfolgungen und Erschütterungen, nach so blutigen Opfern und so bitteren Erfahrungen — das über Spanien aufgegangene Morgen-

roth sich zum kräftigen Lichte entwickeln möge; dass der angebrochene Tag mit Helle und Wärme erleuchte und belebe, dass das schöne Spanien, seiner weltgeschichtlichen Vergangenheit eingedenk, sich die ihm gebührende Stellung, sich seine Zukunft sichere! Nur vorwärts! Der Anfang ist gemacht! Der Donner der Geschütze ist verhallt; die Opfer des Bürgerkrieges sind begraben; die Wunden sind vernarbt, die Thränen getrocknet. Ruhe und Ordnung sind wiedergekehrt. Der Pflug durchschneidet das Land, die Esse raucht, der Hammer schallt, die Spindel eilt, das Segel schwillt — der Verkehr mit seiner Wechselwirkung belebt das Land. Nicht politische Kämpfe, nicht der Ehrgeiz und die Habsucht, nicht Hypothesen und Hirngespinnste des Egoismus, nicht die zersetzenden, auflösenden wahnsinnigen Ideen socialistischer Projektenmacher, denen göttliches und menschliches Recht weniger gilt als der Kitzel des augenblicklichen Sinnenrausches — nein, die Segnungen des Friedens sind es, der Fleiss des Landmannes, die Kraft und Lust des Arbeiters, die allgemeine Sicherheit und Ordnung, das Vertrauen zu sich selbst und zur Regierung, Gehorsam dem Gesetz, Liebe dem Vaterlande, Treue der Königin! — das sind die Losungsworte, welche Spanien begleiten mögen bei dem kräftigen Fortschritte auf dem betretenen Wege, um das Verlorene wieder zu gewinnen.

Es gehören freilich ungeheuere Mittel, Kraft und Ausdauer dazu, und wenn man auch nicht vor den Schwierigkeiten zurückschrecken, so soll man sich dieselben doch nicht als zu gering vorstellen, sondern sie sich klar machen, um mit vereinten Kräften den, wenn auch langsamen, so doch sicheren Weg zu verfolgen.

Zu diesen Schwierigkeiten zähle ich: die Verschiedenartigkeit des Bodens und Klimas, der Verschiedenartigkeit des Charakters, der Gewohnheiten und Interessen der Bewohner entsprechend; den Mangel genau bezeichneter Grenzen des Landbesitzes; den Mangel des freien Eigenthums, wegen Belastung des Grundes und Bodens mit Servituten; die dadurch, namentlich

durch Missbrauch des Jagd- und Waiderechts entzogene entsprechende Benutzung; die zur Anlage und Unterhaltung hinreichender Landstrassen bestehenden ungünstigen Verhältnisse; die Hindernisse, die sich der Schiffbarmachung der Ströme entgegenstellen; den Mangel an Wasser; die Erderschütterungen und die der Gesundheit nachtheiligen Luftströmungen. — Aber auch in den Abgaben-, Steuer- und Schuldverhältnissen liegen Schwierigkeiten, die nur durch Weisheit und Erfahrung erkannt und überwunden werden können.

Die in den Unterrichts-Anstalten gelehrte Eintheilung Spaniens behandelt die physische, politische, ethnographische und administrative Lage des Landes. Es werden drei Theile unterschieden: das Festland (peninsula), die Nachbarländer (adjacentes) und die überseeischen Colonien (ultramar).

Im Festlande bestanden verschiedene Königreiche, zwei Fürstenthümer und eine Herrschaft. Gegenwärtig ist das Festland in 47 Provinzen getheilt, von denen

zum Königreich Galicien — La Coruña, Lugo, Pontevedra und Orense gehören;

zu Leon — Leon, Zamora und Salamanca. Einige rechnen Valladolid und Palencia hierher, was von Andern zu Alt-Castilien gezählt wird;

zu Alt-Castilien — Santander, Burgos, Logroño, Soria, Segovia, und Avila;

zum Fürstenthum Asturien — Oviedo;

zum Königreich Navarra — Pamplona;

zur Herrschaft Viscaya — Viscaya, Guipuzcoa und Alava;

zum Königreich Aragon — Zaragoza, Huesca und Teruel;

zum Fürstenthum Catalonien — Lerida, Gerona, Barcelona und Tarragona;

zum Königreich Valencia — Valencia, Alicante und Castellon de la Plana;

zum Königreich Murcia — Murcia und Albacete;

zu den vier Königreichen von Andalusien — Jaen, Cordova, Sevilla, Almeria, Granada, Malaga, Cadiz und Huelva;

zum Königreich von Estremadura — Caceres und Badajoz;
zu Neu-Castilien — Toledo, Ciudad-Real, Cuenca, Guadalajara und Madrid.

Die Nachbarländer (adjacentes) bestehen in den Balearischen und Canarischen Inseln; in den festen Plätzen (presidios) Ceuta, Penon de Velez, Alhucemas und Melilla auf der Africanischen Küste, und den in der Nähe belegenen Chafarinen-Inseln Fernando del Po, Aneboa und Corisco.

Zu den überseeischen Colonien (ultramar) gehören in America die Inseln Cuba und Puertorico, so wie die Jungfrauen-Inseln.

In Asien (Oceanien) besitzt Spanien die Philippinen, die Marianen, die Bissayer Inseln, die Carolinen und Palaos.

In der politischen Eintheilung Spaniens unterscheidet man:

1. Das rein constitutionelle Spanien (España uniforme) umfasst die 34 Provinzen der Krone von Castilien und Leon in allen Zweigen der Verwaltung, Besteuerung, Gerichtsverfassung, für Militair und Civil übereinstimmend.

2. Das incorporirte Spanien (España asimilada) enthält die 11 Provinzen der Krone Aragon, verschieden in der Besteuerung wie in einigen privatrechtlichen Bestimmungen.

3. España foreal, welches die vier Provinzen von Navarra und die Basken umfasst, die weder milizpflichtig sind, noch die Regalien anerkennen, sondern ihr Provinzial-Recht, theils in der Verwaltung und im gemeinen Rechte, theils im Betreff der Steuern haben, zu denen sie sich selbst einschätzen.

4. España presidial, welches gemeinschaftliches Civil-Recht mit dem übrigen Spanien hat, jedoch hinsichts des peinlichen Rechts unter dem Kriegsgerichte und Kriegs-Recht steht.

5. España colonial, die überseeischen Provinzen in Africa, America und Asien, welche durch Specialgesetze von Militairchefs regiert werden.

In ethnographischer oder sprachlicher Beziehung unterscheiden sich die Spanischen Provinzen in Castilianische,

Lemosinische, Baskische, Galicische, Atlantische, Africanische und Malaiische.

Hinsichts der Verwaltung und Regierung sind im Festlande und den Inseln nach drei neueren Zeitabschnitten Veränderungen eingetreten.

Am 17 und 25 April 1810 wurde Spanien durch fremde Gewalt in 38 Präfecturen, 111 Unter-Präfecturen und 15 Militair-Divisionen (die Inseln nicht mit einbegriffen) getheilt,

am 27 Januar 1820 durch die Cortes in 52 Provinzen und 13 Militair-Districte geschieden, und

durch Decret vom 30 November 1833, 26 Januar und 21 April 1834 und 8 September 1841 ist die noch gegenwärtig bestehende Militair-, kirchliche, Justiz- und Provinzial-Eintheilung zur Ausführung gekommen.

Hinsichts der Militair-Eintheilung umfasst Spanien 17 General-Capitanate, und zwar 11 auf dem Festlande, 3 in den Adjacentes und 3 in den Colonien.

I. Auf dem Festlande bestehen die General-Capitanate von:

1. Neu-Castilien mit den 6 Provinzen von Cuenca, Ciudad-Real, Toledo, Madrid, Guadalajara und Segovia, mit einem Militair-Gouvernement, einer Commandantschaft der Artillerie und den übrigen Militair-Commando's. Es gehören dazu 2616 Quadrat-Leguas mit 1,400,872 Einwohnern.
2. Catalonien mit den Provinzen Lerida, Gerona, Barcelona und Tarragona; enthält 14 Militair-Verwaltungen (gobiernos) und 11 Commandantschaften auf 1004 Quadrat-Leguas und eine Bevölkerung von 1,041,797 Seelen.
3. Andalusien mit den Provinzen von Sevilla, Huelva, Cadiz und Cordova; enthält ausser der Befehlshaberstelle del Campo de Gibraltar 11 Militair-Verwaltungen und 7 Commandantschaften. Der Flächeninhalt beträgt 1109 Quadrat-Leguas und die Bevölkerung 1,143,808 Seelen.
4. Valencia und Murcia mit Castellon, Valencia, Murcia, Alicante und Albacete; hat 10 Verwaltungen und eben so

viele Commandantschaften, 1486 Quadrat-Leguas und 1,430,205 Seelen.

5. Galicien mit Coruña, Lugo, Pontevedra und Orense; mit 15 Militair-Verwaltungen und 4 Commandantschaften, 1052 Quadrat-Leguas und 1,471,985 Einwohnern.
6. Aragon mit den Provinzen Huesca, Zaragoza und Teruel; mit 7 Militair-Verwaltungen und 5 Commandantschaften, 1233 Quadrat-Leguas und 751,195 Seelen.
7. Granada mit Granada, Almeria, Malaga und Jaen; mit 7 Militair-Verwaltungen, 5 Commandantschaften, 1174 Quadrat-Leguas und 1,211,124 Einwohnern.
8. Alt-Castilien mit Avila, Leon, Zamora, Salamanca, Valladolid, Palencia und Oviedo; mit 5 Gobiernos, 4 Commandantschaften, 2400 Quadrat-Leguas und 1,542,803 Seelen.
9. Estremadura mit Caceres und Badajoz; mit 7 Gobiernos, 2 Commandantschaften, 1211 Quadrat-Leguas und 545,575 Seelen.
10. Burgos mit Santander, Soria und Logroño; mit 6 Gobiernos, 5 Commandantschaften, 1052 Quadrat-Leguas, 655,678 Seelen.
11. Navarra und die Vascongadas, mit Pamplona, Viscaya, Guipuzcoa, Alava; mit 11 Gobiernos, 5 Commandantschaften, 566 Quadrat-Leguas, 502,705 Seelen.

II. In den Adjacentes befinden sich 3 General-Capitanate, und zwar:

1. in den Africanischen Besitzungen 4 Gobiernos und 1 Commandantschaft;
2. auf den Balearen mit ihren Provinzen 14 Gobiernos und 5 Commandantschaften, auf 147 Quadrat-Leguas mit einer Bevölkerung von 229,197 Seelen;
3. auf den Canarischen Inseln 8 Gobiernos und 1 Commandantschaft, auf 697 Quadrat-Leguas mit 109,950 Seelen.

III. In den überseeischen Colonien:

1. In America: a) Cuba mit 11 Verwaltungen auf 3497 Quadrat-Leguas mit 1,000,000 Seelen;

b) Puertorico mit 2 Gobiernos auf 500 Quadrat-Leguas mit 200,000 Einwohnern.

2. In Asien (Oceania) auf den Philippinen; 8 Militair-Verwaltungen mit 3,000,000 Seelen auf 4300 Quadrat-Leguas.

In jedem General-Capitanate befinden sich so viele General-Commandanten, als Provinzen zu demselben gehören.

Die Friedensstärke des Heeres beläuft sich auf 90,000 Mann.

Die Seemacht begreift die nachgenannten 4 Departements und Deposita:

1. Ferrol, wozu die Civil-Verwaltungen der Küstenprovinzen von Pontevedra, Coruña, Lugo, Oviedo, Santander, Bilbao und Tolosa gehören.
2. Cartagena mit den Küstenstrichen von Almeria, Murcia, Alicante, Valencia, Castellon de la Plana, Tarragona, Barcelona, Gerona und den Balearen.
3. Cadiz mit den Küsten-Districten von Granada, Malaga, Cadiz und Ceuta, Huelva und Sevilla mit seiner Flussschiffahrt, und mit den Canarischen Inseln.
4. Die Havana mit sämmtlichen überseeischen Colonien.

Es giebt 17 Tercios navales mit 35 Provinzen der Seedivision, und 53 Hafen-Capitains. Die Marine bestand zu Anfang des Jahres 1851, mit Ausschluss der im Bau begriffenen Schiffe, im Ganzen aus 58 Fahrzeugen.

Die kirchliche Eintheilung Spaniens mit den Adjacenten wies im Jahre 1851 acht Erzbisthümer, mit 65 Diöcesen, 54 Bisthümern, 65 Kathedralen, 100 Collegiaten und 20,462 Parochien nach. Im Jahre 1834 hatte die Spanische Geistlichkeit aus 8 Erzbischöfen, 77 Bischöfen, 2393 Domherren, 1889 Präbendarien, 16,481 Pfarrern, 4929 Vicaren, 17,411 Beneficiaten; 27,757 ordinirten Weltgeistlichen, 15,015 Sacristanen, 3927 Administranten, 30,905 Mönchen und 24,700 Nonnen bestanden, welche letztere beide in 1940 Klöstern wohnten.

Das Erzbisthum Santiago umfasst die Bisthümer Mondoñedo, Lugo, Orense, Tuy, Astorga, Zamora, Salamanca, Avila, Ciudad-Rodrigo, Plasencia, Coria und Badajoz.

Das Erzbisthum von Burgos — Santander, Pamplona, Calahorra und Tudela.

Das Erzbisthum von Zaragoza — Tarazona, Jaca, Huesca, Barbastro, Teruel und Albarracin.

Das Erzbisthum von Tarragona — Urgel, Gerona, Solsona, Vich, Lerida, Barcelona, Tortosa und Iviza.

Das von Valencia — Segorbe, Orihuela, Mallorca und Menorca.

Das von Granada — Almeria und Guadiz.

Das von Sevilla — Cadiz, Malaga und Ceuta, die Canarischen Inseln und Tenerifa.

Das von Toledo — Valladolid, Osma, Segovia, Siguenza, Cuenca, Cordova, Jaen und Cartagena.

Eine eximirte Stellung nehmen ein die Bisthümer von Oviedo und Leon, und die bischöflichen Priorate des Ordens von Santiago in Ucles und San Marcos de Leon.

Die Katholische Kirche in den Colonien ist durch das Erzbisthum von Cuba oder Santiago vertreten, dessen Suffragane die Bischöfe von Havana mit 42, und von Puertorico mit 32 Parochien sind. Zu dem Erzbisthum von Manilla gehören die Bisthümer von Neu-Segovia, Neu-Caceres und Cebu mit 144 Parochien.

Jeder Erzbischof verwaltet die Diöcese seiner Residenz.

Die Mönchsklöster in Spanien sind faktisch 1835 aufgehoben. Gesetzlich ward diese Aufhebung durch die Bestimmungen vom 29 Juli 1837 und 1 September 1841. In den überseeischen Provinzen bestehen noch 8 Klöster für Mönche; ausserdem in Spanien nur noch 5 Missionshäuser für Asien in Valladolid, Ocaña und Monteagudo; so wie die Aesculapios, als Bildungs-Anstalten für den öffentlichen Unterricht, und die Hospitäler von San Juan de Dios und San Vincente Paul, so wie die Convente de los Santos lugares de Jerusalem. In 600 Nonnenklöstern wohnen noch gegenwärtig 12,000 Nonnen; diese, so wie 14,000 Mönche, welche die Klöster verlassen haben, erhalten ihre Ali-

mente aus Staatskassen, weil die Klostergüter für Nationalgut erklärt und eingezogen worden sind.

Das neue Concordat vom 16 März 1851 ist zum Gesetz erhoben. Dasselbe beginnt in Artikel 1 mit der Darstellung der Römisch-Katholischen als der, mit Ausschluss jedes anderen Cultus allein herrschenden Kirche, und schafft (Art. 5) ein neuntes Erzbisthum, und zwar das von Valladolid. Es sollen danach bestehen bleiben die Suffragan-Diöcesen von Almeria, Astorga, Avila, Badajoz, Barcelona, Cadiz, Calahorra, den Canarischen Inseln, Cartagena, Cordova, Coria, Cuenca, Gerona, Guadiz, Huesca, Jaen, Jaca, Leon, Lerida, Lugo, Malaga, Mallorca, Menorca, Mondoñedo, Orense, Orihuela, Osma, Oviedo, Palencia, Pamplona, Plasencia, Salamanca, Santander, Segorbe, Segovia, Siguenza, Tarazona, Teruel, Tortosa, Tuy, Urgel, Vich, und Zamora. Die Diöcese von Albarracin wird mit Teruel, die von Barbastro mit Huesca vereinigt; die von Ceuta mit Cadiz, die von Ciudad-Rodrigo mit Salamanca; die von Iviza mit Mallorca; die von Solsona mit Vich; die von Tenerifa mit den Canarien; die von Tudela mit Pamplona. Dagegen werden neue Suffragan-Diöcesen in Ciudad-Real, Madrid und Vitoria errichtet. Die Bischofsitze von Calahorra und Calzada werden nach Logroño, der von Orihuela nach Alicante, der von Segorbe nach Castellon de la Plana verlegt. Wo Hülfsbischöfe nöthig sind, sollen solche angestellt werden. Desgleichen General-Vicarien, wo sie nach Ansicht der Bischöfe, mit Bezug auf die neuen Aenderungen, erforderlich scheinen. Hülfsbischöfe sollen sogleich in Ceuta und Tenerifa eingesetzt werden.

Es werden von jetzt ab zu den Erzbisthümern nachgenannte Suffragane gehören:

zu Burgos — Calahorra (oder Logroño), Leon, Osma, Palencia, Santander, Vitoria;

zu Granada — Almeria, Cartagena oder Murcia, Guadiz, Jaen und Malaga;

zu Santiago — Lugo, Mondoñedo, Orense, Tuy, Oviedo;

zu Sevilla — Badajoz, Cadiz, Cordova, die Canarien;

zu Tarragona — Barcelona, Gerona, Lerida, Vich, Tortosa, Urgel;
zu Toledo — Ciudad-Real, Coria, Cuenca, Madrid, Plasencia, Siguenza;
zu Valencia — Mallorca, Menorca, Orihuela oder Alicante, Segorbe oder Castellon;
zu Valladolid — Astorga, Avila, Salamanca, Segovia, Zamora;
zu Zaragoza — Huesca, Jaca, Pamplona, Tarazona, Teruel. (Art. 6.)

Das Privilegium des eximirten Gerichtsstandes der Bischöfe von Leon und Oviedo fällt fort. (Art. 8.)

Mit Bezug auf die Veräusserung der Besitzungen der Militair-Orden von Santiago, Calatrava, Alcantara und Montesa sollen die betreffenden Ortschaften der geistlichen Jurisdiction des Grossmeisters unterworfen werden, welcher den Titel eines Bischofs in partibus führen wird. (Art. 9.)

Das Capitel der Cathedral-Kirchen soll bestehen aus dem Decan, der stets den ersten Platz post pontificalem einnimmt, aus 4 Würdenträgern, dem Archipresbyter, Archidiaconus, Sänger und Schulmeister, so wie aus dem Schatzmeister der Metropolitane; aus 4 Canonicis de oficio, dem Magistral, Lectoral und Doctoral, so wie aus einer Anzahl von Canonicis de gracia. Ausserdem sollen bei den Kirchen Beneficiaten der Capellane bestehen, welche wiederum in Presbyteres, Diaconen und Subdiaconen getheilt sind.

Es sollen nach Inhalt des Concordates fungiren:

	Capitulare.	Beneficiaten.
in Toledo	28	24
in Sevilla	28	22
in Zaragoza	28	28
in Tarragona	26	20
in Valencia	26	20
in Santiago	26	20

	Capitulare.	Beneficiaten.
in Valladolid, Granada, Burgos, je 24 und 20	72	60
in Barcelona, Cadiz, Cordova, Leon, Malaga, Oviedo (6 Bisth.) je 20 und 16	120	96
in Cuenca, Jaen, Lugo, Palencia, Pamplona, Salamanca, Santander, Badajoz, Cartagena, Calahorra (10 Bisth.) je 18 und 14	180	140
in Almeria, Astorga, Avila, Canarien, Ciudad-Real, Coria, Gerona, Guadiz, Huesca, Jaca, Lerida, Mallorca, Mondoñedo, Orense, Orihuela, Osma, Plasencia, Segorbe, Segovia, Siguenza, Tarazona, Teruel, Tortosa, Tuy, Urgel, Vich, Vitoria, Zamora (28 Bisth.) je 16 und 12	448	336
in Madrid	20	20
in Menorca	12	10
(Art. 13. 17.) Summa	1014	796

In Toledo bleiben ausserdem die Würden eines Capellan mayor de los Reyes Catolicos, in Oviedo die des Abtes von Covadonga (Art. 3) bestehen.

Da nach den Bestimmungen des Concordates der Unterricht in Allem der Lehre der Katholischen Religion conform sein, und die Bischöfe, so wie die mit Ueberwachung der Reinheit des Glaubens, der Sitten und des Religionsunterrichtes der Jugend beauftragten Diöcesan-Prälaten frei und ungehindert diese Functionen in allen öffentlichen Schulen erfüllen, und eine besondere Vorsorge bei der Gründung tüchtiger Bildungsanstalten für Geistliche beobachten sollen, so werden Seminarien zur Ausbildung tüchtiger Priester errichtet, und ferner auch Bedacht genommen werden, «ut ubi necesse sit, domus constituantur et congregationes religiosae Sancti Vincenti a Paulo, S. Philippi atque alterius regularis Ordinis ex adprobatis, per Apostolicam Sedem, quae simul ecclesiasticis viris ad se recolligendum

iis aliisque ad spiritualia exercitia peragenda, caeterisque id genus piis usibus inservient». (Art. 29.)

Auch für Frauen sollen zu einem beschaulichen dem Wohlthun gewidmeten Leben Zufluchtsstätten errichtet, jedoch Niemanden der Eintritt (aditus ad religiosam professionem) gestattet sein, der nicht vorher seinen Unterhalt in demselben gesichert hat. (Art. 30.)

Die zur Deckung der Ausgaben für den Cultus vom Staate herzugebenden Mittel sollten bestehen:

1. in dem Ertrage der, der Geistlichkeit durch Gesetz vom 3 April überwiesenen Güter;
2. in der Almosen-Sammlung der Santa Cruzada;
3. in dem Ertrage der Commenden der 4 Militair-Orden;
4. in Auflagen auf ländliches und städtisches Eigenthum;
5. ausserdem sollen der Geistlichkeit alle eingezogenen Kirchengüter, welche noch nicht veräussert sind, überwiesen, und das Capital der zu veräussernden Güter in nicht übertragbare Inscriptionen der 3procentigen Staatsschuld convertirt werden.

Nach Art. 31 des Concordates sollten an Besoldungen für die Geistlichkeit vom Staate ausgesetzt werden:

1. für den Erzbischof von Toledo	160,000 r.
2. für die Erzbischöfe von Sevilla und Valencia, à 150,000 r.	300,000 -
3. für die von Granada und Santiago, à 140,000 r.	280,000 -
4. für die von Burgos, Tarragona, Valladolid, Zaragoza, à 130,000 r.	520,000 -
5. für die Bischöfe von Madrid und Barcelona, à 110,000 r.	220,000 -
6. für die Bischöfe von Cadiz, Cartagena, Cordova, Malaga, à 100,000 r.	400,000 -
7. für die Bischöfe von Almeria, Avila, Badajoz, Canarien, Cuenca, Gerona, Huesca,	

	Jaen, Leon, Lerida, Lugo, Mallorca, Orense, Palencia, Pamplona, Salamanca, Santander, Segovia, Teruel und Zamora, à 90,000 r. . .	1,890,000 r.
8.	die übrigen 19 Bischöfe, à 80,000 r.	1,520,000 -
	Die Prälaten, welche Cardinäle sind, erhalten ausserdem jeder	20,000 -
	Die Bischöfe von Ceuta und Tenerifa und die Prioren der Orden erhalten	240,000 -
	In Summa für die Bischöfe	5,530,000 r.

Die Erzbischöfe und Bischöfe verbleiben übrigens im unverkürzten Genuss der von ihnen bewohnten Paläste, Residenzen und Gärten.

9.	Der erste Sitz (Silla) in Toledo erhält	24,000 r.
10.	die in den übrigen 8 Metropolitan-Kirchen, à 20,000 r.	160,000 -
11.	in den übrigen 46 Suffragan - Kirchen, à 18,000 r.	828,000 -
12.	in 100 Collegiaten, à 15,000 r.	1,500,000 -
13.	die Canonici de oficio der 9 Metropolen, à 4 Dignitarien zu 16,000 r.	576,000 -
14.	dieselben der 46 Suffragan-Kirchen, 184 Dignitarien, à 14,000 r.	2,576,000 -
15.	dieselben der 100 Collegiaten, 400 à 8000 r.	3,200,000 -
16.	die übrigen Canonici de gracia	
	a) in 9 Metropolitan-Kirchen, 234 Dignitarien, à 14,000 r.	3,276,000 -
	b) in den 45 Suffragan-Kirchen, 780 à 12,000 r.	9,360,000 -
	c) für die 100 Collegiat-Kirchen ist im Concordate noch nichts bezeichnet.	

17. Die Dotation der Parochien in den Städten ist auf 3 — 10,000 r., auf dem Lande auf mindestens 2200 r. berechnet; nimmt man auf 20,462 Parochien den geringen Durchschnittssatz von 4000 r. . . . . 81,848,000 r.

18. Die Coadjutoren und Oeconomen erhalten 2 — 4000 r. Ihre Zahl ist noch nicht bestimmt.

    Die Stolgebühren bleiben den Pfarrern und Coadjutoren wie bisher.

19. Für die Kosten des Cultus erhalten:
    a) die 9 Metropolitan-Kirchen, 90 bis 140,000 r., durchschnittlich 115,000 r. 1,035,000 -
    b) die 46 Suffragane 70 — 90,000 r., durchschnittlich 80,000 r. . . . . 3,680,000 -
    c) die 100 Collegiaten 20 — 30,000 r., durchschnittlich 25,000 r. . . . . 2,500,000 -

20. An Administrations-Kosten:
    a) 9 Metropolitan-Kirchen 20—30,000 r., durchschnittlich 25,000 r. . . . . 225,000 -
    b) 46 Suffragan-Kirchen 16—20,000 r., durchschnittlich 18,000 r. . . . . 828,000 -
    c) 20,462 Parochial-Kirchen mindestens 1000 r. . . . . 20,462,000 -

21. Die Seminarien, deren durchschnittlich 2 in jeder Diöcese sein sollen, also in 46 Diöcesen 92, werden mit 90 — 120,000 r., ein jedes also etwa mit 105,000 r. bedacht . . . 9,660,000 -

In Summa . . . . . 147,268,000 r.

Rechnet man zu diesen 10,000,000 Preussischen Thalern die weitere Verpflichtung des Staates,

a) für die Dignitarien der Collegiate,
b) für die Dotationen der Coadjutoren und Oeconomen,
c) für die Präbendarien,

d) für die Unterhaltung der Congregations-Häuser zu sorgen —

so dürfte der Ausfall sehr bedeutend sein, der durch eine Etatserhöhung gedeckt werden müsste. Am 21 November 1851 wurde die erste Königl. Verordnung zur Ausführung der Bestimmungen des Concordates veröffentlicht.

Nach der Gerichts-Eintheilung bestehen in der Spanischen Halbinsel und in den Adjacentes 15 Obergerichts- oder Appelhöfe (Audiencias territoriales) und 497 Untergerichtshöfe (partidos judiciales). Das höchste Gericht, Tribunal supremo de la Justicia, befindet sich in Madrid. — Die Untergerichte sind auf die Obergerichte wie folgt vertheilt:

1. Obergericht in Coruña, mit 47 Untergerichten in den vier Provinzen Galiciens;
2. — in Oviedo, mit 15 Untergerichten;
3. — in Valladolid mit 47 Untergerichten in Leon, Zamora, Salamanca, Palencia und Valladolid;
4. — in Burgos mit 51 Untergerichten in Burgos, Santander, Soria, Logroño und Basken;
5. — in Navarra mit 5 Untergerichten;
6. — in Zaragoza mit 31 Untergerichten in Aragon;
7. — in Barcelona mit 36 Untergerichten in Catalonien;
8. — in Valencia mit 45 Untergerichten in 3 Provinzen;
9. — in Albacete mit 36 Untergerichten in Albacete, Murcia, Cuenca, Ciudad-Real;
10. — in Granada mit 50 Untergerichten im General-Capitanate;
11. — in Sevilla mit 52 Untergerichten im General-Capitanate;
12. — in Caceres mit 28 Untergerichten in Estremadura;
13. — in Madrid mit 47 Untergerichten in Madrid, Guadalajara, Toledo, Segovia, Avila;

14. Obergericht in Mallorca mit 6 Untergerichten auf den Balearen;
15. — in den Canarischen Inseln mit 7 Untergerichten.

In den Colonien befinden sich Audienzen in Habana, Puerto Principe, Puertorico und Manila.

Die Verwaltung der Polizei, die Steuerveranlagung und Erhebung, die Regulirung der Militairpflicht, wovon weiter unten gehandelt werden wird — leiten in den einzelnen Provinzen die Provinzial-Gouverneure mit den ihnen zur Unterstützung zugeordneten Junten und dem erforderlichen Subaltern-Personale.

Das Festland von Spanien enthält nach den neuesten Vermessungen, wie schon oben angeführt ist, 14,855 Quadrat-Leguas, und die Bevölkerung etwa 13,000,000, so dass durchschnittlich 875 Seelen auf die Quadrat-Legua berechnet werden. Die Adjacentes enthalten 844 Quadrat-Leguas mit 440,897 Einwohnern, mithin 522 auf die Quadrat-Legua.

Die Colonien enthalten 8327 Quadrat-Leguas mit 4,225,000 Bewohnern; also 507 Seelen auf die Quadrat-Legua. Alle Spanischen Besitzungen zusammen gefasst, enthalten 20,024 Quadrat-Leguas mit 16,339,449 Bewohnern, mithin durchschnittlich 680 Seelen auf die Quadrat-Legua.

Man zählt im Gesammt-Spanien 12,000 Magisträte (Ayuntamientos) und 70,000 Stadträthe (Consejales). Es bestehen 349 Wahl-Districte, nach dem Gesetze und der Eintheilung von 1846; 10 Universitäten, nach dem Königl. Decrete vom 17 December 1845; 12 Districte der Ingenieure für Wege-, Canal-, Leuchtthurm- und Hafenbauten. Es giebt 160 grosse Städte (ciudades); 4700 kleinere Städte (villas); 14,500 geschlossene Gemeinden (lugares con termino deslindado); 2000 Weiler (aldeas), die sich den letzteren zum politischen Verbande anschliessen. Ausserdem giebt es eine sehr grosse Zahl von Meierhöfen (caserias), Landhäusern (quintas), Schlössern (torres), Pachthöfen (cortijos), Gärten (cigarrales) und Weideplätzen (brañas), welche gleichfalls

zu den zunächst liegenden Gemeinde-Verbänden geschlagen sind. Für die Steuererhebung sind 45 Rent-Districte mit einer entsprechenden Zahl von Hebestellen abgegrenzt und den Provinzial-Steuerbehörden untergeordnet.

Die schliessliche Mittheilung nachstehender statistischen Uebersicht wird von Interesse sein. Es enthalten die Provinzen

No.	Provinz	□Leguas	Gerichtssprengel	Wahl-Bezirke	Ortschaften	Einwohnerzahl	auf die □Legua	Hauptstadt	Einwohner
1	Coruña	276	14	12	925	455,670	1578	Coruña . . .	20,000
2	Lugo	343	11	10	8452	357,273	1042	Lugo	7,000
3	Pontevedra . .	159	11	10	658	360,000	2264	Pontevedra.	3,800
4	Orense	254	11	9	858	319,058	1256	Orense . . .	4,000
5	Asturien	388	15	12	815	434,635	1120	Oviedo . . .	10,500
6	Leon	510	15	8	1351	267,438	524	Leon	6,000
7	Zamora.	257	7	5	495	159,425	620	Zamora. . .	10,000
8	Salamanca . . .	475	8	6	527	210,514	445	Salamanca .	14,000
9	Avila	277	6	4	389	157,095	498	Avila	5,000
10	Segovia	199	5	4	339	134,855	678	Segovia. . .	15,000
11	Valladolid . . .	235	9	5	274	184,647	786	Valladolid .	21,000
12	Palencia	258	7	4	455	148,443	576	Palencia . .	10,000
13	Santander . . .	180	11	5	657	166,150	925	Santander .	18,000
14	Burgos	395	12	6	1112	224,191	570	Burgos . . .	10,000
15	Soria	525	5	3	540	115,619	356	Soria	5,500
16	Logroño	134	9	4	285	147,718	1102	Logroño . .	8,000
17	Alava.	116	5	2	455	66,988	577	Vitoria . . .	12,000
18	Viscaya	108	5	3	120	110,580	1024	Bilbao. . . .	14,000
19	Guipuzcoa . . .	52	4	3	193	108,590	2088	Tolosa . . .	5,000
20	Navarra	280	5	6	828	216,558	775	Pamplona .	15,000
21	Zaragoza. . . .	410	13	9	349	306,598	748	Zaragoza. .	45,000
22	Teruel	399	10	6	292	214,988	539	Teruel . . .	7,000
23	Huesca.	424	8	6	735	209,609	494	Huesca . . .	9,000
24	Lerida	346	8	4	910	151,522	457	Lerida. . . .	12,000
25	Gerona.	248	6	6	562	214,150	865	Gerona . . .	6,400
26	Barcelona . . .	220	14	13	544	442,898	2015	Barcelona. .	120,000
27	Tarragona . . .	100	8	7	290	255,477	1229	Tarragona .	11,000
28	Castellon d. l. P.	198	40	6	134	199,220	1006	Castellon . .	16,000
29	Valencia	289	21	13	299	451,417	1562	Valencia . .	60,000
30	Alicante	164	14	9	156	318,998	1946	Alicante . .	21,000
31	Murcia	353	9	8	76	281,040	796	Murcia . . .	35,600
32	Albacete	482	8	5	122	180,767	575	Albacete . .	11,000
33	Ciudad-Real. .	665	10	8	121	277,785	449	Ciudad . . .	10,000
34	Cuenca	686	9	7	333	234,582	342	Cuenca . . .	6,800
35	Guadalajara . .	395	9	5	485	159,373	405	Guadalajara	6,000
36	Madrid	205	15	11	225	317,763	1550	Madrid . . .	200,000
37	Toledo	468	12	8	221	276,515	591	Toledo . . .	15,000
38	Caceres.	615	13	7	257	254,469	381	Caceres. . .	7,400
39	Badajoz	596	15	9	175	510,905	521	Badajoz . .	12,000
40	Huelva	258	6	4	90	155,470	517	Huelva . . .	6,500
41	Sevilla	299	16	10	129	375,776	1250	Sevilla . . .	120,000
42	Cordova	336	16	9	111	515,459	958	Cordova . .	39,000
43	Jaen	359	12	8	111	266,919	745	Jaen	19,000
44	Almeria	220	9	7	114	234,789	1067	Almeria. . .	14,000
45	Granada	325	15	11	224	370,974	1141	Granada . .	56,000
46	Malaga	270	14	10	115	338,442	1255	Malaga . . .	52,000
47	Cadiz	216	14	9	44	321,105	1487	Cadiz	60,000

Die Adjacentes enthalten:

1. die Balearen: Mallorca, Menorca, Iviza, Cabrera, Formentera etc.: 147 Quadrat-Leguas, 6 Gerichtssprengel, 7 Wahl-Bezirke, 108 Ortschaften, 229,197 Seelen, 1559 auf die Quadrat-Legua; Palma, Mahon die Hauptstädte, mit resp. 34,000 und 19,000 Einwohnern;
2. die Africanischen Plätze: 11,750 Einwohner, Fernando del Po 14,000, Annobon 4000;
3. die Canarischen Inseln: 15 derselben sind bewohnt: Tenerifa, Gran Canaria, Gomera, Fuerteventura, Lanzarote, Palma und Hierro sind die bedeutendsten: 697 Quadrat-Leguas, 199,950 Einwohner, 121 Ortschaften, 6 Wahl-Bezirke, 9 Gerichtssprengel, 287 Einwohner auf die Quadrat-Legua; Santa Cruz oder Santiago de Tenerifa ist die Hauptstadt mit 8000 Einwohnern.

Die überseeischen Colonien enthalten:

1. America: a) Cuba: 3497 Quadrat-Leguas, 1,000,000 Seelen, 288 auf die Quadrat-Legua. Habana mit 139,000 Einwohnern;

   b) Puertorico: 500 Quadrat-Leguas mit 200,000 Einwohnern; San Juan mit 30,000 Seelen;
2. Asien: a) Philippinen: Manila 140,000 Einwohner; 693 Seelen auf die Quadrat-Legua der Inselflächen durchschnittlich;

   b) Marianen oder Ladronen: 15 Inseln mit der Hauptstadt Agaña;

   c) die neuen Philippinen oder Carolinen und Palaos mit 47,000 und resp. 20,000 Einwohnern.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte von Spanien. — Die Celtiberier im nördlichen und westlichen, die Iberier im östlichen und südlichen Theile Spaniens sind die ersten geschichtlich bekannten Bewohner der Pyrenäischen Halbinsel. Die Phönizier und Tyrier, durch Kenntnisse, Kunstfertigkeit und Schiffahrt schon in ältester Zeit berühmt, mochten dies Land

etwa 1100 Jahr vor Christi Geburt zuerst besucht haben. Sie legten ihre ersten Niederlassungen in Tarschisch (Tartessus), später Gades (Cadiz) an, und beuteten zunächst die dortigen reichen Gold- und Silberminen aus. Etwa um das Jahr 700 v. Chr. verbreiteten sich die Celten über die ganze Halbinsel. Die Karthager, eine Colonie der Tyrier, bald mächtiger als der Mutterstaat, besetzten die Balearen und Pithyusen, und eroberten jene Niederlassungen in Spanien. Nachdem die Römer glückliche Erfolge gegen die Karthager erkämpft und ihnen Sicilien und Corsica entrissen hatten, versuchten die Karthager, seit 237, sich durch Eroberungen im Innern Spaniens zu entschädigen. Hamilcar unterwarf sich nach achtjährigem Kampfe mehrere kleine Völkerschaften, welche ohne inneren Zusammenhang das Land bewohnten. Hasdrubal, der Erbauer von Cartagena, und Hannibal vollendeten das Werk. Mit Unterstützung Spanischer Miethstruppen aus dem nicht unterworfenen Theile des Landes eroberte er das unter Römischem Schutze stehende Griechische Sagunt, wodurch der zweite Punische Krieg herbeigeführt wurde, unterwarf sich den ganzen östlichen Küstenstrich bis zum Ebro, und zog mit seinem Heere über die Pyrenäen, um 17 Jahre hindurch den Römern ein Schrecken zu sein. Allein die Angelegenheiten der Karthager verfielen immer mehr, und noch vor der Beendigung des Krieges befanden sich die Römer im Besitze aller Karthaginiensischen Plätze in Spanien. Zu Anfang des zweiten Punischen Krieges hatten die Römer das Land in Hispania citerior, die Länderstrecken zwischen den Pyrenäen und dem Ebro, und in Hispania ulterior, alles übrige südlich vom Ebro, getheilt. Nach dem zweiten Punischen Kriege ward diese Grenzlinie, vom Cap Gata aus nordwestlich, unterhalb Toledo nach Salamanca zu, den Duero entlang, bis zu dessen Mündung nach Porto gezogen. Allein es waren noch zwei Jahrhunderte erforderlich, bevor das Land vollständig unter die Herrschaft der Römer gelangte. Nach langem und hartnäckigem Kampfe wurden endlich die tapferen Lusitanier unterworfen und die Bewohner der nördlichen Provinzen besiegt, nachdem Viriatus, wie später Sertorius,

durch Meuchelmord, Numantia nach langer Belagerung im J. 133 durch Hunger gefallen, und zuletzt Augustus im J. 19 v. Chr. die tapferen Cantabrer (Basken) bezwungen hatte. Augustus benannte Hispania citerior von da ab Tarraconensis und theilte durch den Fluss Anas (Guadiana) Hispania ulterior in Baetica im Osten und Lusitania im Westen desselben. Er gründete die Colonien Caesarea Augusta (Zaragoza) und Augusta emerita (Merida). 400 Jahre dauerte seitdem die Römerherrschaft; Römische Sprache, Sitten und Gesetze herrschten, Künste und Wissenschaften blühten in Spanien nicht minder als in Rom. Pomponius Mela, Seneca, Lucan, Trajan und Theodosius der Grosse waren geborene Spanier. Unter Constantin dem Grossen wurde eine neue Eintheilung des Landes durchgeführt. Tarraconensis zerfiel in drei Theile: in Gallaecia in Nordwesten, von Zamora aus, die Esla entlang, über Leon, dem Lauf des Bornesga folgend, östlich von Oviedo vorbei, nach dem Hafen von Gijon; sodann in Tarraconensis im engeren Sinne, von Valencia über Cuenca nach Avila die Grenze ziehend; und in Carthaginiensis, den Theil von der eben bezeichneten Linie bis zur Grenze, vom Cap Gata bis nach Salamanca hinauf. Die Eintheilung von Süd-Spanien in Baetica und Lusitania blieb unverändert. Spanien, zu welchem die Balearen und Tingitanien in Africa gehörten, bildete damals die erste Diöcese der Römischen Präfectur von Gallien; der vierten der Reihenfolge nach. (Man vergleiche Tafel I.)

Seit dem Jahr 409 breiteten sich Vandalen, Alanen und Sueven in der Pyrenäischen Halbinsel aus. Sie setzten sich in Baetica (Vandalicia, Andalucia), Lusitanien und Galicien fest. Wallia gründete 419 das Reich der Westgothen und die Vandalen zogen im J. 429 nach Africa hinüber. Eurich verdrängte die Römer vollends aus Spanien; er nöthigte auch die Alanen und denjenigen Theil der Sueven nach Africa hinüber zu ziehen, welche das Land südlich der Linie vom Ebro nach Salamanca und Alcantara zu, und das linke Ufer des Tajo bis zur Mündung ins Meer inne hatten. Eurich (st. 483) gab dem eroberten Lande die ersten geschriebenen Gesetze. Leovigild, der durch

die Unterwerfung der Sueven in Galicien bis zum Tajo diese Eroberungen vollendet hatte, starb 586, und sein Sohn Reccared trat mit seinem Volke (bis dahin Arianer) zur Katholischen Kirche über. Er und seine Nachfolger begünstigten die sich mehr und mehr entwickelnde Macht der Geistlichkeit, welche sich in den Besitz unermesslicher Reichthümer und des entschiedensten Einflusses auf die Regierungs-Angelegenheiten zu setzen gewusst hatte, und dazu beitrug, dass das Volk in Unwissenheit und Aberglauben versank. Dazu erschlaffte der kriegerische Geist der Westgothen durch Unthätigkeit und Wohlleben, und so vermochte, nach Witiza's Tode, Roderich, der letzte König, es nicht, dem Andrängen eines neuen mächtigen Feindes zu widerstehen. Die Araber oder Mauren, welche bereits die Africanischen Küstenstriche erobert hatten, von den Söhnen Witizas zu Hülfe gerufen, setzten sich 711 durch die Schlacht von Xeres de la Frontera nach siebentägigem Kampfe in den Besitz des Reiches. Roderich kam auf der Flucht um, und nur einem kleinen Theile der Gothen, unter Pelajos Anführung, gelang es, sich nach den Asturischen Gebirgen durchzuschlagen, und unter seinen Nachkommen die Unabhängigkeit zu behaupten, welche die Gründung des Königreiches von Asturien zur Folge hatte, zu dessen Hauptstadt Alfons II 792 Oviedo machte.

Der grösste Theil Spaniens ward nun eine Provinz des Califates von Bagdad, bis 756 Abdorhaman I, der letzte Ommajade, Spanien den Abassiden entriss und zu Cordova ein eigenes Califat stiftete, das jedoch seit 1038 zerfiel, weil mehrere Statthalter sich für unabhängig erklärten und Könige nannten. So regierten selbstständige Arabische Fürsten zu Zaragoza, Toledo, Valencia, Sevilla, wo allgemein Maurische Sprache und Sitten herrschend wurden. Den Christen gestattete man die freie Ausübung ihrer Religion; man beliess ihnen ihre Gesetze und Obrigkeiten und gewährte der Verbreitung der Juden grossen Vorschub, da sie in den Wissenschaften den ersten Rang einnahmen. Industrie und Kunst erblühten zu neuem Glanze; Astronomie, Medizin und Philosophie bildeten sich zu besonderen Schulen; der Wohl-

stand des Landes stieg aufs Höchste, bis die Mauren untereinander uneins, ihre Interessen theilten, besonders verfolgten, und ihren Untergang vorbereiteten.

Schon Carl der Grosse hatte die Mauren bis an den Ebro zurückgedrängt, und mit abwechselndem Glücke ward seitdem von den Fürsten in Navarra, Leon und Castilien gegen diese Macht angekämpft. Alfons III hatte schon um das Jahr 900 Conisbra und Salamanca erobert. Sein Sohn Garsias verlegte die Residenz von Oviedo nach Leon und nahm, statt des Asturischen, den Königstitel von Leon an. Das Reich ward aber durch den Hadschib Almanzor wieder beschränkt und sogar tributpflichtig gemacht, bis Alfons V mit dem Verfall der Ommajadischen Herrschaft das Reich zu neuem Glanze erhob.

Castilien war um die Mitte des zehnten Jahrhunderts durch Ferdinand Gonzalez als unabhängige Herrschaft von Leon losgerissen, durch Almanzor erobert und verwüstet, und erst nach dessen Tode in seinem früheren Umfange wieder hergestellt.

Auch Barcelona, seit 865 von Septimanien getrennt und durch eigene erbliche Markgrafen regiert, welche die übrigen Catalanischen Grafschaften mit beherrschten, fiel auf kurze Zeit unter Almanzors Gewalt, erhob sich jedoch bald wieder, und erweiterte, nachdem die mit Frankreich bestandene Lehnsverbindung gelöst war, seine Besitzungen durch Eroberungen und Kauf.

In Navarra, wo auch seit der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts die ersten unabhängigen Fürsten aufgetreten waren, und Sancho im Jahre 905 den Königstitel angenommen hatte, erweiterte Sancho III sein Reich, und nahm als Gemahl der älteren Schwester des letzten Grafen von Castilien, nach dessen Tode 1028 das Land in Besitz und theilte sein Reich später unter seine vier Söhne. Ferdinand erhielt Castilien als Königreich und vereinigte damit 1037 Leon; Garsias erhielt das Königreich Navarra mit Viscaya und Rioja; Ramiro die Grafschaft Aragon als Königreich, und an diesen fiel auch, nach seines Bruders Gonzales Tode, dessen östlicher belegenes Reich So-

brarve. Alfons VI eroberte 1085 Toledo und der Cid, Rodrigo Diaz von Vivar, 1094 Valencia, das jedoch 1102 wieder aufgegeben werden musste. Die darauf entstandenen Ritterorden von Calatrava (1164), Santiago de Compostella (1175) und Alcantara (1219) leisteten ausgezeichnete Dienste. Die Mauren hatten schon 1086 die Morabethen aus Africa, wo sie 1070 das Reich von Marocco gegründet, zu Hülfe gerufen. Diese hatten auch die Christen bei Zalacca 1086 besiegt, sich dann aber selbst in den Besitz des Arabischen Spaniens gesetzt. Die Almohaden unterwarfen dagegen 1145 Marocco, drangen 1170 siegreich in Spanien ein, bis auch ihre Macht 1212 durch Alfons VIII von Castilien, mit Aragon und Navarra verbündet, in der Schlacht von Tolosa gebrochen, und die Arabische Herrschaft in Spanien auf Granada beschränkt wurde.

Alfons Enkel, Ferdinand der Heilige, vereinigte 1230 wieder das ganze Reich, machte Untheilbarkeit zum Gesetz, eroberte Cordova, Murcia, Jaen, Sevilla und den grössesten Theil von Estremadura, und zwang Granada zur Anerkennung der Castilischen Lehnshoheit.

Peter I von Aragon hatte schon 1096 Huesca, Alfons I 1118 Zaragoza erobert. Nach der Vereinigung Cataloniens mit Aragon unterwarf Jacob I 1230 — 1232 die Balearen, 1238 Valencia, und sein Sohn Peter III erwarb 1282, als Manfreds Schwiegersohn, in Folge der Sicilianischen Vesper, Sicilien.

Heinrich von Burgund hatte durch seine Tapferkeit und durch seine Vermählung mit der Tochter Alfons VI von Castilien den Titel eines Grafen von Portugal erworben. Sein Sohn, Alfons Henriquez, setzte die Eroberungen fort, und ward nach dem Siege bei Ourique 1139 zum König von Portugal gewählt, ausgerufen, vom Papst anerkannt und bestätigt, worauf dann auch Algarbien 1253 mit Portugal vereinigt ward, und 1279 in dessen unbestrittenen Besitz überging.

Nach mannigfachem Regenten- und Länderwechsel legte die Vermählung zwischen Ferdinand von Aragon mit Isabella, der Erbin von Castilien, 1469, den Grund zur Vereinigung beider

Kronen, welche mit Ferdinands Thronbesteigung 1479 erfolgte, und Spanien im raschen Laufe der Begebenheiten zu einer bis dahin unerhörten weltlichen Macht und Glanz erhob. Unter diesem Herrscherpaare schwand 1492 nach zehnjährigem Kampfe der Rest des Maurischen Reiches, unter welchem in Spanien Landbau, Handel, Künste und Wissenschaften die höchste Stufe erreicht hatten. Die Bevölkerung war damals dicht und wohlhabend, und aus weiter Ferne strömten die Jünger der Wissenschaften herbei, um in den Schulen, Bibliotheken und namentlich auf der Universität zu Cordova die Griechische und Arabische Literatur, Naturwissenschaft und die Aristotelische Philosophie zu studieren.

Wohl geschah Grosses in und für Spanien unter jenem grossen Königspaare, Grosses durch die Weisheit dieser gekrönten Häupter, durch die Talente ihrer Staatsdiener, durch das Genie und die Ausdauer von kühnen Seefahrern, die man erkannt hatte und zu benutzen verstand; Grosses durch die Gnade Gottes, der das Füllhorn des irdischen Ueberflusses über Spanien ausschüttete.

Wen darf es überraschen, wenn unter den gegebenen Umständen auch die menschliche Schwachheit und Unvollkommenheit ihr Recht geltend machten; wenn es nicht immer leicht war, das rechte Maass zu finden, die richtigen Mittel zu wählen; wenn sich unter so vielen auch böse Rathgeber einstellten; und wenn man einen politischen Fehler beging, indem man die Menschenrechte nach demjenigen Bekenntnisse abwägen zu müssen glaubte, welches, als das alleinseligmachende, die Ausschliesslichkeit für sich in Anspruch nahm, mochten auch die Thaten der Bekenner nicht mit der Lehre in Uebereinstimmung zu bringen sein.

Die Herstellung des allgemeinen Landfriedens sollte den Missbräuchen des Faustrechtes ein Ende machen; eine Revision der Gesetze, eine strenge Rechtspflege; die Umbildung der durch Sitten und eigenthümliche Rechtsverhältnisse vielfach getrennten Bevölkerung zu einer Nationalität — waren Aufgaben, welche

sich der Cardinal Ximenes, jener ausgezeichnete Staatsmann, gestellt, und worin er im vollen Einverständnisse mit seiner erhabenen Königin gehandelt hatte.

Christoph Columbus Entdeckungen erweiterten die Besitzungen Spaniens in das Unbegrenzte, überschwemmten das Land mit Gold und Schätzen. Die Erwerbungen von Neapel und Navarra; der Kriegsruhm des Gonsalvo Fernandez von Cordova; und endlich die Laufbahn Carls I, des Sohnes der Infantin Johanna, der seinem Vater in den Niederlanden, seinem mütterlichen Grossvater 1516 in Spanien, seinem väterlichen Grossvater 1519 in den Oesterreichischen Erblanden folgte, der 1521 die Unruhen in Castilien, Valencia und Mallorca mit Kraft und Weisheit unterdrückte, durch seine Kriege mit Franz I, durch welche er Mailand erwarb, und durch seinen siegreichen Feldzug nach der Africanischen Küste Spanien zur ersten politischen und militairischen Macht Europas erhob.

Das Schicksal vergönnte es jedoch nicht, dass Spanien sich auf diesem Höhenpunkte behauptete. Mit der Verfolgung der Juden und Mauren nahm ein System seinen Anfang, das, mögen die Motive gewesen sein, welche sie wollten, die verderblichsten Folgen nach sich zog. Die den Juden bewilligt gewesenen Vorrechte hatten allerdings einen nachtheiligen Einfluss auf Verfassung, Regierung und das öffentliche Wohl. Ihre Ernennung zu Steuererhebern, zu Generalpächtern, zu Finanz-Directoren und Ministern machte sie übermüthig; ihre Herrschsucht und Ehrgeiz wussten den Einfluss auszudehnen; das an sich ziehen alles baaren Geldes und der schamloseste Wucher machten Regierungsmassregeln nothwendig; aber die allgemeine Verfolgung und Ausweisung ward das Signal zu Ungerechtigkeiten, zur unerlaubten Selbsthülfe, zur Befriedigung der Leidenschaften und zu Raub und Plünderung, während dadurch gleichzeitig der erste Schritt zur Einsetzung der Inquisition in einem Lande geschah, wo bis dahin Duldung geherrscht hatte und nun durch Unduldsamkeit die innere Ruhe und der Wohlstand aufs Tiefste erschüttert wurden. — Ein übelverstandenes Besteuerungs-System, der

Uebermuth allmächtiger Vasallen, Familienstreitigkeiten unter den nachfolgenden Monarchen, lösten die innere Spannkraft mehr und mehr. Die entdeckten Schätze Americas befriedigten die Habsucht nicht. Man vernachlässigte die Bestellung der heimischen Fluren; man zog in grossen Schaaren in die neue Welt, um für den heimischen Frieden Gefahren, Abenteuer und die Aussicht auf Reichthümer einzutauschen. Ein unglückliches Colonialsystem in Westindien, die Erschöpfung der Kassen, die Ausschreibung fast unerschwinglicher Steuern, die Aenderung der Politik, das Schwächen des Vertrauens und das Sinken der moralischen Macht, bildeten die Glieder einer trostlosen Kette von Erfahrungen. Portugals Eroberung konnte kein Ersatz sein für die losgerissenen Niederlande; England und Holland triumphirten über Spaniens Seemacht und Handel, und die glänzenden Beweise der Tapferkeit der Spanischen Heere, das Genie eines Alba, das Talent eines Don Juan von Oesterreich hielten den Verfall nicht auf. Mag die Behauptung unrichtig sein, dass das Inquisitions-Tribunal in seiner traurigen Thätigkeit 34,382 Angeklagte lebendig, 17,690 Angeklagte im Bilde verbrannt und 291,450 zur Einsperrung, Geisselung und Einziehung der Güter verurtheilt hat: die Folgen dieses Tribunals sind über das Land verbreitet worden. Misstrauen, Furcht und Entsetzen lockerten die heiligsten Bande bis zur Auflösung; der Lebensmuth erstarb, die Zuversicht schwand. Die Hörsäle schlossen sich, die Schulen verödeten, die Werkstätten standen leer, das Land entvölkerte sich immer mehr, und in üppigem Wachsthum überwucherte die Natur den sonst so sorgsam bestellten Acker.

Auf Philipp II und Philipp III folgte Philipp IV und Carls II Tod 1700 ohne Nachkommen. Der Successions-Krieg schloss 1713 mit dem Utrechter Frieden, und mit der Abtretung Gibraltars an England war die Reihe der Verluste immer noch nicht geschlossen. Unter Carl III entfaltete sich wieder eine segensreiche Thätigkeit; Schiffe wurden gebaut, ein wohldisciplinirtes Heer unterhalten, die Ruhe im Lande vollständig gesichert, Landstrassen wurden angelegt, für Unterricht, Kunst und

Wissenschaft auf königliche Weise gesorgt und eine erfreuliche Zukunft vorbereitet.

Allein es sollten noch heftige Stürme durchgekämpft werden; Stürme, welche das ganze Land aufs Tiefste erschütterten; Stürme, in denen sich die Vaterlandsliebe der Spanier durch ihren wahrhaft grossen Helden- und Todeskampf wider fremde Gewalt, in engster Vereinigung aller vaterländischen Interessen, unverwelkliche Lorbeeren errungen hat; Stürme endlich, wo die Hingebung und Tapferkeit selbst im beklagenswerthen Bruderkampfe erprobt werden sollte.

Ziehen wir lieber einen Vorhang über diesen düsteren letzten Theil des historischen Bildes, dessen Detaillirung uns keinerlei Genugthuung verschaffen würde, und verweilen wir lieber einige Augenblicke vor den lieblichen Gestalten, welche, in poetischer Schönheit und Mannigfaltigkeit ihres Gleichen suchend, wie eine Allegorie oder Apotheose, den kostbaren Rahmen des Gemäldes bilden. Ich meine die Spanische Kunst und Literatur, deren Blüthe und Höhe gerade in der sonst für Spaniens Geschichte so düsteren Zeit ihren Preis errungen haben. Romantischer Ernst und Tiefe ist der Charakter des Spanischen. Die Idealität, der Reichthum, das Glühende und Ueberfliessen der Phantasie die vorzüglichste Eigenschaft der Sprache. Die Sprache ist der reinste Abdruck der Eigenthümlichkeit eines Volkes, die uns nicht weniger lebendig in der Poesie des Dichters, als in den begeisterten Schöpfungen der Maler und Componisten entgegen tritt. Die kriegerischen und Liebesabenteuer des langen Kampfes zwischen den Spaniern und Arabern liessen die der Spanischen Poesie eigenthümliche Romanze entstehen. An Stoff konnte es nicht fehlen, wo die wunderbaren Thaten Carls des Grossen und seiner Paladine, die Züge und Siege des Campeador, die Kämpfe und der Untergang der Mauren, der Triumph des Christenthums, eine unendliche Abwechselung von Gedanken, Bildern und Farben gewährten. Ein wunderbarer Zauber liegt in der Lectüre jener Gedicht-Sammlungen, der den Leser mit unsichtbaren Fesseln umstrickt und ihn durch lebendige, einfache,

wahrhaft poetische Darstellung mitten in die Handlung versetzt. Das Poema del Cid, das Poema de Alexandro aus dem 14ten, der Cancionero general und der Cancionero de Romances aus dem 16ten, der Romancero general aus dem 17ten Jahrhunderte, enthalten herrliche Bilder. Als im 16ten Jahrhunderte der Reichthum der Italienischen Poesie sich zu den ursprünglichen Formen der Spanischen Dichtkunst gesellte, als Lope de Veja, Calderon und Cervantes ihre unübertroffenen Meisterwerke geschrieben, hatten die Spanische Poesie und Literatur ihren Gipfel erreicht. Die literarische Fruchtbarkeit dieser Heroen erscheint uns unbegreiflich; denn von Lope, Felix de Vejo Carpio († 1635) existiren allein 26 Quartbände mit Dramen und Komödien, von denen jeder Band 12 Stücke enthält. Von Calderon de la Barca († 1687), dem ersten dramatischen Dichter Spaniens, sind noch 108 Dramen und Trauerspiele vorhanden; und auch die vielen Werke in Prosa, welche Don Miguel de Cervantes Savedra, dessen Don Quixote allein ihn unsterblich gemacht haben würde, geschrieben, geben Zeugniss von eben so reicher Gedankenfülle als von dem angestrengtesten Fleisse.

Mit Freuden nehme ich für meine Deutschen Landsleute den Vorzug in Anspruch, diese poetischen Schönheiten am höchsten gewürdigt, am fleissigsten und geistreichsten bearbeitet zu haben. Herders, Bouterwecks, Tiecks, Schlegels, Gries und Malsburgs treffliche Arbeiten bedürfen weder eines Commentars noch einer Empfehlung.

Unter den historischen Werken haben Mendoza's († 1575) Geschichte des Aufruhrs der Mauren von Granada, Geronimo Zuritas — Geschichte von Spanien, Antonio de Solis — Geschichte der Eroberung von Mexico als classische Werke einen unbestrittenen Werth. Es dürfen aber hier nicht unerwähnt bleiben: Juan de Mena (1456), Roscan (1544), Verfasser von Sonetten im Petrarkischen Stil, Garcilaso de la Veja (1533), Montemayor (1575), Herrera (1578), der erste Dichter classischer Oden, Ponce de Leon (1591).

Die hohe Achtung, in welcher die Dichter und Geschicht-

schreiber in ihrem Vaterlande standen, ist ein ehrendes Zeugniss für das Erkennen und Würdigen ihres Talentes. Sie kann in einem Lande nicht überraschen, wo selbst gekrönte Häupter, wie Alfons X im 13ten Jahrhundert, Don Juan Maria von Castilien im 14ten Jahrhundert, in seinem «Grafen von Lucanor», sich nicht scheuten, mit schriftstellerischen Arbeiten sich zu beschäftigen, und die edelsten Ritter die Chroniken ihrer Zeit niederschrieben, wie der Marquis Enrique de Villena, am Hofe Johanns II von Castilien, und der Ritter Lopez de Mendoza.

Auch die neueste Zeit hat in Spanien der lyrischen Dichtkunst ihren Tribut nicht versagt. Der Herzog von Rivas, Espronceda, Zorilla, die dramatischen Schöpfungen von Gil y Zarate, Hartzembusch, Garcia Guttierez, die Spottgedichte Lara's zeugen von Talent, und es hat weder unter den Deputirten, noch unter den Ministern an Rednern gefehlt, die als oratorische Grössen in den Cortes-Sitzungen bewundert wurden.

Auch die Baukunst hat Spanien mit Schätzen angefüllt. Es ist besonders die Berührung des Gothischen und Arabischen Stils und Geschmackes bezeichnend und erfolgreich. Aus dem Geiste der neuen christlichen Völker hat sich die Gothische Baukunst entwickelt; sie gehört Deutschland mehr an als Italien und Spanien, aber es ist nicht zu verkennen, dass die Berührung mit der leichten, zierlichen, üppigen Maurischen Bauart auf die lieblichere und kunstreichere Entwickelung des Neugothischen Stils wesentlich mit eingewirkt hat. Der Cinco ciento Stil in Spanien hat seine höchste Vollendung erreicht, als die Künstler mit den Schöpfungen Bramante's und Cellini's zu wetteifern begannen, und aus jener Epoche der Kunstgeschichte stammt der sogenannte «Plateresco» oder Berruguete-Stil, der mit Recht seinen Meister verewigt hat. Herrera, von dem Spanien so edle Werke grossartiger Baukunst aufbewahrt, beabsichtigte unter der Regierung Philipps II die klassische Ornamentik wieder herzustellen, welche in den Ueberladungen der von Churriguera ausgeführten Prachtbauten ihren Culminationspunkt bereits über-

schritten hatte und dann auch bald darauf in den Rococo-Stil überging.

Unter den vorzüglichsten Spanischen Baumeistern verdienen besonders hervorgehoben zu werden:

Mateo Maestro — 1160,	Juan de Arandia — 1499,
Alonso Berruguete — 1500,	Alonso Rodriguez — 1500,
Juan de Badajoz — 1512,	Pedro de Ibarra — 1520,
Diego Riaño — 1525,	Pedro Redel — 1550,
Juan de Herrera — 1670,	Franzisco Mora — 1596,
Jose Churiguerra — 1727,	Franzisco Sabatini — 1760.

Hinsichts der Baudenkmäler haben wenige Länder der Welt so Vieles, so Grossartiges, so Mannigfaltiges aufzuweisen als Spanien, wo man die Weltgeschichte in ihren Phasen auch in und durch die Baukunst studieren und verfolgen kann. Von Phönizischen und Celtiberischen Bauten, durch Römische Tempel und Theater, durch die prächtigsten Kathedralen von Burgos, Toledo, Valencia und Sevilla gelangt man in die Maurischen mährchenhaften Paläste nach Sevilla, Cordova und Granada. Daran schliessen sich Herreras Werke in Badajoz, Sevilla, Escurial, deren Entartung man folgt bis zu den Prachtbauten der Paläste im Französischen Geschmack.

Die Malerei konnte in Spanien in der Vollendung nicht zurückbleiben. Auch sie giebt in Museen und Kirchen ein treues Bild des Spanischen Charakters: Gediegen, ernst, religiös; schwärmerisch; bekleidet und züchtig. Die Heilige Jungfrau ist die Schutzpatronin des Spaniers. Sie und die Kirche mit ihren nächsten Umgebungen vereinigten die Andächtigen und Künstler sich durch Geschenke zu verewigen. Begeisterung, Anbetung, aus innerstem eigenen — oder fremdem Drange, Griffel und Pinsel leihend — schmückten Gemälde und plastische Werke zunächst die Kirchen und Klöster, seltener die Paläste der Fürsten oder gar Privat-Wohnungen. Das Gesagte wird eine Bestätigung finden in dem Gegenstande, in der Auffassung und in der Ausführung der Compositionen von Murillo, Velasquez, Ribera und Zurbaran. Spanien ist noch jetzt sehr reich an herrlichen Ge-

mälden Spanischer, Italienischer und Deutscher Meister, wiewohl es die Fremden nicht haben fehlen lassen, seine Kunstschätze, sei es gegen Zahlung sei es mit Gewalt, zu entführen.

Man versichert, dass der Marschall Soult 37 sechsspännige Wagen mit Gemäldekisten dem Armee-Corps, das er in Spanien commandirte, habe folgen lassen, und dass er diese Schätze glücklich nach Frankreich geschleppt habe. Marschall Sebastiani soll nicht ganz so thätig gewesen sein und sich mit 24 Wagenladungen mit Bildern, die er mit sich fortgenommen, begnügt haben. Im Jahre 1835, bei Aufhebung der Klöster, ist auch Vieles an Kunstschätzen über Seite geschafft und ins Ausland verkauft worden; Veranlassung genug zu der gesetzlichen Bestimmung, dass Gemälde unter keiner Bedingung aus dem Lande geschafft werden dürfen. Dagegen begreift man allerdings weniger die Absicht des Gesetzes, welches auch den Eingang von Kunstwerken und Bildern überhaupt erschwert, indem es von jedem Gemälde, ob gut oder schlecht, klein oder gross, auf Leinwand, Kupfer oder Holz gemalt, eine hohe Eingangssteuer erhebt.

Der Reichthum von guten Bildern im Museum von Madrid ist sehr gross. Es befinden sich dort 27 Bassanos, 49 Breughels, 8 Gemälde von Alonso Cano, 10 von Claude Lorrain, 22 von Vandyk, 18 von Guido Reni, 55 von Lucas Gordano, 13 von Antonio Moro, 46 von Murillo, 3 von Parmigniani, 21 von Poussin, 10 von Raphael, 53 von Ribera, 62 von Rubens, 23 von Snyders, 52 von Teniers, 43 von Titian, 27 von Tintoretto, 62 von Velasquez, 24 von Paul Veronese, 10 von Wouwerman, 14 von Zurbaran etc.

Im wohlverstandenen Interesse der Kunst wäre es sehr zu wünschen, dass der Königl. Gesandte, Graf Athanasius von Raczyński, als competenter Kunstrichter, wie als Sammler und Beschützer der Kunst rühmlichst bekannt, die Zahl seiner vortrefflichen wissenschaftlichen Arbeiten durch eine Geschichte der Spanischen Schule und durch eine Kritik der in Spanien vorhandenen Kunstwerke vermehren möchte.

Auch die Spanische Musik hat ihre Geschichte, ihre Schulen

und Conservatorien, ihre Componisten und deren klassische Compositionen. Es ist wohl in wenigen Ländern so viel für Musik verausgabt worden, und finden sich wohl in wenigen Bibliotheken so viele Werke alter und klassischer Musik als in Spanien. Leider muss man weit zurück gehen bis man bewährte Componisten findet, und muss lange suchen bis man ihre vergessenen Werke ans Tageslicht fördert. Allein die Schätze sind vorhanden, und wenn auch wenig geordnet, so doch zugänglich, und Kenner und Sammler alter Musik werden die Bibliotheken von Madrid, Salamanca, Toledo und Barcelona nicht unbefriedigt verlassen, und wenn sie suchen, auch in vielen Kathedralen und vormaligen Kloster-Bibliotheken eine reiche und interessante Erndte machen.

Zur Vervollständigung der oben gegebenen historischen Uebersicht wird ein chronologisches Verzeichniss der Könige von Spanien, unter Angabe ihres Sterbejahres, von Interesse sein.

Gothische Könige.

Ataulfo	415	Recaredo I	601
Sigerico	415	Leuva II	603
Walia	419	Witerico	610
Teodoredo (Teodorico)	451	Gundemaro	612
Turismundo	453	Sisebuto	621
Teodorico (II)	466	Recaredo II	621
Eurico	483 (484)	Suintila	631
Alarico	507	Sisenando	636
Gesalico	511	Chintila	640
Amalarico	531	Tulga	642
Teudio	548	Chindasvindo	— 649 († 652)
Teudisclo	549	Recesvindo	672
Agila	554	Wamba	680
Atanagildo	567	Ervigio	687
Leuva I	573	Egica	701
Leovigildo	586	Witiza	711
		Rodrigo.	

Könige von Asturien.

Don Pelajo 737
Don Favila 739
Don Alonso I 757
Don Fruela I 768
Don Aurelio 774
Don Silo 783
Mauregato 789
Don Bermudo I 791
Don Alonso II 842
Don Ramiro I 850
Don Ordoño I 866
Don Alonso III 910
Don Garsia . . . . . 914.

Könige von Leon.

Don Ordoño II 924
Don Fruela II 925
Don Alonso IV 931
Don Ramiro II 950
Don Ordoño III 957
Don Sancho I 966
Don Ramiro III 982
Don Bermudo II 999
Don Alonso V 1027
Don Bermudo III 1037
Doña Sancha . . . . . 1069.

Könige von Castilien und Leon.

Don Fernando I 1067
Don Sancho II 1073
Don Alonso VI 1108
Donna Uraca 1126
Don Alonso VII Emper. 1157.

Trennung von Castilien und Leon.

Könige von Castilien.

Don Sancho III 1158
Don Alonso VIII 1214
Don Enrique I 1217
Doña Berenguela 1244
Don Fernando III.

Könige von Leon.

Don Fernando II 1188
Don Alonso IX 1230
Don Fernando III.

Definitive Vereinigung von Leon und Castilien.

San Fernando III 1252
Don Alonso X Emper. . . 1284
Don Sancho IV 1295
Don Fernando IV 1312
Don Alonso XI 1350
Don Pedro I 1369
Don Enrique II 1379
Don Juan I 1390
Don Enrique III 1407
Don Juan II 1454
Don Enrique IV 1474
Doña Isabella Cat. 1504
Don Fernando V 1516
Doña Juana 1555
Don Felipe I 1506
Don Carlos I (V) 1558
Don Felipe II 1598
Don Felipe III 1621
Don Felipe IV 1665
Don Carlos II 1700

Don Felipe V	1746	Don Carlos III	1788
Don Luis	1724	Don Carlos IV — 1808, †	1819
Don Fernando VI	1759	Don Fernando VII	1833

Doña Isabel II que felizmente reina,

geboren den 10 October 1830; als Königin ausgerufen den 29 September 1833; für majorenn erklärt, und zwar um ein Jahr anticipirt durch Cortesbeschluss vom 10 October 1840. Vermählt den 10 October 1846 mit Don Franzisco de Asis, Sohn des Infanten Franzisco de Paula.

Wir tragen noch die Könige von Aragonien nach:

Don Ramiro (Sohn Sancho's III von Navarra) .	1035—1063	Don Jaime II	1327
Don Sancho	1094	Don Alonso IV	1336
Don Pedro I	1104	Don Pedro IV	1387
Don Alonso I	1134	Don Juan I	1395
Don Ramiro II	1137	Don Martin	1410
Doña Petronilla, verm. mit Ramon Berenguer Graf von Barcelona.....	1151 1162	Don Fernando I (Sohn Don Juans von Castilien und Doña Eleonor, T. Pedro's IV von Aragon)..	1412—1416
Don Alonso II	1196	Don Alonso V	1458
Don Pedro II	1213	Don Juan II	1479
Don Jaime I	1276	Don Fernando II (verm. mit Doña Isabel von Castilien)	1516
Don Pedro III.....	1285		
Don Alonso III	1291		

Vielleicht wird man nicht mit Unrecht es missbilligen, dass der letzte historische Abschnitt der Spanischen Geschichte zu kurz gefasst ist, um einen Anschluss an die Geschichte der Gegenwart bilden zu können, dass vielmehr eine Lücke entstanden sei, welche zum besseren Verständnisse der jetzigen Regierungsperiode auf irgend eine Weise ausgefüllt werden müsse. Die Ergänzung dieser Lücke, die Kämpfe gegen fremde Gewalt, die Kämpfe für die Verfassung, die Kämpfe um den Thron — betreffen politische Rechtsfragen, deren Besprechung in dieser Arbeit ausgesetzt bleiben soll. Ich habe es auch absichtlich ver-

mieden, hier die successiven Verluste der Krone historisch hintereinander aufzuzählen. Der Vergleich der früheren geschilderten Macht mit der Gegenwart lässt ja Spielraum genug zu ernsten Betrachtungen! während die Geschichte im raschen Fluge vorwärts eilt, Alles mit sich fortreissend, was nicht hinter der Zeit zurückbleiben, verkümmern und vergessen sein will.

Wir ziehen an den Gräbern der Verstorbenen vorbei, zwar mit Trauer im Herzen um den Verlust, aber uns erhebend an den Vorbildern der Dahingeschiedenen. Wir vermissen ungern das Besitzthum, das uns Neid und Schlauheit oder offene Gewalt entrissen. Wir sehen mit Unbehagen die Capitalien und Besitzungen unserer Vorfahren, die ohne unsere eigene Schuld verloren gegangen, in den Händen Anderer. Aber wir sind darum nicht niedergeschlagen oder muthlos. Wir sind uns unserer eigenen Kraft bewusst und zählen mit Zuversicht auf höheren Beistand, der niemals ausbleibt, wenn man mit Ernst und Ausdauer das Rechte mit den rechten Mitteln erstrebt. Und dazu ist vor allen Dingen Offenheit und Wahrheit nothwendig. Die Selbsttäuschung ist ein Unglück, die Täuschung Anderer ein Unrecht!

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Motive, welche v. Hügel in seiner Schrift «Spanien und die Revolution» anführt, die richtigen sind. Die Werke von Fiévées «de l'Espagne et des conséquences de l'intervention armée»; von Jullians «Précis historique des principaux événements qui ont amené la révolution d'Espagne», und von Pradt «Europa nach dem Congresse von Aachen» enthalten höchst interessante Betrachtungen, aber Nichts, was dazu beitragen könnte, die jetzige Regierung, ihre Kräfte und Mittel zu beurtheilen. Wenn es aber eben darauf ankommt, zu beweisen, dass Spanien sich in einem Entwickelungsprozesse befindet, der in festen Schritten kräftig vorwärts schreitet, so will ich aus amtlichen Quellen einige Notizen über die Verhältnisse Spaniens am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts anführen, um an jenen Zahlen-Verhältnissen zu prüfen, ob und in welchen Progressionen der Fortschritt eine befriedigendere Zukunft angebahnt hat.

Aus dem Censo de la riqueza territorial y industrial de España geht hervor, dass in Spanien im Jahre 1799 vorhanden waren: 256,000 Geistliche; darunter 69,000 Mönche in 2122 Klöstern, und 35,000 Nonnen in 1130 Klöstern.

51,000,000 Piaster betrug das Einkommen des Clerus und der Klöster; ein Drittel mehr als die Einnahme aus den Staatsgütern.

Es waren dagegen in Spanien nur 270,300 Handwerker, 90,700 Landwirthschafttreibende, 964,000 Tagelöhner, 276,000 Diener, 37,700 Fabrikanten, 39,780 Kaufleute.

Es betrugen damals in ganz Spanien nach amtlichen Schätzungen an Werth 343,000,000 r. die Kunsterzeugnisse aus dem Pflanzenreiche, 372,000,000 r. die aus dem Thierreiche, 344,000,000 r. die aus dem Mineralreiche, 113,000,000 r. die Kunsterzeugnisse aus verschiedenen gemeinschaftlich.

Dagegen betrug die Seelenzahl auf dem Spanischen Festlande 1808 nur 7,800,000, die Staatseinnahme von 1825 nur den vierten Theil der Einnahme von 1818.

Es ist ein grosser Vorzug, dass Spanien so wenig von den Folgen des 24 Februar 1848 berührt ist, da doch die Demokratie von ganz Europa untereinander in ihren Sympathien für Frankreich wetteiferte und ihre Elemente auch über Spanien vertheilt und in Bereitschaft gehalten haben wird. Allein es ist auch die Kraft der Regierung, die Zuverlässigkeit der Armee und die Klugheit und Energie der damals am Ruder befindlichen Staatsmänner gebührend anzuerkennen, welche vereint es möglich machten, dass die Versuche der Störung der Ordnung in schnellster Zeit beseitigt wurden. An solchen Versuchen hat es nicht gefehlt. Der 27 März, 7 Mai und 13 Mai haben ihre Opfer gefordert, unter denen General Fulgosio, General-Capitain von Madrid, der edelsten eins war. Aber nicht allein Madrid, auch Sevilla versuchte seine Revolution, und Catalonien ward von Cabrera heimgesucht, während der Graf Montemolin von seinem Vorsatze, nach Spanien zu gehen, nur durch Verhaftung auf der Französischen Grenze abgehalten wurde.

Spanien hat in den letzten Jahren in der öffentlichen Meinung in demselben Masse gewonnen, wie an innerer Ausbildung und äusserer Kraft zugenommen. Die Anerkennung der Königin Seitens Preussens hat wesentlich dazu beigetragen; Oesterreich und andere Mächte folgten; die Regierung ward freier, selbstständiger und thatkräftiger. Das Protectorat, welches man Spanien aufdrängen wollte, um welche Ehre sich zwei Nationen stritten, es hat nach der würdigen und festen Haltung des Gouvernements keine Veranlassung gefunden sich geltend zu machen; es hat vielmehr dadurch Spanien in die Lage gesetzt, unabhängig und neutral dem Gesammt-Europa gegenüber da zu stehen und, nachdem die inneren Kämpfe nachgelassen, den dauernden Interessen des Landes seine Aufmerksamkeit zu leihen, den Arbeiten des Friedens Vorschub zu gewähren, und auf die Entwickelung der National-Bildung und des National-Wohlstandes hinzuwirken. Nachdem die früher durch Castillo y Ayensa in Rom versuchte Verständigung zu keinem Resultate geführt hatte, erleichterte die Expedition der Spanischen Armee nach Italien die Anknüpfung der Unterhandlungen und den Abschluss des Concordates. Die Regulirung der die öffentliche Schuld betreffenden Verhältnisse fand, als eine Ehrensache der Nation, die Billigung des In- und Auslandes. Der Abschluss des Vertrages vom 26 August 1850, welcher die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mit Frankreich stipulirte, erhöhte die öffentliche Sicherheit, insbesondere der nördlichen Grenzprovinzen; so wie der Postvertrag vom 1 April 1849 den gegenseitigen Verkehr durch Ermässigung des Brief- und Zeitungsporto's auf sehr erwünschte Weise erleichtert, und eine sehr wichtige und zweckmässige Postreform in Spanien selbst herbeigeführt hatte. Auf gleichen Grundlagen beruhende Verträge wie mit Frankreich wurden am 22 Juli 1850 mit Portugal, am 2 November 1850 mit der Schweiz und im December 1851 mit Preussen abgeschlossen. Die seeräuberischen Züge des General Lopez gegen Cuba in den Jahren 1850 und 1851 haben den verdienten Lohn, und die Strafe die Billigung von ganz Europa gefunden.

Die Unterwerfung des Sultans von Golo bekundet deutlich genug den Tribut, welcher nur der energischen und gerechten Handlungsweise einer starken Regierung gezollt wird.

Die Justiz- und Zoll-Reformen; die Einführung der Rechnungs-Controllen; die Reorganisirung der Provinzial-Verwaltungen; die Einführung grösserer Sparsamkeit; das Festhalten des Rechtsprinzipes ohne Rücksicht auf den Stand des Schuldigen; die Herstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; die Thätigkeit an den Strassen- und Canal-Arbeiten; die Aufstellung neuer Reglements für den öffentlichen höheren Unterricht; die Rüstigkeit auf den Werften des Marine-Depots — alle diese Anführungen bilden eben so viele Lobeserhebungen für die Regierung.

Die vielen neuen Gesetze, welche die Gazetta de Madrid veröffentlicht, widerlegen durch die That den Vorwurf der Unthätigkeit, den man den Ministerien wohl gemacht. Wenn man kein Recht hat, sich über das zu wenig zu beklagen, und zugestehen muss, dass das zu viel ungünstig wirkt, weil ihm nicht allein die nothwendige Uebereinstimmung verschiedener Ministerien häufig fehlt und Declarationen unmittelbar nach dem Erscheinen des neuen Gesetzes nothwendig werden, sondern auch weil es einen schwankenden und unsicheren Zustand herbeiführt, wenn fortgesetzt mit neuen Verordnungen experimentirt wird, bevor die vorhergehenden Zeit gefunden haben, sich in ihren Licht- und Schattenseiten erfahrungsmässig zu bewähren — so bekundet jene Fruchtbarkeit der Ministerien jedenfalls das lobenswerthe Streben, das möglichst Vollkommene aufzusuchen und in Ausführung zu bringen.

Zu den Fragen des Jahrhunderts gehört auch die sociale. Ich zweifle nicht, dass Spanien, wenn es nicht etwa ganz darüber hinauskommt, so doch später davon betroffen werden wird als die übrigen Länder Europas. Die Industrie schreitet rüstig und sicher vorwärts. Es ist bei der schwachen Bevölkerung, bei der Menge noch unbebauten Landes nirgends ein Ueberfluss an arbeitskräftigen Händen, aber überall Gelegenheit zur Arbeit. Die

Lage des Spanischen Arbeiters ist gut. Seine Behandlung ist human; sein Auskommen ist gesichert; die Arbeitszeit ist so eingetheilt, dass er nicht übermässig angestrengt wird und ihm Zeit bleibt zur Erholung und zu seinem Vergnügen. Bei seinem natürlichen und praktischen Verstande begreift er wohl, dass die politischen Wühlereien nur nachtheilig auf diejenige Provinz, von wo sie ausgehen, genährt und verbreitet werden, also auch auf ihn selbst zurückwirken müssen. Er fühlt, dass im glücklichsten Falle nur wenige Einzelne dabei vorübergehend gewinnen und ihren Ehrgeiz befriedigt sehen können, während alle Uebrigen und das Gesammtwohl darunter leiden, und die Wunden, die solche Ereignisse schlagen, lange nachbluten müssen, bis der Heilungsprozess beginnen und nach dem Ausschneiden des wilden Fleisches beendet werden kann. Der Spanier ist voller Selbstbewusstsein; er ist stolz; er erniedrigt sich nicht und erkennt den Unterschied der Stände nicht in so weit an, um den Vornehmeren andere Vorzüge als die der Glücksgüter einzuräumen; aber der Spanier ist dessenungeachtet nicht Demokrat, denn das monarchische Prinzip wurzelt zu tief im Volke. Darum begreift auch der Spanische Arbeiter sehr wohl, dass demokratische Bestrebungen in revolutionären Bewegungen den Vorwand bilden und seine Theilnahme nur als Mittel zum Zweck benutzt werden soll.

Die Regierung ist stark, wenn sie will! Die Armee ist vortrefflich: disciplinirt, ausgerüstet und zuverlässig. Die Haltung der Provinzial-Militair- und Civil-Chefs ist eine ernste und würdige, welche mit Achtung und Vertrauen erfüllen muss. Ich zweifle nicht, dass mit Kraft und Energie und Nachdruck gehandelt werden wird, wenn es darauf ankommen sollte.

Bevor wir zur Verwaltung übergehen, um daraus die Verhältnisse, Kräfte, Eigenthümlichkeiten des Landes näher kennen zu lernen, um zu beurtheilen, ob und wie weit die geistige und materielle Entwickelung und der Fortschritt sich bethätigen, ist es wohl nothwendig, noch einen Blick auf den Charakter und die Eigenthümlichkeit der Landesbewohner zu werfen; um

daraus zu ermessen, mit welchen Schwierigkeiten die Regierung zu kämpfen hat, und auf welche Mittel sie in ihren Bestrebungen angewiesen ist.

Ein Blick auf die Landkarte von Spanien sollte zu der Voraussetzung führen, dass dieser in sich abgeschlossene, abgerundete, durch natürliche Grenzen nach Aussen geschützte Ländercomplex so recht von der Natur darauf angewiesen sei, im innigsten Zusammenhange und in der Gemeinschaft nationaler Gefühle und Interessen, vereinigt durch das Band der Sprache — ähnlich wie Frankreich — nach Innen und Aussen eine einzige, einige, feste, compacte Masse zu bilden. Man sollte diese Voraussetzung um so sicherer aufstellen können, als die Natur dieses interessanten Landes, seine klimatischen und Boden-Verhältnisse, die Geschichte seiner Cultur, welche in ihren zwei Hauptepochen von Africa herüber gekommen ist und die Stämme jener Welttheile in Spanien heimisch gemacht hat, und die hierdurch bedingten, faktisch bestehenden Eigenthümlichkeiten des Charakters, der Sitten und Trachten und äusseren Erscheinungen schon zu der Ansicht geführt haben, dass die Pyrenäen die Grenze zwischen Europa und Africa bilden, « and that the country is at least a neutral ground between the hat and the turban. »

Allein diese durch die Natur angewiesene innere Gemeinschaft besteht thatsächlich nicht. Wie Deutschland durch verschiedene Stämme und Sonderinteressen und die daraus sich entwickelnden Erscheinungen durch Egoismus, Eifersucht und Neid, trotz aller, nicht ohne Schmerzen und Wunden versuchten Anstrengungen, über die Schwierigkeiten der Form den Gedanken der Einheit nicht verwirklichen konnte — gerade so sehen wir Spanien geschieden und zerklüftet nach seinen einzelnen provinziellen Bestandtheilen; je nachdem ihnen entweder die Geschichte eine abgesonderte Stellung und politische Vorrechte angewiesen, oder ihre inneren Verhältnisse und charakteristischen Eigenthümlichkeiten eine schnellere Entwickelung, Arbeit und Industrie, Handel und Reichthum, und die nachtheiligen Folgen derselben, Selbstsucht und Eifersucht herbeigeführt

haben. Wie der Catalonier auf die Frage: «ob er Spanier sei?» mit «Nein! ich bin Catalane!» antwortet, so fehlt auch die Gemeinschaft und Sympathie zwischen Andalusiern und Castilianern, zwischen Valencianern und Basken, zwischen den Bewohnern von Estremadura und denen von Leon und Galicien. Die Folgen dieser Sonderstellung der einzelnen Theile zu einander sind nicht ohne nachtheilige Rückwirkung geblieben. Aber trotz der Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, trotz der Geschiedenheit ihrer Bewohner, trotz der heterogenen Interessen, die keine Annäherung herbeiführen können, sondern gerade das Gegentheil bewirken — alle Spanier, ohne Unterschied, und abgesehen von allen übrigen Ansichten und Vorurtheilen — alle Spanier sind übereinstimmend in dem erhebenden, kräftigenden Nationalbewusstsein, in den loyalen Gesinnungen für ihre Königin, in ihrer Anhänglichkeit an ihre Kirche, und in ihrer Abneigung und Hass gegen alles Fremdländische, das sich zu irgend einem Einflusse im Lande erheben und behaupten möchte.

Die unbegrenzte Verehrung der Königin, die Zartheit in der Zurückhaltung aller Urtheile über das Königliche Haus sind eben so achtungs- als nachahmenswerth. Es liegt auch hierin ein Beweis, dass in Spanien das monarchische Prinzip unerschütterlich fest im Volke wurzelt. — Der Spanier ist Katholik; er ist es im vollsten Sinne des Wortes. Bei allem Stolze über die im Lande herrschende Freiheit, hat Spanien die freie Ausübung des Glaubens nur auf die Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche beschränkt. Aber der Spanier liebt seine Religion, er ehrt seine Kirche; er duldet keine Beeinträchtigung derselben, und zwar eben so wohl aus Gewohnheit als aus Bedürfniss und Ueberzeugung. Man verweise mich zur Widerlegung dieses Urtheils nicht auf die Aufhebung der Inquisition, oder die Ausweisung der Jesuiten, auf die Zerstörung der Klöster und die Verfolgung der Mönche, nicht auf die Einziehung der Kloster- und Kirchengüter und die unterlassene Alimentation der Kloster-Geistlichen in den Jahren 1836 bis 1842. Die Beurtheilung jener Massregeln liegt ausserhalb des Bereiches dieser Arbeit. Jene Thatsachen

haben mit der Liebe und Achtung vor der Kirche nichts zu schaffen. Es waren allerdings Vertreter der Kirche, oder doch Männer, welche eine Bevorzugung aus ihrer ausschliesslichen Stellung zur Kirche und aus ihrem Dienste in derselben in Anspruch genommen hatten, aber — mit einem Worte — es handelte sich dabei um die Personen und nicht um die Sache.

Wenn endlich der Spanier das Fremde hasst, so ist er sich dabei der Geschichte seines Vaterlandes, der Nachtheile bewusst, welche fremder Einfluss über Spanien gebracht hat. Wo dieser Einfluss ein entschieden schädlicher war, wo fremde Macht dem Lande unheilbringend, wo fremde Armeen verwüstend und zerstörend in den Provinzen gehaust, wo fremde Gewalt mit Unmenschlichkeit Kriege geführt und die Denkmäler der Kunst und Wissenschaft selbst aus Gotteshäusern mit sich hinweggeschleppt oder vernichtet hat aus blosser Zerstörungslust — da werden solche Gefühle der Erbitterung natürlich; sie sind nicht ungerecht, sondern begründet. Wir Deutsche mögen es immerhin dankbar anerkennen, dass die Bezeichnung «Aleman» das Mistrauen des Spaniers gegen den Fremden leicht beseitigt. Wir mögen diese Erscheinung mit Genugthuung aufnehmen, als den Beweis, dass das deutsche Element sich in Spanien in seiner Ehrenhaftigkeit bewährt hat; wir mögen aus dieser Thatsache Veranlassung nehmen, dafür zu sorgen, dass diese Achtung der Spanier vor dem Deutschen Charakter niemals erschüttert, sondern nur immer mehr gesteigert werde.

Ausser den oben angeführten Eigenthümlichkeiten ist der Spanier stolz; er ist ritterlich, grossmüthig, verschwiegen, mässig und beseelt von glühender Liebe für sein Vaterland. Heiter und lebhaft, nicht ohne Geist und Witz, liebt er Tanz, Gesang und höfliche Worte. Gereizt, erhitzt, steigert sich die Leidenschaftlichkeit zur Rache. Der sittliche Werth in den unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft ist tief begründet. Der Spanier ist schön- und wohlgebaut; gewandt und ausserordentlich kräftig. Dieser gesunden und festen Natur erfreut sich auch die Spanierin, deren schöne Formen, grazieuse Bewegungen, witzige

und pikante Redegewandtheit, deren Geschmack in der Toilette und liebenswürdige Lebendigkeit in der Gesellschaft zu allgemein bekannt und gesucht sind, um sie hier noch besonders als Rechtfertigung für den Mangel grosser Thätigkeit in den häuslichen Berufsgeschäften anzuführen. Wenn es überhaupt einer Rechtfertigung bedürfte, so würde diese zunächst in den klimatischen Einflüssen zu suchen sein, welche in der Hitze des Sommers wenigstens Körper und Geist lähmen und zur mässigen Beschäftigung rathen, und — da sie zur Ruhe mahnen — in den frischeren Tageszeiten eine Erheiterung ausser dem Hause erklärlich machen.

Von der ausnehmenden Muskelkraft und Ausdauer der Spanier hat man kaum eine Vorstellung. Man folge einmal den Anstrengungen, welche das Militair auf Uebungen und Märschen in der erschöpfenden Hitze leichten und frohen Sinnes erträgt. Man beobachte die Hafenarbeiter, von denen je 4 eine Last von 12 Centnern, auf Kopf und Schulter vertheilt, rüstigen Schrittes auf weiten Strecken fortbewegen. Man sehe die Fischer und Schiffer in ihren Handtierungen, oder die Feldarbeiter in Catalonien in den felsigen Weinbergen, oder in Valencia und Murcia in den bewässerten und sumpfigen Ebenen in der sengenden Sonnengluth arbeiten! Ich bin im Juli von Madrid nach Valencia 60 Meilen, im August von Madrid nach Sevilla 84 Meilen, später von Madrid nach Barcelona 98 Meilen mit der Diligence gefahren, und dieselben Vorreiter (adelantero), Burschen von 15 bis 16 Jahren, haben jedesmal die ganze Strecke vom Anfang bis zum Endpunkte zu Pferde zurückgelegt und auf jeder Station ihr Pferd noch selbst gesattelt und angespannt. Man sieht die Spanischen Damen in leichten Gewändern im heftigsten Zugwind in den Zimmern oder auf dem Paseo, unbeschadet ihrer Gesundheit, gehen und sitzen; sie gehen in der Kühle wie in der heissen Sonne im blossen Kopf; sie ertragen im Winter die empfindlichste Zimmerkälte. Schon die Spanischen Kinder sind sehr abgehärtet; man hört äusserst wenig Kindergeschrei (no gritan los niños) sagen die Ammen und schleppen die geduldi-

gen Säuglinge zu Stierkämpfen, zu allen Vergnügungen, in Kirchen- und Strassengedränge mit herum, ohne dass die kleinen Geschöpfe lästig werden.

Die Falschheit und Hinterlist, die man den Spaniern wohl nachsagt, entspricht dem Bilde, das man sich im Auslande von dieser Nation zu entwerfen pflegt, wo man, wenn auch nicht gerade immer einen galanten Räuber, so doch mindestens einen Stierkämpfer, einen Castagnettentänzer oder sonst einen leidenschaftlich aufgeregten Menschen in ihm zu erkennen glaubt. Eine solche aufgeregte Vorstellung von den Spaniern im Allgemeinen ist durchaus falsch. Der Spanier ist im Gegentheil in allen Momenten des Lebens, die nicht eben durch eine gewisse Aufregung und Leidenschaftlichkeit bedingt werden, ernst, ruhig, gehalten und durchaus anständig. Bei Volks- und Kirchenfesten und öffentlichen Lustbarkeiten, wo viele Tausende versammelt, wo die Aufmerksamkeit gefesselt, die Theilnahme in erhöhtem Maasse in Anspruch genommen und der Raum für die Zuschauer beschränkt war — habe ich nirgends, weder in grossen noch in kleinen Städten, ein unanständiges Drängen, ein Schreien, Stossen, Necken oder lautes Zanken wahrgenommen. Ich habe bei solchen Gelegenheiten niemals eine Schlägerei, niemals Händelsüchtige oder Trunkenbolde, niemals eine Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit wahrgenommen. Niemals habe ich ferner bemerkt, dass man sich an öffentlichen Orten auch nur die mindeste Unziemlichkeit oder auch nur Vertraulichkeit gegen Frauenzimmer erlaubt hätte — sondern überall ohne Ausnahme habe ich den anständigsten Ton im Umgang und Haltung gefunden; und zwar in einem Grade, wie er unter dem weniger glühenden Himmelsstrich nördlicherer Länder, in denen weniger Leidenschaftlichkeit und mehr Bildung und Sitte zu Hause sein soll, nicht eben allgemein ist. Um jedoch der Wahrheit die Ehre zu geben, muss ich anführen, dass sich die Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit in dem Spanischen Nationalvergnügen, dem Stierkampfe, falls dabei die sonst üblichen Formen verletzt und die Wünsche des Publikums getäuscht werden,

nicht zurückhalten lassen, diese dann vielmehr die Gesammtmasse der Zuschauer ergreifen, welche ihre Verstimmung durch laute Aeusserung des Missvergnügens und gegen die Sitzbänke des Amphitheaters auslassen, die sie oft sämmtlich zertrümmern.

Zur Begründung des oben angeführten Urtheils über die charakteristische Verschiedenheit der einzelnen Spanischen Provinzen und ihrer Bewohner, muss auf die geschichtlichen Momente, welche diese Verschiedenheit motiviren, zurückgegangen werden. Als die Römer sich nach Karthagos Fall in Andalusien festsetzten, nannten sie die Provinz nach dem Baetis (Guadalquivir) Baetica. Diese Bezeichnung ward in Vandalacia oder Belad al Andalosch verwandelt, nachdem mit dem Einfall der Gothen die Vandalen sich im Süden Spaniens niedergelassen — und diese dann später den Mauren hatten weichen müssen. — Von da ab erhob sich das Land zu einer früher nicht gekannten Blüthe. Kunst und Wissenschaften übten ihre Herrschaft nicht allein über die vier Königreiche, in welche Andalusien getheilt ward, die Königreiche von Jaen, Granada, Cordova und Sevilla, sondern auch in weiteren Regionen über ganz Spanien aus. Cordova war, zur Zeit der Finsterniss in Europa, der glänzende Stern des Lichtes, und als dieser Stern bleicher und matter geworden und endlich untergegangen war, erglänzte einige Jahrhunderte später noch einmal Sevilla in den Meisterschulen der Murillo, Velasquez und Cano.

Durch die Sierra Morena, durch die starren Gebirgszüge der schneebedeckten Kuppen von Granada und Ronda geschützt, vom Meere in seinen weiten Küstenstrichen umspült, von einem majestätischen Strome durchschnitten, birgt Andalusiens Boden die edelsten Metalle, und spendet es in überreicher Fülle die Früchte aller Zonen. Dieser Ueberfluss, dieser Wechsel, diese Gegensätze in der prachtvollen Natur, die Thäler und Schluchten, Bäume und Sträucher, Flüsse und Quellen, Burgen und Schlösser, die im Farbenglanz und Mannigfaltigkeit schöner Formen zu wetteifern scheinen, — sie spiegeln sich wieder in dem Andalusischen Majo; in seiner bunten malerischen Tracht; in seiner

Laune und Liebenswürdigkeit; in seiner Leidenschaftlichkeit der Gefühle; in der Ruhe und Unerschrockenheit des ritterlichen Hochländers, der seiner Zeit den Franzosen genug zu schaffen gemacht hat. Da die gütige Natur Andalusiens allein für Alles sorgt, warum soll der Mensch dort nicht auch die Annehmlichkeit des dolce far niente geniessen dürfen? Dass die Andalusier leicht- und abergläubisch und zu Uebertreibungen geneigt sind, behaupten ihre Landsleute in den übrigen Provinzen.

Castilien umfasst die früheren Celtiberischen, Oretanischen und Carpetanischen Gebiete. Der nordwestliche Theil, von den Gothen Bardulia genannt, ward von den Mauren als Castilien bezeichnet, wegen der Reihe von befestigten Thürmen, welche an den Grenzen gegen Leon und Aragon angelegt waren. Aus Alt-Castilien wurden die Mauren zuerst von den Spanischen Gothen verdrängt. Die dort errichtete Grafschaft erklärte sich 762 unter dem Grafen Rodrigo Fruelaz für unabhängig. Ferdinand I nahm den Königstitel von Castilien zugleich mit dem von Leon an, nachdem er sich mit Sancha, Tochter und Erbin Bermudo's III vermählt hatte. Diese später wieder getrennten Reiche wurden demnächst an Isabella vererbt, welche ganz Spanien unter ihrem Scepter vereinigte. El coro corazon y Castilla — Herz und Burg — die beiden schönsten Kaiserlichen Provinzen, auf einem über 2000 Fuss über dem Meere erhobenen Tafellande belegen, mit den Gebirgsketten der Guadarrama, der Sierra von Cuenca und Toledo umgeben, von den Flussgebieten des Tajo, des Guadiana und Duero durchschnitten, bietet der kräftige Boden in seinen weiten baumlosen Ebenen reiche und sichere Erndten der trefflichsten Cerealien, so wie vorzüglichen Wein und Obst. Der Castilianer ist männlich, kräftig, ernst und ruhig; brav und zuverlässig; gefällig, ohne zuvorkommend zu sein. Der Gleichförmigkeit des Bodens entspricht die praktische Gleichmässigkeit seiner Haltung. Er blickt mit Selbstbewusstsein auf die übrigen Provinzen, mit Lächeln auf die bunte Tracht und den Dialekt des Andalusiers hinab. Er ist seinem Gott und seiner Königin treu. Spanien ist ihm das erste Reich der Welt, Castilien

seine vorzüglichste Provinz, und er selbst der beste Spanier. Er ist stolz auf sein Vaterland, stolz auf seine altcastilianische Abstammung, unvermischt mit maurischem und jüdischem Blute, stolz auf seine Geschichte, und stolz auf seine Sprache.

Im Herzen von Castilien liegt la Corte; la muy noble, leal, Imperial, coronada y muy heroica villa de Madrid, die Residenz in der ganzen Bedeutung des Wortes; angeblich lange vor Erbauung Roms gegründet, von den Römern Majoritum genannt; zur Maurenzeit ein zu Toledo gehörendes befestigtes Castell, ward es 1083 durch Alonso VI erobert, durch Enrique IV 1461 erweitert, von Carl V zur Jagdzeit häufig besucht und durch Philipp II 1560 zur Residenz erhoben. Damals lag Madrid im tiefen Walde, dessen Bewohner, Bären und Wölfe, ihren Durst im schiffbaren Manzanares löschten. Heute sucht man den Wald und die Schiffe vergebens, aber la Corte mit ihrer Pracht und ihrem Reichthum und Königssitz liegt noch immer 2412 Fuss über dem Meeresspiegel erhaben.

Valencia, das Maurische Paradies; geschützt durch die Gebirge mit ewigem Schnee und den befruchtenden Wasseradern. Zinnober, Eisen, Marmor und Jaspis bilden die Reichthümer der Felsenregion. Früchte aller Himmelsstriche und Produkte aller Zonen, von der hohen Palme bis zur kleinen Cochenille, gedeihen in der von der Turia bewässerten Ebene. Der Jucar-Kanal del Rey und das Wassersystem von Aljamesi sind wahrhafte Wunderwerke von hebenden und giessenden Wasserwellen, werth studiert zu werden. Die einfache Idee, die colossale Arbeit der Ausführung derselben, in der Nivellirung und Bewässerung der huerta, steht unübertroffen da. Das tiefgesättigte Blau des Meeres, über welches sich das glänzende Licht des wolkenlosen Himmels spannt, in seiner sengenden Gluth die heimliche Arbeit in der Werkstätte der Natur überwachend, die aus dem befruchteten Schoosse der Muttererde die Pflanzen des Südens wuchernd hinaustreibt — auch in diesem Bilde sind die Bewohner des Landes repräsentirt. Still und mit ausdauerndem Fleiss greifen sie ein in den Mechanismus des Schaffens. Der Schweiss des

Angesichts wetteifert mit der Gluth der Sonne und der Leidenschaft, wenn sie aus der stillen Einförmigkeit des ärmlichen häuslichen Lebens hinausgesprengt wird zur entfesselten Kraft.

Das benachbarte Murcia, arm an Wasser und Fruchtbarkeit, mit Ausschluss des breiten Beckens des Segura (Lorea), wo es noch immer fehlt an Scheuern für das Getraide, an Fässern für Wein und Oel, und an Wegen zum Absatz des Ueberflusses, Murcia war die Lieblingsprovinz der Karthager, ihr Reichthum stachelte die Familie Hannibals zum Kriege gegen Rom auf. Die Gothen in Murcia widerstanden den Mauren mit grosser Tapferkeit und Theodomir konnte sich wenigstens für seine Lebenszeit eine unabhängige Souverainetät bewahren. Nachdem das Chalifat der Ommajaden gestürzt, trat Murcia zwar unter der Familie der Beni Tahir als unabhängiger Staat auf, allein nach Auflösung desselben, 1260, gelangte es an Spanien. Der Africanische Typus ist den Bewohnern unverkennbar aufgedrückt. Wie die Natur sich hier in den Extremen gefällt, im Mangel und Ueberfluss, in sterilen Gebirgskarsten, welche reiche Lager edler Metalle bergen — in der Einsamkeit der vulkanischen Charakteristik — so auch der Mensch. Es giebt nur Reiche und Arme. Die Bewohner sind verschlossen, abergläubisch, plötzlich heftig aufbrausend und rachsüchtig. Es zeigt sich unter ihnen der Hang, sich dahin zu wenden, von wo die Bevölkerung und Cultur der Provinz ausgegangen — nach der Africanischen Küste, wo seit etwa 10 Jahren in der Gegend von Oran Tausende von Auswanderern eine neue Heimath gesucht und gefunden haben.

Catalonien (Cataluña — Gotholunia). Eine andere Natur, ein anderer Boden, ein anderes Klima, eine andere Sprache und ein anderer Charakter seiner Bewohner. Die Pyrenäen mit ihren Gebirgszügen steigen aus den kalten Regionen in die wärmeren Ebenen hinab. Scharf und zackig treten die Felsen bis an die See hinaus; hier öde und kahl, keinem Halme den Durchgang, keiner Wurzel einen Haltpunkt gönnend, dort bedeckt mit der üppigen Fülle von Myrthen und Granaten, geschützt durch stachliche Aloe und Caktus, überragt durch Rohr und einzelne

Palmen. Blendend roth leuchten von den Höhen die Stämme der Korkeichen herunter, welche ihre Bekleidung abgesprengt haben, und unter den dunkelgrünen Oliven wiegen sich die jungen Saaten, ohne uns zu verrathen, welche Anstrengungen nothwendig waren, um die dunkle unfruchtbare Erde und den kalten kiesigen Untergrund und die zu Tage steigenden Felsplatten durch fleissiges Düngen und Auftragen besserer Erde zu Korn- und Weinland umzuschaffen. Der Boden ist störrisch; er will erkannt und eigen behandelt sein; dann aber fügt er sich, und lohnt seinem Pfleger den mühsamen Fleiss. Der alte Celtiberische Unabhängigkeitssinn in dem Catalanen, der weder Spanier, im eigentlichen Sinne des Wortes genommen, noch Franzose ist, scheint keinesweges erstorben. Ein energischer Charakter herrscht in der Natur und in den Menschen. Der Catalanische Fleiss und Ausdauer im Landbau und am Webstuhl sind sprichwörtlich geworden. Entschlossen, tapfer und verwegen, sind die Catalonier unter guter Führung vortreffliche Soldaten; als Seeleute sind sie ausgezeichnet. Die Betriebsamkeit des Cataloniers ist nicht frei von Egoismus.

Der Boden vermag seine Bewohner nicht alle zu ernähren; diese sind deshalb auf Handel und Industrie angewiesen. Der Handel hat sich weit ausgedehnt und reichen Gewinn gebracht; die Industrie ist voran geeilt und sucht im kräftigen Fortschritte die Concurrenz mit dem Auslande halten zu können. Ihr gebührt Anerkennung; und die Regierung hat sie geschützt auf Kosten der übrigen Provinzen. Hierin liegt der Schlüssel zur Ueberhebung Cataloniens, den übrigen Provinzen gegenüber, und zum Neide, zur Eifersucht und zum Missvergnügen der übrigen Provinzen — Catalonien gegenüber.

Die Industrie ist der Stolz und die verwundbare Stelle des Cataloniers, der darin nicht allein eine Quelle der Wohlhabenheit, sondern die Lebensader seines Herzblutes erblickt. Man sagt: «die Catalonier wären allzeit fertig zur Revolution.» Wohl möglich, dass die Beeinträchtigung ihrer vermeintlichen Rechte des Schutzes, oder des Prohibitiv-Systems, zu irgend welchen ver-

zweifelnden Schritten führen könnte — aber das Thörichte eines solchen Beginnens sollte den Verständigen, den Fabrik-Unternehmern und den Capitalisten, wie den Fabrikarbeitern — billigerweise deutlich genug vor Augen schweben, um es auch nur noch auf einen Versuch ankommen zu lassen. Was könnte mit dem Versuche erreicht werden? möge er ein Endziel verfolgen, welches er nur immer wolle, er kann nicht gelingen, er muss auf das Nachtheiligste auf das Land zurückwirken. Die Regierung ist stark; sie kann und wird Gewalt mit Gewalt vertreiben. Die Regierung würde aber als Strafe für eine widerspenstige Provinz, im Interesse der übrigen Provinzen, den Schutzzoll Cataloniens ohne Beeinträchtigung der Staats-Einnahmen schwinden lassen können, und dadurch jene Lebensader auf eine Weise berühren, welche nicht blos die Fabrikanten, sondern auch die auf Fabrikarbeit angewiesene Bevölkerung der Provinz in die allerbedenklichste Lage versetzen müsste.

Nachdem die Mauren bis zum Ebro zurückgedrängt waren, wurde unter Ramon Berenguer die Souverainetät in Catalonien erblich; 1137 ward es mit Aragon vereinigt. Diese Provinz hat den am entschiedensten ausgeprägten Hass gegen Frankreich bis auf heute bewahrt, wie sie die Ansicht festhält, dass ihr der erste Platz unter den sämmtlichen Provinzen Spaniens gebühre.

Wie Estremadura in seinen Naturschönheiten, in seinen Thälern und malerischen Bergabhängen, in seinen Waldungen und belaubten Felsschluchten den Uebergang bildet von Andalusien zu Castilien, so liegt auch der Charakter seiner Bewohner zwischen den Eigenthümlichkeiten der Castilianer und Andalusier. Einfach, treuherzig, zufrieden, indifferent und indolent, wie es das Isolirte der Ortschaften in den wenig bevölkerten Ebenen mit sich bringt. Ferdinand Cortez und Pizarro, welche in dieser Provinz geboren, waren talentvolle, hervorragende Persönlichkeiten, mit Eigenschaften, auf welche die Mehrzahl der jetzigen Bevölkerung keinen Anspruch macht.

Galiciens Klima ist gemässigt und feucht. Seine lieblichen Thäler mit waldgekrönten Bergen, seine saftigen Wiesen

und glätschernden Bäche erinnern an die Schweiz. Gutes Vieh, treffliches Korn, saftiges Obst, Fische und Wild in Ueberfluss. Aber wie die Schweiz, so duldet auch diese Provinz nicht alle ihre Kinder in ihrem Schoosse. In ganz Spanien und Portugal findet man die Gallejos in den verschiedensten Verrichtungen unter den arbeitenden Klassen verbreitet. Ihre Körperkraft und Unverdrossenheit, ihre Treue und Zuverlässigkeit wird allgemein gerühmt. Sie kehren mit dem ersparten Gelde nach Jahren in ihre Heimath zurück, reicher an Erfahrungen und an Liebe für die Wiege ihrer Kindheit. Der sittliche Werth dieser Kinder der Natur wird gerühmt.

Das Principado de las Asturias, durch seine gebirgige und abgeschlossene Lage unzugänglich für die Römischen und Maurischen Eroberungen, ward der Ausgangspunkt der Spanisch-Gothischen Monarchie. Viehzucht wird in bedeutendem Umfange getrieben. Es finden sich noch herrliche Wälder in dieser Provinz, und da der Grundbesitz sehr getheilt ist, so fehlt es nirgends an fleissigen Händen. Der Charakter der Bewohner dieser stillen Thäler hat die Unverdorbenheit der Sitten, wie sie sich in den abgeschlossenen Landestheilen länger bewahrt, erhalten. Die Gemüthlichkeit der Asturier, ihre anspruchslose Freundlichkeit, ihre Offenheit und Gastfreiheit machen den angenehmsten Eindruck.

Die Baskischen Provinzen, Alava, Guipuzcoa und Viscaya — las Vascongadas; die alten Cantabrer, die ursprünglichen Bewohner dieser Provinz; niemals vertrieben, niemals unterjocht, eben so fest unter einander vereinigt als nach Aussen sich abschliessend; von grosser Körperkraft, voll Muth, Tapferkeit und Energie des Charakters. So wie die Felsen, denen sie den Metallreichthum abgewinnen, um ihn mit kräftiger Hand im Feuer zu bearbeiten, starr und unbeweglich ihre Form bewahren, so die Bewohner des Landes ihren Stolz, ihre Unbeugsamkeit, ihre Ruhe und ihre Sprache, welche nach Humboldts Meinung die ursprüngliche in ganz Spanien war. In der stürmischen und tückischen Bucht von Viscaya, wo die Meeresströmung der kühn-

sten und kräftigsten Seeleute bedarf, sind die Bewohner dieser Provinz in ihrem Elemente. Und doch war es von der Seeseite, dass im Jahre 870 die Normannen in das Land kamen und den Basken unter Zuria ihre Repräsentativ-Verfassung aufdrangen. Später bildeten sich Herrschaften, Señorias, welche im 14ten Jahrhundert das Land durch Verheirathung an Aragon brachten, von wo aus es Peter der Grausame mit der Krone von Castilien vereinigte. Ihre Fueros waren den Bewohnern jedoch bis in die neueste Zeit bewahrt und deren Entziehung wohl ein wesentlicher Grund ihrer Parteinahme für Don Carlos. Ihre eigenthümliche Stellung, der Militairverpflichtung gegenüber, die Bevorzugung gegen die übrigen Provinzen hinsichts der Steuerämter, des Stempelpapiers, der Taxen und der der Gesammtbevölkerung zuerkannte Adel haben lange Zeit die Eifersucht der übrigen Provinzen wach erhalten. Die Basken nennen ihr Land Euscaleria.

Leon, eins der ältesten selbstständigen Königreiche in Spanien, das erste, welches mit starker Hand dem Vordringen der Mauren ein Ziel setzte und sie mehr und mehr zurückdrängte bis zum Duero und Tormes, wohin Alonso der Katholische 739 — 757 sein Reich ausdehnte und das Christenthum verbreitete. Den Namen Leon erhielt das Land im Jahre 910 unter Garsia, als er seine Residenz von Oviedo nach Leon verlegte. Nach Bermudo's III Tode im Jahre 1037 kam die Krone durch Vermählung seiner Tochter Sancha mit Ferdinand von Castilien an das letztgenannte Königreich. Die Natur bietet dort wenig besonders Interessantes. Künste und Wissenschaften haben dort nicht tiefe Wurzeln geschlagen, Salamanca ausgenommen. Das offene Land ist auf Ackerbau und Viehzucht hingewiesen, welche unverändert in derselben Weise fortgetrieben werden, als die Altvordern dies gethan hatten. Das Klima ist rauh und feucht. Die Menschen sind einfach, offen, sittlich, gemüthlich, aber wenig empfänglich für Alles, was über den engen Gesichtskreis ihres einfachen Lebens hinausgeht. Auffallend ist die äusserst geringe Sympathie für Castilien.

Aragon war nächst Castilien der mächtigste und kriegerischeste Staat in Spanien. Durch das Becken des Ebro getheilt, durch schroffe Gebirgszüge der Soria, Albarracin und Morilla durchschnitten, den scharfen Luftströmungen über den Moncayo ausgesetzt, entbehrt das Land auch der südlichen, warmen und fruchtbaren Ebenen nicht. Die frischen, kräftigen, kühnen, geistig angeregten Bewohner, von glühender Vaterlands- und Freiheitsliebe durchdrungen, sind sich so vollständig genug, dass eine starre Unbeugsamkeit mehrfach hervorgetreten ist. Der Aragonese hasst den Castilianer. Jaime I bestätigte zuerst 1246 in Huesca die Fueros des Landes. 1137 gelangte Aragon durch die Verbindung der Tochter Ramiro's II, Petronella, mit dem Grafen Ramon Berenguer von Barcelona an Catalonien. Der Ruhm der Stadt Zaragoza, begründet durch ihre Universität, wurde erhöht durch die Art ihrer Vertheidigung, in welcher die Einwohner Alles vereinigt und übertroffen haben, was Heldenmuth und Vaterlandsliebe an Opfern erheischten.

Navarra endlich ward 1512 mit Castilien verbunden und hat lange seine Fueros de Sobrarbe, welche König Inigo Arista zu Pamplona 842 beschworen, erhalten. König Sancho III war es, der die Maurische Kette von Navarra in Navas de Tolosa brach. Das in seinen steilen Felsthälern zerklüftete Land, nach Aussen gesichert und abgeschlossen, bewohnen kräftige, brave und kühne Hochländer. In den Ebenen wird der Ackerbau noch in der althergebrachten einfachen Weise fortgetrieben; die eben so einfachen Bewohner sind sich selbst genug, sie vermeiden die Berührung mit den Nachbarn und hassen die Fremden. An Unerschrockenheit und Gewandtheit sind die Schmuggler und Jäger von Navarra nirgends übertroffen.

Die Regierung.

Vis consili expers, mole ruit sua:
Vim temperatam Di quoque provehunt
In majus. —
Horatii carm. L. III, 4, 65—67.

Die Regierungsform in Spanien ist die monarchisch-repräsentative, festgestellt durch eine Verfassung, welche in den Cortes 1837 entworfen, durch die Cortes im Jahre 1845 revidirt und am 25 Mai desselben Jahres sanctionirt und veröffentlicht worden ist. Auf Grund dieser Verfassung theilen die Landes-Deputirten in zwei Kammern, dem Senat und dem Congresse, die gesetzgebende Gewalt mit dem Könige, während dem Könige die ausübende Gewalt allein zusteht. Der Senat ist aus 200 Mitgliedern zusammengesetzt; im Congresse befinden sich 349 Deputirte.

Die Königin Doña Isabel II von Bourbon führt den Beinamen der Katholischen. Die Civilliste ward im Jahre 1849 auf 45,900,000 Realen (3,050,000 Thlr. Preuss.) festgesetzt. Das erstgeborene Kind des Königs heisst jedesmal Prinz oder Prinzessin von Asturien; die übrigen Kinder, die Brüder, Schwestern, Oheime und Tanten des Königs — Infanten und Infantinnen. Die am 19 December 1851 geborene Prinzessin von Asturien heisst Maria Isabel Franzisca de Assis, Christina Franzisca de Paula.

Unter den Spanischen Orden ist der höchste der des Goldenen Vliesses, von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund, 1430 bei seiner Vermählung gestiftet. Die Königin ist Gross-

meisterin des Ordens, welcher zur Zeit 51 Mitglieder zählt, darunter 10 gekrönte Häupter, und zwar Seine Majestät der König von Preussen seit dem 10 Februar 1818.

Der Orden Carls III, vom Könige gleiches Namens am 19 September 1773 gestiftet. Die Königin ist Grossmeisterin. Der Patriarch von Indien ist Grosskanzler und Minister des Ordens, dessen Capitel aus 15 Mitgliedern besteht. Die Zahl der Grosskreuze beträgt 282.

Der Americanische Orden der Isabella der Katholischen ward vom Könige Ferdinand VII 1815 am 24 März gestiftet. Die Königin ist Grossmeisterin und präsidirt dem, aus 10 Mitgliedern bestehenden Ordens-Capitel. Die Zahl der Inhaber des Grosskreuzes beträgt 461.

Durch Königliches Decret vom 28 October 1851 ist festgestellt worden, dass die höchsten Klassen dieser Orden von jetzt ab nur nach vorangegangener Prüfung der Verdienste der zu Betheiligenden im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium ertheilt werden sollen. Bei Bewilligung der unteren Klassen soll der Minister-Präsident und der betreffende Disciplinar-Minister gehört werden. Mit Bezug auf auszuzeichnende Hofbeamte sollen der Minister-Präsident und der Haushofmeister zusammentreten, und über Personen, welche keinen Dienstverhältnissen angehören, soll, um sie decoriren zu können, das Ordens-Capitel entscheiden.

Dieselben Bestimmungen sind auf die Ertheilung des Damen-Ordens der Königin Maria Luise, 1791 gestiftet, ausgedehnt, dessen Inhaberinnen sich auf 237 belaufen.

Der Militair-Orden San Fernando und Hermenegilde zählt 130 Grosskreuze.

Der Orden von Santiago de Compostella, von Ferdinand II, König von Leon, 1170 gestiftet, enthält 4 höhere Würdenträger, 78 Ritter profesos, 79 non profesos.

Der Orden von Calatrava, vom Könige Sancho III von Castilien 1158 errichtet, zählt 2 Commandeure, 33 Ritter profesos, 48 non profesos.

Der Orden von Alcantara, 1177 von Ferdinand II gestiftet, zählt 2 Würdenträger und 67 Ritter.

Der Militair-Orden von Montesa zählt 25 Ritter profesos und 30 non profesos.

Der Militair-Orden von San Juan de Jerusalem zählt 22 Mitglieder. Die Reorganisation dieses Ordens ist durch Königl. Decret vom 28 October 1851 in Aussicht gestellt.

Endlich hat Ferdinand VII noch Medaillen zur Belohnung für Tapferkeit gestiftet.

Die Decoration mit Spanischen Orden erfolgt jederzeit auf feierliche Weise in Gegenwart des Capitels.

Der Hofstaat des Königlichen Hauses besteht aus der General-Intendanz, mit dem General-Intendanten, 8 Oficialen und 3 Supernumerarien, einem General-Cassirer mit 9 Oficialen und 4 Supernumerarien, einem General-Schatzmeister, Rendanten, 4 Oficialen, einem Archivar mit 5 Oficialen, einem Consultor general, 1 Advocaten, 1 Alcaiden, einem Principal del Palacio, einem General-Director der Königl. Caballerizas (Stalljunker), einem Visitator general del Real Patrimonio.

Die Königliche Kapelle besteht aus dem Procapellan mayor (dem Patriarchen von Indien), 1 Secretair, 3 Beamten, 2 Archivarien; dem Tribunal der Kapelle mit 1 Richter, 1 Fiscal, 2 Notaren, 1 Portero Alguazil.

Zu den Chefs der Etiquette und des Ceremoniels gehören 9 hohe Würdenträger, Herzöge, Marquis und Grafen, ein Mayor Domo, 2 Primeros Caballerizas, 1 Secretair, 3 Oficiale, der Bewahrer des Königlichen Siegels (Real estampilla) mit 1 Secretair und 3 Oficialen.

Das Königlich Spanische Wappen ward mehrfachen Veränderungen unterworfen. Der goldene Thurm im rothen Felde für Castilien; der schreitende rothe Löwe im silbernen Felde für Leon, je zweimal in dem kreuzweis getheilten Schilde, war das älteste Wappen. 1332 liess Alonso XI das alte Banner von Castilien, eine rothe Schärpe aus zwei grünen Drachenköpfen sich erhebend, hinzufügen. Heinrich II entfernte dies Zeichen

wieder. Die Vereinigung von Aragon und Castilien, 1479, unter Ferdinand und Isabella veränderte auch das Wappen. Der Schild ward getheilt. Das erste und vierte Feld erhielten Castilien und Leon, das zweite und dritte Aragon, im goldenen Felde 4 rothe Linien. Sicilien, Navarra, Jerusalem, und der Adler des Evangelisten Johannes wurden hinzugefügt. Desgleichen die Devisen F, welche Isabella als den Anfangsbuchstaben des Namens ihres Gemals, und Y, welchen Ferdinand als den Anfangsbuchstaben des Namens der Königin wählte, mit dem Motto «tanto mota.» Nach der Eroberung Granadas, 1492, wurde dessen Symbol, ein oben geöffneter rothkörniger Granatapfel im silbernen Felde unten in den Wappenschild hinzugefügt. Unter Karl V wurden die Wappen des Römischen Kaiserthums, von Oesterreich, Burgund, Brabant und Flandern mit aufgenommen, und der Adler mit dem doppelköpfigen des Kaiserreichs vertauscht. Die Kette des Goldenen Vliesses, der Stab von Burgund und die Säulen des Herkules, mit dem Motto «plus ultra» umgaben das Wappen. Philipp II liess den Adler fort, fügte aber die Felder von Portugal und Artois hinzu; letztere entfernte Philipp IV, wogegen Philipp V die Bourbonischen Lilien hinzufügte. Die Farben der Spanischen Flagge sind roth und gelb, Castiliens Farben.

Der höhere Spanische Adel theilt sich in Grandes und Titulados del Reino. Die letzteren sind Familien, die von Alters her die Titel Herzog, Marquis, Graf, Visconde und Baron führen, welche Titel jedoch nur auf den ältesten Sohn vererben. Die Grandezza wird von der Königin, theils als persönliche Auszeichnung, theils erblich, ertheilt; sie zerfällt in 3 Abstufungen oder Klassen. Zu den Vorrechten der Granden gehört die Erlaubniss, bei gewissen feierlichen Gelegenheiten bedeckten Hauptes vor dem Throne erscheinen zu dürfen, und die Führung des Prädicates Excellenz. Einzelne Familien geniessen besondere Vorrechte, oder sind besonderen Verpflichtungen und Ceremonien unterworfen, welche fort und fort vererbt werden. So soll der Herzog von Medinaceli bei jedem Thronwechsel die Spanische

Krone für sich in Anspruch nehmen, dieserhalb zur Untersuchung gezogen, verurtheilt, und gegen ein Lösegeld von 30,000 r. wieder begnadigt werden. Der Herzog von Higar erhält das Kleid, welches die Königin bei gewissen feierlichen Gelegenheiten getragen, zum Geschenk, und zu seinem Namenstage wird ihm unter zahlreicher Begleitung die Königliche Krone ins Haus gesandt.

Der Artikel 7 des Königl. Decretes vom 28 December 1846 und die Instruction vom 4 Februar 1847 bestimmen, dass die Titulirten in Successionsfällen gehalten sein sollen, ihre Bestätigungs-Urkunden alsbald einzulösen, widrigenfalls sie nicht allein nicht anerkannt, sondern wenn sie sich der neuen Titel vorher bedienten, noch ausserdem mit ansehnlichen Geldbussen bestraft werden würden.

Die Zahl der Herzogstitel beträgt 66, worunter 33 die Grandezza erster, 5 die der zweiten und 28 die der dritten Klasse haben. Die ältesten Herzöge sind die von Benavente seit 1461 und Villahermosa seit 1470. — Die Zahl der Marquis beträgt 419, darunter 19 mit der Grandezza erster Klasse. Die ältesten von ihnen, die Marquis von Villena, Falces und Astorga führen diese Titel seit den Jahren 1445, 1455 und 1465. Man zählt 416 Grafen, darunter 17 mit der Grandezza erster Klasse. Die ältesten sind die Grafen de la Ventosa seit 1425, Castanneda seit 1429 und Haro seit 1431. — Visconden giebt es 48; unter ihnen ist der Visconde Muruzábal de Andion der älteste. Sein Patent datirt aus dem Jahre 1407. Unter den 40 Baronen des Landes führt der älteste, der von Biguezal, sein Patent nur bis auf das Jahr 1631 zurück. Die meisten Ernennungen gehören dem vorigen Jahrhundert an. — Ausserdem sind in Spanien noch 10 Herzogs-, Marquis- und Grafentitel anerkannt, welche an Inländer von Fürsten in Deutschland, Frankreich, Rom und Neapel ertheilt sind.

Es besteht unter dem Vorsitze der Königin eine permanente Deputation de la Grandezza de España aus 6 Mitgliedern, welche die bezüglichen Angelegenheiten bearbeiten.

Ein zweites Collegium, «Cuerpo colegiado de Caballeros Hijos-Dalgo», eine Adelskammer, aus 18 wirklichen und 7 Ehrenmitgliedern bestehend, führt unter dem Vorsitze eines Präsidenten die Geschäfte, die sich auf Adelsverhältnisse beziehen.

Die erste Spanische Verfassung datirt aus dem Jahre 1812. Sie war in vielen Punkten auf die Französische Constitution von 1791 basirt, jedoch nicht eigentlich zur Ausführung gekommen. Durch Ferdinand VII 1814 aufgehoben, trat sie im Jahre 1820 vor der Französischen Intervention wieder vorübergehend ans Licht. Nach Ferdinands Tode erschien sie 1834 bedeutend gemässigt, ein Werk Martinez de la Rosa, als Statut royal. 1837 wurde die neue Verfassung entworfen, welche im monarchisch-conservativen Sinne 8 Jahre später revidirt wurde und noch heute gilt.

Die Spanische Verfassung
vom 25 Mai 1845.

Constitution de la Monarquia Española.

Titel I. Von den Spaniern.

Art. 1. Spanier sind

a) alle in den Spanischen Besitzungen Geborenen;
b) die Kinder eines Spaniers oder einer Spanierin, auch ausserhalb Spaniens geboren;
c) die Fremden, welche Naturalisations-Patente erhalten haben;
d) diejenigen, welche auch ohne dergleichen in einer Gemeinde der Spanischen Monarchie Bürgerrechte erhalten haben.

Die Eigenschaft als Spanier geht verloren durch Naturalisation in einem fremden Lande, oder durch Annahme eines Amtes einer fremden Regierung ohne Erlaubniss des Königs.

Ein Gesetz wird die Rechte bestimmen, welche die Fremden geniessen, die naturalisirt sind oder Gemeinde-Bürgerrechte (vecindad) erworben haben.

Art. 2. Alle Spanier können ungehindert ihre Gedanken drucken und veröffentlichen lassen, ohne alle Censur, indem sie sich den dieserhalb ergangenen Gesetzen unterwerfen.

Art. 3. Jeder Spanier hat das Recht, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Gesetze, Bittgesuche an die Cortes oder den König zu richten.

Art. 4. In der ganzen Monarchie gelten dieselben Gesetze.

Art. 5. Alle Spanier können je nach ihren Fähigkeiten und Verdiensten zu öffentlichen Aemtern und Geschäften zugelassen werden.

Art. 6. Jeder Spanier ist verpflichtet, für das Vaterland die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird; und eben so im Verhältniss seines Vermögens zu den Staatslasten beizutragen.

Art. 7. Kein Spanier darf von seinem Wohnsitz zurückgehalten, entfernt oder verhaftet, noch seine Wohnung gewaltsam eröffnet werden, ohne dass die hierüber bestehenden Gesetze beobachtet sind.

Art. 8. Wenn in aussergewöhnlichen Fällen die Sicherheit des Staates in der ganzen Monarchie oder in einem Theile derselben die zeitweise Aufhebung der vorstehenden Bestimmung nothwendig werden sollte, so wird dies durch ein Gesetz bestimmt werden.

Art. 9. Kein Spanier darf in Anklagestand versetzt oder verurtheilt werden anders als durch den zustehenden Richter oder Gerichtshof, auf Grund der älteren Strafgesetze, und in der Form, die solche vorschreiben.

Art. 10. Die Strafe der Güter-Confiscation soll niemals ausgesprochen und kein Spanier seines Besitzthums beraubt werden anders als wenn das Gemeinwohl dies wirklich erfordert, und nach vorangegangener entsprechender Entschädigung.

Art. 11. Die Religion der Spanischen Nation ist die Apostolisch-Römisch-Katholische. Der Staat ist verpflichtet den Cultus und die Diener der Kirche zu erhalten (mantener).

Titel II. Von den Cortes.

Art. 12. Die gesetzgebende Gewalt beruht in den Cortes gemeinschaftlich mit dem Könige.

Art. 13. Die Cortes bestehen aus zwei gesetzgebenden Körpern mit gleicher Machtvollkommenheit, dem Senat und dem Congress der Deputirten.

Titel III. Vom Senate.

Art. 14. Die Zahl der Senatoren ist unbegrenzt, ihre Ernennung gebührt dem Könige.

Art. 15. Nur solche Spanier können zu Senatoren ernannt werden, welche nach zurückgelegtem 30sten Jahre zu nachstehenden Klassen gehören:

Präsidenten von irgend einem gesetzgebenden Körper;
Senatoren oder Deputirte, die dreimal zu den Cortes-Versammlungen berufen waren;
Minister der Krone;
Staatsräthe;
Erzbischöfe;
Bischöfe;
Granden von Spanien;
General-Capitaine des Heeres und der Flotte;
General-Lieutenants des Heeres und der Flotte;
Gesandte;
bevollmächtigte Minister;
Tribunals-Präsidenten;
Minister und Fiscale der Tribunale.

Die in obigen Kategorien Begriffenen müssen ausserdem eine Rente von 30,000 Realen entweder aus eigenen Besitzungen, oder aus Aemtern, die sie nur auf Grund erwiesenen Vergehens verlieren können, oder aus Jubiläums-Besoldungen, Pensionen oder Wartegeld beziehen.

Titulirte von Castilien, welche 60,000 Realen Rente beziehen;
diejenigen, welche seit Jahr und Tag 8000 Realen an directen Steuern zahlen, Senatoren oder Cortes-Deputirte gewesen sind, oder Provinzial-Deputirte, oder Alcalden in Städten von 30,000 Seelen, oder Präsidenten von Junten oder Handels-Tribunalen.

Die zur Ernennung von Senatoren nothwendigen Bedingungen können durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 16. Die Ernennung der Senatoren erfolgt durch Special-Decret, und darin wird der Titel angeführt, auf welchen sich in Uebereinstimmung mit Vorstehendem die Ernennung gründet.

Art. 17. Das Amt eines Senators ist lebenslänglich.

Art. 18. Die Söhne des Königs und des Thronerben sind vom 25ten Lebensjahre ab Senatoren.

Art. 19. Ausser der gesetzgebenden Gewalt steht den Senatoren zu:

a) Die Minister zu richten, wenn solche durch den Congress der Deputirten in Anklagestand gesetzt sind.
b) In Capital-Verbrechen gegen die Person oder das Ansehn des Königs, oder gegen die Sicherheit des Staates in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.
c) Ueber die Mitglieder aus ihrer Mitte, in den Fällen und Formen, wie das Gesetz es vorschreibt, zu Gericht zu sitzen.

Tit. IV. Vom Congress der Deputirten.

Art. 20. Der Congress der Deputirten besteht aus denjenigen, welche in den, nach dem Gesetz abgegränzten Wahlbezirken erwählt sind. Für jede 50,000 Seelen der Bevölkerung wird wenigstens ein Deputirter ernannt.

Art. 21. Die Deputirten werden durch directe Wahl bestimmt, und können jederzeit wiedergewählt werden.

Art. 22. Um Deputirter werden zu können, muss man Spanier, weltlichen Standes sein, das 25te Lebensjahr vollendet haben, eine Rente von ländlichem Grundbesitz beziehen, oder an directen Steuern so viel zahlen, als das Wahlgesetz erheischt, und ausserdem den im Gesetze vorgeschriebenen sonstigen Bedingungen entsprechen.

Art. 23. Jeder Spanier, der sich im Besitz dieser Eigenschaften befindet, kann für jede Provinz zum Deputirten gewählt werden.

Art. 24. Die Deputirten werden auf 5 Jahre gewählt.

Art. 25. Die Deputirten, welche von der Regierung oder aus der Königlichen Kasse Gehalt beziehen, ein Amt erhalten, das nicht in der Stufenleiter ihrer respectiven Laufbahn liegt, einen Auftrag gegen Bezahlung, Ehren oder Orden annehmen, müssen der Wiederwahl unterworfen werden.

Titel V. Von den Sitzungen und Machtvollkommenheiten der Cortes.

Art. 26. Die Cortes versammeln sich alljährlich. Es steht dem Könige zu, sie zusammen zu berufen, die Sitzungen zu suspendiren, zu schliessen, und den Congress der Deputirten aufzulösen; jedoch in letzterem Falle mit der Verpflichtung, innerhalb dreier Monate andere Cortes wählen zu lassen und einzuberufen.

Art. 27. Die Cortes werden bei einer Thronerledigung oder sobald der König sich auf irgend eine Weise in die Unmöglichkeit zu regieren versetzt sieht, sofort zusammen berufen.

Art. 28. Jeder der gesetzgebenden Körper entwirft seine Geschäfts-Ordnung, und prüft die Eigenschaften derjenigen Individuen, die ihn bilden. Der Congress entscheidet demnächst über Gesetzlichkeit und Gültigkeit der Wahlen der Deputirten.

Art. 29. Der Congress der Deputirten erwählt einen Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretair.

Art. 30. Der König eröffnet oder schliesst die Cortes in Person oder durch die Minister.

Art. 31. Der König ernennt für jede Sitzungs-Periode unter den Senatoren den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Senats, und dieser wählt seine Secretaire.

Art. 32. Es darf nicht einer der gesetzgebenden Körper vereinigt sein, ohne dass der andere es nicht gleichfalls wäre; ausgenommen in dem Falle, wo der Senat richterliche Functionen ausübt.

Art. 33. Die gesetzgebenden Körper dürfen nur in Gegenwart des Königs vereinigt berathen.

Art. 34. Die Sitzungen des Senats und des Congresses sind öffentlich, und lediglich in dem Falle, wo sie irgend einen Vorbehalt wünschen, darf eine geheime Sitzung statt finden.

Art. 35. Der König und jeder einzelne der gesetzgebenden Körper hat das Recht der Gesetzes-Vorlage.

Art. 36. Die Gesetze über Besteuerung und öffentlichen Credit werden zuerst dem Congresse der Deputirten vorgelegt.

Art. 37. Die Beschlussnahme in jedem gesetzgebenden Körper erfolgt nach Mehrheit der Stimmen; um jedoch über Gesetze gültig zu votiren, ist eine Stimme über die Hälfte der Gesammtzahl, welche die Versammlung bildet, nothwendig.

Art. 38. Wenn einer der gesetzgebenden Körper einen Gesetzes-Vorschlag verwirft, oder der König die Genehmigung verweigert, so darf in derselben Sitzung über denselben Gegenstand von ihm kein neuer Vorschlag eingebracht werden.

Art. 39. Ausser der gesetzgebenden Gewalt, welche die Cortes mit dem Könige gemeinschaftlich ausüben, gebühren ihnen noch folgende Rechte:

a) Von dem Könige, dem Thronerben, dem Regenten oder der Regentschaft des Königreichs den Schwur, die Constitution und die Gesetze aufrecht halten zu wollen, entgegen zu nehmen.
b) Den Regenten oder die Regentschaft des Königs zu ernennen, und den Vormund des minderjährigen Königs, wie es die Constitution vorschreibt.
c) Die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen, welche durch den Congress angeklagt, und durch den Senat gerichtet werden.

Art. 40. Die Senatoren oder Deputirten sind unverletzlich in Betreff ihrer Meinungen bei Ausübung ihres Amtes.

Art. 41. Die Senatoren können weder in Anklagestand gesetzt, noch verhaftet werden, ohne vorhergegangenen Beschluss des Senates; es sei denn dass sie in flagranti betroffen würden oder der Senat nicht vereinigt wäre. Jedoch wird in jedem Falle so bald als möglich jener Versammlung Nachricht gegeben, damit dieselbe das Erforderliche veranlassen kann. Eben so wenig können die Deputirten während der Dauer der Sitzungen ohne Erlaubniss des Congresses in Anklagestand versetzt oder verhaftet werden; es sei denn dass sie in flagranti betroffen sind. Aber in diesem Falle, oder

wenn sie in Anklagestand versetzt und verhaftet sind, während des Schlusses der Cortes, muss dem Congresse so bald als möglich Nachricht gegeben werden, zu seiner Kenntniss und Beschlussnahme.

Titel VI. Vom Könige.

Art. 42. Die Person des Königs ist geheiligt und unverletzlich und der Verantwortlichkeit nicht unterworfen; verantwortlich sind die Minister.

Art. 43. Die Macht der Ausführung der Gesetze gebührt dem Könige, und seine Autorität erstreckt sich über Alles, was zur Aufrechthaltung der äusseren und inneren Ordnung gehört, und zur Sicherheit des Staates nach aussen — der Constitution und den Gesetzen entsprechend.

Art. 44. Der König sanctionirt und veröffentlicht die Gesetze.

Art. 45. Ueber die Prärogative, welche die Constitution dem Könige anweist, hinaus — ist er berechtigt:

1) die Decrete, Verordnungen und Anweisungen, welche zur Ausführung der Gesetze gehören, zu expediren;
2) zu sorgen, dass im ganzen Königreiche schnelle und tüchtige Justiz administrirt werde;
3) das Begnadigungsrecht für Verbrecher nach Vorschrift des Gesetzes auszuüben;
4) den Krieg zu erklären und zu führen, Frieden zu schliessen, und den Cortes nachträglich amtliche Mittheilung von den Verhandlungen zu machen;
5) über die bewaffnete Macht zu verfügen, und sie nach Belieben zu vertheilen;
6) die diplomatischen und Handels-Beziehungen mit den übrigen Mächten zu leiten;
7) das Münzrecht auszuüben, mit der Befugniss, sein Bildniss auf die Münzen zu setzen;
8) über die Anlegung der für die Verwaltung bestimmten Fonds zu verfügen;
9) die öffentlichen Beamten zu ernennen, und Ehren-Bezeugungen und Auszeichnungen aller Art, je nach Lage der Gesetzgebung, zu bewilligen;
10) die Minister nach freiem Willen zu ernennen und zu entlassen.

Art. 46. Der König muss durch ein besonderes Gesetz ermächtigt werden, um:

1) irgend einen Theil des Spanischen Grundes und Bodens veräussern, abtreten oder vertauschen zu können;
2) um fremde Truppen in das Königreich aufzunehmen;
3) um Offensiv-Alliance-Verträge, specielle Handels-Verträge

und solche abzuschliessen, durch welche irgend einer fremden Macht Subsidien zugesichert werden;

4) um seinem unmittelbaren Nachfolger die Krone abzutreten.

Art. 47. Bevor der König eine Vermählung eingeht, wird er die Cortes davon in Kenntniss setzen, deren Genehmigung die Stipulationen und Ehe-Verträge, welche Gegenstand besonderer gesetzlicher Bestimmung werden, unterworfen sind.

Dasselbe wird bei der Vermählung des Thronfolgers statt finden.

Art. 48. Weder der König noch der Thronfolger können eine Verbindung mit einer Person eingehen, welche durch ein Gesetz von der Thronfolge ausgeschlossen ist.

Titel VII. Von der Thronfolge.

Art. 49. Die legitime Königin von Spanien ist Donna Isabella II von Bourbon.

Art. 50. Die Thronfolge in Spanien ist die Ordnung der Erstgeburt, wobei stets die ältere der jüngeren Linie vorangeht; in derselben Linie der nähere dem ferneren Grade; in demselben Grade der Prinz der Prinzessin; und in demselben Geschlechte der Aeltere dem Jüngeren.

Art. 51. Sollten die ehelichen Descendenten der Königin Isabella II von Bourbon verstorben sein, so werden nach der festgesetzten Ordnung ihre Schwester und die Geschwister ihres Vaters, Prinzen und Prinzessinnen, wenn sie nicht ausgeschlossen sind, auf dem Throne folgen.

Art. 52. Wenn alle bezeichneten Linien ausgestorben sein sollten, so werden durch ein Gesetz neue Aufforderungen, wie sie der Lage der Dinge am meisten entsprechen, erlassen werden.

Art. 53. Jeder Zweifel über eine Thatsache oder ein Recht, welches die Thronfolge betrifft, soll durch ein Gesetz gelöst werden.

Art. 54. Diejenigen, welche unfähig sind zu regieren, oder welche Handlungen begangen haben, durch welche sie das Recht auf die Krone verlieren, werden durch ein Gesetz von der Thronfolge ausgeschlossen.

Art. 55. Wenn eine Königin regiert, so hat ihr Gemahl in keiner Weise Antheil an der Regierung des Königreiches.

Titel VIII. Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

Art. 56. Der König ist bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre minderjährig.

Art. 57. Ist der König minderjährig, so wird der Vater oder die Mutter desselben, und in deren Ermangelung der nächste Verwandte zur Thronfolge, nach der in der Verfassung vorgeschriebe-

nen Ordnung, die Regentschaft übernehmen, und zwar für die ganze Zeit der Minderjährigkeit des Königs.

Art. 58. Der nächste Verwandte, welcher die Regentschaft zu führen hat, muss Spanier sein, das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, und nicht von der Thronfolge ausgeschlossen sein. Vater und Mutter des Königs können die Regentschaft nur übernehmen, so lange sie unvermählt bleiben.

Art. 59. Der Regent wird vor den Cortes den Eid leisten, dass er dem minderjährigen Könige treu sein, und die Verfassung und die Gesetze aufrecht erhalten wird.

Wenn die Cortes nicht vereinigt sein sollten, so wird sie der Regent sofort zusammen berufen, und inzwischen denselben Eid vor dem Staats-Ministerium ablegen, und verheissen, ihn vor den Cortes zu wiederholen, sobald dieselben zusammengetreten sein werden.

Art. 60. Sollte Niemand vorhanden sein, dem das Recht der Regentschaft zufiele, so werden die Cortes eine solche aus 1, 3 oder 5 Personen ernennen. Bis dass dieselbe ernannt sein wird, regiert das Staats-Ministerium.

Art. 61. Befindet sich der König in der Unmöglichkeit, seine Macht auszuüben, und wird diese Unmöglichkeit von den Cortes anerkannt, so wird während der Behinderung der erstgeborene Sohn des Königs die Regentschaft führen, wenn er volljährig und vierzehn Jahr alt ist. In dessen Ermangelung die Gemahlin des Königs, und in deren Ermangelung die zur Regentschaft Berufenen.

Art. 62. Der Regent und die Regentschaft werden alle Macht des Königs haben, in dessen Namen sie die Regierungs-Acte vollziehen.

Art. 63. Es soll der Vormund des minderjährigen Königs, wenn er mittelst Testaments des verstorbenen Königs ernannt ist, stets Spanier von Geburt sein. Sollte ein solcher nicht ernannt sein, so wird Vater oder Mutter, so lange sie im Wittwenstande sich befinden, Vormund sein. In ihrer Ermangelung ernennen die Cortes den Vormund, jedoch sollen die Aemter des Regenten und Vormundes ausschliesslich in der Person des Vaters oder der Mutter des Königs vereinigt sein dürfen.

Titel IX. Von den Ministern.

Art. 64. Alles was der König in der Ausübung seiner Macht bestimmt oder veranlasst, soll durch den betreffenden Minister gegengezeichnet sein, und kein öffentlicher Beamter wird bei dem Mangel dieses Erfordernisses Folge leisten.

Art. 65. Die Minister können Senatoren oder Deputirte sein, und Theil nehmen an den Berathungen der gesetzgebenden Körper;

jedoch können sie lediglich dort mitstimmen, wohin sie als Mitglieder gehören.

Titel X. Von der Verwaltung der Gerichte.

Art. 66. Den Tribunalen und Gerichtshöfen gebührt es ausschliesslich, in Civil- und Criminal-Fällen die Gesetze anzuwenden, ohne dass sie andere Functionen übernehmen können als zu entscheiden, und dafür zu sorgen, dass die Entscheidung vollstreckt werde.

Art. 67. Die Gesetze werden den Tribunalen und Gerichtshöfen vorschreiben, was sie zu thun haben; die Organisation der Einzelnen, ihre Befugnisse und die Art der Execution; so wie die Fähigkeiten, welche ihre Mitglieder besitzen müssen.

Art. 68. Die Urtheilsprüche in Criminalsachen sollen öffentlich sein, und zwar in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

Art. 69. Kein Magistratuale oder Richter soll seinem Berufe entzogen werden, weder vorübergehend, noch für immer, anders als durch rechtskräftiges Urtheil; eben so wenig suspendirt, als durch richterlichen Act oder auf Befehl des Königs, sobald derselbe aus begründeter Veranlassung befiehlt, dass er vor ein competentes Tribunal gestellt werde.

Art. 70. Die Richter sind persönlich verantwortlich für jede Verletzung des Gesetzes, die sie begehen.

Art. 71. Die Justiz wird im Namen des Königs ausgeübt.

Titel XI. Von den Provinzial-Deputationen und den Ayuntamientos.

Art. 72. In jeder Provinz wird eine Provinzial-Deputation sein, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form erwählt, und aus der vorgeschriebenen Zahl von Individuen zusammengesetzt.

Art. 73. In den Gemeinden sollen Alcalden und Ayuntamientos fungiren; die letzteren werden durch diejenigen Gemeinde-Mitglieder gewählt, denen das Gesetz dies Recht einräumt.

Art. 74. Das Gesetz wird die Organisation und die Attributionen der Ayuntamientos festsetzen, und die Einmischung in beide Corporationen, welche den Abgeordneten der Regierung zusteht.

Titel XII. Von den Steuern.

Art. 75. In jedem Jahre wird die Regierung den Cortes das General-Budget der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorlegen, und den Plan der Besteuerung, und die Mittel die Steuern zu erheben, so wie die Beläge über die Eintreibung und Anlegung des Ueberschusses — zur Prüfung und Genehmigung.

Art. 76. Es darf keinerlei Staats-Steuer oder Communal-Abgabe auferlegt und eingezogen werden, die nicht durch das vorberathene oder ein Special-Gesetz genehmigt ist.

Art. 77. Gleiche Ermächtigung ist nothwendig, um über das Staats-Eigenthum zu disponiren, und um auf den Credit der Nation Capitalien aufzunehmen.

Art. 78. Die öffentliche Schuld steht unter dem besonderen Schutz der Nation.

Titel XIII. Von der Militairmacht.

Art. 79. Die Cortes werden jedes Jahr auf den Vorschlag des Königs die Militairmacht zu Land und zu Meer festsetzen.

Zusatz-Artikel.

Art. 80. Die überseeischen Provinzen werden durch besondere Gesetze regiert.

En Palacio den 23 Mai 1845.

Ich die Königin.

(Folgen die Unterschriften des Minister-Präsidenten und sämmtlicher Staats-Minister.)

Wahlgesetz vom 23 März 1846.

Titel I. Zahl der Deputirten und Wahl-Districte.

Art. 1. Die Deputirten-Kammer soll bestehen aus 349 Abgeordneten, welche in eben so vielen Wahl-Districten direct gewählt sind.

Art. 2. Zu diesem Behufe sollen die Provinzen in Wahl-Districte getheilt werden, in der Weise, dass auf je 35,000 Seelen eines Districts ein Deputirter kommt; jedoch in den Provinzen, wo sich ein Ueberschuss von 17,500 Seelen wenigstens findet, soll ein Deputirter mehr gewählt und ein Wahl-District mehr gebildet werden.

Art. 3. Die Zahlen der Deputirten und Wahl-Districte sollen in jeder Provinz diejenigen sein, welche der anliegende Status, der einen Theil dieses Gesetzes bildet, bestimmt.

Titel II. Nothwendige Requisite eines Deputirten.

Art. 4. Um Deputirter sein zu können, wird Folgendes erfordert: Der Betreffende muss Spanier, weltlichen Standes sein, das 25te Lebensjahr vollendet haben, und eine Rente besitzen von

12,000 Realen, die auf Grundstücken beruht, in der Weise, dass er über diese schon ein Jahr bevor die Wahlen begonnen haben, verfügen konnte; oder er muss jährlich unter der vorgedachten Modification 1000 Realen directe Steuern bezahlen.

Art. 5. Die Rente über 12,000 Realen wird dadurch nachgewiesen, dass der Betheiligte (Verpflichtete) Bürgschaft leistet für seine seit Jahr und Tag zu zahlende Abgabe. — Der Steuer-Betrag der 1000 Realen wird nachgewiesen, indem der Besteuerte seine diesfällige Zahlung mit der Quittung der betreffenden Hebestelle bescheinigt.

Art. 6. Bei Berechnung der Rente und des Steuersatzes wird als eigener Besitz gerechnet:

a) Bei den Ehegatten die Güter ihrer Frauen, so lange die eheliche Gemeinschaft dauert.
b) Bei den Vätern die Güter ihrer Söhne, so lange sie deren rechtmässige Verwalter sind.
c) Bei den Söhnen, deren Güter, von welchen aus irgend einer Veranlassung die Mutter den Niessbrauch hat.

Art. 7. Der Steuersatz, welchen eine Gesellschaft, Association oder Unternehmung zahlt, nützt den Theilnehmern oder Actionairen in dem Verhältnisse desjenigen Antheils, welchen ein Jeder daran zu besitzen nachzuweisen vermag.

Art. 8. Der Stand eines Deputirten schliesst folgende Amts-Verhältnisse aus:

a) General-Capitaine einer Provinz;
b) General-Commandanten in den Marine-Departements;
c) Fiscale der Appelhöfe;
d) Gouverneure der Provinzen;
e) Steuer-Intendanten.

Diejenigen, welche in irgend einer der gedachten Kategorien begriffen sind, sollen, wenn sie zu Deputirten gewählt, zwischen dieser Stellung und dem Amte, das sie bekleiden, wählen können, indem die Berechnung des Termins von der Genehmigung der Wahl-Acten der resp. Wahl-Districte anfängt. Erfolgt binnen Monatsfrist keine Entscheidung, so wird angenommen, dass der Gewählte auf die Stelle als Deputirter verzichtet.

Art. 9. Die in dem vorigen Artikel bestimmte Incompatibilität begreift nicht diejenigen Beamten der gedachten Klassen in sich, welche in Madrid residiren.

Art. 10. Die Provinzial- oder Local-Beamten, welche eine Civil- oder Militair-Stellung oder eine Gerichtsbarkeit irgend einer Klasse inne haben, können nicht in denjenigen Districten zu Deputirten erwählt werden, welche ganz oder theilweise ihren Befehlen unterworfen sind. Wenn diese Beamten auf ihre Aemter verzichten

oder abgesetzt werden, oder aus irgend einer anderen Ursache ihr Amt verlieren sollten, so sollen sie in den gedachten Districten nur sechs Monate nachdem die Ausübung ihres Amtes aufgehört hat, gewählt werden können.

Art. 11. Eben so wenig sollen zu Deputirten gewählt werden können, wenn auch sonst die nothwendigen Bedingungen vorhanden sind:

a) Diejenigen, gegen welche, wenn die Wahlen statt finden, Criminal-Process schwebt, sobald über sie die Verhaftung verfügt ist.
b) Diejenigen, welche in Folge eines Richterspruches körperliche, demüthigende oder entehrende Strafen erlitten haben, und nicht in integrum restituirt worden sind.
c) Diejenigen, welche sich wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit unter gerichtlicher Aufsicht befinden.
d) Diejenigen, welche fallirt oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder deren Vermögen gerichtlich verwaltet wird.
e) Diejenigen, welche bereits mit der zweiten Steuer-Rate in Rückstand geblieben sind.

Art. 12. Wenn dasselbe Individuum in zwei oder mehreren Districten zugleich zum Deputirten gewählt ist, so soll es sich, Angesichts des Congresses, für einen derselben entscheiden, und zwar innerhalb der acht Tage, welche dem Zeitpunkte folgen, wo seine letzten Wahl-Acten genehmigt worden sind, sofern er überhaupt als Deputirter zugelassen ist. Ist er nicht zugelassen, so soll er innerhalb zweier Monate sich entscheiden, und diese gerechnet werden von dem Augenblick der Genehmigung der Wahl-Acten. Ist eine Wahl innerhalb jener Termine nicht getroffen, so entscheidet das Loos, welchem Districte der Deputirte angehören wird.

Art. 13. Das Amt eines Deputirten ist ein unbesoldetes und ein freiwilliges. Der Gewählte kann diesem Amte entsagen, nachdem er seinen Platz im Congresse eingenommen hat, wie auch vorher.

Titel III. Nothwendige Eigenschaften, um Wähler sein zu können.

Art. 14. Es soll einen Anspruch darauf haben, in die zur Wahl gebildeten Listen aufgenommen zu werden, jeder Spanier in dem Wahl-Districte, wo er wohnhaft ist, sofern er das 25te Lebensjahr vollendet hat, und sofern er zu der Zeit, wo die gedachten Listen angelegt oder berichtigt werden, und resp. ein Jahr vorher, 400 Realen directe Steuern zahlt. Diese Bezahlung wird nachgewiesen durch die Quittung des letzten Jahres.

Art. 15. Um den Steuersatz zu berechnen, werden die im Artikel 6 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl-Befugnisse angewendet.

Art. 16. Auch soll ein Recht zur Aufnahme in die betreffenden Listen für folgende Personen statt finden, sobald die Hälfte des im Artikel 14 bezeichneten Steuersatzes bezahlt wird, und die übrigen in demselben gedachten Eigenschaften sich vorfinden.

a) Die Mitglieder der Academia Española de la historia und de San Fernando;
b) die Doctoren und Licenciaten;
c) die Mitglieder der geistlichen Capitel und die Parochial-Geistlichen;
d) die Magisträte, Richter erster Instanz und die Fiscal-Procuratoren;
e) die im activen Dienst befindlichen Beamten, und diejenigen zur Disposition gestellten pensionirten Beamten, deren Jahrgehalt die Summe von 8000 Realen erreicht;
f) die in Ruhestand versetzten Officiere der Armee und Flotte, vom Capitain einschliesslich aufwärts;
g) die Advocaten, wenn sie schon ein Jahr practisirt haben;
h) unter gleichen Bedingungen die Aerzte, Chirurgen und Pharmaceuten;
i) die Architecten, Maler und Bildhauer, sobald sie einen academischen Grad in einer Academie der Künste erlangt haben;
k) die Professoren und Lehrer eines jeden Erziehungs-Institutes, welches aus öffentlichen Fonds unterhalten wird.

Art. 17. Wenn sich in einem Districte nicht 150 Wähler aus den im Artikel 14 und 16 aufgestellten Bedingungen finden, so soll solche Zahl aus der Reihe derjenigen ergänzt werden, welche die meisten directen Steuern zahlen. In diesem Falle sollen auch Wähler sein alle diejenigen, welche eine Steuer-Quote zahlen, die derjenigen gleich ist, welche der Mindest-Steuernde aus der Reihe der zur Vervollständigung der gedachten Zahl Bezeichneten entrichtet.

Art. 18. Es sollen in die Wahl-Listen nicht eingeschrieben werden können, wenn auch die nöthigen Bedingungen vorhanden sind, diejenigen, welche sich in irgend einem der Fälle begriffen finden, die Artikel 11 dieses Gesetzes aufzählt.

Titel IV. Die Aufstellung der Listen der Wähler.

Art. 19. Die ersten Urwähler-Listen, welche aufgestellt und abgeschlossen werden nach Maassgabe der in diesem Gesetze aufgestellten Regeln, sollen permanent sein, und nur durch diejenigen Berichtigungen geändert werden können, welche alle zwei Jahre gemacht werden.

Art. 20. Diese ersten Listen sollen durch die Gouverneure der Provinzen, nach Anhörung der Alcalden und Orts-Obrigkeiten, gebildet werden. Es sollen dabei die entsprechenden Daten aus den Steuer-Listen herbeigeschafft, und überhaupt alle Mittel aufgewendet werden, um eine grösstmögliche Sicherheit und Genauigkeit zu erreichen. Sind diese Listen aufgestellt, so sollen die Gouverneure die für jeden District bestimmten in allen Ortschaften desselben veröffentlichen, und es soll zu einer abermaligen Berichtigung und Abschliessung in derselben Weise und auf demselben Wege vorgeschritten werden, welche für diese Operation durch vorstehendes Gesetz bezüglich der folgenden Jahre vorgeschrieben worden.

Art. 21. Was die zweijährige Berichtigung der Listen anbelangt, so soll der Alcalde jeder Ortschaft, unterstützt von den zwei durch die Obrigkeit ernannten Räthen, die in seinem Bezirk gehörenden revidiren, und ein ausführliches Memoire entwerfen, in welchem er umständlich die vorgeschlagenen Beweggründe der Berichtigung auseinander setzt.

Dieses Memoire soll die folgenden Fälle, und zwar jeden für sich behandelt, enthalten.

a) Die in die letzten Listen eingeschriebenen Urwähler, welche inzwischen fallirt haben;
b) diejenigen, welche ihren Wohnsitz gewechselt haben;
c) diejenigen, welche das Wahlrecht verloren haben;
d) diejenigen, welche es inzwischen erlangt haben.

Dieses Memoire soll vollständig aufgestellt, und dem Gouverneur der Provinz zugefertigt werden, und zwar in den ersten vierzehn Tagen des December im Jahre bevor die Berichtigung erfolgt.

Art. 22. Der Gouverneur wird sogleich nach Einsendung der Memoire Seitens der Alcalden, so wie nach Eingang der in den Steuer-Aemtern und sonstigen Bureau's, welche zu befragen er für zweckmässig hält, gesammelten Daten, die erste Berichtigung der Listen aufstellen, und nach einer solchen sie in den ersten vierzehn Tagen des folgenden Jahres für jeden District und zwar in allen Ortschaften seines Verwaltungs-Bezirks veröffentlichen, und in jedem einzelnen Falle jeder Section die ihr zugehörenden Urwähler überweisen. Einer jeden Urwähler-Liste wird der Gouverneur eine namentliche Aufzählung der von ihr ausgeschlossenen Individuen beifügen, und ingleichen der neu eingeschriebenen. In beiden Listen wird er auf die verschiedenen in den vier vorgedachten Fällen des letzten Artikels genannten Gründe besonders Bezug nehmen.

Art. 23. Bis zum 31ten desselben Januars wird der Gouverneur alle Reclamationen über unbegründete Aufnahme und Ausschliessung oder sonstige Irrthümer der Listen erster Berichtigung aufnehmen.

Art. 24. Jedes Individuum, welches Urwähler-Ansprüche zu haben glaubt, kann die Aufnahme seines Namens in die Urwähler-Liste fordern. Nur die in die Liste eingeschriebenen Urwähler haben das Recht, die Aufnahme oder die Ausschliessung irgend einer anderen Person, und die Berichtigung irgend welches in den Listen vorgefallenen Irrthums zu beantragen.

Art. 25. Einer nicht mit Belägen versehenen Reclamation, Ausschliessung oder Aufnahme betreffend, soll der Gouverneur keine Folge geben.

Art. 26. In den ersten vierzehn Tagen des nächsten Februar wird der Gouverneur in dem Amtsblatte der Provinz, oder auf welchem Wege es ihm sonst zweckmässig erscheint, eine Aufzählung derjenigen Personen publiciren, deren Ausschliessung zu Reclamationen geführt hat, und in dieser Namen und Wohnsitz einer jeden derselben aussprechen. Ingleichen die Gründe, auf welche die Reclamation basirt, oder die Reclamationen, welche gegen diese selbst begründet sind.

Art. 27. Die Personen, gegen welche eine Reclamation gerichtet worden ist, sollen dem Gouverneur mit Belägen versehene Vorstellungen einreichen, welche sie zur Wahrung ihres Rechtes für nothwendig halten. Jedoch muss dies immer vor dem 5ten des kommenden März-Monats geschehen. Der Gouverneur soll keiner Vorstellung oder Reclamation, welche nach diesem Termine eingereicht wird, Gehör geben.

Art. 28. Der Gouverneur soll nach Anhörung des Provinzial-Rathes über alle Reclamationen und Vorstellungen entscheiden, welche ihm präsentirt worden sind, und ein Register der von ihm gefällten Entscheidungen in chronologischer Ordnung führen.

Art. 29. Zum 1 April wird der Gouverneur über alle Reclamationen und Vorstellungen entscheiden. Die Listen zweiter Berichtigung drucken lassen, und je für jeden District, und zwar in allen Ortschaften seines Verwaltungs-Bezirkes veröffentlichen, und in jedem einzelnen Falle jeder Section die ihr zugehörenden Urwähler überweisen.

Art. 30. Gegen die vom Gouverneur erlassenen Entscheidungen soll vor dem Territorial-Gerichtshofe der Recurs eingelegt werden können. Dies kann nur Seitens derer geschehen, deren Reclamationen oder Vorstellungen von den gedachten Entscheidungen betroffen sind.

Art. 31. Die Beschwerde soll innerhalb der ersten vierzehn Tage des April, durch den Procurator oder einen einfachen Bevollmächtigten oder durch den Beschwerdeführer selbst eingereicht werden. Der Appelhof wird sofort von dem Gouverneur die betreffenden Original-Documente erfordern; nach deren Eingang wird

sie der erkennende Gerichtshof dem Fiscal und Vertheidiger des Beschwerdeführers zugehen lassen, in der Weise, dass ein Jeder sie einen Tag informationis causa einsehen kann. Diese Sachen sollen beschleunigt und ihnen vor anderen der Vorzug gegeben werden.

Nach gemachter Relation in mündlicher Verhandlung sprechen der Fiscal, der Vertheidiger und dann der Hof, welcher sofort die Entscheidung fällt.

Diese Entscheidung, gegen welche es keinen weiteren Recurs giebt, wird das Gericht mit dem gedachten Original-Documente des Gouverneurs innerhalb der letzten vierzehn Tage des April zurückschicken, und erhält der Beschwerdeführer auf seinen Wunsch Abschrift der Sentenz. Alles dies geschieht ex officio.

Der Gouverneur soll die Listen Angesichts dieses Urtheilsspruches berichtigen, wenn derselbe dazu Veranlassung giebt.

Art. 32. Am 15 Mai soll der Gouverneur die Listen für als geschlossen erklären, und können darin keine weiteren Veränderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 33. Nur diejenigen Personen haben ein Recht zu votiren, welche in den resp. Urwähler-Listen eingeschrieben sind. Kein Urwähler kann zugleich in mehreren Listen eingeschrieben sein.

Art. 34. Jede Deputirten-Wahl muss in genauer Befolgung derjenigen Listen statt finden, welche zur Zeit, wo die Wahl anfängt, abgeschlossen sind, die Wahl mag statt finden, wann sie will.

Art. 35. Die Modalitäten und Termine, welche dies Gesetz für die Bildung, Berichtigung und Abschliessung der Wahl-Listen aufstellt, können aus keinem Grunde geändert werden.

Dessenungeachtet wird das Gouvernement, um die ersten Listen zu bilden, die nach diesem Gesetz aufgestellt werden, die Tage angeben, an denen die verschiedenen Operationen beginnen sollen. Es wird der Termin zwar ausnahmsweise ausgedehnt, aber in keiner Weise an den vorgeschriebenen Operationen selbst etwas geändert werden können.

Titel V. Ueber den Wahl-Modus selbst.

Art. 36. Nach der Publication dieses Gesetzes wird das Gouvernement die Provinzen in so viel Wahl-Districte eintheilen, als die Zahl der Deputirten erheischt, welche auf eine jede kommen, und wird diejenigen Orte bezeichnen, welche die Districts-Mittelpunkte sein sollen.

Wenn einmal durch das Gouvernement diese Bezeichnungen veröffentlicht worden sind, so können sie, sei es ganz, sei es theilweis, nur Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Art. 37. Die Wahl geschieht ausschliesslich in einem Locale

im Mittelpunkte des Districts. Ausgenommen sind die im folgenden Artikel bezeichneten Fälle.

Art. 38. Wenn die Urwähler eines Bezirkes die Zahl von 600 überschreiten, und wenn, gleichviel ob gedachte Zahl überschritten wird oder nicht, sie nur mit Schwierigkeit nach dem Centrum des Districts, behufs Abgabe ihres Votums, gelangen können, so soll dieser in die erforderlichen Unter-Abtheilungen geschieden werden. Doch ist dafür zu sorgen, dass ein jeder wenigstens 200 Wähler zählt.

Die Abtheilung des Districtes in Sectionen und die Bezeichnung der Ortschaften, welche Sections-Mittelpunkte bilden sollen, geschieht durch den Gouverneur, und wird durch die Regierung berichtigt und approbirt.

Ohne deren Autorisation dürfen ferner weder vollständige noch theilweise Aenderungen vorgenommen werden.

Art. 39. Der Gouverneur wird diejenigen Gebäude oder Locale bezeichnen, wo die Urwähler, behufs Abgabe ihres Votums, sich vereinigen sollen.

Art. 40. Die Abtheilung der Sectionen und die Bezeichnung ihrer resp. Mittelpunkte und der Gebäude und Locale, von denen der vorige Artikel redet, sollen in sämmtlichen Ortschaften eines jeden Districts veröffentlicht werden — fünf Tage vor dem Anfangs-Termin der Wahlen.

Art. 41. Am ersten Wahltage sollen sich die Urwähler um acht Uhr Morgens an den vorgezeichneten Punkten einfinden, und ihnen der Alcalde des Sections- und Districts-Mittelpunktes präsidiren, oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Art. 42. Sofort treten der Alcalde teniente oder der sonst präsidirende Beamte in seiner Eigenschaft als interimistischer Secretair, die Scrutatoren, vier Urwähler, und zwar die zwei ältesten und die zwei jüngsten in der Versammlung, zusammen. Im Fall des Zweifels über das Alter wird der Präsident entscheiden.

Art. 43. Ist so das interimistische Bureau gebildet, so beginnt sofort die Abstimmung behufs definitiver Abstimmung.

Jeder Urwähler wird dem Präsidenten einen Zettel geben, welchen er geschrieben mitbringen oder im Wahl-Acte schreiben kann. Auf diesem werden zwei Urwähler als Wahl-Secretaire bezeichnet. Der Präsident legt den Zettel in Gegenwart des Urwählers in die Urne; dessen Name und Wohnort wird in einer Liste bemerkt. Diese Abstimmung darf vor zwölf Uhr nicht abgeschlossen werden, ausgenommen, es hätten bereits sämmtliche Urwähler des Districts oder der Section ihr Votum abgegeben.

Art. 44. Nach Abschluss der Abstimmung geht das provisorische Bureau zum Scrutinium über, und es liest der Präsident mit lauter Stimme die Zettel, während die Wahl-Secretaire die Zahl

der Zettel mit derjenigen der in den numerirten Listen der Stimmenden Verzeichneten vergleichen.

Wenn in Betreff des Inhaltes eines oder einiger Zettel bei einem der Urwähler Zweifel entstehen sollten, so kann dieser beanspruchen, dass die Zettel ihm gezeigt werden, um sich mit eigenen Augen von der Genauigkeit des Vorgelesenen zu überzeugen.

Wenn das Scrutinium abgeschlossen ist, so bleiben als Scrutiniums-Secretaire diejenigen vier Wähler zurück, welche bei dem gegenwärtigen Wahl-Acte die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Diese, so wie der Alcalde oder präsidirende Beamte, bilden dann das definitive Bureau.

Art. 45. Wenn als Resultat des Scrutiniums sich nicht die Wahl einer genügenden Zahl von Wahl-Secretairen ergiebt, so sollen der Präsident und die Gewählten aus den gegenwärtigen Urwählern diejenigen herauswählen, welche fehlen, um das Bureau vervollständigen zu können. Im Fall der Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos.

Art. 46. Unmittelbar darauf und unter der Direction des definitiv constituirten Bureau's, sollen die Deputirten-Wahlen beginnen, und bis vier Uhr Nachmittags dauern. Vorher kann nur in dem Falle aufgehört werden, wenn bereits alle Urwähler der Section oder des Districtes ihre Stimmen abgegeben haben.

Art. 47. Die Abstimmung wird geheim sein. Der Präsident giebt dem Urwähler einen rubricirten Zettel. Darauf schreibt dieser an Ort und Stelle und unter den Augen des Bureau's, oder lässt durch einen anderen Urwähler den Namen desjenigen Candidaten schreiben, welchem er sein Votum geben will, und giebt den Zettel gefaltet dem Präsidirenden zurück. Dieser legt den Zettel in Gegenwart des Urwählers, dessen Name und Wohnort auf einer numerirten Liste vermerkt werden, gefaltet in die Urne.

Art. 48. Ist der Termin um vier Uhr Nachmittags geschlossen, so werden der Präsident und die Wahl-Secretaire das Scrutinium der Votanten beginnen. Jener liest mit lauter Stimme die Zettel; diese vergleichen ihre Zahl mit der Zahl der in der Liste vermerkten Stimmgeber. Die Wahl-Secretaire werden die Genauigkeit durch Verlesung controliren, die Zettel prüfen und sich ihres Inhalts versichern.

Art. 49. Wenn ein Zettel mehr als einen Namen enthält, so gilt nur der zuerst geschriebene Name.

Art. 50. Nach vollendetem Scrutinium, und nachdem den Wählern das Ergebniss mitgetheilt, werden in ihrer Gegenwart alle Zettel verbrannt.

Art. 51. Sofort werden zwei Listen angelegt, welche die Namen der Wahlmänner enthalten, die bei der Deputirten-Wahl con-

currirt haben, und welche das Ergebniss der Stimmen mittheilen, die jeder Candidat gehabt hat. Präsident und Wahl-Secretaire legalisiren beide Listen durch ihre Unterschriften und bürgen für ihre Richtigkeit und Genauigkeit.

Eine dieser Listen schickt der Präsident durch Expressen sogleich an den Gouverneur, und dieser lässt sie, sobald er sie empfängt, in das Amtsblatt einrücken. Die andere Liste wird vor acht Uhr des Morgens des folgenden Tages an die Thür des Wahl-Locales angeschlagen.

Art. 52. Sind die Listen, von denen der vorige Artikel spricht, angelegt, so nehmen Präsident und Wahl-Secretaire das Protocoll der Wahl-Junta jenes Tages auf, und drücken dabei besonders die Zahl der Urwähler der einzelnen Sectionen aus, so wie die Zahl der an der Deputirten-Wahl überhaupt betheiligten Personen, und endlich die Zahl der Stimmen, welche jeder Candidat erhalten hat.

Art. 53. Um acht Uhr Morgens des folgenden Tages wird mit der Deputirten-Wahl fortgefahren; sie dauert bis vier Uhr Abends, und kann nur in dem einzigen Falle geschlossen werden, dass alle Urwähler des Districts oder der Section bereits ihr Votum abgegeben haben.

Art. 54. Nach Abschluss der Abstimmung dieses Tages, und nach Beendigung aller Wahl-Operationen, welche Art. 47—51 vorgeschrieben, entwerfen und zeichnen Präsident und Wahl-Secretaire das Protocoll der Wahl-Junta, nach Maassgabe der Vorschrift des Art. 52.

Art. 55. Am folgenden Tage nach Vollendung der Abstimmung, um 10 Uhr Morgens, werden Präsident und Wahl-Secretaire das allgemeine Ergebniss der abgegebenen Stimmen bekannt machen, das Protocoll über den Hergang aufnehmen, dabei die Gesammtzahl der Urwähler in der Section angeben, so wie die Zahl derjenigen, welche an der Wahl Theil genommen, und die Zahl der Stimmen, welche jeder Candidat erhalten hat.

Art. 56. Die Listen, welche für das Publicum, gemäss der Vorschrift des Art. 51, ausgelegt gewesen, und die Protocolle, von denen Art. 52 und 55 sprechen, werden urschriftlich in das Archiv der Orts-Obrigkeit niedergelegt.

Von dem letzten dieser Protocolle werden an demselben Tage, wo es entworfen wurde, Präsident und Scrutiniums-Secretaire zwei legalisirte Abschriften nehmen; eine wird jener unmittelbar dem Präsidenten des Bureau's, Districts oder der Section, wo das General-Scrutinium statt gefunden hat, mittheilen; das andere Protocoll wird der Präsident dem Scrutiniums-Secretair ausliefern, der die meisten Stimmen erhalten hat, oder demjenigen Secretair, der dem ersteren aus einem oder dem anderen Grunde in der Reihe zunächst folgt.

Im Fall der Stimmen-Gleichheit zwischen den Wahl-Secretairen entscheidet das Loos.

Art. 57. Drei Tage nachdem die Deputirten-Wahl in den Sectionen statt gefunden hat, soll das Gesammt-Scrutinium der Stimmen in dem Hauptorte des Districts in einer Junta statt finden, welche zusammengesetzt ist aus dem Bureau der Section gedachten Ortes, oder dem Bureau der ersten Section, in so fern mehr als eine vorhanden, und den stimmführenden Secretairen, welche mit den Protocollen der anderen Sectionen concurriren werden.

Der Präsident und die stimmzählenden Secretaire derjenigen Section, wo die Junta abgehalten wird, werden bei solcher diese Dienstleistungen verrichten.

Wenn Krankheits halber oder wegen eines Todesfalles, oder aus sonst irgend einem Grunde, gar kein Stimmzähler bei der Junta des General-Scrutiniums sich einfände, so wird der Präsident des resp. Bureau's dem Präsidenten besagter Junta die Copie des Protocolls einsenden, welche der Stimmzähler hatte mit sich führen sollen. Zu der Zeit, wo das Scrutinium statt findet, werden beide Abschriften beider Protocolle verglichen, um festzustellen, ob sie vollkommen übereinstimmen.

Art. 58. Nachdem das General-Résumé der Stimmen des Districts aufgestellt worden ist, so wird der Präsident denjenigen Candidaten, welcher die absolute Majorität der Stimmen erhalten hat, als Deputirten proclamiren.

Art. 59. In den Wahl-Districten, welche nicht in Sectionen eingetheilt sind, wird ohne Weiteres der Candidat als Deputirter proclamirt, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit in dem Scrutinio erhalten hat, von welchem Art. 55 redet.

Art. 60. Geht aus dem ersten General-Scrutinium kein Candidat mit absoluter Stimmen-Mehrheit hervor, so wird der Präsident die beiden Namen proclamiren, welche die meisten Stimmenzahlen für sich erhalten haben, damit betreffs ihrer zu einer engeren Wahl geschritten werde.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit soll das Loos entscheiden.

Art. 61. Diese Wahl soll acht Tage nach stattgefundenem General-Scrutinium beginnen. Der Alcalde des Hauptortes des Districts wird zu dem Zwecke die entsprechende Benachrichtigung dem Präsidenten der Section zukommen lassen. Diese werden in den betreffenden Ortschaften, resp. in den ihrigen, den Termin für die engere Wahl publiciren, und an dem bezeichneten Tage werden sich die Wahl-Junten mit denselben Bureaux, wie bei der ersten Wahl, aufs neue vereinigen, und es werden dann die entsprechenden Operationen wie dort vorgenommen werden.

Art. 62. Der Präsident und die Stimmzähler jeder Section und der Präsident und die Vocale der Junten des General-Scrutiniums werden die Tage bestimmen, wo mit Stimmen-Mehrheit über alle Reclamationen und Zweifel entschieden werden soll. Diese, so wie die Resolutionen und die Motive derselben werden zu Protocoll genommen.

Art. 63. Die Junta des General-Scrutiniums soll nicht berechtigt sein, weder irgend ein Protocoll, noch ein Votum zu annulliren, aber sie soll in dem Protocoll, was sie entwirft und durch den Präsidenten und die stimmzählenden Secretaire bestätigen lässt, alle die Reclamationen, Zweifel und Proteste verzeichnen, welche in Betreff der Nullität der Protocolle und Voten eingereicht werden; und ausserdem werden sie ihre eigene Meinung über diese Reclamationen, Zweifel und Proteste beifügen.

Art. 64. Das Original-Protocoll der Junta des General-Scrutiniums soll in dem Archive der Obrigkeit des Hauptortes im Districte niedergelegt und drei Abschriften davon durch den Präsidenten und die stimmzählenden Secretaire dem Gouverneur eingeschickt werden. Eine dieser Abschriften wird in dem Archive der Provinzial-Regierung niedergelegt, eine andere dem Ministerio eingesandt, die dritte dient als Beglaubigung für die Gewählten, dem Congresse gegenüber.

Art. 65. In den Wahl-Junten können nur die Wahlen selbst Gegenstand der Verhandlungen sein. Alles übrige dort Vorgenommene soll als Null angesehen werden; ganz abgesehen davon, dass auch ausserdem gegen den Betreffenden eingeschritten wird, wenn irgend ein Excess dabei statt gefunden haben sollte.

Art. 66. Nur die Wähler, die Civil-Autoritäten und sonstige vom Präsidenten etwa eingeladene Hülfs-Beamten sollen Eintritt in die Wahl-Junten haben.

Kein Wähler, welches auch sein Stand sei, soll sich in den Wahl-Junten mit Waffen, Stock oder Spazierrohr einfinden dürfen. Wer dies thun würde, soll aus dem Local gewiesen und des activen und passiven Wahlrechts bei jener Wahl beraubt werden.

Ausserdem sollen noch anderweite Strafen über ihn verfügt werden können.

Nur die Autoritäten sollen in den gedachten Junten den Stock oder andere Amts-Insignien tragen dürfen.

Art. 67. Dem Präsidenten der gedachten Junten kommt es zu, die Ordnung, für welche er streng verantwortlich ist, aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Behuf ist er durch gegenwärtiges Gesetz mit der erforderlichen Machtvollkommenheit bekleidet worden.

Titel VI. Besondere Dispositionen.

Art. 68. In Erwägung der besonderen Verhältnisse der Canarischen Inseln soll das Gouvernement betreffs ihrer berechtigt sein, da wo es nothwendig scheint, die in diesem Gesetze für die Wahl-Operationen bestimmten Termine abzuändern und ihnen angemessenere zu substituiren.

Titel VII. Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 69. In den Districten, wo aus irgend einem Grunde keine directen Steuern gezahlt werden zu der Zeit, wo in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes die ersten Wahl-Listen gebildet werden, sind in die Listen die 150 wohlhabendsten Einwohner einzutragen.

Art. 70. In den ersten allgemeinen Wahlen, welche in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes statt finden, soll, was die Berechnung der Steuer-Quote anlangt, nicht der Nachweis des Jahres-Besitzes einer Rente oder Zahlung einer Steuer seit Jahr und Tag gefordert werden, welchen Art. 5 und 14 vorschreibt.

Art. 71. Die Cortes-Deputirten sollen nach diesem Gesetz zu den ersten allgemeinen Wahlen gewählt werden.

Den 28 März 1846.

Die Königin.

Der Minister des Innern
Xavier de Burgos.

	Provinzen.	Seelen.	Deputirte.
1.	Alava	67,523	2
2.	Albacete	180,763	5
3.	Alicante	318,444	9
4.	Almeria	234,789	7
5.	Avila	137,903	4
6.	Badajoz	316,022	9
7.	Balearen	229,197	7
8.	Barcelona	442,273	13
9.	Burgos	224,407	6
10.	Caceres	231,398	7
11.	Cadiz	324,700	9
12.	Canarias	199,950	6
13.	Castellon	199,920	6
14.	Ciudad Real	277,788	8
15.	Cordova	315,459	9
16.	Coruña	435,670	12
17.	Cuenca	234,582	7
18.	Gerona	214,150	6

	Provinzen.	Seelen.	Deputirte.
19.	Granada	370,974	11
20.	Guadalajara	159,044	5
21.	Guipuzcoa	104,491	3
22.	Huelva	133,470	4
23.	Huesca	214,874	6
24.	Jaen	266,919	8
25.	Leon	267,438	8
26.	Lerida	151,322	4
27.	Logroño	147,718	4
28.	Lugo	357,272	10
29.	Madrid	369,126	11
30.	Malaga	338,442	10
31.	Murcia	280,694	8
32.	Navarra	221,728	6
33.	Orense	319,038	9
34.	Oviedo	434,635	12
35.	Palencia	148,492	4
36.	Pontevedra	360,002	10
37.	Salamanca	273,314	6
38.	Santander	166,730	5
39.	Segovia	134,855	4
40.	Sevilla	367,300	10
41.	Soria	115,619	3
42.	Tarragona	233,477	7
43.	Teruel	214,988	6
44.	Toledo	276,952	8
45.	Valencia	467,685	13
46.	Valladolid	184,647	5
47.	Viscaya	111,436	3
48.	Zamora	159,425	5
49.	Zaragoza	304,823	9
		In Summa	349

Das Gesetz vom 16 Februar 1849 bestimmte nachträglich Näheres über die Zeit, in welcher die Wahlen angekündigt, und dass die mit Aemtern bedachten Deputirten einer Wiederwahl unterworfen werden sollten.

In den Cortes-Sitzungen des Jahres 1851 ward auch die Nothwendigkeit zur Sprache gebracht, Ergänzungen und Abänderungen im Wahlgesetze zu berathen, theils in Betreff der Unvereinbarkeit der Ausübung des Amtes als Deputirter, theils

um die Missbräuche bei den Wahlen durch Vorbeugungs- und Strafgesetze, wie sie dem neuen Codigo penal entsprechen, zu verhindern. Es wurde deshalb den Cortes am 5 Nov. 1851 eine Vorlage gemacht, wonach die qu. Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht, und insbesondere für jede Art des Missbrauchs bei den Wahlen der Verlust des activen und passiven Wahlrechts ausgesprochen werden sollte. Es war darin in Vorschlag gebracht, die Entziehung des Wahlrechtes für den Fall grober und wiederholter Excesse auf den ganzen Wahl-District auszudehnen, und die Paragraphen 199, 300, 331, 405, 417, 418, 420 des Codigo penal auf Diejenigen zur Anwendung zu bringen, welche mittelbar oder unmittelbar, besonders in amtlicher Eigenschaft, den Wählern das Wahlrecht erschweren oder unmöglich machen sollten.

Die Regierung besteht aus Sieben Ministerien oder Secretarias del Despacho de Estado (Staats-Secretariate). Diese sind:

1. das Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Primera Secretaria de Estado);
2. das Ministerium der Gnaden und Justiz (Gracia y Justicia), welchem durch Königliches Decret vom 20 October der öffentliche Unterricht, und was dazu gehört, untergeordnet ist;
3. das Finanz-Ministerium (Hacienda);
4. das Ministerium des Innern (Gobernacion);
5. das Ministerium für Beförderung materieller Interessen (Fomento);
6. das Kriegs-Ministerium (Guerra);
7. das Marine-Ministerium (Marina).

Die Minister werden vom Könige ernannt; sie bilden gemeinschaftlich den Minister-Rath. Entweder bestimmt der König, dass Einer von denselben die Präsidentschaft übernehmen soll (presidencia del Consejo de Ministros), oder er ernennt zu diesem Behufe einen besonderen Minister-Präsidenten ohne Por-

tefeuille (presidente sin cartera). Jeder Minister erhält ein persönliches Gehalt von 120,000 r., für die Beamten seines Bureau's gewöhnlich 24,000 und für Amts-Unkosten 30,000 r. Eine gleiche Remuneration ist durch Königliches Decret vom 25 October 1851 für den Minister-Präsidenten ohne Portefeuille etatsmässig festgesetzt worden. — Der Staatsrath (Consejo Real), am 6 Juli 1845 errichtet, aus 34 ordentlichen und 20 ausserordentlichen Mitgliedern bestehend, vereinigt sich zur Feststellung der Verwaltungs-Grundsätze, zur Berathung und Begutachtung der zu erlassenden Gesetze, und zur Bearbeitung der Vorlagen für die Cortes.

Staats-Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. (Primera Secretaria del Despacho de Estado.)

Suum cuique decus posteritas rependit.
Tacitus, Annal. IV, 35.

Dasselbe besteht ausser dem Minister aus einem Unter-Staats-Secretair, 4 Abtheilungs-Chefs, 14 Abtheilungs-Mitgliedern, 7 Hülfs-Arbeitern und dem Archive (Registratur und Canzlei) mit 6 Unter-Beamten, welche verschiedenen Rangklassen angehören.

Zu diesem Ministerio gehört ferner das Bureau zum Uebersetzen aus fremden Sprachen (de la Interpretacion de lenguas), die Agentur für die Gesuche nach Rom (Vagaderia y Agencia general de Preces a Roma) und die Introductoren der Gesandten.

Das Corps diplomatique besteht aus vier Gesandten: in Rom, Paris, London und Neapel; aus acht bevollmächtigten Ministern: in Berlin, Lissabon, Wien, Washington, Turin, Mexico, Constantinopel und China; aus vier Minister-Residenten: in Brasilien, Belgien, Dänemark und Holland; und aus fünf Chargés d'affaires in Schweden, Equator, Uruguay, Chili und Venezuela.

An Gehalt beziehen die Spanischen Gesandten	300,000 r.
die bevollmächtigten Minister	200,000 »
die Minister-Residenten und Chargés d'affaires	80 — 100,000 »

Das Corps der im Auslande accreditirten Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten besteht aus 316 Beamten, von denen 6 als General-Consuln und 2 (Tanger und Tunis) als Geschäftsträger fungiren.

Zum Ressort des Auswärtigen Ministerii gehören ausserdem:

1. Das Tribunal de la Rota Romana, der höchste geistliche Gerichtshof. Derselbe besteht aus einem Apostolischen Delegaten mit dem Range eines Legaten a latere, aus 6 von der Königin ernannten Auditoren mit dem Range der Staats-Räthe, aus 34 Ehren-Mitgliedern, 2 Supernumerarien, einem Assessor, einem Fiscal und einem Abreviador;
2. die Junta de reclamaciones de creditos, 12 Mitglieder zählend;
3. die permanente Deputation de la Grandeza de España;
4. das Cuerpo colegiado de Caballeros Hijos-Dalgo (Adels-Kammer);
5. die Ordens-Capitel
   a) des goldenen Vliesses (del toison de oro);
   b) des Ordens Carls III;
   c) des Americanischen Ordens Isabella der Katholischen;
   d) des Damen-Ordens der Königin Maria Luisa.

Der Ausgabe-Etat für das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten beläuft sich nach dem neuesten Budget auf 9,369,242 Realen.

Ministerium der Gnaden, der Justiz und des öffentlichen Unterrichts.

Quod rectum et honestum et cum virtute est, id solum opinor bonum.
Cicero Parad.

Es umfasst dies Ministerium Alles was die Rechtspflege und Verwaltung betrifft: die Revision und Umarbeitung der Gesetzbücher, die Beaufsichtigung des Gerichts-Verfahrens, die

Visitation der Gerichte, die Auslegung zweifelhafter Rechtsbestimmungen, die Entscheidung in Competenz-Conflicten. Das Justiz-Ministerium repräsentirt die weltliche und kirchliche Justiz-Verwaltung und Disciplin (los puntos de religion y disciplina). Die Regulirung der Cathedral- und Parochial-Verhältnisse, die Sorge für die vormaligen Kloster-Geistlichen liegt ihm ob; es bearbeitet die Adels-Privilegien, die Indulte, Dispense und Gnadensachen; es ernennt die Verwalter (magistrados) und Präbendarien der Orden von Santiago, Alcantara, Calatrava und Montesa, jedoch unter Vorbehalt des Appels nach Rom. Das Ministerium hat in einer gemeinschaftlichen Commission mit dem Päbstlichen Nuntius die Angelegenheiten des Clerus regulirt; insbesondere die Abgrenzung der Diöcesen, die Herstellung einer Uebereinstimmung hinsichts der Parochial-, Collegial- und Cathedral-Geistlichen, die Sorge für die Ausbildung der Priester in Seminarien, die Ueberweisung der geistlichen Jurisdiction und Disciplin an die Bischöfe — kurz, es ist dabei darauf abgesehen gewesen eine Ausgleichung herzustellen, wie sie dem Staats- und Kirchen-Interesse am entsprechendsten erschien und demnächst den Festsetzungen des Concordates zum Grunde gelegen hat.

Das Justiz-Ministerium besteht, ausser dem Minister, aus dem Unter-Staats-Secretair, 8 Oficiales de la Secretaria, Gefes de Negociado (Abtheilungs-Chefs), 20 Räthen, 10 Hülfsarbeitern, einem Oficial Registrator und aus dem Archive mit einem Vorsteher und 10 Arbeitern, und 3 Kassen-Beamten. Die etatsmässigen Ausgaben des Ministerii betragen 20,881,799 Realen.

Die zum Ressort des Justiz-Ministerii gehörende Geistlichkeit ist, ihrer Zusammensetzung und ihren durch das Concordat sanctionirten Rechten nach, bereits in der Einleitung aufgeführt worden.

Eben so ist dort der Gerichts-Eintheilung und Vertheilung auf die Provinzen im Allgemeinen Erwähnung geschehen. Zur Ergänzung muss hier bemerkt werden: Das höchste Justiz-Tribunal, «Tribunal supremo de Justicia», befindet sich in Ma-

drid; es besteht aus einem Tribunals-Präsidenten und drei Kammer-Präsidenten. In vier Senaten, von denen der dritte, «Sala de Indias», die überseeischen Angelegenheiten, und der vierte, «Sala de Gobierno de Tribunal», die Administrationssachen bearbeitet — sind 12 Räthe und 9 Ehren-Mitglieder vertheilt. Ein General-Procurator (fiscal) und 4 General-Advocaten (abogados fiscales) sind etatsmässig angestellt. Ausser den 15 Appellhöfen (audiencias) auf dem Festlande und den Adjacentes sind in den überseeischen Colonien deren vier organisirt, und zwar in Habana und Puerto-Principe auf Cuba, in Puerto-Rico auf den Antillen, und in Manila auf den Philippinen. Der Chef der Appelhöfe führt den Titel Regente; dieselben zählen je 7 — 12 Räthe (ministros), eine Anzahl von Ehren-Mitgliedern, 1 Fiscal und 3 Advocaten. An den Unter-Gerichten, deren 497 bestehen, fungirt in der Regel nur ein Richter, ein Procurator und ein Fiscal; an dem Unter-Gericht in Madrid acht, in Barcelona und Valencia vier.

Zum Ressort des Justiz-Ministerii gehören ausserdem:

1. Das Special-Tribunal für die Orden (Militair-Orden), aus einem Decan, drei Räthen, Fiscal, General-Procurator, Secretair und Kanzler zusammengesetzt.
2. Die Gesetz-Redactions-Commission, aus einem Chef-, einem Vice-Präsidenten, acht Mitgliedern und einem Secretair bestehend.
3. Die Commission zur Beaufsichtigung der Rechtsschulen, zur Ausbildung von Notarien. Diese Schulen sind in Madrid, Barcelona, Burgos, Caceres, Coruña, Granada, Mallorca, Oviedo, Pamplona, Sevilla, Valencia, Valladolid und Zaragoza.
4. Die Junta consultativa ecclesiastica, aus einem Präsidenten und 7 Mitgliedern zusammengesetzt.
5. Die General-Direction der Archive der Gesammt-Monarchie, in so weit solche die Angelegenheiten betreffen, welche im Justiz-Ministerio bearbeitet werden. Sie besteht aus einem Director und einer berathenden Junta von 10 Mitgliedern.

6. Die Salarien-Kasse für den Clerus, mit einem Director und 5 Oficialen.
7. Die Direction zur Unterstützung und Erziehung der Wittwen und Waisen verstorbener Unter-Richter (seit dem 28 November 1848 dem Ministerio untergeordnet), mit einem Präsidenten und 5 Mitgliedern.
8. Das Vicariato general castrense, neuerdings vom Kriegs-Ministerium, und
10. die Aufsicht der frommen Stiftungen de los Santos lugares de Jerusalem, vom Finanz-Ministerium übernommen.

Die Spanische Gerichtsverfassung hat viel Eigenthümliches. Es wird dem Leser von Interesse sein, hierüber, wie über die Bestimmung und Zusammensetzung der vielen verschiedenen Gerichtshöfe, über den Gang des Prozesses und endlich über die Geschichte des Spanischen Rechts Einiges zu erfahren.

Die Alcalden (Orts-Obrigkeiten, Bürgermeister) üben neben ihren polizeilichen Functionen in vier Fällen die Justiz. In versöhnenden und freundschaftlichen Worten bemühen sie sich, in ihrer Eigenschaft als Friedensrichter die streitenden Parteien zu vergleichen. In Streitigkeiten, deren Objekt nicht 300 r. übersteigt, entscheiden sie endgültig und rechtskräftig. Sie haben den ersten Angriff und die Voruntersuchung bei Criminal-Verbrechen. In Fällen, die so dringend sind, dass es nicht möglich erscheint, ohne Gefahr des Verlustes sich an den Richter erster Instanz zu wenden, sind sie ermächtigt, die Sache selbst zu übernehmen, und durch vorläufige Entscheidung sicher zu stellen.

In jedem Gerichts-Bezirke muss als Richter ein juristisch ausgebildeter Beamte (letrado) angestellt sein. Die Gerichte erster Instanz sind in der Regel mit einem, allein je nach der Grösse des Ortes oder Sprengels mit 2 bis 3 Richtern besetzt. Ausserdem sind zwei oder mehr Gerichts-Schreiber (escribanos) angestellt, und ein Anwalt (promotor fiscal) zur Vertretung des öffentlichen Ministerii. Zur Betreibung der Rechtssachen im

Interesse der Parteien sind die Rechts-Beistände (procuradores), zur Aufrechthaltung der Ordnung und Subaltern-Verrichtungen Alguaziles angestellt.

Die Richter erster Instanz entscheiden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände und Personen, welche einem besonderen Verfahren oder einem privilegirten Gerichtsstande unterworfen sind, in Civil- und Criminal-Sachen. Die Civil-Prozesse sind ihrem Objecte nach menores, 500—2000 r., oder mayores, welche darüber hinausgehen. Die Richter müssen von Amtswegen einschreiten, wo Gefahr im Verzuge ist. Bei Criminal-Vergehen haben sie gemeinschaftlich mit der Polizei-Behörde zu operiren. Die Richter erster Instanz stehen überall in gleichem Range. Einige Gerichte stehen nach dem Umfange ihrer Thätigkeit in höherem Range. Diese Rangklassen heissen entrada — ascenso — und termino.

Die Audiencias de Reino üben die Gerichtsbarkeit in höherer Instanz über mehrere Provinzen aus. Sie bilden für alle Special-Gerichte und privilegirten Gerichtsstände, so wie über sämmtliche Gerichte ihres Bezirks, die zweite und respective dritte Instanz, und führen den Namen der Stadt, in welcher sie residiren, mit Ausnahme der Audienz von Mallorca, welche in Palma, und der von den Canarischen Inseln, welche in las Palmas ihren Sitz hat. Die Gesammtheit der Mitglieder des Ober-Gerichts bildet die Audiencia plena; die einzelnen Abtheilungen oder Senate (salas), deren drei sein müssen, bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Referenten (relatores) tragen die einzuleitenden Prozesse den einzelnen Senaten, ein Secretair die darauf gegründeten Vorlagen der Plenar-Versammlung vor, welche über die Einleitung oder Zurückweisung per decretum beschliesst. Escribanos de Camera oder Gerichts-Schreiber; Procuradores, Rechts-Beistände; Agentes fiscales, Staats-Anwälte; ein Siegel-Bewahrer oder Canzlei-Inspector (canciller registrador), ein Repartidor, welcher die eingehenden neuen Sachen chronologisch auf die drei Senate vertheilt, Porteros oder Thürsteher, und Alguaziles, Gerichtsdiener — bilden das höhere und

Unterbeamten-Personal der Audienzen. Diese Tribunale verwalten auch die freiwillige Gerichtsbarkeit (justicia voluntaria) neben der Instruction der Processe und Führung der Criminal-Untersuchungen (justicia contenciosa). Sie haben zu erkennen und für die Vollstreckung der Urtheile zu sorgen; sich jedoch um innere Verwaltungs- und Gemeinde-Vermögens-Angelegenheiten so wenig zu bekümmern als die Gerichte erster Instanz. Dagegen liegt es in ihrer Stellung und Verpflichtung, die Unter-Richter in ihrer Praxis und in ihrer moralischen Führung zu überwachen; weshalb sie regelmässige Revisionen vorzunehmen haben. Sie halten die Prüfungen der Unterbeamten ab, vereidigen dieselben, und erkennen über sie in Untersuchungs-Sachen in erster und zweiter Instanz, so wie über die Unterrichter und Alcalden. Ueber Prozesse und Untersuchungen der Untergerichte entscheiden sie in zweiter und dritter Instanz; sie leiten die Nullitäts-Klagen ein, und resolviren in zweiter Instanz in Untersuchungen wider Prälaten, Geistliche und Richter wegen Vergehen wider die Verfassung.

Das höchste Justiz-Tribunal in Madrid muss vorkommende Zweifel in der Auslegung der Gesetze lösen, muss sich die Breven, Bullen und Apostolischen Erlasse vorlegen lassen, um sie zu prüfen und aufzubewahren. Die Durchsicht und Beförderung der nach Rom bestimmten Preces, die Entscheidung in Competenz-Conflicten und Nullitäts-Klagen (seit dem 4 November 1838) gehören zum Ressort dieser Behörde, welche die höchste Instanz für die geistlichen Gerichte der überseeischen Provinzen, wie für die Königlichen Patronats-Sachen bildet; die Untersuchungen wider höhere Richter, Beamte der ersten Kategorien, Bischöfe und Erzbischöfe führt, welche sich gemeiner Verbrechen oder Vergehen wider die Verfassung schuldig gemacht haben.

Daneben besteht die Jurisdiccion ecclesiastica ordinaria. Der Erzbischof und die Bischöfe üben durch provisores und vicarios generales die jurisdiccion espiritual, so wie die jurisdiccion temporal especial oder privilegiada; letztere wird

ganz ähnlich der weltlichen Gerichtsbarkeit, jedoch in erster Instanz durch committirte Geistliche der niederen Grade, in zweiter Instanz durch die Erzbischöfe selbst gehandhabt. Die Bischöfe exentos stehen unmittelbar unter dem Pabste, doch hat das Concordat diesen privilegirten Gerichtsstand aufgehoben. In dritter Instanz entscheidet in diesen Untersuchungen das Tribunal de la Rota in Madrid. An den geistlichen Gerichten sind gleich wie bei den weltlichen Räthe, Fiscale, Procuratoren angestellt. Diese geistlichen Gerichte behandeln jedoch auch Ehescheidungssachen, Nichtigkeits-Erklärungen geschlossener Ehen, Bigamie, Blutschande, Ehebruch, Meineid, Ketzerei (mit Bezugnahme auf das Tridentiner Concil — conf. Decret vom 5 Mai 1774) neben den Untersuchungen die sie wider Welt- und Kloster-Geistliche niederen Grades führen.

Die Juzgados ecclesiasticos especiales, geistliche Sondergerichte, betreffen zunächst die militairische geistliche Gerichtsbarkeit. Sie wird durch den Ober-Capellan der Armee und Flotte (Capellan mayor vicario general de los ejercitos y armada) ausgeübt oder durch seine Delegirten, und betrifft die Untersuchung wider die Feldpröbste.

Eine gemischte weltliche und kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

über die Militair-Orden, und umfasst dieselbe nicht allein die Bewohner der jenen Orden eigenthümlich angehörenden Besitzungen, sondern die Inhaber oder Ritter der Orden selbst;

über die Cruzada, indem zu den betreffenden Untersuchungen in Madrid der geistliche Ordens-Chef — in den Provinzen geistliche Delegirte desselben zugeordnet werden;

bei Vermächtnissen (espolios) und Gehalts-Vacanzen (anualidades) der Bischöfe und niederen Geistlichen.

Die ordentliche Militair-Gerichtsbarkeit wird durch stehende Kriegs-Gerichte, mit Kriegs-Räthen und ausserordentlichen Mitgliedern besetzt, ausgeübt. Die General-Capitaine mit den Auditeuren bilden in Criminal- wie in Civilsachen des Mili-

tairs die Militair-Gerichte. Auch die commandirenden Generäle erkennen in Contracts- und Beschwerde-Sachen, deren Gegenstand Geld oder Geldeswerth betrifft. In letzter Instanz entscheidet in beiden Fällen das oberste Kriegs-Gericht. Die Regiments-Obersten und Gouverneure entscheiden ausser in Disciplinar-Vergehen auch in Bagatellsachen. Die Kriegs-Gerichte werden aus Militairs verschiedener Grade zusammengesetzt. Das Kriegs-Gericht dehnt seine Competenz auf die Frauen und Kinder der Soldaten bis zu deren zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre aus.

Durch den Utrechter Frieden wurde der Militair-Gerichtsstand auch auf die sich zeitweise in Spanien aufhaltenden Ausländer übertragen, zur grossen Genugthuung derselben; denn die Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit wurden ächt militairisch, fest, energisch und rasch gehandhabt und ohne viele Kosten, während die Klagen aller Länder und Zeiten über kostbare und langsame Justiz-Administration, über die Kunst der Rechts-Beistände, die Prozesse in die Unendlichkeit zu verlängern und zu vertheuern, auch in Spanien ihren Wiederhall gefunden haben. In der neuesten Zeit hat man diese fueros de los estranjeros angreifen und aufheben wollen, allein Dank sei es den energischen Protestationen der betheiligten General-Capitaine, das Ministerium hat bestimmt, dass es bei den bestehenden Observanzen auch ferner bewenden solle, jedoch ohne es der Justiz-Behörde zu verwehren, diese Angelegenheit im vorschriftsmässigen Wege zur nochmaligen Prüfung und demnächstiger Entscheidung vorzubereiten.

Die Juzgados especiales de guerra y marina, die Special-Kriegs- und Marine-Gerichte ergänzen sich aus ihren Heeres- und Truppentheilen. Sie finden sich

a) in der Marine: In den Küsten-Provinzen wird die Gerichtsbarkeit durch die Marine-Commandanten ausgeübt, denen je ein Assessor letrado, juristisch ausgebildet, zugeordnet ist. Vom Commandanten wird in erster Instanz, durch einen der drei Departemental-Commandanten von

Cadiz, Cartagena und Ferrol, denen Auditeure zur Seite stehen, in zweiter Instanz, und von dem Kriegs-Gerichte in Madrid in dritter Instanz entschieden. In Geldforderungen bis zum Betrage von 500 r. entscheiden die Adjutanten endgültig. Das Verfahren ist ein summarisches, und schliesst mit einer kurzen Acten-Registratur.

b) In der Artillerie entscheiden in den Provinzen in Rechtsstreitigkeiten und Untersuchungssachen die Sub-Inspectoren, welchen ein Justiz-Assessor zugeordnet ist. Die höhere Instanz bildet der in Madrid residirende General-Director, welchem gleichfalls ein Justiz-Assessor zur Seite steht.

c) In der Königlichen Garde der Hellebardiere entscheidet in erster Instanz der Sargento mayor mit einem eigens angestellten Justiz-Rathe, in der höheren Instanz das Kriegs-Tribunal.

d) Bei den Ingenieuren untersucht und erkennt in den Provinzen der Sub-Inspector des Corps in erster Instanz, und in letzter Instanz der Ober-General in Madrid, unter Zuziehung eines beigeordneten Rechts-Verständigen.

e) Die Cuerpos de milicias tragen ihre Streitsachen den Provinzial-Chefs zur rechtsgültigen Entscheidung vor.

Der Gerichtshof de hacienda publica erkennt in den, auf Instanz der Provinzial-Intendanten eingeleiteten Untersuchungen, deren Gegenstand eine Benachtheiligung der fiscalischen Steuern und Einnahmen betrifft, wie bei Defraudationen, bei Contrebande und selbst bei Brandstiftungen.

Die Handels-Tribunale, welche in Hauptstädten, Hafen-Plätzen und in Fabrik-Städten und Districten errichtet sind, beschränken ihre Competenz auf Handelssachen.

Die Minen-Gerichte instruiren in summarischem Processe unter dem Vorsitze des Minen-Inspectors oder eines Assessors die Streitsachen, welche unter den Arbeitern und deren Familien anhängig gemacht werden.

Gericht für Post- und Wege-Beamte; die Entscheidung erfolgt durch die Local-Chefs, die Bestätigung durch die Provinzial-Oberbeamten.

Für Press-Vergehen bestehen endlich auch besondere Gerichtshöfe, welche im öffentlichen Verfahren die Uebertretungen des Gesetzes auf Grund der Anklage des Anwalts instruiren.

Von den Valencianischen Schiedsgerichten in Betreff der Klagen in Berieselungssachen, wird weiter unten gesprochen werden.

Die im Spanischen Civil-Prozesse gebräuchlichen Schriftstücke entsprechen den bei uns üblichen. Es sind la demanda — la citacion y emplazamiento — las excepciones — la acumulacion — la contestacion a la demanda — la compensacion — la reconvencion — la replica, duplica, conclusion para prueba — la conclusion para definitiva — la sentencia — la ejecucion. Es giebt 132 Formulare für jede Art von Klagen und Anträgen, zur Aufnahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit etc., die man nur auszufüllen oder zu ergänzen braucht, um sie formgerecht dem Gerichte übergeben zu können.

Das Gerichts-Verfahren in Spanien im Civil- wie im Criminal-Prozess ist öffentlich; der Gang des Civil-Prozesses folgender. Der klagende Theil wendet sich mit seinen Ansprüchen mündlich an den Alcalden. Dieser, in seiner Eigenschaft als Friedensrichter, ladet beide Theile vor, welche ein jeder einen Vertrauensmann mitbringen, die sich bemühen, die Interessenten zu einem Vergleiche zu vermögen. Gelingt es nicht, so wird ihnen dies amtlich bescheinigt, und der Kläger an den Richter erster Instanz verwiesen. Dort wird die Klage substanziirt, die nöthigen Beweismittel angegeben, und die Vorladung, Anhörung und Verurtheilung des Verklagten beantragt. Der Richter fordert letzteren durch Mittheilung der Klageschrift auf, sich binnen 20 Tagen dagegen zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf 40, 60 bis 80 Tage ausgedehnt werden. Die Parteien erscheinen nur beim Handels-Gerichte persönlich, bei den übrigen Gerichten müssen sie sich durch Advocaten, und zwar geschworene

Procuradoren, welche bei diesem Gerichte angestellt sind, vertreten lassen. Beruhigt sich eine Partei bei dem ergangenen Erkenntnisse nicht, so wird die Klage als Appellation bei der Audienz eingereicht, und der letzteren werden die Acten vom ersten Richter übersandt. Welchem Senat (sala) die Sache zugeschrieben wird, kann man vorher nicht wissen, da die eingehenden neuen Sachen in gleicher Folge-Ordnung dem ersten, zweiten oder dritten Senate zugetheilt werden. In zweiter Instanz können die Parteien bei Instruction der Sache persönlich anwesend sein. Ist das zweite Erkenntniss mit dem ersten gleichlautend, so ist die Sache rechtskräftig und dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Lautet es reformatorisch, so ist ein Appel an eine andere Sala desselben Audienz-Tribunals zulässig. Hatte die erste Sala entschieden, so instruirt die zweite den Recurs; wäre der Bescheid von der zweiten erlassen gewesen, so würde der Recurs an die dritte; wäre er von der dritten ergangen — an die erste gewiesen werden. Durch diese dritte Entscheidung ist die Sache definitiv erledigt. Den Acten erster Instanz wird ein Blatt mit den später ergangenen Entscheidungen beigeheftet, worauf sie an den ersten Richter zurück gehen, welcher das Urtheil, eventuell im Wege der Execution, vollstreckt. Nur in besonderen Fällen ist ausnahmsweise eine Nullitäts-Klage zulässig. Sie wird an das Ober-Tribunal in Madrid gerichtet und wird nur gegen Deposition einer beträchtlichen Summe eingeleitet. Diese ist mit der Bestätigung des früheren Erkenntnisses zugleich verfallen. Das Verfahren in Criminal-Prozessen ist dem eben geschilderten Instanzenzuge ähnlich. Zwei gleichlautende Erkenntnisse beendigen die Sache ein für allemal. In Criminal-Untersuchungen kann das Erkenntniss erster Instanz zum Nachtheile des Angeklagten in zweiter Instanz abgeändert werden.

Wenn auch durch vorstehende Arbeit nur der Versuch gemacht werden sollte, den faktischen Zustand des Landes und seiner Verwaltung zu schildern, ohne in den einzelnen Zweigen der Verwaltung auf die geschichtliche Fortbildung derselben zu-

rückzugehen, so erscheint es doch fast nothwendig, bei der Entwickelung der Rechtsgeschichte Spaniens einige Augenblicke zu verweilen; theils weil es in der That ein hohes Interesse gewährt, die Elemente des Spanischen Rechts geschichtlich aufzusuchen und durch die mannigfachen Phasen der Zeit zu verfolgen; theils weil sich in dem Entwickelungsgange schon frühzeitig dieselben Einflüsse bemerkbar machen, welche Jahrhunderte später ihr Recht immer wieder zu behaupten wussten, und endlich weil in der Geschichte des Spanischen Rechtes auch die Grundlagen der Gemeinde-Verfassung des Landes studiert werden können.

Strabo, im dritten Buche, erzählt, dass als die Römer ihre Herrschaft über Spanien ausdehnten, das Land, mit Ausschluss der Ostküste, wo phönizische, griechische und karthaginiensische Colonisten statt der Reichthümer, die ihnen die Schätze des Bodens durch den Handel gewährten, ihre heimische Cultur, Religion und Gesetze eingeführt hatten, von vielen Stämmen bewohnt gewesen sei, welche im Zustande völliger Barbarei gelebt hätten. In dem Tajo-Thale gab es allein 30 verschiedene Stämme, welche das Recht des Eigenthums, die Grundlage der Civilisation, nicht einmal kannten. Die Bewohner der Niederung pflegten abwechselnd das Land zu bebauen und die Erndte zu theilen; die Bergbewohner begnügten sich mit der Jagd und den Früchten des Waldes. Die Römer, welche das Talent zu colonisiren und zu cultiviren in hohem Maasse besassen, errichteten überall feste Plätze, von wo aus in weiteren und immer weiteren Umkreisen das Land vertheilt, Gemeinden gebildet, Verbindungs-Wege gebaut, Abgaben eingefordert, und nach und nach Ordnung und Gesetz zur Geltung gebracht wurden. An den Ackerbau schloss sich die Industrie. Der Ueberfluss entwickelte den Verkehr, der Handel die Wohlhabenheit. Legate und Proconsuln, vom Senat und den Kaisern eingesetzt, verwalteten das in Provinzen eingetheilte Land, in welchem sich, namentlich in Baetica und Lusitanien, auch Wissenschaft und Künste geltend machten. So zweckmässig, energisch und staatsklug auch Rom

in der Verwaltung Spaniens zu Werke ging, so rasch auch der Entwickelungs-Prozess sich gestaltete, so gross auch die Genugthuung war, diese Bestrebungen vielfach anerkannt zu sehen, so waren doch noch Jahrhunderte nothwendig gewesen, um den Nacken der ursprünglich freien Stämme vollständig unter das Römische Joch zu beugen; sei es, indem man die nicht zu beruhigenden möglichst vernichtete, oder dass diese, die feindliche Uebermacht anerkennend, ihren Widerstand aus Mangel an Selbstvertrauen und an talentvollen Führern aufgaben. Caesars Kämpfe mit den Lusitaniern, und Augustus Anstrengungen gegen die kräftigen Cantabrer zeigen uns die letzten ohnmächtigen Anstrengungen der ursprünglichen Landesbewohner gegen einen Gegner, der es nicht verschmähte, durch Gift und Dolch dem Schwerte vorzuarbeiten. Die einzelnen Provinzen erblühten von jetzt ab mehr und mehr. Die grösseren Städte bildeten kleine Republiken, und strebten dahin, durch besondere Privilegien das Römische Bürgerrecht zu erwerben, um nicht, als Fremde betrachtet, von dem Stimmrecht in den Comitien und von der Anstellungs-Berechtigung ausgeschlossen zu bleiben. Die Kaiser entschlossen sich später, den sämmtlichen Spanischen Provinzen das Bürgerrecht zu ertheilen; und damit übertrug sich stillschweigend die Römische Municipalitäts-Verfassung auf die Spanischen Städte. Diese hatten nun ihre Curie, ihre Duumvirn, Decurionen, Aedilen — dem Senate, den Consuln, den Prätoren und Aedilen des Mutterstaates entsprechend. Da die Römer darauf sahen, dass die Beamten vermögend sein mussten, so ward zur Uebernahme des Amtes eines Decurio ein Vermögen von mindestens 25 Joch Acker oder 100,000 Sesterzien erforderlich. Jede politische Gemeinde hatte ihr Gemeinde-Vermögen; es bestanden schon Seelenlisten und vollständige Steuer-Register. Die Wahlen geschahen durch die Curien. Die Aemter wurden an die Aristocratie vertheilt, und dem Volke nur das Stimmrecht bei verschiedenen öffentlichen Angelegenheiten und die Uebernahme untergeordneter Posten gestattet. Die Provinzen

erhielten dann das Recht, sich in Provinzial-Concilien zu vereinigen, sich darin durch Abgeordnete vertreten zu lassen, und durch Abgeordnete den Kaisern ihre Wünsche vorzutragen. Die Concilien wurden stark besucht; die sämmtlichen bedeutenderen Städte waren in denselben vertreten. Die Verhandlungen waren öffentlich. Es bestanden aber auch juristische Convente, um die Rechts-Verwaltung in den Provinzen zu regeln und in Uebereinstimmung zu bringen. Dergleichen Convente befanden sich in Cadiz, Cordova, Ecija, Sevilla, Tarragona, Cartagena, Zaragoza, Clunia, Astorga, Lugo, Braja, Merida und Santarem.

Allein mit der steigenden Civilisation traten wie überall so auch in Spanien, Mängel und Missbräuche ein, um die Unmöglichkeit vollkommener Zustände auf Erden zu beweisen. Willkür und Gewalt machten sich in Rechts-Streitigkeiten bemerkbar; Parteilichkeit und Bedrückung herrschten in der Verwaltung; Wohlleben und Müssiggang stumpften Arbeitslust und Arbeitskraft ab; Verarmungen traten ein; der Landbau ward vernachlässigt, die Werkstätten standen leer, und der Verfall des Römischen Reiches bereitete sich in Spanien wie in Italien vor.

Nächst dem Römischen ist das Gothische Gewohnheitsrecht eine Quelle des Spanischen Rechtes; eine Quelle, welche durch vierzehn Jahrhunderte der Verwirrung, Kämpfe und Siege seinen Deutschen Ursprung und seinen geistigen Einfluss zu bewahren gewusst hat. Die Deutschen Sitten und Gewohnheiten des häuslichen und öffentlichen Lebens, das Deutsche Wahlrecht, die Deutsche Justiz-Verwaltung breiteten sich mehr und mehr in Spanien aus, und dennoch ging ihre ursprüngliche Selbstständigkeit, ihre Deutsche Eigenthümlichkeit nach und nach verloren. Das Recht der Eroberer und Gebieter konnte ihnen nicht streitig gemacht werden, aber das Uebergewicht an Bildung, in welcher ihnen die grosse Mehrzahl der Landes-Bewohner voraus war, und die Nothwendigkeit, diese geistige Ueberlegenheit anerkennen zu müssen, so wie die ausschliesslich militairische Verfassung, welche auch in den Colonisationen der

Gothen beibehalten wurde — mussten diesen Erfolg herbeiführen. Die Gothen waren in Militair-Colonien zu 1000, 500, 100 und 50 Mann über das Land vertheilt; sie blieben aber Soldaten, und der blinde Gehorsam, den sie als solche zu beobachten hatten, und mit welchem sie einem absoluten Oberbefehl untergeordnet waren — machte eine freie selbstständige Geltung der Individuen oder der Colonien nicht möglich. So wurde es auch bald nothwendig, dass die Fürsten sich der Talente der Römisch-Spanischen Bevölkerung zur Unterstützung in der Regierung einer kräftigen, in Waffen geübten, kampflustigen, zu Aufständen bereiten Schaar zu vergewissern suchten. Die Politik der Gothischen Könige bestand in dem eifrigen Streben, die Vereinigung und Vermischung der Gothen und Römer herbeizuführen. Sie liessen den Römern nicht allein ihre Sitten und Gesetze, sondern übertrugen solche auf sich und ihre Umgebung. Eurich war der erste König, der in Stelle der bis dahin mündlich übertragenen Observanzen einen Gesetz-Codex entwerfen liess. Es ist mindestens zweifelhaft, dass 60 Bischöfe, unter dem Vorsitze des Bischofs Severus, diese Arbeit, welche eigentlich nur das Criminal-Recht enthielt, vollendet hätten. Todesstrafe stand nach diesem Codex nur auf Verrath, alle übrigen Verbrechen wurden durch Geldstrafen gesühnt. Die Höhe der Strafe wechselte je nach dem Stande der Betheiligten, nach den Werkzeugen, mit welchen die Wunden beigebracht waren, und nach der Gefährlichkeit derselben und dem gehabten Blutverlust des Verwundeten.

Die Gothischen Könige wünschten ihre Völker in der Cultur fortschreiten zu sehen; sie wollten Gerechtigkeit walten lassen, aber auf alle Weise ihre persönliche Gewalt befestigen und erweitern. Dieser Politik huldigten Theodorich, Eurich und auch Alarich, als er durch seinen Palast-Grafen Gojarich einen neuen Codex des Römischen Rechts zusammenstellen liess. Dieses Gesetzbuch, welches den Codex Theodosianus fast vollständig, bisweilen wortgetreu übernommen, ist unter den Titeln « Breviarium Aniani — lex Theodosiana — Autoritas regis Alarici —

Commonitorium » bekannt. Leovigild, der nach dem Zurückdrängen der Sueven zuerst die ganze Halbinsel beherrschte, war der erste König, der Toledo zur ständigen Residenz erhob, sich mit fürstlichem Glanze und Hofämtern (officium palatinum) umgab. Er ordnete die Revision des Codex Euricianus an. Sein Sohn Recared, der 589 zur christlichen Kirche übertrat, räumte den katholischen Priestern bald einen Einfluss ein, wie ihn die Arianischen niemals besessen hatten. Das Toledaner Concil ward zur Wiederherstellung der Kirchen-Disciplin berufen und begründete dem Clerus eine Gewalt, welche den Staat faktisch unter die Kirche stellte. Dem Civil-Richter entzogen, ward die Geistlichkeit unter geistliche Gerichte gestellt, diesen auch die Competenz in verschiedenen weltlichen Angelegenheiten übertragen, und dem Richterstande anbefohlen, sich in zweifelhaften Rechtsfragen die erforderliche Belehrung und Entscheidung von den geistlichen Gerichten zu erbitten. Den letzteren wurde die Beaufsichtigung der Rechts-Verwaltung im ganzen Lande übertragen. Neue Prärogative erlangte der Clerus, und namentlich die Steuerfreiheit, nachdem Sisenando den König Suintila vom Throne und sich in die Arme der Geistlichkeit gestürzt und diese gegen obige Verheissung die Rechtsgültigkeit seiner Handlungsweise ausgesprochen und dazu mitgewirkt hatte, das Land aus einem Wahlreiche in ein Erbreich zu verwandeln.

Die Germanischen Concile wurden die Cortes der Spanier; jedoch mit dem Unterschiede, dass das Stimmrecht, welches in jenen dem Volke zustand, in diesen nur auf die Geistlichkeit und die Grossen des Landes beschränkt blieb. Im achten Concile (653) stimmten 16 der ersten Staatswürdenträger und 64 Geistliche; im neunten 25 Geistliche und 4 Weltliche; im zehnten 83 Bischöfe, Aebte und Vicare und 26 Granden. Auf dem sechszehnten Concile (693) veröffentlichte Egica die Lex Visigothorum, durch welche die Germanischen mit den Römischen Gesetzen und den inzwischen ergangenen Concilien-Beschlüssen vereinbart wurden. Dem Könige war das Recht überlassen, Gesetze selbstständig zu geben und wieder aufzuheben, und die zur Aus-

führung derselben bestimmten Richter nach Belieben zu ernennen und abzusetzen. Nach dem Fuero juzgo waren die Grafen und Ritter die geborenen, vom Könige bestätigten Richter innerhalb ihrer Besitzungen; doch konnten die Parteien an die Audienz des Königs, in welcher derselbe persönlich den Vorsitz führte, appelliren. Es wurden in diesem Gesetzbuche unter dem Abschnitte de instrumentis legalibus sehr zweckmässige Bestimmungen über die Prozess-Ordnung, namentlich Strafen gegen Advocaten, welche die Rechtsstreitigkeiten verschleppen würden, erlassen; es wurde die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt, die Tortur abgeschafft, und besondere Richter für Civil- und Criminal-Prozesse, auch Friedensrichter eingesetzt, welche vor Einleitung des Prozesses eine Einigung und Vergleich der streitenden Theile herbeizuführen sich bemühen sollten.

Als mit der Schlacht von Xeres de la Frontera das Westgothenreich aufgelöst wurde, hatten die Institutionen des Landes dasselbe Schicksal. Wenn die Mauren auch die vorgefundenen Gesetze nicht ganz ausser Wirksamkeit setzten, und den Christen gestatteten, danach in Angelegenheiten untereinander zu entscheiden, so trat doch bald ein Schwanken und eine dem Rechtszustande höchst nachtheilige Willkür ein.

Unter den unabhängig gebliebenen Landestheilen, unter denen Asturien sich als zuerst in seiner inneren Verfassung geordnet bemerkbar machte, berief Alonso III der Grosse 873 ein Concil nach Oviedo, aus 12 Bischöfen, 12 Grafen, den Granden des Reiches, unter dem Vorsitze des Königs und der Königin bestehend, und führte dort das Fuero juzgo als Gesetzbuch des Landes wieder ein, welchem jedoch neuere, den damaligen Zuständen entsprechende Bestimmungen beigefügt wurden. Diese waren hauptsächlich in Betreff der Kriegsbeute-Vertheilung sehr ausführlich. Es erhielt der König davon, nach Abzug der Kriegskosten, den fünften Theil zum lebenslänglichen Niessbrauch, der Ueberrest wurde nach Verhältniss unter die Familien der Gefallenen und Verwundeten, nach besonderen Proben der Tapfer-

keit unter die Reiter und Fusstruppen vertheilt. (Gesetz XXVIII tit. 16 Partida II.)

Demnächst wurden die Adelsrechte erweitert. Der Adel hatte sich zur Macht und Selbstständigkeit erhoben. Er befand sich fast im ausschliesslichen Besitz des Grundes und Bodens; er verfügte über bedeutende Streitkräfte, die er nach Belieben zusammenzog; er schloss unter sich Verträge zur Wahrnehmung seiner Standes-Vorrechte; er zog die verarmten Edelleute an sich; das Gothische Vasallenthum, die Feuda de Camera und ein mehr und mehr ausgebildetes Lehnswesen — unterschieden den Adel kaum von dem Fürsten, und bereiteten dem letzteren nicht geringe Verlegenheiten. Der Reichthum des Adels ward Veranlassung zu der Bezeichnung higos-dalgo. «E porque estos fueros escogidos de buenos logares e con algo.» Lex II tit. 21 Partida II. Der Castilische Adel war der erste, welcher seine Steuer-Befreiung erzwang.

Die Geistlichkeit zögerte nicht, Alles aufzubieten, um nicht hinter der Stellung, welche der Adel sich durch Reichthum und äussere Macht zu verschaffen gewusst hatte, zurückzubleiben. Sie versicherte sich des Einflusses auf die inneren Regierungs-Angelegenheiten; sie befestigte sich in der vollständigen Unabhängigkeit ihrer Stellung, und protestirte mit Erfolg gegen die Besitznahme geistlicher Güter Seitens Weltlicher.

Den weisen Königen konnte es nicht genügen, die Eifersucht zwischen Adel und Geistlichkeit wach zu halten, um eine Vereinigung zu verhindern, welche auf Kosten der Krone statt gefunden haben würde. Es musste ein drittes Element herangebildet werden, um jenem Einflusse die Spitze zu bieten, und zugleich das Königliche Ansehen zu befestigen. Dies Element waren die Städte. Die in den Kriegen mit den Sarazenen eroberten und hart mitgenommenen Städte, welche statt der ursprünglich Römischen Verfassung nur noch solche Gemeinde-Rechte bewahrten, welche Adel oder Geistlichkeit ihnen gestatteten oder aufdrängten, erhoben sich, durch innere Spannkraft

gefördert, nach und nach zu grösserer Blüthe. Die Könige kamen ihnen durch sehr vortheilhafte Privilegien zu Hülfe. Nicht allein Leon, welches seit 1020 durch Alonso V ausserordentlich bevorzugt wurde, sondern auch andere bedeutende Städte, erfreuten sich des besonderen Schutzes der Könige. Unter letzteren waren es namentlich Alonso VI, Alonso VII, Sancho III und Alonso VIII, welche den Städten Najera, Logroño, Toledo, Cuenca, Sepulveda, Jaca, Salamanca, Sebastian, Zamora, und dann den Städten Andalusiens wichtige Vorrechte einräumten. Die Richter wurden nicht mehr vom Adel, sondern von den Königen eingesetzt; dann wurde den Gemeinden nachgegeben, ihre Richter und Schreiber selbst anzustellen, die Aufsicht über die öffentliche Ordnung, Maasse und Gewichte selbst zu führen; ihr Eigenthum wurde bestätigt; ihre Lasten vermindert; das Versammlungsrecht wurde ihnen gestattet; die Städte erhielten, dem Adel gegenüber, Repräsentations-Rechte und wurden ermächtigt, durch Procuradores sich auf den Cortes-Versammlungen vertreten zu lassen.

So reihte sich Glied an Glied zu einer Kette, welche bald so drückend ward, dass man Alles angewandt haben würde, sie zu sprengen, wenn sie sich nicht selbst in einzelne Theile aufgelöst hätte. Toledo, Cordova und Sevilla bildeten unter sich eine Ligue; sie beschlossen, eine bewaffnete Macht zu unterhalten, dem Adel gemeinschaftlich Widerstand zu leisten, und vereint auf die Erweiterung der Bürgerrechte hinzuwirken. Allein schon in diesem ersten Anfange eines Städte-Bundes zeigten sich die Sonderinteressen mächtiger als die Sorge für das Gesammtwohl. Die Entwickelung des Faustrechtes führte in Spanien fast dieselben Erscheinungen wie in Deutschland mit sich. Es bildeten sich die Brüderschaften (hermandades), zu gegenseitigem Schutz und Trutz; das Recht des Stärkeren machte sich durch offene Gewalt geltend, und weder Friedens-Botschaften noch Strafandrohungen oder Vollstreckungen konnten dem trostlosen Zustande ein Ende machen, da selbst Interdict und Excommunication fruchtlos blieben.

Die Städte beschickten nun regelmässig die General-Cortes von Castilien; 1131 waren die grösseren von ihnen in Borga sämmtlich vertreten. Eben so 1163 in Zaragoza, wo sich 15 Deputirte dieser Stadt eingefunden hatten. Zu den Cortes von Benavent 1202 waren die ersten förmlichen Einladungen an die Städte erlassen. Ueber die Zahl der Procuradores (Städte-Deputirte) findet sich die erste Bestimmung in einer Urkunde aus dem Jahre 1250, durch welche Ferdinand der Heilige drei Deputirte aus der Stadt Uceda zu den Cortes entbietet.

In den Städten sonderten sich Aristocratie und Democratie zu einer natürlichen und künstlichen Opposition. Rang, Geburt und Besitz machten ihren Einfluss und demnächst ihre Rechte geltend in dem Bestreben, Aemter und Würden der Magistratualen und Richter ausschliesslich in Anspruch zu nehmen, und die bis dahin bestandenen Rechte der arbeitenden Klassen zu beschränken. Die Arbeitskraft hielt dagegen zusammen; die Industrie entwickelte sich; es entstanden Zünfte, Vereine, Genossenschaften, und diese begehrten politische Rechte. Mit dem Verkehr und Handel wuchs Reichthum und Bildung, und die äusseren Merkmale der früheren Bevorzugung schwanden fast vollständig. Man hielt aber noch zusammen, wenn es darauf ankam, durch Städte-Verbindungen gemeinschaftlich gegen die Bevorzugung der übrigen Stände zu wirken. Diese Bestrebungen blieben auch nicht ohne Resultate; besonders thätig waren die Einigungen der Städte von Leon und Castilien, deren Einfluss es zuzuschreiben ist, dass auf dem Concile zu Burgos die Krone in der Veräusserung der Domainen beschränkt wurde; dass die höhere Justiz-Verwaltung nicht mehr aus den Granden, sondern aus tüchtigen Richtern des Landes bestehen, dass die Juden nicht Administradoren sein, sondern diese aus der steuernden Nation gewählt werden, und dass keine neuen Steuern auferlegt werden sollten. Dem Einfluss der Städte gelang es auf diesem Wege, die Rechte der Juden zu begrenzen, dem Wucher derselben zu steuern, den Zinsfuss von 100 auf $33\frac{1}{3}$ Procent herabzusetzen, und die Königliche Verordnung zu extrahiren, wo-

nach den Christen der dritte Theil ihrer Schulden an die Juden erlassen ward. (Aehnlich wie die Gebote gleichen Inhalts, welche in Deutschland die Kaiser Ludwig 1343, Carl IV 1347 und Wentzel 1385 ergehen liessen.) Die Städte in Spanien wussten aber damals eben so wenig das richtige Maass ihrer Haltung zu finden als ihre Schwestern in Deutschland. Man bestritt den Statthaltern das Recht, richterliche Entscheidungen in Städte-Angelegenheiten zu treffen, bevor der Stadt-Alcalde seine Entschliessung in der Sache erlassen hatte; man gestattete den vom Könige zur Justiz-Visitation abgesandten Commissarien zu diesem Behufe nur einen zehntägigen Aufenthalt, und erschwerte ihnen in dieser Zeit das Geschäft, so wie den Ankauf von Lebensmitteln. Kurz die Städte gingen in ihren Anforderungen so weit, dass die Krone auf Gegenmaassregeln ernstlich Bedacht zu nehmen genöthigt ward.

Die Geistlichkeit war inzwischen beflissen gewesen, in ihrem Interesse auf die Gesetzgebung einzuwirken. Isidors Sammlung der Kirchen-Gesetze, welche in Stelle des Codex Toletanus trat, und die Geschichte von Compostella bilden interessante Beläge hierzu; eben so wie der Widerstand der übrigen Stände gegen die Befestigung des Rechtszustandes der Kirche, welcher das Recht eingeräumt werden sollte, die Könige zu richten und die Vasallen ihrer Eide und Treue gegen die Krone zu entbinden.

Nachdem Ferdinand der Heilige wesentliche Verbesserungen in der Verwaltung eingeführt, die neuen Provinzial-Gouverneure (adelantados) und Richter (merinos) mit fast königlicher Machtvollkommenheit ausgestattet und für die genaue Vollziehung seines Willens verantwortlich gemacht hatte, liess er eine Gesetzes-Revision vornehmen, den Codex des Fuero juzgo ins Castilianische übersetzen und veröffentlichen und gleichzeitig den Gebrauch des Römischen oder anderer fremden Gesetzbücher verbieten. Alfons X trat auf würdige Weise in die Fusstapfen seines Vaters. Das Studium des Rechts auf der Universität zu Salamanca wurde eifrig getrieben, wiewohl neben einem Lehrstuhl für das Civilrecht 3 für die Decretalen errichtet waren.

Der König bot Alles auf, um den Landfrieden herzustellen, und liess 1254 sein neues Gesetzbuch, das Fuero Real, zunächst als Municipal-Gesetzbuch für Burgos und Valladolid veröffentlichen, um dadurch die frühere Gesetzgebung zu verbessern und in Uebereinstimmung zu bringen. Dem Adel gelang es jedoch, 17 Jahre später, die Aufhebung dieses Gesetzbuches, durch welches er seine Rechte beeinträchtigt hielt, durchzusetzen. Von da ab galt dasselbe nur noch in den Städten Galiciens, wie in Leon, Sevilla und Cordova. Alonso hatte sich aber noch ausserdem mit Gesetzes-Entwürfen und Sammlungen beschäftigt. Der nicht vollendete Codex Septenario ist fast durchweg von seiner Handschrift. Sein Speculum juris sollte zur Entscheidung in zweifelhaften Rechtsfällen dienen. Seine Partidas oder Libro de leyes, in 7 Bücher getheilt, an denen von 1256 — 1265 gearbeitet war, erschienen erst nach seiner Erhebung zum Kaiser. Dies Gesetzbuch, durch welches die Veräusserung der Krongüter gesetzlich untersagt, und die Stiftung von Majoraten eingeführt wurde, befriedigte in seinem übrigen Inhalte nur die Geistlichkeit. Die Rechte der Fürsten waren darin wesentlich gefährdet, die des Adels beschränkt, die der Städte fast vernichtet. Klagen, Beschwerden, Drohungen und Empörungen begannen, gleichzeitig wider die Krone und den Clerus, welcher vergeblich seine Angreifer mit dem Bannfluch bedrohte. Die Bestimmung im ersten Buche der Partida, wonach eine Aenderung der Gesetze nur in Folge der Berathung vieler verständigen Männer beschlossen werden könne, hat man für die Grundlage der in der Spanischen Verfassung bewilligten Rechte der Cortes gehalten.

Wiewohl in dem neuesten canonischen Rechte dem Clerus und den Kloster-Geistlichen jede Einmischung in weltliche Dinge untersagt worden war, so beweisen doch die vielfältigen Beschwerden über die Uebergriffe der Geistlichkeit, wie solche 1299 zu Valladolid gegen Ferdinand IV, 1335 und 1348 gegen Alonso XI von den Ständen vorgetragen wurden, dass es eben nicht genau mit der Befolgung des Gebotes genommen wurde.

Die in den Cortes von Alcala erlassene Königliche Entscheidung wollte zwar durch die « recursos de fuerza y de retencion de bulas » den Missbräuchen Schranken setzen, allein sie führte zu den übelsten Controversen. Der Adel behauptete sich, aller gesetzlichen Neuerungen ungeachtet, in seinen Rechten. In Aragon richtete und bestrafte er seine Vasallen in eigenen Adels-Tribunalen. In Barcelona, wo dem Adel von 1400 Städten 800 eigenthümlich gehörten, erliess er nach Belieben neue Gesetze und änderte die Municipal-Verfassung. In Castilien nahm er neben der gewöhnlichen Jurisdiction auch die « mayoria justitia », die höchste Instanz, in Anspruch.

Die Klagen der Städte über solche Bedrückungen häuften sich. Schon in Guadalajara 1390 wurde ein, von allen Städte-Deputirten beglaubigtes Sünden-Register der mächtigen Ritter vorgelegt; allein die Sache blieb beim Alten, wiewohl unter Johann II († 1454) 4 Bürger in den Königlichen Rath gewählt und 6 Städte-Deputirte, von Toledo, Burgos, Leon, Sevilla, Cordova und Murcia, zur Berathung über die wichtigsten Staats-Angelegenheiten zugezogen wurden. Die Lage der Städte ward noch übler, seitdem der König befohlen hatte, dass die Diäten der Procuradoren aus dem Staatsschatz gezahlt werden sollten; denn von da ab begann man, aus sogenannten ökonomischen Rücksichten, nur die Deputirten gewisser, von der Krone bezeichneten Procuradoren zu den Versammlungen einzuberufen, indem man es den übrigen Städten überliess, die Einberufenen auch ihrerseits mit Instruction zu versehen. So waren 1425 bei der Huldigung Heinrichs IV als Erbprinzen nur 12 Städte-Deputirte eingeladen. Nur Burgos, Toledo, Leon, Sevilla, Cordova, Murcia, Jaen, Zamora, Avila, Segovia, Salamanca und Cuenca behaupteten sich in dem unverkürzten Rechte, während man den übrigen Städten das Recht der persönlichen Vertretung nur noch als Gnadensache, und zwar gegen bedeutende Bezahlung, gewährte. Es gelang aber doch den Städten Madrid, Guadalajara, Toro, Soria, Valladolid und Granada in die Reihe der bevorzugten Städte aufgenommen zu werden; wogegen alle übrigen mit ihren

Klagen, die sie 1448 in Valladolid, 1455 in Cordova angebracht, zurückgewiesen wurden.

In den Cortes von Toro 1371 wurde von Heinrich II die Audienza Real, der höchste Gerichtshof in Civilsachen, errichtet. Die Mitglieder, 4 Bischöfe und 4 Advocaten, traten dreimal wöchentlich zusammen. In Criminal-Sachen entschied ein Hof-Collegium von 8 Alcalden. Die Besoldung der Bischöfe betrug 50,000 marav., die der Advocaten 25,000, die der Alcalden 15,000 marav. für jeden Einzelnen. Johann I vermehrte die Beisitzer um acht, welche alle sechs Monate wechselten. Der Gerichtshof hielt seine Sitzungen in Madrid, Alcala, Medina del Campo, Olmedo. Später ward die Zahl der Richter wiederum vermehrt, das Gehalt auf 120,000 marav. erhöht, der ständige Sitz des Gerichtes erst nach Segovia, dann nach Valladolid verlegt, endlich neue Königliche Audienzen in Ciudad Real und Granada errichtet. Der amtliche Titel in der Anrede an den Gerichtshof lautete: «Muy poderoso Señor y Alteza.» Ein Recurs gegen eine Audienz-Entscheidung war unter Deposition von 15,000 Dublonen an den König persönlich zulässig. Jene Summe verfiel, wenn die Sentenz der Audienz bestätigt ward. Erst Kaiser Carl V sorgte dafür, dass diese Gerichtshöfe mit ausgebildeten Rechtsverständigen besetzt wurden; er begünstigte das Studium des Römischen Rechts, welches mehr der Monarchie als der Aristokratie diente.

Johann I hatte den Regierungs- oder Staats-Rath eingesetzt; 3 Geistliche, 3 Ritter und 3 Bürger bildeten ihn. In die Stelle der letzteren traten später 4 Rechtsgelehrte. Präsident des Staats-Rathes war der Bischof von Cuenca. Heinrich III vermehrte die Mitglieder auf 16, Johann II auf 65. 1436 theilte sich der Staats-Rath in zwei Säle, für Justiz und Administration.

Wer die Deutsche Geschichte des 15ten Jahrhunderts gelesen, versteht die Sehnsucht nach endlicher Ordnung, Ruhe und Einheit; nach Herstellung eines wirklichen Rechtszustandes; nach einer kräftigen Hand, welche dem Zustande der Verwirrung Halt gebieten und die Zügel der Regierung mit Geschick und

Festigkeit zu führen im Stande wäre. Friedrichs I, Kurfürsten von Brandenburg, weise Vorschläge sollten erst gegen Ende des Jahrhunderts zur Ausführung kommen. Aber es galt grosse Anstrengungen, Energie und Consequenz; Geistlichkeit, Adel und Städte mussten in ihre Schranken gewiesen, manch strenges Gericht gehalten werden; und dennoch war es nicht möglich, die revolutionären Momente ganz zu beseitigen, die in den Bewegungen des Jahres 1520 die Nothwendigkeit strenger Züchtigung der demokratischen Elemente erforderlich machten. Alles dies erblicken wir zur selben Zeit in Spanien, dessen Zustände sich in gleicher Verwirrung, aus denselben Beweggründen hervorgegangen, befanden, und wo auch mit dem Schlusse des Jahrhunderts ein eisernes Regiment Ruhe und Ordnung schaffen musste, ohne die Zuckungen des Jahres 1520 vermeiden zu können. Isabella die Katholische ist in der Spanischen Geschichte der glänzende Stern des Lichtes und der Weisheit, der Macht und der Grösse. Der allgemeine Landfriede, «la Santa hermandad», musste mit bewaffneter Hand hergestellt werden. Eine stehende Miliz, unter Führung des Herzogs von Villa hermosa, durchzog in wechselnden Abtheilungen das Land auf allen Strassen, nicht ohne selbst an ebenbürtigen Rittern aus dem Stegreif prompte und exemplarische Justiz zu üben. Sicherheit herrschte bald im ganzen Reiche, nachdem die Uebelthäter gezüchtigt und selbst viele Schlösser zerstört waren. — Im weitläuftigen und gründlichen Untersuchungs-Verfahren wurden dann die Titel geprüft, unter welchen die Kron-Domainen in den letzten funfzig Jahren veräussert und verschleudert waren, und ein grosser Theil davon wieder eingezogen. In den Cortes von Toledo wurde unter Zuziehung von Sachverständigen über die Mittel zur Vereinfachung und Verbesserung der Verwaltung wie zur Einführung des zweckentsprechendsten Justiz-Verfahrens berathen. Zu den Raths-Versammlungen wurden, ausser einem Prälaten und 3 Rittern, 9 Gelehrte zugezogen; die Grossmeisterthümer und Militair-Orden wurden in die Krone recipirt, die höchsten Gerichtshöfe, wie oben angedeutet, nach Valladolid

und Granada verlegt, und mit allem Eifer die Redaction eines neuen Gesetzbuches in Angriff genommen. Leider begleitete das Glück dies Unternehmen nicht in dem Maasse, als man wünschte und hoffte. Zunächst fehlte es an Talenten und wissenschaftlich hinreichend ausgebildeten Rechtsgelehrten. Demnächst war das Material, das der Redactions-Commission vorlag, so mächtig, und da die früheren Gesetze durchaus nicht ihrer Fassung entsprechend zur Ausführung gekommen waren, so widersprechend, dass sich schon während der Bearbeitung Stimmen des Misstrauens gegen die vom Dr. Montalvo, unter Zuziehung der Rechtskundigen Bartolo, Baldo, Abad und Andres entworfene Compilation geltend machten, welche demnächst zur Folge hatten, dass das projectirte Gesetzbuch von den Cortes zu Toledo 1502 verworfen und die Aufstellung eines anderweitigen Entwurfes gefordert wurde, welcher denn auch 1505 unter dem Titel «Leyes de Toro» veröffentlicht ward. Allein auch gegen diese Sammlung wurden so viele Zweifel erhoben, deren Auslegung neue Bedenken und Consequenzen hervorrief und den Zustand der Verwirrung erhöhte. Der Castilische Adel ertrug nur mit dem innersten Widerstreben die ihn in engen Schranken haltenden Verordnungen. Mit dem Tode Isabellas hoffte er, da Ferdinand sich nach Aragon zurückzog, freier sich bewegen zu können; allein, obgleich die in Castilien eingesetzte Regentschaft ziemlich schwacher Natur war, vermochte er nichts zu erreichen, als Widersprüche gegen die Vorschläge, mit welchen Carl V die Cortes eröffnete. Der Adel verschmähte es, sich mit den Städten zu verbinden, welche mit grosser Entschiedenheit die Wiedergewährung entzogener und die Bewilligung neuer Gerechtsame hinsichts der Vertretung gefordert hatten. Er stimmte selbst dagegen. Was half es den Ständen, dass sie die vom Könige 1527 erforderte ausserordentliche Hülfe auf der Versammlung zu Valladolid verweigerten, und 1538 zu Toledo die zur Deckung der mächtig angewachsenen Staats-Ausgaben ausgeschriebene Lebensmittel-Steuer verwarfen? Die natürliche Folge war, dass Carl sämmtliche Anträge

der Stände ablehnte, und entschieden Alles aufbot, die Königliche Macht, durch welche Mittel dies nur möglich erschien, zu erweitern. Die Haltung des Pabstes Clemens gegen Carl, indem er, in der Besorgniss, dass dieser nach der Gefangennehmung Franz I sich an die Spitze einer Universal-Monarchie setzen möchte, eine Ligue gegen ihn bildete, reizte den Kaiser, der von nun ab die Geistlichkeit in die ihr gebührende Stellung zurückwies, die Gesetze über die «recursos de fuerza y retencion de bulas» erneuerte, und 1525 bei strenger Strafe verbot, von Rom aus irgend welche Präbenden und Beneficien anzunehmen, die vom Königlichen Patronate ressortirten — und den Audienzen befahl, die geistlichen Gerichte zu zwingen, verweigerte Appellations-Prozesse, wenn solche nach dem Urtheil der Audienzen begründet erschienen, unter Verurtheilung zu den Kosten, einzuleiten. Die Streitigkeiten zwischen der Krone und dem Clerus dauerten eine Reihe von Jahren, und wurden nicht selten mit grosser Bitterkeit geführt.

Die Klagen über mangelhafte Justiz-Verwaltung häuften sich immer mehr; jede Cortes-Versammlung begann und schloss damit. Die Unwissenheit der angestellten Richter, die Leichtigkeit, mit der man die frivolsten, von Unvermögenden angebrachten Klagen einleitete, und die Unmöglichkeit, die grosse Zahl von schwebenden Prozessen zu beseitigen, gaben Veranlassung zu sehr begründeten Beschwerden. Den häufigen Bitten um ein gutes Gesetzbuch wurde durch Philipp II 1567 auf wenig befriedigende Weise entsprochen; denn der aus neun Büchern bestehende Codex war in seiner Anordnung so verwirrt, vermischte Rechts-Materien und Verwaltungs-Bestimmungen so lächerlich, dass sich die Unbrauchbarkeit bald herausstellte. Der nun folgende traurige Zustand Spaniens, durch Verschwendung, Unsitte, Misstrauen und Unmuth gesteigert, gestattete keine Gesetzes-Reform; erst unter den Bourbonen änderte sich dies. Philipp V hob den Wohlstand des Landes; er sorgte für Schulen und Universitäten, Künste und Wissenschaften. Der Successions-Krieg, welcher den Pabst veranlasste, Partei für

Oesterreich zu nehmen, führte zu einer Unterbrechung jeder Verbindung mit Rom. Am 10 November 1713 gab Philipp dem Rathe von Castilien eine andere Gestalt. In fünf Senate (salas) getheilt, behandelten die beiden ersten die Verwaltung, der dritte die Justiz, der vierte die Provinzial-Regierung und der fünfte die Criminal-Sachen. Es waren 24 Räthe und ein Fiscal angestellt. Die einzelnen Senate verhandelten, je unter einem Präsidenten, abgesondert und unabhängig von den übrigen. Der neue Rath eröffnete seine Thätigkeit damit, die Beibehaltung und Benutzung des Spanischen, wie die möglichste Ausschliessung des fremden Rechtes anzuempfehlen. Philipp war unablässig bemüht, eine Einheit und Uebereinstimmung der verschiedenen Provinzial-Verwaltungen herbeizuführen, in ihren Sitten und in ihren Gesetzen. Er hob deshalb die Räthe von Aragon und Valencia auf, und bestimmte, dass die Gerichtshöfe von Zaragoza und Valencia nach dem Muster derer von Granada und Valladolid umgestaltet würden. Endlich beschloss er die Vereinigung der Cortes-Versammlungen; die er zu der feierlichen Entsagung auf die Krone von Frankreich nach Madrid beschied, und bei derselben Gelegenheit das Gesetz über die Thronfolge zur Sicherung der Rechte seiner Dynastie erliess. Mit Rom wurde nach mannigfachen gescheiterten Versuchen endlich 1734 ein Concordat abgeschlossen, und dasselbe unter Benedict XIV 1753 erneuert, indem derselbe gegen eine Abfindungs-Summe auf seine und der Kirche in Rom Beneficien verzichtete. Es wurden 600,000 Römische Scudi und nachträglich etwa noch die Hälfte jener Summe für Rechte und Beneficien auf einmal, und ausserdem jährlich 5000 Scudi als Aequivalent für die Cruzada gezahlt. Unter Carl III entstanden jedoch neue Controversen über die Grenzen der weltlichen und geistlichen Macht, welche den Prozess wider den Bischof von Cuenca, der die Regierung wegen ihrer angeblichen Unterdrückung der Kirche angegriffen, zur Folge hatten, so wie das Königliche Verbot, «Päbstliche Erlasse zu publiciren, bevor dies vom Könige gebilligt worden»,

und endlich (1767) die Vertreibung der Jesuiten aus Spanien und den Colonien.

Unter der Regierung Carls III ward dem Studium des Rechts grössere Aufmerksamkeit gewidmet. Bis zum 18ten Jahrhundert hatte in Spanien das Natur- und Völker-Recht einen Theil der theologischen Studien gebildet. Man änderte dies später, und legte bald dem Natur- und Völker-Recht solchen Werth bei, dass Candidaten, welche demselben nicht wenigstens ein Jahr hindurch obgelegen hatten, von der Advocatur ausgeschlossen wurden. Marin war der erste Spanische Professor des Natur-Rechtes; er legte den Heineccius seinen Vorträgen zum Grunde. Auch das Studium des Spanischen Rechtes wurde nun fleissig und gründlich getrieben. Die Arbeiten von Anton de Torres « Institutiones Hispaniae practico-theoretice commentatae » 1735, und von Jordan de Asso und Miguel de Manuel « Instituciones practicas del derecho civil de Castilla » 1771, und die Herausgabe des Alt-Castilischen Rechtes und des Gesetzes von Alcala von Manuel — sind bekannt und geschätzt. Man begann darauf mit einer Revision des Civil-Rechtes, man bearbeitete eine neue Ausgabe des Criminal-Rechtes; die Agrar-Gesetzgebung wurde geordnet, und es entwickelte sich in der Rechtswissenschaft eine Thätigkeit, welche zu den glänzendsten Hoffnungen berechtigte, als unter der Regierung Carls IV Alles wieder in Frage gestellt wurde. Das Studium des Natur- und Völker-Rechtes wurde verboten; die Vorlesungen auf der Universität unterbrochen; die veralteten und beseitigten Maximen wurden wieder hervorgesucht und die begonnenen Arbeiten ausgesetzt. Dagegen erschien 1805 die Novissima recopilacion, in der Absicht, eine Vereinigung der Spanischen Gesetze von dem Fuero Real und den Partidas an bis auf die neuere Zeit, zu einem verständlichen, übersichtlichen und erschöpfenden Ganzen zu bewerkstelligen. Statt dessen ward die Unklarheit und Verwirrung nur vermehrt durch die verkehrte Art der Zusammenstellung. Dieselbe ist nämlich keine Compilation, weil einzelne Gesetze fort-

gelassen, andere nur stückweise aufgenommen sind — noch ist es eine freie Bearbeitung, denn dazu fehlen Motive und erläuternde Verbindungen und Uebergänge. Bei der Benutzung ist es also jederzeit nothwendig, die ursprünglichen Quellen und Gesetzes-Texte zur Hand zu nehmen. Das Fortlassen mehrerer Bestimmungen, so namentlich mit Bezug auf das Recht des Königs zur Berufung der Cortes, hat später sehr unangenehme Weitläuftigkeiten verursacht.

Ferdinands VII Gefangenschaft und gezwungene Thronentsagung veranlasste Spanien, sich in den einzelnen Provinzen in sogenannte Regierungs-Versammlungen zu vereinigen. Aus diesen bildete sich die Central-Versammlung. Von hier aus ward die Regentschaft beauftragt, die Cortes zu berufen. Die Cortes erklärten die Entsagung für null und nichtig; sie theilten die Gewalt, bestätigten den Regentschafts-Rath, und beendeten am 19 März 1812 in Cadiz die berathene Verfassung. Nach Ferdinands Rückkehr wurde dieselbe aufgehoben, und im Jahre 1814 eine den Verhältnissen und der Stellung der Krone entsprechendere zu ertheilen verheissen. Nach den politischen Bewegungen der Jahre 1819 und 1820 ward die Verfassung vom Jahre 1812 genehmigt, von den Cortes die Einführung der Pressfreiheit beschlossen, und die Ausarbeitung eines Criminal-Codex angeordnet, der auch im Juni 1822 erschien, aber bald wieder ausser Geltung gesetzt wurde. Der Handels-Codex ward 1828 begonnen und 1829 beendet. Im selben Jahre wurden die Arbeiten wegen Redaction eines neuen Criminal-Codex wieder aufgenommen, ohne zu einem glücklicheren Resultate als im Jahre 1823 zu gelangen. Dem Jahre 1848 war es vorbehalten, die Frucht neuerer Arbeiten anerkannt zu sehen, denn am 1 Juli 1848 ward der am 9 März desselben Jahres von der Königin genehmigte neue Criminal-Codex veröffentlicht.

Das Press-Gesetz aus dem Jahre 1834 liegt so eben einer neuen Revision vor. Im Jahre 1837 ward die neue Verfassung gegeben, und im Jahre 1841 und 1843 begannen die wissen-

schaftlichen Prüfungen und Gesetzes-Revisionen, um den Civil-Codex umzuarbeiten. Die Arbeit ward im Jahre 1851 beendet und mit den Motiven begleitet vorgelegt.

Nachdem der öffentliche Unterricht dem Ressort des Justiz-Ministers übertragen ist, sind auch die mit Bearbeitung der betreffenden Angelegenheiten beauftragten Ministerial-Beamten vom Justiz-Ministerium übernommen. Diese sind: ein General-Director, 5 Abtheilungs-Dirigenten, und zwar

Einer für die Generalien des öffentlichen Unterrichts in Theologie, Rechtswissenschaft, Medicin und Pharmacie. N. I.

Einer für theologische Studien und den höheren Unterricht (segunda enseñanza) überhaupt. N. II.

Einer für den Elementar-Unterricht. N. III.

Einer für die Special-Schulen. N. IV.

Einer für wissenschaftliche Gesellschaften und Etablissements. N. V.

In dem Königlichen Schul-Rath (Consejo real de Instruccion publica) befinden sich, ausser dem Minister als Chef-Präsidenten, ein Vice-Präsident, in der Section für den Elementar-Unterricht 2 Räthe, in der Section für Philosophie 5, in der Section für geistliche Wissenschaften (ciencias eclesiasticas) 4, in der Section für Rechtswissenschaft 4, in der Section für Medicin 8, und in der Section für die Verwaltung der Fonds und Bearbeitung der Generalien vier Räthe.

Was zunächst den Elementar-Unterricht (Instruccion primaria) anbetrifft, so besteht:

Die Hülfs-Commission für den öffentlichen Elementar-Unterricht aus 1 Präsidenten, 8 stimmberechtigten Mitgliedern und 1 Secretair.

Es sind:

6 General-Inspectoren für den Elementar-Unterricht angestellt;

9 Unterrichts-Inspectoren für die Provinzen der ersten Classe: Barcelona, Coruña, Cadiz, Granada, Madrid, Malaga, Sevilla, Valencia und Zaragoza;

7 Inspectoren in den Provinzen zweiter Classe: Alicante, Burgos, Cordova, Murcia, Oviedo, Toledo, Valladolid;

33 Inspectoren in den Provinzen dritter Classe: Avila, Alava, Albacete, Almeria, Badajoz, Balearen, Caceres, Castellon, Cuenca, Ciudad Real, Canarias, Gerona, Guadalajara, Guipuzcoa, Huesca, Huelva, Jaen, Leon, Lerida, Logroño, Lugo, Navarra, Orense, Pontevedra, Palencia, Salamanca, Santander, Segovia, Soria, Tarragona, Teruel, Viscaya, Zamora.

Unter dem Ministerio steht ferner die hierher gehörende Gesellschaft zur Verbreitung und Verbesserung des Volks-Unterrichtes. Sie besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 4 Mitgliedern; und aus drei Sectionen: für Kinder-Bewahranstalten, für Schulen älterer Kinder und für anzuschaffende Lehr- und Schulbücher. Der Gesellschaft hat sich eine aus Damen bestehende Junta angeschlossen, deren Thätigkeit insbesondere die Beaufsichtigung der Kleinkinder-Bewahranstalten betrifft. Diese Gesellschaft hat Ausgezeichnetes geleistet; ihren Bemühungen ist es gelungen, bedeutende Mittel aufzubringen und eine Menge von Instituten ins Leben zu rufen. Die Kleinkinder-Bewahranstalten in Spanien befinden sich in trefflicher Verfassung; es sind deren augenblicklich 287 auf grössere Städte, namentlich auf solche vertheilt, in welchen sich industrielle Etablissements vorfinden. Ihre Majestät die Königin ist Beschützerin mehrerer dieser Anstalten.

Auch die Commission für Förderung des Elementar-Unterrichts in Madrid steht unter dem Ministerium. Sie besteht aus einem Präsidenten, 5 Mitgliedern, mehreren Ehren-Mitgliedern und einem Secretair; sie disponirt über bedeutende Mittel.

Für den höheren Unterricht (segunda enseñanza) wird in Königlichen Anstalten und Collegien gesorgt, und zwar in Alava, Albacete, Algeziras, Alicante, Almeria, Avila, Badajoz, Barcelona, Burgos, Caceres, Canarias, Castellon, Cabra, Ciudad Real, Cordova, Figueras, Gerona, Granada, Guipuzcoa, Huesca, Jaen, Jeres, Leon, Lerida, Logroño, Madrid,

Malaga, Murcia, Monforte, Orense, Osuna, Oviedo, Palma, Palencia, Pamplona, Pontevedra, Salamanca, Santander, Santiago, Segovia, Sevilla, Soria, Tarragona, Teruel, Toledo, Valencia, Valladolid, Zamora, Zaragoza.

Die Universitäten des Königreiches sind folgende:

I. Die Universität zu Madrid, für die Provinzen Madrid, Avila, Guadalajara, Toledo, Cuenca, Ciudad Real und Segovia, von 7000 Studenten besucht, in dem prächtigen, neu eingerichteten Gebäude von San Isidoro; steht unter einem Rector, zu dessen Unterstützung ein General-Secretair, ein Oficial mayor, 8 Beamte (oficiales) und eine Anzahl von Subalternen, Pedellen, Boten, Thürstehern angestellt ist. Die Universitäts-Bibliothek zählt einen Archivar und 6 Bibliothekare.

A. Die Facultät der Philosophie zählt unter einem Decan vier Abtheilungen: die erste für Literatur 8 Professoren, und zwar für

Lateinische Literatur,
allgemeine Spanische Literatur,
Anwendung der Spanischen Literatur,
Griechische Sprache,
Hebräische Sprache,
Arabische Sprache,
Erweiterung (ampliacion) der Philosophie;

die zweite Abtheilung für die Verwaltung 4 Professoren, und zwar für

politische Oeconomie,
astronomische, physische und politische Geographie,
öffentliches Recht und Administration,
critische und philosophische Geschichte von Spanien;

die dritte Abtheilung für physisch-mathematische Wissenschaften zählt 10 Professoren, für

höhere Algebra und analytische Geometrie,
Infinitesimal-Rechnung,
Mechanik,
Experimental-Physik,
allgemeine Chemie,
Experimental-Chemie,
Astronomie mit Beobachtungen;
die vierte Abtheilung für Natur-Wissenschaften, mit 6 Professoren, für
Mineralogie und Geologie,
Botanik,
Organographie und Fisiologia vegetal,
allgemeine Zoologie,
Ampliacion der Zoologie (Wirbelthiere),
desgleichen (invertebrados);

B. Die Facultät der Pharmacie zählt 6 Professoren. Sie lehren:
Mineralogie und Zoologie, angewandt auf die Pharmacie,
angewandte Botanik,
Farmacia quimico-inorganica,
Farmacia quimico-organica,
praktische pharmaceutische Operationen,
Analisis de aplicacion a la ciencias medicas.

C. Die Facultät der Medicin zählt 19 Professoren für
Physik und Chemie, angewandt auf Medicin,
Naturgeschichte, desgleichen,
allgemeine beschreibende Anatomie,
Physiologie,
allgemeine Pathologie,
Terapeutica, materia medica y arte de recetar,
chirurgische Pathologie,
chirurgische Anatomie,

Hebammen-Kunst, Kinder- und Frauen-Krankheiten,
chirurgische Klinik,
Higiene privata y publica y de aplicacion a la ciencia del gobierno,
Medicina legal y Toxicologia,
Bibliografia: Geschichte und Literatur der medicinischen Wissenschaften.

D. Die Facultät der Rechts-Wissenschaft zählt 9 Professoren für
Geschichte u. Institutionen des Römischen Rechts,
Geschichte u. Institutionen des Spanischen Rechts,
Geschichte des allgemeinen und besonderen Spanischen Kirchen-Rechts,
Disciplina general der Kirche, insbesondere in Spanien,
Ampliacion des Spanischen Rechts,
Teoria de los procedimientos practica forense,
Philosophie des Rechts, Völkerrecht,
Legislacion comparada.

E. Die Facultät der Theologie zählt 9 Professoren für
Grundlehren der Religion,
Institutionen der diplomatischen Theologie,
Moral- und Pastoral-Theologie,
Heilige Schrift,
Einleitung und Elemente des allgemeinen und besonderen Spanischen canonischen Rechts,
Geschichte und allgemeine Disciplin der Kirche, mit besonderer Bezugnahme auf Spanien,
Bibliografia sagrada,
apologetische Studien.

Es versteht sich von selbst, dass jeder Facultät ein Decan vorsteht, welcher gleichzeitig als Professor Vorträge hält.

II. Die Districts-Universität Barcelona begreift die Provinzen Barcelona, Gerona, Lerida, Tarragona und die Balearen, und hat die früher in Lerida, Palma und Cervera bestandenen Universitäten in sich vereinigt. Es sind ein Rector, 4 Decane, ein Instituts-Director, 36 Professoren, ein General-Secretair, 2 Oficiale, 8 Pedelle und mehrere Subalternen angestellt. Die Zahl der Studirenden beträgt 1600. Es bestehen auf dieser Universität nur 4 Facultäten; nämlich Philosophie, Medicin, Pharmacie und Jurisprudenz.

III. Granada, 1531 gestiftet, für die Provinzen Granada, Malaga, Almeria, Jaen; zählt auch nur 4 Facultäten; nämlich Philosophie, Medicin zweiter Klasse, Pharmacie und Jurisprudenz.

IV. Oviedo, 1580 gestiftet, sorgt für die Provinzen Oviedo und Leon, und zählt 3 Facultäten, der Philosophie, Jurisprudenz und Theologie.

V. Salamanca, seit 1222 Universität, umfasst die Provinzen Salamanca, Caceres, Zamora, und zählt 3 Facultäten: Philosophie, Medicin zweiter Klasse und Jurisprudenz.

VI. Sevilla, gestiftet 1504, begreift die Provinzen Sevilla, Huelva und Cordova, Cadiz und Badajoz. Sie zählt 4 Facultäten: Philosophie, Medicin, Jurisprudenz und Theologie.

VII. Santiago, seit 1532 errichtet, umfasst die Provinzen Coruña, Orense, Lugo und Pontevedra, und hat 3 Facultäten: Philosophie, Medicin zweiter Klasse und Jurisprudenz.

VIII. Valencia, seit 1410 Universität, für die Provinzen Valencia, Alicante, Castellon, Murcia und Albacete; zählt 3 Facultäten: Medicin zweiter Klasse, Philosophie und Jurisprudenz.

IX. Valladolid, seit 1346, für die Provinzen Valladolid, Soria, Santander, Burgos, Alava, Viscaya, Guipuzcoa, Palencia; zählt 3 Facultäten: Jurisprudenz, Theologie und Philosophie.

X. Zaragoza, 1474 gegründet, begreift die Provinzen Zaragoza, Huesca, Teruel, Navarra, Logroño, und hat nur die Facultäten der Philosophie, Jurisprudenz und Theologie.

Eingegangen sind die Universitäten von Lerida, von Cervera, gestiftet 1717 — von Huesca, errichtet 1354 — von Alcala, gegründet 1499 — von Toledo, errichtet 1498 — von Palma, gestiftet 1827 — und die alte Maurische Universität von Cordova.

Die Kosten für die Spanischen Universitäten betragen jährlich, mit Hinzurechnung von 826,000 r. für Material, Sammlungen, Bibliotheken etc. die Summe von 9,765,528 r.

Es giebt eine Menge von Special-Schulen, wie

die Vorbereitungs-Schule für Architecten und Wege-Baumeister, aus einem Director, einem Vice-Director, 6 Professoren und 3 Hülfslehrern, für Rechenkunst, Mathematik, Mechanik, Physik und Chemie, Topographie und Mineralogie;

die Schule für Ingenieurs für Wege-, Hafen- und Kanal-Bauten;

die Handels-Schulen,

die Veterinair-Schulen, durch Carl IV im Jahre 1791 gegegründet, durch Königliches Decret vom 6 August 1835 mit dem Tribunal del Proto Albeiterato vereinigt, und durch Königliches Decret vom 19 August 1847 durch Gründung zweier Subaltern-Schulen in Cordova und Zaragoza erweitert;

die Taubstummen-Institute;

die Blinden-Anstalten;

und eine grosse Menge von Unterrichts-Etablissements, welche technische Ausbildung bezwecken und deren Beaufsichtigung zum Ressort des Ministerii zur Beförderung der materiellen Interessen gehört.

Dagegen sind dem Justiz-Ministerium noch mit überwiesen:

Das Conservatorium der Künste, mit Beamten und Professoren für Physik, Geometrie, Mechanik, Chemie, Arithmetik, und mit einem vortrefflichen Museum und guter Bibliothek ausgestattet.

Die Schule der schönen Künste; durch Königliches Decret vom 25 September 1844 gegründet, der Academie von San Fernando angereiht. Es sind dort angestellt:

für die Elementar-Studien, inclusive des Directors, 17 Lehrer für Zeichenkunst, Arithmetik und Geometrie;

für die Studien verschiedener Künste leiten 3 Lehrer den Unterricht in Anatomie, Perspective und Theorie der Kunstgeschichte;

für Malerei wirken 4 Lehrer, für Composition, Zeichnen nach der Antike; nach dem Leben und Landschaften nach der Natur;

für Kupferstecher-Kunst sind 2 Lehrer angestellt: Kupfer-, Stahlstich und Holzschnitt wird gelehrt;

für Bildhauer-Kunst sind 3 Lehrer da, für Composition, Modelliren nach dem Leben und nach der Antike;

für Architektur wirken 11 Lehrer, für Composition, Theorie der Construction, Decoration, praktische Architektur, Stereometrie, Mineralogie und Mechanik.

Das Conservatorium der Musik, durch die Königin Marie Christine gestiftet; 8 Mitglieder bilden die Verwaltungs-Junta; 14 Lehrer unterrichten in Vocal- und Instrumental-Musik, Compositions-Lehre und Declamation.

Es gehört zum Ressort desselben Ministerii die National-Bibliothek mit 6 Bibliothekaren, 2 Oficialen ersten Ranges, 3 zweiten, 4 dritten und 6 vierten Ranges. Die bedeutendsten Bibliotheken finden sich ausserdem in Barcelona, wo deren 4 sind, die grosse Bibliothek im Escurial, 4 in Madrid, 1 in Gra-

nada, 1 in Oviedo, 1 in Salamanca, 1 in Santiago, 4 in Sevilla, 4 in Toledo, 3 in Valencia.

Die Academien Spaniens, und zwar

1. Die Academia Española; gegründet durch Philipp V 1713, ist dieselbe mittelst Königlichen Decrets vom 25 Februar 1847 neu organisirt. Es sollen von jetzt ab nur 36 Mitglieder derselben gleichzeitig aufgenommen sein; die Supernumerair- und Ehren-Mitglieder werden nicht mehr ernannt. Nur Ausländer können als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Academia de la historia; von Philipp V im Jahre 1738 errichtet, wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, für die Geschichte von Spanien und Indien thätig zu sein. Später wurde dieser Academie die Beaufsichtigung aller geschichtlich und künstlerisch interessanten Alterthümer, deren Schutz und Erhaltung, und die Fortsetzung des Werkes « la España sagrada » übertragen. Das Königliche Decret vom 25 Februar 1847 und das Reglement vom 20 März desselben Jahres haben auch die Academie der Geschichte einer Reorganisation unterworfen. Auch in ihr ist die Zahl der Mitglieder auf 36 beschränkt. Die Ehren-Mitgliedschaft darf nur Ausländern übertragen werden. Sehr schätzenswerthe Arbeiten für Kunst und Wissenschaft sind aus dem Schoosse beider Institute hervorgegangen. Eine Anzahl correspondirender Mitglieder ist über die Provinzen vertheilt. Dieselben haben, falls sie ihren Wohnsitz nach Madrid verlegen, das Recht, bei eintretenden Vacanzen den Eintritt zu begehren. Solcher correspondirenden Mitglieder sind 80 in Spanien. Ausserdem sind aber namhafte Gelehrte des Auslandes als correspondirende Mitglieder besonders patentirt.
3. Die Königliche Academie der drei edlen Künste, Academia de San Fernando. Sie ward durch Königliches Decret vom 1 April 1846 reorganisirt, und wird durch einen Verwaltungs-Rath von 7 Räthen unter einem Präsi-

denten verwaltet. Das nöthige Subaltern-Personal steht zur Verfügung. Die Abtheilung für Malerei zählt 23 Mitglieder; die Abtheilung für Bildhauerkunst 14; die für Architektur 22. Einer jeden Abtheilung stehen ein Präsident, ein Director und Consiliario vor. Die Junta der Verwaltung wird durch die Präsidenten, Directoren und Consiliarios, durch den General-Secretair und Schatzmeister repräsentirt. Die Benutzung der werthvollen Bibliothek steht dem Publicum offen.

4. Die Königliche Academie der Wissenschaften hat mit den vorgenannten drei Academien gleiche Prärogative. Sie ist durch Ihre Majestät die Königin am 25 Februar 1847 gegründet, und besteht aus 36 Mitgliedern, die in 3 Abtheilungen vertheilt sind:
   1. de Ciencias exactas,
   2. de Ciencias fisicas,
   3. de Ciencias naturales.

   Der Verwaltungs-Rath unter der Präsidentschaft des General Zasco del Valle, besteht aus zwei Secretairen, einem Schatzmeister, Cassirer und Archivar.
5. Die Academia Matritense für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung besteht aus Chef- und Vice-Präsidenten, Censoren und Revisoren.
6. Die Academia Sevillana de jurisprudencia y legislacion ist ähnlich zusammengesetzt.
7. Die Academia graeco-latina besteht aus 6 Mitgliedern.
8. Die Academia quirurgica Matritense zählt 12 Mitglieder.

   Die im Jahre 1840 vom Professor Julius Kühn gegründete Academia Alemaña hat sich leider wieder aufgelöst.
9. Das Königliche Museum für Malerei und Bildhauerkunst, aus 2000 Gemälden und einer Sculpturen-Gallerie bestehend, ist unter Carl III von Villanueva erbaut, unter Carl IV beendet, und ward 1819, und zwar mit 311 Gemälden, welche in 3 Säle vertheilt waren, dem Publicum

zur Ansicht und zum Copiren eröffnet. Carl V und Philipp II hatten den Grund zur Sammlung gelegt, welche durch Philipp den IV und V wesentlich vermehrt ward.

10. Das National-Museum, in dem Dienstgebäude des Ministeriums zur Beförderung materieller Interessen befindlich, zählt gleichfalls einige Tausend Gemälde, theils aus den aufgehobenen Klöstern, theils aus den Sammlungen des Infanten D. Sebastian und Anderer gebildet.
11. Das Observatorio meteorologica.
12. Das Museo de Ciencias naturales; reorganisirt durch Königliches Decret vom 16 November 1847, enthält dasselbe den botanischen Garten, 1755 durch Ferdinand VI angelegt, im Jahre 1781 durch den Grafen Florida blanca nach seinem jetzigen Orte verlegt; und das Gabinete de historia natural, von Ferdinand VII, nachdem die Franzosen die Sammlungen stark mitgenommen hatten, wieder vervollständigt. Neben den seltenen Steinen, dem verde antique von Barranco bei Granada, dem braunen Jaspis von Lanjason, den Agathen von Aracona, dem krystallisirten Schwefel von Conil, befindet sich als Hauptmerkwürdigkeit daselbst das höchst interessante vollständige Scelett des Megaterio, das einzige in seiner Art. Dasselbe ward 1789, nahe beim Fluss Lujan, 13 Meilen von Buenos-Ayres, aufgefunden.

Man liest in vielen Beschreibungen von Spanien, dass für Volks-Unterricht und Schulwesen Seitens der Regierung wenig oder gar nichts geschähe, dass im Verhältniss zur Gesammt-Seelenzahl des Landes nur ein sehr geringer Theil der Erwachsenen lesen und schreiben könne; dass man in allen Orten Kinder im schulpflichtigen Alter auf den Strassen müssig, oder im Felde und in Fabriken, ohne Unterricht erhalten zu haben, beschäftigt finde, statt dass dieselben zur Schule angehalten würden; dass endlich bei dem Mangel gründlicher Vorbildung die

wenigen angestellten Schullehrer roh und unwissend seien; mithin für den Volks-Unterricht und Erziehung unter solchen Umständen unmöglich etwas Erkleckliches geleistet werden könne. Man geht in den ungünstigen Urtheilen über Spanien so weit, den Bewohnern des Landes den Sinn und die Freude an wissenschaftlichen Bestrebungen wohl gar ganz abzusprechen. So oberflächlich, unrichtig und ungerecht dies Urtheil auch immerhin ist, wie dies sogleich aus hinreichenden, grossentheils auf amtlichen Quellen beruhenden Beispielen nachgewiesen werden soll, so liegt doch auch einiges Wahre darin.

Den Vorwurf einer zu geringen Thätigkeit in der Behandlung des öffentlichen Unterrichts darf man der jetzigen Regierung wahrhaftig nicht machen. Der Vorwurf des Gegentheils möchte eher da begründet sein, wo die immer wieder abgeänderten Reglements und Instructionen den ruhigen Fortgang des Studiums unterbrechen und auf mehrjährige gründliche Beobachtung und Erfahrung basirte Urtheile über Studienpläne und Unterrichts-Methoden nicht aufkommen lassen. Man darf zunächst nicht übersehen, dass in Spanien ein Schulzwang nicht besteht, und diese in der Absicht der Wahrung persönlicher Freiheit beruhende Bestimmung sich eben so in Frankreich und England findet. Mit Bezug hierauf muss man die Handlungsweise derjenigen Familien, welche freiwillig ihre Kinder zur Schule senden, weil sie die Bildung und Erziehung derselben für nothwendig halten, eben so lobend anerkennen, als das eifrige und ernste Streben von Privat-Vereinen und Municipalitäten und der Regierung selbst, den Besuch des Schulunterrichts den Unvermögenden unentgeltlich zu gewähren und die Lust am Lernen durch öffentlich vertheilte Belohnungen und Auszeichnungen verschiedener Art zu erhöhen. So bestehen in Madrid 12 und in Barcelona 7 Freischulen. Bei dem nicht bestehenden Schulzwange muss der zahlreiche Besuch der Schulen in Verwunderung setzen. Die Elementar-Schulen sind nach den Geschlechtern getrennt. Die grosse Begabtheit der Spanier, ihre

frühzeitige Entwickelung, erleichtert das Lernen ungemein. Man findet fast in allen Elementar-Schulen Kinder von 3 — 4 Jahren, welche lesen, auch mitunter schon schreiben können. Alle Kinder, welche in Fabriken arbeiten, erhalten daneben Schulunterricht. Die Soldaten besuchen aus freiem Antriebe die Unteroffizier-Schulen, um das in der Jugend Verabsäumte nachzuholen. Unter den Lehrern findet man allerdings, besonders in kleinen Städten und Dörfern, noch manche, welche geringe Bildung besitzen; allein man erwäge, dass das jetzt eingeführte Unterrichtswesen noch jung ist, und man ihm Zeit lassen muss zur weiteren Ausbildung, wie sie nicht ausbleiben wird. Die jetzige Regierung, welcher Niemand den wohlverdienten Beifall für ihre Anstrengungen versagen darf, kann Niemand für die Unterlassung ihrer Vorgänger verantwortlich machen; und was die Schullehrer anbetrifft, so leisten sie im Allgemeinen, trotz ihrer geringen Besoldungen, Tüchtiges, und widmen sich ihrem Berufe mit Freudigkeit und Hingebung. Ich habe bei meinen häufigen Besuchen der Schulen, deren ich in fast allen Provinzen einige kennen gelernt, mitunter ausserordentlich begabte und talentvolle Lehrer, und Musterschulen im eigentlichsten Sinne des Wortes genommen, angetroffen. Nicht minder habe ich bei den Universitäts-Prüfungen, denen ich in der Residenz und in den Provinzen beigewohnt, glänzende Proben gründlichen Unterrichts und tüchtigen Wissens gesammelt.

Was die Zahl der Schulen und schulbesuchenden Kinder in Spanien anbetrifft, so gebe ich darüber die nachstehenden statistischen Notizen; deren Richtigkeit in den einzelnen Zahlen nicht verbürgt werden kann; deren Richtigkeit im Wesentlichen ich jedoch nicht bezweifle, da sie theils aus amtlichen Quellen, theils aus Notizen von Personen zusammengestellt sind, welche von der Absicht ausgingen, ohne Uebertreibung das wirkliche Sachverhältniss zu erfahren und wieder zu geben.

Im Jahre 1832 bestanden in ganz Spanien, inclusive der schwach besuchten geistlichen Collegien, Seminarien und lateinischen Schulen, 700 Unterrichts-Anstalten, welche im Jahre 1839

bis auf 900 gestiegen waren. Am Jahresschlusse 1851 befanden sich in Spanien, Dank der jetzigen Regierung,

10 Universitäten,
10 Normal-Schulen höheren Ranges,
23 Normal-Elementarschulen auf Staatskosten,
17,009 Knaben-Schulen, besucht von 626,882 Schülern,
5,021 Mädchen-Schulen, » » 201,200 Schülerinnen,
287 Kinder-Bewahranstalten » » 11,100 Kindern.

Summa 839,182 Kinder.

Lesen können in Spanien 1,898,288,
schreiben » » » 1,221,001 Individuen.

Man kann, was das Unterrichtswesen und die daraus hervorgehenden Resultate anbetrifft, den Maasstab, den man an Deutschland, England und Frankreich zu legen berechtigt ist, nicht ohne Weiteres auf Spanien übertragen. Die gegebenen Verhältnisse sind zu verschiedenartig; die wissenschaftliche Entwickelung, die geistige Anschauung und Auffassung waren in Spanien lange Zeit eine geistig unfreie, eine nach bestimmter Richtung vorgeschriebene, einseitige; es ist also ein Zeitabschnitt erforderlich, damit auch dort ein gewisser Gährungsprozess abgewartet werde und eine selbstständige Richtung sich geltend mache. Man muss der Regierung das Zeugniss geben, dass sie dabei mit grosser Umsicht zu Werke geht, dass sie mit Aufmerksamkeit die Schulzucht im Auge behält; dass sie mit grosser Vorsicht die Lehrbücher prüft, und wacht, dass sie die Grundlage für die Vorträge der Professoren bilden; dass sie mit grosser Munificenz die physikalischen Cabinete ausstattet und das Studium der Naturwissenschaften fördert, deshalb für botanische Gärten, Naturalien-Sammlungen, für Bücher und gute Vorbilder sorgt. Ob es weise ist, sich fast in allen Punkten streng dem Französischen Unterrichtswesen anzuschliessen, da doch der Charakter beider Nationalitäten so wesentlich verschieden ist, überlasse ich der Beurtheilung Anderer. Die grosse Verschiedenheit in dem Unterrichtsgange in Spanien und Deutsch-

land lässt eine Vergleichung der Universitäten beider Länder eben so wenig zu, als eine Vergleichung des wissenschaftlichen Standpunktes der Deutschen und Spanischen Studenten.

Die durchgreifende Reform des Schulunterrichts in Spanien datirt aus dem Jahre 1845. Die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes, der Wunsch das Verabsäumte nachzuholen, und die Ungleichartigkeit der zur Ausführung des grossartigen Planes erforderlichen Kräfte liessen Schwierigkeiten, Missverständnisse, Inconsequenzen und Missbräuche unvermeidlich erscheinen. So stellte sich denn schon im Jahre 1850 die Nothwendigkeit heraus, den bis dahin beobachteten Studienplan wesentlich umzuarbeiten.

Da es mir bei der Darstellung der Verhältnisse dieses Landes ganz besonders darauf ankommt, den Leser in die Lage zu versetzen, bei der Beurtheilung der neueren Institutionen den Standpunkt und die Beweggründe der Spanischen Regierung dabei kennen zu lernen und im Auge zu behalten, so will ich der Mittheilung des Studienplanes vom 8 August 1850 die Immediat-Vorstellung voranschicken, welche der Unterrichts-Minister an die Königin richtete, um seinen Antrag zu motiviren und die Allerhöchste Genehmigung seiner Vorschläge zu erbitten. Das Memoire lautet:

Sennora! Mächtig ist die Wirkung, welche der öffentliche Unterricht in diesen wenigen Jahren verursacht hat. Die angemessenen Verfügungen, welche in dieser Hinsicht getroffen sind, haben unzweifelhaft treffliche und reiche Früchte getragen, deren Wichtigkeit E. M. Regierung zu würdigen weiss, und in deren Erwähnung der unterzeichnete Minister seinen Vorgängern die gebührende Anerkennung zollt. Gewiss war nicht der einzige oder der Hauptzweck der bisher veröffentlichten Studienpläne die Regelung und Erweiterung der Kenntnisse derjenigen, welche sich den Studien widmen, indem ihnen alles das gewährt wurde, was zu ihren wissenschaftlichen und literarischen Bestrebungen nothwendig war. Ein anderes höher stehendes Ziel haben noch diese Pläne, welches durch eine drängende Nothwendigkeit uns nahe gerückt war: die Heranbildung von Professoren für die verschiedenen Zweige des Wissens, und geschickt, allen Anforderungen zu genügen, welche der öffentliche Unterricht erheischt.

Und dieser gab es viele und giebt es noch! Umstände, welche in Erinnerung zu bringen überflüssig sein würde, hatten unsere Schulen auf so enge Grenzen beschränkt, dass die früher mit solchem Erfolge erreichte wissenschaftliche Bildung in sichtlichen Verfall gerieth, und diejenigen Kenntnisse, welche der heutige allgemeine Bildungsgrad erheischt, entweder gar nicht oder nur privatim geübt wurden, ohne Elemente und Hülfsmittel, und häufig der Verfolgung Preis gegeben. Von der Philosophie wurden kaum einige Zweige gelehrt, und die sogenannten höheren Facultäten hatten sich auf einen so kleinen Kreis beschränkt, dass sie weder dem wissenschaftlichen Standpunkte des Jahrhunderts noch dessen intellectuellen Bedürfnissen entsprechen konnten. Gering waren die besonderen Studien bis zu solchem Grade, dass ihr Mangel den nachtheiligsten Einfluss auf das Gemeinwohl ausübte; ein Unglück, das wir noch empfinden, und dessen Folgen wir noch lange zu tragen haben werden.

Aber erfahren Sie, Sennora, dass, Dank der Vorsehung, welche Ihre Unterthanen mit reichen Talenten begabt hat, die Saat, welche kaum gesäet ist, bereits reichliche und gesegnete Früchte getragen hat. Diesen haben wir es zu verdanken, dass die Pläne und Reformen des öffentlichen Unterrichtes ausserordentliche Wirkungen hervorgebracht haben, indem sich eine fleissige und unterrichtete Jugend bildet, eine kostbare Pflanzschule, aus der sich grosser Nutzen ziehen kann und wird. Inzwischen befanden sich Eure Majestät, als Sie solche Reformen unternahmen, ohne Quellen und Mittel, um Ihre Zwecke vollkommen zu erreichen. Diese Jugend war nicht ausreichend vorbereitet um den höheren Unterricht mit Nutzen zu empfangen, und musste diesen Mangel nothwendigerweise empfinden. Denn in Wahrheit, Sennora, wenn der öffentliche Unterricht sich in Verfall befand, so war die Erziehung, die eigentliche Grundlage alles Wissens, vollständig vernachlässigt. Der höhere Unterricht, welcher den Menschen zum Eintritt in die Welt vorbereitet, der bis dahin nur in den nothwendigen Elementen unterwiesen war, um zu wissen, was wir sind, und was wir Einer dem Andern schulden; den Nutzen, den uns die äusseren Gegenstände gewähren können; und was die Cultur sonst noch an Wissenswerthem für die gebildete Gesellschaft aufstellt — dieser Unterricht, sage ich, war vollkommen vernachlässigt. Von dem ersten Unterricht ging man zu dem höheren über ohne gründlichere Vorbereitung als durch das oberflächliche und mangelhaft geleitete Studium der lateinischen Sprache, kaum ausreichend um den Text einiger Studien-Programme zu verstehen.

Dies war das grosse Werk, welches die letzten Reformen unternahmen, ein Werk, welches dessenungeachtet Gegenstand unver-

dienter Angriffe, unbegründeter Kritiken und hartnäckigen Widerstandes gerade von jener Seite her geworden ist, von wo man am meisten zu seinem Zustandekommen hätte beitragen sollen; ein Schicksal, das allen grossen Reformen in Wahrheit gemein ist. Aber der erhabene Geist Eurer Majestät wird sich über so zahlreiche Hindernisse hinweg zu setzen und endlich über Alle zu triumphiren wissen; sicher, dass ein entsprechendes Resultat die Mühe und Anstrengung, die Cultur Ihrer Unterthanen zu fördern, lohnen wird. Alte vorgefasste Meinungen einer-, eingewurzelte Gebräuche andererseits, und der Mangel an Mitteln um diesen Unterricht unter allen Bedingungen zu verallgemeinern, haben ohne Zweifel dazu beigetragen, die ungünstigen Vorurtheile zu nähren, die man von Anfang an zu begründen sich bestrebte.

Die vielfachen Inconvenienzen haben Eurer Majestät Regierung veranlasst, alle diese Reformen vermittelst Königlicher Decrete anzuordnen, ohne sie einem Gesetz zu unterwerfen, mögen die Meinungen der Inhaber der Macht gewesen sein, welche sie immer wollten. Und es konnte nicht anders sein. Die Lage des Landes erlaubte weder damals noch jetzt einen definitiven Studienplan; es war nur möglich, ein transitorisches System von successiven Verbesserungen und einer langsam aber sicher fortschreitenden Entwickelung aller Elemente des Wissens zu adoptiren. Ein Gesetz, welches den Unterricht regelte, da es nothwendig und vollständig sein musste, aus Mangel an Mitteln, um es mit allen jenen Bedingungen zu bilden, welche solche Gesetze verlangen, wäre ein Hinderniss gewesen, um auf jenem Wege der beständigen Vervollkommnung weiter zu schreiten, den wir nothgedrungen jetzt einschlagen müssen, da die Gesetze unzweifelhaft einen Character der Stabilität haben müssen, um aus dem entmuthigenden Zustande des gefährlichen Schwankens heraus zu treten.

Andererseits, seitdem die gründliche Reform von 1845 eingetreten, hat man an den Fundamental-Basen fast nicht zu rühren gehabt. Sie sind allein Gegenstand des Gesetzes, und dem Gouvernement muss immer die Leitung des sicheren Fortschrittes des Unterrichts bleiben, welcher natürlich der intellectuellen Entwickelung der Welt folgen muss.

Das vorstehend Gesagte, Sennora, genügt, um zu beweisen, dass der unterzeichnete Minister die Reform des Studienplanes Eurer Majestät aus anderen Gründen vorlegt, als weil er glaubt, dass derselbe in seinen Fundamenten schwach sei und einer Reform bedürfe. Er thut es, weil einmal veröffentlicht, ähnlich wie die Pläne von 1847 und 1845, in Verbindung mit den zur Begründung des Unterrichts vorhandenen Elementen, er sich hierauf beschränken müsste, der Zeit diejenigen Resultate überlassend, aus welchen die Regierung

Nutzen ziehen sollte. Diese Zeit ist da, und es wird gut und passend sein, dass man der Erziehung einen anderen Impuls gebe, um festen Fusses auf dem Wege der Entwickelung fortschreiten zu können.

Für den Augenblick können wenige Fortschritte in dem höheren Unterrichte erwartet werden. Da dieser die Ergänzung des Elementar-Unterrichtes bildet, und die jungen Leute dadurch ihre Erziehung vollenden, lebende und todte Idiome studiren, eine wenn auch nur allgemeine Kenntniss von gewissen Zweigen des Wissens erwerben sollen, nothwendig um in der Welt aufzutreten, frei von allgemein verbreiteten Vorurtheilen und Irrthümern, so bereitet er nicht allein zum tiefen wissenschaftlichen Studium vor, sondern er befähigt ihn zu einer höheren allgemeinen oder speciellen wissenschaftlichen, künstlerischen oder socialen Bildung. Die Griechische Sprache musste eine der Basen dieses Unterrichtes sein; denn ausserdem dass sie die Bahn eröffnet, um aus den reinsten Quellen der Literatur zu schöpfen, unendlich ergiebig für das positive Wissen und für die Erholung, so haben aus ihr die Wissenschaften ihre technischen Ausdrücke entlehnt und durch ihr Studium die Kenntniss der verborgensten Geheimnisse des Wissens erleichtert. Allein unglücklicher Weise ist bei uns das System eines gleichzeitigen Unterrichts im Lateinischen und Griechischen nicht adoptirt, weil, um das Studium dieser letzteren Sprache mit dem erforderlichen Nachdruck zu treiben, jenem Unterricht ein bedeutend mehr ausgedehnter Zeitraum gesetzt werden müsste — was wiederum weitläuftige Einrichtungen und Uebelstände herbeiführen würde. Da es nun erforderlich scheint, hierfür bestimmte Anordnungen vorzubereiten, so ist der Minister im Begriff, diese Einleitungen zu treffen. Einige Reformen müssen sofort ins Leben treten, und zwar solche, diese Erziehung den religiösen Grundsätzen einzuverleiben, das Studium des Lateinischen mehr zu fördern, und das übrige Wissen auf solche Weise zu regeln, dass dadurch Zeit gewonnen und der Fortschritt gesichert wird. Da nun der Plan nichts mehr ist als die Zusammenstellung der Fundamental-Basen des Unterrichts, so wird sich dadurch der Grundgedanke leicht erkennen lassen, welcher dabei vorgeherrscht hat und welcher sich in dem Reglement und Programm selbst näher entwickeln wird.

In Betreff der Facultäten schienen einige durchgreifende Reformen unerlässlich. Die Trennung der Literatur von der speculativen Philosophie oder den psychologischen Wissenschaften bewirkt nach der Ansicht des Ministers eine schwierige Scheidung des Wissens und des Ausdrucks, der Wissenschaft und des Vortrages. Diese beiden Zweige sollen, wie dies schon 1845 bestimmt war, jederzeit, unter allen Umständen vereinigt bleiben, weil beide ein und dasselbe

Studium erfordern. Die Literatur, die nicht auf Ideen, auf Philosophie im engeren Sinne, begründet, ist eine falsche Literatur, welche erhabener Gedanken und der Inspiration des Verstandes entbehrt, und deshalb das Schöne nicht zu fassen im Stande ist. Die Literatur als Facultät kann nicht, von der Philosophie getrennt, einen eigenen Weg einschlagen; als Nebenstudium und zur Bildung der Sprache muss sie mit anderen Facultäten, und namentlich mit denjenigen zugleich studiert werden, welche die Ausbildung solcher Individuen bezwecken, die in ihrem Berufsleben der Rede mächtig sein müssen.

Den physicalisch-mathematischen und den Naturwissenschaften musste eine grössere Ausdehnung gegeben werden, nicht allein um in dem Unterrichte alles dasjenige mit aufzunehmen, was diese wichtigen Zweige des Wissens Interessantes enthalten, sondern auch weil dadurch die Fortschritte in der Industrie mit bedingt sind, welche niemals von der Wissenschaft getrennt bestehen kann. Ausserdem ist es nothwendig, Lehrer für solche Zweige auszubilden, welche als die Grundlage des industriellen Unterrichts, mit dem sich die Regierung so ernstlich beschäftigt, zu betrachten sind.

Es ward eine notorische Nothwendigkeit, dass auch andere Zweige des Wissens gelehrt würden in den Schulen als Anfang der academischen Laufbahn, wegen ihrer Bedeutung, Erhabenheit und Wichtigkeit. Ich spreche von der Verwaltung. Wenn ein Privatmann, so oft er der Unterstützung Anderer bedarf, damit beginnt sich über seine eigene Fähigkeit zu unterrichten, so ist es gewiss eine Anomalie, wenn der Staat, dessen Sorgen viel bedeutungsvoller und vorübergehend sind, sich nicht über die Befähigung seiner Beamten eine Bürgschaft sichert, indem er ihnen die Möglichkeit gewährt, diejenigen Kenntnisse zu erlangen, die ihnen ohne seine Sorge verschlossen bleiben würden. Zweckmässig und nothwendig war es daher, dass das Gouvernement sich damit beschäftigte, Belehrung für die verschiedenen Fächer der öffentlichen Verwaltung zu schaffen, und dieser Nothwendigkeit ist auch in dem neuen Plane Rechnung getragen worden. Es ist möglich, dass man gegen dessen Einzelnheiten den Einwand aufstellt, dass dadurch nur ein wissenschaftliches Fach der Administration geschaffen werde, um damit die verschiedenen Zweige zu unterstützen, gleichsam als ob für alle einzelnen die Kenntnisse nothwendig wären, die gelehrt werden sollen. Dieser Einwand indessen lässt sich leicht beseitigen. Die Verwaltung, wissenschaftlich betrachtet, ist eben nur ein bestimmter Begriff, der auch nur derselbe sein und bleiben kann. Wie alle Fächer, begreift sie eine Mannigfaltigkeit von Kenntnissen, welche gerade nicht sämmtlich unentbehrlich sind für einen einzelnen oder bestimmten Posten. Dem Gouvernement liegt es ob, die Studien

zu regeln, das Nothwendige auszuwählen und zu bestimmen, damit in der Facultät das Erforderliche unterrichtet werde, um die Studien jener Individuen zu ordnen, welche dereinst alle administrativen Kenntnisse in sich vereinigen sollen. Zu den organischen Gesetzen gehört die Feststellung derjenigen Studien, welche jede Laufbahn zu vollenden hat, um für jedes Amt in den verschiedenen Verwaltungszweigen vorbereitet zu sein.

Auch in anderen Facultäten werden einzelne Reformen unvermeidlich sein, theils um den Studien-Plan näher zu motiviren und die Reihenfolge in logischer Ordnung festzustellen, theils um dem Nützlicheren grössere Geltung zu verschaffen, um es mit dem Praktischen mehr in Einklang zu bringen, das letztere in den philosophischen Basen erweiternd; darin bestand die Aufgabe, zu deren Lösung es der Beobachtung und Erfahrung bedurfte.

Noch aber blieb ein weites Feld offen, eben so unermesslich als ergiebig. Unglücklicherweise, Sennora, sind diese Studien am meisten vernachlässigt worden. Wenige Zweige derselben wurden getrieben, und doch wuchs die Nothwendigkeit von Tag zu Tag, besonders was jene Zweige anbetrifft, ohne welche die Industrie sich nicht entwickeln kann noch an Wachsthum zunehmen. Um sie zu sichern, stiess man jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten, und es war der Mangel an Talenten und Mitteln keine der geringsten. In Ländern, welche schon weiter vorgeschritten sind, als dies bei uns der Fall, hat man diese Studien auf sehr zweckmässige Weise vereinigt, indem man alle Elemente der öffentlichen höheren Schulen benutzte, und die Kosten demgemäss berechnete, und dadurch die Lehrstühle für die einzelnen Verwaltungszweige vermehrte. Um dasselbe zu erreichen, hat man den höheren Unterricht auf solche Weise geregelt, dass seine Benutzung den Studien, oder mindestens einem Theile derselben, als Basis dienen oder mit letzteren vereinigt werden könne.

Hierauf müsste in Spanien ganz besondere Aufmerksamkeit verwendet werden, und dahinaus ging auch die Absicht des Ministers, der die Ehre hat sich an Eure Majestät zu wenden. Zu diesem Behuf werden die Normal-Schulen für den Provinzial-Unterricht organisirt. In derselben Absicht wurde die Normal-Schule für die schönen Künste errichtet, indem der Unterricht wesentlich auf künstlerische und industrielle Zwecke gerichtet wurde. Zuletzt wurde, nach Abänderung des Planes für den höheren Unterricht, damit die Organisation der Institute auf solche Weise combinirt, dass sie zugleich als Special-Schulen dienen, wozu sie, unter Ueberweisung der dazu erforderlichen Mittel, ursprünglich bestimmt waren. So vermag denn gegenwärtig der Minister Eurer Majestät die Gründung einiger solcher nothwendigen Schulen in Vorschlag zu bringen,

deren Projecte bereits entworfen sind und sogleich Eurer Majestät vorgelegt werden können.

Wenn die Special-Studien in Ausführung gebracht und mit den academischen Studien in Einklang gebracht sein werden, dürfte es nicht allein nicht unangemessen, sondern vielmehr sehr zweckmässig sein, dass ein allgemeines Gesetz erlassen werde, wonach die Studien-Pläne im Gesammt-Königreiche auf eine würdige, dem intellectuellen Bedürfnisse des Landes entsprechend übereinstimmende Weise aufgestellt werden müssten.

Da dies für den Augenblick nicht ausführbar ist, so achtet der Minister das Bestehende, was Gegenstand eines neuen Gesetzes sein muss, und beschränkt sich auf eine durch die Erfahrung gerechtfertigte Reform, welche ihm die Erreichung seines Zweckes erleichtern wird. Indessen, da es in Sachen des öffentlichen Unterrichts nichts giebt, das nicht in seinen Folgen von Bedeutung wäre, so hat der Minister die Gutachten erfahrener Männer von Fach erfordert, und die Vorschläge von achtungswerthen Corporationen und den Rath des Conseils für den öffentlichen Unterricht erbeten, welche übereinstimmend dasjenige Project gebilligt haben, welches der Unterzeichnete, gemeinschaftlich mit dem Minister-Rath, die Ehre hat Eurer Majestät zur Königlichen Genehmigung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Madrid, den 28 August 1850.

Manuel de Seijas Lozano.

Allerhöchsten Orts genehmigter Studien-Plan.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Classen des Unterrichtes.

Titel I.

Eintheilung des öffentlichen Unterrichtes.

Art. 1. Der öffentliche Unterricht begreift vier Classen des Unterrichts, und zwar:

Elementar-Unterricht (Instruccion primaria).
Höheren Unterricht (Estudios de segunda enseñanza).
Academischen Unterricht (Estudios de facultad).
Besondere Studien (Estudios especiales).

Art. 2. Der Elementar-Unterricht wird noch ferner nach dem vorläufigen Gesetz vom 21 Juli 1838 und denjenigen ergänzenden Bestimmungen geleitet, welche die Regierung später veröffentlicht hat.

Art. 3. Der höhere Unterricht ist die Fortsetzung des beendeten Elementar-Unterrichtes; er dient als Vorbereitung für die academischen oder für besondere Studien.

Art. 4. Die academischen Studien umfassen eine vorgeschriebene Reihenfolge von unentbehrlichen Kenntnissen, welche für eine gewisse dienstliche Laufbahn oder für bestimmte gewerbliche Geschäfte dienen, die als Vorbereitung zur Erlangung der academischen Würden absolvirt werden müssen.

Art. 5. Besondere Studien nennt man solche, welche zu einer dienstlichen Berufsthätigkeit oder zu einem Gewerbe nothwendig sind, deren Ausübung nicht an academische Grade geknüpft ist.

Titel II.

Von dem höheren Unterricht.

Art. 6. Um den höheren Unterricht beginnen zu können, muss man das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Art. 7. Dieser Unterricht dauert fünf Jahre und umfasst folgende Gegenstände: Religion und Moral — Spanische Sprache — Lateinische Sprache — Rhetorik und Dichtkunst mit Uebersetzung und Composition — Elemente der Geschichte und Geographie — Elemente der Mathematik — Elemente der Psychologie und Logik — Elemente der Physik und Chemie — Naturgeschichte — lebende Sprachen, als freiwilliges Studium.

Art. 8. In demselben Verhältnisse, als sich die Unterrichts-Methoden verbessern, werden sich auch die Materien, welche zu jenen Studien gehören, vermehren, bis dass die Griechische Sprache und andere Wissenschaften allen academischen Studien, als ein zur vollständigen Bildung unerlässlicher Theil, einverleibt werden.

Titel III.

Von den academischen Studien.

Capitel I.

Von den Facultäten im Allgemeinen.

Art. 9. Es giebt fünf Facultäten, und zwar: Philosophie — Pharmacie — Medicin — Jurisprudenz — Theologie.

Art. 10. Die Studien jeder Facultät theilen sich in drei Perioden, welche drei academischen Graden entsprechen; diese Grade sind Bachiller, Licenciat und Doctor.

Capitel II.

Von der philosophischen Facultät.

Art. 11. Der ersten Periode der Studien der philosophischen Facultät soll der betreffende höhere Unterricht entsprechen. Wer solche beendet, kann die Würde eines Bachiller erlangen.

Art. 12. Für die übrigen Perioden theilt sich die philosophische Facultät in folgende Sectionen: 1) Literatur, 2) Verwaltung, 3) physicalisch-mathematische Wissenschaften, 4) Naturwissenschaften.

Art. 13. In der Section der Literatur wird studiert:

1. Für den Grad eines Licenciaten, während eines vierjährigen Studiums: Griechische Sprache und Literatur — allgemeine Literatur — Lateinische Literatur — Spanische Literatur — astronomische, physische und politische Geographie — allgemeine Geschichte — fernerer Unterricht in der Philosophie und deren kurze Geschichte — eine lebende Sprache ausser der Französischen.
2. Für den Doctor-Grad in zwei Jahren: Hebräische und Arabische Sprache — neuere fremde Literatur — ausführlicher Vortrag über Spanische Literatur — Geschichte der Philosophie.

Art. 14. In der Section der Verwaltung wird studiert:

1. Für den Grad des Licenciaten in vier Jahren: politische Oeconomie — Statistik — astronomische, physische und politische Geographie — allgemeine Geschichte — öffentliches Recht, Theorie der Verwaltung und administratives Recht — eine lebende Sprache ausser der Französischen.
2. Für den Doctorgrad in zwei Jahren: Völkerrecht und Geschichte der Verträge — kritische und philosophische Geschichte von Spanien.

Art. 15. In der Section der physisch-mathematischen Wissenschaften wird studiert:

1. Für den Grad eines Licenciaten in vier Jahren: Griechische Sprache — höhere Algebra und analytische Geometrie — Differenzial- und Integral-Rechnung — Mechanik — Fortsetzung der Physik — allgemeine Chemie — Fortsetzung der Chemie, unorganischer Theil.
2. Für den Doctorgrad in zwei Jahren: Fortsetzung der Chemie, organischer Theil — chemische Analyse — mathematische Physik — physische Astronomie und Beobachtungen.

Art. 16. In der Section der Naturwissenschaften wird studiert:

1. Für den Grad des Licenciaten in drei Jahren: Griechische Sprache — Fortsetzung in der Physik — allgemeine Chemie — Mineralogie und Geologie — Botanik — Zoologie — Taxidermia.
2. Für den Doctorgrad in drei Jahren: Organografia und Fisiologia vegetales — Fitografia und geografia botanicas — vergleichende Anatomie — Zoonomia und Zoografia der Wirbelthiere — Zoografia der Nichtwirbelthiere — Geologie und Pflanzenkunde — Iconografia botanica y zoologica.

Art. 17. Nicht alle Institute, wo philosophische Facultäten bestehen, haben alle vier Sectionen, oder die Vereinigung der zu den einzelnen Sectionen gehörigen Materien, sondern nur diejenigen, welche den Provinzial-Bedürfnissen entsprechen, oder als vorbereitende Studien für den höheren Unterricht betrachtet werden.

Capitel III.

Von der Facultät der Pharmacie.

Art. 18. Um zum Studium der Pharmacie zugelassen zu werden, ist erforderlich:

1. Man muss zum Bachiller der Philosophie graduirt sein.
2. Man muss mindestens während eines Jahres noch folgende Studien getrieben haben und darin geprüft sein: Allgemeine Chemie — Mineralogie und Geologie — Botanik — Zoologie.

Art. 19. Die pharmaceutische Laufbahn umfasst in ihren drei Perioden das Studium nachgenannter Materien:

1. Für den Grad des Bachiller in vier Jahren: Anwendung der Mineralogie, Zoologie und Botanik auf die Pharmacie mit der entsprechenden pharmaceutischen Materie — Farmacia quimico-inorganica — Farmacia quimico-organica.
2. Für den Grad des Licentiaten: Praxis der pharmaceutischen Operationen und die allgemeinen Principien der chemischen Analyse in einem Jahre — zweijährige Privat-Praxis in einem Etablissement oder Apotheke; das erste Jahr kann mit dem Vorhergehenden vereinigt werden, oder ist das fünfte der Laufbahn.

   Dieser Grad ermächtigt zur Ausübung der Apothekerkunst im ganzen Königreiche, und zur Uebernahme aller derjenigen Berufsgeschäfte, welche nicht den Doctorgrad bedingen.
3. Für den Doctorgrad in drei Jahren: Fortsetzung in der Chemie — chemische Analyse, auf medicinische Studien angewandt — Bibliographie, Geschichte und Literatur dieser Wissenschaften.

Capitel IV.
Von der Facultät der Medicin.

Art. 20. Um zum Studium der Medicin zugelassen zu werden, wird erfordert:

1. Man muss als Bachiller der Philosophie graduirt sein.
2. Man muss wenigstens ein Jahr folgende Materien in einer philosophischen Facultät studiert haben und darin geprüft sein: Allgemeine Chemie — Mineralogie und Geologie — Botanik — Zoologie.

Art. 21. Die Laufbahn der Medicin umfasst in ihren drei Perioden das Studium nachfolgender Materien:

1. Für den Grad des Bachiller in fünf Jahren: Erweiterte Physik und Chemie mit Bezug auf Medicin — erweiterte Naturgeschichte mit Rücksicht auf Medicin — allgemeine beschreibende Anatomie — Physiologie — allgemeine Pathologie — Higiene privada — Therapeutik, Materia medica und Receptirkunst — chirurgische Pathologie — chirurgische Anatomie — Operationen, äusseres Heilverfahren und Verbandlehre (apositos y vendajes) — Entbindungslehre — Kinder- und Frauen-Krankheiten — Patologia medica — Clinica de patologia general — specielle chirurgische Klinik, erster Cursus.
2. Für den Grad des Licenciaten in zwei Jahren: Specielle chirurgische Klinik, zweiter Cursus — Clinica especial medica — Geburtshülfe und Kinder- und Frauen-Krankheiten — Medicina legal — Toxicologia — Higiene publica — Moral medica.

   Dieser Grad berechtigt zur ärztlichen Praxis im ganzen Königreiche und zur Uebernahme aller Berufsgeschäfte, welche nicht den Doctorgrad erheischen.
3. Für den Doctorgrad in zwei Jahren: Ausdehnung der Lehre der Chemie — chemische Analyse und Anwendung auf die Medicin — Bibliographie, Geschichte und Literatur dieser Wissenschaften — Higiene publica, medicina forensis — las cuestiones medico-legales.

Art. 22. Ausser dem Unterricht in der Medicin in den Terminen, wie sie der vorhergehende Artikel angiebt, besteht noch ein anderer, welcher sich von jenem dadurch unterscheidet, dass er mit Bezug auf Theorie specieller und gründlicher die Elemente des Unterrichts behandelt; dieser wird der der zweiten Klasse genannt.

Art. 23. Um zu dieser Laufbahn zugelassen zu werden, ist es nothwendig den Grad als Bachiller der Philosophie erlangt zu haben.

Art. 24. Die Studien, um den Titel eines Arztes zweiter Klasse zu erhalten, dauern sechs Jahre und umfassen folgende Materien:

Allgemeine Chemie — Mineralogie — Botanik — Zoologie — allgemeine und beschreibende Anatomie — Physiologie — allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie — Higiene privada — Therapeutica, materia medica, Receptirkunst — chirurgische Pathologie und Anatomie — Operationen, äusseres Heilverfahren, Verbandlehre — Entbindungskunst — Patologia medica — die Elemente der medicina forensis, toxicologia und higiene publica — chirurgische Klinik — Geburts-Klinik — Clinica y moral medicas.

Art. 25. Der Titel eines Arztes zweiter Klasse berechtigt zur Ausübung aller Zweige der Heilkunst im ganzen Königreiche, und zur Bekleidung aller Stellen für Medicin und Chirurgie.

Die Aerzte der zweiten Klasse können zu den academischen Graden in den Hospitälern, Hospicien und Wohlthätigkeits-Anstalten zugelassen werden; aber sie können nicht in den entsprechenden Stellen der Sanitäts-Behörden angestellt sein, welche mit den Verwaltungs- und Justiz-Behörden amtlich verkehren, ohne graduirte Aerzte zu sein.

Art. 26. Den Titel eines Arztes zweiter Klasse kann Niemand erhalten, der seine Studien nicht nach dem vorstehenden Plane absolvirt hat, und zwar genau in der vorgeschriebenen Weise. Ausserdem muss das 22te Lebensjahr vollendet sein.

Art. 27. Das Reglement giebt ferner Auskunft, unter welchen Bedingungen es gestattet ist, zur Ader zu lassen und chirurgische Operationen geringeren Grades zu verrichten. Die hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen werden besonders publicirt, und ist es vom 1 Januar 1851 nicht mehr gestattet, ärztliche Privat-Praxis auf Grund ärztlicher Autorisationen auszuüben. Dergleichen Ermächtigungen können von da ab nur durch die Regierung ausgefertigt werden.

Capitel V.

Von der Facultät der Jurisprudenz.

Art. 28. Um zum Studium der Jurisprudenz zugelassen zu werden, ist es nothwendig:

1. Als Bachiller der Philosophie graduirt zu sein.
2. Wenigstens ein Jahr lang in der philosophischen Facultät nachstehende Materien studiert zu haben und darin geprüft zu sein: Allgemeine Literatur — Lateinische Literatur — Spanische Literatur — die Philosophie sammt einem Abriss ihrer Geschichte.

Art. 29. Die Laufbahn der Rechtsgelehrtheit umfasst in ihren drei Perioden nachstehende Materien:

1. Für den Grad des Bachillers in vier Jahren: Griechische Sprache — Rechts-Encyclopädie — Elementar-Geschichte des

Römischen Rechts — Institutionen des Römischen Rechts — Geschichte und Institutionen des Spanischen Civil-Rechts — Spanisches Handels-Recht — Spanisches Criminal-Recht — Encyclopädie der Elemente des allgemeinen und besonderen Spanischen Kirchen-Rechts — politische Oeconomie.

2. Für den Grad des Licentiaten in drei Jahren: Geschichte und allgemeine Disciplin der Kirche und besonders der Spanischen — öffentliches Recht, Theorie der Verwaltung und des Verwaltungs-Rechts — Specielleres Studium des Spanischen Civil- und Criminal-Rechts — Theorie des gerichtlichen Prozesses — Practica forense.

   Dieser Titel berechtigt zur Advocatur im ganzen Reiche.

3. Für den Doctorgrad in einem Jahre: Philosophie des Rechts — Gesetzgebung (vergleichende) — Völkerrecht und Geschichte der Verträge.

Capitel VI.

Von der Facultät der Theologie.

Art. 30. Um zum Studium der Theologie zugelassen zu werden, ist es nothwendig:

1. Als Bachiller der Philosophie graduirt zu sein.
2. Wenigstens ein Jahr hindurch und in einer philosophischen Facultät folgende Studien absolvirt zu haben und darin geprüft zu sein: Allgemeine Literatur — Lateinische Literatur — Spanische Literatur — specielleres Studium der Philosophie nebst einem Abriss ihrer Geschichte.

Art. 31. Die theologische Laufbahn umfasst in drei Perioden das Studium der nachgenannten Materien:

1. Für den Grad des Bachiller in vier Jahren: Die Fundamente der Religion — Lugares teologicos — Institutionen der dogmatischen Theologie — Moral und Pastoral-Theologie — Oratoria sagrada (Kanzel-Redekunst).
2. Für den Grad des Licenciaten in drei Jahren: Heilige Schrift — Hebräische Sprache — Elemente der Kirchen-Geschichte — Einleitung zum allgemeinen und speciellen Spanischen Kirchenrecht — Geschichte und allgemeine Disciplin der Kirche, insbesondere der Spanischen — Griechische Sprache, erster Cursus.
3. Für den Doctorgrad in einem Jahre: Bibliografia sagrada — Historia literaria de las ciencias eclesiasticas — apologetische Studien der Religion — Griechische Sprache, zweiter Cursus.

Titel IV.

Von den besonderen Studien.

Art. 32. Die besonderen Studien theilen sich in solche, welche für verschiedene Geschäfte nothwendig sind, deren Ausübung eine Ermächtigung seitens der Regierung voraussetzt, und in solche, welche zu ihrer Ausübung keiner Erlaubniss bedürfen.

Die ersteren sind der Befolgung des für jede Laufbahn vorgezeichneten Studienplanes unterworfen; die anderen können nach dem Belieben eines Jeden getrieben werden.

Art. 33. Durch Special-Verordnungen und Gesetze wird bestimmt werden, welche Materien jedes Special-Studium umfassen soll, und welchen äusseren Bedingungen diejenigen unterworfen sein sollen, welche sich demselben widmen.

Art. 34. Diejenigen Special-Studien, welche augenblicklich noch nicht geregelt sind, sollen, sobald es die Umstände irgend erheischen, oder je nach dem Bedürfnisse des Landes geordnet werden.

Titel V.

Von der Form, in welcher der Unterricht in den öffentlichen Instituten ertheilt werden soll.

Art. 35. Der Studienplan soll die Materien, welche jeder Cursus umfasst, und die Reihenfolge, in welcher sie gelehrt werden, feststellen.

Art. 36. Wird eine Materie in zwei verschiedenen Cursen Gegenstand des Unterrichts, so soll der Studienplan bestimmen, welcher Theil auf jeden Cursus fällt.

Art. 37. Der academische Unterricht beginnt regelmässig am 1 October und schliesst am 31 Mai. Am folgenden Tage beginnen die Prüfungen.

Einen Unterschied machen die höheren Unterrichts-Anstalten (de segunda enseñanza), in welchen die Cursus vom 1 September bis zum 15 Juni dauern.

Art. 38. Alle Studien-Programme (asignaturas) werden, mit Ausschluss der im Reglement festgestellten, je nach Materien geordnet, in besonderen Compendien erläutert (se explicaran por textos).

Art. 39. Diese Compendien (libros de texto) werden durch die Professoren (catedraticos) unter höherer Genehmigung, dem Studienplane analog, mit Berücksichtigung des Gesetzes vom 11 August 1849 entworfen. Ob dieselben Compendien alljährlich dem Unterricht zum Grunde gelegt werden sollen, bestimmt das Provinzial-

Schul-Collegium. Die Zahl der für eine bestimmte Materie zu benutzenden Compendien darf drei nicht übersteigen.

Art. 40. Die Compendien der Programme des Römischen und Canonischen Rechts in der juristischen Facultät, und diejenigen, welche in den vier ersten Jahren des Studiums der Theologie zum Grund gelegt werden, mit Ausschluss der Kanzel-Redekunst, werden in Lateinischer Sprache abgefasst.

Sind sie in dieser Sprache nicht vorhanden, so wird die Regierung Sorge tragen, dass sie übersetzt werden.

Art. 41. Für den Unterricht darf kein Compendium zum Grund gelegt, oder in dem Vortrage nichts aufgenommen werden, was nicht in den Compendien, welche die Genehmigung erhalten, aufgenommen wäre.

Art. 42. Niemand darf in den folgenden Cursus übertreten, ohne vorher sämmtliche Materien des früheren Cursus absolvirt zu haben und darin geprüft zu sein. Ausgenommen sind die Studien des höheren Unterrichts (segunda enseñanza), in deren Reglement ausgesprochen sein wird, welche Disciplinen für den Fall wiederholt werden sollen, dass die Schüler in der Prüfung nicht bestanden haben sollten.

Art. 43. Die Prüfungen sind öffentlich, und die Reglements werden die Art und Weise, in der sie abgehalten werden sollen, bestimmen.

Art. 44. Alles Combiniren, Wechseln, Versprechen des Nachholens, oder Dispensiren von den Schuljahren und Unterricht, sei es ein Beweggrund welcher er wolle, ist durchaus unstatthaft. Die General-Direction des öffentlichen Unterrichts wird unter keinen Umständen derartigen Anträgen nachgeben.

Titel VI.

Von den academischen Schulgraden und Titeln.

Art. 45. Um die academischen Grade zu erhalten, ist es nothwendig, die im Plane bezeichneten Studien der respectiven Facultät absolvirt, und in den Prüfungen und Uebungen wie sie vorgeschrieben bestanden, so wie die angesetzten Kosten bezahlt zu haben.

Art. 46. Der Grad des Bachiller muss unter allen Umständen erlangt sein, bevor man zu den weiteren Studien zugelassen wird, gleichwie man an den vorbereitenden Doctor-Unterrichtsstunden nicht Theil nehmen darf, wenn man nicht vorher die Würde des Licenciaten erhalten hat.

Art. 47. Um die Grade des Bachiller und Licenciaten zu erhalten, muss man in den dazu erforderlichen verschiedenen Cursen

mindestens zwei Zufriedenheits-Zeugnisse (notas de bueno) erhalten haben. Ausgenommen in der Pharmacie, wo sich dies Zeugniss nur auf den mündlichen Cursus bezieht, welcher den zwei Jahren praktischer Ausbildung vorangeht.

Den Doctor-Titel kann man nur erhalten, wenn das Zeugniss in den dazu erforderlichen Cursen auf vorzüglich (sobresaliente) lautet.

Derjenige, welcher die genannten Bedingungen nicht erfüllt, muss ein ferneres Jahr studieren, um dasjenige nachzuholen, was zum Nachweise der Kenntnisse nothwendig ist.

Art. 48. Nur auf denjenigen Universitäten werden die Grade des Bachiller und Licenciaten ertheilt, wo die betreffende Facultät, für welche sie nachgesucht werden, vertreten ist.

Ausgenommen ist der Bachiller für Philosophie, welcher Titel in den Instituten erster Klasse erlangt und ertheilt werden kann.

Art. 49. Der Doctorgrad aller Facultäten kann nur in Madrid erlangt werden.

Art. 50. Die Investitur des Bachiller geschieht durch den Decan; die Ausfertigung des Titels durch den Rector der Universität.

Art. 51. Die Investitur des Licenciaten erfolgt durch den Rector der Universität, und der Titel wird durch die General-Direction des öffentlichen Unterrichts ausgefertigt.

Art. 52. Die Investitur des Doctorgrades geschieht durch den Minister, der dazu einen Beamten der betreffenden Verwaltung, höherem Range angehörend, delegiren kann. Der Act ist feierlich in Gegenwart des academischen Senates. Der Titel wird durch den Minister ausgefertigt.

Art. 53. Die Special-Studien sind nicht an die Aufnahme in Grade gebunden, aber an die Ertheilung der Förmlichkeiten, welche zur Ausübung gewisser Geschäfte seitens der Regierung nothwendig sind; diese Förmlichkeiten sind grossentheils im Reglement enthalten.

Art. 54. Wenn die im Auslande Graduirten ihre Titel auf die Spanischen Universitäten übertragen wollen, so haben sie den Nachweis zu führen, dass sie allen in dem Studienplan vorgeschriebenen Studien ihrer Facultät obgelegen haben. Fehlen Materien oder Studienjahre, so haben sie solche nachzuholen, und streng zu erfüllen was den in Spanien Studierenden zur Pflicht gemacht wird. Jedenfalls hat der höchste Schulrath in der Sache zu prüfen und zu entscheiden.

Art. 55. Wenn junge Leute in den überseeischen Provinzen die dort begonnenen Studien auf den höheren Unterrichts-Anstalten des Festlandes fortzusetzen und zu beschliessen wünschen, so hat die Regierung über solche Zweifel zu entscheiden, welche wegen

der Ungleichartigkeit der beiderseitigen Schuleinrichtungen und Unterrichts-Methoden entstehen.

Art. 56. Eine zeitweise oder dauernde Aufnahme (habilitacion) solcher Ausländer, welche ihre Studien im Auslande absolvirt und deren Ausübung in Spanien nachgesucht haben — bleibt der Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten. Jedenfalls sind dazu nachstehende Erfordernisse nothwendig:

1. Der Nachweis der Gültigkeit der Titel.
2. Der Nachweis, dass die auszuübende Kunst oder Wissenschaft mindestens schon seit sechs Jahren von jenem Individuum im Auslande ausgeübt ward.
3. Die Bezahlung derjenigen Summe, welche den für die Ausübung desselben Rechtes in Spanien bestimmten Sätzen entsprechend sein muss.

Die Entscheidung des obersten Schulrathes muss auch hierüber eingeholt werden.

Titel VII.

Von den Prämien und Belohnungen der Schüler.

Art. 57. Alle Jahre werden an diejenigen Instituts-Schüler und Studenten Prämien ausgetheilt, welche ein vorzügliches Zeugniss ihres Fleisses durch oposicion (Wettstreit) erhalten haben.

Art. 58. Diese Prämien sind ordentliche und ausserordentliche.

Art. 59. Die ordentlichen bestehen in einem Diplome und in einem der Facultät entsprechenden Buche; sie werden Einem unter sechs der ausgezeichnetsten Schüler in jedem Cursus ertheilt, je nach dem Ausfall der Prüfung.

Art. 60. Die ausserordentlichen, welche unter Bachillers oder Licenciaten vertheilt werden, bestehen in einem Titel; im zweiten Jahre der Anatomie: in einem guten Werke darüber, oder in einem chirurgischen Besteck von 500 r. Werth.

Art. 61. Die ordentlichen und ausserordentlichen Prämien werden im Cursus zugleich vertheilt.

Art. 62. Um ordentliche oder ausserordentliche Prämien in der Anatomie zu erhalten, muss in den ordentlichen Prüfungen das Prädicat «vorzüglich» erlangt sein. Ausserordentliche Prämien können ausserdem nur denen ertheilt werden, welche als Bachiller mindestens in drei Cursen, und als Licenciaten mindestens in zwei Cursen das Prädicat «vorzüglich» bei den Prüfungen erhalten haben.

Zweiter Abschnitt.
Von den Unterrichts-Anstalten.

Titel I.
Von den öffentlichen Anstalten.

Capitel I.
Von den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen.

Art. 63. Oeffentliche Unterrichts-Anstalten sind diejenigen, welche entweder ganz oder theilweise aus Fonds oder dem öffentlichen Unterrichte bestimmten Renten unterhalten, und ausschliesslich von der Königlichen Regierung unterhalten, besetzt und beaufsichtigt werden.

Art. 64. Für den öffentlichen Unterricht sind folgende Fonds bestimmt:

1. Diejenigen Summen, welche im Staatshaushalts-Etat dazu alljährlich ausgesetzt werden.
2. Die Renten derjenigen Güter, welche die einzelnen Anstalten besitzen.
3. Diejenigen Quoten, welche von den Provinzial- und Municipal-Behörden für diese Zwecke aufgebracht werden.
4. Die Einnahmen, welche aus Matriculationen, Einschreibungen, academischen Graden und Würden gelöst werden.

Art. 65. Die öffentlichen Lehranstalten sind: Universitäten, Institute, Collegien und Special-Schulen.

Capitel II.
Von den Universitäten.

Art. 66. Universitäten sind diejenigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten, in welchen, ausser der Philosophie, wenigstens eine Facultät vertreten ist, und in welchen academische Grade ertheilt werden.

Art. 67. Es sind 10 Universitäten im Königreiche: eine Central- und 9 Districts-Universitäten.

Die Central-Universität ist Madrid.

Die Districts-Universitäten sind die zu Barcelona, Granada, Oviedo, Salamanca, Santiago, Sevilla, Valencia, Valladolid und Zaragoza. Das Reglement giebt die Grenzen näher an.

Art. 68. In der Central-Universität werden alle Facultäten vertreten; es werden aber nur die Studien der dritten Perioden getrieben, und diejenigen, welche zu den Doctorgraden vorbereiten.

Art. 69. Die Facultäten der Districts-Universitäten sind durch besonderes Decret festgestellt.

Capitel III.
Von den Academien.

Art. 70. In den Universitäts-Städten werden Academien bestehen, wo die Studierenden sich über die Studien ihres Berufslebens die erforderliche Belehrung erbitten können. Diese Academien, welche unter der Regierung stehen und dem Rector der Universität untergeordnet sind, entsprechen den Facultäten in einer höheren Orts geregelten Weise.

Art. 71. Vor Erlangung des Grades eines Licenciaten dürfen die Schüler keiner wissenschaftlichen oder literarischen Verbindung ausserhalb der Universität angehören.

Capitel IV.
Von den Instituten.

Art. 72. Institute heissen diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen der höhere Unterricht (segunda enseñanza) ertheilt wird.

Art. 73. Die Institute gehören der ersten oder zweiten Klasse an. In der ersten Klasse wird der höhere Unterricht vollständig, in der zweiten nur theilweise ertheilt.

Art. 74. Die Institute theilen sich demnächst je nach den Mitteln, durch welche sie unterhalten werden, in provinziale und locale.

Die provinzialen Institute werden in Ermangelung eigener ausreichender Fonds von der Provinz erhalten; die localen unter derselben Voraussetzung von der Municipalität.

Art. 75. Die Special-Studien, welche je nach der Eigenthümlichkeit und der Wohlhabenheit einzelner Provinzen zur Förderung der Provinzial-Industrie oder aus anderen Gründen errichtet werden, gehören jederzeit zur ersten Klasse, mit welcher vereinigt sie eine und dieselbe Schule bilden.

Art. 76. Ein besonderes Decret wird bestimmen, wie es mit den jetzt bestehenden Instituten zu halten; in wie weit solche provinziale oder locale fortbestehen, zu welcher Klasse sie gehören, und welche aufgelöst werden sollen.

Art. 77. In Zukunft soll kein Local-Institut errichtet werden, wenn sein Bestehen nicht in so weit gesichert ist, dass die Renten der ihm überwiesenen Güter mindestens zwei Drittel der Kosten decken; und wenn nicht die Provinzial-Deputation damit einverstanden ist.

Art. 78. In derjenigen Provinz, wo eine Universität besteht, soll auch ein Institut erster Klasse errichtet werden; doch muss

sich die Provinz verpflichten, einen Theil der erforderlichen Kosten, welche im Uebrigen von der Regierung angewiesen werden, durch Stiftungen zu sichern.

Capitel V.
Von den Collegien.

Art. 79. In jedem Institute soll ein colegio de internos bestehen, welches einen Theil desselben Etablissements bildet. Ist dies nicht ausführbar, so kann dasselbe einer Privat-Gesellschaft überlassen werden, jedoch unter Aufsicht der Regierung.

Art. 80. In denjenigen Gemeinden, wo eine Universität besteht, und wo Güter sich befinden, welche unterdrückten Collegien angehörten, sollen Königliche Collegien der segunda enseñanza errichtet und den Instituten zugeschlagen werden, so dass sie mit denselben nur ein einziges Etablissement bilden. Ein Königliches Decret wird die Gründung solcher Königlichen Collegien und deren statutarische Organisation bestimmen.

Art. 81. Wenn die Umstände es gestatten, werden höhere oder Königliche Facultäts-Collegien errichtet und den Universitäten angereiht werden, jedoch immer nur unter der Voraussetzung ausreichender Stiftungen von Privat-Gütern. Ein Königliches Decret wird die Gründung jedes einzelnen solchen Institutes bestimmen.

Capitel VI.
Von den Special-Schulen.

Art. 82. Special-Schulen sind diejenigen öffentlichen Etablissements, in denen besondere Studien getrieben werden.

Art. 83. Nachstehende Special-Schulen ressortiren von dem Ministerio des öffentlichen Unterrichtes:

Die der Ingenieure der Wege, Kanäle und Häfen.
Die der Bergbau-Ingenieure.
Die der Architecten.
Die Vorbereitungs-Schule zu den vorigen.
Die höhere Maler-, Bildhauer- und Kupferstecher-Schule.
Die Provinzial-Schule der schönen Künste.
Das Conservatorium der Künste.
Die Veterinair-Schulen.
Die Handels-Schulen.
Das Conservatorium für Musik und Declamation.

Diese Etablissements erhalten durch ihre Statuten diejenige Einrichtung, welche die Erreichung ihrer Zwecke erfordert.

Art. 84. Ausser den angeführten Special-Schulen werden noch solche errichtet werden, welche die Förderung des Ackerbaues, der Industrie, der Künste und des Handels, so wie literarische Bestre-

bungen, und die Ausbildung für eine Berufsthätigkeit bezwecken, welche nicht eine durchaus gelehrte Bildung voraussetzen.

Capitel VII.

Von den Seminarios conciliares.

Art. 85. Die Studien, welche in den Seminarios conciliares (Priester-Seminarien) getrieben werden, gehören dem höheren Unterricht und der theologischen Facultät an. Diese Studien werden in jedem Seminar durch den Dioecesan, mit Wissen der Regierung und im Verhältniss zu den vorhandenen Mitteln normirt.

Art. 86. Damit diese Studien einen academischen Effect haben, und zur Erlangung der entsprechenden Grade und Titel ausreichen können, ist es nothwendig, dass die Studienpläne, die Reglements und Compendien übereinstimmen.

Art. 87. Die Alumnen der Seminarien sind nicht verpflichtet, sich in den Universitäten und Instituten den regelmässigen Jahresprüfungen zu unterwerfen; aber sie sind denjenigen Uebungen unterworfen, welche die Reglements zur Erlangung der academischen Grade erfordern. Ausserdem, im Hinblick auf den höheren Unterricht, können sie zur Fortsetzung ihrer Laufbahn in den Instituten zugelassen werden. Wollen sie sich unter die Bachillers aufnehmen lassen, so müssen sie sich einer Prüfung in Betreff der jenen Grad bedingenden wissenschaftlichen Studien unterwerfen.

Art. 88. Jedes Seminar wird der Universität seines Districtes angereiht, damit die für seine Studien nöthigen academischen Grade dort absolvirt werden. Deshalb werden sich die Rectoren oder Chefs alljährlich mit den Universitäten in Verbindung setzen, und vierzehn Tage später durch eine Matrikel die dort immatriculirten Alumnen verzeichnen, so wie sie vierzehn Tage nach dem Schlusse des Cursus die Resultate der Prüfungen und die Noten, welche die Seminaristen in denselben erhalten haben, darin aufnehmen werden.

Art. 89. Wer in diesen Listen nicht verzeichnet ist, kann weder an den Vortheilen des Studienplanes, noch an den academischen Graden und Titeln Theil nehmen.

Art. 90. Die in den früheren Artikeln den Seminaristen bewilligten Bevorzugungen beschränken sich auf die Seminaristen, Famuli und Pensionairs mit und ohne Stipendium, so lange sie im Seminare wohnen und der dortigen Disciplin unterworfen sind. Es können auch Andere daran Theil nehmen, jedoch ohne Aussicht auf Anstellung oder Titel.

Titel II.

Von den Privat-Etablissements.

Art. 91. Privat-Etablissements sind diejenigen, in welchen der Unterricht ertheilt, und welche von Privaten geleitet werden, oder von Gesellschaften oder Corporationen; mögen sie Collegien, Liceen oder sonst wie genannt werden. Den Namen Institut dürfen sie nicht führen.

Art. 92. Diejenigen, in welchen die segunda enseñanza ertheilt wird, sind die einzigen, deren Studien academische Geltung erlangen durch Incorporation. Die den Facultäten entsprechenden und die Special-Studien müssen in den öffentlichen Etablissements von der Regierung geleitet sein, wenn sie in einer amtlichen Laufbahn angerechnet werden sollen.

Art. 93. Wenn ein Privat-Etablissement eröffnet werden soll, mag es seine Grenzen bis zum höheren Unterricht oder darüber hinaus erstrecken, oder ein Special-Studium verfolgen, so ist es unerlässlich, dass der Unternehmer oder Vorsteher folgende Eigenschaften nachweist:

1. Er muss das 25te Lebensjahr vollendet haben.
2. Er muss von der Regierung die Erlaubniss einholen und der Schulrath muss darüber befragt werden.
3. Er muss 5000 r. deponiren, wenn das Etablissement den höheren Unterricht vollständig umfasst; 3000 r., wenn dies nur theilweise geschieht, oder ein Special-Studium verfolgt wird. Gehört das Etablissement einer Gesellschaft, so muss der Bevollmächtigte derselben jene Bedingungen erfüllen, wenn die Gesellschaft als solche die Erlaubniss von der Regierung erhalten will.

Art. 94. Um die Erlaubniss zu erhalten, muss der Unternehmer oder der Bevollmächte der Regierung vorlegen:

1. Sein Taufzeugniss.
2. Ein Zeugniss guter Führung, durch den Alcalden und Parochial-Geistlichen aus allen Ortschaften, in denen er in den drei letzten Jahren gewohnt hat.
3. Das Programm der Studien, welche in jenem Etablissement getrieben werden sollen, begleitet von dem Reglement über die inneren Einrichtungen.
4. Die genaue Bezeichnung des Locals, wo die Schule untergebracht werden soll.
5. Die Bezeichnung des Directors der Anstalt.
6. Den Nachweis, dass alle für den Unterricht erforderlichen Mittel vorhanden sind.

Art. 95. Um Director eines Privat-Etablissements zu sein, ist erforderlich:

1. Spanier und 25 Jahr alt zu sein;
2. seine Moralität und gute Führung nachzuweisen;
3. in einer der Sectionen der philosophischen Facultät den Grad als Licenciat erhalten zu haben;
4. im Etablissement selbst zu wohnen;
5. selbst an dem Unterricht sich zu betheiligen.

Art. 96. Der Unternehmer kann Director sein, wenn er obige Eigenschaften in sich vereinigt.

Art. 97. Niemand darf in einem Privat-Etablissement nach einem academischen Programm unterrichten, ohne den entsprechenden Titel eines Regenten der zweiten Klasse zu besitzen. Ausgenommen sind die Licenciaten in den correspondirenden Sectionen der philosophischen Facultät.

Art. 98. Die Professoren und Lehrer in den Privat-Etablissements müssen gleiche Zeugnisse der Moralität und guten Führung aufweisen wie die Unternehmer und Directoren; ausgeschlossen bleiben diejenigen, welche durch richterliches Erkenntniss zu körperlichen und entehrenden Strafen wegen gemeiner Verbrechen bestraft wurden, selbst wenn sie später sich rehabilitiren liessen.

Art. 99. Die Privat-Etablissements für den höheren Unterricht werden sich, den academischen Studien gegenüber, derselben Ordnung und Vereinigung der Programme unterwerfen, welche für die Institute vorgeschrieben sind; sie dürfen sich auch keiner anderen Compendien bedienen, als der von der Regierung für die öffentlichen Etablissements genehmigten.

Art. 100. Die Curse des höheren Unterrichts in den Privat-Etablissements haben keinen academischen Effect, wenn sie nicht vorher die Approbation erhalten, und ein Examen in der Form wie es das Reglement vorschreibt abgehalten ist, und die entsprechenden Matrikeln bezahlt sind.

Art. 101. Die Incorporation der Privat-Collegien geschieht in das Provinzial-Institut, wenn es gewünscht wird; ist dies nicht ausführbar, in das dem Universitäts-Districte zunächst gelegene Provinzial-Institut.

Art. 102. Diejenigen Corporationen, welche gesetzlich ermächtigt sind, Etablissements des höheren Unterrichts zu eröffnen, müssen dazu doch jedesmal die besondere Erlaubniss der Regierung nachsuchen, welche alle diejenigen Bestimmungen enthalten soll, deren Befolgung mit Rücksicht auf den Studienplan dem Zweck am meisten zu entsprechen scheinen. Diese Etablissements behalten aber immer die Natur der Privatschulen.

Art. 103. Jedes Privat-Etablissement steht unter der Aufsicht der Regierung, welche dasselbe schliessen oder auflösen kann, wenn gegründete Ursache dazu vorliegt und der Schulrath gehört und damit einverstanden ist.

Titel III.
Von dem häuslichen Unterricht.

Art. 104. Die zwei ersten Jahre der segunda enseñanza können im elterlichen Hause, bei dem Vormunde oder von Hauslehrern unter der Bedingung ertheilt werden,

1. dass der Schüler das gesetzliche Alter erreicht hat, um den höheren Unterricht beginnen zu können;
2. dass der Schüler sich in dem Provinzial-Institute immatriculiren lassen, wenn ein solches besteht; ist dies nicht der Fall, so doch in dem, dem betreffenden Universitäts-District zunächst belegenen Provinzial-Institute; — dass ferner auf einmal die Kosten der Matrikel für jeden Cursus bezahlt werden;
3. dass die Studien nach den für die öffentlichen Anstalten ausgewählten Lehrbüchern erfolgen;
4. dass der Schüler sich der Prüfung in denjenigen Studien und in derjenigen Form unterwerfe, wie es durch das Reglement vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt.
Vom öffentlichen Lehramte.

Titel I.
Vom Lehramte im Allgemeinen.

Art. 105. Das öffentliche Lehramt setzt eine hervortretende Laufbahn voraus, aus welcher die Lehrer (profesores) nach ihren verschiedenen Klassen in der weiter unten näher bezeichneten Art und Weise hinaufrücken. Die Verdienste der höheren Lehrer (catedraticos) werden durch Stellen, entsprechend den betreffenden Aemtern im Staatsdienste belohnt.

Art. 106. Das Amt eines Lehrers ist mit irgend einem anderen Amte unvereinbar, welches aus Staats-Kassen Gehalt bezieht, oder welches eine persönliche Gegenwart erfordert, die mit der Erfüllung der übernommenen Berufspflichten unvereinbar ist.

Art. 107. Die Catedraticos proprietarios können nur aus gegründeter Ursache und nach Anhörung des Königlichen Conseils des öffentlichen Unterrichts (Schulrath) von ihrem Posten entfernt

werden. Eben so wenig können sie von einem Etablissement an das andere versetzt werden, wenn auch von derselben Klasse, es sei denn auf eigenen Antrag oder aus triftigen Gründen durch die Regierung, nach Anhörung des Königlichen Schulrathes.

Art. 108. Der Catedratico de facultad, der von seinem Lehramte entfernt ist, wird diejenigen Rechte in Anspruch nehmen, welche das Gesetz den Civil-Beamten bewilligt; es sei denn dass die Entfernung durch richterlichen Spruch angeordnet gewesen wäre.

Art. 109. Die Catedraticos aus allen Klassen haben einen Anspruch auf Jubilacion; welche aus denjenigen Fonds bestritten werden muss, aus denen er seine Besoldung bezogen hat und im Falle seiner Pensionirung beziehen würde.

Art. 110. Die Catedraticos jubilados, welche ihr Gehalt aus Staats-Cassen beziehen, classificiren sich eben so wie die entsprechenden Civil-Beamten. Diejenigen aber, welche aus Provinzial- oder Municipal-Cassen ihre Besoldung erhalten, können nur diejenige Zeit berechnen, die sie in Etablissements derselben Klasse verlebt haben.

Art. 111. Die Catedraticos können jedes Geschäft daneben treiben, welches nicht dem Ansehen des Lehramtes Abbruch thut. Dagegen ist es streng untersagt, in Privat-Etablissements Unterricht zu ertheilen, ohne dazu die alljährlich zu erneuernde, auf ein bestimmtes Etablissement lautende Erlaubniss der Regierung zu besitzen.

Titel II.

Von der Ernennung der Catedraticos.

Art. 112. Die Catedraticos aus allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten werden von der Königin auf die weiter unten zu erläuternde Weise ernannt.

Capitel I.

Von den Catedraticos de facultad.

Art. 113. Um zum Catedratico de facultad ernannt zu werden, ist nothwendig,

1. Spanier zu sein;
2. das 24te Lebensjahr vollendet zu haben;
3. eine tadellose Führung;
4. Doctor zu sein in den Facultäten der Theologie, Jurisprudenz, Pharmacie und Medicin, und Licenciat wenigstens in der Philosophie;
5. den Titel eines Regens der ersten Klasse zu besitzen, erlangt nach den im Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen;

6. den Antrag auf Anstellung durch Oposicion oder Vorschlag des Censur-Tribunals motivirt zu haben.

Art. 114. Ausgenommen von dem Requisite der Oposicion sind:

1. die Hälfte der Lehrstühle der Facultäten von Madrid;
2. die Hälfte der Lehrstühle der Facultäten der Philosophie in den Districts-Universitäten.

Art. 115. Die Hälfte der Lehrstühle, welche auf der Universität Madrid leer stehen, wird durch die Regierung besetzt, durch Wahl unter den Catedraticos proprietarios der übrigen Universitäten, welche darum anhalten und derselben Facultät angehören; jedoch immer, indem sie ihr Catheder durch Oposicion erlangt, und wenigstens 3 Jahr lang ihre Stelle versehen hatten.

Art. 116. Die Hälfte der Catheder, welche in den Provinzen in der Philosophie offen stehen, wird durch Wahl der Regierung unter den mit der Universität in Verbindung stehenden Instituten, welche die fünf ersten Requisite erfüllen (113) und darum anhalten, besetzt; jedoch muss jeder der Candidaten seine Stelle durch Oposicion erhalten haben oder aus der Normalschule hervorgegangen sein und drei Jahre hindurch in der betreffenden Materie nach den bestimmten Lehrbüchern unterrichtet haben.

Art. 117. Die Anträge dieser Aspiranten werden an den Königlichen Schulrath gerichtet, welcher, unter Bezugnahme auf die Vorgänge, den nach seiner Ansicht geeignetsten Candidaten auswählt.

Art. 118. In ganz besonderen Fällen, wo ein Candidat Aussergewöhnliches geleistet hat, kann die Regierung ausnahmsweise den Lehrstuhl für Wissenschaften, welche höher stehen als das Licenciat, ohne weiteren Concurs durch Decret des Schulrathes besetzen.

Capitel II.

Von den Catedraticos de Instituto.

Art. 119. Um Catedratico de Instituto zu werden, muss man

1. Spanier sein;
2. das 22te Jahr vollendet haben;
3. einen tadellosen Wandel geführt haben;
4. Bachiller der Philosophie sein;
5. den Titel des Regens zweiter Klasse für den Unterricht in der oben bezeichneten Form erhalten haben.

   Jener Titel ist nicht erforderlich, wenn der Candidat Licenciat der Philosophie ist, welcher für alle Asignaturas, die die Facultät umfasst, ausreicht.

Art. 120. Unter Aufrechthaltung der bisherigen Bestimmungen werden die Ernennungen für Lehrstühle des Instituts, welches der Universität nicht aggregirt ist, in nachstehender Ordnung und Form ertheilt:

1. Die Alumnen der philosophischen Normal-Schule werden bei den Vacanzen stets vorgezogen, wenn sie darin mit Auszeichnung studiert haben.
2. Mangelt es an solchen, so geschieht die Wahl unter den übrigen tüchtigen Candidaten durch Oposicion. Die Oposicion findet in Madrid oder da, wo es die Regierung bestimmt, statt.
3. Die Catedraticos der Religion werden einfach von der Regierung ernannt unter den Geistlichen, welche den Titel eines Licenciaten der Theologie haben, oder in deren Ermangelung den eines Regens der zweiten Klasse.

Art. 121. Die Vacanzen der Institute, welche den Universitäts-Districten aggregirt sind, werden auf Vorschlag des Königlichen Schulrathes unter den Catedraticos des Provinzial-Instituts, welche darum antragen und den Titel eines Regens zweiter Klasse führen, ernannt.

Art. 122. Die Vacanzen in dem der Madrider Universität aggregirten Institute werden auf Vorschlag desselben Rathes unter den Catedraticos der Institute der Provinzen, welche darum anhalten und den betreffenden Titel führen, gewählt; jedoch immer nach vorangegangener Oposicion und unter der Bedingung, dass die Candidaten in einer Normal-Schule gebildet sind.

Art. 123. Die Regierung kann, wenn sie es für angemessen hält, die Catedraticos des Provinzial-Institutes von einem zu dem anderen Etablissement versetzen, wenn die neue Stelle ein höheres Gehalt erhält, wenn die Versetzung von einem Local- nach einem Provinzial-Institute erfolgt, und wenn der zu Versetzende mit den erforderlichen Titeln versehen ist.

Art. 124. Die Catedraticos der lebenden Sprachen bedürfen nur des Titels eines Regens der zweiten Klasse und des vorgeschriebenen Alters. Ihre Ernennung erfolgt stets durch Oposicion und zwar in der Districts-Universität.

Capitel III.
Von den Catedraticos der Special-Schulen.

Art. 125. In den organischen Decreten der Special-Schulen werden die Requisite, und was sonst bei der Wahl dieser Lehrer nothwendig ist, näher angegeben werden.

Capitel IV.
Von der philosophischen Normal-Schule.

Art. 126. In Madrid besteht eine philosophische Normal-Schule, um die Professoren für die Institute und für solche Special-Schulen zu bilden, welche das Reglement bezeichnet.

Art. 127. Der Unterricht in der Normal-Schule für diejenigen, welche den Grad eines Licenciaten wünschen, dauert so lange, als Zeit zur Aufnahme in diesen Grad erforderlich ist, und wird der Titel gratis ertheilt, wenn die Candidaten nach beendetem Cursus in der Prüfung wohl bestanden haben.

Art. 128. Jedes Jahr wird die Regierung eine Concurrenz eröffnen, und die Zahl der in die Normal-Schule aufzunehmenden Alumnen bezeichnen. Die Candidaten müssen den Titel der Bachiller der Philosophie nachweisen.

Art. 129. Während des Unterrichts beziehen die Alumnen der Normal-Schule eine Pension von 4000 r.

Art. 130. Wenn diese Alumnen die Schule verlassen, so erhalten sie eine Nummer, welche die Reihenfolge ihres Aufrückens in die Vacanzen ihrer Facultät angiebt.

Art. 131. Jeder Alumne der Normal-Schule, welcher hiernach classificirt ist, muss, wenn er Gehalt erhält, in demjenigen Unterrichts-Etablissement die Vacanz annehmen, welche die Regierung ihm bestimmt.

Art. 132. Die Alumnen der Normal-Schule sind verpflichtet, mindestens 10 Jahre, nachdem sie ausgetreten sind, als Professoren zu wirken. Wer früher den Dienst verlässt, verliert alle Ansprüche und Titel.

Art. 133. Ein Special-Reglement wird alles dasjenige bestimmen, was die philosophische Normal-Schule sonst noch betrifft.

Titel III.

Von den Instituten.

Art. 134. Die Klasse der Agregados, durch die früheren Studien-Pläne errichtet, wird aufhören. Die Regierung wird diese Beamten in den Ayudanzias, Bibliotheken, Canzleien und sonst je nach ihren Fähigkeiten beschäftigen.

Art. 135. Die Regierung wird ferner ohne Oposicion, aber immer auf Vorschlag des Königlichen Schulrathes zu Facultäts-Cathedern der Districts-Universitäten, des Instituts oder der Special-Schulen solche Agregados wieder anstellen, welche

1. diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die nothwendig sind, um als Catedratico an jenem Etablissement angestellt sein zu können;
2. während 5 Jahre als Agregados gedient haben, oder welche einen Lehrstuhl in Folge von Oposicion erlangt, oder eine solche Stelle ausgeschlagen hatten.

Art. 136. Den Agregados soll die Zeit angerechnet werden, welche sie schon früher an Unterrichts-Anstalten gewirkt hatten.

Art. 137. Bei eintretenden Vacanzen in Abwesenheits- und Krankheitsfällen der Catedraticos sollen nachstehende Substitutionen eintreten:

1. In der philosophischen Facultät und in den der Universität aggregirten Instituten wird eine dem Bedürfnisse jedes Etablissements entsprechende Zahl von Substituten vorhanden sein. Dazu werden zunächst die Alumnen der philosophischen Normal-Schule verwendet, welche nach Beendigung ihrer Studien, in Ermangelung von Vacanzen, noch keine Anstellung erhalten haben.
2. In den Facultäten der Medicin und Pharmacie werden die Vacanzen durch Professoren und Hülfsbeamte versehen, welche ihren praktischen Cursus absolviren. Das Reglement bestimmt, wann, in welcher Reihenfolge und auf wie lange solche Vacanzen vertreten werden sollen.
3. In den Vacanzen der Theologie und Jurisprudenz bestimmt die Regierung die Professoren, welche vertreten sollen. Zahlung und Verpflichtungen setzt das Reglement fest.
4. In den Provinzial- und Local-Instituten ernennt der Director die Stellvertreter; er wird aber dafür sorgen, dass dieselben mindestens den Titel eines Regens zweiter Klasse haben.

Art. 138. In den Facultäten, welche Privat-Bibliothekare halten, können die Catedraticos dieselben in Behinderungsfällen vertreten.

Titel IV.

Von der Besoldung der Catedraticos.

Art. 139. Die Besoldung der Catedraticos an Instituten soll nicht weniger als 5000 r. betragen, und nicht über 12,000 r. hinausgehen, je nach dem Gegenstande, worin sie unterrichten, und nach den Bedürfnissen des Ortes, in welchem sich das Etablissement befindet.

Art. 140. Sämmtliche Catedraticos der Facultät sind in ein grosses Verzeichniss aufgenommen, und bilden hinsichts ihrer Anstellung und Besoldung eine besondere Reihenfolge, nach zwei verschiedenen Richtungen:

1. Unterrichtsjahre,
2. Categorie der Laufbahn.

Art. 141. Die Reihenfolge der Dienstjahre theilt sich, wie folgt:

20 Catedraticos zu 18,000 r. jeder,
50 zu 16,000,
80 zu 14,000,
alle übrigen zu 12,000 r.

Art. 142. Die Categorie der Laufbahn wird nach drei Klassen, in welche die Catedraticos sich theilen, bestimmt: nach dem Eintritt (entrada), dem Hinaufrücken (ascenso) und dem Interimisticum (termino). Zur entrada gehören drei Sechstel der Catedraticos jeder Facultät, zum ascenso zwei Sechstel, zum termino ein Sechstel.

Art. 143. Die Gesammt-Besoldung der Catedraticos vertheilt sich nach dem Alter: 4000 r. demjenigen de ascenso, 8000 r. demjenigen de termino.

Art. 144. Die Catedraticos der Facultät in Madrid erhalten 4000 r. ausser demjenigen, was ihnen nach dem Dienstalter zukommt und nach der Categorie.

Art. 145. Die Categorien werden von der Regierung auf Vorschlag des Schulrathes festgestellt, wie das Reglement dies näher ausspricht.

Art. 146. Man kann nicht in eine Stelle als Catedratico de ascenso einrücken, wenn man nicht fünf Jahre in einer Stelle de entrada gedient hat; eben so wenig in eine Stelle de termino, ohne eine gleiche Anzahl von Jahren in einer Stelle de ascenso gewirkt zu haben.

Art. 147. Das Aufrücken in der Categorie ändert den Lehrstuhl nicht. Die Catedraticos bleiben stets in derselben Laufbahn. Sollte Jemand den Unterrichts-Gegenstand oder die Universität zu vertauschen wünschen, so hat er die Entscheidung der Regierung zu erbitten, welche darüber den Schulrath hören wird.

Art. 148. Die Catedraticos und Substitute erhalten ausser ihren Besoldungen diejenigen Einkünfte, welche das Reglement ihnen von den jährlichen Prüfungen und academischen Graden zuerkennt.

Art. 149. Die Catedraticos der Special-Schulen erhalten die in den Reglements ausgesetzten Besoldungen.

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts.

Titel I.

Allgemeine Verwaltung.

Art. 150. Die Direction und höchste Verwaltung des öffentlichen Unterrichts in allen Zweigen gebührt dem Könige durch das Ministerium.

Art. 151. Es wird ein Königlicher Schulrath (Real Consejo de instruccion publica) eingesetzt, dessen Organisation und Attribute durch ein Special-Decret festgesetzt sind.

Art. 152. Zur Revision der Unterrichts-Anstalten, der öffentlichen wie der privaten, ernennt die Regierung Inspectoren, deren Zahl, Macht, Gehalt und Diäten durch Decret bestimmt werden.

Art. 153. Die Gouverneure der Provinzen, in Kraft der ihnen durch § 1 Art. 4 des Gesetzes vom 2 April 1845 ertheilten Ermächtigung, haben das Recht der Beaufsichtigung sämmtlicher öffentlichen Unterrichts-Anstalten ihres Bezirks.

Art. 154. Dieselben Gouverneure können nach Belieben in allen öffentlichen Acten, welche die Schul-Anstalten feiern, präsidiren, mit Ausschluss der lediglich academischen Feierlichkeiten, welche sich auf Studien, literarische Uebungen, Gewinnung von Graden, Disciplin und innere Schul-Verwaltung beziehen. Im ersteren Falle nimmt der Chef der Anstalt die höchste vorsitzende Stelle ein.

Titel II.

Von der inneren Verwaltung der öffentlichen Anstalten.

Art. 155. Die Regierung und Verwaltung der Universitäten gebührt den Rectoren, welchen sämmtliche Professoren und Beamte untergeordnet sind.

Art. 156. Die Rectoren werden vom Könige unter den Catedraticos de termino oder de ascenso ernannt, oder unter anderen Persönlichkeiten, welche in der öffentlichen Verwaltung der Würde des Rectorates entsprechende Aemter entweder bekleidet haben oder noch gegenwärtig bekleiden. Die Rectoren beziehen eine Besoldung, welche sich nach ihren Categorien und der Wichtigkeit ihrer Verrichtungen abstuft.

Art. 157. Jeder Professor, welcher zum Rector hinaufrückt, hört auf Catedratico zu sein.

Art. 158. An der Spitze jeder Facultät steht ein durch den König aus der Zahl der Catedraticos ernannter Decan, nachdem der Rector darüber gehört ist. Sein Amt dauert drei Jahre und kann er wiedergewählt werden.

Art. 159. Der Decan hat unter dem Rector die betreffende Facultät zu leiten.

Art. 160. Die in jeder Facultät vereinigten Catedraticos bilden den Senat (claustro) derselben, dessen Thätigkeit sich lediglich auf Wissenschaft und Unterricht beschränkt. Dieser Senat wird durch den Rector berufen, der darin den Vorsitz führt. In seiner Stellvertretung der Decan.

Art. 161. Die Vereinigung aller Doctoren desjenigen Ortes, wo die Universität sich befindet, mögen sie einer Facultät angehören, welcher sie wollen, bildet den allgemeinen academischen Senat.

Art. 162. Der Rector beruft den academischen Senat zu feierlichen Acten und zu den im Reglement vorgeschriebenen Veranlassungen.

Art. 163. Es ist ein General-Secretair der Universität angestellt, welcher zur Verfügung des Rectors steht; er muss mindestens Licenciat irgend einer Facultät sein.

Art. 164. Jede Facultät hat ihren besonderen Secretair, wozu der jüngste (mas moderno) Catedratico bestimmt ist.

Art. 165. An der Spitze der Institute steht ein, von der Regierung ernannter Director; es kann ein Catedratico sein.

Art. 166. Die Vereinigung aller Catedraticos des Institutes bildet dessen Senat.

Art. 167. Jedes Institut hat einen Secretair. In den localen und provinzialen wird es ein durch die beaufsichtigende Junta gewählter Catedratico sein. In den der Universität aggregirten wird die Regierung bestimmen, nachdem sie den Rector gehört hat.

Art. 168. In jedem Local- und Provinzial-Institute besteht eine beaufsichtigende Junta, von der Regierung ernannt.

Art. 169. In jeder Universität und Institut besteht ein Disciplinar-Rath, um academische Strafen über Professoren und Alumnen zu verhängen.

Allgemeine Disposition.

Art. 170. Sämmtliche Decrete, Reglements und Königliche Verordnungen, welche dem Vorstehenden nicht entsprechen, sind aufgehoben.

Gegeben en Palacio den 28 August 1850.

Zu den interessantesten Eigenthümlichkeiten des Spanischen Universitäts-Unterrichts gehört die Verbindung mit den Gymnasial-Studien, die streng vorgeschriebene Zeit und der genau geregelte Gang der academischen Studien; die Controlle und Strenge der Prüfungen; die lange Dauer der Sommer-Ferien, und die Einrichtung, dass gewisse Lehrstühle oder academische Würden oder die Belohnung durch Prämien von dem Ausgange eines, unter den vorzüglichsten Candidaten eröffneten Wettstreites abhängig gemacht werden. Diese Concurrenz wird Oposicion genannt.

Der Vortrag in den Collegien richtet sich streng nach dem Textbuche oder Compendium, welches der Lehrer dem Unterricht zum Grunde gelegt hat und worin vorher auf das genaueste

bestimmt ist, was in jeder einzelnen Stunde des ganzen Cursus abgehandelt werden soll. Es wird in den Vorlesungen nicht nachgeschrieben, sondern die jungen Leute folgen dem Vortrage, wobei sie das Compendium zur Hand nehmen.

Von der Art und Weise, wie bei den Prüfungen verfahren, wird man weiter unten Kenntniss erhalten, wenn das neue Schul-Reglement zur Besprechung kommt.

Die Schul-Disciplin erstreckt sich nicht über die Säle der Unterrichts-Anstalten hinaus. Da man wenig von dem häuslichen Fleisse der Schüler erwartet, so bleiben ihnen viele Stunden frei. Das Institut der Ordinarien, welche die Schüler in ihrem häuslichen Fleisse und Treiben, namentlich die von ausserhalb gekommenen, mögen sie sich in Pensionen befinden oder allein wohnen, beaufsichtigen, kennt man nicht. Erst in der neueren Zeit sind Bestimmungen erlassen, wonach die Schüler in dem Besuche von Kaffehäusern und Billards beschränkt sind. Im Uebrigen ist der Spanische Student ausser den Unterrichts-Stunden frei und unbeschränkt im Thun und Lassen.

Durch Königliches Decret vom 1 September 1850 sind die Besoldungen für die Catedraticos der den Universitäten aggregirten Institute, wie folgt festgesetzt:

Universität Madrid.

6	Lehrstühle	für Latein und Spanisch	11,000 r.
2	»	» Religion und Moral	10,000 »
2	»	» Elemente der Geographie und Geschichte	12,000 »
4	»	» Elemente der Mathematik	12,000 »
2	»	» Rhetorik und Dichtkunst	12,000 »
2	»	» Psychologie und Logik	12,000 »
1	»	» Elemente der Physik und Chemie	12,000 »
1	»	» Naturgeschichte	12,000 »
2	»	» Französische Sprache	10,000 »
1	»	» Englische Sprache	10,000 »
1	»	» Deutsche Sprache	12,000 »

Districts-Universität.

3	Lehrstühle	für Latein und Spanisch	9,000 r.
1	»	» Religion und Moral	9,000 »
1	»	» Elemente der Geographie und Geschichte	10,000 »
2	»	» Elemente der Mathematik	10,000 »
1	»	» Rhetorik und Poesie	10,000 »
1	»	» Psychologie und Logik	10,000 »
1	»	» Naturgeschichte	9,000 »
1	»	» Französische Sprache	6,000 »

In Barcelona ist für Englische Sprache mit 6000 r., in Santiago für Englische und Deutsche mit 10,000 r., in Sevilla für Englische mit 6000 r. als Besoldung für den betreffenden Professor gesorgt.

Zur praktischen Ausführung der gesetzlich bestehenden Studien-Pläne werden Reglements veröffentlicht. Das neueste Reglement ist vom 10 September 1851; ich werde daraus den Lesern dasjenige mittheilen, was zum Verständniss des Studien-Planes nothwendig und im Uebrigen interessant ist, um die Unterrichts-Mittel, den fortschreitenden Studiengang, die Controlle der erworbenen Kenntnisse durch die eigenthümlichen Prüfungen, die Erwerbung der academischen Würden und Titel u. s. w. näher kennen zu lernen.

Der erste Abschnitt des Reglements vom 10 September 1851 handelt von der allgemeinen Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts. Der erste Titel (Artikel 1 bis 3) spricht vom Ministerio und der General-Direction, und ihren Pflichten und Rechten; der zweite Titel (Art. 3 bis 7) vom Provinzial-Gouverneur; der dritte Titel (Art. 8 bis 10) von den Rectoren als Chefs der Districts-Universitäten setzt die diesen Behörden zustehenden Befugnisse und Verbindlichkeiten näher auseinander.

Der zweite Abschnitt handelt von der inneren Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten; der erste Titel von dem Personal der Anstalten, und das erste Capitel (Art. 11 bis

16) vom Rector; das zweite (Art. 17 bis 21) vom Decan; das dritte (Art. 22 bis 24) vom Director; das vierte (Art. 25 bis 34) von den Secretairen; das fünfte (Art. 35 bis 39) von den Bibliothekaren; das sechste (Art. 40 bis 42) von dem Castellan; das siebente (Art. 43 bis 45) von den Pedellen, Portiers und Dienern. Etwas Bemerkenswerthes, dessen nicht schon im Studien-Plane Erwähnung geschehen wäre, oder etwas wesentlich Abweichendes von den entsprechenden in Deutschland geltenden Bestimmungen, ist in den citirten Capiteln nicht enthalten.

Der zweite Titel (Art. 46 bis 53) betrifft den academischen Senat; der dritte den Disciplinar-Rath (Art. 54 bis 68), der vierte (Art. 69 bis 82) die beaufsichtigenden Junten.

Hierzu muss bemerkt werden, dass der Disciplinar-Rath aus dem Rector, den Decanen, den zu diesem Behuf im Anfange jedes Semesters designirten Catedraticos, dem Vice-Präsidenten des Schul-Rathes (Consejo provincial), dem Richter erster Instanz und aus zwei von dem Provinzial-Gouverneur ausgewählten Familienvätern besteht. Es findet ein mündliches Verfahren statt; Anklage, Vertheidigung, Zeugenbeweis und Urtheilsspruch erfolgen in Gegenwart der Betheiligten, eventuell in contumaciam. Die Strafe wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen normirt, und demnächst aussergerichtlich vollstreckt. Der Secretair sammelt die betreffenden Notizen zu einem Actenstück, welches in der Registratur oder in dem Archive aufbewahrt wird.

Die aufsichtführende Junta besteht aus dem Provinzial-Gouverneur, aus einem Vice-Präsidenten, aus einem im Orte wohnenden Provinzial-Deputirten, aus einem Mitgliede des Ayuntamiento, aus einem Geistlichen und zwei Familienvätern. Der König ernennt die Mitglieder der Junta, die sich auf Ermächtigung des Gouverneurs unter dem Vorsitz des Alcalden versammelt. Es liegt in den Befugnissen der Junta, sich auf alle Weise über die innere und äussere Ordnung, über die Mängel, so wie über die zur Erweiterung der Studien, oder zur Abhülfe von Uebelständen erforderlichen Mittel zu unterrichten, und

schriftlich wie persönlich auf die Förderung der Anstalt einzuwirken.

Der dritte Abschnitt handelt von der ökonomischen Verwaltung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten; und zwar im ersten Titel (Art. 83 bis 91) von der Erhebung der Einnahmen; im zweiten Titel (Art. 92 bis 115) von der Verwendung derselben; im dritten (Art. 116 bis 130) von der Rechnungslegung. — Hierzu ist nichts Besonderes zu bemerken, als dass die Ausgaben so viel als möglich auf Monats-Raten geregelt, dass die Bücher monatlich geschlossen, dass die Ausgaben trimesterweise zusammengestellt, und im Uebrigen alle diejenigen Förmlichkeiten beobachtet werden, die zur gewissenhaften und übersichtlichen, pünktlichen Verwaltung, wie sie auch in Deutschland bekannt und eingeführt ist, gehören.

Der vierte Abschnitt, welcher vom literarischen Cursus und von der Unterrichts-Methode handelt, theilt im ersten Titel (Art. 131 bis 141) die für den Unterricht überhaupt erlassenen allgemeinen Bestimmungen mit; im zweiten Titel (Art. 142 bis 154) das auf den höheren Unterricht (segunda enseñanza) Bezügliche.

Der academische Cursus dauert vom 1 October bis 1 Mai; der Unterricht im Institute vom 1 October bis 15 Juni. Die Eröffnung des Cursus geschieht in einem feierlichen Acte, im Namen Ihrer Majestät der Königin; die Prämien für das vergangene Jahr werden vertheilt, und die Unterrichts-Stunden beginnen. Der Unterricht darf nur unterbrochen werden an Sonn- und Festtagen; am Namenstage des Königs und der Königin; in den Tagen vom 24 December bis 2 Januar; drei Tage im Carneval; Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend Santo; zur Auferstehung und zu den Oster-Feiertagen. Für jede weitere Unterbrechung ist der Rector verantwortlich, welche Verantwortlichkeit bis zur Dienstentlassung gehen kann. Die Unterrichts-Stunden dauern je eine und eine halbe Stunde; diese Zeit wird theils durch mündlichen Vortrag des Lehrers, theils durch Fragen und Antworten über das früher Vorgetragene ausgefüllt.

Die Lateinischen Unterrichts-Stunden der beiden ersten Jahre dauern jeden Vormittag und Nachmittag jedesmal zwei Stunden, und erhalten die Lehrer für diese vermehrte Unterrichtszeit eine Gratification von 1000 r. Die Unterrichts-Programme, welche acht Tage vor Eröffnung des Cursus dem Rector zur Genehmigung vorgelegt werden, befinden sich gedruckt in den Händen der Zuhörer.

Die Stunden für den höheren Unterricht sind, wie folgt, vertheilt.

Erstes Jahr.

Vormittags	Nachmittags
täglich die 1. Section Latein und Spanisch die 2. Section Religion und Moral	Latein und Spanisch.

Zweites Jahr.

Vormittags	Nachmittags
täglich die 1. Section Geographie die 2. Section Latein und Spanisch	Latein und Spanisch.

Nur am Sonnabend Vormittag hat die erste Section statt Geographie — Religion und Moral.

Drittes Jahr.

Vormittags	Nachmittags
täglich 1. Section Latein und Spanisch 2. Section Geographie und Geschichte	Mathematik.

Nur die zweite Section hat Sonnabend Vormittag statt Geographie und Geschichte — Religion und Moral.

Viertes Jahr.

Vormitttags	Nachmittags
täglich 1. Section Geographie und Geschichte 2. Section Mathematik	Rhetorik und Poesie.

Nur Montags Vormittag hat die erste Section statt Geographie und Geschichte — Religion und Moral.

Fünftes Jahr.

Vormittags	Nachmittags
täglich die 1. Section Physik die 2. Section Naturgeschichte aber Sonnabends Rhetorik.	Psychologie und Logik.

Die Unterrichts-Stunden beginnen vom November ab um $8\frac{1}{2}$ Uhr, vom März ab um 8; die Nachmittags-Stunden um $2\frac{1}{2}$, 3 und 4, je nach der Jahreszeit. Vormittags findet eine Pause von einer Viertelstunde zwischen den Lectionen statt.

Der Unterricht in lebenden Sprachen, im Zeichnen etc. wird in den durch das Reglement bestimmten Stunden ertheilt. Im dritten Jahre des Lateinischen Unterrichts soll auch Mythologie vorgetragen werden. An Sonn- und Festtagen liest der Religions-Lehrer den Schülern die Messe, hält eine halbe Stunde lang einen Vortrag über das Evangelium des Tages, und unterweist die Alumnen in den Gebräuchen der Kirche. Der Professor der Rhetorik soll die Schüler für die Schönheiten der Lateinischen und Spanischen Poesie empfänglich machen, und besonders ausgezeichnete Dichtungen auswendig lernen lassen.

Der dritte Titel bespricht (Art. 155 bis 157) die vorbereitenden Jahre.

Für Jurisprudenz und Theologie werden im vorbereitenden Jahre gelehrt: Vormittags täglich Philosophie mit einem Abrisse ihrer Geschichte und allgemeine und Spanische Literatur. Nachmittags dreimal wöchentlich Lateinische Literatur, zweimal wöchentlich Uebungen zum Uebersetzen aus dem Lateinischen und in das Lateinische.

Für das Studium der Medicin und Pharmacie werden im vorbereitenden Jahre gelehrt: Vormittags täglich Mineralogie und Zoologie, dreimal wöchentlich allgemeine Chemie. Nachmittags dreimal Botanik und zweimal Naturgeschichte.

Der vierte Titel handelt von der Facultät der Philosophie (Art. 158 bis 164). Das Studium der Philosophie kann, nachdem der Grad als Bachiller erlangt ist, mit einer anderen Laufbahn vereinigt werden, und wird dann als ein Hülfsstudium betrachtet. Um jedoch zum Studium der Physik überzugehen, muss man nachweisen, höhere Algebra und analytische Geometrie und Differenzial- und Integral-Rechnung getrieben zu haben. Das Studium der lebenden Sprachen erfordert zwei Jahre

mindestens für eine jede, und eben so viel für das Griechische, Hebräische und Arabische.

Im fünften Titel tritt die juristische Facultät auf (Art. 165 bis 173). Das Studium der Jurisprudenz erfordert acht Jahre. In diesen wird gelehrt: Im ersten Jahre, täglicher Unterricht: Einleitung zur Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Institutionen des Römischen Rechts, erster Cursus. — Im zweiten Jahre: täglich Institutionen des Römischen Rechts, zweiter Cursus. — Im dritten Jahre: täglich Geschichte und Institutionen des Spanischen Civilrechts, Spanisches Handels- und Criminal-Recht. — Im vierten Jahre: täglich Einleitung zum allgemeinen und besonderen Spanischen canonischen Recht, dreimal politische Oeconomie. Diejenigen, welche obige Studien durch vier Jahre getrieben, können zum Grad als Bachiller zugelassen werden. — Im fünften Jahre: täglich Allgemeine Kirchen-Disciplin und besondere von Spanien, dreimal wöchentlich öffentliches und administratives Recht. — Im sechsten Jahre: dreimal Ampliacion des Spanischen Rechts, Civil-Recht, dreimal Theorie des Prozesses, zweimal gerichtliche Vorträge. — Im siebenten Jahre: dreimal Weitere Ampliacion des Spanischen Rechts, Handels- und Criminal-Recht und Fueros particulares; dreimal Gerichts-Praxis. Nach Ablauf dieser drei Jahre mit dem Grade als Bachiller kann man sich zur Prüfung als Licenciat melden. — Im achten Jahre: dreimal Philosophie des Rechts, Völkerrecht; dreimal vergleichende Gesetzgebung. Nach Ablauf dieses Jahres kann man sich zur Doctor-Promotion melden.

La Instituta de Justiniano müssen von den Studierenden auswendig gelernt werden. Zu dieser Facultät gehört eine Academie, deren Mitglieder sich Sonnabends versammeln. Die Schüler des sechsten und siebenten Jahres nehmen daran Theil; als Uebungen werden Vorträge aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft gehalten, und das prozessualische Verfahren praktisch erläutert.

Der sechste Titel handelt von der Facultät der Theologie (Art. 174 bis 177). Das Studium der Theologie erfordert einen achtjährigen Cursus. Es wird gelehrt im ersten Jahre: täglich Fundamente der Religion (lugares teologicos). — Im zweiten Jahre: täglich Institutionen der dogmatischen Theologie, erster Cursus. — Im dritten Jahre: täglich dasselbe, zweiter Cursus. — Im vierten Jahre: täglich Moral und Pastoral-Theologie; zweimal Kanzel-Redekunst. — Nach Verlauf dieser vier Jahre kann man sich zum Grad des Bachiller melden. — Im fünften Jahre: täglich heilige Schrift; dreimal Hebräische Sprache, erster Cursus. — Im sechsten Jahre: täglich Einleitung und Elemente des allgemeinen und besonderen Spanischen canonischen Rechts; dreimal Hebräisch, zweiter Cursus. — Im siebenten Jahre: täglich Geschichte und General-Disciplin der Kirche und namentlich der Spanischen; dreimal wöchentlich Griechisch, erster Cursus. — Die Alumnen können sich zu Licenciaten melden. — Im achten Jahre: dreimal wöchentlich bibliografia sagrada; Literatur-Geschichte der kirchlichen Wissenschaften; dreimal apologetische Studien; dreimal Griechische Sprache. — Erlaubniss, sich zur Doctor-Promotion zu melden. — Beim Studium des canonischen Rechtes sind die Theologen und Juristen vereinigt.

Im siebenten Titel werden die materiellen Mittel des Unterrichts aufgeführt, und (Art. 178 bis 182) bestimmt, dass die Hörsäle hell und hoch, die Sitze amphitheatralisch erhöht, ein Hof für freie Bewegung der Schüler vorhanden sein, und jede öffentliche Unterrichts-Anstalt versehen sein soll mit den nöthigen physicalischen, mathematischen, chemischen Apparaten und Präparaten, mit Bibliothek, Globen, Karten, Mineralien, ausgestopften Thieren, mit einem Herbarium und einem botanischen Garten.

Der fünfte Abschnitt handelt von den Professoren und zunächst im ersten Titel von den Uebungen, um den Grad des Regens zu erhalten (Art. 183 bis 198); im zweiten Titel

(Art. 199 bis 224) von den Uebungen der «Oposicion» um einen Lehrstuhl zu erlangen; im dritten Titel (Art. 225 bis 227) von den Lehrstühlen, welche ohne Oposicion vergeben werden; im vierten Titel (Art. 228 bis 230) von den Titeln, welche die Catedraticos erhalten müssen; im fünften Titel (Art. 231 bis 236) von der Art und Weise, in den Lehrstühlen der Facultät in Categorien hinaufzurücken; im sechsten Titel (Art. 237 bis 241) die Mittel, um ein Lehrfach mit dem anderen zu vertauschen; im siebenten Titel (Art. 242 bis 260) von den Verpflichtungen der Catedraticos; im achten Titel (Art. 261 bis 267) von den Adjutanten und anderen Unterrichts-Beamten, und im neunten Titel (Art. 268 bis 286) von den Substituten.

Das Bemerkenswertheste in diesem Abschnitt ist: Um den Titel eines Regens erster Klasse (Regente) zu erlangen, muss der Aspirant 22 Jahr alt und Licenciat sein; zum Regens zweiter Klasse genügen 20 Jahre und der Titel als Bachiller; der letztere ist nicht nothwendig, wenn es sich nur um den Unterricht in den lebenden Sprachen handelt. Der Aspirant hat dann öffentlich zwei Proben seiner Tüchtigkeit abzulegen. Die erste besteht in einem freien Vortrage über ein Thema, welches er unter dreien wählen kann, die er selbst aus einer Urne gezogen, in welcher sich 50 Aufgaben befanden. Bei der Prüfung zum Regens erster Klasse betreffen die Aufgaben das Unterrichtsfach, das er gewählt hat; bei der Prüfung zweiter Klasse behandeln sie die Philosophie im Allgemeinen. Es werden dem Aspiranten 24 Stunden zur Vorbereitung gelassen; er wird eingeschlossen, erhält die gewünschten Bücher, arbeitet, und präsentirt dem Decan seinen Aufsatz, worauf Tag und Stunde zum Vortrag anberaumt werden, der nicht kürzere Zeit als eine halbe und nicht längere als drei Viertel Stunden in Anspruch nehmen darf. Drei Catedraticos bilden die Richter. Sind sie befriedigt, so ordnen sie die zweite Prüfung an; wo nicht, so wird der Aspirant auf 6 Monat zurückgewiesen.

Die zweite Prüfung besteht in einer Unterrichts-Stunde, welche drei Viertel Stunden dauert. Er wählt den Gegenstand

wiederum unter drei Aufgaben, die er aus einer, 50 Themata enthaltenden Urne gezogen; zieht sich auf drei Stunden zurück, um sich vorzubereiten, wozu er Bücher erhält, und trägt dann vor; worauf er von den Richtern eine halbe Stunde lang über denselben Gegenstand examinirt wird. Ist das Urtheil günstig, so erfordert der Rector bei der Regierung die Approbation, welche er mit 160 und resp. 300 r. bezahlt. Das Examen kostet 100 r.

Um wichtige Lehrfächer mit ausgezeichneten Lehrern zu besetzen, wird bei eintretenden Vacanzen ein Concurs eröffnet, und durch das Buletin und die amtliche Zeitung ein Aufruf und Einladung an Bewerber erlassen, um zu einem bestimmten Tage sich einzufinden. Dieser Aufruf ergeht von der General-Direction des öffentlichen Unterrichtes. An diese senden die Aspiranten ihre Anträge und Zeugnisse, welche Documente den Richtern zugestellt werden. Ausser der Griechischen, Lateinischen, Hebräischen und Arabischen Sprache bedarf es nur des Titels Regens, um zu dem Wettstreit zugelassen zu werden. Von den durch die General-Direction bezeichneten 9 Richtern erscheinen die beiden jüngsten nur als Substitute für Vertretungsfälle; der Vorsitzende wird von der Direction bestimmt. Die Namen sämmtlicher Concurrenten werden auf Zettel geschrieben, in eine Urne geworfen und dann, je nachdem sie successive vom Präsidenten gezogen und verlesen worden, in dieser Reihenfolge eingetragen. Je drei Namen bilden ein Kleeblatt (trinca); bleiben zwei Opponenten übrig, so bilden sie eine Abtheilung für sich; bleibt nur einer übrig, so wird er der letzten Abtheilung der drei zugeschlagen. Diese trincas oder parejas opponiren unter einander. Am Tage des Concurses versammeln sich die Concurrenten zu der dreifachen Aufgabe. Die erste besteht in einem Vortrage, 30 bis 45 Minuten lang: in Lateinischer Sprache, wenn ein Lehrstuhl der Theologie, des Römischen Rechtes, des canonischen Rechtes oder der Lateinischen Sprache und Literatur besetzt werden soll. Zur Oposicion erhalten die Concurrenten 24 Stunden Zeit, die sie, mit Büchern versehen, unter Verschluss zubringen. Nachdem

die Reihenfolge der Concurrenten durchs Loos bestimmt, tragen diese hiernach ihre Oposiciones vor, und unterwerfen sich einer mündlichen Prüfung über denselben Gegenstand. — Die zweite Prüfung besteht in einem Unterrichts-Vortrag, durchs Loos bestimmt, nach dreistündiger Vorbereitung. In der Medicin werden entweder an Leichen die anatomischen, oder an Kranken die klinischen Oposiciones gemacht. — Der dritte Act besteht in einer mündlichen Prüfung aus dem Bereiche des vacanten Lehrfaches. Aus 50 darüber handelnden Fragen werden 10 herausgezogen. Betreffen einige praktische Versuche, so werden diese ausgeführt — demnächst nach dem Schlusse die drei vorzüglichsten Aspiranten ausgewählt, und unter ihnen der Beste höheren Orts in Vorschlag gebracht und bestätigt.

Wer zum Catedratico ernannt ist, und es unterlässt, binnen drei Monaten seinen Titel nachzusuchen und einzulösen, geht dessen verlustig. Die Kosten betragen an der Facultät 2000, am Institut oder der Special-Schule 1000, in den übrigen Fällen 500 r. Meldet sich der Ernannte nicht binnen 40 Tagen zur Uebernahme seiner Berufspflichten, so wird die Stelle für erledigt erklärt. Für eine Beförderung de ascenso werden 3000, für eine de termino 4000 r. entrichtet. Für die Vertauschung der Lehrfächer werden 100 r. Kosten gezahlt.

Das Gehalt der Catedraticos wird auf die einzelnen Lectionen repartirt. Fallen zehn Stunden aus, so verliert er den dafür berechneten Betrag; sind zwanzig Stunden versäumt, so zieht man ihm als Strafe den doppelten Stunden-Betrag ab; bei noch grösserer Vernachlässigung wird er suspendirt, und der Regierung Anzeige gemacht. Jene Geldstrafen werden zum Besten der Bibliothek verwendet. — Kein Catedratico darf sich ohne Erlaubniss des Chefs auch nur 24 Stunden von seinem Wohnorte entfernen. Eine solche Erlaubniss kann während des Cursus im Ganzen nur an zwei Lehrer und jedem nur einmal ertheilt werden; sie erlischt, wenn nicht binnen Monatsfrist davon Gebrauch gemacht wird. Vom 1 Juni bis 15 Juli dauern die Prüfungen und Promotionen; von da ab bis zum 15 September sind

Ferien. Der Chef der Anstalt überwacht den Unterricht, damit keine Irrthümer und falsche Ansichten sich einschleichen. Würden dergleichen im Religions-Unterricht zum Vorschein kommen, so muss der Regierung sogleich Anzeige gemacht werden. Der Catedratico ist besonders verantwortlich für die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin unter den Alumnen, seine Nachsicht wird streng, eventuell mit Suspension bestraft. Die Catedraticos dürfen im Unterrichts-Gebäude nur in den Zwischenstunden rauchen. Unsittlichkeiten, Streit und Beleidigungen unter den Collegen werden mit 500 bis 1000 r. bestraft. Hält der Catedratico in seiner Wohnung Repetitorien mit seinen Schülern zur Nachhülfe des öffentlichen Unterrichts, so wird er seines Amtes entsetzt. Privat-Stunden in anderen Gegenständen kann er mit Erlaubniss des Chefs ertheilen; jedoch darf er den Prüfungen dieser Schüler in solchen Fächern in der Anstalt nicht beiwohnen.

Die Schüler, welche die Normal-Schule besucht, haben bei Besetzung von Lehrerstellen den Vorzug, und sie bestimmen selbst unter sich durch Oposicion die Reihenfolge der fixirten Anstellung. Bis dahin sind sie zur Aushülfe, in Vertretungsfällen, zur Vorbereitung für den Unterricht und mit der Beaufsichtigung der Bibliothek, der Cabinete und Sammlungen der Anstalt beschäftigt, und führen den Titel Adjutanten (Ayudantes). Um Substitut zu werden, muss man den Grad eines Licenciaten erworben haben. In der Facultät der Philosophie sind sechs Substitute aufgenommen; in Madrid drei für jede Section dieser Facultät. In der Jurisprudenz sind drei Substitute, in der Theologie, Medicin und Pharmacie je zwei. In den beiden letzten Facultäten werden insbesondere zu Experimenten und anatomischen Versuchen die Adjutanten und praktisirenden Pharmaceuten als Substitute der Professoren verwendet. Die Substitute in Madrid beziehen 8000, die an den Districts-Universitäten 6000 r. Gehalt.

Der sechste Abschnitt handelt von den Alumnen; im ersten Titel (Art. 287 bis 303) von den zur Aufnahme oder Ma-

trikel nothwendigen Eigenschaften; im zweiten Titel (Art. 304 bis 328) von den Matrikeln; im dritten (Art. 329 bis 339) von den Verpflichtungen der Alumnen; im vierten (Art. 340 bis 387) von den Prüfungen; im fünften (Art. 388 bis 410) von den Prämien; im sechsten (Art. 410 bis 428) von den Strafen.

Zur Aufnahme in den höheren Unterricht muss der Schüler 10 Jahre alt sein und durch eine Prüfung seine Kenntnisse des Elementar-Unterrichts, besonders in der Grammatik und Orthographie, nachweisen. Diese Prüfung kostet 20 r. Zum Studium der Rechtswissenschaft, Theologie, Medicin und Pharmacie muss der Grad als Bachiller vorher erworben und das vorbereitende Studienjahr absolvirt sein. Dispensationen von dem vorgeschriebenen Studiengange finden unter keinen Umständen statt. Nach bestandener Prüfung wird das Nationale des Schülers in die Matrikel aufgenommen, und diese bis zum 15 October der Regierung eingereicht.

Die Zeit, wann die Anmeldungen zur Immatriculation erfolgen müssen, und die dazu erforderlichen Bedingungen werden öffentlich bekannt gemacht; am 1 October wird die Liste geschlossen. Zur Immatriculation sind der Taufschein nothwendig, die Studien-Zeugnisse, die Quittung über die Bezahlung für die Aufnahme, und ein von den Eltern oder dem Vormund bescheinigter Zettel über die Familienverhältnisse des Schülers. Dagegen erhält der Schüler die Bescheinigung der Aufnahme und seiner laufenden Nummer, mit welcher er sich beim Beginn des Unterrichts vor dem Catedratico legitimirt. Die Schüler der Facultäten der Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Pharmacie zahlen für die Immatriculation 320 r., die der Philosophie 200 r., und zwar die Hälfte bei der Aufnahme, den Rest bis zum 1 April. Wird erst bis zum 15 April gezahlt, so wird dies in das Inscripten-Buch eingetragen. 80 r. werden für die Zulassung zur Theilnahme an Nebenstudien erlegt.

Die Catedraticos haben den regelmässigen Besuch des Unterrichts zu überwachen. Versäumt der Alumne 16 Stunden eines täglichen Vortrages, oder 8 Stunden eines wöchentlich dreimali-

gen, oder 4 eines wöchentlich zweimaligen Vortrages, so wird er gestrichen und verliert den Cursus, und seine Eltern erhalten eine Mittheilung hiervon. Solche Alumnen, welche sich nach dem Schlusse der Matrikel zur Aufnahme gemeldet haben und in die Inscripten-Bücher eingetragen, aber zum Unterricht zugelassen sind, verlieren den Cursus, wenn sie auch nur die Hälfte der oben berechneten Unterrichts-Stunden versäumt haben. Natürlich ist hier nur von Versäumnissen ohne gegründete Veranlassung die Rede. In Krankheitsfällen, welche bescheinigt werden müssen, werden dem Alumnen als Maximum 30 Tage nachgesehen. Im Februar, vor den Prüfungen, wird in dem Register-Buche, wo jeder Alumnus sein Folium hat, zusammengestellt, wie oft er gefehlt, welche Strafen er erlitten, was er geleistet und welche Fortschritte er gemacht hat. Den Eltern des Schülers wird dies Zeugniss mitgetheilt. Die Alumnen müssen die zum Unterricht erforderlichen Textbücher und Compendien anschaffen und monatlich vorzeigen. Jeder, welcher sich zwei Monate lang ohne dieselben befindet, wird gestrichen. Die Alumnen dürfen im Schulgebäude nicht rauchen.

Im Monat Februar finden fünftägige Vorprüfungen über die Fortschritte der Alumnen statt, und zwar in Gegenwart der Catedraticos der Facultät. Nach den vorgelegten Fragen, die bis 10 Minuten höchstens für jeden Examinanden dauern dürfen, werden die Zeugnisse «vorzüglich, gut, genügend, schlecht» (sobresaliente, bueno, regular, malo) ertheilt und ausgefertigt. Dem fehlenden Alumnen wird dafür die Hälfte des Maximums an Unterrichts-Stunden, welche zur Ausschliessung führen, angerechnet. Den bei der Prüfung schwach Befundenen wird noch eine vierzehntägige Frist zur Vorbereitung zum ferneren Examen bewilligt.

Am Schlusse jedes Schuljahres finden die allgemeinen Prüfungen statt. Die Catedraticos stellen die Listen ihrer Zuhörer, mit Fortlassung der Gestrichenen, auf. Die Examinanden der Facultät melden sich vom 20 Mai ab, die aus anderen Unterrichts-Anstalten vom 5 Juni an, indem sie die Quittung über

20 r. Examinations-Gebühren und über den vollen Unterrichts-Betrag vorlegen. Die Alumnen des Instituts und der philosophischen Facultät werden schriftlich und mündlich geprüft. Die Alumnen der Latinität, der Rhetorik, Poesie und Literatur, des Spanischen und Lateinischen vereinigen sich in Abtheilungen (tandas); der Catedratico dictirt ihnen ein Thema, lässt sie unter der Aufsicht eines Pedells zwei Stunden arbeiten und sammelt dann diese Probearbeiten ein. Letztere bestehen bei den Alumnen der Latinität und der Rhetorik in einer Uebersetzung aus dem Spanischen ins Lateinische; die Schüler der Rhetorik entwerfen einen kurzen Aufsatz über ein gegebenes Thema in Prosa, nach Belieben in Spanischer oder Lateinischer Sprache. Die Themata giebt der Decan der Facultät oder der Director des Institutes. Ihnen werden die Arbeiten, nachdem jeder Alumnus die seinige in ein Couvert gesiegelt, solches mit seinem Namen und seiner Nummer bezeichnet hat, zur Aufbewahrung übergeben.

Die Alumnen dürfen sich Bücher bedienen. Die Pedelle, welche gestatten, dass die Alumnen sich gegenseitig bei den Arbeiten unterstützen, verlieren ein Monatsgehalt.

Am 31 Mai resp. 15 Juni vereinigen sich behufs der mündlichen Prüfungen die Catedraticos zu Dreien zu Prüfungs-Tribunalen; der älteste präsidirt, der jüngste fungirt als Secretair. Die Examina sind öffentlich. Es erscheinen zu denselben die Alumnen, der an sie erfolgten Vorladung gemäss, und zwar in Categorien nach der Qualification, die sie in den Februar-Prüfungen an den Tag gelegt haben; zunächst die mit dem Prädicat «vorzüglich», dann die mit «gut» u. s. w. Jeder Aufgerufene producirt seine Quittung und nennt seinen Namen. Der letztere wird von jedem Richter auf ein zu diesem Zweck gedrucktes Formular, für jeden Examinanden besonders, verzeichnet. Die Nummern der einzelnen Vorträge jedes Unterrichtsfaches befinden sich in einem Beutel auf dem Tische der Richter. Jede Disciplin, aus welcher geprüft wird, hat einen besonderen Beutel mit ihren einzelnen Vortrags-Nummern, deren eine, zwei oder

drei vor den Richtern liegen, je nachdem sich die Prüfung auf einen, zwei oder drei Vorträge erstreckt. Der Alumne zieht aus den Beuteln Nummern, giebt dieselben laut an, schlägt die betreffende Lection im Textbuche des Vortrages nach, liest solche vor, und beantwortet die daraus an ihn gerichteten Fragen, worin die Richter sich der Reihe nach abwechseln. Die Prüfung jedes Alumnen dauert höchstens 20 Minuten. Jeder Richter schreibt sein subjectives Urtheil über den Ausfall der Prüfung auf das vor ihm liegende Blatt, und zwar entweder «sehr gut, gut, genügend oder schlecht».

Die gezogenen Nummern werden nicht in den Beutel zurückgelegt. Mitunter werden diese Prüfungen auf praktische Erläuterungen ausgedehnt. In einer Conferenz der Richter werden die Zeugnisse verglichen, und danach das Urtheil «vorzüglich, gut, mittelmässig» gefällt. Die wegen ungenügender Kenntnisse Zurückgewiesenen können am 15 September, vor dem Beginn des neuen Cursus, sich der Prüfung noch einmal unterwerfen; sie bezahlen dann an Gebühren 10 r. für jedes Fach, dürfen aber das Prädicat «vorzüglich» nicht erhalten.

Die Prämien werden unter den mit dem Prädicat «vorzüglich» betheiligten Alumnen durch Oposicion erworben. Von je sechs Concurrenten wird Einer prämiirt. Die Concurrenten ziehen je vier Fragen aus den verschiedenen Vortrags-Lectionen, beantworten sie auf der Stelle, recitiren Lateinische Verse und übersetzen die ihnen Spanisch dictirten Sätze sogleich ins Lateinische. Bei Vertheilung ausserordentlicher Prämien dauern die Prüfungen, je nach dem Grade der Examinanden und den ihnen gegebenen schriftlich zu lösenden Aufgaben, mit Unterbrechung mehrere Tage. Das Ergebniss der Oposicion wird nach beendeter Berathung der Richter veröffentlicht und die ausgefertigten Diplome und Geschenke den Siegern übergeben.

Die Strafen werden festgesetzt theils von dem Catedratico, theils von dem Chef der Anstalt, theils durch den Disciplinar-Rath, bei Unfleiss, Unordnung, Unsittlichkeit, Insubordination, Schimpfereien und Prügeleien. Die Strafen bestehen in Aus-

wendiglernen, Abschreiben, Stehen in den Unterrichts-Stunden, Einsperrung, Verwarnung vor dem Chef, desgleichen vor dem Senat. Nach sechsmaliger Bestrafung kann die Entlassung des Alumnus verfügt werden.

Schläge dürfen nicht ertheilt werden. Bei wiederholten Vergehen wird die Strafe verdoppelt, demnächst die Sache an den Disciplinar-Rath gebracht.

Schwere Injurien, Religions-Spöttereien, Widersetzlichkeit gegen Lehrer und Director, Störung der Schul-Disciplin und Complotte werden mit vierzehntägiger Einsperrung, Verlust des Cursus, der Immatriculation und des Rechtes die Studien fortzusetzen bestraft, und die Eltern hiervon in Kenntniss gesetzt.

Verbindungen unter den Studenten sind so wenig erlaubt, als Verabredungen zu gemeinschaftlichen mündlichen oder schriftlischen Beschwerden.

Der siebente Abschnitt handelt von den academischen Graden, und zwar Titel 1 (Art. 429 bis 443) von dem Bachiller; Titel 2 (Art. 444 bis 462) vom Licenciaten; Titel 3 (Art. 463 bis 468) vom Doctor; Titel 4 (Art. 469 bis 487) von allgemeinen Bestimmungen; Titel 5 (Art. 488 bis 501) von der Repartition der Examinations-Gebühren unter die Professoren.

Der Antrag auf Prüfung zum Bachiller geht an den Rector der Universität, welcher ihn, nachdem die Formalien erfüllt, die Kosten bezahlt sind, dem Decan der Facultät übergiebt. Das Examen zerfällt in zwei Theile: die Fähigkeit in das Lateinische zu übersetzen, im Spanischen orthographisch zu schreiben, müssen im ersten; hinreichende Kenntnisse in dem gewählten Fache, namentlich wie sie eine fünfjährige Studienzeit voraussetzt, im zweiten Theile nachgewiesen werden. Fällt die Prüfung zweimal ungenügend aus, so wird der Aspirant nicht weiter zugelassen. Die Prüfung kostet 100 r., das Diplom 200 r.

Der Beförderung zum Licenciaten geht ein Tentamen, und demnächst eine schriftliche und mündliche Prüfung, ähnlich der früheren, aber unter Berücksichtigung der längeren Studienzeit und der weiteren Anforderungen, insbesondere mit Bezug

auf die gewählte Facultät, voran. Jederzeit hat der Candidat das Recht, unter den dreien aus 100 Aufgaben gezogenen Thematen eine nach Belieben zu wählen. In der Jurisprudenz muss die Prüfung auch praktisch sein, und in der Medicin gleichfalls ein praktischer Cursus theils durch Operationen, theils durch Behandlung innerer Krankheiten durchgemacht werden, zu welchem Behufe 6 Zettel mit Namen von Hospital-Kranken dem Examinanden zur Wahl präsentirt werden. In der Pharmacie muss dispensirt und chemisch analysirt werden.

Die Kosten des Licenciats betragen 100 r. für die Prüfung, 1500 für das Diplom der Philosophie, 2000 für das Diplom der übrigen Facultäten.

Zur Doctor-Promotion in Madrid werden die Licenciaten unter Deponirung der Examinations-Gebühren von 100 r. und unter Darlegung ihrer Qualifications-Zeugnisse zugelassen. Der auszuarbeitende Discurs muss binnen 6 Stunden ausgearbeitet werden und seine Lesung mindestens eine Viertelstunde dauern. Ein längerer Vortrag und Oposicion folgt dann später. Die Kosten betragen 1500 r. für die Philosophie, 3000 r. für die anderen Facultäten.

Die Investitur zum Licenciaten geschieht in einem feierlichen Acte, in Gegenwart des Rectors, der Decane und besonders Geladener. Der Aspirant wird durch einen Beschützer (Padrino) eingeführt, vorgestellt, hält einen Vortrag, tritt dann zum Tische des Vorsitzenden und leistet, die Hand auf die Evangelien gelegt, den Eid, dessen Fragen der Secretair mit lauter Stimme vorliest:

Secretair: Schwörst Du bei Gott und den heiligen Evangelien, stets bekannt zu haben und zu bekennen die Lehre Jesu Christi, unsers Herrn; zu glauben und zu vertheidigen die Sätze unserer Religion, der einzig wahrhaften, wie sie die Römisch-katholisch-apostolische Kirche lehrt?

Licenciat: Ich schwöre es.

Secretair: Schwörst Du, das Mysterium der unbefleckten Empfängniss der heiligsten Maria en el primer instante de su

natural animacion, wie es unsere Vorfahren gethan und geachtet haben, aufrecht zu halten?

Licenciat: Ich schwöre es.

Secretair: Schwörst Du zu Gott und den heiligen Evangelien, der Constitution der Monarchie vom 23 Mai 1845 zu gehorchen und der Königin Isabella II treu zu sein, und alle Dir als Licenciaten obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen?

Licenciat: Ich schwöre es.

Der Präsident: Wenn Du so handelst, wird Dich Gott belohnen; wenn Du es nicht thust, wird er Dich zur Rechenschaft ziehen, und Du wirst der Nation und den Gesetzen für Deine Handlungen verantwortlich sein. — Kraft des mir anvertrauten Amtes und im Namen der Regierung Ihrer Majestät der Königin Isabella II erkläre ich Dich zum Licenciaten der ... Facultät, wozu die Richter Dich für würdig befunden haben.

Darauf werden dem Licenciaten die Insignien seiner Würde übergeben, und er verlässt nach einigen Worten des Dankes den Saal.

Aehnlich ist die Investitur der Doctoren, jedoch mit mehr Förmlichkeiten und meistentheils unter dem Zudrange einer grossen Anzahl von Zuhörern.

Der achte Abschnitt behandelt die Privat-Etablissements, und zwar: im ersten Titel (Art. 502 bis 513) die Bedingungen, denen sie unterworfen sind; Titel 2 (Art. 514 bis 524) spricht von den Matrikeln und Prüfungen; Titel 3 (Art. 525 bis 540) von den Strafen gegen die Schulunternehmer und Directoren.

Die Regierung beaufsichtigt mit grosser Gewissenhaftigkeit diese Anstalten, die Unterrichts-Pläne, die Qualification der Lehrer, die Fortschritte der Schüler und ihre Führung. Die Einrichtungen entsprechen überall den öffentlichen Anstalten. Die Vorsteher zahlen, wenn sie die Anstalt vor erhaltener Erlaubniss eröffnen, 2 — 4000 r. Strafe; wenn sie mehr Schüler aufnehmen, als die Concession besagt, 500 — 1000 r.; wenn sie ohne Anzeige

die Schule in ein anderes Local verlegen, 500 — 2000 r.; wenn sie eigenmächtig andere Textbücher einführen, 1000 — 2000 r. Diese und viele andere Strafen werden durch den Provinzial-Gouverneur festgesetzt, der erforderlichen Falles auch die Disciplinar-Untersuchung einleiten und die Anstalt schliessen lässt.

Der neunte Abschnitt handelt von dem Privat-Unterricht, und gestattet solchen nur nach festgestellter Qualification und ausgefertigter Ermächtigung. Die diesfälligen Prüfungen kosten 20 r. (Art. 541 bis 556.)

In dem zehnten Abschnitt endlich, welcher in zwei Titeln von den academischen Trachten und Titeln handelt (Art. 557 bis 590) wird bestimmt, dass die Rectoren, Decane und academischen Würdenträger bei feierlichen Gelegenheiten in Amtstracht erscheinen sollen. Solche besteht im Talar (toga) und Hut (birette) nebst den die Facultät bezeichnenden Insignien. Die Geistlichen tragen nur die letzteren. Die weite Toga ist durch einen Knopf am Arme befestigt. Der Minister und der General-Director tragen bei solchen Gelegenheiten nur die goldene emaillirte Medaille am goldenen Bande um den Hals; die Räthe einen Mantel mit Kragen (muceta con cogulla) von schwarzem Sammet, Krausen (vuelillos) mit weisser Einfassung über einem rosa seidenen Ueberwurf, Doctorhut (borla) mit seidenen Quasten, um den Hals an einem Bande von der Farbe der Facultät eine Medaille.

Die seidenen Capoten sind bei den Juristen roth, bei den Theologen weiss, bei den Medicinern gelb, bei den Pharmaceuten violett, bei den Philosophen blau. — Die Licenciaten tragen gleiche Talare, aber keine Quaste an den Bareten; die Bachillere eine Quaste von Seide in der Facultätsfarbe; die Regenten einen blauen, die Professoren einen schwarzen Knopf am Hut.

Die Medaille der Räthe zeigt das Königliche Wappen mit der Umschrift: «Elisabeth II publicae institutioni», und auf dem Reverse eine leuchtende Sonne mit der Umschrift: «perfundet omnia luce.»

Die Alumnen dürfen bei feierlichen Acten nicht mit Fächern, Regenschirmen, Mützen, ledernen Gamaschen erscheinen. Die Pedelle tragen Federhüte und Scepter.

Der Universitäts-Senat und der Rector führen das Prädicat «illustrissimus»; die einzelnen Mitglieder desselben werden Señoria genannt; eben so die Decane.

Am 5 September 1851 machte der Unterrichts-Minister diejenigen Schriften bekannt, welche dem höheren Unterricht zum Grunde gelegt, und bei den Vorträgen des neuen Studienjahres von den Alumnen der verschiedenen Facultäten, je nach der Bestimmung der Lehrer, angeschafft werden sollten. Es sind dies in sämmtlichen Disciplinen 253; von denen die für die letzten Jahre der Ausbildung bestimmten zum grossen Theil aus anderen Sprachen wörtlich übersetzt sind. Von diesen führe ich hier mit auf: Edwards Milne's Naturgeschichte — Psychologie von Tissot — oeconomia politica von Garnier — Astronomie von Herschel — Differenzial-Rechnung von Boucharlat — Mechanik von Poisson — Physik von Pouillet — desgleichen von Desprez — Chemie von Regnault — desgleichen von Masarneau — desgleichen von Pelouze — desgleichen von Lassaigne — desgleichen von Liebig — Mineralogie von Beudant, Salacroux — Botanik von Girardin, Juillet, Richard.

Farmacia operatoria von Cornet, le Canu, Soubyrau. Anatomie von Marchessaux, Henle, Lanth, Valpau. Physiologie von Müller, Rivot, Londe, Foy, Chmel, Chelius.

Entbindungslehre von Hufeland, Martinet, Cupuron, Challier, Dugès, Barrier, Taverguier.

Kirchenrecht von Walter.

Dass das Studium und die Leistungen der Spanischen Studierenden im Lateinischen und Griechischen demjenigen nicht gleich kommen, was von den Primanern der Preussischen Gymnasien erfordert wird, geht schon aus dem Umstande hervor, dass Latein in Spanien nur auf die drei ersten Instituts-Unterrichtsjahre, auf die Grammatiken von Aranjo und Mig und auf eine

amtliche Sammlung auserwählter Classiker in Auszügen beschränkt ist. Jene als Schulbuch eingeführte Sammlung enthält zwar Proben von Cicero, Quintilian, Tertullian, einen Dialog von Tacitus, den Heautontimorumenos von Terenz, die Captivi von Plautus, drei Bücher aus der Aeneis, eine Kleinigkeit von Ovid, einige Oden des Horaz — aber wer will aus solchen Brocken zum Verständniss jener Meister gelangen! Und nun gar das Griechische, wovon man sich nach Belieben dispensiren lassen kann, lässt, bei der Kürze der ihm gewidmeten Studienzeit nicht gründlichere Kenntniss erwarten, als sie ein Tertianer eines Preussischen Gymnasiums nachzuweisen im Stande ist.

So interessant es auch sein würde, den Gang des Spanischen Schul- und academischen Unterrichts näher kennen zu lernen, und die zu diesem Zwecke entworfenen, von der Regierung genehmigten Programme, so wie die Textbücher oder Compendien, welche jeder Professor seinem Cursus zum Grunde legt, mitzutheilen, so lässt doch der Raum dies nicht zu, und muss ich mir vorbehalten, darauf bei einer anderen Gelegenheit zurück zu kommen. Dagegen werde ich, falls die Prüfungsart durch obige Beschreibung nicht ganz deutlich gemacht sein sollte, solche an zwei Beispielen erörtern.

Der Professor, welcher die Dauer des Cursus genau kennt, lässt ein Textbuch drucken, in welchem der Gegenstand des Vortrages für jede Unterrichts-Stunde unter fortlaufenden Nummern angegeben ist. Das Programm oder Textbuch des siebenten Jahres für die Juristen enthält 161 Nummern für 161 Unterrichts-Stunden; das Textbuch über Rhetorik und Poesie 104 Nummern für eben so viele Vorträge. Gesetzt, ein Alumnus würde in beiden Fächern geprüft, so würde er aus einem rothen, mit 161 Nummern gefüllten, und aus einem blauen, mit 104 Nummern gefüllten Beutel je eine Nummer ziehen. Hätte er die Nummern 40 und 78 gezogen, so würde er solche laut aufrufen, die Textbücher zur Hand nehmen, und aus dem juristischen Programme No. 40, aus dem rhetorischen No. 78 vorlesen. Sie lauten:

No. 40. De las acciones reales en general. — Accion reivindicatoria. — Accion publiciana. — Accion rescisoria de dominico. — Acciones confesoria y negatoria. — Acciones hipotecarias. — Acciones prejudiciales. — Accion para ad querir la posesion.

No. 78. 1) Epocas principales de la poesia dramatica. — 2) Teatro griego. — 3) Cual era el oficio del coro en la tragedia griega. — 4) Destino — con que ha reemplazado el teatro moderno. — 5) Caracter de la Comedia de Aristofanes — Comedia de Menandro. — 6) Teatro latino. — 7) Teatro de la edad media. — 8) Teatro historico. — 9) Teatro regular ó arreglado. — 10) Teatro moderno.

Aus diesen beiden Abschnitten würden nun dem Examinanden Fragen von den Examinatoren der Reihe nach vorgelegt, und die Antworten als gut, genügend oder schlecht eingetragen werden.

Ich habe mit grossem Interesse solchen Prüfungen in Madrid, Valencia und Barcelona beigewohnt. Im Allgemeinen waren die Antworten befriedigend, nur machten sie auf mich den Eindruck, als ob ein zu grosser Werth auf das wörtliche Auswendiglernen der Definitionen gelegt und nicht auf gleiche Weise Bedacht genommen wäre, die Begriffe vollständig klar zu machen.

Die Promotion eines Doctors der Medicin in Madrid gab mir Gelegenheit, die dabei gebräuchlichen Formalitäten in der Nähe zu betrachten. Als einen Beweis der Spanischen Höflichkeit gegen Fremde führe ich an, dass ich eine Einladung erhielt, mich in meiner Eigenschaft als Doctor dem Gremium der Doctoren der Rechte anzuschliessen und in deren Mitte der Feierlichkeit beizuwohnen. Unter Vortritt des Rectors gingen die Decane und die Doctoren sämmtlicher Facultäten in ihrer Amtstracht in die von Zuschauern dicht besetzte Aula hinab, empfangen mit guter Musik und mit unverkennbarer Theilnahme für den Doctoranden, welcher nach der Einführung seine Dissertation «La fecundacion del cuerpo humano tiene lugar en el utero» ablas, den Opponenten dreist und kurz antwortete, mit dem Ring, Hand-

schuh und Schwert belehnt wurde, und dann den sämmtlichen Doctoren den Bruderkuss gab, bei welcher Gelegenheit auch ich meinen Antheil erhielt. Der ganze Act war für mich von hohem Interesse, nicht allein wegen der Neuheit und Eigenthümlichkeit, wegen der interessanten Persönlichkeiten, die ich bei dieser Gelegenheit kennen lernte, sondern besonders auch in psychologischer Hinsicht. Der grösste Theil des sehr zahlreichen und wie es schien gewählten Auditoriums bestand aus Damen, älteren und jüngeren, Müttern und Töchtern. Ich bin überzeugt, dass sie keine Ahndung von dem Inhalte der Dissertation hatten, mit welcher der Doctorande debütiren würde, aber ich bin gewiss, dass schon diese Ungewissheit eine Deutsche Mutter abgehalten haben würde, mit ihren Töchtern zur Promotion eines Mediciners nach der Universität zu gehen, wenn dies anders zulässig und üblich wäre. Im vorliegenden Falle konnte aber das Thema nicht übler gewählt sein, um die anwesenden Damen in die allergrösseste Verlegenheit zu setzen. Ganz abgesehen von dem Gegenstande, welcher in seiner Behandlung die detaillirtesten Schilderungen einer Thätigkeit entwarf, welche die Natur selbst als ein Geheimniss betrachtet und dem Auge entzieht, wie es die Zunge vermeidet, durch seine Berührung das empfindliche Gehör zu verletzen — so wurden auch in der Dissertation Behauptungen aufgestellt, welche wohl als physische Gesetze in den Augen des Mediciners, welche aber vor dem Richterstuhl der Moralität, der durch Erziehung erworbenen Selbstbeherrschung gegenüber, niemals Geltung finden dürfen. Der Gegenstand will selbst hier zart behandelt sein, darum mag meine Ansicht in dem nachfolgenden Citate aus seinem Vortrage einen Belag finden. Der Doctorande spricht von dem Naturgesetze, von der nicht zu zügelnden Macht der Sinnlichkeit; und sagt:

«La hija del desierto, entregada a su propio instinto, rompe el velo de la virginidad, y bulliciosa y juguetona se entrega en brazos del amor. — en ella no hay reflexion, porque obra tan solo por el instinto. La recatada europea rompe con mano atrevida las cadenas que la sujetaban y llena de entusiasmo

y porvenir se lanza en brazos del amor; sus sueños, siempre halagueños, siempre dorados, la pintan un mar allá lleno de esperanza y de ventura; ama porque tiene necesidad de amar, un fuego sagrado consume su existencia, y late violentamente su corazon; ni el pudor, ni los desvelos de la maternidad, ni la educacion, nada, nada puede sujetarla; todo es inutil, todo infructuoso; corre en alas del amor arrastrada, bien a pesar suyo, por un sentimiento, que en vano lucharia para poder evitar. A entrambas, pues, un grito interior, sufocado por algun tiempo las llama a amar; aman a los hombres, aman a sus hijos, y cuando de estos carecen, aman a los perros ú otros animales; esto es, aman tan solo por amar!»

Der Vortrag dauerte fast eine Stunde; er musste sich fort und fort in derselben epineusen Sphäre bewegen; ich selbst fühlte mich unbehaglich und hatte kaum den Muth, zu den Damen hinüber zu sehen. Diese waren und blieben vollständig ruhig, folgten dem Vortrag bis zu Ende, und bewiesen dadurch, dass sie durch die sachgemässe Darstellung eines natürlichen Prozesses eben so wenig, als durch die nothwendig gewordene Anhörung in einer zahlreichen gemischten Versammlung eine Verletzung des weiblichen Zartgefühls oder des geselligen Anstandes erblickten.

Während meiner Anwesenheit in Madrid, im Mai 1851, fanden an der dortigen Universität einige unruhige Auftritte statt. Die Regierung hatte die Matriculations-Gebühren um einige Thaler erhöht; davon sollten auch diejenigen Studierenden betroffen werden, welche am Anfange des Cursus die Hälfte der Gebühren nach dem bisher üblichen Satze gezahlt hatten. Einige junge Leute fanden diese Forderung unbillig, sie wurden mit ihren Reclamationen zurückgewiesen, und beschlossen, sich selbst Recht zu schaffen. Sie blieben aus den Hörsälen fort, und zwangen unter Drohungen ihre Collegen, sich ihnen anzuschliessen. Es gab einige Conflicte mit der Polizei, und die Sache nahm erst ein Ende, als der Rector entfernt und Dr. Joaquin Gomez de la Cortina, Marques de Morante, zum Rector ernannt ward. Dieser

erliess unter dem 25 Mai eine Ansprache an die Studierenden, worin er seine Ermahnungen mit folgenden Worten schloss:

«Os he dirigido consejos desinteresados: yo he de ser vuestro protector cerca del gobierno de S. M. en cuantos asuntos os pueden favorecer: y cifrada mi unica ambicion. — Mi satisfaccion será cumplida si me evitais todo motivo de disgusto, y si al cesar en su desempeño mi nombre os recuerda una administracion recta y conciliadora, y el vuestro a mi la obediencia obsequiosa de unos jovenes, modelo de amplicasion, de cortesia y de prudencia.»

Es fanden Berathungen statt; man einigte, versöhnte sich, und wusste die Rädelsführer jener Ruhestörungen unschädlich zu machen.

Das Schulgeld in den Elementar-Schulen ist nicht bedeutend. Es beträgt 6 bis 16 r. für den Monat, und wird, wo die Zahlung den Eltern schwer fällt, ermässigt oder aus städtischen Fonds gezahlt. In den Privat-Schulen zahlen durchschnittlich die Kinder monatlich einen Piaster (1 Thlr. 12 Sgr.), wofür dann der Lehrer aber Papier, Feder, Tinte, auch oft die Schulbücher verabfolgt. Die Lancastersche Lehrmethode ist in den meisten Privat-Schulen eingeführt, und zwar mit dem glücklichsten Erfolge. Der Wetteifer wird durch das Wechseln der Plätze, durch eingezeichnete Lobsprüche, und besonders durch öffentliche Auszeichnungen, und durch Ernennung zu Instructoren und Repititoren der Klasse — erweckt. Fast in allen Schulen wird auf gleichartige Bewegungen beim Gehen, Kommen, Aufstehen und Niedersitzen, beim Hersagen und Wiederholen der Aufgabe gehalten. Das Unterschlagen der Arme, Aufheben der Hände, Bewegungen und Wendungen geschehen auf Commando. Man will hierdurch das Turnen ersetzen, was nur in den Militair-Schulen getrieben wird.

Die Grammatik wird in den Schulen auswendig gelernt; die Geographie von Spanien gleichfalls. Zur Gewöhnung an eine und dieselbe Handschrift durch ganz Spanien bestehen besondere Vorschriften. Beim Schreibunterricht erhalten die Kinder

lithographirte Vorlagen, auf denen Binde- und Grundstriche vorgezeichnet sind, und so lange nachgezogen werden müssen, bis die Hand sich an einen sicheren und festen Strich gewöhnt hat, um die Buchstaben in gleicher Lage, Grösse und Stärke frei niederschreiben zu können. Rechentafeln sind erst kürzlich eingeführt. Gesangunterricht wird in den Schulen gewöhnlich nicht ertheilt. Auf Erlernung der reinen Castilianischen Mund- und Schreibart wird neuerdings mit Strenge in allen Provinzen gehalten. Die Catalonischen, Valencianischen, Andalusischen und Baskischen Dialecte dürfen beim Unterricht-Ertheilen nicht angewendet werden. Die für den Schulgebrauch verwendeten Landkarten sind meistentheils in Frankreich gefertigt. Für jeden einzelnen Zweig des Privat-Schulunterrichts bestehen sechs Normal-Lehrbücher, welche nach der Wahl des Lehrers als Grundlage seines Vortrages benutzt werden. Sind nicht sechs solcher Normal-Lehrbücher vorhanden, so können der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission dergleichen neue Entwürfe zur Approbation vorgelegt werden. Derselben geht eine sorgfältige Prüfung voran. Eine förmliche Bestätigung und Erlaubniss ist zur Einführung erforderlich. Soll die Jugend zur zwangsweisen Anschaffung angehalten werden, so bedarf es eines Decretes des Schul-Inspectors oder des Befehls des Provinzial-Gouverneurs. Ist einem Lehrer für den Provinzial-Bezirk die zwangsweise Einführung eines von ihm verfassten Lehrbuches nachgegeben, ohne ihm dafür besondere Abzüge zuzumuthen, so liegt darin eben so wohl eine besondere Auszeichnung des Lehrers als eine glückliche Erndte für seine Kasse. Jedes Exemplar wird mit dem eigenhändig eingezeichneten Namen und dazu gehörigen selbstgewählten eigenthümlichen Schnörkel (welcher keiner Spanischen Namens-Unterschrift fehlt) versehen, und der Verkauf von Exemplaren ohne Schnörkel als unerlaubt und straffällig erklärt.

In den Elementar-Schulen finden monatlich Privat- und alljährlich öffentliche Prüfungen statt. Medaillen, bunte Bänder,

Kronen und Bücher sind die Belohnungen des Fleisses. In vielen Privat-Schulen erhalten die Kinder im Anfange des Cursus ein Conto für Lob und Tadel. Eine Anzahl Lob wird ihnen zu gut geschrieben, und dann im Laufe des Semesters je nach dem Betragen ab- und zugezählt und am Schlusse die Balance gemacht, und danach das Zeugniss ausgefertigt. Die Unterrichts-Stunden dauern von 8 — 11 und von 3 — 7. Häusliche Arbeiten werden nicht gefordert. Ferien finden nur zu den hohen Festen und Feiertagen statt.

Die Schrift eines Landsmannes, des Professors Kühn, Lehrer der Deutschen Sprache an der Universität zu Madrid, «de la instruccion primaria y segundaria en Prusia, Madrid 1850», hat man in Spanien nicht ohne Interesse gelesen. In derselben hat der Verfasser die Ergebnisse der Besuche von Schulen, Gymnasien und Seminarien in verschiedenen Preussischen Provinzen veröffentlicht.

Aus dem oben Angeführten, wie aus dem Interesse des Publicums an den öffentlichen Schulprüfungen dürfte zur Genüge erwiesen sein, dass dem öffentlichen Unterricht in Spanien die ihm gebührende Aufmerksamkeit und Theilnahme nicht vorenthalten wird. Auch das angeführte Urtheil, «dass in Spanien ein Streben für wissenschaftliche Forschungen nicht bestände», lässt sich als ein unrichtiges und ungerechtes leicht widerlegen. Ich will nicht von der Residenz hier sprechen, weil ich zugebe, dass bei der grossen Anzahl gebildeter Männer und Beamten die Anregung und Aufmunterung grösser, die Gelegenheit und die Hülfsmittel leichter geboten und zugänglicher sind; es bestehen dort beispielsweise: La Sociedad economica — El Ateneo — El Liceo artistico y literario — La Sociedad literaria del Instituto Español — La Sociedad arqueologica — sondern ich führe in dieser Beziehung eine Provinzialstadt, wiewohl die erste des Landes, an. In Barcelona bestehen an wissenschaftlichen Vereinen: La Academia de medicina y quirurgia — La Academia de ciencias y artes — Academia de buenas letras — Academia

de jurisprudencia y legislacion — Sociedad economica de amigos del pais — Asociacion de amigos de bellas artes — La Industria nacional.

Es wird in Spanien wenige Städte geben, in denen sich nicht mindestens ein wissenschaftlicher, landwirthschaftlicher oder historischer Verein fände. Die Vorliebe für die antiquarischen und Kunstschätze des Landes hat ein grosses Interesse für die Geschichte von Spanien hervorgerufen. Allein trotz der grossen Vaterlandsliebe, welche den Spaniern eigenthümlich, so ist es doch weniger die Geschichte der Spanier, der Spanischen Grösse und Macht, der Spanischen Entdeckungen und Siege, als die Geschichte der Mauren, der Römer, der Carthaginienser, der Celten und Phönizier, welche die historischen Vereine fast ausschliesslich beschäftigt. Mag darin die Absicht zu erkennen sein, das gründliche Studium mit den Anfängen der Cultur-Geschichte zu beginnen, um daran fort und fort der weltgeschichtlichen Entwickelung zu folgen; mag ein Tribut darin liegen, denjenigen Völkerstämmen dargebracht, von denen die Cultur des Landes ausging und weiter verbreitet wurde; mag endlich der Grund in dem eigenen Reize liegen, den die Beschäftigung mit einer mythischen sagenreichen Zeit gewährt, wo dem Combinationsgeiste, in Betrachtung der gefundenen Münzen und Bronzen, der Sculpturen und Bauwerke aller Jahrhunderte unbenommen ist, Hypothesen zu ergründen und zu verfolgen — während die späteren Zeiten die Thatsachen in ihrer nackten Wirklichkeit aneinander reihen — gleichviel! der Sinn für die Erhaltung und das Verständniss der antiquarischen Schätze des Landes ist vorhanden; in allen Provinzen, überall wo ein durch die ältere Geschichte geheiligter klassischer Boden in der Nähe ist, sind historische, numismatische, Alterthums-Vereine gegründet, und das Interesse zur Sache bewährt sich durch Sammlungen, Beobachtungen, Correspondenzen und Veröffentlichungen. Aus solchen Bestrebungen sind in neuerer Zeit die Beschreibungen von Sevilla, das Toledo pintoresca von Amador de los Rios, Tarragona monumental von Albiñana und Bofarull, Vicente Boiz Arbeiten, die

Geschichte von Valencia betreffend, und andere schätzbare Bereicherungen der Geschichte hervorgegangen. Es sind aber nicht allein Männer von Fach; sondern die Mitglieder, allen Ständen angehörig, bemühen sich, ein Jeder auf seine Weise, beizutragen, um mit gemeinschaftlichen Mitteln die Zwecke des Vereins zu fördern. Auf die geschichtlichen Studien und die höchst interessante Sammlung von Münzen und Antiquitäten des Herrn Kaufmann Buenaventura Hernandez in Tarragona komme ich zum Schlusse dieses Buches noch einmal zurück; ich erwähne hier nur noch des Herrn Esteban Paluzie y Cantaluzella, Inhaber eines Unterrichts-Instituts in Barcelona, welcher aus Liebe für die Wissenschaften, für Geschichte und Kunst mit grosser Mühe und bedeutenden Kosten in mehreren Provinzen des Landes die vorhandenen Inschriften verschiedener Zeiten und Sprachen copirt, und davon eine höchst interessante Sammlung von 250 grossen Rähmen angelegt hat. Leider ist es ihm der gegebenen Aussichten ungeachtet nicht gelungen, seine Arbeiten im Interesse der Wissenschaft zu verwerthen.

Die bedeutendsten Resultate für Erhaltung monumentaler Werke hat die Comision de monumentos historicos y artisticos geliefert. Diese Gesellschaft ward durch Königliches Decret vom 13 Juli 1844 bestätigt. Sie besteht aus 10 Mitgliedern, von denen D. Valentin Carderera sich grosse Verdienste um die Erhaltung und Restauration interessanter Baudenkmäler erworben hat. Von den drei Sectionen des Vereins behandelt die erste Bibliotheken und Archive, die zweite Malerei und Bildhauerkunst, die dritte Architectur und Archäologie. Die erste Section hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die im Lande vorhandenen Bibliotheken kennen zu lernen, neue aus den zerstreut und in einzelnen kleinen Archiven aufbewahrten Büchern und Documenten zu bilden, und jene zu ordnen und zu ergänzen, so wie die Aufmerksamkeit der Provinzial-Behörden auf dieselben zu richten. Auf diese Weise ermittelten sich eine Menge von bis dahin wenig oder gar nicht gekannten, zum Theil sehr reich dotirten Bibliotheken, und namentlich in Alava, Albacete, Alicante, Almeria,

Avila, Badajoz, auf den Balearen, in Barcelona (70,000 Bände und 341 Manuscripte), Burgos, Coruña, Cuenca, Gerona, Granada, Guadalajara, Guipuzcoa, Huelva, Huesca, Jaen, Malaga, Murcia, Orense, Palencia, Pontevedra, Salamanca, Santander, Teruel, Toledo, Valencia, Valladolid, Viscaya, Zamora und Zaragoza. Die zweite Section hatte in 48 Städten die Anlegung von Museen erreicht. Die dritte Section hatte in den verschiedenen Provinzen 43 Punkte aufgefunden, an denen durch Privat- oder Staatsmittel Monumente der Architectur erhalten werden sollten. Ueberall waren die Provinzial-Chefs und die Local-Behörden mit gleicher Bereitwilligkeit und Geldopfern zugetreten, und nach Verlauf von fünf Jahren waren Museen entstanden, Bibliotheken geordnet und vervollständigt, und der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht — so wie endlich durch reichliche Beiträge von Kunst- und Vaterlandsfreunden interessante Monumente der Geschichte, der Kunst und Wissenschaft den späteren Generationen erhalten. Das veröffentlichte Büchlein «Memoria comprensiva de los trabajos verificados» dieser Commission giebt das ehrenvollste Zeugniss von der erspriesslichen Thätigkeit derselben.

Möchte es mir gelungen sein, durch diese Darstellung die Urtheile über das Spanische Unterrichtswesen und das in Spanien angeblich mangelnde Interesse für wissenschaftliche Bestrebungen zu berichtigen.

Genaue Angaben über die Zahl der in Spanien seit neun Jahren erschienenen Druckwerke habe ich nicht erhalten können. Nach den von Buchhändlern gesammelten Notizen betragen sie, Bücher wissenschaftlichen, belletristischen Inhalts, Uebersetzungen u. s. w. zusammengerechnet, etwa 21,000.

Das Finanz-Ministerium.

Secretaria de Estado y del Despacho de Hacienda.

Δικαιοσύνη ἀδικίας κρείττων.
Plato resp. II, 367.

Das Finanz-Ministerium umfasst Alles was die Staats-Einnahmen anbetrifft um die erforderlichen Staats-Ausgaben zu bestreiten; es verwaltet das Staats-Vermögen, prüft, zur entsprechenden Vertheilung und Erhebung der directen und indirecten Steuern, die Prästationsfähigkeit der Staats-Angehörigen, und stellt danach das, der Cortes-Versammlung vorzulegende Staatshaushalts-Budget auf. Die Central-Verwaltung besteht nach dem Reglement vom Jahre 1845 und dem Reorganisirungs-Decrete vom 21 Juni 1850 aus dem Minister und Unter-Staatssecretair, 9 General-Directoren und 36 Sectionschefs, welche, mit einer Anzahl von Räthen auf 9 Abtheilungen vertheilt, die Generalien, die Angelegenheiten des Kronschatzes, der Contabilidad, des Contencioso, der directen und indirecten Steuern, der Zölle, der Regie (Salz, Tabak, Stempelpapier) und der Domainen (fincas) bearbeiten. Die Directoren, Unterdirectoren und Mitglieder jeder Abtheilung bilden den Consejo de direccion, Verwaltungsrath.

Die Ober-Rechenkammer (Tribunal mayor de Cuentas) hat einen Präsidenten, 1 Ministro togado, 4 Ministros contadores mayores, 2 Fiscale, 2 Secretaire, 6 Räthe, einige Hülfsbeamte und 33 Ehrenmitglieder verschiedener Rangstufen.

Die General-Direction der Regulirung der Staatsschuld zählt fünf Mitglieder, unter dem Vorsitze eines General-Directors und eines General-Cassirers. Die zu demselben Zwecke durch Königliche Decrete vom 11 Juni 1847 und 17 October 1849 niedergesetzte Junta directiva theilt sich in eine Junta ordinaria und eine Junta extraordinaria; jene aus dem Minister, dem General-Director, dem General-Cassirer (Contador) und dem Fiscal der Staatsschuld — diese aus einem Präsidenten, dem

Gouverneur der Bank von San Fernando, den Directoren des Schatzes, der Contabilidad und den Mitgliedern der ordentlichen Junta bestehend.

Die Lotterie-Verwaltung besteht aus acht Beamten, unter Vorsitz eines General-Superintendenten und mit Zuziehung eines Regidors des Ayuntamiento (Municipalität).

Die Junta de Calificacion de derechos de clases pasivas, welche die Abzüge von den Besoldungen der inactiven Beamten regulirt, zählt sechs Mitglieder.

Die Comisaría general de Cruzada gleichfalls sechs Mitglieder unter dem Vorsitze des apostolischen General-Commissairs der drei Gnaden — Cruzada, Subsidio und Excusado.

Das apostolische und Königliche Tribunal de la gracia del Excusado zählt acht Räthe und 52 Honorarios.

Es gehören ferner hierher: die Contaduría general — die Tesoreria central — die General-Inspection der Carabinieros — die Spanische Bank von San Fernando und die Junta consultativa der Münze.

Die Provinzial-Verwaltung entspricht der Central-Verwaltung. In den Hauptstädten fungiren Intendanten, Administratoren, Schatz-Commissaire, Inspectoren und Einnehmer; in den kleineren Städten Subdelegirte, Subaltern-Administratoren, Depositare, Erheber, Boten und Aufseher.

Es giebt vier General-Visitadores und 20 Douanen- und Schutz-Inspectoren in den Küsten- und Grenz-Provinzen, und zwar für Cadiz in Sevilla, Malaga, Tarragona, Granada, Murcia, Alicante, Castellon, Viscaya, Pontevedra, Badajoz und Caceres, Gerona, Lerida, Navarra, Guipuzcoa, Oviedo, Zamora, Salamanca, Huelva, Balearen, Huesca. — Die Zahl der Honorar-Provinzial-Intendanten beläuft sich auf 302.

In Stelle der früher bestandenen 131 Küsten- und 65 Grenzsteuer-Behörden verschiedener Klassen sind durch Decret vom 31 December 1850 nachstehende Zoll-Behörden eingesetzt worden:

See-Zollämter.

Erste Klasse.

Für den gesammten Einfuhr-, Ausfuhr- und Küsten-Schiffahrts-Handel, so wie für die Versteuerung baumwollener Waaren habilitirte Zollämter sollen sein: Alicante, Almeria, Barcelona, Bilbao, Cadiz, Cartagena, Ciudad-Real de las Palmas, Coruña, Grao de Valencia, Jijon, Mahon, Málaga, Orotava, Palma de Mallorca, San Sebastian, Santa Cruz de Tenerife, Santander, Sevilla, Tarragona, Vigo.

Zweite Klasse.

Für den Einfuhr-, Ausfuhr- und Küsten-Schiffahrts-Handel, jedoch nicht für die Versteuerung der baumwollenen Waaren habilitirte Zollämter: Carril, Motril resp. Calahonda, Palamós, Rivadeo, Rosas, Santa Cruz de la Palma.

Dritte Klasse.

Zollämter, bestimmt für den Küsten-Schiffahrts-Handel, für den Ausfuhr-Handel und für die Einfuhr gewisser Artikel ausländischer Procedenz.

In der Provinz Almeria: Adra und La Garrucha, für Einfuhr von Steinkohlen, feuerfesten Ziegeln, Maschinen und anderweiten für Schmelzwerke erforderlichen Gegenständen.

Auf den Balearischen Inseln (Baleares): Ibiza, für Theer, Pech, Steinkohlen und Bauholz.

In der Provinz Barcelona: Mataró und Sitges, für Steinkohlen; Villanueva und Geltru, für eiserne Tonnenreifen, Steinkohlen und Dauben.

In der Provinz Cadiz: Algeciras, für Einfuhr von Häuten; die Ausfuhr von Cerealien ist an diesem Punkte verboten. Ceuta darf Quincalle, Gewebe und anderweite für den Consum seiner Bewohner bestimmte Artikel einführen, aber nicht ausführen. Sanlucar de Barrameda darf Reifen und Dauben einführen.

In der Provinz Coruña: Ferrol, für Theer, Pech, Hanf, Steinkohlen, solche Lebensmittel für Seeleute, welche das Inland nicht producirt, Tauwerk, Schlosserarbeit, Schmiedearbeit, Segelwerk, Bauholz, Schiffsplanken, gleichviel ob diese Gegenstände direct aus dem Auslande oder aus dem Spanischen America kommen.

In der Provinz Granada: Almuñecar, für Einfuhr von Steinkohlen, Maschinen und anderen zur Zuckerbereitung erforderlichen Artikeln.

In der Provinz Guipúzcoa: Pasajes, für Einfuhr von Theer, Eisendrath, Pech, Steinkohlen, Kork, Werg, Weisspech, Flachs, Bauholz, Liqueur (ratafia), weisse Malererde (tierra blanca, llamada de pintores), Porzellanerde, Zwirn, feuerfeste Ziegel und Maschinen, jedoch für letztgedachte drei Artikel nur dann, sofern sie für die Fabrik leinener Gewebe zu Renteria bestimmt sind.

In der Provinz Huelva: Sanlucar de Guadiana, für Portugiesische Einfuhren.

In der Provinz Lugo: Puebla de S. Ciprian, für die Einfuhr der für die Eisen- und Porzellan-Fabrik von Sargadelos bestimmten Gegenstände, in Gemässheit der Königlichen Verordnung vom 30 Januar 1850. Vivero, für die Einfuhr von Theer, Pech, Hanf, Flachs und Schiffsbauholz.

In der Provinz Málaga: Velez-Málaga, für Einfuhr von Steinkohlen, Maschinen und anderen zur Zuckerbereitung erforderlichen Gegenständen.

In der Provinz Murcia: Aguilas und Mazarron, für Thon, Steinkohlen, feuerfeste Ziegel und Maschinen.

In der Provinz Oviedo: Avilés, für die Einfuhr von Theer, Hanf, Flachs und Schiffsbauholz; desgleichen für die Ausfuhren nach America. Luarca, für die Einfuhr von Pech, Hanf, Flachs und Schiffsbauholz.

In der Provinz Santander: Castrourdiales, für Theer, Pech und Harz. Santoña, für Theer, Pech, Bauholz, Mastwerk und Harz.

In der Provinz Tarragona: Salou, für rohe Baumwolle und Maschinen.

Vierte Klasse.

Blos für Cabotage-Handel und Ausfuhr-Handel habilitirte Douanen.

In der Provinz Alicante: Altea, Denia, Javea, Santa Pola, Torrevieja, Villajoyosa. — In der Provinz Baleares (Balearische Inseln): Alcudia, Andraix, Ciudadela, Soller. — In der Provinz Barcelona: Arenys de Mar. — In der Provinz Cadiz: Conil, Puerto de Santa Maria, San Fernando, Tarifa, Chipiona für die Ausfuhr der Weine des Inlandes. — In der Provinz Canarias (Canarische Inseln): Fuerteventura, Isla de Hierro, La Gomera, Lanzarote. — In der Provinz Castellon: Benicarló, Burriana, Castellon, Vinaroz. — In der Provinz Coruña: Camariñas, Corcubion, Muros, Noya, Puebla del Dean. — In der Provinz Gerona: Blanes, Cadaqués, La Escala, San Feliu de Guixols, Selva de Mar. — In der Provinz Granada: Albuñol. — In der Provinz Guipuzcoa: Deba, Fuenterrabia, Zumaya. — In der Provinz Huelva: Ayamonte, Cartaya, Higuerita oder Isla Cristina, Huelva, Moguer. — In der Provinz Málaga: Estepona, Marbella, Nerja. — In der Provinz Oviedo: Castro Pol, Llanes, Rivadesella, San Esteban de Pravia, Villaviciosa. — In der Provinz Pontevedra: Bayona, La Guardia, Marin, Villagarcia. — In der Provinz Santander: San Vicente de la Barquera, Suances. — In der Provinz Tarragona: Cambrils, San Cárlos de la Rápita, Tortosa, Vendrell. — In der Provinz Valencia: Cullera, Gandia, Murviedro. — In der Provinz Viscaya: Bermeo, Lequeitio, Plencia.

Land-Zollämter.

Erste Klasse.

Für die Einfuhr aus dem Auslande, einschliesslich baumwollener Waaren, und die Ausfuhr habilitirte Douanen.

In der Provinz Guipuzcoa: Irun. — In der Provinz Huesca: Canfranc. — In der Provinz Salamanca: La Frejeneda.

Zweite Klasse.

Für die Einfuhr, ausschliesslich baumwollener Waaren, so wie für die Ausfuhr habilitirte Douanen.

In der Provinz Badajoz: Albuquerque, Badajoz, Olivenza, San Vicente. — In der Provinz Cáceres: Alcántara. — In der Provinz Gerona: Junquera, Puigcerdá. — In der Provinz Huelva: Paimogo. — In der Provinz Huesca: Benasque, Sallent. — In der Provinz Lérida: Pontant. — In der Provinz Navarra: Dancharinea, Roncesvalles. — In der Provinz Orense: Cadabos, Puerte Barjas, Verin. — In der Provinz Pontevedra: Salvatierra, Tuy. — In der Provinz Salamanca: Albergueria, Aldea del Obispo, Barba de Puerco. — In der Provinz Zamora: Alcañizes, Cadabos, Fermoselle.

Dritte Klasse.

Blos für den Ausfuhrhandel habilitirte Land-Zollämter.

In der Provinz Badajoz: Alconchel, Villanueva del Fresno. — In der Provinz Cáceres: Valencia de Alcántara, Valverde del Fresno, Zarza la Mayor. — In der Provinz Gerona: Camprodon, San Lorenzo de la Muga. — In der Provinz Huelva: Rosal de Cristina, Valencia de Mombuey. — In der Provinz Lérida: Belver, Fraga de Molés, la Bordeta, Llaborsi. — In der Provinz Navarra: Echalar. — In der Provinz Salamanca: Aldeadávila, Saucelle.

Zollstätten (fielatos, eine Art von Zollämtern, denen einige der Befugnisse der eigentlichen Zollämter fehlen.)

In der Provinz Alicante: Benidorme, zur Einfuhr von Cerealien, Getränken des Inlandes, eingesalzener in las Almadrabas gefangener Fische, in Gemässheit der Königlichen Verordnung vom 17 October 1850. — In der Provinz Huesca: Ansó und Plan, zur Einfuhr von Zugthieren, wenn sie in Begleitung der Reisenden kommen, die sie wieder ausführen.

Das zur Unterstützung der Zollämter und zur Bewachung der Grenze bestimmte Corps der Carabineros del Reino ward am 9 März 1829 als Militair-Institut gegründet, reorganisirt am 14 November 1842, besteht aus 33 Commandantschaften, von denen zwei auf den Adjacentes (Balearen und Canarien) befindlich. Jede Commandantschaft hat eine Anzahl Infanteristen und Cavalleristen zur Verfügung. Die Gesammtmacht besteht aus 75 Compagnien und 11 Escadrons. Die Uniform ist blau mit rothem Kragen und grünen Litzen, gelben Knöpfen, blaugrauen Pantalons und schwarzem Regenmantel. Am Hut befindet sich ein grünes Pompon und Tresse. Die Waffen sind Gewehr und Säbel; Tasche und Bayonnett sind in schwarzem Lederzeuge. Die Cavallerie ist gleichartig uniformirt. Die Küstenwächter haben Fahrzeuge verschiedener Grösse zur Disposition. Die Commandantschaften erster Klasse residiren in Alicante, Almeria, Badajoz, Barcelona, Cadiz, Coruña, Gerona, Granada, Malaga, Madrid, Pamplona, Sevilla, Valencia und Zamora. Die Commandantschaften zweiter Klasse sind in Bilbao, Burgos, Caceres, Huelva, Huesca, Murcia, Orense, Oviedo, Pontevedra, Salamanca, San Sebastian, Santander. Die dritter Klasse in Castellon, Lerida, Logroño, Tarragona und den Canarien. Die Commandantschaften vierter Klasse sind in Mallorca und Lugo.

Das Budget für 1852 ward den Cortes am 16 Juni 1851 von der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und dabei zugleich die Erhöhung einiger Ausgabe-Titel motivirt. Die Mehrausgaben waren bei dem Militair-Etat auf 2,520,000 r. mit Bezug auf 30,000 anzuschaffende Percussions-Gewehre, und mit Rücksicht auf die Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Schuld um 41,000,000 r. erhöht worden.

Die ordentlichen Ausgaben für 1852 waren berechnet auf

1,085,893,583 r.

mit Anrechnung der 15 procent betragenden Abzüge der Besoldungen der nicht activen Beamten, und der 6 procent betragenden Abzüge der Gehälter der activen Beamten-Klassen.

Die ausserordentlichen Ausgaben waren berechnet auf ..... 14,260,000 r.

Die für die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben erforderlichen Summen sollten gedeckt werden durch Renten und Steuern im Betrage von ..... 1,137,962,454 »

nachdem von der Totalsumme von 1,308,972,813 r.

die mit der Vereinnahmung verbundenen Ausgaben (gastos reproductivos) abgezogen sind mit 171,046,359 »

und der Ueberschuss von..... 37,772,871 »

zur Deckung der schwebenden Schuld verwendet werden sollte.

Die ordentlichen Ausgaben wurden specificirt für:

1.	das Königliche Haus	45,972,000 »
2.	die gesetzgebenden Körper	1,251,085 »
3.	das Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	9,369,242 »
4.	das Ministerium der Gnaden und Justiz (exclusive Unterricht)	20,881,799 »
5.	das Ministerium des Krieges	275,213,788 »
6.	» » der Marine.....	83,647,406 »
7.	» » des Innern	39,684,094 »
8.	» » des Handels und zur Beförderung der materiellen Interessen (inclusive Unterricht)	59,926,944 »
9.	das Ministerium der Finanzen	108,005,023 »
10.	Besoldungen der nichtactiven Beamten ..	111,828,459 »
11.	Rückstände an Gehalt und sonstigen Forderungen	31,552,241 »
12.	Ausgaben für Justitiarate, fiscalische Prozesse.....	11,566,481 »
13.	Staatsschuld	168,239,773 »

14. Besoldungen für die Kirche, Weltgeistliche, Klostergeistliche und Alimente der Nonnen in den Klöstern..... 118,755,248 r.

In Summa 1,085,893,583 r.

Die Besoldungen der activen Beamten erfahren fortlaufende Abzüge, und zwar

bei einem Gehalt von

3,000 —	6,000 r.....	6 procent.
6,000 —	20,000 r.....	8 »
20,000 —	50,000 r.....	10 »
50,000 —	110,000 r.....	12 »
110,000 r. und darüber.....		20 »

Die Clases pasivas bilden jene zahlreichen Klassen von Beamten, welche zur Disposition, auf Wartegeld gestellt, pensionirt oder jubilirt sind. Sie beziehen 2 bis 3 Fünftel ihrer letzten etatsmässigen Besoldungen, von denen jedoch 15 procent in Abzug gebracht werden. Von Commissions-Gebühren für vorübergehende Dienstleistungen erleiden sie ausserdem die normalmässigen Abzüge, wie die activen Beamten.

An ausserordentlichen Ausgaben waren für 1852 projectirt:

1. Für das Kriegs-Ministerium.
   Für Zinsen und zur Amortisation des zur Beschaffung von Kriegs-Material für die Armee aufgenommenen Darlehns..... 3,000,000 r.
2. Für das Ministerium des Innern.
   Durch Gesetz vom 21 Juni 1849 war das Ministerium zur Aufnahme eines Darlehns von 24,000,000 r., um Telegraphen-Linien zu errichten, Gefangenhäuser, Zuchthäuser Strafanstalten zu verbessern, und andere gemeinnützige Werke auszuführen, ermächtigt. Es sollten alljährlich an Interessen und zur Amortisation 4,000,000 r. zurückgezahlt werden. Da mit Bezug auf

die bedeutenden Staatslasten von jenem Darlehn bis jetzt nur die Hälfte aufgenommen ist, so reducirt sich jene Mehrausgabe von 4,000,000 r. auf die Hälfte mit ..... 2,000,000 r.

3. Für das Finanz-Ministerium.

Für vollständige Zahlung dessen, was der Schatz schuldet von dem contractlichen Soll für Quecksilber, vorbehaltlich der weiteren Ratification in der Berechnung des Banco de Fomento..... 6,980,000 »

Für Subscriptionen für Rechnung der Rückstände der Beamten — auf den geographischen Atlas, der ihnen als baares Geld angerechnet wird..... 600,000 »

Abzüge der Beamten für die Gesetzbücher (boletin)..... 600,000 »

Desgleichen der Weltgeistlichen für die biografia eclesiastica ..... 480,000 »

Für das Umprägen der Säulenmünzen ... 600,000 »

Summa 14,260,000 r.

Die Uebersicht der Staats-Einnahmen pro 1852 berechnet sich wie folgt:

	Werth.	Abzug der Verwaltungs-Kosten.	Liquido.
General-Direction der directen Steuern und Staatsgüter.			
Steuer von unbeweglichen Gütern, Acker und Hütungen	300,000,000	.....	300,000,000
Aus Industrie und Handel .	44,000,000	700,000	43,300,000
Aus Hypotheken	18,000,000	.....	18,000,000
Einnahmen aus verschiedenen Titeln.....	4,500,000	2,240,000	2,260,000

	Werth.	Abzug der Verwaltungs-Kosten.	Liquido.
Aus dem Verkauf geistlicher Güter	14,026,000	.....	14,026,000
Kopfsteuer	160,000	.....	160,000
Regalien und Wohnungen	70,000	3,000	67,000
Münze	4,330,000	3,389,000	941,000
Minen von Almaden	17,800,000	6,692,433	11,107,567
» » Linares	2,362,000	1,409,000	953,000
» » Falset	26,000	11,920	14,080
» » Alcaraz	6,000	.....	6,000
Fondo de equivalencias	9,000,000	.....	9,000,000
General-Direction der indirecten Steuern.			
Verbrauch- und Thorsteuer	159,000,000	.....	159,000,000
Abgaben für Grandezza und Titel	650,000	.....	650,000
10 procent der Verwaltung	4,000,000	.....	4,000,000
Amortisations-Fond	6,000,000	.....	6,000,000
Verschiedene Einnahmen	550,000	.....	550,000
Expedition der Patente und Titel	300,000	.....	300,000
General-Direction der Douanen und Zölle	183,280,000	.....	183,280,000
Schiffahrt, Häfen, Leuchtthürme, von Schiffen	2,940,600	.....	2,940,600
Geleit, Register, Transito, Strafen und Confiscation.	1,206,800	.....	1,206,800
Betreffende Finanz-Abgaben	2,572,600	.....	2,572,600
General-Direction der privilegirten Staats-Renten.			
Tabaks-Monopol	190,000,000	46,152,853	143,847,147
Salz	98,000,000	19,722,660	78,277,340
Stempelpapier und Documente de giro	24,000,000	1,559,625	22,440,375
Pulver	6,000,000	3,534,500	2,465,500

	Werth.	Abzug der Verwaltungs-Kosten.	Liquido.
Strafen	4,000,000	190,000	3,810,000
5 procent Steuer von Privat-Minen	4,000,000	. . . . .	4,000,000
General-Direction der Lotterie	90,000,000	. . . . .	90,000,000
Schatzamt.			
Obligationen, in den überseeischen Banken angelegt	5,753,000	. . . . .	5,753,000
Amtliches Min. Bulletin . . .	297,004	290,080	6,924
Staats-Ministerium.			
3 procent über den Fondo de preces in Rom . . . . Für Dolmetscher	670,000	72,000	597,800
Ministerium des Innern.			
Contingent der Kornböden.	150,000	. . . . .	150,000
Briefpost, incl. Dampfschiffe	24,000,000	13,880,000	10,120,000
National-Druckerei.	1,500,000	1,020,000	480,000
Besserungs-Gefangenhäuser	950,000	677,550	272,450
Oeffentliche Sicherheit und Polizei	5,600,000	250,000	5,350,000
Gesundheitspolizei	1,300,000	430,960	869,040
20 procent des Eigenthums	6,000,000	. . . . .	6,000,000
Ministerium de fomento.			
Hütungen und Anpflanzungen	200,000	. . . . .	200,000
Abgaben vom Handel	24,600	. . . . .	24,600
Oeffentlicher Unterricht. . .	9,800,000	270,000	9,530,000
Amtliches Bulletin	260,000	140,000	120,000
Kriegs-Ministerium.			
Pässe nach Gibraltar.	160,000	. . . . .	160,000
Frachten der Schiffe in Ceuta	4,000	. . . . .	4,000

	Werth.	Abzug der Verwaltungs-Kosten.	Liquido.
Marine-Ministerium.			
Depósito hidrografico	160,412	160,412	.....
Astronomisches Observatorium.....	123,449	98,000	25,449
Verkaufs- und Hülfsgelder.	148,875	.....	148,875
Schiffspatente	13,733	6,008	7,725
Thunfischerei	213,626	.....	213,626
Renten von Gebäuden....	98,514	.....	98,514
Einnahme an Passagiergeldern auf Postschiffen nach den Antillen.....	1,767,600	.....	1,767,600
Summa	1268,972,813	171,046,359	1097,926,454
Abrechnung mit den überseeischen Kassen (pro 1853 zu decken)	40,000,000	.....	40,000,000
Summa	1308,972,813	171,046,359	1137,926,454

Nachdem die Cortes suspendirt, erschien durch Königliches Decret vom 18 December 1851 der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1852, wonach die

ordentlichen Ausgaben berechnet waren zu .. 1141,053,456 r.
die ausserordentlichen auf..... 15,708,000 »

Summa 1156,761,456 r.

die Einnahmen zu ..... 1360,145,813 r.
die gastos reproductivos abgezogen mit .... 171,671,051 »

Restsumma 1188,474,762 r.

Der Ueberschuss der Einnahme wird zur Deckung der Staatsschuld verwendet.

Gegen das früher aufgestellte Project hatte sich das Budget verändert; in den Ausgaben

für die Minister-Präsidentschaft ..... 1,166,860 r.
für das Staats-Ministerium ..... 10,114,204 »
» » Justiz-Ministerium ..... 38,826,396 »

für das Kriegs-Ministerium ..... 280,167,776 r.
» » Marine-Ministerium ..... 86,150,570 »
» » Ministerium des Innern ..... 44,351,548 »
» » Ministerium del fomento ..... 57,616,904 »
» » Ministerium der Finanzen ..... 112,075,768 »
für die nicht activen Beamten ..... 131,292,892 »
» » Staatsschuld ..... 169,642,673 »
für den Clerus ..... 119,050,308 »

Zugleich wurden der Prinzessin von Asturien die bis dahin von der Infantin Doña Maria Luisa als muthmasslichen Thronerbin bezogenen 2,450,000 r. überwiesen; der Infantin 2,000,000 r. ausgesetzt, und dadurch der Etat für das Königliche Haus um 1,150,000 r. erhöht. Die Dotation der Königin beträgt 34,000,000 r.; die des Königs 2,400,000; die der Königin Mutter 3,000,000 r.; die der Familie des Infanten D. Franzisco de Paula 3,500,000 r.

Neben der Veröffentlichung des Budgets wird durch die amtliche Gazeta de Madrid in jedem Monate eine Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe des abgelaufenen Monats, verglichen mit Einnahme und Ausgabe desselben Monats im verflossenen Jahre, auf Grund des § 20 der Königlichen Instruction vom 25 Januar 1850 bekannt gemacht. Diese vergleichende Zusammenstellung geht in den ersten Abschnitten die sämmtlichen Einnahme-Titel des Staatshaushaltes speciell durch, zeigt die Differenz der Einnahme des betreffenden Monates, und zum Schluss das Mehr oder Weniger der Einnahme des ganzen Jahres, bis zu dem besprochenen Monat inclusive. So stellte beispielsweise die Gazeta de Madrid vom 1 November 1851, also bereits vier Wochen nach dem Ablaufe des Septembers die Special-Vergleichung der Einnahme für den September 1851 und September 1850 zusammen. Es ergab sich, dass

die ersteren ..... 106,325,665 r. 30 m.
die letzteren ..... 103,670,273 » 31 »

betragen hatten, folglich im Jahre 1851

mehr ..... 2,655,382 » 33 »

die Balearen und Canarischen Inseln nicht mit einbegriffen.

In dem zweiten Abschnitte wird dann die Einnahme, wie sie in den früheren Etats, in dem dritten Abschnitte dieselbe, wie sie in dem Etat für das laufende Jahr berechnet wurde, specificirt.

So war pro 1851 die Einnahme veranschlagt auf	105,034,883	r. 6	m.
Es war eingenommen	103,980,371	» 21	»
in einigen Titeln mehr	4,477,459	» 3	»
in einigen weniger	17,949,314	» 1	»
Dazu das veranschlagte Einnahme-Soll der Monate Januar bis September	757,847,687	» 3	»
die wirkliche Einnahme dieser acht Monate	745,429,843	» 21	»
mithin weniger	12,417,843	» 1	»
Wiewohl eine unvorhergesehene Einnahme hinzutrat mit	1,818,587	» 7	»
so betrug doch die wirkliche Jahres-Einnahme bis zum September incl. weniger als die Soll-Einnahme	11,653,267	» 25	»

In dem vierten Abschnitt erfolgt dann die genau berechnete Ausgabe, nach den Etats-Titeln specificirt. Diese belief sich nach obiger Zeitung:

1. für das Königliche Haus auf	3,574,999	r.	
2. für die gesetzgebenden Körper	73,349	» 6	m.
3. für das Staats-Ministerium	709,881	» 11	»
4. für das Ministerium der Gnaden und Justiz	2,256,704	» 3	»
5. für das Ministerium des Krieges	21,307,801	» 8	»
6. Guardia Civil	2,513,876	» —	»
7. für das Marine-Ministerium	5,068,355	» 2	»
8. für das Ministerium de fomento	4,260,840	» —	»
9. für das Ministerium des Innern	3,676,045	» —	»
10. für das Ministerium der Finanzen	8,312,453	» 70	»
11. für nicht active Beamte	11,255,750	» 29	»
12. Rückstände	1,569,239	» 26	»

13.	Justizkosten der Ministerien	990,027 r. 31 m.
14.	General-Direction der öffentlichen Schuld	202,438 » 10 »
15.	Clerus, Kloster-Geistliche, Nonnen	30,775,953 » 10 »
16.	die mit der Vereinnahmung verbundenen Ausgaben betrugen	15,110,795 » 25 »
17.	extraordinaire Ausgaben	9,332,515 » 26 »
	Summa der Ausgabe	120,991,024 r. 5 m.

Ausserdem wird nach § 44 des Gesetzes vom 20 Januar 1850 der jedesmalige Stand der Staats-Einnahmen und Ausgaben, unter specieller Anführung der Haupttitel und Unterabtheilungen, alle Trimester und alle Halbjahre durch die Gazeta de Madrid zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Es wird dadurch seitens der Verwaltung der Oeffentlichkeit jede nur mögliche Rechnung getragen; ein Verfahren, welches auch in anderen Zweigen der Administration regelmässig beobachtet wird, und einen günstigen Eindruck auf das Publicum macht.

Aus dem ersten Semester-Rechenschafts-Bericht für 1851 (Gazeta de Madrid No. 6318) mögen nachstehende Details aus den einzelnen Titeln angeführt werden. Bis zum 1 Juli 1851 betrugen die Ausgaben

für das Corps diplomatique	1,065,988 r. 15 m.
für das Kriegs-Ministerium	140,171,068 » 13 »
für Besoldungen der Generäle	4,489,959 » — »
namentlich für den Generalstab	857,470 » 25 »
für Militair-Beamte	1,598,709 » — »
für Militair-Schulen	1,407,174 » 40 »
für nicht active Militairs	3,984,937 » — »
für die Guardia civil	14,000,000 » — »
für die Soldaten der Armee	63,611,431 » — »
für das Ministerium der Marine	33,143,351 » — »
für das Ministerium des Innern	17,096,828 » — »
nämlich die Provinzial-Verwaltung	2,403,872 » — »
öffentliche Sicherheit	1,482,872 » — »

Telegraphen-Personal	1,389,455 r.
Gesundheits-Polizei	234,886 »
Correctionshäuser	3,603,811 »
Summa totalis	569,887,683 r. 16 m.

Die in Spanien erhobenen Steuern sind theils directe, theils indirecte. Die jetzige Steuerverfassung datirt aus der Verwaltung des Ministers Mon, und zwar aus dem Jahre 1845, seit welcher Zeit jedoch verschiedene Abänderungen und Declarationen, insbesondere mit Bezug auf die Besteuerung des Handels und der Industrie im Jahre $18\frac{48}{49}$ stattgefunden haben. Auch in der Steuergesetzgebung bildet die Französische Steuerverfassung die Grundlage. In der Consumtions-Steuer tritt diese Uebereinstimmung am deutlichsten entgegen.

I. Die Grundsteuer beträgt 8 bis 12 procent von dem Werthe und Einkommen des Grundes und Bodens, der Erndte und Heerden berechnet, und beruht auf dem Gesetze vom 15 Juni 1845. Dasselbe enthält in 9 Capiteln und 119 Artikeln die Bestimmungen zur Veranlagung und Erhebung, und zwar:

Cap. 1. Die Natur der Steuer und die Bezeichnung der ihr unterworfenen Gegenstände; benutzte Grundstücke, Feld, Gärten, Gebäude, Renten, Pacht, Zinsen, Salinen — und bezeichnet die ausnahmsweisen vorübergehenden oder steten Befreiungen.

Cap. 2. Die Berechnung der jährlichen Hauptrepartition sammt Zuschlägen; das von der Provinz für den Fiscus aufzubringende Steuersoll mit den Hebekosten, und den für die Gemeinde-Verwaltung etwa erforderlichen Zuschlägen.

Cap. 3. Die Vertheilung auf die Provinzial-Gemeinden durch die Provinzial-Deputationen, welche innerhalb 14 Tagen beendet sein muss.

Cap. 4. Die Vertheilung auf die steuerpflichtigen Gemeindeglieder, mit Angabe der Bedingungen, um zur Einschätzungs-Commission gewählt werden zu können, — der Art und Weise der Abschätzung der Producte, — und der Aufstellung und Berichtigung der Listen der Einwohner mit ihrem Grund-, Renten-

und Heerdenbesitz — und der Form der Bestätigung der aufgestellten Liste durch das vom Alcalden zusammenberufene Ayuntamiento.

Cap. 5. Von den Steuer-Erlassen.

Cap. 6. Von den Pflichten der Contribuenten, Erheber, Alcalden und Ayuntamientos, um die Erhebung zu vereinfachen, zu sichern und zu beschleunigen.

Cap. 7. Von den Mitteln gegen säumige Zahler; Anweisung zur Zahlung binnen drei Tagen; Execution gegen das Mobiliar-, desgleichen gegen das Immobiliar-Vermögen, und Feststellung der Executions- und Verkaufskosten nach gewissen Steuerobjecten.

Cap. 8. Von den Maassregeln gegen die Steuerheber, wenn die Steuer bis zum 15ten des laufenden Monats nicht eingezahlt ist, welche Maassregeln durch den Provinzial-Intendanten verfügt und nach der Höhe der restirenden Summen ermessen werden.

Cap. 9. Von den Zwangsmitteln gegen Alcalden und Ayuntamientos, wenn die Veranlagungs-Listen nicht rechtzeitig bestätigt, die Erhebung der directen und indirecten Steuern unnöthig unterbrochen, oder der im Executionswege anberaumte Verkauf des Mobiliars und Immobiliars nicht abgehalten wird.

II. Die Contribucion industrial y de comercio, auch bekannt unter dem Namen Ley de subsidio, ist in einem Gesetze vom 23 Mai 1845 ausgesprochen, und in 40 Artikeln festgesetzt, welche Personen und in welchem Maasse dieselben davon betroffen werden. Einige Ergänzungen, namentlich verändernde Bestimmungen über die anzulegenden Matrikeln, sind am 3 September 1847 und zuletzt unter dem 1 Juli 1850 mit der Weisung ergangen, dass damit vom 1 Juli 1851 ab verfahren ist. Nach bestimmten Sätzen und Tarifen wird die Industrie und der Handel besteuert, und können zu dieser Steuer Zuschläge zur Deckung der General-, Provinzial- oder Gemeindeauflagen erhoben werden. Die Hebegebühren werden gleichzeitig mit repartirt und eingezogen. Die Kosten der Handels-Junten und

Tribunale werden von den Personen, welche dieselben bilden, gemeinschaftlich aufgebracht. Den Classificationen der Ortschaften wird jedesmal der letzte Census zum Grunde gelegt. Reclamationen dagegen können von der Verwaltung, wie von den betheiligten Gemeinden erhoben werden. — Verschiedene Verkaufs-Locale desselben Besitzers in demselben Hause, wenn sie abgesondert und mit Ausgangsthüren nach der Strasse versehen sind, zahlen ein jedes besonders.

Ein Jeder, welcher selbstständig ein Geschäft, Kunst, Industrie, Gewerbe oder Handel, eröffnen will, hat der Verwaltung davon Anzeige zu machen; Namen, Wohnung und die Klasse anzugeben, in welcher er etwa bis dahin gesteuert hatte (in zwei Exemplaren einzureichen). Orts-Matrikeln fassen alle diese Anträge zusammen, und werden in der Zeit vom 15 November bis 15 Januar abgeschlossen. In jeder Gemeinde bilden die ein gleiches Geschäft oder Gewerbe Treibenden einen Gremio oder einen Codigo, unter einem bestimmten Tarife der Besteuerung. Register werden über die Gewerks-Genossen geführt und der Regierung eingereicht. Jedes Gremio oder Codigo wählt einen oder drei Syndici, durch welche es sich in der Aufrechthaltung seiner Gerechtsame vertreten lässt. Clasificadores schätzen ein und theilen die Quote mit, welche das Fünffache des Tarifs eben so wenig übersteigen darf, als sie mindestens den fünften Theil derselben erreichen muss. Die Reclamationen müssen binnen acht Tagen und zwar vor den Ayuntamientos substantiirt werden. In letzter Instanz werden die Reclamationen an den Gouverneur gerichtet, dessen Entscheidung die end- und rechtsgültige bleibt. — Alljährlich werden auch die Nicht-gremiados in Matrikeln eingeschätzt. Wer ohne immatrikulirt zu sein ein Geschäft oder Gewerbe betreibt, wird in den doppelten bis vierfachen Jahresbetrag der ihn treffenden Steuer verurtheilt, und darf das Geschäft nicht eher fortsetzen, bis alle Förmlichkeiten erledigt sind.

Falsche Angaben und Zeugnisse, welche amtlich abgegeben werden, ziehen gerichtliche Untersuchung nach sich.

No. 1 des General-Tarifs der Professionisten und Industriellen in den Städten von

Klassen.	über 8600 Einwohn.	4601 – 8600 Einwohn.	3601 – 4600 Einwohn.	3001 – 3600 Einwohn.	2401 – 3000 Einwohn.	1201 – 2400 Einwohn.	501 – 1200 Einwohn.	500 Einwohn.
1	3000	2400	1920	1540	1250	980	790	640
2	1520	1250	1020	850	650	490	380	310
3	1250	1020	850	650	490	380	310	250
4	1020	850	650	490	380	310	250	180
5	630	490	380	310	250	180	120	100
6	380	310	250	180	120	100	70	60
7	159	100	80	72	60	50	40	30
8	80	72	60	50	40	30	20	16

Zur ersten Klasse gehören Kaufleute, welche mit Wein, Branntwein, Tuch, Seide, Droguen handeln; zur zweiten: Steinschneider, Goldarbeiter, Giesser, Tuchhändler, Schneider; zur dritten: Wechselagenten, Oel- und Schinkenverkäufer, Conditoreien, Kutschenvermiether, Kaffner, Stockfischverkäufer, Zuckersiederei-Inhaber; zur vierten: Fleisch-, Möbel-, Papierhandlungen, Wirthshäuser, Uhrmacher, Druckereien; zur fünften: Advocaten, Architecten, Apotheker, Schreiber, Buchhandlungen, Seidenhandlungen, Tapezierer, Fächer-, Parfümerie-Fabrikanten; zur sechsten: Handelsagenten, Macaroni-, Kohlen-, Bronce-, mathematische Instrumenten-Verkäufer, Registratoren der Audienza, Zahnärzte, Vergolder, Untergerichts-Directoren, Lohnbediente, Matratzenstopfer (mit Baumwolle), Notarien, Pastetenbäcker, Tribunals-Procuradoren, Posamentiere, Mützen-Fabrikanten; zur siebenten: Musikhandlungen, Stiefel-, Wachshandlungen, Schreiber der Diligencen, Bürsten-Fabrikanten, Guitarren-Verfertiger, Bisquitbäcker, Musik- und Singelehrer, Salzhändler, Tanzmeister, Strohflechter, Schreibbücherhändler; zur achten: Korbmacher, Stuhlflechter, Maler, Stöckeverfertiger, Inhaber von Laden zu festen Verkaufspreisen oder von Casas de huespedes, Eierhändler, Drechsler, Korkarbeiter, Phosphorverkäufer, Messerhändler mit Waaren zu festen Preisen.

Der Tarif No. 2 variirt nicht nach der Zahl der Bevölkerung.

a) Industrielle oder Handwerker, die sich in Gremien vereinigen, und ihre Quoten nach Categorien zahlen. Beispielsweise Banquiers, Grosshändler und Capitalisten

in Madrid	8000 r.
in Barcelona, Sevilla, Cadiz, Malaga	5500 »
in Alicante, Coruña, Santander, Valencia	3500 »
in den Provinzial-Hauptstädten	2500 »
in kleineren Städten	2000 »
in Flecken	1500 »
Grosshändler, die mit dem Auslande Colonialwaaren-Verkehr haben, je nach der Grösse der Städte	4000—2800 »
Badehäuser-Besitzer	1000— 200 »
Wechselhandlungen	1200— 800 »
Chocoladenmühlen, je nach der Beschaffenheit der Cylinder	720 »
», die einfacheren pro Stein	200— 350 »
Oelmühlen	60— 200 »
Druckereien und Pressen, je nach der Kunstfertigkeit der Maschinen.	

b) Industrielle, deren persönliche Quoten keine Aenderungen in den Unterabtheilungen zulassen. Beispielsweise:

Steuer-Administratoren 6 procent der Einnahme.	
Steuer-, Renten-, Brückpächter, Thorgeld-Erheber, Pulver-Fabrikanten, Wegebaumeister	600 — 400 r.
Assecuranz-Gesellschaften	10,000 »
Schiffbarmachungs-Gesellschaft des Canals von Castilien	10,000 »
Toros-Unternehmer	800 — 1500 »
Wollenwäschereien, immer für 2 Monate	280 »

Postmeister..... 2400 r.
Sociedad metalurgica von Alcarraz..... 8000 »

Tarif No. 3. Für Manufakturen und Fabriken.

a) Die Inhaber der Fabriken müssen sich in Gremien constituiren. Es wird gezahlt bei der Fabrication:

1. in Wolle und Garn, für jede Carde 8 r.; für je 100 Spindeln 26; für jeden Webstuhl 30; für jeden mechanischen Webstuhl 48; wenn $\frac{5}{4}$ Elle breit gewebt wird, 40; bei schmalen Geweben 25; für jede Walke 36; für eine hydraulische Presse 40; für eine Scheermaschine 20 r.
2. Hanf und Flachs, in 50 Spindeln 20 r.; für jede Carde 10; für den Webstuhl 24; wird eine vara breit gearbeitet 16; für drei mechanische Vorrichtungen 25; ordinaire Stühle zu Leinen 12; zum Glätten 24; Walke 20 r.
3. Baumwolle, je 2 Carden 8 r.; je 100 Spindeln 16; je 50 5; jeder Webstuhl 8; eine vara breites Gewebe 6; mechanische Stühle 12 r.
4. Seide, für Dampfkraft 8 r.; Menschenkraft 6; Wasserkraft 26; pro 100 Ringe 8; Jacquardstuhl 18; zu $\frac{3}{4}$ vara breit 14; Stühle zu einfachem Gewebe 12; zu Velpel oder Sammet 18 r.
5. Blonden, für feine Fabrication 600 r.; für mittlere 500; für ordinaire 250; sind alle drei in Arbeit 1350 r.
6. Eisengiessereien und Maschinen 250—2500 r.
7. Fabriken für Tücher, Westen und Binden 12—45 r. für je zwei Webstühle.
8. Färber..... 60—900 r.
9. Verfertiger chemischer Präparate..... 70—450 »
10. Lederhändler..... 90—540 »
11. Krystall- und Porzellanhändler..... 80—612 »
12. Maschinenbauer..... 100—600 »

b) Industrie, deren Quote jeden Einzelnen trifft:

Seife für jeden Kessel von 1000 Aroba	1000 r.
für 800—1000 Arob. Fabrication im Ganzen	800 »
für 600—800	660 »
Weisse Seife, Kessel zu 200 Arob.	860 »
zu 150 »	470 »
zu 20 »	38 »
Branntwein für jeden Colador auf 9 Monate .	660 »
auf 6 » ..	500 »
auf 4 » ..	330 »
auf 2 » ..	160 »
auf 1—2 » ..	130 »
für jede Blase auf 9 Monate	250 »
hinab bis auf 2 Monate	60 »
Giessereien verschiedener Metalle	2500—200 »
Papier für jeden Cylinder	720 »
Knöpfe	160 »

4. Ausgenommen und befreit von der Steuer ist eine Anzahl von Advocaten und Procuradoren verschiedener Gerichtshöfe; Ciderfabrikanten; Wohlthätigkeits-Anstalten; Fischer mit einem einzigen Bote; Minenunternehmer; Seiler für Schiffstaue; Arbeiter mit einem einzigen Webestuhl; Seiltänzer; Comödianten; Wäscherinnen; Bedienten; Stiefelputzer und Krankenwärter.

III. Consumtions-Steuer. Das Gesetz vom 23 Mai 1845 unterwirft dieser Steuer im ganzen Festlande und den Adjacentes alle Arten Wein, Branntwein, Liqueure, Olivenöl, Cider, Fleisch, Bier und Seife. Bier und Wein werden nach dem Verbrauch des Fabrikanten und Händlers, die übrigen Gegenstände nach einer Scala besteuert, welche sich nach Verhältniss der Grösse der Städte abstuft. Eine fernere Scala besteht, je nachdem diese zu versteuernden Gegenstände nationale, coloniale oder ausländische Producte sind. Ausnahmen und Steuerbefreiungen sollen nicht gemacht werden. Der Provinzial-Inten-

dant stellt die Classification der Ortschaften auf; die Ayuntamientos können gegen die Veranlagung reclamiren, der Intendant resolvirt darauf jedoch endgültig. Steueraufseher und Erheber haben die Wege, die Thore und das passirende Publicum zu überwachen. Deposita der Fabrikanten in ihren Fabriken sind nachgegeben. Bei Verkaufs-Localen, Fleischscharren und Branntweinbrennereien, Brauereien und Seifensiedereien finden amtliche Controllen des Geschäfts-Betriebes seinem Umfange nach statt. Die Declaration hierüber, wie über die Zahl der Blasen, Maischbottiche etc. werden eingefordert, die Strafen für Contraventionen festgesetzt, und endlich auch für die Erhebung und Verpachtung der Consumtions-Steuer die erforderlichen Vorschriften gegeben.

Was die Tarife anbetrifft, so sind die Städte nach der Einwohnerzahl in acht Klassen eingetheilt.

Städte von	1 500 Einw.	2 1200 Einw.	3 2400 Einw.	4 3600 Einw.	5 4600 Einw.	6 8600 Einw.	7 höher	8 Madrid
	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.
Wein . . . . die Aroba	6 9	1 2	1 20	2 12	3 —	3 17	4 17	6 17
20 %	5 —	6 —	7 —	8 —	9 —	11 17	12 —	14 —
Branntwein 23 %	6 —	7 —	8 —	9 —	10 17	12 —	13 28	16 —
26 %	7 —	8 —	9 —	10 —	11 17	13 —	14 28	17 —
30 %	8 —	9 —	10 —	11 20	13 —	14 —	15 28	18 —
34 %	10 —	11 —	12 —	13 —	14 17	16 —	17 28	20 —
noch mehr	11 —	12 —	13 —	14 —	15 17	18 —	19 28	23 —
Liquor	12 —	14 —	16 —	17 —	19 —	21 —	25 —	26 —
Oel	2 —	2 7	3 —	3 17	4 —	4 17	5 —	6 —

Die Berechnung wird, was das Gewicht anbetrifft, zu Arobas à 25 Pfund, und hinsichts des Geldes nach Realen à 2 Silbergroschen 2 Pfennige und Maravedis aufgestellt; 4 Maravedis machen einen Quart und $8\frac{1}{2}$ Quart einen Real, mithin 26 Pfennige sind gleich 34 Maravedis.

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Kl. 8
	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.	r.
Geschlachtetes Fleisch.								
Rind, Kalb, Kuh, Schwein, für das Pfund	2 —	2 —	5 —	5 —	6 —	6 —	7 —	8
Speck und Schmalz	4 —	4 —	5 —	5 —	6 —	6 —	7 —	8
Gesalzenes, Schinken, Würste	6 —	6 —	8 —	8 —	10 —	10 —	12 —	12
Desgl. Kuh, Ochse, Ziege	4 —	4 —	4 —	5 —	5 —	6 —	6 —	6
Lebendes Vieh.								
Rind, Kuh, 6jährig pro Aroba	17 17	20 —	45 —	50 —	55 —	60 —	65 —	70
Jungvieh, 2—4jährig pro Aroba	12 —	12 —	30 —	32 —	40 —	40 —	45 —	50
Kalb, 2jährig pro Aroba	9 —	9 —	24 —	24 —	30 —	30 —	35 —	40
Hammel	1 —	1 —	3 17	3 17	4 —	4 —	4 17	5
Schaaf	— 24	— 24	1 17	2 —	2 —	2 —	3 —	3
Lamm bis zum April	1 —	1 —	2 —	3 17	4 —	4 —	4 27	5
» » » Juni	1 20	1 —	2 20	4 17	5 —	5 17	6 —	7
Ziege bis zum April	1 —	1 20	1 20	1 17	1 17	1 17	2 —	2
» » » November	2 —	1 —	2 17	2 17	3 —	5 —	3 17	5
Schwein, ausgewachsen	10 —	2 —	12 —	12 —	15 —	15 —	29 —	30
» halbjährig	6 —	10 —	8 —	8 —	10 —	10 —	12 —	14
» über 6 Monat bis 2jährig	1 17	1 17	2 —	2 17	3 —	3 17	4 —	4

Gleichartig wird im ganzen Königreiche besteuert:

der Cider, die Aroba mit ..... 24 m.
Bier ..... 2 r. 17 »
harte Seife ..... 5 » — »
weisse Seife ..... 3 » — »

IV. Vom selben Datum ist das Gesetz über die Besteuerung der Miethen (Inquilinados). Es besteht diese Steuer in der Zahlung von einem Procente von dem Miethsbetrage, wenn solche mehr beträgt als:

3000 r. jährlich in Madrid,
2000 r. jährlich in den Hafenplätzen und Provinzial-Hauptstädten, und
1500 r. jährlich in den kleineren Städten.

Es müssen dafür aufkommen: 1) die Besitzer für das Haus oder den Theil desselben, den sie bewohnen. Ausgenommen von der Besteuerung sind die Königlichen und Dienstgebäude; die Häuser der Gesandten; und die ausserhalb der Städte belegenen lediglich zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmten Gebäude. Fabrik-Etablissements zahlen halb so viel als andere, zum Wohnen bestimmte Gebäude. 2) die Miethssteuer wird ausserdem von den Miethern und Pächtern unmittelbar eingezogen. Die Hausbesitzer reichen die vorgeschriebenen Verzeichnisse der Miether und Miethspreise in ihren Häusern ein, erhärten deren Richtigkeit durch Erklärung an Eides statt, worauf dieselben zu den Sammlungen beim Ayuntamiento niedergelegt werden. Von dort aus werden die vidimirten Duplicate durch den Alcalden der Administration zugestellt. Verheimlichungen werden mit dem vierfachen Betrage der entzogenen Steuer bestraft. Die Steuer wird monatlich erhoben, und beträgt jährlich von den berechneten Miethsbeträgen für die Gemeinden,

welche bis 500 Bürger zählen	2	procent.
» » 1200 » »	3	»
» » 2400 » »	4	»
» » 3600 » »	5	»
» » 4600 » »	6	»
» » 8600 » » und in Häfen von 3600 Seelen	7	»
bei mehr Einwohnern und in Häfen von 8600 Seelen	8	»
in Madrid, Sevilla und Häfen von über 8600 Einwohnern	10	»

V. Die Steuer del derecho de hipotecas ist gleichfalls durch Gesetz vom 23 Mai eingeführt. Es sind danach dem Gesetze unterworfen:

alle Veräusserungen unbeweglicher Güter, so wie sie zum Eigenthum oder Niessbrauch übertragen, mit Ausschluss der in Aragon bestehenden Witthume;

die Verpachtung und Afterverpachtung von Grundstücken;
die Auflage und der Erlass vom Census oder anderen Abgaben.

Ausgenommen sind nur die Veräusserungen von Ascendenten und Descendenten, und Erwerbungen seitens des Staates. Beim Verkauf oder Niessbrauch zahlt der Erwerber; bei Verpachtungen der Eigenthümer oder Nutzniesser, welcher pachtet; bei Afterverpachtungen der Pächter; bei Zinsen und Renten derjenige, welcher dadurch erwirbt. Bei Berechnung des Werthes der Sache werden die darauf haftenden Lasten abgezogen, so dass nur der vom Erwerber gezahlte Betrag als Massstab angenommen wird. Bei Verkäufen werden 3 procent des vom Erwerber gezahlten oder angewiesenen Werthbetrages entrichtet. Beim Tausch zahlen die Interessenten jene 3 procent zusammen. Bei Vererbungen werden gezahlt:

1 procent, wenn die Erben Collateralen im zweiten Grade sind;
4 » von Seitenverwandten dritten Grades;
6 » von Seitenverwandten vierten Grades;
8 » bei noch entfernteren Graden oder wenn Fremde erben;
4 » von den Legaten an Verwandte dritten Grades;
8 » von den Legaten an Fremde.

Bei Substitutionen und Fideicommissen werden 2 procent erlegt. Unterbleibt die rechtzeitige Erklärung über den Antritt der Erbschaft binnen Jahr und Tag, so werden 8 procent der Erbschaft entrichtet. Bei Schenkungen, ausgenommen unter Lebenden oder Eheleuten, betragen die Abgaben in demselben Verhältnisse, wie oben bei den Erbschaften angegeben, 1 bis 8 procent. Beim Niessbrauch beträgt die Abgabe nur den vierten Theil derjenigen Summe, welche dieselbe Sache bei einer Veräusserung zu Eigenthum gezahlt haben würde. Bei Adjudicationen werden 3 procent entrichtet. Bei neuen Zinsauflagen 2 procent des Capitals; 1 procent bei Zinsen, welche nur für die Dauer der Lebenszeit stipulirt sind; $\frac{1}{2}$ procent bei Zinsen, welche

noch früher erlöschen; ¼ procent bei Pachtungen und Afterverpachtungen. Dasselbe bei Pachtungen von Landhäusern.

Die Contadurias und Oficios de hipotecas sind der richterlichen Beaufsichtigung unterworfen. Die Hypotheken-Register sind nach Gemeinden getrennt, und geschieden in städtische und ländliche. Der betreffende Act wird umständlich und genau eingetragen, Indices werden angelegt, und Veränderungen sorgfältig nachgetragen, in den Gegenbüchern vermerkt und eventuell gelöscht. Am 1 Januar jedes Jahres werden sämmtliche Register durchgesehen, die Veränderungen verglichen und das etwa noch Fehlende ergänzt, auch darüber erforderliche Bescheinigungen ausgefertigt. Die Inspectoren besuchen die Amtslocale, prüfen zweifelhafte oder verdächtige Eintragungen, und vermerken den Revisionsbefund in den Actas de visita. Die Strafen wegen begangener Unregelmässigkeiten, wenn Beamte dabei betheiligt, sind ausserordentlich streng; sie bestehen in empfindlichen Geldstrafen von 200—2000 r. oder in sofortiger Entlassung vom Amte.

Der Verwerthung der Regalien, in deren monopolisirtem Verkauf das Recht der Fixirung der Preise, mit Ausschliessung dieser Artikel aus dem Privat-Handelsverkehr, also eine indirecte Besteuerung liegt, ist bereits Erwähnung geschehen. Die Erhebung ist verpachtet, und die Einnahme, welche daraus gelöst wird, sehr bedeutend.

Es wird nothwendig sein, hierbei der Verwendung des Stempelpapiers näher zu gedenken, welche durch das Gesetz vom 8 August 1851 insbesondere auf den kaufmännischen Verkehr weiter ausgedehnt ist, und durch die Instruction vom 1 October 1851 erläutert wird.

Es wird das gesetzlich erforderliche Stempelpapier in Spanien nicht allein zum ersten, sondern in den meisten Fällen auch zum letzten Blatte von Documenten aller Art verwendet. Die Stempel betragen nach verschiedenen Abstufungen für Zahlungsfähige 60, 32, 8, 4, 2 r. und 12 m., für amtliche Ausfertigungen

8 m., für Armensachen 8 m., für Wechsel, je nach dem Objecte, bis 120 r., für Strafen, je nach der Höhe und dem Gegenstande, verschiedene. Die Stempelbogen müssen zum ersten und letzten Blatte selbst bei Copien verwendet werden, wenn das Object 8 — 11,000 r. an Werth übersteigt; von allen Käufen, Veräusserungen, Cessionen, Contracten, Polizei- und Criminalsachen, wenn der Werth 5 — 8000 r. beträgt. Stempelpflichtig sind alle Documente, in denen Militair- oder Civil-Behörden betheiligt sind, oder in Anspruch genommen werden; namentlich alle Titel, Aemter, Würden, Privilegien, Erlaubnisse, Ausfertigungen, Bescheinigungen, vidimirte Abschriften, Acte der Ayuntamientos, Sanitäts- und Gerichts-Commissionen. Es wird ferner die Anwendung des Stempelpapiers ausgedehnt bei den Gerichten auf alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit; in dem kaufmännischen Geschäftsverkehr auf alle Wechsel, Zahlungs-Anweisungen, indossirte Zahlungen und Creditbriefe auf bestimmte Summen. Die Stempel steigen je nach der Höhe der Summen im Ganzen nach 16 Klassen: bei 2000 betragen sie 1 r.; bei 20,000 12 r.; bei 50,000 20 r.; bei 100,000 60 r.; bei 200,000 80 r.; in der 16ten Klasse bei 250,000 120 r. Die Börsen-Policen werden nach 4 Klassen gestempelt, mit 4 bis 160 r., je nach dem Object von 10,000 bis 250,000 r. Die kaufmännischen Handelsbücher, Copirbücher und Manuale müssen von jetzt ab auf jedem einzelnen Blatt mit dem vierten Stempel gestempelt sein. Strafverfügungen werden nach dem Gesetz vom 14 April 1848 mit einem Stempel von 2 — 10,000 r. versehen.

Die Strafverfügungen gegen Stempel-Contraventionen rügen auch niedere Grade der Fahrlässigkeit der Beamten bei Unterlassung der richtigen Stempelverwendung sehr streng. Die dem neuen Stempelgesetze zum Grunde liegende ratio ist dieselbe, welche bei den Spanischen Steuergesetzen überhaupt obwaltet: nämlich, im Interesse des Fiscus oder der fiscalischen Kassen, den in der Entwickelung und Ausdehnung des industriellen und Handelsverkehrs liegenden grösseren Wohlstand, so wie den Credit und Speculationsgeist verhältnissmässig zu besteuern,

und mit Rücksicht auf die Erfahrung, dass die grösste Steuereinnahme von der grossen Masse aufgebracht werde, die dem öffentlichen und Consumtions-Verkehre hauptsächlich unterworfenen Gegenstände zunächst und so hoch als zulässig heran zu ziehen. Dass dies System sich, den Staatskassen gegenüber, als practisch bewährt, unterliegt keinem Zweifel; ob es in der Anwendung und Durchführung das Richtigste und Gerechteste ist, ob es aufmunternd oder lähmend wirkt, das sind Probleme, deren Lösung man der Erfahrung, der Verantwortlichkeit der Behörden und dem Urtheile gewiegter Staatsmänner überlassen muss. Sobald die vorgelegten Gesetze von den Cortes berathen sind und ihre Ausführung beschlossen ist, kann von einer absichtlichen Härte oder Ueberbürdung der einzelnen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft nicht füglich mehr die Rede sein.

Die sehr bedeutende Einnahme aus den Steuer- und Zollämtern gewährt zugleich, ihren einzelnen Bestandtheilen nach, ein besonderes Interesse, weil sie einen Ueberblick über Einfuhr und Ausfuhr gewährt, und die für Industrie und Handel wichtigsten Provinzen und Hafenplätze erkennen lässt.

Der jetzt gültige Zolltarif (Arancel) ist im Jahre 1849 von den Cortes begutachtet, genehmigt und mit dem Jahre 1850 in Kraft getreten. Es sind darin bedeutende Ermässigungen gegen die früheren Tarife nachgegeben. Im Jahre 1841 bestanden vier Tarife; und zwar drei für den Import: a. vom Auslande überhaupt, b. aus America und c. aus Asien; so wie ein Tarif für den Export. Die ersteren beruhten auf den gesetzlichen Bestimmungen ad a. vom 19 October 1825; ad b. vom 25 Februar 1828; ad c. vom 2 December 1833. Der Export-Tarif auf dem Gesetz vom 4 April 1805.

Es betrug die Zolleinnahme 1850:

Aus den Ufer- und Grenz-Provinzen	Einfuhr		Ausfuhr	
	aus der Fremde	aus America	in die Fremde	nach America
	r. m.	r. m.	r. m.	r. m.
1. Alicante	3,403,851 31	1,242,580 4	4,365 25	. . . . .
2. Almeria	1,055,354 33	181,350 7	697,445 25	. . . . .
3. Badajoz	84,786 16	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4. Barcelona . . .	22,660,149 16	8,607,472 25	255 13	256 —
5. Caceres	7,612 7	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6. Castellon . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7. Cadiz	9,982,296 17	5,684,269 3	4,695 —	12,225 13
8. Coruña	1,936,340 25	1,963,234 32	. . . . .	. . . . .
9. Gerona	2,087,255 20	. . . . .	. . . . .	. . . . .
10. Granada	144,391 1	. . . . .	5,332 17	. . . . .
11. Guipuzcoa . . .	7,271,421 15	2,392,527 4	. . . . .	. . . . .
12. Huelva	255,978 30	. . . . .	. . . . .	. . . . .
13. Huesca	774,859 12	. . . . .	. . . . .	. . . . .
14. Lerida	159,733 26	. . . . .	. . . . .	. . . . .
15. Lugo	131,888 —	. . . . .	. . . . .	. . . . .
16. Malaga	10,243,690 2	6,792,253 7	61,745 4	49,592 7
17. Murcia	3,318,127 —	390,435 12	459,762 16	. . . . .
18. Navarra	655,790 —	. . . . .	. . . . .	. . . . .
19. Orense	6,028 27	. . . . .	. . . . .	. . . . .
20. Oviedo	321,620 13	195,913 22	. . . . .	. . . . .
21. Pontevedra . .	1,087,987 13	691,098 11	. . . . .	. . . . .
22. Salamanca . . .	22,591 22	. . . . .	524 —	. . . . .
23. Santander . . .	8,431,589 25	9,327,735 29	63,258 4	. . . . .
24. Sevilla	4,170,099 24	897,567 26	5,303 —	. . . . .
25. Tarragona . . .	1,262,718 24	188,854 18	. . . . .	. . . . .
26. Valencia	8,496,754 14	965,396 —	. . . . .	. . . . .
27. Viscaya	12,841,687 17	2,499,751 15	5,300 —	. . . . .
28. Zamora	15,596 25	. . . . .	. . . . .	. . . . .
29. Balearen	899,692 22	1,663,239 12	. . . . .	. . . . .
30. Canarien	1,420,495 10	189,959 31	1,824 18	14,241 29
Summa	103,123,412 14	43,873,630 20	1,304,790 10	76,815 15
Mittelprovinzen . .	530,710 24	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Totalis	103,654,129 4	43,873,630 20	1,304,790 10	76,815 15
Im Jahre 1849 . . .	61,787,719 21	24,871,262 13	760,181 12	56,861 11
Mehr im Jahre 1850	41,866,409 17	19,002,368 7	544,668 32	19,454 4

Der Zolltarif von 1849 hat inzwischen schon mehrfache Abänderungen und Declarationen erfahren. Gänzlich verboten ist die Einführung folgender Gegenstände:

Kriegswaffen und Munition, so wie jede Gattung von Pulver.

Quecksilber.

Fussbekleidungs-Gegenstände, mit Ausnahme dessen, was Reisende zu ihrem Privatgebrauch mit sich führen.

Solche hydrographische Karten, welche durch das Marine-Depot veröffentlicht und im Auslande nachgestochen sind.

Atlasse und Pläne Spanischer Autoren, deren Eigenthumsrecht noch nicht verfallen ist.

Zinnober.

Ladungen von Bauholz, welche weniger als 400 Toneladas, eine jede zu 20 Quintales, halten.

Cerealien, Mehl, Schiffsbrod, Brod und mehlige Suppen-Substanzen; ausser in dem Fall, wo ihre Einfuhr durch Getraide-Gesetzgebung erlaubt worden ist.

Militair-Abzeichen und Effecten.

Bücher und Druckschriften in Spanischer Sprache, ausser wenn der Autor, der das Eigenthumsrecht besitzt, sie selbst einführt. Messbücher, Breviarien, Erbauungsbücher und sonstige liturgische Schriften.

Nota. Nicht einbegriffen in das gedachte Ausfuhrverbot sind Lexica und Wörterbücher, sofern sie das, in Gemässheit der bestehenden Gesetzgebung von Spanischen Autoren besessene Eigenthumsrecht nicht beeinträchtigen.

Schildereien, Figuren und andere Gegenstände, welche die Sittlichkeit verletzen und die katholische Religion lächerlich machen.

Pharmaceutische Präparate, deren Zulassung die Sanitäts-Reglements verbieten.

Fertige Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche die Reisenden für ihren Privatgebrauch mit sich führen.

Gewöhnliches Salz.

Tabak in Blättern, er möge herkommen woher er wolle.

Was insbesondere die Baumwollenwaaren anlangt, so finden sich folgende Artikel verboten:

Baumwollengarn bis No. 59 incl.

Desgleichen mit zwei oder mehreren Fäden, zum Nähen und Sticken bestimmt, bis No. 89 incl.

Gewebe; gebleicht und ungebleicht; gefärbte, gestreifte; im Webstuhl gearbeitete oder bedruckte, bis 25 Fäden einschliesslich; gezählt in der Kette in $\frac{1}{4}$ Spanischem Quadratzoll.

Tücher; weisse, bedruckte oder andere farbige, bis 19 Fäden einschliesslich.

Mousseline oder Schottische Battiste; schlichte weisse, gestreifte oder gedruckte, bis 19 Fäden einschliesslich.

Percaline, Lustrine, Cristalline und andere Stoffe zur Fabrication künstlicher Blumen, bis zu 19 Fäden einschliesslich.

Doppelgewebe, welche gewöhnlich zu Beinkleidern, Jacken und anderen Kleidungsstücken gebraucht werden; sie seien schlicht, sergeartig, gestreift, carrirt oder von anderen Mustern, welche mehr als $\frac{7}{8}$ Baumwolle enthalten.

Stoffe von Seide, Wolle, Leinwand und Hanf, welche eine Mischung von Baumwolle in grösserer Quantität als ein Drittel des Gewichts halten, bis zu 19 Fäden einschliesslich.

Stoffe von Baumwolle mit Mischung von Seide, Wolle, Leinen und Hanf von 20 und mehr Fäden, wenn die Baumwolle im Stoffe mehr als $\frac{7}{8}$ beträgt.

Tricotartige Gewebe in Strümpfen, Hosen, Unterjacken u. s. w.

Baumwollene Posamentierwaaren aller Art.

Es wird hierbei bemerkt, dass im November 1851 der Cortes-Versammlung Vorschläge vorgelegt sind, um einen Theil obiger Verbote zu modificiren.

Was die Spanische Staatsschuld anbetrifft, so datirt dieselbe hauptsächlich aus der Regierungsepoche Carls IV und

aus dem Kriege von 1808. Schon im Jahre 1814 unter Ferdinand VII hatte der Finanz-Minister Martin Garay den ersten Versuch zur Regelung der Schuld gemacht; 1820 wurde dasselbe durch die Cortes, 1834 durch Toreno beantragt. 1836 nahm Mendizabal die Sache auf, fand jedoch in der damaligen politischen Lage des Landes unübersteigliche Hindernisse. Nach der amtlichen Erklärung des Spanischen Staats-Ministeriums vom 31 December 1849 (Madrider Zeitung vom 19 April 1850) bestand damals die Schuld:

die consolidirte.	die nicht consolidirte.	
2982,020,410 r.		dreiprocentige innere und auswärtige im Umlauf begriffenes Capital der regulirten Schuld.
		Innere Schuld.
969,570,718 »		5procentige
308,829,718 »		4procentige
	352,180,320 r.	nicht consolidirte Vales
	647,598,065 »	5procentige Papiere
	940,355,458 »	zinslos
	266,852,638 »	provisorische Schuld
16,627,697 »		Capitale zu Gunsten der Zehntberechtigten, in 3proc. Renten verwandelt
	5,474,253 r.	Certificate an dergleichen nicht umzuwandelnden.
		Auswärtige Schuld.
	3450,612,000 r.	zu 5 proc. nach Abzug von
	423,777,317 »	dem Staat angehörigen
3026,834,683 »		Rest.
	1189,204,000 r.	ausgeschobene Schuld nach Abzug der dem Staate mit
	146,320,000 »	angehörigen
	1042,884,000 r.	Rest.
	76,680,000 r.	an ausgesetzter Schuld, die sich jedoch im Besitz des Staates befindet
	1744,295,706 r.	in der Liquidation begriffen

	680,678,840 r.	äuswärtige, von der Umwandelung im Jahre 1834 herrührende hängende Schuld
4321,862,816 r.	5680,319,280 r.	
	4321,862,816 »	consolidirte Schuld
	10,002,182,096 r.	consolidirte und nicht consol. Schuld
	2528,885,365 »	Capital verfallener Coupons
	12,531,067,461 r.	gesammte zu regulirende Schuld
	2982,020,410 »	regulirte Schuld
	15,513,087,871 r.	gesammte Schuld.

Die Regulirung dieser gewichtigen Angelegenheit hat im gesetzlichen Wege im Jahre 1851 statt gefunden. Es soll nach den genehmigten Beschlüssen eine dauernde Rente von 3 procent und eine amortisable bewilligt werden. Die dauernde theilt sich in die consolidirte und rente différée, und sollte sich bilden: 1) aus dem Nominal-Capital der 5procentigen äusseren und inneren Schuld; 2) aus der 4procentigen consolidirten, reducirt auf $\frac{4}{5}$; 3) aus den Interessen der übrigen, auf $\frac{1}{2}$ reducirten Schuld. Die amortisable sollte sein: 1) die laufenden 5procentigen Billets; 2) nicht consolidirte Bons; 3) dette différée provisorische, ohne Zinsen. Die Zinsen der différée sollten betragen: 1 procent auf vier Jahr, und von da ab alle zwei Jahre $\frac{1}{4}$ procent mehr.

Die Staats-Lotterie veröffentlicht allmonatlich die Ziehungspläne, welche nicht immer gleich sind. In der Regel wird die zu verloosende Summe auf 150,000 Duros, abwechselnd aber auch auf 400,000 Duros bestimmt; ausgegeben werden 30,000 Billets, ein jedes zu 5 Duros oder Piaster; jedes Billet ist in Zehntel getheilt, welche zu 10 r. (20 Sgr.) verkauft werden. 835 Prämien werden gezogen, und bei der Verloosung von 150,000 Piastern wie folgt vertheilt:

1	von	20,000 Dur.
1	»	10,000 »
1	»	4,000 »
1	»	2,000 »

6 zu	1000 =	6,000	Dur.
20 zu	500 =	10,000	»
25 zu	400 =	10,000	»
50 zu	200 =	10,000	»
52 zu	100 =	5,200	»
678 zu	50 =	33,900	»
835			

2 Aproximaciones zu 350 für diejenigen beiden Nummern, welche der Hauptgewinn-Nummer unmittelbar folgen oder vorhergehen	700	»
Desgleichen 2 zu 170, welche die nächsten Nummern des zweiten Gewinnes sind	340	»
Desgleichen 2 zu 100 beim dritten Gewinne	200	»
Desgleichen 2 zu 80 beim vierten Gewinne	160	»
Summa	112,500	Dur.

Der Ueberrest fliesst in die Staatskasse. Es sind übrigens mehreren Städten Special-Geldlotterien, theils zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben, theils für wohlthätige Zwecke nachgegeben. Barcelona hat beispielsweise zwei Lotterien: die eine zur Unterhaltung des Strassenpflasters; die andere geht von der Casa de caridad und dem Hospitale aus; die höchsten Gewinne sind 300 Duros; die Einsätze aber betragen nur 2 r. (4 Sgr. 4 Pf.), so dass die Spiellust der arbeitenden Klassen ausnehmend befördert wird, was man nicht für wünschenswerth erachten kann.

Die Bank von San Fernando. Durch Gesetz vom 1 Mai 1848 ist die am 25 Februar 1847 zu Madrid gegründete Bank auf einen Zeitraum von 25 Jahren reorganisirt; mit einem Capitale von 200 Millionen r., repräsentirt durch 10,000 Actien zu 2000 r. Die Bank kann Billets bis zur Hälfte ihres effectiven Capitals emittiren. Eine grössere Zahl kann nur durch ein Gesetz in Umlauf gesetzt werden. Die Billets lauten au porteur und werden in Madrid und in den Provinzial-Banken angenommen. Der dritte Theil der Billets soll stets in baares Geld umgesetzt

werden und als solches circuliren. Durch Königliches Decret vom 15 December 1851 ist die San Fernando-Bank mit einem neuen Capitale von 120 Millionen Realen dotirt worden. Provinzial-Banken sind in Barcelona und Cadiz. — Die Verwaltung besteht aus einem Ober- und zwei Unter-Gouverneuren, einem Regierungsrathe von achtzehn Mitgliedern, Secretair, Buchhalter, Rendanten und Kassirer.

Die Münzverwaltung wird von einer Junta consultativa de moneda geleitet, welche, durch Königliches Decret vom 29 April 1848 errichtet, aus einem Präsidenten, einem Director und sieben Mitgliedern besteht. Ein Departements-Chef leitet das Schneiden der Stempel; einer das Prägen und Schmelzen; der dritte ist zugleich Chef der Münze zu Madrid. Münzstätten sind ausserdem in Sevilla und Barcelona. Die letztere, mit neun Beamten und 62 Arbeitern versehen, ward im Jahre 1148 gegründet.

Es ist vielfach davon die Rede gewesen, das ganze Münzwesen einer entsprechenden Umgestaltung zu unterwerfen. Zu verschiedenen Zeiten sind Commissarien zusammengetreten, Projecte entworfen und vorgelegt, allein man hat nicht zur Beschlussnahme gelangen können. Die durch Königliches Decret vom 31 Mai 1847 in Aussicht gestellte Reform ist noch nicht vollständig ins Leben getreten. Zur Zeit der Geldkrisis des Jahres 1848 erging unter dem 15 April eine neue Allerhöchste Bestimmung, in deren Verfolg Silbermünzen geprägt wurden, und die angeordneten Massregeln in Betreff des cursirenden Geldes theilweise in Ausführung gekommen sind. Es sollen nämlich in Gold nur die Isabellen-Dublonen zu 100 Realen, im Gewicht von 67 Gran, in der Grösse von $27\frac{6}{10}$, cursiren; in Silber: der Duro, im Werth von 20 Realen, talla $8\frac{3}{4}$ en marco. Der halbe Duro oder Escudo von 10 Realen; die Peseta von 4 Realen, und der Real-vellon. An Kupfermünzen sollten cursiren: der halbe Real; der zehnte Theil des Realen; der doppelte Real, und das halbe Zehntel des Realen. Die zunächst geprägten Silbermünzen wurden nicht in Umlauf gesetzt, sondern wieder umgeprägt.

Auf den neuesten Duros finden sich wiederum neben dem Königlichen Wappen die Säulen des Hercules mit ihrer bekannten Devise, weil in China und dem Indischen Archipelagus, wo diese Spanischen Thaler die gangbarste Münze bilden, die Gepräge, in welchen die Säulen fehlten, als etwas Neues und Ungewohntes, mit Misstrauen betrachtet und ihre Annahme ab und zu verweigert wurde. Das neugeprägte Gold zu 100 r. ist eine schöne und sehr gesuchte Münze. Bei den Staatsbehörden und in amtlichen Liquidationen ist die nachstehende Berechnung eingeführt:

Isabellen-Dublon	Escudos	Reales	Decimos
1	10	100	1000
	1	10	100
		1	10

Im Verkehr befinden sich aber nachstehende Spanische Münzen:

A. In Gold.

1. Onza oder Doblon von 8 escudos, vor 1772 geprägt, 321 r. und 6 m. an Werth (23 Rthlr. Preussisch). Dieselbe seit 1772 = 320 r.
2. Die halbe Onza zu 4 escudos, vor 1772 geprägt = 160 r. 20 m., nach 1772 = 160 r.
3. Der Gold-Dublon, vor 1772 = 80 r. 10 m., nach 1772 = 80 r.
4. Der Gold-Escudo, vor 1772 = 40 r. 5 m., nach 1772 = 40 r.
5. Der halbe Gold-Escudo oder Coronilla, vor 1772 = 21 r. 8½ m., nach 1772 = 20 r.

B. In Silber.

1. Der Duro oder Real de a ocho, peso fuerte = 20 r.
2. Der halbe Duro, Real de a cuatro = 10 r.
3. Die Mexicanische Peseta mit Säulen = 5 r.
4. Die gewöhnliche oder provincial peseta = 4 r.
5. Der Mexicanische Silber-Real = 2 r. 17 m.
6. Der gewöhnliche Silber-Provinzial-Real.

7. Der real de vellon oder realillo = 32 m.

C. In Kupfer.

Stücke zu 2 cuartos = 8 m.

Der Cuart = 4 m.

Der Ochavo = 2 m.

Der Real (2 Sgr. 2 Pf.) ist die gangbarste, den Berechnungen zum Grunde gelegte Münze. Steht hinter irgend einer Summe keine besondere Bezeichnung der Münzsorte, so nimmt man, wenn ein Anderes aus den Nebenumständen nicht unzweifelhaft hervorgeht, an, dass Realen, und zwar Realen vellon gemeint sind. Im kaufmännischen Verkehre wird bei grossen Geschäften nach Duros gerechnet; im Detailhandel nach Peseten, und in Marktkäufen nach Cuartos.

In verschiedenen Provinzen rechnet man nach anderen Münzsorten, welche theils cursiren, theils nur imaginair sind. So in Catalonien nach Ardites. Das Pfund Ardites theilt sich in 20 Sueldos, und ist gleich 2 r. $25\frac{2}{7}$ m. Der Sueldo, getheilt in 12 Dineros, ist gleich $25\frac{2}{5}$ m. Der catalanische Dinero $1\frac{1}{2}$ m. Der Real de Ardites gilt 24 Dineros = 1 r. $2\frac{1}{4}$ m. Die für Catalonien eigens geprägten Cuartos zählen 3, 4 und 6 Cuart-Stücke. Die während des Unabhängigkeits-Krieges dort geprägten Silbermünzen, Duros wie Peseten, sind Silberscheiben mit dem Stempel des Werths und des Namens Ferdinands VII; auf der Rückseite führen sie das Wappen von Aragon.

In Valencia zählt man nach Pfunden. Das Peso ist = 2 Sueldos, = 15 r. 2 m. Der Sueldo = 12 Dineros, = $25\frac{2}{5}$ m. Der Valencianische Dinero = $2\frac{2}{15}$ m. Der Valencianische Real = 24 Dineros, = 1 r. $17\frac{1}{5}$ m.

In Aragon ist la libra jaquesa gleich 12 Sueldos und gilt 18 r. 28 m. Der Sueldo gilt 16 Dineros jaqueses, ist gleich 32 m. Der Dinero jaques gleich $2\frac{1}{3}$ m.

In Navarra theilt sich der real flojo in 4 tarjas oder $\frac{1}{2}$ in 6 gruesos, gilt 1 r. 30 m. Die tarja enthält 8 m. navarros und gilt $13\frac{2}{3}$ mar. Der grueso enthält 6 m. navarros, gilt gleich 10 m.

Der Navarrische Maravedi hält 2 Cornatos, gleich $1\frac{2}{3}$ m. Der Cornato gilt $\frac{5}{6}$ m.

In Mallorca theilt sich das Pfund in 12 Sueldos gleich 13 r. $9\frac{3}{4}$ m. Der Sueldo oder 12 Dineros gleich $22\frac{3}{5}$ m. Der Dinero gleich $\frac{5}{6}$ m.

Die im Handel vorkommenden imaginairen Münzsorten sind:

Der Dublon von 5 pesos, gleich 40 alten Silber-Realen, oder 75 r. 10 m. vellon.

Der Dublon von 4 pesos, gleich 32 alten Silber-Realen oder 60 r. 8 m. vellon.

Der Silber-Ducado, gleich 11 Silber-Realen oder 20 r. 24 m. v.

Der Wechsel-Ducado, gleich 11 r. 1 m. de plata oder 20 r. $23\frac{15}{17}$ m. v.

Der Peso de cambio oder Real de ocho theilt sich in 34 Silber-Maravedis und gilt 1 r. 30 m. v.

Der Silber-Maravedi gilt $1\frac{15}{17}$ m. v.

Von fremden Münzen cursiren in Spanien eigentlich nur Französische. Es war bestimmt, dass die 20 Frankenstücke aus dem Verkehre ausgeschlossen bleiben sollten, da man von allen Seiten von fremdem, namentlich Californischem Golde überschüttet zu werden, und das Sinken des inländischen Goldes befürchtete. Diese Besorgniss hat sich nicht bestätigt, und man sieht überall Französisches Gold, namentlich in Catalonien. Die Französischen 5 Frankenstücke, Napoleons genannt, circuliren gleichfalls, insbesondere in allen Küstenstädten, in ausserordentlicher Menge. Sie gelten 19 r. Die Französischen Frankenstücke nimmt man in Catalonien zu 3 r. 24 m.; die halben Franken zu $1\frac{1}{2}$ r.

Der Etat des Finanz-Ministeriums für 1852 beträgt 108,005,023 r.

Ministerium des Innern.

Secretaria de Estado y del Despacho de la Gobernacion del Reino.

Ipsa se virtus satis ostendit.
Sallust. bell. Iug. LXXXV.

Zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört die Aufstellung der statistischen Tabellen, die Abgränzung der Provinzen und Gemeinden; die Verwaltung derselben durch Provinzial-Gouverneure, Commissarien, Provinzial- und Gemeinde-Räthe (Ayuntamientos); die Wahlen der Abgeordneten; das Loosungs- und Aushebungsgeschäft der Militairdienstpflichtigen für die Armee und Marine, unter Assistenz der Militair-Commissarien; die Stadt- und Landpolizei und Sorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit; die Ueberwachung der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens; die Posten; die Presse; öffentliche Wohlfahrt; Gesundheit; Hospitäler; Mineralbrunnen und Bäder; Wohlthätigkeits-Anstalten und Hospitäler; Theater und öffentliche Vergnügungen; Gefängnisse; Straf- und Besserungs-Anstalten.

Im Ministerio sind neben dem Minister angestellt: ein Unter-Staatssecretair, und für sechs Abtheilungen je ein Ober- und Unter-Director, ein Collegium von 30 Räthen, 10 Hülfsarbeitern und 13 Officialen ersten, zweiten und dritten Ranges, nebst den nöthigen Registratur-, Kanzlei- und Kassen-Beamten. In den sechs Abtheilungen werden bearbeitet: die Generalien; die Verwaltung der Provinzen, Wohlthätigkeits-, Strafanstalten und die Sanitäts-Angelegenheiten; die Post und Verbindung mit den überseeischen Provinzen; die Communal-Verwaltung und die Kassensachen des Ministerii.

Es sind sechs Inspectoren der Civil-Verwaltung angestellt, welche sich durch häufige Reisen in die Departements von den Local- und Personal-Verhältnissen genaue Kenntniss verschaffen.

Die Junta der Theater-Censur besteht aus sechs Mitgliedern; Vice-Präsident ist der Gefe politico von Madrid; unter

den Räthen befinden sich Mitglieder der Academie der Wissenschaft und der Geschichte.

Die Archive, die National-Druckerei und die Telegraphen-Verwaltung sind im Ministerio gleichfalls vertreten.

Der Königliche Gesundheitsrath (Consejo de Sanidad del Reino) besteht aus einem Chef- und Vice-Präsidenten, Director, zwölf wirklichen Mitgliedern (numerarios) und acht Supernumerarien. Zu seinem Ressort gehören die Provinzial- und Hafen-Sanitätsbehörden, die medicinisch-chirurgischen Academien, und die Mineralbrunnen und Bäder.

Die General-Junta der öffentlichen Wohlthätigkeit (beneficencia) besteht aus einem Chef- und Vice-Präsidenten und zehn Mitgliedern. Mit ihr stehen die Provinzial-Junten und Wohlthätigkeits-Vereine in Verbindung.

Endlich stehen die Sparkassen-Vereine und die Verwaltung der Posten (correos) unmittelbar unter dem Minister.

Die Provinzial-Verwaltung leiten in Madrid ein Gefe politico; in den Provinzen Civil-Gouverneure: und zwar acht erster Klasse in Barcelona, Cadiz, Coruña, Granada, Malaga, Sevilla, Valencia und Zaragoza; zehn zweiter Klasse in Alicante, Badajoz, Burgos, Cordova, Jaen, Murcia, Oviedo, Santander, Toledo und Valladolid; zwölf der dritten Klasse in Albacete, Almeria, Caceres, Ciudad Real, Cuenca, Gerona, Leon, Logroño, Navarra, Salamanca, Balearen und Canarien; und siebzehn der vierten Klasse in Alava, Avila, Castellon de la Plana, Guadalajara, Guipuzcoa, Huelva, Huesca, Lerida, Lugo, Orense, Palencia, Pontevedra, Segovia, Soria, Teruel, Viscaya, Zamora.

Bis zum Jahre 1850 führten die Provinzial-Chefs sämmtlich den Titel Gefe politico. Seitdem ist diese Bezeichnung nur dem Gouverneur der Provinz Madrid geblieben. Die Verwaltung der überseeischen Provinzen ist eine ausschliesslich militairische, und wird davon weiter unten gesprochen werden. Durch Königliches Decret vom 25 October 1851 ist die Bearbeitung der Verwaltungs-Angelegenheiten jener Provinzen von der dritten Abtheilung des Ministerii des Innern an eine besonders errichtete

Behörde, «Direccion general de Ultramar», übergegangen. Ein General-Director, im Range eines Unter-Staatssecretairs, steht an der Spitze, mit der Besoldung von 500,000 r.; unter ihm drei Oficialen mit 36, 32 und 30,000 r. Gehalt; sieben Hülfsarbeiter, von denen einer 18, zwei 16, zwei 14 und einer 12,000 r. beziehen; ein Archivar mit 20,000 r.; die Subalternen zusammen mit 100,000 r.; die Boten mit einem Gehalt von 8—10,000 r. Für Material werden 80,000 r. vergütigt; und werden diese Kosten, mit Ausnahme von 190,000 r., welche besonders aufgebracht werden müssen, durch Ersparnisse in den übrigen Ministerien gedeckt.

Die Provinzial-Verwaltung ist im Wesentlichen der Französischen nachgebildet. Die jetzige Organisation hat dieselbe im Jahre 1845 erhalten. Die Gouverneure sind die zur Ausführung aller Verwaltungszweige, welche zum Ressort des Ministerii gehören, berufenen verantwortlichen Ober-Behörden. Sie vereinigen mit diesen Functionen die Oberaufsicht der Steuerveranlagung und Erhebung. Ihr Strafrecht erstreckt sich bis zur Höhe von 1000 r. Sie können einen Theil der Verwaltungs-Beamten nicht allein suspendiren, sondern auch absetzen; ihnen steht auch das Recht zu, durch einen Einspruch oder durch die Ergänzung des väterlichen Consenses, insbesondere bei Minderjährigen, die Schliessung einer Ehe zu verhindern oder möglich zu machen. Den Civil-Gouverneuren stehen Provinzialräthe (Regierungsräthe) und Provinzial-Deputationen zur Seite. Die Mitglieder der Provinzial-Deputation gehen aus allgemeinen Wahlen hervor; ihre Dienstobliegenheiten entsprechen den Pflichten der membres du conseil de préfecture in Frankreich. Sie bilden unter dem Vorsitz des Gouverneurs ein berathendes Collegium, welches, das Wohl der Provinz im Auge behaltend, insbesondere die Steuer-Veranlagung und Erhebung und das Militair-Ersatzwesen überwacht. Der Gouverneur ist jedoch an die Begutachtung der Provinzial-Deputation nicht gebunden, sondern ermächtigt, seine entgegenstehende Ansicht, unter eigener alleiniger Verantwortlichkeit, zur Ausführung zu bringen. Zu den

Amtsinsignien des Provinzial-Gouverneurs gehört der Stock und die weisse Schärpe. Die Localverwaltung leitet ein Ayuntamiento oder Magistrats-Behörde. Jede Gemeinde, welche mindestens 30 Mitglieder zählt, hat ihr eigenes Ayuntamiento, in welchem sich, je nach der grösseren oder geringeren Zahl der Bevölkerung des Ortes, 4—28 Mitglieder (regidores oder consejales) befinden. In den Ortschaften unter 30 Gemeinde-Mitgliedern ernennt der Gouverneur einen Dorfrichter (alcalde pedaneo), welcher dem Districts-Alcalden untergeordnet ist. Die Gemeinderechte und die Macht der Ayuntamientos sind durch das Gesetz vom 1 Januar und 6 Juli 1845 zwar bedeutend beschränkt oder paralysirt, wie dies durch Ernennung der Alcalden und Corregidore seitens der Regierung der Fall war; nichts desto weniger besitzen diese Körper noch bedeutende Prärogative. Das Ayuntamiento controllirt die Verwaltung und Verwendung des Gemeinde-Vermögens; es beschliesst über die Höhe der Gemeinde-Auflagen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse, und sorgt für die öffentliche Ruhe und Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit, Anlagen, Verschönerungen und Vergnügungen. Die Stellung des Ayuntamiento entspricht im Wesentlichen der der Stadtverordneten-Versammlung der revidirten Städteordnung. Die Wählbarkeit zur Mitgliedschaft des Ayuntamiento ist zwar ziemlich allgemein, die Wahlfähigkeit aber auf die Eigenschaft eines Familienhauptes beschränkt.

An der Spitze der städtischen Verwaltung als ausführende Behörde steht der Alcalde oder Bürgermeister, gewählt aus der Zahl der Consejales; ihm zur Seite mehrere Alcaldetenientes (Magistrats-Mitglieder und Stellvertreter), ebenfalls aus den Mitgliedern des Ayuntamiento gewählt. Der Alcalde tritt zugleich in der Eigenschaft als Friedensrichter auf. Seit dem Jahre 1845 waren von der Regierung, wie schon bemerkt, noch besondere aus den Stadtkassen besoldete Königliche Beamte, unter der Bezeichnung Corregidores, bei der städtischen Verwaltung angestellt, denen insbesondere die höhere Polizei übertragen war; dieselben sind aber grossentheils inzwischen wieder

entfernt worden. Die Aemter der Mitglieder der Provinzial-Deputation, des Alcalden und des Ayuntamiento sind als Ehrenämter unbesoldet. Die Alcalden wechseln alle Jahre; das Ayuntamiento ergänzt sich gleichfalls alljährlich durch Neuwahl der Hälfte seiner Mitglieder. Die von der Gemeinde gewählten Alcalden bedürfen der Bestätigung der Regierung. Zur städtischen Verwaltung gehören auch Schutz- und Sicherheits-Beamten, aus Commissarien, Inspectoren und Agenten bestehend, welche die Pass-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Sicherheits- und Gewerbe-Polizei ausüben.

Vielleicht ist es hier am Orte, einige Notizen über die städtischen Verhältnisse der beiden grössesten Städte der Monarchie, Madrid und Barcelona, mitzutheilen, um, im Vergleich zu deutschen Städten gleicher Grösse, den Umfang der einer städtischen Verwaltung in Spanien zur Disposition gestellten Mittel näher kennen zu lernen.

Madrid, mit einer Bevölkerung von 250,000 Einwohnern (ausschliesslich des Militairs), darunter 49,721 Familien und 6120 Wähler, enthält 512 Strassen, 70 Plätze und 8000 Häuser. Die Stadt ist in 2 cuarteles, 6 Untergerichts-Sprengel, 10 Municipal-Districte, 16 Parochien, 10 Polizei-Commissariate, 40 Militair-Loosungsbezirke und 89 Stadtbezirke getheilt. Madrid steuert jährlich 34,279,294 r., und zwar 7,099,654 r. an Territorial-Contribution und 5,921,269 r. por el subsidio industrial y de comercio, d. h. Gewerbesteuer, und 21,258,374 r. an Consumtions- und Thorsteuer. Der Grundbesitz in Madrid repräsentirt ein Capital von 2,141,601,000 r., und an Renten die Summe von 99,689,900 r. Der jährliche Verbrauch wird berechnet auf 1,520,000 Fanegen (Scheffel) Waizen, 300,000 Fanegen Gerste, 220,000 Arobas (zu 25 Pfund) Garbanzos (Kichererbsen), 51,000 Arobas Reis; 1,700,000 Arob. Wein; 574,000 Arob. Oel; 223,000 Stück Hammel, 25,600 Stück Rindvieh, 76,200 Schweine; 2,900,000 Arob. Kohlen; 81,300 Arob. Seife; 22,300 Fanegas Salz; 8200 Arob. Kerzen; 12,700 Arob. Zucker; 10,331 Arob. Essig und 155,220 Arob. Schnee.

Das Excelentisimo Ayuntamiento Constitutional von Madrid besteht aus dem Präsidenten in der Person des Gefe politico; aus einem Alcalde Corregidor (dem Marquis von Santa Cruz), aus 10 tenientes de Alcalde, unter ihnen der Herzog von Alba und der Vizconde de la Armería, und aus 37 Regidoren. Die executive Polizei besteht aus 10 Revier-Commissarien, 45 Polizei-Sergeanten (celadores). Unter dem Sicherheits-Polizei-Inspector stehen besonders, was die Ausführung der niederen städtischen Polizei anbetrifft, die am 31 Mai 1848 reorganisirte Ronda municipal, zusammengesetzt aus 1 Chef, 12 Celadoren, 3 Supernumerarien und 60 Municipalen. Für die Königliche Polizei-Verwaltung von Madrid werden noch verwendet: 1 Chef der Salvaguardias (Schutzmannschaft), 3 Sergeanten ersten, 15 zweiten Grades, 18 Corporalen und 322 Schutzmänner (salvaguardias); 1 Rondechef mit 20 Unterbeamten zur Verfolgung von Verbrechern; 30 Agenten für die höhere Polizei, und 2 Compagnien und eine Escadron Guardias civiles. Die Staats-Polizei für Madrid kostet, inclusive der Bureau-Ausgaben (176,000 r.) und der Bekleidungskosten für die Schutzmannschaft (366,921 r.), jedoch ohne die Unterhaltungskosten der Guardias civiles, welche auf dem Militair-Etat des Kriegs-Ministerii stehen, 3,300,000 r.

Der städtische Haushalts-Etat von Madrid für die Bestreitung der Verwaltungskosten des Ayuntamiento, der Sicherheits- und Stadt-Polizei, für den öffentlichen Unterricht (1,000,000 r.), Wohlthätigkeit, Bauten u. s. w. beläuft sich auf 20,000,000 r. Unter den zur Deckung dieser Summe aufzubringenden Einnahmeposten betragen die Renten und Zinsen des Gemeinde-Vermögens 292,890 r.

In Barcelona besteht bei einer Bevölkerung von 170,000 Einwohnern, die Vorstädte Barceloneta, Gracia und San Bertran mit eingerechnet, die städtische Verwaltung aus einem Alcalden und 6 Alcalde-tenientes, einem Königlichen Alcalde-Corregidor und 31 Regidoren, als Mitglieder des Ayuntamiento. Das letztere ist zur Bearbeitung der verschiedenen Verwaltungs-Gegenstände in sechs Abtheilungen getheilt. Die erste erledigt Alles

was Wohlthätigkeit, Gesundheit, Unterrichts- und Gefängnisswesen, so wie den Handel anbetrifft; die zweite die Etats- und Steuersachen; die dritte die öffentlichen Arbeiten, Strassen, Bauten, Brunnen; die vierte die Statistik und das Leichenfuhrwerk; die fünfte die Militairlosung, Reclamationen und Aushebung; die sechste das Liquidationswesen. Die Kosten der städtischen Verwaltung betragen 6,500,000 r. Die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens 1,000,000 r. Der Rest wird meistentheils durch Zuschläge auf die Consumtionssteuer gedeckt. Für den äusseren Dienst sind in Thätigkeit: 1) Die Fuerza municipal, aus einem Chef und 14 Subalternen bestehend; 2) das Resguardo municipal, die Schutzmannschaft, einen Chef und 12 an den Thoren beschäftigte Executiv-Beamte zählend; 3) für jeden Stadtdistrict (es sind deren 4) ein Commissarius und 3 Celadoren; 5) die eigentlich im Dienste des General-Capitains stehenden Mozos de la esquadra; und 6) die hier stationirten Mannschaften der Guardia civil.

Der Provinzial-Rath, welcher dem Civil-Gouverneur zur Seite steht, zählt, je nach der Bedeutung der Provinz, 3 — 5 Mitglieder de numero (ordentliche) und 2 — 5 Supernumerarien, so wie einen Vice-Präsidenten. Chef-Präsident ist der Gouverneur, welcher die Stimmen der Räthe nur als berathend und vorschlagend betrachtet, und nach eigenem Ermessen und Verantwortlichkeit zu handeln berechtigt ist. Die Mitglieder dieser Behörde werden von der Regierung angestellt und besoldet.

Mit Bezug auf die Verhandlungen über die Preussische Gemeinde-Ordnung wird es den Lesern angenehm sein, nähere Kenntniss von der Spanischen Gemeinde-Ordnung zu erhalten, und zwar in der Form, wie solche von der Regierung am 5 November 1852 den Cortes vorgelegt ist, um dadurch die Organisation und die Attribute der Ayuntamientos zu ergänzen und resp. zu beschränken, indem danach die Mitglieder der Ayuntamientos vermindert, und sämmtliche Alcalden in den Provinzen von den Civil-Gouverneuren, diejenigen in den Haupt- und Residenzstädten aber von der Krone ernannt werden sollten. Zu-

gleich waren mit Hinweisung auf das neue Gesetz besondere Gesetzes-Vorschläge in Betreff der Reform der bisherigen Bestimmungen über die Wahl, Thätigkeit und den Geschäftsgang der Provinzial-Deputationen, so wie zur Reform der Gesetze über die Attribute und Wirksamkeit der Provinzial-Räthe und der Civil-Gouverneure, den Cortes mit überreicht.

Gesetz in Betreff der Organisation der Attribute der Ayuntamientos.

Titel I.

Von der Organisation des Ayuntamiento.

Art. 1. In allen Ortschaften, welche gemäss dieses Gesetzes eine besondere Municipal-Verwaltung haben, soll ein Alcalde und ein Ayuntamiento sein.

Art. 2. Das Ayuntamiento soll bestehen aus der entsprechenden Zahl von Räthen in Gemässheit der folgenden Scala.

	Teniente.	Regidor.	Summa totalis incl. des Alcalden.
In den Orten und Districten, die nicht mehr als 200 Familienhäupter (vecinos) zählen	—	3	4
in denen von 201— 500	1	4	6
» » » 501— 1,000	2	7	10
» » » 1,001— 2,500	2	9	12
» » » 2,501— 5,000	3	12	16
» » » 5,001—10,000	4	19	24
» » » 10,001—15,000	4	19	24
» » » 15,001—20,000	5	22	28
» » » 20,001 und mehr	6	25	32
in Madrid	10	31	42

Art. 3. Mit den Geschäften des Procurador sindico wird das Ayuntamiento in allen vom Gesetz bestimmten Fällen in der ersten Session jedes Jahres einen der Regidores ernennen.

Art. 4. Wenn der District eines Ayuntamiento aus verschiedenen Parochien oder unter sich abgesonderten Ortschaften besteht, so soll ein Local-Alcalde für jeden Ort besonders ernannt werden. Ausgenommen ist nur der Fall, dass dort bereits ein Teniente oder Consejal residirt.

Art. 5. Die Aemter des Alcalden, Teniente und Regidor sind unentgeltlich zu verwaltende Ehrenämter und unablehnbar. Das Alcalden- und Tenienten-Amt dauert zwei Jahre, das des Consejal vier.

Art. 6. Die Consejale werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Diejenigen, welche aufhören Alcalden oder Tenienten zu sein, fahren fort dem Ayuntamiento anzugehören, wenn sie nicht schon vier Jahre als Consejale beendet haben.

Art. 7. Der Alcalde und alle Individuen des Ayuntamiento können wiedergewählt werden, aber in diesem Falle hängt die Annahme oder Ablehnung des Amtes von ihnen ab.

Titel II.

Ernennung des Alcalden und Teniente des Alcalden.

Art. 8. Die Alcalden und Tenienten des Alcalden werden in den Provinzial-Hauptstädten durch den König ernannt. Der Gouverneur der Provinz ernennt kraft Königlicher Delegation die Alcalden und Tenienten des Alcalden aller Ortschaften seiner resp. Provinz, und zwar muss er diese Ernennungen aus der Reihe der von den Gemeinden gewählten Consejale eintreten lassen.

Art. 9. Der König soll dessenungeachtet ganz frei einen Alcalde corregidor ernennen, an Stelle oder neben dem ordentlichen in den Ortschaften, wo er es angemessen findet. Die Dauer des Alcalde-corregidor-Amtes ist unbeschränkt; der Betrag seines Soldes wird im Gemeinde-Budget aufgenommen.

Art. 10. Die Local-Alcalden sollen auf Vorschlag des Districts-Alcalden vom Gouverneur aus der Reihe der Urwähler der resp. Ortschaft, Parochie oder Gemeinde-Verband ernannt werden.

Titel III.

Wahl der Ayuntamientos.

Art. 11. Die Ayuntamientos sollen durch die Familienhäupter (vecinos) der Ortschaften gewählt werden, welche sich, in Folge der nachgenannten Bestimmungen, in die Wählerlisten aufgenommen finden.

Capitel I.

Von den Wählern.

Art. 12. Wähler sind alle Vecinos des Orts, der Gemeinde oder Gemeinde-Verbandes, welche irgend erhebliche Steuerquoten zahlen, bis zur Zahl der Individuen, welche die folgende Scala bestimmt.

In den Orten, welche nicht mehr als 60 Vecinos haben, sollen Alle Wähler sein; mit Ausnahme der Armen de solemnidad (Almosen-Empfänger). In den Orten, welche nicht mehr als 1000 Vecinos zählen, sollen 60 Wähler sein, und der 10te Theil von den ausserdem vorhandenen Vecinos. In den Ortschaften, die nicht mehr als 5000 Vecinos haben, sollen 155 Wähler sein, das Maximum des vorigen Falles, und ausserdem der 11te Theil der Vecinos, die noch über 1000 da sind. In den Orten, die nicht mehr als 10,000 Vecinos haben, sollen 517 Wähler sein, das Maximum des vorigen Falles, und ausserdem der 12te Theil der über 5000 vorhandenen Vecinos. In den Orten, die mehr als 20,000 Vecinos haben, sollen 1767 Wähler sein, das Maximum des vorigen Falles, und ausserdem der 13te Theil der Zahl, die über 20,000 da sind.

Es werden Vecinos im Sinne des Gesetzes genannt alle Familienhäupter, die einen eigenen Herd haben, und ausserdem Jahr und Tag im Orte gewohnt oder Bürgerrecht im Sinne des Gesetzes erlangt haben.

Art. 13. Auch sollen eingeschlossen werden in die Liste alle diejenigen, welche eine Steuerquote zahlen, der niedrigsten gleich, die in jeder Ortschaft entrichtet werden muss um nach der obigen Scala Urwähler sein zu können.

Art. 14. Was die Abmessung der Quote anbelangt, so wird dasjenige zusammengeworfen, was die im Orte und ausserhalb desselben Wohnenden an directen Abgaben und zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse aufbringen.

Art. 15. In den Orten, wo keine directen Steuern entrichtet werden, sollen die Wähler aus den wohlhabendsten Ortseinwohnern genommen werden.

Art. 16. Bei Berechnung der Steuerquote und Rente wird als eigenes Vermögen angesehen:

a) bei den Gatten das Vermögen der Frau während der Ehe;
b) bei den Vätern das Vermögen der Söhne, so lange sie Verwalter desselben sind;
c) bei den Söhnen dasjenige Vermögen, dessen Niessbrauch aus irgend einem Grunde der Mutter zusteht.

Art. 17. Auch sollen das Recht zur Wahl haben, wenn sie älter als zwanzig Jahre und Vecinos der Ortschaft oder Municipalität sind:

a) Mitglieder der Spanischen Academie von S. Fernando und der Geschichte;
b) Doctoren und Licenciaten;
c) die Mitglieder der geistlichen Domcapitel, Parochial-Geistliche und Coadjutoren;

d) Magisträte, Stadtbeamte, Richter erster Instanz und Promotores fiscales;
e) die activen Beamten und die passiven oder jubilirten mit einem höheren Sold als 10,000 r.;
f) pensionirte Officiere des Heeres und der Flotte;
g) Advocaten mit zweijähriger Praxis, einem Collegio incorporirt;
h) Aerzte, Chirurgen und Pharmaceuten mit zweijähriger Praxis;
i) Architecten, Maler, Bildhauer, die den Grad eines Academikers in irgend einer Academie der edlen Künste erworben haben;
k) die Professoren oder Lehrer an einem aus öffentlichen Kosten dotirten Unterrichts-Institute.

Die in diesen Klassen begriffenen Individuen, welche den Satz bezahlen, den die Höchstbesteuerten entrichten, sollen in die Zahl dieser begriffen werden, und in dieser Eigenschaft votiren.

Art. 18. Es sollen nicht Wähler sein können:

a) diejenigen, gegen welche zur Zeit der Wahlen Criminal-Prozess schwebt, vorausgesetzt dass gegen sie ein Verhaftsbefehl erlassen ist;
b) diejenigen, welche in Folge eines richterlichen Urtheilsspruches körperliche (aflictivas) oder entehrende Strafen erhalten, und nicht rehabilitirt sind;
c) diejenigen, welche sich, sei es aus physischen oder moralischen Gründen, unter richterlicher Oberaufsicht befinden;
d) diejenigen, welche fallirt, ihre Zahlungen eingestellt haben oder in deren Vermögens-Verhältnisse das Gericht sich eingemischt hat;
e) die als Schuldner der Königlichen oder Communal-Steuer zweiter Ordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind;
f) diejenigen, welche sich kraft richterlicher Sentenz unter Aufsicht der Behörden gestellt sehen.

Capitel II.

Von den Wählbaren.

Art. 19. In den Ortschaften, welche nicht mehr als 100 Vecinos haben, sind alle Wähler wählbar. In den Orten, welche nicht mehr als 1000 Vecinos zählen, sollen zwei Drittel der stimmenden Wähler wählbar sein, indem von oben nach unten gezählt wird; ausserdem alle diejenigen, welche eine Quote zahlen, gleich der letzten der besagten zwei Theile. In denjenigen, die mehr als 1000 Vecinos haben, soll die Hälfte der steuerpflichtigen Wähler wählbar sein, und es soll dabei gleichfalls von oben nach unten gezählt werden; ausserdem sollen alle diejenigen wählbar sein, welche eine Steuerquote zahlen, gleich der des Ultimum der besagten Hälfte

es dürfen aber niemals weniger sein als 102, das Maximum des vorigen Falles.

Art. 20. In den Ortschaften, welche mehr als 100 Vecinos haben, gilt als nothwendiges Requisit, um Alcalde oder Teniente sein zu können, dass man lesen und schreiben kann; indessen soll der Gouverneur, wo es ihm nöthig erscheint, hiervon dispensiren können.

Art. 21. Es können weder Alcalden noch Mitglieder des Ayuntamiento sein:

a) die ordinirten Geistlichen;
b) die Königlichen activen Beamten, die ihre Besoldung aus Staatskassen beziehen;
c) diejenigen, die Sold oder Gratificationen aus Municipal- oder Provinzial-Fonds erhalten;
d) die Provinzial-Deputirten, so lange sie ihre Geschäfte verwalten;
e) die Pächter und Verwalter der Gemeindegüter.

Art. 22. Vor der Annahme können diese Aemter ablehnen:

a) die über 60 Jahre zählenden, und physisch Unfähigen;
b) die Cortes- und Provinzial-Deputirten, bevor sie ihr Amt niedergelegt haben;
c) die aus dem activen Dienst des Heeres und der Flotte Zurückgetretenen, die im Genuss von Pensionen befindlich.

Art. 23. Wenn ein Ayuntamiento aufgelöst wird, so können diejenigen Mitglieder desselben, welche zu dieser Maassregel Veranlassung gegeben haben, in der ersten Wahl nicht als Consejale gewählt werden; eben so wenig in der unmittelbar darauf folgenden allgemeinen Wahl.

Capitel III.
Von den Listen der Wähler.

Art. 24. Die Listen der Wähler und Wählbaren, welche durch die Alcalden, im Verein mit zwei Consejale und zwei der Höchststeuernden durch das Ayuntamiento designirten, angesichts der statistischen Daten über die Staats- und Municipalitäts-Steuern, aus den Steuerämtern gebildet werden, sind permanent, und sollen für alle successiven Wahlen mit den angemessenen Modificationen, welche die Alcalden selbst und ihre vorgedachten Hülfsarbeiter entwerfen, dienen.

Art. 25. Bei der Rectificirung sollen diejenigen ausgeschlossen werden, welche fallirt oder ihren Wohnsitz verändert haben. Aber diejenigen, welche aus irgend einem anderen Grunde das Wahlrecht verloren zu haben scheinen, sollen erst dann aus der Liste gelöscht

werden, nachdem sie vorgeladen und darüber gehört sind, ob sie sich behufs der Ausschliessung beschweren werden.

Art. 26. Die rectificirten, durch den Alcalden und seine Hülfsarbeiter gegengezeichneten Listen sollen in den Jahren, wo eine allgemeine Wahl stattfindet, für das Publicum ausgestellt werden, vom 15—31 August einschliesslich. Während dieser Zeit sollen die Reclamationen wegen ungerechtfertigter Auslassung oder Ausschliessung gemacht werden. Jeder in die Listen eingeschriebene Wähler ist berechtigt, diese Reclamationen zu machen, und der Wähler, welcher sich ausgeschlossen glaubt, kann persönlich seine Aufnahme fordern.

Art. 27. Die Reclamationen werden dem Alcalden zugeschickt, welcher, seine Hülfsarbeiter hörend, bei eigener Verantwortlichkeit darüber entscheiden wird.

Art. 28. Am 10 September werden zum zweiten Male für das Publicum die Listen mit den neuen Berichtigungen, welche der Alcalde gemacht hat, ausgestellt, damit sie zur Kenntniss der Betheiligten gelangen.

Art. 29. Diejenigen, welche mit der Entscheidung des Alcalden nicht zufrieden sind, sollen bis zum 20 September beim Gouverneur appelliren können. Dieser entscheidet nach Anhörung des Provinzialrathes darüber. Bis zum 15 October giebt es dann keinen weiteren Recurs.

Art. 30. Der Gouverneur wird vor dem 25 October seine Resolution dem Alcalden mittheilen, welcher mit Bezug darauf die rectificirten Listen publiciren wird. Diese Listen sollen für die neue allgemeine Wahl dienen und auch für alle theilweisen Wahlen, welche während der laufenden zwei Jahre vorkommen.

Art. 31. In den Fällen, in denen sich, mit Bezug auf Art. 15, als nothwendig herausstellt, die Listen der Höchststeuernden zu entwerfen, wird auf dieselbe Weise, wie in den früheren Artikeln mitgetheilt, vorgegangen.

Art. 32. Nur die in der allgemeinen und hernach rectificirten Wählerliste Begriffenen sollen bei der Wahl für die Municipalämter votiren dürfen. Die Nichteingereihten sollen nicht votiren, selbst wenn sie die nöthigen Erfordernisse haben um Wähler sein zu können.

Art. 33. Wenn die Berichtigung der Municipallisten oder die Municipalwahlen mit den allgemeinen Cortes- oder Provinzial-Deputirtenwahlen zusammenfallen, so sollen die ersten suspendirt werden, und die zweiten werden nach ihrer Beendigung mit allen Formalitäten in gesetzlich vorgeschriebener Weise einen Monat später vorgenommen.

Capitel IV.
Von den Wahl-Comités.

Art. 34. In den Orten, wo kein Alcalde-teniente ernannt werden kann, oder nur einer ernannt ist, soll auch nur eine Wahl-Section sein.

Art. 35. In den Orten, auf welchen zwei Alcalde-tenientes oder mehrere fallen, soll auch eine gleiche Zahl von Wahl-Sectionen sein. Der Alcalde wird nach Anhörung des Ayuntamiento die Designation machen, und wird dafür sorgen, dass die stärkste Section die schwächste nicht um 50 Wähler überschreitet. Die so gemachte Eintheilung der Section soll für alle vorliegenden Wahlen statt finden und nicht ohne Befehl des Provinzial-Gouverneurs verändert werden können.

Art. 36. Den 28 October spätestens wird der Alcalde dem Publicum Verrichtung, Ort und Stunde bezeichnen, wo die Wahl-Junten abgehalten werden sollen.

Art. 37. In den Orten, die nur eine Wahl-Section haben, werden die Wähler alle Mitglieder des Ayuntamiento ernennen; in denjenigen hingegen, die mehr als eine Section haben, werden die Wähler nur die auf sie fallende Zahl von Consejalen ernennen. Diese Zahl soll bei allen gleich sein, ausgenommen wenn die Zahl der Consejale in denen der Sectionen nicht gerade aufgeht. In diesem Falle werden die durchs Loos bezeichneten Sectionen einen Consejal mehr ernennen.

Art. 38. Am ersten Sonntag des November, alle zwei Jahre, wird zur allgemeinen Ayuntamiento-Wahl in allen Ortschaften des Festlandes und der Adjacentes vorgeschritten.

Art. 39. Der Alcalde, oder da wo es mehr als eine Wahl-Section giebt, die Tenienten, oder die Regidoren in ihrer Ordnung, werden dem Wahl-Acte präsidiren.

Art. 40. Behufs Constituirung des Bureaus treten der präsidirende Consejal und zwei aus der Reihe der gegenwärtig ernannten Wähler zusammen. Die Wähler, welche am ersten Tage und zur ersten Stunde der Abstimmung beigewohnt, werden dem Präsidenten einen Zettel übergeben, den sie geschrieben mitbringen oder während des Actes schreiben können. Auf diesem Zettel werden zwei Wähler als stimmzählende Secretaire bezeichnet; der Präsident soll den Zettel in Gegenwart des Wählers in die Urne legen. Nach Abschluss des Stimmens findet das Scrutinium statt, und es sind stimmzählende Secretaire diejenigen vier Wähler, auf welche sich bei der Zählung die meisten Stimmen vereinigt haben. Diese Secretaire, mit dem präsidirenden Alcalde, Teniente oder Regidor sollen definitiv das Bureau bilden. Wenn als Resultat der Stimmenzählung sich nicht die gehörige Zahl von Secretarios escrutadores

ergiebt, so sollen Präsident und Erwählte aus der Zahl der gegenwärtigen Wähler die fehlenden zur Completirung des Bureaus ernennen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 41. Nach Constituirung des Bureaus beginnt die Abstimmung, und dauert zwei Tage, wenn nicht schon früher alle Wähler ihr Votum abgegeben haben sollten. Die Abstimmung ist eine geheime. Der Präsident giebt dem Wähler einen rubricirten Zettel. Der Wähler schreibt oder lässt im Locale und angesichts des Bureaus den Zettel beschreiben, und zwar mit dem Namen des Candidaten. Der Präsident legt den Zettel in die Urne, und verzeichnet den Namen und Vecindad des Wählers in eine besondere Liste.

Art. 42. Die Wahl-Operation fängt um 9 Uhr Morgens an und dauert bis 2 Uhr Nachmittags.

Art. 43. Täglich nach Abschluss der Abstimmung werden Präsident und Secretaire die Stimmenzählung vornehmen, mit lauter Stimme die Zettel vorlesen, ihre Zahl mit der Zahl der in den Listen aufgenommenen Wähler vergleichen, und über das Ergebniss das entsprechende Protocoll aufnehmen. Bei jedem Scrutinium wird der Präsident mit lauter Stimme die Zettel lesen, und auch die Secretaire werden von ihrem Inhalt Kenntniss nehmen.

Art. 44. Wenn die Zettel mehr Namen als nöthig ausweisen, so sollen die zuviel gesetzten Namen nicht gelten; aber es bleiben die Vota der Zettel gültig, auf denen weniger Namen stehen als geschrieben werden sollten.

Art. 45. Nach beendigtem Scrutinium, und nachdem das Resultat der Wahlen mitgetheilt, werden sämmtliche Zettel in Gegenwart des Publicums verbrannt.

Art. 46. Vor 9 Uhr des nächsten Morgens soll an der Aussenseite des Wahl-Locals die namentliche Liste aller Wähler befestigt werden, welche an der letzten Wahl sich betheiligt haben; ingleichen das Resultat der Stimmen, welche jeder Candidat erhalten hat.

Art. 47. Am Tage nach Beendigung der Wahl werden sich um 10 Uhr Morgens der Präsident und Secretaire dem Ayuntamiento der Ortschaft vorstellen, und jedes Bureau soll in seiner Reihenfolge das General-Scrutinium der Voten seiner Section vornehmen und das über das Resultat entworfene Protocoll zeichnen; auch darin die Zahl der Wähler der Section bezeichnen, die Zahl der Theilnehmer an der Wahl, so wie die Zahl der auf jeden Candidaten gefallenen Stimmen.

Art. 48. Sowohl bei den täglichen Voten, wie bei dem General-Scrutinium soll ein Präsident und stimmzählende Secretaire mit Stimmenmehrheit über alle vorkommenden Zweifel und Reclamationen entscheiden; aber nicht das Recht haben, Voten zu

annulliren, sondern nur in dem Protocoll ihre Meinung und die getroffene Entscheidung vermerken dürfen.

Art. 49. Das Original-Protocoll wird in dem Archive des Ayuntamiento deponirt, und eine vidimirte Abschrift desselben dem Alcalden mitgetheilt.

Capitel V.

Prüfung und Genehmigung der Wahlen.

Art. 50. Die mit Stimmenmehrheit erwählten Consejale treten nunmehr in dieser Eigenschaft in jede Wahl-Section ein.

Art. 51. Die Liste der Gewählten wird für das Publicum durch den Alcalden vom 15 bis 20 November einschliesslich ausgestellt. Während dieses Termins werden der Behörde etwanige Reclamationen oder Entschuldigungen eingereicht.

Art. 52. Der Alcalde wird am 21 November die Wahl-Acten nebst einer Liste der Gewählten, ingleichen der Consejale, in derselben Weise für die nicht neu gewählte Hälfte dem Gouverneur zusenden. Eben so wird er auf eingereichte Reclamationen oder Ablehnungen bezügliche Schriftstücke einreichen.

Art. 53. Der Provinzial-Gouverneur wird nach Anhörung des Provinzial-Conseils über die Gültigkeit der Protocolle entscheiden. Im Fall der Ungültigkeit wird er sofort Abhülfe geschehen und die Wahl wiederholen lassen, sei es ganz oder theilweise. Der Gouverneur entscheidet zugleich über die Reclamationen und Ablehnungen.

Art. 54. Sind die Wahlen gesetzlich befunden, so wird zur Ernennung des Teniente des Alcalden geschritten, wie es Art. 8 bestimmt, und diese Ernennung kann unter sämmtlichen Neugewählten statt finden.

Art. 55. Der neue Alcalde, die Tenienten und Regidore werden sich zur Uebernahme ihrer Aemter am 1 Januar, nach vorgängiger Benachrichtigung des ausscheidenden Alcalden, vorstellen, und den dem Könige, der Verfassung und den Gesetzen schuldigen Eid ableisten. Dieser Act darf nicht etwa durch Reclamation der Ernannten aufgehalten werden.

Art. 56. Soll aus irgend einem Grunde das neue Ayuntamiento noch nicht bis zum 1 Januar ernannt werden können, so soll das frühere bis dahin in Thätigkeit bleiben.

Art. 57. Für den Fall einer Vacanz des Alcalden oder Tenienten-Amtes wird in Gemässheit des Art. 8 verfahren. Vorübergehende Behinderungen des Alcalden vertritt der Teniente; der Tenienten — ein Regidor, bis zur getroffenen Entscheidung des Gouverneurs.

Art. 58. Im Fall einer Vacanz unter den Regidoren tritt nur dann eine Stellvertretung ein, wenn mehr als der dritte Theil derer fehlt, welche das Ayuntamiento bilden sollen. In solchem Fall wird zu einer theilweisen Wahl geschritten, und es wählt jeder Wahl-District oder Section den Substituten des oder der entsprechenden Consejale.

Art. 59. Die numerische Reihenfolge der Regidore entscheidet das Loos; desgleichen der Consejale, welche an Stelle der zu erneuernden ersten Hälfte treten sollen. Immer vorausgesetzt dass eine Generalwahl eines ganzen Ayuntamiento statt findet.

Art. 60. Der Gouverneur kann im Fall eines groben Versehens den Alcalden oder das Ayuntamiento suspendiren; muss aber der Regierung sofort Anzeige machen, wenn reclamirt wird, oder er Auflösung und Absetzung für nöthig hält.

Art. 61. Die Regierung kann, wenn grobe Verschen vorgekommen sind, den Alcalde, Teniente oder Regidor absetzen, oder das Ayuntamiento auflösen, muss aber dann dem competenten Tribunal sogleich Anzeige von dem Vorgefallenen machen, damit dasselbe im Wege Rechtens zur Feststellung des Thatbestandes und zur Bestrafung der Schuldigen vorschreite.

Art. 62. Im Fall der Auflösung des Ayuntamiento wird binnen sechs Monaten eine neue Wahl anberaumt. Inzwischen können zur provisorischen Verwaltung die Consejale des letzten Jahres einberufen, oder Consejale aus der Zahl der wählbaren Vecinos ernannt werden.

Titel IV.

Sitzungen der Ayuntamientos.

Art. 63. Es können die Ayuntamientos zur Erledigung der ihnen obliegenden Arbeiten zwei ordentliche Sitzungen anberaumen. Eine ausserordentliche Sitzung kann nach Ermessen vom Alcalden einberufen werden, doch darf dann nur über die in der Einladung bezeichneten Gegenstände verhandelt werden.

Art. 64. Das Ayuntamiento kann sich nur unter dem Vorsitz des Gouverneurs, oder Unter-Gouverneurs, oder Alcalden, oder des legalen Substituten versammeln. Jede dieser Bedingung entbehrende Versammlung ist illegal, und nichtig was in ihr verhandelt wird.

Art. 65. Kein Mitglied des Ayuntamiento darf die Sitzungen versäumen, ausser im Falle der Krankheit oder eines gesetzlichen Grundes, worüber er dem Ayuntamiento Rechenschaft geben muss. Eben so wenig darf es sich, ohne Kenntniss des Alcalden, länger als acht Tage aus dem Orte entfernen. Im Fall der Entfernung benachrichtigt der Alcalde den jedesmal einzuberufenden Substituten hiervon; desgleichen den Gouverneur, welcher bei gesetzlich ge-

rechtfertigten Gründen die Erlaubniss ertheilt. Sind nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ayuntamiento und noch Eins versammelt, so hat die Sitzung keine Gültigkeit und die Beschlüsse sind nichtig. Weigern sich jedoch, trotz ergangener Einladung, die Consejale, zu erscheinen, so sollen die Anwesenden die Geschäfte allein erledigen können, und wäre selbst Niemand gegenwärtig als der Alcalde. In beiden Fällen wird der Gouverneur davon benachrichtigt.

Art. 66. Die Ayuntamientos halten ihre Sitzungen bei verschlossenen Thüren, ausser wenn es sich um Militair-Recrutirung handelt.

Art. 67. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Alle Anwesende zeichnen das Protocoll, in welchem auch auf den Wunsch der Dissentirenden ihre Meinungen vermerkt werden.

Titel V.

Von den in Thätigkeit befindlichen Ayuntamientos.

Art. 68. Alle bestehenden Ayuntamientos von über 30 und weniger als 60 Vecinos werden beibehalten, und haben sich in Gemässheit dieses Gesetzes zu reorganisiren. Diejenigen, welche eine geringere Anzahl von Vecinos haben, werden mit anderen verbunden, oder bilden durch Vereinigung unter sich ein Ayuntamiento.

Art. 69. Das Gouvernement ist berechtigt, nach Anhörung der Provinzial-Deputationen, in den Districten, die bis 100 Vecinos haben, neue Ayuntamientos zu bilden. Zur Errichtung von Ayuntamientos in den Districten, die eine kleinere Anzahl von Vecinos haben, bedarf es eines Gesetzes.

Art. 71. Das Gouvernement ist ermächtigt, zwei oder mehrere Ayuntamientos zusammen zu legen, Ayuntamientos zu trennen und anderen zuzuschlagen; jedoch sollen die Provinzial-Deputationen darüber gehört werden.

Titel VI.

Attribute der Alcalden und Ayuntamientos.

Capitel I.

Attribute der Alcalden.

Art. 72. Als Staatsorgan, vom Provinzial-Gouverneur ressortirend, kommen dem Alcalden folgende Rechte zu:

a) Vorsitz im Ayuntamiento.

b) Veröffentlichung und Sorge für die Ausführung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Verfügungen der Regierung.

c) In den Fällen, wo nicht besondere Regierungs-Beamte dazu bestellt sind, Anordnungen aller Maassregeln, welche die Sicherheit des Eigenthums und die öffentliche Ordnung betreffen. Dies alles nur nach Inhalt der Gesetze und Instructionen der Regierung. Zu solchem Zwecke kann er den betreffenden Militair-Chef requiriren.

d) Förderung der Steuereintreibung durch Unterstützung der Erheber.

e) Ausführung aller ihm zugehenden Verordnungen in Betreff des Militair-Ersatzes, der Wohlthätigkeits-, Unterrichts-, statistischen und anderen Verwaltungs-Angelegenheiten.

f) Verbot oder Erlaubniss öffentlicher Vergnügungen; Sorge für die Einquartierung der Königlichen Truppen, nach Vorschrift der Gesetze.

g) Veröffentlichung von Erlassen, so weit er dies für nöthig hält. Erlasse, die sich auf bleibende Interessen beziehen oder eine constante Observanz bilden, werden dem Gouverneur abschriftlich mitgetheilt.

Art. 73. Als Verwaltungs-Beamten der Gemeinde liegen dem Alcalden unter Controlle der Regierung folgende Verpflichtungen ob:

a) Er stellt das Gemeinde-Budget zur Berathung und Beschlussnahme des Ayuntamiento, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse darüber. Er expedirt das Erforderliche in Betreff der Ausgaben und hinsichts der Einziehung der Einnahmen.

b) Er legt jährlich nach Vorschrift der erhaltenen Instruction jährlich Rechenschaft von seiner Verwaltung ab.

c) Er sorgt für die Ausführung der legalen Beschlüsse des Ayuntamiento. Beziehen sie sich auf Gegenstände ausserhalb der Competenz der Municipal-Behörden, oder können sie dem Gemeinwohl nachtheilig werden, so suspendirt er ihre Ausführung, berichtet darüber an den Gouverneur, welcher binnen Monatsfrist entscheidet. Nach Verlauf dieser Zeit wird die Entscheidung des Alcalden als legal betrachtet.

d) Er sorgt für die Erhaltung der der Commune gehörenden Grundstücke.

e) Er überwacht die Beschleunigung der auf Gemeindekosten ausgeführten öffentlichen Arbeiten.

f) Bei öffentlichen Versteigerungen präsidirt er, und zwar in Gemeinschaft mit dem Regidor-Sindico, wenn Gemeinde-Grundstücke verpachtet werden. Er setzt dazu die Kaufs-, Verkaufs-, Vergleichsbedingungen auf, und sonstige Verhandlungen, zu denen er vom Ayuntamiento ermächtigt ist.

g) Er sorgt für städtische und ländliche Polizei, in Gemässheit der Regierungs-Verordnungen und der Gemeinde-Vorschriften.

h) Er ernennt auf Ermächtigung des Ayuntamiento alle von der städtischen und ländlichen Polizei ressortirenden Beamten, wenn dieserhalb nicht besondere Bestimmungen bestehen. Er kann dieselben auch suspendiren und absetzen.

i) Er controllirt die mit der Verwaltung der Communalgüter beauftragten Beamten.

k) Sobald er die erforderliche Vollmacht erhalten, tritt er vor Gericht, sei es als Kläger oder Verklagter, als Municipalitäts-Vertreter auf. In dringenden Fällen kann er auch ohne besondere Vollmacht vor Gericht auftreten, hat dann jedoch dem Gouverneur zur Ertheilung der nachträglichen Autorisation einzuberichten. Er reicht gleicherweise höheren Ortes die Auseinandersetzungen oder Reclamationen ein, welche die Attribute des Ayuntamiento betreffen, und über welche dieses Beschluss gefasst hat.

l) Er soll sich mit den Alcalden anderer Gemeinden derselben Provinz, behufs Regulirung gemeinschaftlicher Interessen, oder behufs besserer Erledigung ihrer besonderen Obliegenheiten verständigen.

Art. 74. Der Alcalde soll Namens der Regierung die in den polizeilichen Gesetzen und Reglements und in den Gemeinde-Ordonnanzen bezeichneten Strafen anwenden, und Geldbussen auferlegen und einziehen können, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

bis zu 100 r. in den Ortschaften, die nicht 500 Einwohner haben;
bis 300 r. in denen, die nicht 5000 haben;
bis 500 r. in allen übrigen.

In Insolvenzfällen soll der Alcalde der Geldstrafe Gefängnissstrafe substituiren können, welche jedoch niemals eine 14tägige Haft überschreiten darf. Wenn ein Vergehen seiner Natur nach strengere Strafen erfordert, so instruirt er die Sache und stellt solche dem Richter oder Tribunale zu.

Art. 75. Wenn ein Alcalde unterlässt, irgend einen durch das Gesetz gebotenen Act auszuführen, so soll der Gouverneur den Alcalden officiell auffordern, eventualiter die Ausführung auf geeignete Weise durch Delegirte veranlassen.

Art. 76. Der Alcalde soll den Tenienten diejenigen Fächer der Communal-Verwaltung anweisen, welche sie ganz oder zum Theil besorgen sollen; desgleichen diejenigen Attribute, die er von sich selbst auf jene zu übertragen geeignet hält, jedoch innerhalb der durch Reglement bestimmten Grenzen.

Art. 77. Die Alcalden üben auch die ihnen gesetzlich überwiesenen richterlichen Functionen aus.

Capitel II.

Attribute der Ayuntamientos.

Art. 78. Dem Ayuntamiento ist vorbehalten:

a) Unter eigener Verantwortlichkeit diejenigen zu bezeichnen, bei welchen Communalfonds deponirt werden sollen; und diejenigen, welche diese Fonds verwalten sollen, unter Bestellung der erforderlichen Bürgschaften, dazu zu ernennen.

b) Unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen die von der Commune zu besoldenden Aerzte, Chirurgen, Pharmaceuten und Elementarlehrer zu bestellen.

c) Die ihnen unmittelbar untergebenen Beamten zu ernennen.

Art. 79. Die Entscheidung in Folge gefasster Beschlüsse gebührt den Ayuntamientos gesetzlich über:

a) das Verwaltungssystem des Gemeinde-Vermögens.

b) Verwendung der Wiesen, Wasser und sonstigen geldwerthen Gemeinde-Liegenschaften.

c) Unterhaltung und Herstellung der Wege, Strassen, Pflaster, Brücken und Fähren.

d) Meliorationen nach Höhe der bewilligten Fonds.

e) Die Municipal-Ordonnanzen für städtische und ländliche Polizei zu bestimmen.

f) Erbauung und Geradelegung von Strassen und Plätzen.

g) Die jährliche Verpachtung der Gemeinde-Grundstücke.

Art. 80. Die diesfälligen Beschlüsse fasst das Ayuntamiento; ihre Ausführung liegt dem Alcalden ob.

Art. 81. Der Alcalde bringt diese Beschlüsse zur Kenntniss des Gouverneurs, der sie suspendiren kann, wenn er sie für unangemessen, unausführbar oder dem Gemeinwohl nachtheilig hält.

Art. 82. Die Ayuntamientos berathen über folgende Gegenstände:

a) Ueber materielle Meliorationen, wenn im Budget dafür keine Fonds ausgesetzt sind.

b) Ueber Gemeinde-Verpachtungen, wenn die Pachtzeit ein Jahr überschreitet.

c) Ueber Anlegung und Benutzung der Gemeinde-Waldungen; über den Hieb, Brenn- und Bauholz.

d) Ueber Veränderung oder neue Auflagen der Gemeindesteuern und die Mittel zur Einziehung.

e) Ueber die bessere Verwerthung der Gemeinde-Etablissements.

f) Ueber die Veräusserung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens; über die Reducirung des Census.

g) Einrichtung, Verlegung der Messen und Märkte.

h) Ueber die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen.

i) Ueber anzustrengende Gemeinde-Prozesse.

k) Bewilligung von Pensionen für geleistete Dienste; Sorge für Wittwen und Waisen der Stadtbeamten.

l) Die Beschlüsse hierüber werden dem Gouverneur mitgetheilt, ohne dessen Genehmigung sie nicht zur Ausführung kommen können.

Art. 85. Die Ayuntamientos haben auf die an sie gerichteten Anfragen der Alcalden und des Gouverneurs sachgemäss zu berichten.

Art. 86. Andere als die bezeichneten Gegenstände dürfen die Ayuntamientos nicht zu ihrem Ressort ziehen oder in Berathung nehmen; eben so wenig ohne höhere Ermächtigung ihre Ansichten und Beschlüsse veröffentlichen.

Art. 87. Alle Anträge des Ayuntamiento gelangen durch den Alcalden an den Gouverneur und durch diesen an die Regierung. Ausnahmen machen lediglich Beschwerden.

Capitel III.

Alcalde-tenientes, Regidores, Alcaldes pedaneos und Secretaire.

Art. 88. Die Tenienten übernehmen ausser der Thätigkeit, die ihnen als Consejalen im Ayuntamiento angewiesen, die ihnen durch Gesetz, Instruction oder vom Alcalde überwiesenen Functionen.

Art. 89. Die Regidores mit Sitz und Stimme in den Ayuntamientos erledigen diejenigen Anfragen, welche von Corporationen oder Alcalden an sie ergehen, und führen die Aufträge der letzteren aus.

Art. 90. Die Alcaldes pedaneos üben als Delegirte des eigentlichen Alcalden die ihnen durch Reglement oder richterliche Verfügung übertragenen Geschäfte. Ausserdem geben sie dem Ayuntamiento überall die erforderliche Auskunft, wo es sich um die ihnen übertragene Verwaltung handelt.

Art. 91. Die Alcalde-Secretaire werden vom Ayuntamiento ernannt, und können nur durch förmlichen Beschluss und unter Angabe der dafür sprechenden Gründe abgesetzt werden.

Art. 92. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen oder bei Suspension des Secretairs ernennt das Ayuntamiento zu seiner Vertretung ein geeignetes Individuum.

Art. 93. Der Gouverneur bestimmt die Fälle, wo dem Alcalden ausser der Unterstützung des Secretairs des Ayuntamiento noch ein Privat-Secretair gehalten werden soll. Ein solcher wird dann vom Alcalden nach Belieben angestellt und entlassen.

Titel VII.

Das Gemeinde-Budget.

Art. 94. Das Gemeinde-Budget soll ein dauerndes sein. Etwa zu machende Abänderungen werden vom Alcalden am Jahresschlusse

in Vorschlag gebracht, und dann nur vom Ayuntamiento motivirt berathen.

Art. 95. Die im Budget ausgeworfenen Kosten werden in obligatorische und freiwillige getheilt.

Art. 96. Obligatorische sind:

a) Die zur Unterhaltung der Gemeinde-Grundstücke erforderlichen Summen, und diejenigen für Reparatur des Stadthauses (casa consistorialis), oder der Miethsbetrag für das Amtslocal, wenn die Gemeinde solches nicht selbst besitzt.
b) Gemeindebeamten-Gehalt und Bureaukosten.
c) In den Gemeinden von mehr als 1000 Vecinos für die Subscription des Boletin oficial und die Gazeta de Madrid.
d) Kosten der Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten.
e) Die Kosten der Rekruten-Aushebung.
f) Der Betrag für den Druck der Gemeinde-Rechnungen.
g) Unterhaltnng der mittellosen Gefängnisse.
h) Die Bezahlung von Schulden und rückständigen Steuern.

Art. 97. Die hier nicht specificirten Unkosten sind freiwillige.

Art. 98. Die Einnahmen sind ordentliche und ausserordentliche.

Art. 99. Ordentliche sind:

a) Die Einnahmen aus Gemeinde-Vermögen und Zöllen.
b) Die Einnahmen vom Census und von verzinslichen Capitalien und Staatspapieren.
c) Die aus den Geldstrafen zufliessenden Summen.
e) Alle gesetzlichen Auflagen und Abgaben.

Art. 100. Ausserordentliche Einnahmen sind:

a) Die gesetzlich ausgeschriebenen Contributionen.
b) Das Product der Anleihe.
c) Verkaufspreis für praedia rustica, urbana und Zölle.
d) Das Capital des abgelösten Census und der Werth der verkauften Staatspapiere.
e) Die aussergewöhnlichen Holzschläge für ausserordentliche Gemeinde-Auflagen.
f) Geschenke, Legate, Vermächtnisse.
g) Jede andere zufällige Einnahme.

Art. 101. Sind durch das Ayuntamiento die Budgets-Veränderungen berathen und genehmigt, so werden sie dem Gouverneur mit dem Gutachten des Alcalden übersendet.

Art. 102. Der Gouverneur kann jeden Posten der freiwilligen Budget-Ausgabe reduciren und verwerfen. Vermehrungen kann er nur im obligatorischen Ausgabetitel, mit Rücksicht auf gesetzliche Motive, vornehmen.

Art. 103. Bis zum 1 September muss der Gouverneur die zum Budget vorgeschlagenen Veränderungen genehmigt haben. Von da

ab tritt es in Kraft; jedoch darf die Regierung das Budget in den drei ersten Monaten zur nochmaligen Prüfung einfordern, und es dann auch modificiren.

Art. 104. Ueberschreiten die Gemeinde-Budgets in ihrer regelmässigen Einnahme die Summe von 200,000 r., so legt der Gouverneur dasselbe, eben so wie bei den Budgets der Provinzial-Hauptstädte überhaupt, dem Provinzial-Conseil vor. Der Durchschnitt der Einnahmen der letzten vier Jahre bildet hierbei den Maasstab.

Art. 105. Reicht die Einnahme zur Deckung der Ausgabe nicht hin, so wird vom Ayuntamiento eine ausserordentliche Steuer in Vorschlag gebracht. Der Gouverneur genehmigt solche, wenn ihre Höhe die aufzubringenden Staatssteuern der Gemeinde nicht übersteigt. In letzterem Falle, so wie wenn Gegenstände besteuert werden sollen, welche bis dahin abgabenfrei waren, muss an die Regierung berichtet werden.

Art. 106. Der Alcalde verfügt zu ausserordentlichen Ausgaben über den Betrag der für dergleichen ausgeworfenen Summe, und legt darüber demnächst Rechnung.

Art. 107. Für unvorhergesehene aussergewöhnliche Etatsausgaben wird während der Etatsperiode ein Additional-Budget entworfen und höheren Orts zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Art. 108. Im Januar jedes Jahres werden die öconomischen Verwaltungs-Resultate des vergangenen Jahres zusammengestellt, und die am 31 December noch schwebenden Einnahmen und Ausgaben übersichtlich übertragen.

Art. 109. Die Zahlungen der etatsmässigen Ausgabeposten weist der Alcalde schriftlich an. Der Gemeinde-Depositarius kann sich der Zahlung widersetzen, wenn solche, seiner Ansicht nach, etatsmässig nicht vollständig gerechtfertigt ist. Er muss aber zahlen, sobald der Alcalde unter seiner Verantwortlichkeit darauf besteht. In solchen Fällen wird an den Gouverneur berichtet, welcher nach Anhörung des Provinzial-Rathes entscheidet.

Art. 110. Für neue, bei Aufstellung des Budgets nicht vorgesehene öffentliche Arbeiten und Bauten werden Additional-Budgets entworfen.

Art. 111. Der Rechenschafts-Bericht des Alcalden geht an das Ayuntamiento, und nach dessen Prüfung, mit dem Gutachten des Syndicus begleitet, zurück und dann an den Gouverneur.

Art. 112. Auch der Depositar überreicht seinen mit Belägen justificirten Jahresbericht an das Ayuntamiento, von wo er später gleichfalls dem Gouverneur zur Prüfung in dem Provinzial-Rathe vorgelegt wird.

Art. 113. Die Rechenschafts-Berichte der Gemeinden, deren Einnahmen mehr als 400,000 r. betragen, gehen zur Prüfung und

Dechargirung an die Ober-Rechenkammer. Auch hier bildet die vierjährige Durchschnittssumme den Maasstab der Höhe.

Art. 114. Ein Deficit wird sofort durch die verantwortliche Person gedeckt. Bei Beschwerden darüber muss der Betrag deponirt und der Ober-Rechenkammer die Entscheidung überlassen werden. Der Defect wird vom Alcalden, Depositar und Interventor gemeinschaftlich ersetzt, wenn er dadurch entstanden, dass die verausgabten Summen nicht etatsmässig begründet waren, oder die Etatssumme überschritten haben ohne dass eine Autorisation nachgesucht oder abgewartet worden.

Art. 115. Wenn im Ayuntamiento der Rechenschafts-Bericht des Alcalden geprüft wird, und es sich trifft, dass der letztere den Vorsitz hat, so wird diesen der Teniente einnehmen. Der Alcalde kann bei der Verhandlung gegenwärtig sein; er muss sich aber seines Votums enthalten, und darf bei der Abstimmung nicht gegenwärtig bleiben.

Art. 116. Im Falle die Budget-Ausgaben sich auf 100,000 r. belaufen, werden die Rechenschafts-Berichte der Alcalden gedruckt. Bei geringeren Summen hängt die Art der Veröffentlichung von der Bestimmung des Ayuntamiento ab. Jedenfalls bleiben die Rechenschafts-Berichte sammt Belägen während eines Monats im Rathhause öffentlich ausgelegt.

Art. 117. Ein Résumé aller Rechenschafts-Berichte wird im Boletin oficial der Provinz veröffentlicht.

Art. 118. Das Gouvernement wird alle zur Ausführung des Gesetzes nöthigen Reglements veröffentlichen.

Art. 119. Die Regierung wird etwanige Zweifel des Gesetzes nach Anhörung des Consejo Real interpretiren.

Madrid, den 1 November 1851.

Welchen Stoff zu interessanten Vergleichen mit der Preussischen Städteordnung von 1808, mit der revidirten Städteordnung von 1831 und mit der Gemeindeordnung von 1850 bietet die Spanische Gemeinde-Verfassung! Abgesehen von der eigenthümlichen Stellung der Ayuntamientos, denen neben dem Wirkungskreise der Preussischen Stadtverordneten auch Obliegenheiten unserer Magistrats-Collegien zustehen, ist es insbesondere die verantwortliche Lage des Alcalden, und dabei seine vollständige Abhängigkeit von dem Civil-Gouverneur (Regierungs-Präsidenten), welcher, in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Rathe (Regierungs-Collegium), die Bevormundung der Gemeinden

durch alle Etatsbestimmungen und Abänderungen, durch die ganze Verwaltung hindurch, von der Ernennung bis zur Suspension und Auflösung der Beamten und Behörden und Einsetzung neuer, fortführt, ohne andererseits ermächtigt zu sein, einer mit Belägen justificirten Gemeinde-Rechnung Decharge ertheilen zu können, wenn solche die Summe von 400,000 r. (27,000 Thlr.) überschreitet.

Wenden wir uns von den Gemeinde-Angelegenheiten zur Polizei-Verwaltung.

Die Polizei in Spanien ist wenig sichtbar, aber darum nicht weniger aufmerksam. Der Zweck der Polizei ist die Prävention. Um vorbeugen zu können, muss die Polizei in der Nähe oder gut unterrichtet sein. Um Alles zu wissen, ist eine Einmischung in die öffentlichen Angelegenheiten nicht unbedingt nothwendig. Wo eine solche unmittelbare Einmischung und eine eigene Anschauung nicht ausführbar oder nicht beliebt ist, wird der Beamte neben der ihm beiwohnenden Local- und Personalkenntniss auf die Mittheilungen Dritter angewiesen sein. Gehen ihm diese Mittheilungen nicht der Sache selbst wegen und von ehrenhafter Seite zu, so wird er sich seine Notizen mittelbar durch solche verschaffen müssen, welche sich zur Berichterstattung nur gegen Entgelt hergeben, und ein Gewerbe daraus nur gegen entsprechende Bezahlung machen werden. Weil solche Agenten eben nur gegen Zahlung dienen, und weil der Zahler auch für seine Zahlung ein Aequivalent verlangt und der Bezahlte seine übernommene Verpflichtung erfüllen muss, so werden sich in Ermangelung unzweifelhafter Thatsachen in seine Relationen subjective Ansichten, Combinationen und Vermuthungen mit einmischen, wenn sie nicht gar, um die Dienstleistungen des Berichterstatters zu erhöhen, mit Entstellungen, Uebertreibungen und eigenen Erfindungen ausgestattet werden. Solche Agenten können höchst gefährlich wirken; und wenn auch leider ihre Benutzung durch die Umstände häufig geboten wird, so darf doch dabei nur mit grössester Vorsicht zu Werke gegangen werden. Abgesehen da-

von, dass dergleichen Individuen in der Regel desjenigen Bildungsgrades ermangeln werden, welcher erforderlich ist, um die bestehenden Verhältnisse, oder die bezeichneten Persönlichkeiten, oder den Sinn belauschter Gespräche und Reden richtig zu beurtheilen, namentlich Aeusserungen in ihrem Zusammenhange, in ihren allgemeinen und besonderen Beziehungen richtig aufzufassen und wiederzugeben, so wird man solchen Agenten niemals ganz freie Hand lassen, weil sie zu gefährlich wirken können, und ihren Angaben nur bis zu einem gewissen Puncte Glauben schenken dürfen; erwägend, dass darin fast immer Täuschungen untermischt sein werden; entweder Täuschungen des Denuntiaten, in dessen Vertrauen sich der Denuntiant zu setzen gewusst, oder des letzteren selbst; seien sie Selbsttäuschungen des Angebers, oder absichtliche Täuschungen desjenigen, dem sie hinterbracht werden. Leider ist es leichter, solche Agenten aufzufinden, als sie wieder los zu werden, und es bleibt fast immer ein besonderes Glück, wenn die Behörde nicht auf irgend eine Weise durch dergleichen Individuen compromittirt wird. Die Spanische Polizei-Behörde wird in dieser Beziehung nicht weniger Erfahrungen gemacht haben als die Polizei anderer Länder, und in der Entwickelung der Thätigkeit hiesiger Agenten werden die Schattenseiten nicht ausgeblieben sein, die sich darin in den übrigen Staaten bemerkbar gemacht haben.

Die Idee der Englischen Polizei-Verwaltung ist die der Allgegenwart, um durch die Anwesenheit des Abgeordneten der Obrigkeit, durch einen freundlichen Wink, ein ernstes Wort, Verbrechen oder Vergehen nicht zur Ausführung kommen zu lassen; im Gegensatz zu der sonst wohl üblichen Auffassung der polizeilichen Thätigkeit, eine Genugthuung in der Denuntiation einer möglichst grossen Zahl von Polizei-Contraventionen, und in der Bestrafung möglichst vieler Contravenienten zu suchen. Jenes Vorbild der Englischen Polizei, an deren Uebertragung in die Residenzstadt meines Vaterlandes meinen Antheil zu haben ich mich freue, ist seit 1848 auch von Paris adoptirt und weiter über Europa verbreitet worden. Auch die Spanische Polizei er-

scheint hiernach, wenigstens in Madrid, Barcelona und anderen Städten, von besonderer Bedeutung, wenn auch nicht in so grosser Anzahl um die Stadttheile im regelmässigen Turnus unausgesetzt abpatrouilliren zu können, so doch in ihrer Thätigkeit überhaupt; insbesondere in ihrer Beweglichkeit einer-, in der ernsten Haltung und Höflichkeit andererseits, und endlich in ihrer Umsicht und Entschlossenheit, wenn es darauf ankommt zu handeln, — im Allgemeinen ähnlich der Englischen Schutzmannschaft, unterstützt wie ausser England in keinem Lande Europas durch die Achtung vor dem Gesetz, wie sie in Spanien in der grossen Mehrzahl der Bevölkerung heimisch ist. Es ist richtig, dass es in Spanien nicht zu den Seltenheiten gehört, Verwundete oder Getödtete auf der Strasse zu finden. Dies sind aber nicht die Opfer von Raubmördern, sondern jener Leidenschaftlichkeit, welche in ihren unbezähmbaren Ausbrüchen der Wuth sich der Klinge statt der Faust bedient. Solche Auftritte wird auch die wachsamste Polizei niemals ganz zu verhindern vermögen, da zur Ausführung die Einsamkeit und Dunkelheit gewählt zu werden pflegt, und dem Gedanken in der Regel die Ausführung unmittelbar folgen wird. Die Spanische ambulante Polizei tritt, wie in England, wenig störend und sich einmischend in die Lebendigkeit des öffentlichen Verkehrs auf, und da, wo grosse oder aufgeregte Massen versammelt sind, hat sie für hinreichenden militairischen Rückhalt und Unterstützung gesorgt, um im äussersten Fall das Feld behaupten zu können. Für solche Eventualitäten bestehen in den Hauptstädten Spaniens sehr zweckmässige Dispositionen, wonach für alle Stadttheile ausreichende Truppenunterstützung consignirt ist, ohne dass das Publicum durch sichtbare Vorsichtsmassregeln beunruhigt würde, welche nur dann entwickelt werden, wenn einer sich bildenden Aufregung gegenüber gezeigt werden soll, dass man zum Empfange gerüstet und vorbereitet ist. Madrid ist zu diesem Behuf in sechs Militair-Commandantschaften eingetheilt; und ausserdem wird dort, wie in den Provinzial-Hauptstädten, jeden Morgen durch das Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht,

welche Truppentheile für den Tag den Dienst in den Theatern, Hospitälern, für die Ronden etc. haben, an welchen Commandanten des Tages man sich erforderlichen Falles zu wenden habe. Endlich hat eine Abtheilung jeder Cavallerie-Escadron abwechselnd gesattelt, so dass jeden Augenblick bei Tag und Nacht Cavallerie zum Ausrücken bereit ist.

Die Tracht der Spanischen Polizei-Mannschaften, wie ihre ganze Haltung ist militairisch. Sie sind mit Seitengewehren versehen, und führen in Madrid schwarze Nummern auf dem gelben Uniformskragen. Der auf beiden Seiten aufgeschlagene Hut wird quer getragen, damit die Spitze nicht dem freien Blick hinderlich ist. Wahrhaft imponirend ist in der Residenz die berittene Gendarmerie, in ihren vergoldeten Helmen mit rothem Schweif und Busch, grüner Uniform, weissen Stulphandschuhen, engen weissen Tuchunterkleidern und hohen Stulpenstiefeln. Ihre Pferde sind gross und tüchtig, die Waffen, Riemen- und Sattelzeug im besten Stande, und der ganze Anzug von derselben Sauberkeit und Ordnung, wie sie dem Fremden in der Bekleidung der Spanischen Armee überraschend entgegen tritt.

Unter den verschiedenen Gattungen der Spanischen executiven Polizei-Organe steht mit Recht die Guardia civil obenan; ein Truppe, so ausgezeichnet in ihrer Thätigkeit und durch den moralischen Eindruck, den sie in der ganzen Monarchie behauptet hat, dass ich zu ihrem Lobe nicht mehr sagen kann, als dass ich sie in allen Beziehungen der Preussischen Land-Gendarmerie an die Seite stelle. Dieselbe feste militairische Haltung; dieselbe musterhafte Disciplin; dieselbe unermüdliche Thätigkeit und Hingebung im Dienst; dieselbe Unerschrockenheit, Entschlossenheit und Energie des Handelns; dieselbe durch Local- und Personalkenntniss, durch Umsicht, Talent und Erfahrung geläuterte praktische Gewandtheit!

Die Guardia civil, eine der verdienstlichen Schöpfungen des General Narvaez, ward durch Königliches Decret vom 13 April 1844 gegründet, und durch die Verordnungen vom 12 Juli 1846 und 6 October 1847 nach ihrer jetzt bestehenden Einrichtung in

Thätigkeit gesetzt. Unter dem Kriegs-Ministerio, als militairisch organisirte und disciplinirte, aus gedienten Soldaten exemplarischer Führung zusammengesetzte Truppe, stehend, ist dieselbe ihrer Bestimmung nach den Civil-Provinzial-Gouverneuren überwiesen, um die Sicherheit der Landstrassen aufrecht zu erhalten, die Verfolgung von Verbrechern, den Transport von Verhafteten auszuführen, und für Ruhe und Ordnung überhaupt zu sorgen. Die Guardias bestehen aus kräftigen, in den besten Jahren befindlichen, schönen Männern, welche mit Auszeichnung ihrer Militairpflicht genügt, niemals eine Strafe erhalten haben; welche lesen und schreiben können, und sich als umsichtige, verschwiegene uud muthige Soldaten bemerkbar gemacht haben. Man sieht bei der Auswahl auch auf Erziehung und äussere Gewandtheit. Sie melden sich selbst zum Eintritt. Ihre Besoldung ist sehr bedeutend. Der Mann erhält 8 r. (16½ Sgr.), der Unteroffizier 10 r. täglich. Die Uniform beschaffen sie selbst, zu welchem Zweck Kleiderkassen angelegt und eventuell Vorschüsse darauf bewilligt werden. Das Corps besteht aus 6200 Infanteristen und 1600 Cavalleristen; die Unterhaltungskosten betragen jährlich 28,000,000 r.

Die Infanterie ist in 49 Compagnien, die Cavallerie in 11 Escadrons getheilt. Unter einem General-Inspector und Inspections-Secretair mit dem Titel eines Oberst-Lieutenants sind aus dem Corps 13 Detaschements (tercios) gebildet. Diese sind nachstehend distribuirt:

I. für Neu-Castilien besteht die Abtheilung aus 7 Comp. Infant. und 2 Escadr. Cav.

II.	»	Catalonien	»	4	»	»	»	½	»	»
III.	»	Andalusien	»	4	»	»	»	1½	»	»
IV.	»	Valencia	»	5	»	»	»	1	»	»
V.	»	Galicien	»	4	»	»	»	1	Section	»
VI.	»	Aragon	»	3	»	»	»	1	Escadr.	»
VII.	»	Granada	»	4	»	»	»	1	»	»
VIII.	»	Alt-Castilien	»	7	»	»	»	1	»	»
IX.	»	Estremadura	»	2	»	»	»	½	»	»

X.	für	Navarra	aus	1	Comp.	Infant.	und	½	Section Cavall.
XI.	»	Burgos	»	4	»	»	»	½	Escadr. »
XII.	»	die Basken	»	3	»	»	»	1	Section »
XIII.	»	die Balearen	»	1	»	»			

Die Guardias sind in Stationshäusern über ihren District vertheilt, ähnlich wie in ganz Irland die Constabulary-force, um sich gegenseitig unterstützen zu können. Diese Stationshäuser sind nothdürftig zur Vertheidigung eingerichtet und mit Schiessscharten versehen. Die Uniform der Infanterie besteht in einem Waffenrock von dunkelblauem Tuche, mit geschlossenem rothen Kragen; Futter und Aufschläge des Rockes sind roth; in den Zipfeln der Leibröcke, welche zur Parade getragen werden, befinden sich weisse Löwen und Thürme gestickt. Auf den Schultern werden weisse leinene Rundschnur-Litzen getragen; weisse Wappenknöpfe, mit den Buchstaben G. C. Blaue Beinkleider mit rother Biese, und dunkelen hohen Tuchkamaschen für den Winter; weisse leinene Beinkleider für den Sommer. Grosser Radmantel von grünem Tuch mit rothem Kragen und Wachstuch-Regenkragen im Sommer; doppelt aufgeschlagener Hut, ringsherum mit weisser Tresse besetzt. Die Cavallerie trägt dieselbe Uniform, und mit Leder besetzte Beinkleider, hohe Reiterstiefeln. Der Mantelkragen schliesst am Halse mit starker Kupferkette und Haken. Auf der Brust hat die Uniform zwölf Knöpfe, in der Taille und Schössen acht. Sattelzeug und Pistolenhalfter kommen denen der Preussischen Ulanen am nächsten. Die Pferde werden mit Sorgfalt ausgesucht und theuer bezahlt; sie sind grösser, als man sie in den Cavallerie-Regimentern findet. Die Waffen der Infanterie bestehen in Gewehr, Bayonnett und Säbel; die der Cavallerie in Carabiner, Bayonnett, Pistolen und Pallasch, an breitem gelben Lederzeug mit Namenszug und Krone auf gelbem Messingschild.

Man begegnet auf den Hauptlandstrassen Tag und Nacht den Patrouillen, welche in je zwei Stunden aufeinander folgen. Bei unsicheren Wegestrecken begleiten sie die Diligencen oder einzelne Reisende. Man erzählt eben so schöne Züge von ihrer

Menschenfreundlichkeit, mit der sie besonders bei Wassersgefahren und Unfällen bis zur Aufopferung Hülfe geleistet haben, als von ihrem Muthe beim Zusammentreffen mit Wegelagerern und Räubern. Ihrer Dienst-Instruction nach sind sie bei Strafe der Disciplinar-Untersuchung genöthigt, bei Ueberfällen von Räubern, selbst wenn sie die Schwächeren sind, anzugreifen und von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Niemals sind sie zu vermögen, für Dienstleistungen freiwillig angebotene Geschenke anzunehmen. Bei der Errichtung des Corps wurde dasselbe mit Misstrauen und Widerwillen in den Provinzen aufgenommen. Dass die öffentliche Meinung sich so vollständig günstig umgeändert hat, verdankt dasselbe dem eigenen Verdienste. Ordnung und Sicherheit herrschen im Lande, denn die vereinzelt vorgekommenen Raubanfälle der Diligencen bilden nur seltene Ausnahmen; und würde selbst eine verdoppelte Aufsicht und eine neue Vermehrung der Patrouillen keine Bürgschaft für das gänzliche Aufhören gewähren, da die wenig bewohnten Landstrecken, besonders in Fels- und Waldgegenden, den Versteck und die Flucht der Räuber eben so sichern, als sie den Ueberfall erleichtern.

Im Jahre 1846 hatten die Guardias civiles 18,429 Verbrecher und Vagabunden verhaftet, 1847 21,641, im Jahre 1848 20,000, 1849 14,000, im Jahre 1850 8200. Im Jahre 1845 waren auf den Landstrassen 29 Fälle von Strassenräubereien vorgefallen, 1846 nur 10, 1847 deren 14, 1848 nur 10, 1849 nur 8, 1850 nur 6. Man sieht hieraus, dass die öffentliche Sicherheit zugenommen hat.

In Catalonien besteht noch eine besondere eigenthümliche Polizeimacht. Es sind die Mozos de la escuadra de Cataluña. Auf Grund des Gesetzes vom 23 October 1825 bestimmte König Ferdinand VII, dass dies Corps in den Militair-Etat mit aufgenommen werden sollte. Am 21 April 1719 errichtet, ward es durch Decret vom 6 April 1817 dem General-Capitain von Catalonien zur ausschliesslichen Disposition überwiesen. Es besteht aus 14 Unterofficieren und 250 Mozos, welche auf die zum

Provinzial-Commando gehörigen Departements vertheilt sind. Der Zweck der Truppe betrifft die sicherheitspolizeiliche Ueberwachung und Verfolgung von Verbrechern, so wie die Ermittelung von Verbrechen. Sie leisten Vorzügliches; sie haben überall Freunde und Zuträger; sie besitzen genaue Localkenntnisse und wissen durch Gewandtheit und Unerschrockenheit, häufig durch glückliche Verkleidungen, Verbrecher irre zu führen, zu überraschen und zu verhaften. Wenn auch nicht die monatlichen amtlichen Veröffentlichungen Zeugniss gäben von der ersprieslichen Thätigkeit der Guardias civiles und der Mozos de escuadra in Entdeckung von Verbrechen und Verhaftung der Uebelthäter, so würden doch die Dienstleistungen beider nicht weniger anerkannt sein im Publicum, welches seit einer Reihe von Jahren Zeuge der Haltung und Handlungsweise dieser Beamten war. Darum haben auch die Angriffe, welche im December 1851 in den Cortes gegen die Mozos erhoben wurden, keinerlei Anklang gefunden. Die Uniform der Mozos besteht in einer kurzen runden dunkelblauen Jacke, mit rothem Kragen, mit Silbertresse eingefasst, und bogenförmig aufsteigenden runden weissen Knöpfen besetzt, welche das Wappen der Provinz mit der Umschrift Escuadra de Cataluña tragen. Der runde schwarze Filzhut ist auf einer Seite aufgeschlagen, mit Silbertresse eingefasst und festgehalten. Sie tragen im Sommer hellblaue oder graue Leinen-Beinkleider: im Winter weite blaue Tuchhosen, und einen weiten blauen, roth gefutterten Mantel mit weissen Brandenburgs, rothem Kragen, und in Seide gesticktem Oelzweig und Wappen. Der Mantel hängt über der linken Schulter. An den Füssen tragen sie Sandalen. Ihre Waffen sind ein Gewehr und an weissem Bandelier ein breiter kurzer Säbel.

Die Provinz Valencia hat mit sehr günstigem Erfolge aus Provinzial-Fonds eine Brigade von Mozos de la escuadra zur Unterstützung der Sicherheits-Polizei errichtet.

Gleiche Ursachen werden überall gleiche Wirkungen hervorbringen, und zur Erreichung gleicher Zwecke werden in der Regel gleiche Mittel angewendet werden. Sind auch die Natio-

nalitäten in ihrer Eigenthümlichkeit, welche die Gesammtheit bewahrt, verschieden; das Individuum in seinen Neigungen und Gelüsten, in seinen Vergehen und seinen Verbrechen, in seiner Entschuldigung, Beschönigung und Vertheidigung — also der angeklagte schuldige Mensch vor dem Richter — wird im Wesentlichen immer derselbe sein, der Polizei-Beamte mithin, welcher Menschenkenntniss und Erfahrung besitzt, im Allgemeinen überall gleich operiren. Deshalb ist auch das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren, sei es Polizei-Contraventionen oder Criminal-Verbrechen gegenüber, in Spanien dasselbe wie in Deutschland, England oder Frankreich. Die Spanische Ordnungs-, Sicherheits-, Medicinal-, Sitten- und Gewerbe-Polizei, welche von der höheren oder politischen Polizei vollständig getrennt ist, beruht grossentheils auf dem Reglement vom 20 Februar 1822 und auf dem Königlichen Decret vom 20 Januar desselben Jahres. Die Sicherheits-Polizei hat seit der jetzigen Repräsentativ-Verfassung in mancher Hinsicht organische Veränderungen erfahren. In Madrid vertritt der Gefe politico, in den Provinzen die Provinzial-Civil-Gouverneure die vom Staate ausgeübte Polizei, denen die zur Ausführung erforderlichen Executiv-Beamten zugewiesen sind. Dem Ayuntamiento verbleibt die Local-Polizei, in so weit sie die Gesundheit, Wohlfahrt, Sicherheit, Ordnung und Verschönerung betrifft. Die Polizei-Gesetze sind danach theils allgemeine von der Regierung erlassene Ge- und Verbote, theils örtliche Verordnungen oder Bandos. Die Veröffentlichung geschieht durch die Amts-, Provinzialblätter, Diarien oder durch öffentlichen Ausruf und Anschlag im Rathhause. Wie in den meisten Europäischen Staaten, so stellt sich auch in Spanien das Bedürfniss nach einem kurz und klar gefassten Hülfsbüchlein zur Belehrung und Instruction der ambulanten Beamten, und nach einem Polizei-Codex, nach Materien geordnet, als sehr wünschenswerth heraus. Das Instructions-Büchlein, welches der Englische Constabler, obgleich er es in der Vorbereitungsschule auswendig gelernt hat, immer bei sich tragen muss, bietet für den Executiv-Beamten einen guten Halt. Die polizeilich zuer-

kannten Geldstrafen können im Falle der Mittellosigkeit des Contravenienten in eine Gefängnisstrafe verwandelt werden, welche jedoch eine Haft von vierzehn Tagen nicht übersteigen darf. Bei höheren Strafmaassen werden dem Richter die instruirten Acten zur Entscheidung übersandt. Die Alimentation der in den Polizei-Gefängnissen Detinirten übernimmt das Ayuntamiento nur bei notorischer Mittellosigkeit des Verhafteten.

Was die Handhabung der Ordnungs-Polizei anbetrifft, so befindet sich das Meldewesen und die Pass-Polizei, als dazu gehörig, in sehr guter Ordnung. Die Seelenlisten in allen Gemeinden sind auf zweckmässige Weise angelegt; Ab- und Zugänge und alle eingetretenen Veränderungen werden übersichtlich nachgetragen; Register und alphabetisch fortlaufende Namensverzeichnisse erleichtern die Controlle. Jede Veränderung des Hausstandes muss sogleich amtlich gemeldet werden. Fremde sind verpflichtet, Aufenthaltskarten zu lösen und solche von Zeit zu Zeit persönlich zu erneuern. Die Pässe werden zum Visiren persönlich der Polizei vorgelegt, nachdem solche durch die betreffenden Consuln beglaubigt sind. Man darf, wenn man nicht Unannehmlichkeiten ausgesetzt sein will, sich nicht auf wenige Meilen aus seinem Wohnorte entfernen, ohne Pass oder sonstige Legitimations-Papiere bei sich zu führen, denn die Guardias civiles sind auf ihren Patrouillen eben so aufmerksam auf Fremde, als streng in der Befolgung ihrer Instructionen in Betreff unlegitimirter Personen. Bei der wegen der bestehenden Consumtions-Steuer sehr strengen Thor-Controlle ist es leicht, die Aufsicht auf Fremde zu verschärfen. Zur Zeit eines Belagerungs- oder Kriegszustandes ist die Ertheilung der Pässe noch grösseren Formalitäten unterworfen.

Die Feuer-Polizei ist überall organisirt. Da die Häuser alle massiv, fast nirgends Holztreppen angebracht sind, da nicht helle Holzfeuer, keine Oefen, selten Kamine und auf den Küchenherden nur kleine Kohlenfeuer gehalten werden, so sind Feuersbrünste sehr selten. Die Schornsteine werden nicht regelmässig,

sondern ausnahmsweise, wie es den Hausbesitzern gelegen ist, gereinigt. Für den Fall eines Brandes würde die Rettung der Menschen grosse Schwierigkeiten haben, weil die Häuser sehr hoch, mit einer einzigen und meistentheils schmalen Treppe versehen sind, wenn nicht die Fenster, als eben so viele Balconthüren, es erleichterten, von aussen hinauf und von innen hinaus zu steigen um Sachen und Personen in Sicherheit zu bringen. Ausserdem befinden sich aber in den meisten Häusern laufende Brunnen oder Wasser-Reservoire, aus denen das Wasser durch Pumpwerke in alle Etagen geleitet wird, so dass beim Entstehen eines Brandes gewöhnlich Wasser in der Nähe ist. Nichts desto weniger haben die Städte, je nach ihrer Grösse, Vermögen oder feuergefährlichen Etablissements, ihre Spritzen, Wasserwagen, Rettungsleitern und eine Instruction, nach welcher bei eintretender Gefahr die städtischen Polizei-Beamten, und gewöhnlich auch die Wasserträger und Verkäufer verpflichtet sind, sich sofort an den bedrohten Punkten einzufinden. Gewisse Kirchthürme müssen mit gedämpften Glocken die Gefahr und den Stadttheil, wo es brennt, den Bewohnern verkündigen. Durch Prämien werden diejenigen Spritzen belohnt, welche sich zuerst auf der Brandstätte einfinden. Das Militair leistet durch Absperrung der Strassen und Bewachung der geretteten Sachen Hülfe. Es ist gerade eine Reorganisirung der executiven Feuer-Polizei für Madrid im Werke; insbesondere sollen portative Spritzen und Rettungs-Colonnen, nach dem Muster der französischen Pompiers, eingeführt werden. Ich habe in Guadalajara den Uebungen der Rettungs-Mannschaften und Pompiers zugesehen, welche unter Anleitung des Directors der Militair-Schule, des Hauptmanns Aparici, für diesen Dienst ausgebildet werden. Die jungen Leute leisteten sehr Tüchtiges, wiewohl sie hinsichts der raschen Ausführung der Manöver noch sehr hinter der Berliner Rettungs-Colonne zurückbleiben. Das Material, wie ich es in den Probespritzen, Wagen und Schläuchen gefunden, war vortrefflich. Mir erschien die Construction der Steigleiter jedoch nicht so zweckmässig als diejenige, welche bei uns angewendet

wird. Die hier angewandte Steigleiter ist 11 Fuss lang, einen Fuss breit, und hat oben ein Gelenk, mittelst dessen die beiden obersten Füsse der Leiter, wenn ihr der Widerstand der Hausmauer fehlt, also wenn sie ein Fenster oder eine Vertiefung erreicht hat, nach rückwärts überschlägt und sich dort, mittelst der an den äussersten Enden befindlichen starken Haken, den nächsten Stützpunkt sucht, um dem Rettungsmann die Gelegenheit zu bieten, daran sicher hinauf zu steigen. Für einzelne besondere Fälle mag diese Einrichtung sich als praktisch bewähren; im Allgmeinen werden die Haken an der geraden unbeweglichen Leiter dieselben Dienste thun, und werden die letzteren vorzuziehen sein, weil sie um vieles leichter und besser zu regieren sind, als jene, bei denen sich der Schwerpunkt durch das Zurückschlagen so wesentlich und zum Nachtheil des Trägers verändert, dass es ihm, selbst wenn er sich anbindet, oft unmöglich wird, die Leiter von einer unbequemen Stellung aus, allein, über sich hinaus in die höhere Etage zu dirigiren. Gewiss ist auch für den Fall des Gelingens eine grössere Anstrengung und eine bei weitem grössere Gefahr für den Rettungsmann damit verbunden, abgesehen von dem bedeutenderen Zeitverlust, der doch gerade bei solchen Gefahren seine besonderen Bedenken hat. Auch der Pariser Rettungssack ist vom Hauptmann Aparici mit eingeführt.

Zur Deckung der durch Feuersbrunst vernichteten Grundstücke und Mobiliar-Vermögen bestehen in Spanien eine Menge von Assecuranz-Gesellschaften, welche sämmtlich sehr gute Geschäfte machen. Die Beiträge sind äussert gering, und werden in vielen Gesellschaften alljährlich Dividenden vertheilt. Dieser Assecuranz-Gesellschaften sind in Madrid: la Sociedad de seguros contra incendios de casas en Madrid; la Mutualidad; Compañia de seguros mutuos contra incendios; la del Iris; la general de seguros; el Ancora. Die Gesellschaften disponiren über grosse Capitalien; sie stehen ganz selbstständig da, und haben der Regierung nur ihre Statuten einzureichen. In den Hafenstädten findet man insbesondere dergleichen Assecuranz-Gesell-

schaften, die alles Mögliche versichern. So in Barcelona beispielsweise die Compañia Catalana general de seguros, 1845 gegründet, für Schiffe, Ernten, Feuersgefahr, Lebensversicherung, Militair-Vertretung — die Sociedad de navigacion y industria, 1833 mit einem Capital von 800,000 Duros gegründet, zum Ankauf von fünf Dampfschiffen zur Küstenfahrt von Marseille nach Cadiz — die Compañia Barcelonesa de seguros maritimos, im Jahre 1838 mit einem Capitale von 250,000 Duros — die Sociedad Catalana del alumbrado por gas, 1840 mit einem Capitale von 240,000 Duros — Compañia general Española de seguros, 1841 mit einem Capitale von 41 Millionen Realen gegründet für Feuers-, Wassergefahr und Militair-Vertretung — Sociedad de veterano y de camino de hierro de San Juan de las Abadesas, 1842 mit einem Capitale von 18,240,000 r. zur Ausbeutung der Steinkohlenlager von Suroca und Ogaso bestimmt — Sociedad de las aguas de la Puda, mit 150,000 Duros zur Benutzung der Heilquelle gestiftet — Compañia Iberica de seguros, mit einem Capitale von 60 Millionen Realen im Interesse der Landwirthschaft — Sociedad del camino de hierro de Mataro, 1845 mit 20 Millionen gegründet — Compañia agricola Catalana, mit 9 Millionen für Gärten, Pflanzen, Hausthiere, Milch und Butterbereitung durch Prämien sorgend — la España industrial, Sociedad anonima fabril y mercantil, 1847 gestiftet, Besitzerin der höchst interessanten Baumwollenfabrik-Etablissements in Sans, Saria und Sabadell. Die Barcelonaer Assecuranz-Gesellschaften für Wasserreisen erheben mässige Procentsätze; sie richten sich jedoch bei vielen Versicherungen nach der Zeit der Reise, indem bei Reisen nach Cuba, Südamerica und nach den Antillen $\frac{1}{2}$ procent mehr erhoben wird, wenn die Zeit der Aequinoctialstürme während der Fahrt fällt. Es werden entrichtet:

nach Valencia	$\frac{1}{2}$ proc.	nach Gibraltar	$\frac{3}{4}$ proc.
» Alicante	$\frac{1}{2}$ »	» Cadiz	$\frac{3}{4}$ »
» Almeria	$\frac{5}{8}$ »	» Sevilla	1 »
» Motril	$\frac{5}{8}$ »	» Ferrol	$1\frac{1}{8}$ »
» Malaga	$\frac{5}{8}$ »	» Santander	$1\frac{1}{4}$ »

nach San Sebastian . .	1½ proc.	nach Bayonne	1½ proc.
» Canarias	1 »	» Bordeaux	1½ »
» Puerto-Rico . . .	1⅛ »	» England, Canal .	1½ »
» Puerto de Cuba	1¼ »	» Charlestown . . .	1¼ »
» Filippinen	4 »	» New-Orleans . .	1½ »
» Triest	1½ »	» Brasilien, Rio . .	1¼ »
» Marseille	½ »	» Montevideo	1¾—2 »
» Genua	⅜ »	» Buenos Ayres	2—3¼ »
» Livorno	¾ »	» Norwegen	1¾ »
» Sicilien	1 »	» Stille Meer .	3—3½ »
» Neapel	1 »	» Lucia bis S. Blas	3½-4 »

Ostsee . . . . 2½ proc.

Die Bau-Polizei wird nicht so strenge gehandhabt wie in Deutschland, wo die Sorge für die öffentliche Sicherheit eine genaue Prüfung der Baupläne, namentlich in feuerpolizeilicher Beziehung, vorangehen lässt, während die Ausführung selbst unausgesetzt bis zur Vollendung beaufsichtigt, und selbst das Bewohnen erst nachdem das Mauerwerk vollständig ausgetrocknet ist, gestattet wird. Auch der äussere Anstrich der neuerbauten Häuser ist an vielen Orten in Deutschland Beschränkungen in der Wahl der Farben unterworfen. In Spanien wird weder der Geschmack noch die Freiheit, nach Belieben den Bau im Innern auszuführen, beschränkt. Nur in den Provinzial-Hauptstädten bestehen Pläne, wonach bei Neubauten, zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Verschönerung der Strassen und Plätze, gewisse Fluchtlinien inne gehalten, vorspringende Winkel cassirt und wo möglich auf eine gewisse Symmetrie hingewirkt werden soll. Solche Verschönerungspläne betreffen insbesondere die Hauptplätze der Stadt, welche seit 1845 in ganz Spanien die Bezeichnung Constitutions-Platz erhalten haben; und die Promenaden, alameda, rambla oder paseo genannt, der tägliche Sammelpunkt für die elegante Welt zum Spazierengehen, Sitzen und zur gegenseitigen Begrüssung. Diese Promenade ist meist der Glanzpunkt der Spanischen Städte, und man verwendet grosse Summen auf die Bepflanzung, tägliches Besprengen und Be-

giessen der Bäume, auf Herstellung von Fontainen, Statuen und Bänken.

Die Kühnheit der Spanischen Baumeister ist bemerkenswerth. Sobald sie festen Grund haben, oder zu dessen Sicherung mit den solidesten Fundamenten vorangegangen sind, werden, ausser den starken Umfassungsmauern, Dutzende von schmalen Zwischenwänden wie Kartenhäuser über einander gebaut. In der Regel werden zuerst die Eckpfeiler, dann die Vorderfront bis zum ersten Stockwerke, hierauf die Seitenwände bis auf 30 oder 40 Fuss aufgeführt, und dazwischen dann, von den Kellergewölben an, zwei, drei, vier, fünf Stockwerke über einander gesetzt, so dass man von der Vorderseite in die offenen Zimmer aller Etagen schauen kann. Die Vorderseite wird dann zuletzt errichtet. Eben so werden beim Abbruch der Gebäude häufig die Vorderseiten zunächst abgerissen, und dann erst die Etagen, vom Dache abwärts, abgetragen. Das Baumaterial ist vorzüglich. Zu den Fronten nimmt man meistentheils Werkstücke; die Gewölbe, Haupt- und Zwischenwände der inneren Baulichkeiten werden von Ziegeln gemauert. Die Backsteine werden bald stärker, bald schwächer gebrannt; die Klinker geben den unsrigen an Güte nichts nach. Es besteht in Spanien kein bestimmtes, zu Bauten observanzmässig oder durch Verordnungen vorgeschriebenes Maass von Ziegeln; man findet solche in verschiedener Grösse, Länge und Breite, wie in den eigenthümlichsten Formen. Die Hohlziegel sind vortrefflich, und auch die roth gebrannten vier-, sechs-, achteckigen zur Pflasterung der Fussböden und Treppen bestimmten Fliesen von feinem Korn, sehr fest, mit scharfen Kanten und so gleichmässig gebrannt, dass sie ohne irgend einen Kitt auf das Genaueste zusammenpassen. Kalk, Gips, hydraulischer Cement sind von vorzüglicher Güte; sie verhärten in der trockenen Luft so vollständig, dass es beim Abbruch von Gebäuden schwer hält, die Steine in ihren ursprünglichen Formen aus den versteinerten Bindemitteln auszulösen. Die grösseste Kunst der Spanischen Maurer besteht in dem Bogenschlagen und Wölben.

Bogen, welche von Granit, Sandstein oder Kalkstein-Quadern über Hauptthüren oder schmaleren Pforten und Fenstern aufgeführt werden, erhalten eine so auffallend schwache Unterlage von Brettern, dass man nicht begreift, wie sie diese Last tragen kann. Die Kellergewölbe sind ausnehmend dünn, häufig von aufrecht stehenden schmalen Dachziegeln ausgeführt. Am bewundernswerthesten aber sind die Ziegelgewölbe in breiten Haus- und Treppenfluren, Vorhallen oder hohen Wohnzimmern. Sie halten bisweilen, bei einer Spannung von 30 Fuss, kaum eine Höhe von 3 Fuss. Diese flachen Gewölbe werden von Ziegelquadern, anderthalb Zoll stark, je einen Fuss in Länge und Breite messend, zusammengefügt, und bilden trotz ihrer weiten und dünnen Fläche einen so sicheren Stützpunkt, dass man in fünf Fuss breiten Parallel-Linien schwache Ziegelmauern darauf setzt, und solche oben mit noch dünneren Gewölben, aus zwei Lagen ganz schmaler Dachziegel bestehend, verbindet. Werden auch bei den neuen Gebäuden dergleichen künstliche Gewölbe seltener angebracht, so sieht man sie doch mitunter, und kann mindestens an den Kellergewölben der Spanier noch Manches lernen. Da die Strassen in Spanien im Allgemeinen eng sind, theils weil man in den ursprünglich mit Mauern umgeben gewesenen festen Städten den Raum möglichst benutzen wollte, theils und hauptsächlich um sich dadurch vor den Sonnenstrahlen zu schützen, so ist der Platz zur Aufstellung von Baugerüsten entweder äusserst beschränkt oder gar nicht vorhanden; dadurch wird auch das Anfahren des Baumaterials ausserordentlich erschwert. Die Maurer arbeiten in der Regel auf fliegenden Gerüsten. Bei Reparaturen oder beim Bau und Decoration der Façaden werden auf dem fertigen Dache oder auf dem höchsten Punkte der Mauern an künstlich gebildeten festen Unterlagen drei grosse Winden oder Balken mit Flaschenzügen angebracht, in welchen die schmale Laufbrücke hängt, und niedergelassen oder höher hinaufgezogen werden kann. An solcher Brücke hängt oft, in Stricken, 6 Fuss tiefer, eine zweite Brücke, und an dieser auch wohl, 6 Fuss tiefer, eine dritte, und

so fort, so dass es möglich ist, gleichzeitig eine Menge von Arbeitern zu beschäftigen. Das Letztere ist insbesondere nothwendig, wenn die äusseren Fronten der Häuser mit Verzierungen in Stuck oder mit einem, in Spanien sehr beliebten Ueberzug von künstlichem Marmor bekleidet, oder wenn Fresco-Malereien angebracht werden sollen; weil es bei der Trockenheit der Temperatur nothwendig ist, dergleichen in Form und Farbe schnell hinter einander auszuführen und zu beendigen, damit die Festigkeit oder Haltbarkeit nicht leiden, und eine grössere Gleichförmigkeit erreicht werden kann. In Madrid habe ich bis zu sieben solcher Laufbrücken an einem Hause über einander hängen sehen. In Ermangelung sichernder Bauzäune werden unten einige Burschen aufgestellt, um durch warnenden Zuruf die Köpfe und Kleider der Vorübergehenden vor Steinen und Farben zu schützen.

Die Spanier bauen sehr praktisch. Die climatischen Verhältnisse und die Lebensweise werden dabei vorzugsweise im Auge behalten. Hohe Zimmer, hell und luftig durch die Balcons, zum Wohnen im Sommer und für die Geselligkeit bestimmt; kleinere Zimmer, Alcoven, Cabinets, Kammern, Verschläge, Wandspinden, Verbindungsthüren und Corridore im Ueberfluss, zum Schlafen, für Garderoben, Aufbewahrungs-Kammern und so weiter für alle Arten der häuslichen Bequemlichkeiten. Die Zwischenwände aller kleineren Zimmer sind zwar von Stein, aber unglaublich dünn, indem sie von aufrecht übereinander gestellten schmalen grossen Ziegelquadern aufgeführt sind. Die Gallerien nach den inneren Höfen, die Patios in Andalusien, im Sommer mit einem Leinendache (toldo) überspannt und durch Blumen und Rankengewächse zum Gärtchen umgeschaffen; die kühlenden Springbrunnen in der Mitte, die fast nirgends fehlen, bilden für die Sommermonate den angenehmsten Aufenthalt für die Hausbewohner.

Neuerdings fängt man an, Kamine und Kaminöfen zu setzen. In den nach modernem Geschmack erbauten Häusern von Madrid fehlen dergleichen in keiner Wohnung. Mag der Winter in

Spanien in den meisten Provinzen immerhin so schön sein, dass man in den Mittagsstunden sich auf den Spaziergängen in den luftigsten Sommerkleidern ganz angenehm von der Sonne durchwärmt fühlt; der Aufenthalt in den Zimmern ist für Ausländer nichts weniger als behaglich. Die grosse Menge von nicht schliessenden Balconthüren wehrt eben so wenig die kalte Morgen- und Abendluft und den Wind ab, als die über den Steinfussboden gespannten Strohdecken (esteras) denselben erwärmen. Die Thüren der Zimmer berühren den Fussboden nicht, da die Esteras darunter fortgezogen werden; es ist mithin die Temperatur durch den dauernden Luftzug immer kühl erhalten, und die Zimmerwärme, welche durch die grossen Kohlenbecken (braseros) verbreitet wird, macht sich in der Regel erst bemerkbar, wenn man vor Kopfschmerz oder Betäubung nicht mehr empfänglich ist die Annehmlichkeit zu würdigen. Dieser unbehagliche und ungemüthliche Zustand trifft die Fremden mehr als die Einheimischen. Die Spanier leiden darunter in der That wenig. Sie sind überhaupt abgehärtetere und vielleicht gesundere Naturen. Sie sind nicht daran gewöhnt, den Winter, wie wir, in gleichmässig erwärmten Räumen zuzubringen; sie ertragen die Dämpfe des Brasero und fühlen sich dabei wohl. Nach den Erfahrungen, welche sämmtliche in Spanien wohnende Deutschen an sich selbst gemacht, und nach der Bestätigung dieser Erscheinung durch die hiesigen Aerzte, verlieren die Bewohner der nördlich gelegenen Länder von Jahr zu Jahr mehr von der ihnen eigenthümlichen Körperwärme; sie werden von Jahr zu Jahr empfindlicher gegen die Kälte, die ihnen immer unerträglicher wird, bis sie in Folge dieser Veränderung ihrer Temperatur nach längerer Zeit von organischen Leiden heimgesucht werden, denen nur sehr Wenige durch glückliche Badekuren in Deutschland wieder entgehen.

Die Thüren in den meisten Spanischen Häusern sind noch in dem alten maurischen Geschmack mit tiefen Holzfächern, wie eine Mauer, und so stark gearbeitet, dass es den Anschein hat, als wären sie so eingerichtet, um das Haus und jedes Zimmer

dadurch gegen äussere Gewalt vertheidigen zu können. Haus- und Wohnungs-Eingänge sind mit Klopfern und Klingeln und mit einem wohlverwahrten Scheibfensterchen versehen, durch welches vor dem Oeffnen die Unverdächtigkeit des Einlassbegehrenden geprüft wird. Was der Franzose lieux d'aisance, nennt der Spanier comun. Es herrscht dort in Privathäusern ausnehmende Reinlichkeit. Ventilatoren sind überall vorhanden, und die Wände und Fussböden mit glasirten Fliesen (azulejos) belegt, um sie abwaschen und von Ungeziefer rein halten zu können. Diese Azulejos bilden in vielen Häusern die Fussböden, statt der rothen Backsteine; auch werden sie rings um die Wände, 3 — 4 Fuss hoch, als Panele eingelegt, wie dies seit der Maurenzeit eingeführt ward. Treppen, Hausflure, Speisekammern, Küchen und Badstuben, kurz überall, wo grosse Sauberkeit wünschenswerth, wo Ungeziefer fern gehalten werden soll, und wo man die Wände kühl zu erhalten wünscht, sind in Spanien die Azulejos, in den buntesten Farben und barockesten Mustern mehr oder weniger Geschmack entwickelnd, angebracht. Auch bei uns würde sich die Anwendung derselben in manchen Einrichtungen als zweckmässig und geschmackvoll bewähren; nur würden die Fussboden allerdings den mit Eisen beschlagenen Deutschen Stiefeln auf die Dauer nicht Widerstand zu leisten vermögen.

Der Gips in Spanien ist, wie schon bemerkt, von besonderer Güte; er widersteht dem Einfluss der Witterung und wird mit vielem Geschick an den Ornamenten der Gebäude verwendet. Für die innere Zimmer-Decoration ist er unentbehrlich geworden, da er in halb wie in ganz trockenem Zustande alle Farben, mit Leimwasser oder mit Oel versetzt, annimmt und bewahrt, für Halbpolituren mit Seifen sehr empfänglich ist, aber auch Mastixfirnisse leicht annimmt und Jahre hindurch klar und glänzend erhält. Die Thürbekleidungen, Panele, Säulen-Capitäle, Arabesken, Gesimse und Decken in Prachtzimmern, Gallerien und Sälen werden in Gips ausgeführt, abgerieben, polirt, gefärbt, lackirt und gewähren ein täuschendes Bild wirklichen Marmors. In der

neuesten Zeit werden auch die Wände der Schlafzimmer mit Gips überzogen, und, nachdem sie einen Oelfarbenanstrich bekommen, gefirnisst. Es erhalten sich diese Zimmer dadurch ganz frei von Ungeziefer, weshalb ähnliche Versuche in Deutschland gemacht werden möchten.

Was die Zimmermalerei in Spanien anbetrifft, in so weit solche noch nicht durch die sehr beliebt gewordenen Papiertapeten verdrängt ist, so entspricht solche dem Deutschen Geschmack durchaus nicht. Es scheint, als ob der Spanier für Farbe und Form weniger Sinn und Verständniss habe, als der Deutsche und der Franzose. Dem letzteren muss man den Preis hierin zugestehen. Die eigenthümliche Schöpferkraft, mit welcher der Franzose neue Formen erfindet und in der Abwechselung und Zusammenstellung von Farben, selbst der heterogensten, ein harmonisches Ganze schafft, ist längst anerkannt und bewährt durch die Thatsache, dass fast in allen Ländern in den Kattundruckereien, Seiden- und Shawlwebereien Franzosen und Elsasser als Zeichner und Coloristen arbeiten. Die Spanier, welche in der Industrie gegen ihre Nachbarn zurückgeblieben waren, mussten erst nachholen, was Andere vor ihnen voraus hatten; es wird sich zeigen, in wie weit sie neben der Materie auch in der Verarbeitung und äusseren Appretur, in Eleganz und Geschmack der Muster die Concurrenz bestehen können. Nicht alle Spanier lieben das Grell-Bunte an und um sich. Der Andalusier, dem die vielen bunten Farben, die er zu seinem Anzuge wählt, nicht grell genug sein können, wohnt in einfach geweissten Zimmern; der Catalonier, dessen Nationaltracht schlichter und einfarbig ist, liebt es, die Wände der Wohnzimmer möglichst bunt zu färben. Hier und insbesondere in Barcelona leistet man wirklich in der Verwendung und Verschwendung der Farben zur Zimmermalerei Aussergewöhnliches; und man bemüht sich, wo möglich für jedes einzelne Zimmer den Gesammtinhalt der Farbentöpfe in Bewegung zu setzen. Selbst in niedrigen Stuben pflegen unten an den Wänden Stücke von angeblich grünen, rothen, blauen oder gelben, wie-

derum buntgesprenkelten Marmorquadern herum zu laufen; darauf sitzen breit und bequem Postamente; auf ihnen stehen schlanke Säulen; von diesen hängen Früchte, Blumen, Vögel und Engel, unter einem Walde von Zweigen, Stäben, Schleifen und Palmen. Darüber schwebt in der Luft ein Gesims mit Blumen, Harfen und einigen Motiven aus der Alhambra vermischt, und trägt die Balkenlage, welche die Decke bildet. Ist der Streit, welcher unter den Farben bis dahin die Oberherrschaft in diesem Zimmer gebührt, noch nicht entschieden, so entspinnt sich darüber an der Decke ein neuer hitziger Kampf; denn dort entfalten sich auf jeder Balkenseite neue Erfindungen und Experimente an Farbenabstufungen und Zusammenstellungen; während Cassetten, verschobene Vierecke, Pfauenaugen und Thyrsusstäbe die Verwirrung vollständig machen. Dazwischen leuchtet die grelle Grundfarbe des Zimmers, tapetenartig durchmustert, fast verschämt hindurch, dass sie ihr Recht so wenig zu behaupten vermocht hat. Dass die Thür- und Fensternischen benutzt werden, um die bis dahin noch nicht zur Geltung gekommenen Schattirungen wenigstens dort anzubringen, versteht sich von selbst. Man geräth in nicht geringe Verlegenheit, an solchen Wänden, welche mit Kaleidoscopen oder Polychromen zu vergleichen sind, ein Gemälde aufhängen zu müssen, und man athmet ordentlich auf, wenn man aus der unruhigen Farbenfülle eines solchen schöngemalten Spanischen Zimmers hinaustritt in den ruhigen getünchten Treppenflur.

Ob der Spanische Geschmack mangelhaft, der Deutsche besser und weniger einseitig ist, lasse ich dahin gestellt sein; wer soll die Frage entscheiden, wo jedes Urtheil je nach dem objectiven oder subjectiven Standpunct des Beschauers ein anderes sein wird. Wenn wir Deutsche, nach unseren Begriffen, in dem Schönen die Ruhe, Würde und Haltung beobachtet wissen, Denken, Sprechen und Handeln in Harmonie gebracht, den Affect gemässigt sehen wollen, wenn wir unsere Ideale in der Griechischen Kunst suchen und uns von ihnen durchs Leben leiten las-

sen, so wollen wir darum nicht verwerfen was andere Völker aus anderen Gründen für sich in Anspruch nehmen.

Das Mobiliar in den Spanischen Zimmern ist dagegen weder überladen vertheilt, noch in seinen Formen abweichend; denn namentlich die sehr beliebten Kommoden, breit, hoch und tief, bieten eine Abwechselung eigentlich nur in der bunten Zusammenstellung der Hölzer, in den Platten und Schnörkeleien auf dem obersten Schubfache.

Die Miethen in Spanien werden nur ausnahmsweise auf längere Zeit abgeschlossen, oder monatlich oder quartaliter pränumerando gezahlt. Nach der bestehenden Observanz erkundet man den täglichen Miethspreis der Wohnung, zahlt zur Sicherheit des Wirthes auf einige Wochen voraus, hat aber das Recht, jederzeit nach zwölfstündiger Kündigung die Wohnung zu verlassen, und für diejenigen Tage, über welche hinaus die Miethe etwa noch vorausbezahlt ist, diese vom Hausbesitzer wieder zurück zu fordern. Miethsklagen können nur beim Alcalden oder gerichtlich verfolgt werden. Zum Zeichen, dass eine Wohnung zu vermiethen, werden weisse Papiere an den Balcons der leerstehenden Wohnung befestigt. Befinden sich diese Papiere in der Mitte des Balcons, so deutet dies an, dass die Wohnung unmöblirt zu vermiethen steht; ist das Papier an die Ecke des Balcons geheftet, so weiss man, dass die Wohnung mit Meubles gemiethet werden kann. In letzterem Falle ist in der Regel das Frühstück und Licht mit in dem täglich geforderten Miethspreise einbegriffen. Wird auch Mittagessen verabreicht, so nennt man die Wohnung Casa de huespedes.

An die Bau-Polizei schliesst sich die polizeiliche Beaufsichtigung des Strassenpflasters. Darin bleibt in Spanien noch Vieles zu wünschen übrig, indem die meisten Städte schlecht, andere, selbst Provinzial-Hauptstädte, wie Valencia, fast gar nicht gepflastert sind. Madrid geht in diesem Punkte mit einem grossartigen Beispiele voraus. In Madrid waren im Jahre 1545 die beiden Hauptstrassen gepflastert; im Jahre 1611 wurden

vom Ayuntamiento sieben Pflaster-Commissare ernannt, welche für weitere Fahrbarmachung der Residenz sorgen sollten; 1747 erging eine besondere Instruction in Betreff der successive zu pflasternden Strassen. Allein es geschah wenig mehr, als dass das bestehende Strassenpflaster aus Mangel an Unterhaltung von Jahr zu Jahr unfahrbarer wurde und verfiel. Erst seit 1827 ward die Sache in Erwägung gezogen und seit 1841 ernstlich in Angriff genommen. Die Englischen und Belgischen Pflasterarbeiten wurden als Vorbild genommen, und seitdem mit einem bedeutenden Kostenaufwande in den Strassen ein Pflaster von Granit (berroqueño) gelegt, bestehend aus Parallelipeden ½ Fuss breit, ½ Fuss lang und ½ bis 1¼ Fuss tief. Auf diese Weise sind gepflastert; die Calle del principe für 192,838 r., die Calle Caballero de Gracia für 252,307 r., die Calle mayor für 1,114,597 r., die Puerta del Sol für 357,550 r., S. Geronimo für 280,076 r., die Montera für 293,043 r., und so fort. Es sind an Pflasterungskosten verausgabt:

1843	535,609 r.	1847	2,188,676 r.
1844	466,195 »	1848	2,250,860 »
1845	612,890 »	1849	2,680,424 »
1846	1,661,402 »	1850	2,890,132 »

Aber gleichzeitig wurde auch zur Verbesserung der Bürgersteige (acera) in Madrid viel gethan. Eine alte Verordnung vom 14 Mai 1761 verpflichtete die Hausbesitzer, die Bürgersteige in der Ausdehnung ihrer Strassenfronten mit Steinplatten zu belegen. Auch diese Sache gerieth in Verfall, und wurde gleichzeitig mit der Pflasterung der Strassendämme wieder in Angriff genommen. Die Bürgersteige wurden seit 1843 erhöht, die Platten durch neue und grössere ergänzt und neu belegt. Es wurden dafür verausgabt:

1843	273,987 r.	1847	1,969,195 r.
1844	233,627 »	1848	2,001,316 »
1845	834,074 »	1849	2,203,754 »
1846	1,228,368 »	1850	2,455,522 »

Auch mit Asphalt-Pflasterungen hat man in Madrid sehr gelungene Versuche gemacht. In dem grossen und reichen Barcelona dagegen befindet sich das Pflaster mehrerer Hauptstrassen, selbst die Thorpassagen, in dem allerkläglichsten Zustande; wiewohl eine eigens zum Besten der Pflasterung genehmigte Lotterie bedeutende Einnahmen abwirft. Worin der Grund liegt, dass trotz der Klagen des Publicums so wenig geschieht, kann ich nicht beurtheilen; in meinem Vaterlande würde man den jetzt bestehenden Zustand für einen polizeiwidrigen erklären, und eventuell im Wege der Execution die Verpflichteten zur Abhülfe des Uebelstandes anhalten.

Die Sicherheits-Polizei ist in grosser Thätigkeit. Bestrafte Verbrecher stehen unter Observation; öffentliche Locale werden beobachtet; die Häuser müssen mit Anbruch der Dunkelheit geschlossen oder im Flur und auf der Treppe erleuchtet sein. Die Nachtwächter machen, mit Laternen und Waffen versehen, ihre regelmässige Runde. Neben der Stunde mussten sie früher auch verkünden, was für Wetter sei. Da es nun in der Regel in Spanien heiteres Wetter ist, und sich diese Verkündigung «sereno» also fast immer wiederholte, so haben die Nachtwächter davon den Beinamen Serenos erhalten.

Die Spanischen Städte sind polizeilich in Districte und Bezirke (barrios) getheilt. An den Strassenecken finden sich die Bezeichnungen des Barrio und der Strasse. Die Häuser sind numerirt, mit Hypotheken- und fortlaufenden Nummern. Gewöhnlich hat jede Hausthür eine besondere Nummer, gleich viel ob deren mehrere zu demselben Hause oder Grundstück gehören. Die Nummern steigen in der Regel zur rechten Hand; sie sind nach geraden und ungeraden getheilt; die ersteren sind auf der rechten, die anderen auf der linken Seite der Strasse, vom Anfang derselben an gerechnet. Die Strassen in den Städten sind Nachts erleuchtet. In den meisten Provinzial-Hauptstädten ist die Beleuchtung mit Gas eingeführt. Sevilla macht eine Ausnahme davon; angeblich damit dadurch nicht der Oelverbrauch

vermindert und die Besitzer der Oliven-Pflanzungen beeinträchtigt werden. Die meisten Theater, Kaffeehäuser und Verkaufs-Locale sind mit Gas beleuchtet. Der Mondschein im Kalender hat auf das Auslöschen der Gasflammen keinen Einfluss, wiewohl die Klarheit der Spanischen Nächte darauf einen gegründeteren Anspruch machen dürfte als die häufig bewölkten dunkelen Herbst- und Winter-Mondnächte derjenigen Länder, in denen die städtische Sparsamkeit den späten Nachtwandlern nicht zu statten kommt. — In Madrid brannten im Jahre 1795 187 Laternen, im Jahre 1835 2462, deren Besorgung den Nachtwächtern obliegt. Letztere correspondiren mit den ihnen überwiesenen Laternen durch Nummern. Ausserdem brannten 1835 noch 2000 Laternen, zu deren Besorgung besondere Beamte angestellt waren. Die Kosten betrugen 5 — 600,000 r. Im Jahre 1845 gründete eine Actien-Gesellschaft für Gaserleuchtung mit 12 Millionen ihr Institut. Die jetzige Beleuchtung ist sehr schön, die Kosten verhältnissmässig gering. Die gewöhnliche Flamme kostet monatlich 21 r., die grösseren, fächerförmigen bis 48 r., während die Oelflammen täglich $28\frac{1}{2}$ marav. gekostet hatten; mithin ein Verhältniss von 42:45.

Die Sorge für Strassenreinigung wird in verschiedenen Provinzen verschiedenartig beurtheilt. Im Allgemeinen befriedigt dieselbe; doch kommt es dabei wesentlich auf die Jahreszeit, die Lage der Stadt, die Pflasterung und die Mittel der Gemeinde an. In den grösseren Städten wird auf grosse Reinlichkeit und auf regelmässig wiederholte Besprengungen gehalten. In Madrid ziehen Morgens von 5 bis 8 Uhr die Strassenfeger mit grossen Karren durch die Strassen, und benachrichtigen durch Klingeln die Hausbesitzer, dass dieselben den Kehricht unten mit ablagern können. Eine andere Gattung von Reinigungskarren darf erst von 1 Uhr Nachts ab ihre Thätigkeit in den Strassen der Stadt entwickeln. Die öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen sind von zu grosser Wichtigkeit, als dass ihre sorgfältige Beaufsichtigung und Unterhaltung nicht als eine heilige Verpflichtung erschiene. In Madrid bestehen 35 Quellen,

an welchen 920 öffentliche Wasserträger angestellt sind; ausserdem sind noch 11 Reservoirs mit Wasser und 118 Privatbrunnen vorhanden, diejenigen nicht gerechnet, welche durch Röhrleitungen ihren Bedarf aus den erstgenannten Quellen oder Brunnen beziehen. Im Jahre 1851 hat die Stadt Madrid neuerdings einige Millionen ausgesetzt, um den Zufluss an Trinkwasser zu vermehren. Die für die einzelnen Brunnen bestellten Aguadores sind theils solche, welche das Wasser in die Häuser gegen gewisse Taxen besorgen, theils solche, welche dasselbe zum Genuss auf der Stelle verkaufen. Die letzteren tragen auf zierlichen Metallgestellen Gläser, und mitunter Essenzen in Fläschchen, von denen einige Tropfen unter das Wasser gegossen werden, und in dickbäuchigen Krügen (jarras) das frische Wasser. In den südlichen Provinzen haben die Wasser- und Sorbettverkäufer auf den Strassen ihr Schnee- und Eiswasser in Metallkannen am kühlsten, welche einen Ueberzug von Kork haben. Die Eigenschaft des Korkes erhält im Sommer die Metallkanne kühl, im Winter warm. Der Schnee wird im Winter in Gruben getragen, in welchen ein in Holz ausgesetzter Brunnen sich befindet. Da hinein wird der Schnee festgestampft, und zwar auf einer Unterlage von Stroh und mit der Möglichkeit des Abflusses des schmelzenden Schneewassers. Stroh wird auch oben über den Schnee gedeckt, der sich den Sommer hindurch gut hält. — Die beliebtesten kühlenden Getränke sind Orangen- und Gerstenwasser (agua cebada) und eine Limonade von einer mehligen Hülsenfrucht, Choufa genannt.

Mit dem Gesindewesen macht sich die Polizei nichts zu schaffen. In Spanien steht es dem Gesinde eben so frei wie der Herrschaft, das Dienstverhältniss ohne irgend eine gegründete Veranlassung jeden Tag aufzuheben. Das Gesindelohn ist, mit Ausschluss von Madrid, im Allgemeinen nicht bedeutend, doch werden geschickte Diener immer gut bezahlt. Das Spanische Gesinde wird wegen seiner Anhänglichkeit an die Herrschaft und wegen seiner Zuverlässigkeit gelobt. Eine Ausnahme machen, wie überall, so auch in Spanien, die Fabrikstädte, wo die Arbeit

gesucht und gut bezahlt wird, wo Arbeiter und Arbeiterinnen die Abendstunden für sich verwenden können, und wo der sittliche Werth der unteren Klassen mehr in Frage gestellt ist.

Die Beköstigung der Dienstboten ist sehr reichlich. Morgens früh ein Tässchen (jicara) Chocolate; um 11 Uhr Frühstück (almuerzo), Weissbrod, Fisch, Sallat; Mittags, nachdem die Herrschaft gegessen, Suppe, Gemüse (puchero), aus Garbanzos, Kartoffeln und Fleisch bestehend; Abends Stockfisch und Sallat; und jedem Dienstboten täglich eine Flasche Wein, von welcher auch die weiblichen Dienerinnen nichts übrig lassen.

Als Köchinnen sind die Baskinnen am meisten gesucht. In Madrid bilden diese wenn auch nicht eine Kaste, so doch einen Sonntags-Club oder Reunion, zu welchem nur die Landsmänninnen zugelassen werden, und wo sie die heimischen Weisen im Guitarrenspiel und Tanz üben, um ihrer eingedenk zu bleiben bis zur dereinstigen Rückkehr. Die beliebtesten Ammen sind die Asturierinnen, auch Montañesas genannt. Man findet sie in Madrid an der Trinidad ihre Dienste anbieten, oder in den Zeitungen, wo man täglich unter den Annoncen lesen kann: «Una jóven con leche de dos meses etc.» Sie werden sehr bunt herausgeputzt, mit rothen Röcken und Silbertressen, und ausserordentlich gut bezahlt. Man erzählt, dass mitunter Contracte eigenthümlicher Art geschlossen, und für die Aussicht, nach Jahr und Tag als Amme eine hübsche Summe verdienen zu können, eine Unze gezahlt, und diese demnächst von dem Betheiligten reclamirt wurde, wenn die Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen sind. Die Wahrheit kann ich nicht verbürgen.

Die Sonntagsfeier darf in Spanien nicht durch öffentliche Arbeiten gestört werden. Die Verkaufsläden sind nur vor und nach dem Gottesdienst geöffnet.

Die öffentlichen Vergnügungen sind polizeilich überwacht. Den Behörden steht im Theater eine Loge zu. Ungebührliche Störungen durch übertriebene Beifalls- oder Missfallen-Bezeugungen werden mit erheblichen Geldstrafen gerügt, inzwischen aber die Ruhestörer aus dem Theater entfernt. Nach

der Verordnung vom 7 Februar 1849 bestehen drei Classen von Theatern. Zur ersten gehören die Theater de la Cruz und die Oper, so wie der Circo in Madrid; das Liceo in Barcelona; Principal und San Fernando zu Sevilla; Principal in Cadiz und Valencia. Zur zweiten: das Institut in Madrid und die Bühnen in Coruña, Malaga, Granada, Palma, Valladolid und Zaragoza. Alle übrigen gehören zur dritten Classe. Die Unternehmer zahlen jährlich 3000, 1500 und 500 r., je nach den drei Theaterclassen. Die Censur der neuen Stücke, welche meistentheils Uebersetzungen aus oder Bearbeitungen nach dem Französischen sind, ist sehr streng. Die zur Aufführung geeignet befundenen werden von der beaufsichtigenden Junta öffentlich amtlich bekannt gemacht.

Das öffentliche Fuhrwerk hat bestimmte, von der Obrigkeit festgesetzte Taxen. Das Droschken-Reglement für Madrid vom 2 Juni 1846 enthält im Interesse des Publicums sehr strenge Bestimmungen wider die Kutscher und Eigenthümer der Wagen.

Die öffentliche Sittlichkeit darf nicht auffallend verletzt werden. Die Polizei greift mitunter eine Anzahl zweideutiger Frauenzimmer auf und verweist sie nach protocollarischer Verwarnung, und nachdem man ihnen Zeit gelassen, einige Wochen in der Violin (dem Polizei-Gefängniss) über die Vorzüge eines ehrsamen Wandels nachzudenken, in ihre Heimath. In den grossen Städten wird die ärztliche Praxis durch die ungeregelte Lebensweise der Jugend viel in Anspruch genommen, da jedes Uebel, wenn seiner Verbreitung keine Grenzen gesetzt werden, rasch um sich greift.

Die Gewerbe-Polizei fällt zum grossen Theil mit der Finanzverwaltung zusammen. Es besteht vollständige Gewerbefreiheit, mit Ausschluss derjenigen gewerblichen Verrichtungen, deren Ausübung, auf wissenschaftlicher Vorbildung beruhend, von dem durch Prüfungen und Titeln begründeten Nachweis der wissenschaftlichen Qualification abhängig gemacht wird. Es ist auch Sache der Controlle der Steuerbehörde, dafür zu sorgen, dass

nicht unangemeldete Gewerbe ausgeübt und dass die angemeldeten nur in dem angegebenen besteuerten Umfange betrieben werden. Nichts desto weniger entwickelt auch in dieser Beziehung die Polizei ihre Thätigkeit.

Der Marktverkehr steht unter ihrer besonderen Aufsicht. Zum Theil sind es die Maasse und Gewichte, welche geprüft, und wenn sie unrichtig befunden, in Beschlag genommen werden, zum Theil die Güte der Lebensmittel, die zum Verkauf ausgestellt sind, oder die Reinlichkeit, welche stets in allen Beziehungen auf dem Markte herrschen muss, oder die Absonderung gewisser Verkaufsartikel und Verkaufsplätze, welche der polizeilichen Controlle unterworfen sind. Die Fleischer besitzen mit Leinwandschirmen überdeckte Tische und nehmen ein abgesondertes Quartier des Marktplatzes, in den meisten Städten eigens zu diesem Zwecke erbaute, gut gepflasterte, mit Wasserrinnen und Abflüssen versehene, gewölbte Hallen ein. Ausgehängte Taxen geben die Preise der verschiedenen Fleischwaaren an. Rindfleisch, Kuh-, Kalb-, Hammel-, Schaaf-, Ziegen- und Schweinefleisch wird, jede Gattung von besonderen Fleischern verkauft. Wurst, Schinken und Speck führen alle. Weisses und braunes Schmalz (manteca, im Gegensatz zu manteca de Flandes oder Butter, welche bei den Conditoren oder in sogenannten Italienerwaaren-Gewölben verkauft wird) steht in sauberen Gefässen kegelförmig auf den mit Fliesen bedeckten Verkaufstischen. Vom 10 November an bis zum Frühjahr ist täglich frische Wurst zu verkaufen. Die Schinken sind zur besseren Aufbewahrung mit einem ziemlich starken Ueberzug von Gips versehen. Die frischen Speckseiten werden mit rothem Spanischen Pfeffer bestreut, damit die Fliegen sich nicht darauf setzen.

Auch die Bäcker sitzen in besonderen Hallen vereinigt; eben so die Eierhändler, Federvieh-, Tauben-, Kaninchen- und Wildverkäufer; die kleinen Hasen und Kaninchen werden mit und ohne Fell, nach Belieben des Käufers, verkauft. Es sind die Hühner lebend, geschlachtet, gerupft, im Ganzen, in Hälften oder Vierteln zu verkaufen. Gemüse-, Grünzeug- und Obsthändler

sitzen wiederum zusammen. Salat, Eppich (apio), Endivie (escarola) und Pommes d'amour, Spanischer Pfeffer und Kohl bilden ihre Hauptvorräthe. Daran reihen sich die Zwiebelhändler, welche besonders mit dem Knoblauch (ajo) gute Geschäfte machen. Hierauf folgen die Obstverkäufer; die Händler mit Hülsenfrüchten, Nudeln und Maccaroni. — Die Fischer haben auf jedem Markte der Stadt ihre besondere Halle. In den Seestädten findet täglich Morgens und Abends Fischmarkt statt. Hier und bei den Fleischern herrscht die allergrösseste Sauberkeit. Die Verkaufsstellen laufen in gemauerten Reihen an den Wänden herum, bedeckt mit Marmorplatten und Steinen zum Ablauf des Wassers; die Fische sind in flachen runden Körben oder auf weissen Tüchern zum Verkauf ausgestellt; die Sardinen sternförmig gelegt. Alles wird nach dem Gewicht verkauft. Die Seefische werden von den nördlichen Häfen zu Pferde oder zu Wagen mit untergelegten Relais nach Madrid gebracht. Täglich sieht man Caravanen mit den langen schmalen Korbgeflechten, in welche die Fische gepackt sind, durch die Thore einziehen. Der Verbrauch des sehr beliebten Stockfisches (bacalao), hauptsächlich von Schweden und Norwegern eingeführt, ist ausserordentlich. Es wurden in den Spanischen Häfen 1850 im Ganzen versteuert:

aus England.....	22,099	Centner
aus Dänemark	13,714	»
aus Hamburg.....	787	»
aus Norwegen und Schweden	184,409	»
Im Ganzen versteuert ...	221,009	Centner.

Endlich machen die Gärtner mit ihren Blumensträussen den Schluss der Marktverkäufer. Die Frische des Fleisches und der Fische, die Beschaffenheit des Brotes und der Milch werden ab und zu polizeilich untersucht, um Verfälschungen zu constatiren und zu bestrafen.

Die Polizei lässt es sich angelegen sein, die Preise der Lebensmittel und hauptsächlichsten Verkaufsartikel, so wie die

Menge der täglich zu Markt gekommenen Waaren durch das Wochenblatt zur Kenntniss des Publicums zu bringen. Bei dem statistischen Interesse, was solche Zusammenstellungen unzweifelhaft bewahren, lasse ich hier zwei derartige Bekanntmachungen aus der Madrider Zeitung folgen, und zwar aus dem zweiten und vierten Quartale. Es waren die Preise:

	am 25 Mai 1851		am 15 November 1851	
	Aroba (25 Pfund)	Libra (Pfund)	Aroba (25 Pfund)	Libra (Pfund)
Rindfleisch	28 —31 r.	12 —16 r.	35 —37 r.	12—16 r.
Hammelfleisch	41 —47	12 —16	34 —36	12—16
Kalbfleisch	44 —48	18 —26	48 —50	17—25
Schweinefleisch	.....	16 —18	.....	24—26
Speck	48 —57	20 —22	51 —58	20—22
Schinken mit Knochen	66 —72	50 —52	62 —74	28—42
ohne Knochen	80 —84	4½— 5	.....	.....
Oel	56 —60	16 —18	69 —70	20—22
Wein	28 —23	8 —14 m.	28 —34	8—14 m.
Brod	.....	7 —10	.....	7—10
Garbanzen	28 —34	8 —14	24 —36	8—14
Bohnen	16 —21	8 —10	22 —25	6—10
Reis	28 —34	8 —14	25 —36	8—14
Linsen	7 — 9	4 — 5	8 —10	4— 5
Viereckige Erbsen	24 —26	4 — 5	24 —26	4— 5
Kohlen	4½— 5	.....	4½— 5½	.....
Seife	46 —54	16 —18	59 —60	20—22
Kartoffeln	5 — 7½	2 — 4	5 — 8	2— 4

Eingegangen waren zum Markte	am 25 Mai:	am 15 November:
Waizen	5,401 fanegas (Scheffel)	1,974 fan.
Waizenmehl	454 »	538 »
Brod von ausserhalb	5,770 Pfund	11,556 Pfd.
Kohlenkarren	161	188
Grosse Kohlenwagen	71	55
Kleine vierrädrige	179	129
Kühe	78 mit 59,316 Pfund Gewicht	105 mit 57,611 Pfd.
Hammel	475 » 13,165 » »	577 » 12,611 »
Es kostete das Getreide:		
Waizen	31½—36 r.	33—35 r.
Gerste	20 —21 »	18—21 »
Johannisbrod	25 —25½ »	32 »

Die Einführung der Wirthshaustaxen ist nicht allgemein geworden. Sie beschränkt sich auf diejenigen Gasthäuser, wo die Correos und Diligencen Mittags und Abends anhalten, und regelt die Preise der Mahlzeiten auf ziemlich gleichartige Weise, das heisst, die Preise sind fast überall gleich, nicht aber die Güte der vorgesetzten Speisen. In den von Franzosen und Piemontesen gehaltenen Hotels haben sich observanzmässig die Preise mässig fixirt. Das Gasthausleben, wie die Lebensweise in Spanien überhaupt, ist nach unseren Preisen, und im Vergleich zu denjenigen Bequemlichkeiten, die man in den Hotels in Deutschland, Frankreich und England gewohnt ist, theuer und mangelhaft. Allein wer reisen will, mag sich mit Geld versehen, und füge sich und ertrage die Gewohnheiten des Landes, welches er kennen lernen will. Man verhungert in Spanien nicht, wenn gleich in den Dörfern und kleinen Orten in den Gasthäusern nichts zu haben und die bestellten Lebensmittel erst gekauft werden müssen. Reisende klagen über den grossen Mangel an Reinlichkeit in den Gasthäusern, und es ist richtig, dass auch ich hierin einige sehr unangenehme Erfahrungen gemacht, und selbst in dem Gasthofe einer grösseren Stadt, auf meine Bemerkung, dass das für mich bestimmte Bett nicht frisch überzogen sei, die Antwort erhalten habe:

«Was, Herr? das Bett wäre nicht rein? und es haben doch erst zwei Engländer, ein Franzose und gestern eine Marquise darin geschlafen!»

Allein man muss billigerweise berücksichtigen, welche Ansprüche man an die Einrichtung und Aufnahme in den Gasthäusern eines Landes zu stellen berechtigt ist.

Am besten wird in der Regel in den besuchtesten Gasthöfen für den Reisenden gesorgt sein. Wo die Zimmer und die Table d'hôte eines Hotels Tag für Tag besetzt sind, und der Besitzer eine dauernde bedeutende Einnahme hat, liegt es in seinem Interesse, die Concurrenz durch möglichst gute und billige Aufnahme der Gäste zu besiegen. In Spanien reist man selten; man bleibt möglichst auf den grossen Strassen; man fährt meisten-

theils mit den Posten und berührt nur gewisse Orte und darin bestimmte Gasthöfe; diejenigen, welche in Geschäften oder zum Vergnügen sich von den Hauptstrassen entfernen, und in ihren kleineren Tagereisen häufiger und in wenig besuchten Dörfern und Fondas einkehren, führen in der Tartane oder auf dem Maulthiere, welches das Gepäck trägt, ihre Lebensmittel auf einige Tage mit sich, und ergänzen das Verzehrte durch Ankäufe, wie und wo sich die Gelegenheit darbietet; wie will man also erwarten, dass die Gastwirthe sich zum Empfang der seltenen, mässigen und öconomischen Reisenden mit demjenigen versehen, was sich unter anderen Voraussetzungen von selbst verstehen würde? Ich habe meine Anforderungen stets nach den gegebenen Verhältnissen gerichtet; ich habe mich auch durch das Unbehagliche nicht verstimmen lassen; ich habe das Widerwärtige ein Paar Stunden mit Ergebung getragen, und habe mich dabei stets wohl befunden. Ueber unfreundliche Behandlung habe ich mich niemals zu beklagen gehabt, ich habe aber wohl für die Theilnahme, die ich der Familie des Wirthes durch Erkundigungen nach Kindern und der Mula, nach ihrer Landwirthschaft und Sitten schenkte, viele Beweise von Zutrauen und herzlicher Begegnung erfahren, und bin überall in Frieden geschieden.

Die Medicinal-Polizei wird in den Provinzen in höchster Instanz durch die Juntas provinciales de sanidad del interior gehandhabt; sie bilden gewissermaassen eine Abtheilung der Regierung, unter dem Präsidium des Gouverneurs, dessen Stellvertreter der Alcalde der Hauptstadt ist, und bestehen aus einem Regierungs-Oficial und Secretair, so wie aus fünf bis sechs aus freier Wahl der Provinz hervorgegangenen Mitgliedern. Solche Juntas sind in allen Provinzen vorhanden. Ausserdem aber giebt es in den Haupthäfen noch Juntas provinciales de sanidad de puertos. Den Vorsitz führt gleichfalls der Provinzial-Gouverneur und in seiner Vertretung der Alcalde, und von den zehn Mitgliedern werden sechs gewählt, während der Hafen-Capitain, der Douanen-Director, der Parochial-Geistliche und der die

Schiffe besuchende Arzt die übrigen bilden. Solcher Juntas sind in den Städten Alicante, Almeria, Barcelona, Cadiz, auf den Canarien, in Castellon, Coruña, Huelva, Malaga, Mallorca, Santander, Sevilla, Tarragona, Valencia und Viscaya.

Ausserdem giebt es noch zwei Special-Sanitäts-Junten; die eine in Algeciras, deren Präsident der Commandant des Campo de Gibraltar und der Alcalde sind, und die andere in Ceuta unter dem Vorsitz des in Africa commandirenden Generals und des dortigen Polizei-Chefs. In Mahon und Vigo sind die Special-Junten, unter Vorsitz des Gouverneurs, Lazareth-Commissionen der dortigen Quarantaine-Anstalten. Auf gleiche Weise zusammengesetzt und vertreten sind die Juntas provinciales litorales zu Gerona, Granada, Guipuzcoa, Lugo, Murcia, Oviedo und Pontevedra.

Academien der Medicin und Chirurgie des Königreichs bestehen auf Grund des Königlichen Decrets vom 28 August 1830 in Madrid, Valladolid, Coruña, Sevilla, Cadiz, Granada, Valencia, Barcelona, Zaragoza, Murcia und in Palma auf Mallorca.

Es sind von Seiten der Regierung nach den Verordnungen vom 29 Juni 1816 und 3 Februar 1834 an den Haupt-Mineralquellen und Bädern Aerzte angestellt, um die Benutzung durch ärztlichen Beistand zu erweitern. Diese Beamten sind wie folgt vertheilt. In den Provinzen:

Alicante ..... in Busot. (Sulf. magnes. hidroclor.)
Almeria ..... Sierra Alhamilla.
Badajoz..... Alange. (Magnes. carb. sulf.)
Barcelona ..... Caldas de Mombuy, Olesa und Esparraguera-Puda. (Muriat. sulf.)
Caceres..... Baños de Montemayor.
Cadiz ..... Chiclana, Paterna und Gigonza.
Castellon d. l. P. Villavieja. (Acid. carb. sulf.)
Ciudad-Real ... Hervideros und Villar, Fuencaliente und Puertollano. (Acid. carb.)
Cordova ..... Arenosillo.
Coruña ..... Artego und Carballo. (Acid. hidr. sulf.)

Cuenca ..... Solan de Cabras. (Magn. sulf.)
Granada ..... Alhama, Graena, Lanjaron.
Guadalajara.... Sacedon, Carlos III (Trillo).
Guipuzcoa..... Arechavoleta, Cestona, Santa Agueda. (Acid. carb. sal.)
Huesca ..... Panticosa. (Acid. carb. sal.)
Jaen ..... Marmalejo, Trailes, La Ribeira und Fuenta, Alamo.
Logroño ..... Arnedillo.
Madrid ..... El Molar. (Sulf. sal.)
Malaga ..... Caratracca. (Acid. magn. carb.)
Murcia ..... Archena. (Muriat. carb. sulf.)
Navarra..... Fitero.
Oviedo ..... Caldas de Oviedo, Fuensanta de Buyeros de Nava. (Acid. carb.)
Orense ..... Carballino und Partovia. (Hidrosulf.)
Pontevedra .... Caldas de Reyes und de Cuntis, Caldas von Tuy. (Acid. hidrosulf.)
Salamanca..... Ledesma. (Acid. sal.)
Santander ..... Ontaneda und Uceda.
Teruel ..... Segura.
Valencia ..... Bellus.
Zaragoza..... Alhama, Tiermas und Quinto.

Die Zahl der Mineralquellen in Spanien ist sehr bedeutend. Es sind entweder solche, welche ärztlich verschrieben, beaufsichtigt und amtlich ihrer Temperatur nach geprüft sind, «que tienen direccion facultativa oficial», oder solche, wo dies nicht der Fall ist.

Die Gesammtzahl beträgt 325; darunter bewahren ihre Temperatur 303, während 22 solche wechseln.

Ganz kalte Quellen sind 118, frische 57, laue 63, warme 38, heisse 52.

Die Zahl derjenigen, welche Direccion facultativa haben, beträgt 161. Davon bewahren die Temperatur 146, es wechseln damit 15.

Darunter sind kalte 32, frische 24, laue 43, warme 28, heisse 38.

Die kälteste ist die eisenhaltige von Apatriz, und nächst ihr die von Urberoaja de Alzola in Guipuzcoa, sie hält 90°,50 Reaum.

Die heisseste ist die Luivenquelle von Mombuy bei Barcelona (salino-alcalina), 56° Reaum.

Unter den nicht amtlich benutzten ist die kälteste Quelle die eisenhaltige Peña de Lapiritu, welche 5° Reaum. zählt.

Mineralquellen der Direccion·facultativa sind:

1. Kalte: von Aramajora 10° zum Baden, 11° zum Trinken; Arechavoleta 14° zum Baden; Barambio 11°,50; Benimarful 14°; Caratracca 15°; Chiclana zwei zu 15°; Elorrio drei zu 12°; Frailes drei zu 13°, 14°, 15°; Fuente Alamo 14°,50; Gigonza 14°,50; Grabalos 13 — 14°; Graena 11°; Horcajo de Lucena 15°; Lanjaron drei zu 14°, 14°, 15°; Molar 15°; Parquellos de Giloca 10 — 13°; Puertollano 13°; Ribera 15°; S. Juan de Azcoitia 13°; Santa Agueda zwei, 11°,50 und 11°; Urberoaja de Alzola zwei, 11° und 9°,50; Vilo o Rosas 15°; Villatoja 15°.
2. Frische: Alcantud 16°; Arenosillo 19°; Buyeres de Nava 18°; Caldas de Cuntis 16°; Carballo 20°; Cortegada 18 bis 20°; Hervideros de Fuen Santa zwei zu 17°; Lanjaron 16°; Lierganes 16°; Lonjo 16 — 22°; Malaha 17 — 21°; Marmolejo 17°; Martos 15°; Panticosa 16°; Paterna de Rivera 15°,50; Puertollano 16°; Quinto zwei zu 14°,50 und 13°,95; Sejura de Arajon 19°; Solan de Cabras 15°,50; Tiermas 20°; Trillo 19°; Vilo°.
3. Laue: Alange 22°; Artejo 24°; Bellus 21°; Bujeres de Nava 21°; Caldas de Cuntis 24°; Mombuy 24 — 46°; Caldas de Reyes 24°; Carballino 25°; Carballo zwei, 23° und 24°; Cortegada zwei, 20 — 24° und 24 — 28°; Esparraguera 23°; Guarda vieja 22°; Hervideros 21°; Jaen 24 bis 50°; Lanjaron 24°; Ledesma 24°; Malaba 25°; Navalpino zwei, 22° und 23°; Ontaneda zwei zu 23°; Panticosa vier zu 22°, 21°,50, 21° und 25°; Sacedon 23°,50; So-

lares 22°,50; Trillo neun, worunter fünf zu 23°, eine zu 19°, eine zu 21°, eine zu 22°, eine zu 23°,25; Urberoaja 24°,50; Villatoja zwei zu 21°; Villavieja de Nules 24°.

4. Warme: Alhama de Aragon 28; Alhama de Murcia zwei, 26° und 28°; Arteijo 26°; Caldas de Buelna 30°; Caldas de Cuntis drei zu 26°, 27°, 28°; Caldas de Reyes 28°; Carballino 28°; Carballo 29°; Cestona zwei, 25°,12, 26—56°; Cortegada 26—30°; Fitero nuevo zwei, 26° und 30°; Fortuna 28°; Graena 28°; Lugo drei, 26°, 28°, 30°; Molinar 28°,75; Mula 30°; Puente Tiesgo 28°; Villavieja de Nules 28—35°.
5. Heisse: Alhama de Granada 36°; de Murcia 36°; Almeria 42°; Archena 42°; Arnedillo 42°; Artejo 31°; Bejar 32—34°; Busot 33°; Caldas de Cuntis drei, 33°, 48°, 43°; de Estrach 33°; de Mombuy fünf, 35°, 51°, 52°, 54°, 56°; Oviedo 34°; Reyes zwei, 34° und 37°,50; Fitero antiguo 38°; nuevo 34°; Fortuna 42°; Fuencaliente 32°; Graena 32°,50; Hermida zwei, 42° und 49°; Ledesma 32—33°, 40°; Lonjo 37°,50; Lugo 33°; San Juan de Campos 38°; Tiermas drei, 32°, 34° und 32°,33.

Ueber die Geschicklichkeit der Spanischen Aerzte sind die Urtheile sehr verschieden, eben so über die Summen, für welche man sich ihres ärztlichen Beistandes, sei es in Consultationen oder Recepten oder in Besuchen, versichert. Ohne Zweifel giebt es in Spanien, wie überall, ausgezeichnete, mittelmässige und schwache Aerzte. Es wird sehr gründlich wissenschaftlich gebildete und besonders praktisch befähigte, es wird Aerzte geben, die in ihren Curen und Operationen besonders glücklich, andere welche von der Fortuna weniger begünstigt sind. Das Vertrauen des Patienten zum Arzt ist schon der erste Grad der Besserung, und Jean Paul sagt sehr richtig, dass man, eines Arztes bedürfend, jedesmal zum besten gehen müsse, weil dieser unfehlbar hülfe, wenn auch nicht gerade von der Krankheit, so doch von einem schlechten Arzte. Einen glücklichen und guten Arzt kann man nicht zu theuer bezahlen; dass sich alle für gute Aerzte

halten, ist ihnen nicht zu verbieten; dass man das Publicum durch hohe Preise in diesem Glauben bestärkt, ist mindestens politisch; auch ist Niemandem untersagt, mehr als die Taxe zu bezahlen; und so ist also Alles in bester Ordnung. Die ärztlichen Taxen sind gering; die Observanz hat in den Preisen von Madrid und den Provinzen den Unterschied und Vorzug sehr bestimmt ausgesprochen, den die Residenz für sich in Anspruch nimmt. Die untergeordneten chirurgischen Operationen mit Lancette und Blutegeln werden von Professoren der Chirurgie, welche offene Locale halten, verrichtet. Um Apotheker sein zu können, ist der Grad des Licenciaten der Pharmacie nothwendig; will man selbst Recepte verschreiben, um sie eigenhändig dispensiren zu können, so muss man als Doctor graduirt sein. Unter dieser Voraussetzung kann ein Jeder eine Apotheke etabliren; es kommt gar nicht darauf an, wie viele oder wenige Etablissements bereits in derselben Stadt oder Strasse bestehen. In Barcelona giebt es neunzig Apotheken. Die beliebtesten sogenannten Hausmittel gegen Krankheiten sind sehr einfach. Wo nicht Malventhee hilft, werden Blutegel gesetzt, und wenn Blutegel bereits angewandt waren, wird Malventhee nachgetrunken; damit überwindet man die meisten kleinen Uebel, welche eben aus Ursachen entstehen, die durch jene Remedia wieder beseitigt und in Ordnung gebracht werden. Medicinflaschen sind in den Spanischen Apotheken (boticas) noch nicht allgemein bekannt; eine Obertasse oder eine Flasche thun dieselben Dienste und sind in jeder Haushaltung vorhanden. Der Apotheker füllt ein und fügt mündlich die Gebrauchsanweisung hinzu. Die Apothekertaxen werden von der Provinzial-Universität festgesetzt, und es steht den Behörden frei, Revisionen der Apotheken vorzunehmen. Ein in Spanien sehr beliebtes Mittel ist, den Patienten auch in solchen Krankheiten, welche die Aerzte in Deutschland veranlassen würden, den Körper in einer gewissen Schwäche zu erhalten, fortgesetzt mit ganz kräftiger Bouillon zu füttern. Es schlägt dies Mittel in der That gut an.

Die ärztliche Kunst in Spanien ist sehr alt, und die medicinischen Wissenschaften waren nirgends in Europa so gründlich und mit solchem Erfolge gepflegt als in Spanien.

Von der Geschichte der Spanischen Aerzte ist die der Spanischen Juden nicht zu trennen, weshalb hier darauf zurückzukommen mir gestattet sein möge. Die Ansichten über das Alter der Juden in Spanien sind verschieden. Einige nehmen an, dass sie seit Nebucadnezar ins Land gekommen wären, andere, dass sie schon früher dort festgesessen hätten. Toledo ward sehr früh zum Mittelpunkt ihrer Niederlassungen gemacht, und viele Städte gegründet, welche an die ferne Heimath erinnern sollten, wie Escalona (Ascalon), Maqueda (Maquedah), Novés (Joppe) und andere. Dass Kaiser Titus einen grossen Theil der Juden nach Jerusalems Zerstörung nach Spanien gewiesen, ist historisch nicht zweifelhaft. Als die Westgothen nach Spanien vordrangen, fanden sie viele Juden angesessen und mit Handel und wissenschaftlichen Studien, namentlich mit ärztlicher Praxis, beschäftigt. Dieser letztere Umstand veranlasste auch die Mauren bei der Besitznahme Spaniens, die Juden nicht allein zu dulden, sondern auch nach der Gründung der Universität Cordova, 948, die gelehrtesten unter ihnen dorthin zu berufen. Unter diesen erwarben sich durch ihre hohe Weisheit die Gelehrten der Persischen Rabi Mosch einen weitverbreiteten Ruf, und Cordova ward der Sammelpunkt aller Wissbegierigen, welche Sprach- und Gesetzeskunde, Philosophie, Arzneiwissenschaft, Mathematik und Astronomie studieren und solche in ihre Heimath übertragen wollten, bis unter Alonso's X Schutz sich das jüdische Gelehrtenthum auch in den Spanischen christlichen Staat verpflanzte.

Die Arzneikunde hatte in der Halbinsel unter den Juden jederzeit ihre bewährten Vertreter gefunden. Im eilften Jahrhundert war es der berühmte Izchak, Leibarzt des Königs Alonso VII von Castilien, welcher mehrere gelehrte Werke über Arzneikunde, so namentlich ein Buch über Fieberkrankheiten, geschrieben und hinterlassen hat. Vom zwölften Jahrhundert

an waren es Mosch ben Maimon (Maimonides el Egipcio); Rabi Jona ben Janach; Abraham ben Meier Abu Hezra (Chazan); Rabi Jehuda Mosca, Leibarzt Alonso's X; Salomo ben Abraham ben Adhereth (Arisba) aus Barcelona; Rabi Abner aus Burgos; Jehosua Alorqui. Uebersetzungen aus der Griechischen und Arabischen Arzneikunde, eigene Werke, glückliche innere Curen und Operationen jüdischer Aerzte sicherten ihren Ruf dergestalt, dass sie Jahrhunderte hindurch ausschliesslich zu Leibärzten der Spanischen Könige gewählt wurden. Die Academie zu Toledo bildete den letzten Glanzpunkt vereinigter jüdischer Gelehrsamkeit, von wo aus durch das Gesetz von 1492 ihre Auflösung begann, um nach der Vertreibung aus Spanien ihre Kenntnisse nach Portugal, Frankreich, Deutschland und Italien zu verpflanzen.

Unter den Arabischen Aerzten erlangten durch ihre Studien, Werke und Praxis grossen Ruhm Abdallah ben Jahia Isak, Arzt Abderrahmans I, Abu Bakr Mahomed ben Bagsch, Avenzoar, Abulvalid Ebu Rosched und Ben Theophilus.

Die Verfolgung der Juden datirt auch in Spanien auf frühe Jahrhunderte. Da sie stets im Besitz von Geld, da sie ihrer Kenntnisse wegen gesucht, da sie, voller Intriguen und ehrgeizig, sich bald erniedrigten, bald im Bewusstsein ihres Einflusses hochmüthig waren, so wurden sie Gegenstand des Neides, des Hasses und der Verachtung. Die ihnen zur Last gelegte Verfolgung der Christen, das Kaufen und Schlachten von Christenknaben, das Stehlen und Durchbohren geweihter Hostien, Thatsachen oder Mährchen, in wunderbarer Uebereinstimmung durch die Geschichte aller Jahrhunderte und Länder verbreitet, gab auch in Spanien Veranlassung, den Fanatismus zu erwecken und Verfolgungen herbeizuführen, wie sie anderswo kaum ihres gleichen finden. Das siebzehnte Concil zu Toledo, 694, trat zuerst öffentlich feindlich wider die Spanischen Juden auf, weil sie angeblich mit den Filistins der Barbarei correspondirt hätten. Die hieraus hervorgegangene Verfolgung gab Veranlassung, dass die Juden den Mauren am Palmsonntage, als die christliche Garnison

zum Gottesdienst nach der Santa Leocadia gezogen war, die Thore von Toledo öffneten. Anfangs geschont, dann aber auch von dieser Seite bedrängt und beraubt, stellten sie sich unter den Schutz Alonso's XI, 1348. Enrique II legte 1375 Beschlag auf die Gemeindekasse der Juden, wegen derjenigen Streitigkeiten, welche mit ihrer Vertreibung 120 Jahre später endeten. 160,000 Familien, nach Anderen 800,000 Köpfe, verliessen mit einem grossen Theil ihrer Schätze das Land; die übrigen nahmen das Christenthum an, liessen sich an den Küsten des Mittelländischen Meeres nieder, und bewahrten theilweise angeblich bis auf die neueste Zeit im Stillen ihre mosaischen Gebräuche. Ganz besonders auf Mallorca, in der Hauptstadt Palma, haben sich die aus jener Zeit herstammenden jüdisch-christlichen Familien in ihrer Abgeschlossenheit von den übrigen christlichen Familien und in dem Typus ihrer Physionomien erhalten. Man nennt sie auch dort Judaos; sie verheirathen sich nicht mit den sogenannten Alt-Christen, und werden von der übrigen Bevölkerung mit Geringschätzung behandelt. Der ärgste Schimpfname in Spanien ist die Bezeichnung Judiado, und noch in diesem Jahrhunderte ist der Ruf Judiado mehrfach das Signal zum Ausbruch entfesselter Volkswuth benutzt worden.

Die Medicinal-Polizei ist durch Verordnungen vom 17 März 1847, 18 Jan. 1848 und durch das Reglement vom 24 Juli 1848 auf die Nothwendigkeit der Absperrung bei ansteckenden Krankheiten und mit der nothwendigen Sorge für die Gesundheit der Bevölkerung beauftragt. Dazu gehört der Beistand, welcher mittellosen Kranken gewährt werden muss; deren Aufnahme in die Hospitäler, und bei Todesfällen die Beerdigung binnen der vorgeschriebenen Zeit; bei den Beisetzungen die Aufrechthaltung der bestehenden Gebote und Verbote, wie des Verbotes von Leichenreden durch Layen, und der sonst erforderlichen Vorsichts-Maassregeln. Die Leichen werden in Spanien nicht vergraben, sondern die Särge werden in gemauerte Nischen geschoben und daselbst vermauert. Erst nach zwei Jahren, wenn der Verwesungs-Prozess beendet, ist der Trans-

port einer Leiche von dem Sterbeorte nach Familien-Begräbnissen polizeilich zulässig. An gewissen Tagen des Jahres werden die Kirchhöfe, welche vortrefflich unterhalten sind, von den Angehörigen besucht, und die Grabstätten mit Kränzen und Blumen geschmückt. Die Leichenwagen für Erwachsene sind schwarz, offen, mit einem Baldachin, brennenden Laternen und dem Spanischen Wappen versehen. Werden Kinder beigesetzt, so wird ein weiss lackirter Wagen mit weissem Baldachin gewählt, gezogen von 4 bis 6 weissen Pferden, mit weissen Decken und Federbüschen, geschmückt mit Blumen und Kränzen.

Zur Gesundheitspflege gehört auch, dass die Polizei überall für Anlage und Unterhaltung öffentlicher Fluss- und Seebäder sorgt. Der Gebrauch der letzteren ist den Aermeren unentgeltlich gestattet. An den bestimmten Badestunden sehen ausgestellte Wachtposten darauf, dass zudringliche Neugier von den Frauenbädern fern gehalten wird.

Zur Zeit der grössesten Hitze ist man sehr vorsichtig wegen der tollen Hunde. Die Gasthaus- und Kaffee-Wirthschaften sind angewiesen, Gefässe mit Wasser vor die Thüren ihrer Häuser zu stellen. Die Polizei schärft die Verbote ein, dass Hunde ohne Begleitung ihrer Herren sich auf den Strassen umhertreiben, und lässt Nachts auf die Strassen in Butter gebratene Giftkugeln auslegen, nach deren Genuss der Tod des Thieres sogleich erfolgt. Die Resultate dieser Fürsorge werden durch das Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Beispielsweise sagte das Diarium von Madrid am 25 Mai 1851, dass vom 14 bis zum 21 Mai täglich 50 Giftkugeln gelegt worden, und daran gestorben wären: am 14ten 44 Hunde, am 15ten 26, am 16ten 16, am 17ten 21, am 18ten 10, am 19ten 49, am 20ten 21, am 21ten 15 Hunde, Summa 202 Hunde.

Es giebt gewiss kein Land in Europa, wo so viel für die öffentliche Wohlthätigkeit geschieht, wie dies in Spanien der Fall ist. Richtig ist es, dass die Bettelei nichts desto weniger auf eine das Publicum in hohem Maase belästigende Weise fast in allen Städten herrscht. Man kann in Spanien weder aus dem

Reisewagen heraus noch in denselben hineinsteigen, ohne von Männern, Weibern und Kindern, Krüppeln und Gesunden, Alten und Jungen, umgeben, bestürmt und verfolgt zu werden. Ich weiss es nicht, ob die Bettelei in Spanien gesetzlich verboten ist, factisch besteht sie auf lästige Weise selbst unter den Augen der Polizei. Die sehr zweckmässigen in Deutschland gültigen Bestimmungen, wonach monströse, kranke und verkrüppelte Gliedmassen nicht zur Erweckung des Mitleidens öffentlich zur Schau gestellt werden sollen, kennt man hier nicht, denn man sieht die ekelhaftesten und entsetzliche Verunstaltungen auf die widerlichste und zudringlichste Weise präsentiren, um durch die Theilnahme oder den Abscheu auf die Börse des Publicums einzuwirken. Nichts desto weniger hat jede Gemeinde, ohne Unterschied, mindestens eine Wohlthätigkeits-Anstalt; in grösseren Communen giebt es deren für alle Arten von Hülfsbedürftigen: Findlinge, uneheliche, verwahrloste Kinder, geistig und körperlich Leidende. Diese Etablissements stehen theils unter weltlicher, theils unter geistlicher Aufsicht; namentlich sind es die barmherzigen Schwestern, hermanas de caridad, deren Hingebung und trostreichen Sorge die Kranken und unglücklichen expositos sich am liebsten und mit dem glücklichsten Erfolge hingeben. Es bestehen für die beneficencia publica: establecimientos de caridad hermandados, hospicios, hospitales, establecimientos de sanidad y lazaretos. Ich habe deren in grossen und kleinen Städten gewiss Hundert besucht; ich erschien überall unangemeldet, und ich kann versichern, dass ich nicht ein einziges Institut gefunden habe, wo nicht die ausgezeichnetste Reinlichkeit in Stuben, Küchen, Betten und im Hofe, bis zu den Latrinen hinab, geherrscht, wo ich nicht neben einer humanen Behandlung gute und ausreichende Nahrungsmittel und eine pünktliche Befolgung der Hausordnung und den Zustand der Pfleglinge so entsprechend gefunden hätte, als derselbe überhaupt oder mit Bezug auf die vorhandenen Mittel oder die über Behandlung und Verpflegung in solchen Anstalten herrschenden Ansichten herzustellen ist. Wenn ich Madrid zunächst anführe,

so geschieht dies nicht weil die vorgedachten Anstalten dort als Musteranstalten zu betrachten wären. In den Residenzstädten herrschen im Allgemeinen ganz eigenthümliche Verhältnisse, welche sich weder in den Provinzen finden, noch auf dieselben übertragen werden können. Es wird vieles für derartige Institutionen in einer Residenz in der Ausführung erleichtert; es wird noch mehr durch die unmittelbare Controlle erschwert werden. Es sind bedeutendere Mittel vorhanden; sie werden aber unverhältnissmässig mehr in Anpruch genommen. Madrid mag hier nur in statistischer Beziehung angeführt werden, um aus der Zahl seiner Wohlthätigkeits-Anstalten auf das diesfällige Bedürfniss zurückschliessen zu können. Madrid besitzt 21 Hospitäler: das allgemeine Krankenhaus, la Pasion, Anton Martin, Convalecencia, la Concepcion, Orden Tercera, Buen Succeso, Misericordia, Buena Dicha, San Pedro, San Fermin, Monserrat, Pontificio, San Juan, Colegio de la paz, Hospital de incurables, San Andres, San Antonio de los Portugueses, San Luis de los Franceses, Nuestra Señora de la Novena, und das grosse Militair-Lazareth; die Taubstummen und Blinden-Institute nicht mit gerechnet. Am 1 December 1851 waren 4722 Kranke in Verpflegung der Madrider Krankenanstalten. Ausserdem besteht in jeder der 16 Parochien eine Junta de caridad, beauftragt, die verschämten und Hausarmen zu unterstützen; und existiren 4 Hospize, die von San Fernando, Casa de niños expositos, San Bernardino und Desamparados. Eine grosse Anzahl von establecimientos beneficos und sociedades filantropicas sind von der Regierung genehmigt und mit Corporationsrechten ausgestattet, wie el Monte de piedad, el posito, la Sociedad del buen pastor und die hierher gehörige Caja de ahorros oder Sparkassen-Verein. Dieser letztere, bereits im Besitz eines Depositum von 2 Millionen Realen, hat durchschnittlich eine tägliche Einnahme neuer Fonds von 60,000 r., während die täglich wieder erhobenen Summen etwa 40,000 r. betragen. Sollen hierzu die Casas de reclusion gerechnet werden, so nenne ich die Santa Maria Magdalena, die Arrepentidas und San Nicolas de Bari.

In Betreff der Fortschritte im Unterricht und den Leistungen der Taubstummen und Blinden verweise ich auf die Revista de la enseñanza de los sordo-mudos y ciegos von Ballesteros und Villabrille, welche auch denen von Interesse sein wird, die keine Gelegenheit gehabt haben, das wirklich Tüchtige der Anstalt aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Die Zahl der Blinden in Spanien ist sehr bedeutend. Blindgeborene giebt es wenige; die in Erblindung übergehende Augenschwäche tritt gewöhnlich erst nach dem 20ten Lebensjahre ein. Sei die Einwirkung der Sonne, die Lebensweise, namentlich das Schlafen im Freien, Erkältung auf vorhergegangene Erhitzung die Hauptveranlassung — man hat noch keine nachhaltigen Mittel gegen den Fortschritt und das Ende des einmal begonnenen Augenleidens gefunden. Die meisten Erblindungen kommen an der Ost- und Südküste Spaniens vor, namentlich wo die Uferfelsen oder Erdflächen kalkhaltig oder von heller Farbe sind. Die nachtheilige Einwirkung des Lichtes auf die Sehkraft der Bewohner solcher Gegenden hat sich besonders bei Alicante, Cartagena, Murcia und vor allem in Albatierra gezeigt, wo die Mehrzahl der Einwohner an Schwachsichtigkeit oder an Augenkrankheiten leidet.

In Barcelona steht die Sorge für öffentliche Wohlthätigkeit der Junta municipal de beneficencia zu, gebildet durch vier Mitglieder der Gemeinde unter dem Vorsitze des Alcalden, eines Regidors und des Parochial-Geistlichen. Das erste Institut ist die Casa de caridad, 1799 mit bedeutenden Fonds gestiftet, für Männer, Frauen und Kinder. Arbeit und Unterricht beschäftigen die Häuslinge. Eine Knabenschule, von 460, eine Mädchenschule, von 321 Kindern besucht, leisten recht Erfreuliches. Zur Deckung der sehr beträchtlichen Unterhaltungskosten wird der Erlös einer städtischen Wochen-Lotterie verwendet.

Derselbe beträgt etwa	28,092 r.
demnächst die Abgabe von Stierkämpfen	196 »
von den öffentlichen Bädern	754 »
von den Latrinen	791 »

von Maskeraden ..... 5,770 r.
von Leichenkutschen ..... 2,781 »
von den Vermächtnissen ..... 4,700 »

Der Ueberrest des Bedarfs ist durch die Zinsen und Renten der der Anstalt gehörenden Capitalien und Grundstücke gesichert.

Demnächst folgt die Casa de misericordia, 1583 gestiftet. 350 Kinder werden daselbst unter der Aufsicht von 24 Nonnen erzogen und verpflegt. Die Casa retiro. Das Hospital de Santa Cruz, 1229 gegründet und 1401 mit den übrigen damals in Barcelona bestandenen Krankenanstalten vereinigt. Die Renten der Anstalt betragen 30,000 Duros. Männer, Weiber, altersschwach und arbeitsunfähig, verwahrloste und uneheliche Kinder werden dort aufgenommen; die letzteren gut unterrichtet und zur Erlernung von Handwerken vorbereitet.

Die Zahl der unehelichen zu den ehelichen Geburten gestaltet sich

in Madrid ..... wie 1 zu 4
in Barcelona ..... » 1 » 5
in Valencia ..... » 1 » 6
in Sevilla ..... » 1 » 7
in Cadiz ..... » 1 » 8
in den nördlichen Provinzen ... » 1 » 15
im Lande überhaupt ..... » 1 » 35.

In Barcelona sind noch an Wohlthätigkeits-Anstalten: das Hospital de Convalecencia, 1629 fundirt; Hospital San Lazaro; desgleichen San Severo, seit 1412; das de infantes huérfanos, seit 1370; de Santa Marta, seit 1308; Monte pio barcelones; Monte de piedad; und endlich 43 Associationen zur Beförderung wohlthätiger Zwecke.

Valencia zählt 68,700 Einwohner innerhalb der Stadt, und 51,000 welche zur Gemeinde gehören, aber ausserhalb der Thore ihre Wohnungen haben. Unter den 13 Wohlthätigkeits-Anstalten sollten einige nicht unbesucht von Fremden gelassen werden; so insbesondere das Provinzial-Hospital mit 500 Krankenbetten,

400 Expositos und einer grossen Anzahl von heilbaren und unheilbaren Gemüthskranken. Das Institut bedarf jährlich 63,000 Duros, und wird die Krankenpflege durch die Schwestern de Caridad de Vincente Paul besorgt. Die grosse Waisenanstalt Valencias gehört zu dem Ausgezeichnetsten was ich in dieser Beziehung gesehen habe. Die Gebäude der öffentlichen Anstalten und die Dienst- und Amtsgebäude in Spanien sind überhaupt mit wenigen Ausnahmen auf die würdigste Weise, mitunter mit palastähnlicher Pracht, erbaut und ausgestattet. Auch die erwähnten Wohlthätigkeits-Anstalten sind theilweise in herrlichen Gebäuden untergebracht.

Cadiz zählt bei 100,000 Einwohnern 13 Wohlthätigkeits-Anstalten; darunter die berühmte Casa de misericordia, von Torquato Cayon erbaut, in welcher 1000 Menschen verpflegt werden.

Sevilla mit 92,000 Einwohnern zählt 22 Wohlthätigkeits-Institute; darunter das Hospital San José (la Cuna), welches jährlich 339,000 r. verausgabt.

Toledo hat bei 15,000 Einwohnern 16 Wohlthätigkeits-Anstalten. Die Casa de caridad schliesst ihren Jahres-Etat mit 497,000 r. ab.

Diese Beispiele werden ausreichen, um die ausgesprochene Ansicht zu begründen.

Irrenhäuser. Das Verhältniss der Gemüthskranken gestaltet sich in Spanien zur Gesammtbevölkerung wie 1 zu 1667; in Madrid wie 1 zu 4900; das der gemüthskranken Frauen zu den Männern wie 3 zu 7. In Barcelona waren von 1800 bis 1839 in den Krankenanstalten 4000 Gemüthskranke verpflegt; darunter 2274 Männer und 1726 Frauen. Das Verhältniss der aus den Irrenanstalten Spaniens als hergestellt oder vielmehr als vernünftig Entlassenen berechnet man auf 38 procent der Aufgenommenen, die Todesfälle auf 25 procent. Man kann nicht behaupten, dass man in Spanien für die unglücklichen Gemüthskranken nicht sorge. Wie wäre dies auch erklärlich in einem Lande, in welchem, wie wir eben gesehen, der Wohlthätigkeitssinn so rege ist; wo grossartige Krankenhaus-Stiftungen

die herrlichsten Zeugen desselben sind; wo man zu Detentionsorten der Unglücklichen und Verwahrlosten Paläste benutzt oder erbaut hat. Allein die effective Lage der Irren in Spanien ist eine traurige. Es ist allerdings eine Wohlthat, diese Unglücklichen von ihren Familien zu trennen, wo sie entweder vernachlässigt oder in ihren fixen Ideen, um sie zu beruhigen und weniger unbequem zu machen — jedoch zum grössesten Nachtheil für die Besserung — bestärkt werden. Es ist eine Wohlthat für jene Unglücklichen, die zum grossen Theil den unteren Schichten der Bevölkerung angehören und den Ihrigen zur Last sind, da sie zum Unterhalt Aller nichts beitragen, sie in Anstalten unterzubringen, wo die Sorge des Leibes nichts zu wünschen übrig lässt. Aber es ist keine Wohlthat, die Unglücklichen, mit der Ueberweisung an die Casas de los locos, aus dem Kreise der Vernünftigen für immer zu verbannen; die Thüre dieses Hospitals als die Abschliessung von aller Gemeinschaft mit der Aussenwelt — mit einem Worte — die Irrenhäuser als Detentionshäuser für Unheilbare zu betrachten, statt sie zu Irren-Heilanstalten zu machen. Man geht allerdings nicht so weit wie in Constantinopel, wo ich Zeuge war, wie man zwei in stiller Melancholie gemüthskrank gewordene Unglückliche an eine Kette mit ungeheuren Ringen schmiedete, indem man den eisernen Reifen um den Hals nietete, den erst der Schmied dereinst beim Tode des Kranken wieder abfeilen sollte. Aber man darf mir zur Widerlegung meines Urtheils nicht jene 38 procent der als vernünftig entlassenen Pfleglinge als ein Verdienst der diese Anstalten überwachenden Aerzte anführen. Ich will das Verhältniss der 38 procent Entlassenen nicht als etwas Unrichtiges bestreiten, denn es fehlt mir dazu an richtigen Anhaltpunkten, und es kann ein Zufall sein, dass in den Irrenanstalten, die ich in Spanien besucht, die Resultate ungünstiger waren und die mir angegebene Zahl der als geheilt Entlassenen jenen 38 procent nicht nahe kam. Einige Anstaltsärzte, mit denen ich darüber sprach, schüttelten auch ziemlich ungläubig den Kopf, indem sie meinten, dass sich jener Procentsatz wohl nur durch die Eile

erklären lasse, mit welcher man in den meisten Provinzen Individuen, sobald sich, wenn auch nur in Folge örtlicher Leiden, Spuren von Geistesverwirrung zeigten, um die Familien von einer Last zu befreien, in die Anstalten absende, wo sich natürlich häufig in der Heilung des örtlichen Leidens, in der Ruhe und Abgeschlossenheit die Krankheit als eine vorübergehende Erscheinung bethätige. Jene Aerzte meinten hiernach, dass es dem glücklichen Geschicke, das heisst der Gnade Gottes, zu verdanken sei, wenn 38 procent aus den Anstalten als geheilt entlassen wären; denn die letzteren würden, wenn auch unter ärztliche Aufsicht gestellt, so doch nicht als Heilanstalten betrachtet, indem sie weder als solche eingerichtet noch mit den erforderlichen Heilmitteln und Apparaten versehen wären.

Das Urtheil, welches ich von Spaniern über die Irrenhäuser des Landes vernommen, war ein sehr wenig günstiges, und ich muss mit Genugthuung zugestehen, dass ich diese Detentionshäuser besser gefunden habe, als ich es nach jenen Urtheilen erwartet hatte. Das unbehagliche Gefühl, eine Mischung von Mitleiden, Widerwillen und Furcht, welches die meisten Besucher einer solchen Anstalt schon beim Eintritt erfasst, dieselben während ihres Aufenthaltes bis zum Austritte begleitet, und selbst in der Erinnerung nicht verlässt, ist Grund, dass man es in der Regel bei solchen einmaligen Besuchen bewenden lässt, und dass man harte Urtheile nicht zurückhält, wenn man eine strenge Behandlung den Ausbrüchen der Tobsucht entgegensetzen sieht. Ich glaube es deshalb auch nicht, dass das Prügeln, wie man mir erzählt hat, ein sehr beliebtes Beruhigungsmittel in den Spanischen Irrenhäusern sein sollte, und dass die Gemüthskranken bei ihren regelmässigen Berücksichtigungen eine Anzahl von Schlägen auf den Kopf erhielten, um dem aus dem Gleichgewicht gekommenen Hirne seine ursprüngliche Lage durch jene heilsame Erschütterung wieder zu geben; ich habe wenigstens bei meinen Besuchen keine Bemerkungen gemacht, welche eine solche Annahme glaublich erscheinen liessen. Dagegen muss ich wiederholen, dass im Vergleich zu Deutschland, England und Frank-

reich, insbesondere aber mit Preussen, wo ich die vorzüglichsten Irren-Heilanstalten besucht, ich in Spanien wenig Bemerkenswerthes für das Heilverfahren wahrgenommen habe. Bestimmte Systeme darüber scheinen nicht aufgestellt, wie überhaupt dem Gegenstande bisher weder Seitens der Regierung noch Seitens der ärztlichen Praxis eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden zu sein scheint. In Toledo befindet sich das Hospital del Nuncio mit 32 Kranken, welche entweder als ganz arm unentgeltlich aufgenommen sind, oder je nach ihren Verhältnissen ein tägliches Kostgeld von 8, 10, 12 bis 16 r. zahlen in dem prächtigen Palast des Cardinals Lorenzano, welcher mit seinen schönen Sälen und Treppen, mit seiner entzückenden Aussicht in die Vega diesen Unglücklichen eingeräumt ist. Die Zimmer und Gänge mit ihren vergitterten Bogenhallen lassen zwar frische Luft und Bewegung zu, allein an einem grossen Hofe und Garten, an Bewegung und Arbeit im Freien, an einer solchen körperlich anstrengenden Beschäftigung, welche erfahrungsmässig das beste Mittel ist, um einen Heilungsprozess vorzubereiten, fehlt es gänzlich. Diesen Mangel habe ich auch in anderen Spanischen Irrenhäusern wahrgenommen und überall die Kranken auf den Müssiggang angewiesen gefunden, welcher dem von fixen Ideen Heimgesuchten Gelegenheit giebt, sich darin bis zum Wahnsinn zu vertiefen, oder dem an Arbeit Gewöhnten, thierisch zu verdummen, oder dem Unstäten und Unruhigen, zur Tobsucht überzugehen. In Valencia, wo ich im Allgemeinen grosse Ordnung und Reinlichkeit in der zahlreich besetzten Irren-Station des Provinzial-Hospitals fand und mich nach der Verpflegung der Gemüthskranken in quantitativer und qualitativer Beziehung erkundigte, konnte ich mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken, dass die Kost für Unbeschäftigte zu nahrhaft und mit Hinsicht auf die gewohnte Mässigkeit der Spanier zu reichlich erschien. Es wird nämlich zu dreien Malen des Tages, 7 Uhr Morgens, 2 Uhr Mittags und 5 Uhr Abends gespeist: zweimal warme Kost, jedesmal $1\frac{1}{2}$ Quart dickgekochtes Gemüse mit 5 Unzen Fleisch, dazu $1\frac{1}{2}$ Pfund, und das dritte Mal ein halb Pfund Brod ver-

abreicht. Man antwortete, dass die reichliche Kost das Mittel sei, die Kranken ruhig zu erhalten; dass die Uebersättigung eine schlafsüchtige Trägheit des Körpers herbeiführe, welche Ausbrüche der Tobsucht nicht aufkommen lasse, und es sich nach den dortigen Beobachtungen herausgestellt habe, dass bei Gemüthskranken der Geist vollständig durch den Körper beherrscht würde. Es wäre in der That interessant, diese Erscheinung physich und psychologisch in ihren Wirkungen und Erfolgen näher zu prüfen. Auch in der Irrenanstalt zu Palma auf Mallorca erschien mir die Kost viel zu reichlich.

In der Regel bestehen in Spanien die Irrenanstalten als Abtheilungen der Provinzial-Hospitäler. Mit Ausnahme einer einzigen habe ich bei meinen Besuchen überall eine vorzügliche Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern, Schlafstätten, in den Küchen und sonstigen Räumlichkeiten angetroffen; auch fand ich durchweg die nothwendige Trennung der Geschlechter und die Beaufsichtigung der weiblichen Kranken durch Wärterinnen beobachtet. Nach den gemachten Erfahrungen zeigt sich in Spanien die Gemüthskrankheit selten bei Kindern oder im Alter. Die Zeit der körperlichen Entwickelung bildet dies Uebel in der Regel zuerst. Tobsüchtige Kranke gehören zu den Ausnahmen. Unter den fixen Ideen bilden Ehrgeiz, Eitelkeit und Stolz die grössere Zahl.

Straf- und Besserungs-Anstalten. Am Schluss des Jahres 1850 belief sich die Zahl der in den Strafanstalten, Galeeren und städtischen Arresthäusern des Festlandes, der Adjacentes und der Besitzungen in Africa verurtheilten, detinirten und polizeilich verhafteten Individuen auf 15,927; und zwar in den Gefängnissen zu

	correctionell	Festland	Africa	Total	lebenslängl. Ketten	Ketten auf Zeit	Gefängniss	Strafanstalt	Civilgefängniss	Total	alle zusammen
Alhucemas . .	.	.	85	85	.	.	.	.	.	.	85
Badajoz	12	101	15	128	4	30	19	185	138	376	504
Balearen . . .	7	63	.	70	.	5	.	72	9	87	156
Barcelona . . .	55	574	29	653	.	24	23	166	127	340	998
Burgos	23	152	12	187	3	37	9	180	104	333	520
Cabrillen - Str.	27	450	50	527	.	156	30	89	17	392	819
Canarien . . .	1	53	9	63	.	.	1	17	6	23	86
Caracca	5	205	106	316	.	.	.	.	2	2	319
Cartagena . . .	26	133	180	339	27	127	89	89	59	391	730
Ceuta	.	18	2838	2856	66	.	1	.	.	68	2,924
Chafarinas . .	.	2	81	83	1	.	.	.	.	1	84
Coruña	23	263	18	304	4	56	5	256	102	413	727
Granada	6	243	14	265	2	26	73	421	130	652	917
Madrid	13	93	29	135	1	2	4	63	53	123	258
Melilla	.	42	381	425	.	.	.	.	.	4	429
Motril	18	656	1	665	.	142	.	72	57	271	936
Penon	.	.	103	103	1	.	.	.	.	1	109
Sevilla	125	285	48	458	3	33	57	262	193	348	1,006
Toledo	.	230	32	262	8	17	19	89	119	252	514
Valencia . . .	8	460	59	527	12	11	21	397	196	637	1,169
Valladolid . .	37	369	33	439	4	32	29	362	147	574	1,013
Vigo - Strasse	.	797	20	817	.	115	6	47	10	178	995
Zaragoza . . .	29	120	24	173	9	17	26	229	185	466	639
Total	407	5309	4169	9,885	1115	835	411	2997	1654	6042	15,927
Desgl. 1849 . .	1205	6079	3833	11,117	58	225	175	1710	824	2992	14,109
also mehr 1850	.	.	386	.	87	616	236	1287	830	3050	1,818
weniger 1850 .	798	770	.	3,232	.	.	.	.	.	.	.

In den städtischen Arrestlocalen und Gefangenhäusern befanden sich

	vom Tribunal verurtheilt			in schwebender Untersuchung			in polizeilicher Untersuchungshaft			Total-Summe
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	
Alava	16	1	17	36	5	41	.	.	.	58
Albacete	41	6	47	172	32	204	8	2	10	261
Alicante	60	14	74	302	36	338	13	4	17	429
Almeria	43	4	47	160	7	167	7	1	8	222
Avila	10	2	12	119	4	123	2	0	2	137
Badajoz	79	11	90	329	26	355	28	9	37	482
Balearen	23	14	37	61	9	70	2	.	2	109
Barcelona	95	110	205	449	44	493	14	.	14	712
Burgos	46	2	48	62	16	78	1	.	1	127
Caceres	87	11	98	157	26	183	9	.	9	290
Cadiz	47	8	55	304	17	321	34	3	37	413
Canarien	12	27	39	72	30	102	24	18	42	183
Castellon	63	12	75	192	40	206	10	5	15	296
Ceuta	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Ciudad Real . . .	223	15	238	255	16	271	97	12	109	618
Cordova	61	6	67	190	10	200	27	2	29	296
Coruña	59	134	188	297	66	363	16	6	22	573
Cuenca	70	4	74	183	31	214	8	2	10	298
Gerona	82	4	46	230	12	242	12	2	14	302
Granada	109	77	181	492	25	517	49	4	53	751
Guadalajara . . .	21	4	25	150	12	162	11	2	13	200
Guipuzcoa	5	1	6	16	5	21	2	.	2	29
Huelva	50	5	55	88	1	89	2	.	2	146
Huesca	36	1	37	152	19	171	5	.	5	113
Jaen	39	6	45	223	26	249	58	25	83	377
Leon	45	6	51	129	12	141	4	.	4	196
Lerida	49	3	250	214	15	229	20	4	24	305
Logroño	126	19	145	130	21	151	22	6	28	324
Lugo	49	17	66	177	30	207	1	.	1	274
Madrid	90	112	202	862	127	989	95	38	133	1324
Malaga	117	27	114	521	37	558	24	11	35	737
Murcia	49	9	58	199	17	216	8	.	8	282
Navarra	69	47	116	180	90	199	26	6	32	347
Orense	35	13	48	149	18	167	8	.	8	223
Oviedo	39	23	62	144	29	173	1	1	2	237

	vom Tribunal verurtheilt			in schwebender Untersuchung			in polizeilicher Untersuchungshaft			Total-Summe
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total	
Palencia	22	7	29	88	8	96	.	.	.	125
Pontevedra	52	37	89	109	51	160	2	1	3	252
Salamanca	40	2	42	231	20	250	3	.	3	296
Santander	15	4	19	43	7	50	5	.	5	74
Segovia	2	3	12	77	8	85	2	.	7	69
Sevilla	104	126	230	363	45	108	70	5	75	713
Soria	83	6	59	63	3	66	22	1	26	151
Tarragona	123	11	133	312	17	329	2	3	5	467
Teruel	57	6	63	104	16	120	8	6	14	197
Toledo	47	4	51	243	6	249	8	3	11	311
Valencia	123	155	278	558	74	623	84	12	96	1,006
Valladolid	54	146	200	152	18	170	6	2	8	378
Viscaya	12	6	18	22	7	29	11	13	24	71
Zamora	44	7	51	121	12	133	.	.	.	189
Zaragoza	107	119	226	301	11	312	64	24	88	626
Total	2856	1394	4250	10,320	1117	11,300	936	236	1172	16,723
1849	2156	1173	3329	8,721	868	9,589	1061	192	1258	14,171
mehr 1850	700	221	921	1,462	219	1,711	.	44	.	2,551
weniger	.	.	.	.	.	.	125	.	81	.

Es waren mithin in den Presidios
von den Tribunalen verurtheilt 15,927 Männer
In den Galeeren-Gefängnissen und
Arresten abgeurtheilt ..... 2,856 » 1,394 Frauen
In Untersuchungshaft ..... 10,181 » 1,117 »
Im Polizei-Arrest ..... 936 » 236 »

In Summa 32,649
Im Jahre 1849 28,280
Folglich mehr im Jahre 1850 4,389

Hierbei sind folgende Momente bemerkenswerth:

1. die Zunahme der Zahl der Gefangenen in grösserer Progression als die Zunahme der Bevölkerung.

2. Die eigenthümlichen Anomalien, dass wie in Ciudad Real die Zahl der bestraften Männer 223 um $2\frac{1}{2}$mal diese Zahl in Madrid übersteigt; dass in Logroño nur 126, in Malaga 117, in Sevilla 104, in Zaragoza 107, in Madrid 90 vorhanden; dass dagegen die Zahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen in Barcelona 493, in Madrid 989, in Ciudad nur 271 beträgt.
3. Dass die Verbrechen, von Frauen verübt, überhand nehmen, und im Jahre 1850 auf 1394 gestiegen sind. Es waren verurtheilt

in Valencia....	123	Männer	und	155	Weiber
in Sevilla.....	104	»	»	126	»
in Barcelona...	95	»	»	110	»
in Madrid.....	90	»	»	112	»
in Ciudad.....	223	»	»	15	»
Logroño.....	126	»	»	19	»
Malaga.....	117	»	»	27	»

4. Dass die Zahl der Untersuchungs-Gefangenen im Jahre 1850 gegen das Jahr 1849 um 1711 gestiegen war.

Was das Gefängnisswesen in Spanien anbetrifft, so ist dasselbe im Allgemeinen nicht so weit vorgeschritten als in Deutschland und namentlich in Preussen, und bleibt dasselbe auch hinter demjenigen, was in England und Frankreich dafür geschehen, bedeutend zurück. In diesen Ländern hat man seit einer Reihe von Jahren nach Systemen und Theorien gesucht, und unter Verwendung ungeheurer Summen experimentirt, um das möglichst Beste zu erproben. Es gereicht der Zeit zur Ehre, dass man das Gefängnisswesen zur Wissenschaft erhoben, dass man Commissarien ausgesandt hat, um die Erfahrungen anderer Staaten zu sammeln und das als praktisch Bewährte auf den heimischen Boden zu übertragen. Man hat aber Fehler begangen, indem man die eigentlichen Zwecke der Strafanstalten verschiedenartig aufgefasst und danach verschiedenartig ausgeführt hat; man hat nicht gerecht gehandelt, indem man zugab,

dass die für dieselben Vergehen festgesetzten Strafen, je nach den in den verschiedenen Provinzen zur Anwendung kommenden verschiedenen Systemen, ungleichartig wirkten, nicht sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere auf die individuelle Verschiedenheit der Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Man hat endlich darin gefehlt, dass man Strafsysteme anderer Regierungen adoptirte, ohne der vaterländischen Eigenthümlichkeit der Volkserziehung, Lebensweise, Sitten und Gewohnheiten die nothwendige Rechnung zu tragen.

Die praktische Seite der Sache ist, die Zahl der Verbrecher und Verbrechen möglichst zu vermindern, und dahin zu wirken, dass der bestrafte Verbrecher gebessert und als solcher der bürgerlichen Gesellschaft als brauchbares Mitglied wieder einverleibt werde. Man darf die Moralität der Verbrechen in diesem Prozesse nicht unbeachtet lassen; man muss die Zahl der rückfälligen Verbrecher nicht aus dem Auge verlieren; man muss von der Wirkung auf die Ursache zurückgehen. Der Verbrecher muss wie ein Kranker betrachtet werden, welchem neben den angewandten Mitteln das beobachtende Auge des Arztes über die Wirkung, je nach der eigenthümlichen Natur des Leidenden, zur Seite bleiben muss. Der Anstalts-Director muss vor allen Dingen ein erfahrener Menschenkenner sein! Das pensylvanische System ist allerdings unter der Voraussetzung zweckmässiger Beschäftigung und geistlichen Zuspruches am meisten geeignet, den Verbrecher zur Erkenntniss, zum Bewusstsein seines Unrechts, zur Reue, zur Busse und zum Vorsatz der Besserung zu führen; aber der Uebergang aus solcher Haft in die Freiheit gewährt keinerlei Bürgschaft, ob die gefassten Vorsätze stark genug sind um der Versuchung widerstehen zu können. Die Strafe in dem pensylvanischen Gefängnisse wirkt auch zu verschiedenartig, je nachdem der Bestrafte noch Ehrgefühl genug besitzt, um die Strafe lieber allein tragen zu wollen, oder Bildung, um sich in der Einsamkeit nachdenkend zu beschäftigen; oder ob er stumpf für das Gefühl der Schande, ungeeignet sich mit sich selbst zu beschäftigen, gewohnt im Freien und in Ge-

meinschaft mit Anderen zu leben und zu arbeiten. Als das Ergebniss meiner Besuche der Europäischen Strafanstalten haben mich meine Beobachtungen zu dem Schlusse geführt:

dass ein jedes Straf- und Besserungssystem unter der Leitung eines für diese Aufgabe mit Talent, Liebe und Hingebung ausgestatteten Mannes von Bildung und Menschenkenntniss glänzende Erfolge nach sich ziehen müsse; und

dass das bewährteste System unter der Leitung eines des Talentes, der Liebe und Hingebung ermangelnden, mit Erfahrung und Menschenkenntniss nicht ausgestatteten Mannes erfolglos scheitern müsse.

Unter Allem, was ich auf meinen Reisen Vorzügliches in vorgedachter Beziehung gesehen, haben die Gefängnisse in München unter der Leitung Obermayers, und in Valencia unter der Verwaltung des Obersten Montesinos ihrer Einrichtung und Hausordnung und ihrem Resultate nach mich am meisten befriedigt. Beide Männer sind in ihrem Fache aussergewöhnliche Erscheinungen; beide besitzen einen seltenen Schatz von Menschenkenntniss, von Humanität, eiserner Consequenz und administrativem Talent; beide wenden selten Strafen an; beide verfolgen keins von den neueren genau präcisirten Systemen, und beide erreichen durch die ausgebildete Geschicklichkeit und Kunst der Sträflinge, durch die Trefflichkeit der gelieferten Arbeiten, durch die Arbeitslust, Führung und Besserung der Gefangenen, und endlich durch die überraschend niedrige Zahl der Rückfälligen unter den Entlassenen, Resultate, hinter welchen die Gefängnisse aller übrigen Länder faktisch zurückgeblieben sind.

Montesinos, 1796 in San Roque bei Gibraltar geboren, widmete sich dem Militairdienste. Er nahm Theil an dem Unabhängigkeitskriege und gerieth in Französische Gefangenschaft. Im Jahre 1818 ward er in dem Bureau des Kriegs-Ministerii angestellt; verliess 1823 sein Vaterland und lernte einen Theil Europas und Americas kennen. Er kehrte 1827 zurück und übernahm die Direction des Valencianischen Gefängnisses vor dessen Uebersiedelung in das dortige Augustinerkloster, und

zwar in der allerkläglichsten Verfassung. Montesinos war ein Mann von Charakter und allgemeiner wissenschaftlicher Bildung; es fehlten ihm jedoch die Vorkenntnisse für seine Berufsthätigkeit. Er hatte nichts über Gefängnisse und die neueren Systeme gelesen; er hatte weder auf seinen Reisen die Gefängnisse des Auslandes noch irgend eins in seinem Vaterlande besucht. Er trat als Naturalist auf und bildete sich sein System nach folgenden Grundsätzen:

1. die Schlechten von den Besseren zu trennen;
2. niemals die bestehende Disciplin zu ändern;
3. für unausgesetzte Beschäftigung,
4. für stete Beaufsichtigung der Sträflinge zu sorgen;
5. gerechte Anwendung der Strafe und Belohnung.

Montesinos schuf aus dem Zusammenfluss roher und unwissender, trotziger und widerspenstiger Verbrecher eine Werkstatt voller fleissiger Arbeiter — wissbegierig, um in den Freistunden die versäumten Schulkenntnisse nachzuholen; unermüdlich in der Arbeit, deren Absatz kaum die Nachfrage befriedigt, und aus deren Verkauf ihnen ein entsprechender Ueberverdienst zugesichert ist; gesittet, ordentlich, reinlich, höflich, gehorsam und der Besserung nicht allein fähig, sondern auch theilhaftig.

In den weitläuftigen Gebäuden, in den Corridoren, Treppen und Schlafsälen herrscht eine solche Sauberkeit und eine so reine Luft, dass man die Räume für unbewohnt halten könnte. In den Werkstätten wird jedes Handwerk, jede Kunstfertigkeit vertreten. Eisenguss und Schmiedearbeit, Klempner-, Schlosser-, Sammet-, Seiden-, Leinen- und Baumwollenwaaren werden gefertigt, gesponnen, gewebt und appretirt. Lithographie, Druckerei, Wagenfabrication, Lackir- und Vergolderarbeit, alles wird tüchtig und preiswürdig ausgeführt. Das Kaufgewölbe, an bestimmten Tagen geöffnet, findet reichlichen Zuspruch. Da die Industrie in Valencia, mit Ausnahme einiger wenigen Artikel, noch in den Anfangsstadien der Entwickelung begriffen ist, so wird der freie Arbeiter durch die Concurrenz der Strafanstalt wenig beeinträchtigt. Die Zahl der Sträflinge beläuft sich auf

13—1400. Ein Theil von ihnen wird zu den öffentlichen Wegearbeiten verwendet.

Der regelmässige Schulunterricht wird den jugendlichen Verbrechern ertheilt; doch nehmen auf besonderen Wunsch auch Erwachsene in den Freistunden daran Theil. Der Andrang ist so gross, dass der Raum nicht immer ausreicht. Es haben durchschnittlich jährlich 250 Gefangene Lesen und Schreiben gelernt. Die Sterblichkeit unter den Gefangenen beträgt 2 procent. Die Strafanstalt wird sehr fleissig von Einheimischen besucht. An Markttagen ziehen ganze Schaaren von Landleuten mit Frauen und Kindern durch die Werkstätten, Ess- und Schlafsäle, und bewundern den Fleiss, die Ordnung und Geschicklichkeit der Sträflinge. Die Kost ist gesund, gut und ausreichend. Die Strafen bestehen in Stubenarrest, Ausschliessung von der Arbeit und Einsperrung in ein dunkles Gefängniss. Der Director kann als Strafe die Frühstückskost entziehen, und nach Umständen Prügel ertheilen lassen (Art. 337 des Code pénal). In letzterem Falle muss über Veranlassung zur Strafe und Vollstreckung derselben ein Protocoll aufgenommen werden. Die beiden eben erwähnten Strafen hat Montesinos als der Gesundheit nachtheilig und das Ehrgefühl untergrabend niemals vollstrecken lassen. Die Belohnung für gute Führung besteht in Ernennung zum Stubenältesten, Werkführer, Aufseher und in der Erlaubniss, eine Blouse tragen zu dürfen.

Von der eisernen Consequenz des Directors, so wie von dem trefflichen Geiste, welcher in dem Gefangenhause herrscht und sich in kritischen Augenblicken auf eine schöne Weise bethätigt hat, werden interessante Beispiele erzählt. Zur Zeit der Reorganisation der Anstalt und der Uebersiedelung in das Augustinerkloster, im Jahre 1836, brach der Bürgerkrieg mit grosser Heftigkeit aus und zog sich auch in die Provinz Valencia hinein. Es war Cabrera gelungen, sich mit seinen Schaaren in den Cabrillen festzusetzen, wo damals 400 Sträflinge von Valencia an dem Bau der Strasse von Cuenca beschäftigt waren. Es lag sehr nahe, dass die Carlisten sich bemühten, ihre Streitmacht

durch jene Schaar kräftiger und verwegener Menschen, welche wenig mehr im Leben zu verlieren hatten, zu vermehren, und es wurden deshalb Unterhandlungen mit derselben angeknüpft. Montesinos hatte dies vorhergesehen. Er machte sich von Valencia auf, ging auf unwegsamen Pfaden, meist in der Dunkelheit, durchs Gebirge, und erschien in einer dunklen Nacht, ganz allein, unbewaffnet, in Mitten jener Sträflinge, von denen 18, unter der Führung eines Aufsehers, sich bereits in Cabreras Schaaren hatten aufnehmen lassen. Mit Ausschluss dieser schlossen sich Alle ihrem Director an, der sie auf Umwegen, um nicht durch einen Ueberfall des wachsamen Gegners seinen Zweck vereitelt zu sehen, nach Valencia zurück in die Strafanstalt führte. Ein bejahrter Bürger von Valencia erzählte mir, dass er damals, von dem Stadtthore herab, diesen Zug, als er sich der Stadt näherte, beobachtet hätte. Er versicherte, dass man den Eindruck nicht beschreiben könne, den es in der ganzen Stadt gemacht, als man jene 381 Verbrecher, zum Theil zu lebenswieriger Kettenstrafe verurtheilt, Männer, denen nicht allein die Gelegenheit zur Freiheit geboten, sondern dazu noch glänzende Verheissungen gemacht waren, freiwillig, ihrer Pflicht gehorsam, in das Gefängniss habe zurückkehren sehen. Als acht Tage später die äusseren Thore der Strafanstalt des Morgens früh geöffnet wurden, lagen vor denselben vierzehn von jenen zu Cabrera gegangenen Sträflingen. Sie hatten heimlich die Reihen verlassen, und waren Nachts durch Schleichwege und Gebirgsschluchten gezogen und nach Valencia geeilt. Vollständig bewaffnet, aber abgerissen, halb verhungert und todmüde waren sie gekommen, um ihre Wiederaufnahme in das Gefängniss als eine Gnade zu erbitten. Vier Tage später trafen dann noch drei Sträflinge unter ähnlichen Umständen ein; ihnen folgte der letzte Fehlende, jener Aufseher, der es vorzog, sein Haupt, grau von Jahren und Leiden, die Brust voll Scham und Reue, dem strengen Urtheilsspruche seines Vorgesetzten zu beugen. Die damaligen Scenen waren tief erschütternd. Montesinos berief die Gefangenen sämmtlich in den Hof. Er stellte ihnen die Heimgekehrten in ihrem

kläglichen Aufzuge vor und verwies sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, in welchem Bestreben ihnen kein Opfer und keine Entbehrung zu gross sein dürfe.

Während sich in Deutschland und Frankreich die Rückfälligen in Jahresfrist auf 40 — 50 procent der Entlassenen belaufen, beträgt deren Durchschnittszahl in Valencia 1 bis 2 vom Hundert. Man darf, psychologisch betrachtet, nicht verkennen, dass in einem Lande, wie in Spanien, wo die Volksbildung und Erziehung zurückgeblieben war und sich erst später als in den Nachbarländern entwickelt hat, dass in einem Lande, wo die Mehrzahl der Verbrechen gegen die Person und nicht das Eigenthum gerichtet, wo solche weniger einen Mangel an ehrliebenden Gesinnungen, als den Beweis einer ungezügelten Leidenschaft oder einer geringen Selbstbeherrschung liefert, dass in einem solchen Lande auf den gesunden Sinn des Sträflings Unterricht, Arbeit, Religion und Disciplin tief und nachhaltig einwirken werden, indem sie die mangelhafte Jugenderziehung ergänzen. Es sind dies ähnliche Erscheinungen und Aufschlüsse, wie sie in der geringen Zahl der Rückfälligen in der Obermayerschen Strafanstalt in München zu suchen sind, wo die Züchtlinge gleichfalls durch die Hausordnung nachträglich erzogen und demnächst wirklich gebessert entlassen werden.

Wir haben hier wiederum ein Beispiel von den Paradoxen, welche das praktische Leben aufstellt; dass nämlich mit der steigenden Volksbildung und Erziehung, mit der Civilisation sich auch die Moralität der Verbrechen ändert und die Immoralität zunimmt; dass mit der Civilisation auch die Zahl der Verbrecher wächst, die Natur der Verbrechen sich ändert, die Besserung erschwert und die Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft fast unmöglich wird. So unglaublich die Sache im ersten Augenblick erscheint, so besteht dieser Widerspruch doch nun einmal in der Wirklichkeit, und lässt sich in den Strafanstalten und in den zuverlässigen statistischen Tabellen über die Zahl der Rückfälligen unter den angeblich als gebessert entlassenen Sträflingen nachweisen.

Auch Spanien hat diese Erfahrung mit allen übrigen Ländern Europas getheilt, und wird eben so, wie dies in anderen Ländern der Fall gewesen, sich überzeugen, ob diese Zunahme im gleichen Verhältniss zur zunehmenden Bevölkerung steht; so wie, ob sie in geometrischer oder arithmetischer Progression steigt. Die Regierung hat das seltene Talent Montesinos erkannt und gewürdigt. Als General-Inspector de Presidios hat man ihn benutzt, um die Provinzial-Gefängnisse zu revidiren und Vorschläge zu deren Reformen zu machen.

Wenn Barcelonas Strafanstalt als eine recht tüchtige gilt, so muss ich leider aussprechen, dass ich in dem Spanischen Gefängnisswesen auch vieles Mittelmässige und sehr Mangelhaftes wahrgenommen habe. Der Scharfblick Montesinos hat sich gewiss nicht täuschen lassen. Seine Erfahrung, sein Talent haben gewiss überall, wo er gewesen, die Mängel und Fehler entdeckt und die rechten Mittel zur Abhülfe gefunden, und bei dem redlichen Bestreben der Regierung wird diesem wichtigen Verwaltungszweige gewiss die nöthige Aufmerksamkeit und Unterstützung gewährt. Aber es giebt in Spanien nur einen Montesinos, wie es in Bayern nur einen Obermayer giebt, und wenn Beide nicht so glücklich sind, für die Ausführung ihrer Reformen ihnen selbst ähnliche Talente zu finden oder auszubilden, so werden auch die Erfolge ihrer Vorschläge hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Eine in Spanien eigenthümliche Art weiblicher Gefangenen bilden die Reclusas, Töchter aus den höheren Ständen, welche auf den Antrag ihrer Familien auf kürzere oder längere Zeit, sei es in Nonnenklöstern oder Casas de caridad, wegen begangener Fehltritte eingesperrt werden. Eine Junta, aus dem Gouverneur, dem Bischof und einer dritten Person bestehend, entscheidet auf den Antrag. Auf Grund eines Handbillets des Gouverneurs wird die Einzusperrende Nachts, verschleiert, ohne Bezeichnung des Namens, der Anstalt übergeben, und nach Ablauf der Haft eben so wieder abgeholt, ohne dass man während der vollständigen Isolirung die Gefangene gesehen oder gesprochen, oder ihren

Stand und Namen oder die Veranlassung zur Einsperrung erfahren hätte.

Die Briefbeförderung besorgt die Regierung unter Aufsicht der General-Direction der Postverwaltung. Die Central-Administration befindet sich in Madrid, mit einem zahlreichen Personale ausgestattet. Der Hauptverwaltungen in den Provinzen sind 35, und zwar zu Alicante, Badajoz, Bailen, Barcelona, Benavente, Bilbao, Burgos, Cadiz, Cordova, Coruña, Ecija, Granada, Guadalajara, Lerida, Logroño, Lugo, Mallorca, Manzanares, Medina del Campo, Murcia, Orense, Oviedo, Pamplona, Salamanca, Santa Cruz de Tenerifa, Sevilla, Talavera de la Reina, Tarancon, Toledo, Trujillo, Valencia, Valladolid, Vittoria, Zaragoza. Die Zahl der etatsmässig angestellten Subalternbeamten beläuft sich auf 450. Täglich kommen und gehen in Madrid Couriere nach und von Frankreich, Aragon und Catalonien, Andalusien, Valencia und Estremadura; dreimal wöchentlich nach und von Castilien und Galicien. Die Briefbeförderung ist schnell, billig und sicher. Die Hauptpuncte des Landes, jede Stadt von einiger Bedeutung stehen mit den Courierposten mittelbar oder unmittelbar in Verbindung. Die Wagen auf den Hauptstrassen (posta de silla) sind sehr bequem, zur Aufnahme von 2, 4 und 6 Passagieren eingerichtet. Die Preise sind wenig höher als die ersten Plätze der Diligencen; die Conducteurs sind sehr gefällig, und man fährt ausserordentlich schnell. Wo der Weg es nur irgend zulässt, wird die legua in 30 Minuten zurückgelegt; in steilen Gebirgsgegenden werden 45 Minuten bewilligt. Die Wagen halten nur zweimal des Tages so lange an, um den Reisenden Mittag und Abendessen zu gönnen; an diesen Stationsorten sind Taxen der Preise der Speisen und Getränke ausgehängt.

Auf den Nebenstrassen werden die Briefe durch zweispännige zweirädrige Tartanen befördert. Will man von den zwei disponiblen Plätzen Gebrauch machen, so muss man eine Licenz bei der Diligence-Administration mit 3 Thalern lösen und dann auf jeder Station dem Conducteur die Bezahlung für dieselbe

einhändigen. Was die sonstige Extrapost-Beförderung anbetrifft, so gilt die Ordonnanz von 1794 mit den ergänzenden Bestimmungen vom 14 Juli 1844 und 26 Juli 1846 noch jetzt. Danach wird die Erlaubniss dazu in Madrid durch die General-Administration, in den Provinzen durch die Local-Administration der Correos ertheilt, nachdem insbesondere bei Ausländern die persönlichen Bedenken durch polizeiliche Pass-Visa, event. Genehmigung des Ministerii erledigt sind. Für die Licenz wird, wenn die Reise zu Pferde zurückgelegt wird, 40 r. für jede Person gezahlt; wenn zu Wagen eben so viel für jede Person, welche im Innern desselben Platz nimmt; für Dienstboten wird nichts entrichtet, doch müssen sie im Passe mit aufgeführt stehen. Brücken-, Thor- und Fährgeld zahlt der Reisende. Für jedes Thier werden 6 r. pro Legua gezahlt, und eben so viel für das Pferd, welches der begleitende Postillon reitet. Für Reisen im Königlichen Dienste werden nur 5 r. pro Pferd und Legua gezahlt, wenn der amtliche Charakter der Reise durch die betreffenden Civil- oder Militair-Behörden bescheinigt ist. In diesem Falle wird auch an Brücken- und Fährgeld nichts entrichtet. Werden an Reisende Postpferde verabfolgt, ohne diese Bestimmungen beobachtet zu haben, so verlieren die betreffenden Beamten ihre Stellen.

Reisende zu Wagen zahlen pro Pferd und Legua 5 r., bei Dienstreisen 3 r., dem Postillon 2 r. Vierrädrige Wagen mit drei Personen und vier Arrobas Gepäck müssen drei Pferde; eine oder zwei Personen in einem zweirädrigen Wagen zwei Pferde, wenn sie mehr als vier Arrobas Gepäck führen, 3 Pferde bezahlen. Leichte vierrädrige Wagen mit halbem Verdeck und einer Person 2 Pferde, für je eine Person mit Gepäck ein Pferd mehr. Ganz geschlossene Wagen bedürfen vier bis sechs Pferde, je nach der Schwere des Wagens. Sind letztere besonders schwer, so werden auch 6 r. pro Meile und Pferd berechnet. Zwei Kinder bis sieben Jahren zahlen für eine Person. Jede Legua muss in einer halben Stunde zurückgelegt werden. Die sich begegnenden Postillone dürfen die Pferde nicht wechseln. Auf den Stationen werden im Dienst Reisende vorzugsweise befördert. In

der Administration herrscht grosse Ordnung, und das Publicum wird überall mit grosser Zuvorkommenheit behandelt.

Die Briefporto-Reform datirt aus dem Jahre 1848. Die jetzt geltenden, in Folge vorgängiger Revision und Ermässigung revidirten Taxen sind durch Königliches Decret vom 24 October 1849 festgestellt. Die Tarife wurden im Jahre 1850 zugleich mit einer erläuternden Instruction der General-Direction veröffentlicht, und damals auch die Bestimmungen republicirt, welche die Beförderung von periodischen Blättern und Zeitungen behandeln: die Verordnungen vom 6 September 1849 und 22 September 1849; das Decret vom 30 November 1835 über das gegenseitige Frankiren der Englischen und Französischen Zeitschriften, und endlich die Ordre vom 23 Januar 1836 in Betreff der Französischen Zeitungen.

Hiernach zahlt

1. der einfache Brief innerhalb des Festlandes und der Balearischen Inseln 1 r. (2 Sgr. 2 Pf.), wenn das Gewicht von 6 Adarmes ($\frac{5}{8}$ Loth) nicht überschritten wird.
2. Der einfache Brief innerhalb des Administrations-Postrayons, wo er aufgegeben ist, 5 cuartos.
3. Doppelgewicht von mehr als 6 Adarmes, und zwar von 6 — 8 zahlt 10 cuartos, von 8 — 12 Adarmes zahlt 15, von 12 — 16 Adarmes (1 Onza) 20 cuartos und so fort 5 cuartos für je eine viertel Onza Gewicht mehr.
4. Die täglichen Zeitungen und periodischen Blätter zahlen für die Arroba (25 Pfund) 50 r., für das Pfund 2 r. Die Bücher unter einfachem Kreuzband, die periodischen Zeitschriften das Doppelte des Zeitungsportos.
5. Die Briefe von den Canarien kosten 3 r., die von Frankreich 2 r.
6. Die Sendung der Französischen, Englischen und Portugiesischen Zeitungen ist frei, so wie die der Spanischen nach jenen Ländern.
7. Die überseeische Correspondenz ist erst durch Verordnung vom September 1851 dahin abgeändert, dass die Dampf-

schiffe nach Cuba jeden Dritten des Monats von Cadiz abgehen und bei den Canarien anlegen. Das Porto nach Havanna und Puerto-Rico beträgt 5 r. Die Briefe nach den Philippinen werden durch Englische Schiffe besorgt, welche, von Southampton kommend, in Algeziras das von einem Spanischen Beamten begleitete Spanische Brieffelleisen aufnehmen. Das Porto beträgt etwa 15 Silbergroschen ($7\frac{1}{2}$ r.).

Zur Beförderung und Erleichterung des Frankirens sind gedruckte Postfreimarken eingeführt, bei deren Anwendung der zu frankirende einfache Brief innerhalb des Festlandes und der Balearen nur 6 cuartos kostet. Recommandirte Briefe werden gegen Erlegung von 4 r. angenommen und darüber besondere Bescheinigungen ausgefertigt und dem Absender eingehändigt. Bei Paketbeförderungen wird das Paket mit vollständiger Adresse versehen und nicht durch einen Brief, Adresse oder Declaration begleitet. Der Absender schickt mittelst besonderen Schreibens dem Empfänger die von der Post erhaltene Bescheinigung zu, wogegen das Paket demnächst ausgelöst wird.

Für die Regelung des Postportos der Briefe und Zeitungen von und nach Preussen durch Postvertrag vom December 1851 ist das Publicum dem Königlichen Gesandten Grafen Raczynski sehr verpflichtet, da die eingetretene Erleichterung und Ermässigung einem dringenden Bedürfnisse entsprochen hat.

Die Adressen sämmtlicher Postrestante-Briefe findet man in dem Vorsaale des Briefpost-Gebäudes unter fortlaufenden Nummern an Tafeln verzeichnet. Für Briefe an Ausländer und Briefe an Militairs sind besondere Tafeln vorhanden. Bei der Aushändigung abgeforderter Postrestante-Briefe wird die Legitimation des Empfängers nicht besonders geprüft; weshalb Viele, um ihre Briefe nicht vielleicht durch Andere abgefordert zu sehen, dergleichen Postrestante-Schreiben lieber an bestimmte Handlungshäuser adressiren.

Das Personengeld im Correo beträgt 12 Silbergroschen für die Legua.

Die Einnahme der Königlichen Posten aus der Brief-, Zeitungs- und Personen-Beförderung ist sehr bedeutend. Die neuen Wegevermessungen haben ohnedies eine grössere Entfernung, als die bisher berechnete zum Nachtheil des reiselustigen Publicums herausgestellt. Das anerkennenswerthe Streben der Spanischen Regierung, über ihre Verwaltung öffentlich Rechnung zu legen, erblickt man auch in der Postadministration. Alle Monate, alle Quartale und am Jahresschlusse erscheint in der amtlichen Gazeta de Madrid eine specificirte Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, unter Anführung des ausgefallenen Betrages für Dienstcorrespondenz, und mit Hinzufügung der verwendeten Postfreimarken. Jede Veröffentlichung enthält eine vergleichende Uebersicht mit denselben Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres.

Das Jahr 1850 wies nach diesen amtlichen Veröffentlichungen nachstehende Einnahmen nach, und zwar aus dem Festlande:

a)	Für einfache Briefe, ein Porto von	13,483,757 r.
b)	Für doppelte Briefe	1,636,863 »
c)	Von Puertorico, Cuba, Philippinen, einfache	209,940 »
	» » » » doppelte	72,657 »
d)	Aus dem Auslande, einfache	1,460,909 »
	» » » doppelte	705,812 »
e)	Reclamirte Retourbriefe	33,710 »
f)	Franco für Zeitungen und Schriften für Spanien	547,255 »
g)	Franco für Zeitungen nach Frankreich	5,936 »
h)	» » » » Belgien	1,698 »
i)	» » » » Italien	17,175 »
k)	Nachträglich gezahltes Porto für unausreichende Freimarken	2,546 »
l)	Erstattetes Porto für Dienst- und Armensachen	100,912 »
m)	Zeitungen aus Portugal	754 »
n)	Certificate für Portugal	22 »

o) Correspondenz von den Canarien	27,765 r.
p) Franco für diese Inseln	6,476 »
q) Abgabe für Beglaubigungen dorthin	1,215 »
Total ...	18,031,671 r.
Hierzu die Einnahme für Passagier-Beförderung	4,870,800 »
Summa totalis ...	22,902,471 r.
Bewilligte Berichtigungen, Zugang	18,178 »
» » Abgang	1,257,472 »
Ausfall für nicht abgeholte Briefe	712,614 »
Wonach sich die Totaleinnahme berechnet auf.	21,297,980 r.

Es hatten in demselben Jahre circulirt:

Briefe des Inlandes, einfache	15,489,757 r.
doppelte	696,836 »
Aus den überseeischen Provinzen, einfache ...	40,138 »
doppelte ...	3,996 »
Aus dem Auslande, einfache	416,846 »
doppelte	81,086 »
Frankirte Briefe für Spanien	5,751,325 »
für Italien	11,987 »
In Summa ...	20,491,971 r.

Freimarken wurden 1850 verkauft:

6,227,090	für 6	cuartos =	4,395,592 r.	32 m.
51,959	» 12	» =	73,353 »	30 »
47,868	» 5	realen =	239,340 »	
8,446	» 10	» =	84,460 »	
13,009	» 6	» =	78,034 »	
6,348,372	für		4,870,800 r.	28 m.

Es waren laut Decret vom 3 December 1845 die dienstlichen Correspondenzen für das Festland, Canarien und Balearen unentgeltlich befördert. Der Ausfall des dafür berechneten Portos betrug:

1.	Für das Königliche Haus	31,266 r.	8 m.
2.	» die gesetzgebenden Körper	103,115 »	28 »
3.	» die Präsidentschaft des Minister-Conseils	13,389 »	— »
4.	» das Staats-Ministerium	545,773 »	18 »
5.	» das Gnaden- und Justiz-Ministerium	3,119,865 »	24 »
6.	» das Ministerium des Innern	2,466,962 »	3 »
7.	» das Ministerium des Krieges	2,049,720 »	15 »
8.	» das Ministerium der Marine	425,016 »	21 »
9.	» das Ministerium der Finanzen ...	3,817,885 »	28 »
10.	» das Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	272,881 »	10 »
11.	» postfreie Privat-Correspondenz..	58,220 »	25 »
	Total ...	12,903,103 r.	25 m.

Die Correspondenz in das Ausland theilte sich

369,915	Briefe	nach	Frankreich	für 1,132,426 r.	4 m.
11,839	»	»	Belgien	» 69,848 »	7 »
24,632	»	»	Portugal	» 49,953 »	16 »
1,686	»	»	Amerika	» 14,111 »	4 »
55,383	»	»	England	» 617,951 »	23 »
1,429	»	»	Holland	» 14,047 »	— »
1,049	»	»	Schweiz	» 10,762 »	— »
14,047	»	»	Italien	» 131,312 »	— »
7,995	»	»	Deutschland	» 85,944 »	— »
1,929	»	»	Preussen	» 20,093 »	— »
653	»	»	Dänemark	» 7,286 »	— »
662	»	»	Russland	» 6,302 »	— »
609	»	»	Schweden	» 5,585 »	— »
103	»	»	Türkei	» 1,103 »	— »
491,931	Briefe	für		2,166,721 r.	26 m.

Es muss jedoch hierbei bemerkt werden, dass aus dieser Berechnung nur die in den Spanischen Postämtern aufgegebenen Briefe nach den darauf angegebenen Bestimmungs-Ländern

berechnet sind; wobei man auch nur diejenigen Briefe, welche die Bezeichnung Prusia führten, als für Preussen bestimmt, alle übrigen mit Alemania bezeichneten Briefe aber, gleichviel ob Berlin oder andere in Spanien bekannte Preussische Städte als Adressen angegeben waren, als nach Deutschland bestimmt specificirte. Bis zur Bestätigung des Postvertrages sandten die meisten Correspondenten, zur Ermässigung des hohen Postgeldes, ihre Briefe von Deutschland und Preussen insbesondere nach Frankreich, von wo sie mit dem geringen Portosatz von 2 r. hierher befördert wurden. Aehnlich sind auch Correspondenzen nach Preussen von hier aus erst nach Frankreich adressirt, und erst von dort weiter befördert worden.

Der bedeutende Ausfall, welchen die Staatskasse durch die portofreie Beförderung der dienstlichen Correspondenzen erlitten, erschien auffallend genug, um eine Modification in der Bestimmung vom 3. December 1845 herbeizuführen. Es war nämlich im Jahre 1850 die portofreie Correspondenz auf mehr als 12 Millionen Realen gestiegen, während die gesammtportopflichtige nur 16 Millionen betragen hatte. Diese Correspondenz ward berechnet:

im Jahre	1845	auf	8,000,000	r.
» »	1846	»	8,936,157	»
» »	1847	»	9,278,592	»
» »	1848	»	9,480,594	»
» »	1849	»	10,049,577	»
» »	1850	»	12,904,103	»

Das Königliche Decret vom 20 Augnst 1851 setzte demnächst fest, dass vom 1 November desselben Jahres ab sämmtliche in dem Königlichen Decret vom 3 December 1845 aufgeführten Behörden, namentlich die Tribunale und sonstigen Provinzial-Chefs portopflichtige Correspondenz zu führen hätten, und dieselbe deshalb auf das absolut nothwendige beschränken sollten. Hiernach ist die Portofreiheit lediglich den Mitgliedern des Königlichen Hauses und den Senatoren und Deputirten während der Dauer der Sitzungen vorbehalten geblieben.

Die Diligencen in Spanien sind Privat-Unternehmungen. Die ersten wurden im Jahre 1816 von einer Gesellschaft in Barcelona errichtet, welcher im Jahre 1819 ein Actien-Verein für dasselbe Unternehmen folgte. Später traten mehrere Capitalisten unter dem Titel «Diligencias generales» als privilegirte Societät zusammen; ihr schlossen sich die Caleseros und 1840 die Compañia de carsi ferrer an; dann erschienen die Diligencias peninsulares, die Postas peninsulares und 1847 die Diligencias postas generales. Diese letzeren haben sich fast der gesammten Personenbeförderung, wenigstens auf sämmtlichen Hauptstrassen des Landes, bemächtigt. Sie machen vortreffliche Geschäfte und fürchten keine Concurrenz, oder sichern durch Einigung mit dem Concurrenten den gemeinschaftlichen Vortheil zur Benachtheiligung des Publicums. Im Jahre 1848 beförderten sie im Januar 4947 Personen; im Februar 7512; im März 7028; im April 7509; im Mai 7595; im Juni 6884; im Juli 8333; im August 8898; im September 3293; im October 8738; im November 7017; im December 7792. Im Ganzen 85,002 Personen. Im Jahre 1849 aber 91,000, und im Jahre 1850 sogar 111,000 Personen.

Das Material ist sehr verschieden. Auf einigen Wegestrecken sind die Wagen in der That in einer kläglichen Verfassung; unbequem und weil sie oft überladen sind, und ohne Rücksicht auf die mitunter sehr desolaten Wege darauf los gejagt wird, gefährlich. Fenster und Thüren schliessen selten gut. Die Wagen sind schon im Innern sehr niedrig; auf den Imperialen ist es unmöglich, unter dem Verdeck aufrecht zu sitzen. Auf anderen Wegestrecken sind die Wagen gut. Ueberhaupt sind die neuerdings erbauten Diligencen mehr auf die Bequemlichkeit der Reisenden berechnet, jedoch werden wohl noch einige Jahre hingehen, bevor die jetzt verwendeten Kutschen vollständig unbrauchbar und ausser Curs gesetzt sein werden. Hinsichts der Schnelligkeit der Beförderung könnte man sich weniger beklagen als über das Liegenbleiben über Nacht, wenn die Wege besonders schlecht oder unsicher sein sollen, und in den heissen

Tagesstunden von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, während der Sommermonate auf den Wegestrecken nach Andalusien. Die Diligencen nach Bayonne, dem Norden, nach Barcelona, Valencia und Badojoz fahren ohne Unterbrechung bis an das Ziel der Reisetour. Beiwagen werden niemals gegeben. Selbst wenn zur Zeit, wo das reiselustige Publicum in die Bäder geht, oder von dort zurckkehrt, und bei der starken Nachfrage die Plätze auf vier, sechs bis acht Wochen voraus gesichert und bezahlt werden müssen, wird keine Concurrenz eröffnet; im Gegentheil werden dann sehr häufig die Preise noch in die Höhe geschroben. Die Diligencen fahren noch immer mit Maulthieren, deren in der Regel fünf Paar zu zweien ziemlich locker angespannt sind. Der Adelantado an der Spitze reitet ein Pferd. Auf der Strasse von Madrid nach Bayonne, in den nordwestlichen Provinzen und in Catalonien werden mehr Pferde eingespannt.

Wo es an Diligencen fehlt, findet man fast überall Omnibus; vierrädrige Galeeren, zweirädrige Tartanen, in denen man zu beiden Seiten sitzt, oder doch Reitpferde oder Maulthiere, um auf die eine oder die andere Weise befördert zu werden. Die Preise richten sich nach der Personen-Frequenz des Ortes, nach der Zahl der Reisenden, nach der Schwere des Gepäckes und nach der Dauer und Entfernung der Reise. Im Allgemeinen wird man, wenn man gut adressirt oder der Landessprache mächtig ist, nicht übertheuert. Mit einem Corredero oder Muletero reist man vollkommen sicher durch die unbesuchtesten Landstrecken und Gebirge. Man lernt in diesen Leuten kräftige und treuherzige Menschen kennen, und erfährt auf einer mehrtägigen Reise mehr über die Natur des Landes und seiner Bewohner, als man in Büchern findet.

Die Dampfschiffahrts-Verbindung ist ziemlich lebhaft. Die Englischen Dampfer von Southampton gewähren eine Verbindung von Vigo über Oporto, Lissabon nach Cadiz und Gibraltar. Die Französischen fahren zwischen Marseille und den Spanischen Ost- und Süd-Haupthäfen bis nach Cadiz. Die

Spanischen Dampfschiffe verbinden die Nordküsten-Häfen unter einander und mit Frankreich. Die Barceloneser Actien-Gesellschaft befährt mit ihren schönen Dampfschiffen in regelmässigen Touren, von Cadiz aus, die Spanische Küste, und geht, nachdem die Schiffe in Algeziras, Malaga, Almeria, Cartagena, Alicante, Valencia (Grao) und Barcelona angelegt, nach Marseille. Eine regelmässige Verbindung zwischen Barcelona und den Balearen findet gleichfalls, je nach der Jahreszeit, einmal oder zweimal wöchentlich statt. Das Passagiergeld ist bedeutend höher, als auf den Deutschen, Englischen und Französischen Dampfboten. Die Verbindung mit dem Festlande und den Canarien, Cuba und Puerto-Rico wird durch Regierungs-Dampfschiffe unterhalten, welche an jedem Dritten des Monats von Cadiz und von Habana abgehen.

Staats-Archive. Spanien bewahrt einen grossen Schatz wissenschaftlich interessanter, historisch merkwürdiger und wichtiger Documente in den zahlreichen Universitäts-, Stadt-, Kirchen- und Kloster-Bibliotheken; ganz besonders aber in seinen Staats-Archiven. Es ist hier nicht der Zweck, die vorhandenen Kostbarkeiten aufzuzählen, wohl aber, rühmend zu erwähnen, dass überall, wo diese Sammlungen nicht bereits übersichtlich geordnet sind, damit der Anfang gemacht ist; und dass, was die Königlichen Archive anbetrifft, dieselben ihrer inneren Ordnung, ihrer Aufstellung, Ueberwachung und wissenschaftlichen Bearbeitung nach, sich in einer Verfassung befinden, welche die vollste Anerkennung verdient, und dem Vorzüglichsten, was in dieser Beziehung in den übrigen Staaten Europas geleistet wird, dreist an die Seite gestellt werden kann.

Ausser dem im Königlichen Palast zu Madrid befindlichen Haus-Archive bestehen in Spanien drei Königliche Staats-Archive:

1. das Königliche und General-Archiv der Krone von Aragon zu Barcelona;
2. das Indische Archiv zu Sevilla;
3. das Staats-Archiv zu Simancas.

Das Archiv von Barcelona, zur Zeit im Seitenflügel des Audienz-Palastes gelegen, aber im Begriff, nach den neueingerichteten Räumen von Santa Clara verlegt zu werden, darf man nicht besprechen, ohne des Namens Prosper Bofarall y Mascaro zu erwähnen, eines Mannes, dessen Charakter und wissenschaftliche Bildung und dessen Verdienst um die Ordnung und Einrichtung des Archivs von Aragon ihm die allgemeine Achtung und Anerkennung gesichert haben, und dessen Verdienste auf seinen Sohn Antonio vererbt sind, welcher dem bejahrten Vater zur Seite gesetzt ward.

König Pedro IV, el ceremonioso, von Aragon hatte eigenhändig die Ordonnanzen aufgesetzt, kraft deren ein diplomatisches Archiv seines Hauses eingerichtet und fortgeführt werden sollte. Seine Nachfolger liessen es weder an den nöthigen Unterhaltungskosten, noch an aufsichtsführenden Beamten und Gelehrten fehlen, um dasselbe zu vervollständigen und zu erhalten. Nachdem das Archiv neun Jahrhunderte in dem alten Palacio major aufbewahrt gewesen, ward es auf Königl. Befehl vom 15 September 1766 nach dem Palacio de la Deputacion verlegt. Der Umzug war im Jahre 1770 beendet. Die hier aufbewahrten Documente reichen in das 9te Jahrhundert hinauf (874), bis zur Regierung des Grafen Wifredo el Velloso von Barcelona; von wo ab sie die Regierung der sämmtlichen Könige von Aragon bis zur Vereinigung mit Castilien unter Ferdinand dem Katholischen und Isabella umfassen. Leider ist ein Theil der Documente, welcher ausschliesslich die früheren Könige von Aragon betraf und in Zaragoza aufbewahrt wurde, während des Unabhängigkeitskrieges daselbst ein Raub der Flammen geworden. Bei der Ordnung des Archives ist die chronologische Folge beobachtet, indem General- und Special-Register für jede Regierungs-Periode angelegt sind. Es bestehen Sach- und alphabetische Register, welche auf die neueren Nummern der Register, auf die Regierungen, Jahr, Titel und Seitenzahl verweisen, und es möglich machen, augenblicklich und ohne alle Schwierigkeit jedes beliebige, nach Jahr und Datum bezeichnete Document

aufzufinden. Die Archivräume bestehen aus vier grossen Sälen, in welchen die das eigentliche Königliche und General-Archiv von Aragon bildenden Acten aufbewahrt sind. In einem fünften Saale befinden sich die Sammlungen älterer Documente verschiedener hierauf nicht bezüglichen Epochen. Der sechste Saal ist zugleich als Arbeitszimmer für die Beamten benutzt.

Der erste Saal umfasst die Zeit von 844 — 1410 und enthält die numerirten Sammlungen der Register und Pergamentschriften aus der Regierungszeit der zwölf ersten souverainen Grafen von Barcelona; zugleich die erste der vier Hauptepochen, welche das Archiv aufgestellt hat. Es befinden sich ferner darin die Documente aus der Regierungszeit der zweiten Epoche der Könige von Aragon, welche jenem Abschnitte entsprechen. Es sind die

Grafen von Barcelona. Erste Epoche.	Könige von Aragon. Zweite Epoche.
Wifredo I el Velloso	Alfonso II
Wifredo II Borell	Pedro II
Suniario oder Sunyer I	Jaime I
Doppel-Regierung: Borell II	Pedro III
Doppel-Regierung: Miron I	Alfonso III
Ramon Borell III	Jaime II
Berenguer Ramon I (Curvo)	Alfonso IV
Ramon Berenguer II	Pedro IV
Berenguer Ramon II	Juan I
Ramon Berenguer III	Martin I
Ramon Berenguer IV	

Die Zahl der Pergamente aus diesen Regierungs-Epochen beträgt 17,333, die der Register 2372.

In den Rotuln und Registern führt jeder Fürst eine Nummer, welche mit der fortlaufenden Zahl, die ihm in seiner Dynastie zugetheilt ist, correspondirt.

Der zweite Saal enthält 1142 Pergamente, 4005 Register und reicht von 1410 bis auf die Regierung Ihrer Majestät, der

Königin Isabella II. Er umfasst die Zeit der vier letzten Könige von Aragon der zweiten Epoche; die fünf ersten Regenten aus dem Hause Oesterreich, welche die dritte Epoche bilden, beginnen mit der Vermählung der Donna Juana mit Philipp dem Schönen, Erzherzog von Oesterreich; dann der ersten sieben Monarchen aus dem Hause Bourbon, welche die vierte Epoche bilden; und endlich eine Anzahl sehr verdorbener Documente, deren Benutzung eine sorgfältige und mühsame Restauration vorausgehen muss.

Fortsetzung der zweiten Epoche der Könige von Aragon:
Ferdinand I, Juan II, Alfonso V, Ferdinand II:

Dritte Epoche, weibliche Linie von Oesterreich:
Carl I der Grosse (der Fünfte von Deutschland), Philipp II, Philipp III, Philipp IV, Carl II.

Vierte Epoche, weibliche Linie von Frankreich:
Philipp V, Luis I, Ferdinand VI, Carl III, Carl IV, Ferdinand VII, Isabella II.

Im dritten Saale befinden sich Sammlungen Königlicher Briefe, Urtheilssprüche, Tribunals-Entscheidungen, Prozess-Acten, Kloster-Geschichten, Rechts-Codices, Päbstliche Bullen; die Prozesse wider die Templer; die gerichtlichen Untersuchungs-Acten der wegen Hochverrath in Anklagestand versetzten Grafen von Urgel, von Ampurias, Cabrera, und andere historisch interessante Actenstücke.

Im vierten Saale sind grosse Massen von Documenten vereinigt, zum Theil neuerdings ergänzt, aufgezogen und geordnet, theils durch die Zeit zerstört und in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit nicht brauchbar. Es sind auch hier diejenigen Acten aufgestellt, welche sich auf die Verwaltung des Archivs beziehen. Eine Sammlung von Verhandlungen, den alten Rath der Hundert von Barcelona betreffend; Interessantes über die Aufhebung der Klöster u. s. w. befindet sich in besonderen Schränken und hat der wissenschaftlichen Benutzung bereits reichlichen Stoff geliefert. Seit mehreren Jahren bearbeitet auch ein höherer Ingenieur-Officier, Oberst von Camino, alles im Archiv Befindliche,

was auf Militair-Verfassung, Kriegswissenschaft und Geschichte Bezug hat, für das Kriegs-Ministerium. Merkwürdig ist, dass über die Audienz, welche Columbus bei seiner Rückkehr aus America in Barcelona bei dem Königspaar gehabt und welche mit grossen Feierlichkeiten, deren Details uns die Geschichte überliefert, in der Cathedrale stattgefunden, nichts in dem Archive zu finden ist. Diese Behauptung, welche bereits Navarrete veröffentlichte, hat mich veranlasst, der Sache näher auf den Grund zu gehen; aber auch ich habe mich davon überzeugt, dass weder das Staats-Archiv, noch die Bibliothek und das Stadt-Archiv von Barcelona irgend eine Andeutung über Columbus Anwesenheit in Barcelona und seine Audienz in der Cathedrale enthalten. Selbst das Stadtbuch oder die Chronik von Barcelona, in welche im Auftrage des Rathes der Stadtschreiber mit langweiliger Pedanterie Alles aufgenommen hat, was nur einigermaassen bemerkenswerth erschien, beobachtet ein vollständiges Schweigen über diese angebliche geschichtliche Thatsache. Mit den Vorzügen einer chronologischen Ordnung eines Archivs sind übrigens auch die Nachtheile verbunden, dass man Data oder Documente, welche nicht nach der Jahreszahl genau bezeichnet sind, äusserst schwer aufzufinden im Stande ist.

In wie weit die Besorgniss gegründet, dass das zur Aufnahme des Archivs überwiesene, zu diesem Zwecke baulich eingerichtete S. Clara-Kloster seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und dadurch die Translocation unmöglich werden würde, muss für jetzt abgewartet werden.

Das Indische Archiv in Sevilla befindet sich in der prächtigen Lonja (Bank), unter Philipp II durch Herrera erbaut und 1598 dem Handelsamte von Sevilla feierlich übergeben; ein wunderschönes rechtwinkliges Gebäude, dessen jede Seite 200 Fuss Länge und 54 Fuss Höhe zählt. Die Steine zum Palast sind aus Martellila bei Xeres gekommen. Besonders reich ist der mit Römischen und Dorischen Säulen gezierte, mit dem herrlichsten Mosaik-Fussboden und einer schönen Fontaine versehene Patio, und die in den ausgewähltesten Jaspisarten ausgeführte Pracht-

treppe, welche zu dem, im oberen Stockwerke belegenen Archive führt. Es existirt gewiss in der ganzen Welt kein zweites Archiv-Local, wo der weite Raum mit so kostbarem Material an Decken, Wänden und Fussboden, und die Spinden von massivem Mahagoni und Cedernholz gearbeitet sind. Das Archiv ward 1784 von Carl III gegründet. Alle mit Bezug auf die überseeischen Provinzen verhandelten Acten, die Archive der verloren gegangenen Amerikanischen Besitzungen sind dort vereinigt. Das Archiv ist nicht chronologisch, sondern nach Materien und Provinzen geordnet. Unter den Merkwürdigkeiten zeigt man ein mittelmässiges Bild von Columbus, und ein besseres, aber nur skizzirt, Fernando Cortez darstellend. Die Original-Berichte, welche Columbus von America aus erstattet, sind nicht, wie man lange Zeit befürchtet hatte, verloren gegangen; sie befinden sich in den Händen seiner Familie, des Duque de las aguas, in Madrid. Im Archive liegen nur vidimirte Abschriften. In einem Prachtbande befinden sich jedoch noch einige Original-Unterschriften von Columbus, so wie von Cortez, Pizarro, Magelhans und Anderen vereinigt. In dem Hauptsaale sind unter vier verschiedenen Rubriken die Acten der Secretaria de la nueva España y Peru, die der Contaduría und Escribanía general, die der Camera del supremo Consejo de Indias und die des Juzgado extinguido de arribadas en Cadiz. Die geschichtlichen und statistischen Notizen sind im zweiten Saale in Glasschränken aufbewahrt. Auch in diesem Archive ist ein höherer Ingenieur-Officier mit wissenschaftlichen Arbeiten seit einigen Jahren beschäftigt.

Das dritte Archiv befindet sich zwei Meilen von Valladolid, in Simancas, das, auf felsiger Höhe über der reissenden, baumbekränzten Pisuerga, welche eine stattliche Brücke von 16 Bogen, Römischen Ursprungs, überschreitet, malerisch schön, in Mitten eines eng zusammengebauten Dörfchens gelegen, ein stark befestigtes, mit Graben, starken hohen Mauern, halbrunden Thürmen und massiven gewölbten Brücken versehenes Schloss ist. Dasselbe gehörte früher dem Grafen Enrique, Grossadmiral von Castilien. Ferdinand und Isabella kauften es und liessen es auf den Rath des

Cardinals Ximenes zur Aufnahme des Staats-Archivs einrichten. Die noch jetzt bestehenden Spinden, Holzgallerien, Verbindungstreppen und Urkundenkasten stammen aus der Zeit Philipps II, welcher mit den baulichen Arbeiten Herzera und Bereguete, und mit der Aufstellung und Sonderung der Documente Geronimo Zurita beauftragte. In 38 Sälen birgt das Archiv sehr werthvolle Urkunden und Acten, welche trotz des anhaltenden Fleisses des Archivars, D. Manuel Garcia Gonzales, nach 30jährigem Fleisse noch nicht vollständig durchgearbeitet werden konnten. Erst neuerdings sind in vielen Ballen über 80 Centner Acten, die Spanische Inquisition betreffend, von Barcelona nach Simancas abgegeben. Die Documente im Archive sind theils chronologisch, theils nach Materien gesondert. Die ältesten Urkunden gehen nicht über das Jahr 1400 hinaus. Von dort ab ist Alles sehr vollständig zusammengestellt; insbesondere bilden die Gesandtschaftsberichte, welche seit 400 Jahren aus den verschiedenen Ländern eingesandt wurden, sehr interessante Beiträge zur Staaten- und Sittengeschichte der letzten Jahrhunderte; und hoffe ich, dass es auch mir später vergönnt sein wird, einige Beiträge zur Kenntniss der vaterländischen Geschichte und zur Verherrlichung der Dynastie der Hohenzollern den Vaterlandsfreunden mittheilen zu können. Der auf Veranlassung des Generals Zarco del Valle seit 8 Jahren im Archive beschäftigte Ingenieur-Oberst Aparici hat bereits viele für die Kriegswissenschaften interessante Arbeiten von Simancas eingesandt, welche theilweise den Weg in die Oeffentlichkeit und von allen Seiten ungetheilte Anerkennung gefunden haben.

Napoleon hatte seine Aufmerksamkeit nicht vergeblich auf die geschichtlichen Denkwürdigkeiten von Simancas gerichtet. 1810 erhielt General Kellermann den Auftrag, die interessantesten Gegenstände auszuwählen und nach Paris zu senden, worauf im November desselben Jahres 60 Kisten mit Papieren abgeschickt wurden. Der Bibliothekar Quiter erschien 1811 von Paris in Simancas, und berichtete, dass der vierte Theil von den 29 Zimmer füllenden Papieren der Uebersiedelung nach Paris werth

wäre. Massenas Niederlage bei Torres vedras änderte die Sache, und Herr Quiter verschwand, nachdem er 112 Kisten mit 7861 Bündeln Papier nach Frankreich befördert hatte. Im Jahre 1814 wurde die Rückgabe der Archivalien in Folge der Reclamationen des Spanischen Gesandten Labrador verheissen, 146 Kisten auch von Paris zurück dirigirt, dieselben jedoch, nach der Landung Napoleons von Elba, im März 1815 in der Nähe von Bordeaux angehalten, und erst nach der Schlacht von la Belle Alliance dem Archive wieder einverleibt. Aller diplomatischen und verwandtschaftlichen Verhandlungen ungeachtet ist der Rest der archivalischen Denkwürdigkeiten nicht von Frankreich zurück gegeben worden. Ein Theil der Papiere ist zur Zeit der Französischen Einquartierung in Simancas zu den Wachtfeuern verwendet worden. Die Umgegend von Simancas ist geschichtlich merkwürdig wegen des Sieges, den dort König Ramiro über die Mauren erfocht, deren er 60,000 tödtete. Enrique IV vertheidigte sich in dem Schlosse im Jahre 1465 gegen die Ligue; und der Irische Rebell Hugh Roe O'Donnell starb 1662 in Simancas.

Unter den städtischen Archiven in Spanien erwähne ich hier noch des Valencianischen, weil ich dort so glücklich war, einige Urkunden, den Markgrafen Johann von Brandenburg betreffend, zu finden, welcher, mit Germania von Foix, Wittwe Ferdinands II von Aragon, 1519 vermählt, General-Capitain und Vice-König von Valencia ward und daselbst bis zu seinem Tode 1523 lebte, geachtet und geehrt von den Bewohnern des Königreiches und vom Kaiser Carl, der ihn ganz besonders auszeichnete. Im Anhang habe ich einige jener Documente abdrucken lassen, und zur Charakteristik des Markgrafen einige historische Data beigefügt.

Die Presse hat in Spanien nur einen bedingten Einfluss auf die öffentliche Meinung. Es gab lange Zeit hindurch in Madrid nur zwei Journale, das Diario und die Gazeta für amtliche Veröffentlichungen. Jetzt erscheinen 150 Zeitungen in Spanien;

davon 60 in Madrid, 12 in Barcelona, 7 in Sevilla, 4 in Cadiz etc., theils politischen, theils industriellen, wissenschaftlichen oder artistischen Inhalts. Die Zeitschriften in Spanien sind billig. Ein Fiscal de imprenta überwacht die Presse. Der Herausgeber einer politischen Zeitung muss eine Caution von 12,000 r. in der Bank von San Fernando deponiren; wer als Redacteur auftreten will, muss jährlich mindestens 1000 r. an directen Steuern zahlen. Zwei Stunden vor Ausgabe der neuesten Nummer muss dieselbe der Polizei vorgelegt werden, welcher das Recht zusteht, auf die Auflage Beschlag zu legen; jedoch muss dann binnen vierundzwanzig Stunden die Anklage gegen den Redacteur vom Fiscal substantiirt werden. Die Pressvergehen stehen unter einem Special-Gerichtshofe, aus fünf Richtern erster Instanz und einem Magistratualen bestehend. Das Präsidium führt ein Mitglied des Appellhofes. Das jetzt bestehende Pressgesetz datirt von dem 10 April 1844; es ward modificirt am 6 Juli 1845, und ist gegenwärtig einer neuen Bearbeitung unterworfen.

Ministerium zur Beförderung der materiellen Interessen.

Ministerio de fomento.

> Omnes, qui magnarum rerum consilia suscipiunt, aestimare debent, an quod inchoatur, Reipublicae utile, ipsis gloriosum aut promptum effectu, aut certe non arduum sit.
>
> Tacitus Annal. II, 76.

Durch Königliches Decret vom 20 October 1851 hat das Ministerium für Handel, öffentliche Arbeiten und Unterricht die Bezeichnung Ministerium de fomento angenommen, und Alles was den öffentlichen Unterricht und höhere wissenschaftliche Bestrebungen anbetrifft, an das Ministerium der Gnaden und Justiz abgegeben. In der bisherigen Verbindung hatte das Ministerium seit 1847 bestanden, in welchem Jahre durch Königliches Decret die Handels-Angelegenheiten vom Marine-Ministerium und die

landwirthschaftlichen Gegenstände vom Ministerio des Innern abgezweigt wurden.

Zum Ressort des Ministerii gehören die Wege-, Canal- und Hafenbauten, so wie die Ingenieur-Schulen zur Ausbildung von Architecten und Wegebaumeistern, und die Schulen für Ackerbau, Forstwirthschaft und Bergbau; die landwirthschaftlichen Angelegenheiten selbst; die Aufhebung der Servituten, die Abgrenzung des Grundeigenthums, Wiesen und Weidegerechtigkeiten; Baumpflanzungen; Gründung neuer Gemeinden und Colonisations-Projecte; die Maass- und Gewichts-Regulirung, Handel und Industrie, und die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen und industriellen Vereine.

Im Ministerio sind ein Unter-Staatssecretair angestellt, zwei General-Directoren, dreizehn Oficiale, einige Ingenieur-Chefs, die Kassen- und Archiv-Beamte nach Bedürfniss. Die General-Direction de agricultura, industria y comercio zählt fünf Chefs für die Abtheilung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Wiesen und Forstsachen, Handel und Industrie nebst Bergwerken, endlich für die Kassensachen. Der Real Consejo (Königliche Rath) de agricultura, industria y comercio hat Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretaire und 21 Mitglieder für die Ackerbau-, 10 für die Industrie- und 13 für die Handels-Angelegenheiten.

Die Königlichen Commissaire zur Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Bestrebungen in den Provinzen bilden eine Junta, aus 24 Mitgliedern bestehend. Provinzial-Junten, zu demselben Zwecke errichtet, befinden sich unter dem Vorsitz der Civil-Gouverneure in allen Provinzen.

Das Gestütwesen wird durch einen General-Director und einen General-Inspector geleitet. Hengste sind in verschiedenen Stationen unter der Controlle von besonderen Beamten aufgestellt; und zwar in Avila, Caceres, Cordova, Coruña, Benito, Granada, Jaen, Jerez de la Frontera, Leon, Malaga, Orense, Oviedo, Santander, Sevilla, Valladolid, Zaragoza.

Die Association der Heerdenbesitzer (Asociacion general de ganaderos) besteht unter dem Vorsitze der Königin aus einer permanenten Central-Commission von 13 Mitgliedern und 4 Hülfsarbeitern. Neun Beamte leiten die Geschäfte, während eine Anzahl von Procuradores fiscales principales in denjenigen Provinzen stationirt sind, in welchen die Cabaña española ihre Weideplätze hat, oder durch welche die Heerden durchziehen. Solcher Procuradores sind in Albacete, Alicante, Almeria, Avila, Badajoz, Burgos, Caceres, Castellon, Ciudad Real, Cordova, Cuenca, Granada, Guadalajara, Jaen, Leon, Logroño, Madrid, Murcia, Palencia, Salamanca, Segovia, Sevilla, Soria, Teruel, Toledo, Valladolid, Valencia, Zamora. Am 25 April tritt der Verein zu seinen Sitzungen zusammen, in welchen die wichtigsten Verwaltungs-Gegenstände und die Instructionen der Commissarien berathen werden, wonach dieselben die Geschäfte im Verlaufe des Jahres zu erledigen haben.

Die Syndicate für die Bewässerung durch Wasserleitungen aus den Flüssen und Canälen sind unter Directoren und Vice-Directoren vereinigt, in Alicante, und mit besonderer Beziehung zum Kaiser-Canal von Aragon in Alagon, Bunguel, El Burgo, Gallur, Miraflores und Miralbueno. Ausserdem sind dergleichen Behörden in Lorca, Palma und Tauste eingesetzt.

Unter den Auspicien des Ministerii stehen die öconomischen Gesellschaften, welche grossentheils unter der Regierung Carls III ins Leben getreten sind, die es verstand, das Interesse für Förderung des Ackerbaus in Spanien rege zu machen. Die Sociedad economica Matritense de amigos del pais, am 9 November 1775 gegründet, zählt 20 Mitglieder, welche auf die drei Sectionen der Landwirthschaft, der Künste und des Handels vertheilt sind. Ausser derselben bestehen in den verschiedenen Provinzen im Ganzen 78 öconomische Gesellschaften, welche durch Correspondenzen, Veröffentlichungen, Ausstellungen und Prämien zur Verbesserung des Ackerbaus, der Viehzucht und ländlichen Industrie beizutragen bestrebt sind.

Durch Königliches Decret vom 17 Februar 1852 ist festgesetzt worden, welche Vorstudien im Zeichnen, Mathematik und Arithmetik den Prüfungen der Feldmesser (agrimensores y aforadores) vorausgehen mussten, um in dieser Eigenschaft Vermessungen vornehmen zu dürfen.

Das Corps der Berg-Ingenieure ward durch Königliche Ordre vom 14 Juli 1777 errichtet, und zwar in Almaden, wo sich unter der Leitung eines Deutschen, D. Heinrich Stort, eine Bildungsschule von Technikern eröffnete, welche sich bis auf 24 Eleven erweiterte. Im Jahre 1825 wurde eine General-Direction der Minen gebildet; und durch diese im Jahre 1833 bei der Organisirung der Ingenieur-Schule auch das vorstehende Institut verändert. Im Jahre 1836 und 1849 traten abermals Abänderungen ein, bis sich daran die gegenwärtige Einrichtung anknüpfte. Das Corps ist aus 3 General-Inspectoren, 5 ersten, 9 zweiten, 9 dritten, 12 vierten, 14 fünften und 10 sechsten Ingenieuren zusammengesetzt. Diese sind verschiedenartig vertheilt und beschäftigt; entweder im Ministerial-Bureau, oder in der Special-Schule des Corps, oder in den verschiedenen Minen-Districten des Königreiches. Die Inspections-Districte sind diejenigen von Madrid, Burgos, Zaragoza, Barcelona, Murcia, Almeria, Almaden, Rio Tinto, Linares, Zamora und Oviedo.

In der Bergschule, welche unter der Aufsicht einer Junta facultativa steht, unterrichten ein Director und 4 Professoren:

Angewandte Mathematik,
Construccion y Estereotomia,
Mineralogie und Paleontologie,
Geologie,
Minenbau,
Allgemeine und analytische Chemie,
Docimasia y metalurgia general,
Metalurgia especial.

Der Reichthum an Minen in Spanien ist ausserordentlich gross.

Der District Falcet, früher Tarragona, umfasst die Provinzen von Aragon und Catalonien.

Der District Valencia: die Provinzen Castellon de la Plana, Valencia und Alicante.

Der District Aguilas, früher Lorca: Murcia und die Sierra Almagrera.

Linares: Cordova, Jaen und die neuen Anlagen in der Sierra Morena.

Adra, früher Berja: Granada und Almeria.

Marbella: Malaga.

Rio Tinto: Sevilla und Huelva.

Almaden: Ciudad-Real.

Madrid: Avila, Segovia, Guadalajara, Madrid und Toledo.

Oviedo, früher Ribadeo: Asturien und Galicien.

Habana: die Insel Cuba.

Manila: die Philippinen.

Von den früher in Betrieb gewesenen 44 Goldminen ist keine mehr in Thätigkeit; jedoch haben in neuester Zeit die Minen von Culera, Bezirk Gerona, welche eine Gesellschaft, Conchita genannt, bearbeitet, eine ansehnliche Ausbeute an Gold geliefert, und zwar auf ein Quintal (Centner) Quarz, schwefelhaltiges Eisen und Arsenik enthaltend, auch 17 Onzas, 5 Adarmes und 31 Granos Gold; 178 Minen arbeiten auf Silber; 107 auf Kupfer; 71 auf Eisen; 93 auf Blei; 6 auf Zinn; 12 auf Quecksilber; 15 auf Antimonium; 2 auf Cobalt; 4 auf Galmei; 2 auf Arsenik; 7 auf Vitriol; 9 auf Schwefel; 52 auf Steinkohlen; 2 auf Graphit; 2 auf Ocker; 1 auf Bolus; 1 auf Magnetstein; 11 auf Alaun; 4 auf Gagat (azabache); 1 auf Amethyst; 1 auf Hyazinth; 3 andere auf Edelsteine; 13 auf silberhaltigen Bleiglanz; 3 auf Zinnober. Im Jahre 1851 wurden in das Ausland verkauft: 44,570 Quintales Eisen, 860,966 Quintales Blei, 425,616 Onzas Silber in Barren. Vorzugsweise reich ist die Ausbeute der Bergwerke von Rio Tinto. Der Ertrag wird monatlich auf 50,000 Quintales berechnet; von diesen müssen contractlich 25,000 Centner an den Herrn Prieto geliefert werden, welcher 56 r. für die Arroba Kupfer,

die er im reinen Zustande der Regierung zurück liefert, gezahlt erhält. Bis 30,000 Quintales nimmt monatlich die Gesellschaft Lacerda, und erhält diese 50 r. für die Arroba reines Kupfer. S. Prado hat in seiner Beschreibung von Rio Tinto gesagt, dass es das Californien von Europa bei entsprechender Bearbeitung werden müsse. Von Interesse ist ein im Sommer 1851 erschienenes Schriftchen von E. O. Mamby: Sobre las minas de Rio Tinto. Der Verfasser erzählt über den Umfang der acht Leguas einnehmenden, bis Alemtejo sich erstreckenden, ungeheure Schätze enthaltenden Minen viel Bemerkenswerthes; insbesondere über den Werth, welchen die Römer den Minen beigelegt, zu denen sie mit grossen Kosten gute Wege gebaut hatten, welche jetzt vollständig fehlen, wodurch die Communication mit Sevilla und Badajoz eben so erschwert als vertheuert wird. Er hält die Erbauung einer Pferde-Eisenbahn für sehr wünschenswerth, leicht ausführbar und in ihren Erfolgen für unberechenbar. Die Verbindung mit Sevilla soll von letztgedachter Stadt aus, der Richtung nach Badajoz auf dem rechten Guadalquivir-Ufer bis Algarebo folgend, von dort über Castillo de las guardas auf Rio Tinto geführt werden, und theilweise die alte Römerstrasse benutzen. Er veranschlagt die Kosten der Bahn, inclusive Waggons, mit Berücksichtigung der zu den Schienenunterlagen zu benutzenden dortigen Holzbestände (welche man auf 250,000 starke, 700,000 junge Fichten berechnet) auf 11 bis 12 Millionen Realen; nämlich je

1000 Varas Wegearbeiten zu	37,000 r.
1000 » Gräben und Brücken	5,000 »
2200 » Schienen, zu 35 Pfund d. Vara oder 35 Tonnenladungen zu 850 r.	29,750 »
1000 Querbohlen, 3 Varas breit, von Fichten	5,000 »
Liegende Bohlen und Schienen	8,000 »
Steine zum Wege	6,000 »
2 Waggons, pro Vara	10,000 »
Stations- und andere Kosten	23,000 »
Summa	125,000 r.

Von Rio Tinto nach Sevilla sind 100,000 Varas, nach Huelva 80 — 90,000 Varas.

Der Reichthum an Steinsalz und Salzquellen in Spanien ist gleichfalls bedeutend. Die Salzregie ist bereits beim Finanz-Ministerium erwähnt worden; es handelt sich hier jedoch um Nachweis der vorhandenen Quellen und Lager. Die 87 Salinen vertheilen sich, wie folgt, auf die Provinzen:

Albacete	... die von	Bogarra, Hornos, Pinilla und Valverde.
Alicante	.... »	» Mota, Torrevieja und Villena.
Almeria	.... »	» Roquetas.
Balearen	... »	» Formentera, Iviza, Sonteny.
Barcelona	... »	» Cardona.
Burgos	..... »	» Anana, Buradon, Herrera, Poza und Rosio.
Cadiz	..... »	» San Fernando.
Cordova	.... »	» Arrojo de Algarve, Cuestapolomas, Duernas und Jarales.
Cuenca	.... »	» Fuente el Manzano, Alcala de la Veja, Billinchon, Fuente albilla, Higuera, Minglanilla, Monteagudo, Requena, Trajacete und Villagorda.
Granada	.... »	» Bacor, Cacin, Hinojares, Loja, Mula und Periago.
Guadalajara	. »	» Almala, Imon, Medinaceli, Olmedo und Saelices.
Huelva	.... »	» San Lucar, Barrameda.
Huesca	.... »	» Noval, Peralta.
Jaen	..... »	» Barranco, Hondo, Brujuelos, Benito, La Orden, Peal, Porcel, San Carlos, San José.
Lerida	..... »	» Guerri, Liña.
Madrid	..... »	» Carcaballanas, Espartinas, Peralejos und Valdenaria.
Malaga	..... »	» Hertales.

Murcia	die von		Aquila, Caraspazta, Jumilla, Molina, La Rosa, Sanjonera, San Pedro del Pinatar und Zacatin.
Navarra	»	»	Valtierro.
Santander . .	»	»	Cabezon de la Sal und Traseña.
Sevilla	»	»	Ecija, Osuña, Ultrera.
Tarragona . .	»	»	Los Alfaques und Flix.
Teruel	»	»	Arcos, Armillas, Ojosnegros und Valtablado.
Toledo	»	»	Guero, Villa Rubia de Santiago.
Valencia . . .	»	»	Manuel.
Valladolid . .	»	»	Campos de Medina del Campo.
Zaragoza . . .	»	»	Castellar, Remolinos und Sastaja.

Die meisten dieser Ortschaften produciren das Salz durch Verdunstung von Meerwasser. Dasselbe wird im Februar durch Schleusen in Bassins eingelassen, wo es nach Verlauf von 5—6 Monaten durch die Sonnenhitze bis auf die Salztheile verdunstet. Die Becken sind theils nach der örtlichen Lage, theils nach der Temperatur grösser oder kleiner angelegt. Das Wasser in denselben steht anfangs 2, 3 und 4 Fuss hoch. Die Salinen von Torre vieja und Mata haben einen Umfang von vier Leguas. Das gewonnene Salz ist je nach den oberen und unteren Schichten mehr oder weniger hart und weiss. Die oberste Lage ist die weisseste, und im Monat August, wenn alles Wasser geschwunden, erscheinen die Salzflächen wie weite Ebenen hart gefrorenen Schnees. Durch Wäsche wird das braune Salz klarer und weisser. Die beste Gattung, welche sich um Stöcke, die in das Wasser gehängt werden, in Federbuschform, blendend weiss, crystallisirt, zeigt in den Crystallisationen durchweg die regelmässigsten Kubus. Der Verkauf im Inlande geschieht nach Gewicht, für auswärtige Schiffer wird die Verladung nach dem Maasse berechnet. Unter den baulichen Einrichtungen solcher Etablissements zeichnen sich die Anlagen in Torrevieja sehr vortheilhaft aus. Es liegen Vorräthe aller Gattung zum Verladen

bereit; die Waagen, die Laufbrücken nach den Schiffen und die zur Disposition stehenden vielen Arbeiter gestatten die Befrachtung von je drei Schiffen in zwei Tagen. Für Preussische Schiffe, welche in Cartagena Steinkohlen ausgeladen haben, ist Torrevieja sehr bequem gelegen, um wenige Tage später mit Rückfracht die Reise in die Heimath antreten zu können; besonders seitdem Lootsen am Cap Palos stationirt sind, um bei ungünstigen Winden die Schiffe in der dortigen Bucht zu bergen. Torrevieja, welches im Jahre 1829 mit Ausschluss eines einzigen Hauses durch ein Erdbeben vollständig zerstört war, hat sich durch den Salzexport sehr gehoben. Es steht zu erwarten, dass die Regierung die Salzpreise ermässigen wird, weil bereits an den Sardinischen Küsten das Seesalz gleicher Qualität billiger abgegeben wird, und die Schiffer es vorziehen werden, sich ihren Bedarf an der billigsten Quelle zu holen.

Steinsalz ist in Cardona, Castellar, Minglanilla, Remolinos und Villa Rubia. Die vorzüglichste Qualität ist der Fels von Cardona bei Manresa, auf einer Hochebene gelegen, ganz aus einem harten, im Wasser schwer aufzulösenden Steinsalz bestehend, das sich in Tropfsteinformen in allen Farben, blass und dunkelroth bis zum tiefsten Schwarz bildet, und sich wohl zu kunstfertigen Arbeiten eignet. Die Regierung hat den Preis des Salzes auf 55 r. die Fanega (3 Rthlr. 25 Sgr. den Scheffel) fixirt. Da dasselbe in Frankreich für 28 r. hergestellt werden kann, so wird damit mehr oder weniger Schleichhandel getrieben. Cardona liefert jährlich 75,000 Fanegen; die Arbeitskosten betragen 9177 r.; die Administrationskosten 19,500 r. Spanien hat im Jahre 1850 an Schweden, Dänemark, Russland und Amerika 2,814,946 Scheffel Salz verkauft. Die Einnahme pro 1852 ist etatsmässig auf 98,000,000 r. berechnet.

Die General-Direction der öffentlichen Arbeiten vereinigt in ihrem Ressort das Personal der Ingenieure, die Wegearbeiten, die Brücken, Kanäle, Häfen, Leuchtthürme, die Schiffbarmachung der Flüsse und die Eisenbahnen. Das Bud-

get dieser Section beläuft sich auf 40,260,867 r., von denen 26,173,935 r. auf die Hauptlandstrassen allein berechnet sind.

Der Wegebau in Spanien ist leider früher ausserordentlich vernachlässigt worden. Unter der Regierung Ferdinands VI wurden die ersten umfassenden Pläne entworfen, Spanien mit Hauptstrassen zu durchschneiden. Es wurde auch mit den Arbeiten begonnen. Man überzeugte sich jedoch bald von den Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenstellten, und liess diese wichtige Angelegenheit eine Zeit lang auf sich beruhen, bis dass unter der Regierung Carls III und insbesondere durch die Thätigkeit des Ministers de Florida blanca, welcher von der Nothwendigkeit durchdrungen war, den Wohlstand des Landes durch gute Communicationsmittel heben zu müssen, die Sache abermals in Angriff genommen wurde. Man erkannte jedoch, dass hinreichende Mittel zur Disposition und bewährte technische Kräfte zur Ausführung so grossartiger Ideen vorhanden sein müssten. An Technikern fehlte es damals in Spanien gänzlich. Dieser Mangel gab die erste Veranlassung zur Gründung der Ingenieurschule für Strassen- und Canalbauten, welche durch Königliches Decret vom 12 Juni 1799 unter dem Namen der General-Inspection der Wege eröffnet wurde. Die darin auszubildenden Baumeister sollten aus dem Range der dritten Klasse der Adjutanten in den Rang der zweiten und demnächst der ersten Klasse, und endlich zu Commissarien befördert werden können, jedoch immer unter der Bezeichnung der Ingenieure. Die factische Eröffnung der Schule erfolgte im Jahre 1805 in dem Palaste Buenretiro zu Madrid. Der Unabhängigkeitskrieg löste die Anstalt auf, welche erst im Jahre 1821 wieder hergestellt wurde. Im Jahre 1823 ward die Schule abermals geschlossen und erst 1834 wieder eröffnet. Die letzte Organisation derselben fällt in das Jahr 1836, wo ein sehr zweckmässiges Regulativ entworfen, unter dem 14 April definitiv bestätigt und demnächst zur Ausführung gekommen ist. Hiernach werden in dieser Anstalt ausschliesslich Wegebaumeister (ingenieros de caminos) für Strassen-, Canal- und Hafenbauten ausgebildet.

Die Wege, welche zur Beaufsichtigung der genannten General-Direction überwiesen sind, zerfallen in zwei Klassen: Hauptlandstrassen (carreteras generales o nacionales), welche von der Residenz aus nach den Häfen oder Grenzen führen; und Provinzialstrassen (carreteras provinciales y traversales), welche Abzweigungen der vorgenannten sind und die Hauptstädte der Provinzen mit Madrid oder die Provinzen untereinander verbinden.

Die nordöstlichen Provinzen zeichnen sich durch ihre Strassen vortheilhaft aus. Navarra, die Basken und Leon sind von Kunststrassen durchschnitten, welche gut angelegt, ausgeführt und grossentheils sorgfältig unterhalten, selbst an vielen Stellen mit Bäumen bepflanzt sind. Im Süden sind die besten Kunststrassen diejenigen von Bailen nach Jaen, Granada bis Loja.

Das Festland wird nach dem, für die Ingenieure entworfenen Reglement in zwölf Districte getheilt:

1. Madrid: mit den Provinzen Avila, Ciudad-Real, Guadalajara, Madrid, Segovia, Toledo.
2. Burgos: mit Alava, Burgos, Guipuzcoa, Logroño, Navarra, Santander, Soria und Viscaya.
3. Zaragoza: mit Huesca, Teruel und Zaragoza.
4. Barcelona: mit Barcelona, Lerida, Gerona und Tarragona.
5. Valencia: mit Castellon, Cuenca und Valencia.
6. Murcia: mit Albacete, Alicante, Murcia.
7. Granada: mit Almeria, Granada, Jaen, Malaga.
8. Sevilla: mit Cadiz, Cordova, Huelva, Sevilla.
9. Caceres: mit Badajoz und Caceres.
10. Valladolid: mit Valladolid und Zamora.
11. Leon: mit Leon und Oviedo.
12. Orense: mit Coruña, Lugo, Orense und Pontevedra.

Ausserdem ist ein Ingenieur auf den Balearen stationirt und einer auf den Canarischen Inseln.

Nach den Verordnungen vom 11 April 1844, 1 Juli und 8 August 1847 ist das Ingenieur-Corps dem Ministerio für öffentliche Arbeiten untergeordnet worden. Es besteht aus

2 General-Inspectoren mit einer Besoldung von je	40,000 r.	=	80,000 r.
6 District-Inspectoren zu	30,000 »	=	180,000 »
10 Chefs 1ter Klasse mit	24,000 »	=	240,000 »
15 » 2ter » »	18,000 »	=	270,000 »
36 Ingenieure 1ter Klasse mit	12,000 »	=	432,000 »
46 » 2ter » »	9,000 »	=	414,000 »
10 Aspiranten 1ter » »	6,000 »	=	60,000 »
15 » 2ter » »	5,000 »	=	75,000 »
Summa			1,751,000 r.

Die General-Districts-Inspectoren residiren in Madrid, und bilden unter dem Vorsitz des Ministers und der Vice-Präsidentschaft des General-Directors eine Junta von 12 Mitgliedern. Nach dem Reglement vom 11 Januar 1849 treten die Alumnen der Schule am Schlusse des Jahres zu Aspiranten zweiten Grades, und im vierten und letzten Studienjahre in die Klasse der Aspiranten ersten Grades über, wenn keine Vacanzen zu ihrer definitiven Anstellung vorhanden sein sollten. In der Ingenieur-Schule stehen unter einem Director 8 Professoren, welche über Wegebau, Architectur und Estereotomia, Maschinenlehre, Eisenbahnen und Hafenbauten, angewandte Mechanik, Flussschiffahrt, Wasserbau und Berieselungen, Mineralogie und Geologie und über administratives Recht unterrichten.

Hauptlandstrassen (generales) sind auf dem Festlande sechs; nämlich:

1. Die von Frankreich: von Madrid über Buitrago, Aranda, Lerma, Burgos, Miranda, Vitoria, Vergara, Tolosa, San Sebastian und Irun; 93¾ Leguas (84 Preussische Meilen) betragend.

   Reich an malerischen Schönheiten der Natur erhebt sich die Strasse bei Somosierra zu den steilsten Steigungen. Sie wird besonders gegen die Grenze zu sehr mangelhaft, wiewohl gerade dort ein wie es scheint zur Wegebesserung vollkommen ausreichendes Baumaterial zu bei-

den Seiten des Weges aufgestellt ist. Allein dies Material ist bereits mit Gras überwachsen, und unter diesen Hügeln wie begraben und in den Todesschlaf versenkt; ein trauriger Anblick für die Reisenden, welche sich daran vorüber durch die Versenkungen und Unebenheiten der Strasse forträdern lassen. Ich bemerke jedoch, dass auch diese unfahrbaren Wegestrecken mit dem Frühjahre 1852 ihrer gründlichen Reparatur entgegen sehen.

2. Die Strasse von Aragon und Catalonien: von Madrid über Alcala de Henares, Guadalajara, Calatayud, Zaragoza, Lerida, Cervera, Barcelona, Gerona, Figueras, la Junquera; 145 Leguas (126 Preussische Meilen).
3. Die von Valencia: über Aranjuez, Ocaña, Quintanar, Albacete und Almansa, welche jetzt aber statt dessen über Cuenca und die Cabrillen in die Huerta von Valencia führt; 64 Leguas (56 Meilen).
4. Die Strasse von Andalusien in zwei Richtungen.
   Die erste: über Ocaña, Manzanares, Bailen, Andujar, Cordova, Ecija, Carmona, Alcala de Guadaira, Xeres de la Frontera und Cadiz; 108 Leguas (91 Meilen).
   Die zweite: von Bailen nach Jaen, Granada und Malaga; 44 Leguas (40 Meilen).
5. Die Strasse von Estremadura und Portugal: über Navalcarnero, Talavera, Almaraz, Trujillo, Merida und Badajoz; 68 Leguas (59 Meilen).
6. Die Strasse von Galicien und Asturien in zwei Richtungen.
   Die erste: über Guadarrama, Villa Costin, Arevalo, Medina del Campo, Benavente, Bañeza, Astorga, Villa franca del Vierzo, Lugo, Betanzos, Coruña; 108 Leguas (91 Meilen).
   Die zweite: über Olmedo, Valladolid, Leon, Oviedo, Gijon; 87 Leguas (77 Meilen).

Es sind in den letzten Jahren an verschiedenen Punkten des Reiches die Wegearbeiten mit Energie aufgenommen; theils um die mangelhaften Wegestrecken zu verbessern, theils um die Landstrassen auf zweckmässige Weise zu verlegen, abzukürzen oder mit anderen Strassen in Verbindung zu bringen. In dieser Beziehung muss erwähnt werden:

Zunächst die Chaussee über die Cabrillen nach Valencia, welche ihrer Vollendung entgegen sieht. Es mussten dabei sehr grosse Schwierigkeiten überwunden werden; so namentlich die Uebergänge über den Cabriel und Jucar. An romantischen Umgebungen, an kunstfertiger Anlage und kunstgerechter Ausführung kann diese Strasse den schönen Schweizer-Gebirgschausseen dreist an die Seite gestellt werden. Bei Cuenca erhebt sich die Strasse 3400 Fuss über dem Meere. Die Pinares de Cuenca bilden nächst Soria den prächtigsten Wald in Spanien; Botaniker und Geologen finden eine reiche Erndte auf den Klippen und in den Schluchten, in denen die tapferen Celtiberier die letzten vergeblichen Anstrengungen wider die vordringenden Römer versuchten und einen Guerillakrieg führten, wie ihn Juan de Zerecado im Successionsstreite und Empecinado gegen Caulincourt mit Glück begannen. Die Stadt Cuenca, am Zusammenfluss des Hucar und Jucar, auf einem schroff ansteigenden Felskegel, malerisch über einander gethürmt, ist ganz Maurisch. Sie ward 1106 durch Ben Abet, König von Sevilla, seiner Tochter Zaida, bei ihrer Vermählung mit Alonso VI, als Ausstattung mitgegeben, und damals berühmt durch Wissenschaft, Kunst und Industrie. Heute bietet sie dem Landschaftsmaler und Architecten unerschöpflichen Stoff zu Studien und Compositionen. Ueber reiche Fluren, durch dichte Waldesnacht zieht sich die Strasse über Fuentes, Cardinete und jenseits Requeña über die Cabreros und Cabrillen, über rauhe Abhänge, Schluchten und herrliche Brücken bis zur letzten nackten Felshöhe, um plötzlich das geblendete Auge wie durch Zauberschlag zu überraschen. Der trunkene Blick senkt sich über üppige Fluren, über Reis- und Maisfelder, Frucht- und Weingelände, durch

die Palmen und Thürme der paradisischen Ebene bis in das tiefblaue Meer, bedeckt mit schwellenden Segeln, um die Schätze des Landes in die weite Ferne zu entführen.

Eine Seitenstrasse von Cuenca nach Tarrancon ist gleichfalls in Arbeit; auch die Regulirung des Weges von Valencia nach Albacete ist fast beendet, und auf den Verbindungsstrecken zwischen Almansa und Alicante, so wie zwischen Albacete und Cartagena, wird fleissig gebessert.

Die Strasse von Guadalajara nach Logroño ist in der Richtung von Soria in der ganzen Strecke im Bau begriffen.

Die Strasse von Logroño nach Pamplona und von dort nach Frankreich ist beendet; eben so diejenige Strecke bis an die Grenze der Provinz Navarra; ein Zweig, der nach Irun abgeht. Dies sollte die Hauptstrasse nach Frankreich werden; es haben sich jedoch der Ausführung des Planes, ohne denselben deshalb ganz aufgeben zu wollen, Hindernisse in den Weg gestellt. Jedenfalls würden auf diese Weise mehrere Provinzen eine sehr wünschenswerthe Verbindung mit der Hauptstadt hergestellt sehen.

Die Strasse von Alcala nach Teruel über Molina, welche einen Nebenarm der Strasse nach Aragon und Catalonien bildet, ist in Arbeit, und wird von Lerida nach Tarragona fortgesetzt. Eben so ist von Zaragoza nach Huesca eine neue Strasse vermessen und in Angriff genommen.

In der Hauptstrasse von Andalusien sind die Züge von Granada nach Malaga und von Sevilla nach Huelva in Arbeit. Der Weg von Granada nach Almeria ist nivellirt.

Der Weg von Madrid nach Toledo ist fast seiner ganzen Länge nach in Arbeit; das Planum ist durchweg mit der Packlage versehen, zum grösseren Theile auch mit kleinen zerschlagenen Steinen, auf mehreren bedeutenden Strecken bereits mit Kies beschüttet. Diese Strasse soll über Toledo hinaus nach Cordova fortgesetzt werden und Ciudad Real, so wie Almaden berühren. Es ist dabei zugleich der Vorschlag gemacht, die Minenarbeiter bei dem Wegebau abwechselnd zu verwenden, um durch zeitweise Beschäftigung in frischer Luft ihre Gesund-

heit besser zu bewahren. Diese Strasse wird von besonderer Wichtigkeit werden, weil sie sehr fruchtbare, aber fast ganz entvölkerte Gegenden berührt, und die Ansetzung von Colonisten und Bildung von geschlossenen Landgemeinden daselbst bereits früher beabsichtigt, in kurzer Zeit zur Ausführung kommen dürfte.

Die Strasse von Madrid nach Badajoz und an die Portugiesische Grenze ist zum Theil in sehr gutem Stande; insbesondere in der Gegend von Alcaraz und bis Trujillo. An einigen der vielen schadhaften Strecken ist man mit Reparaturen und Steinschüttungen beschäftigt.

Der Weg von Vigo, ein Seitenzweig der Galicischen Hauptstrasse, ist bereits ausgeführt, die grosse Strasse nach Coruña beendet, und da das Material besonders gut ist, vortrefflich. Nicht minder die Chaussee nach Valladolid. Die Fortsetzung der Strecke von hier nach Leon ist dem öffentlichen Verkehre übergeben; an den schadhaften Stellen wird gearbeitet. Die Strasse von Santander nach Peñaspardas ist beendet und befahren.

In den Basken wird bei Salinas, del Carga und an anderen Punkten gebessert; die Strecken von Andoain über San Sebastian nach Irun sind beendet.

In Catalonien sind auf der Hauptstrasse von Madrid, insbesondere von Lerida aus nach Brug über Igualada und weiter bis nach Esparaguerra, tüchtige Chaussirungen ausgeführt. Es sind auch dort recht schöne Chausseebauten, wie die Kunststrassen von Barcelona nach Vich, so wie die von Barcelona nach Caldas in gutem Stande, die von Gerona nach Palamos und von Gerona nach dem Hafen von San Felin de Guixol in Arbeit; andere, wie die Strassen zwischen Tarragona und Reus, oder die Wege von Barcelona über Sabadell nach Tarassa und die Strasse nach Manresa, beendet und sogar schon wieder in desolaten Umständen, während Hauptstrassen, insbesondere diejenige nach Perpignan, stellenweise, bei schlechter Witterung vollkommen unfahrbar sind, und bei dem Mangel an Brücken über den Ter und

Or zur Regenzeit nur mit Gefahr passirt werden können. Bei der lebhaften Industrie Cataloniens, welche sich bis tief in die Gebirgsthäler erstreckt, um die dort vorhandene Wasserkraft zu benutzen, tritt der Mangel an Fahrwegen sehr störend entgegen. Ein wunderschönes Werk der schwierigsten Wegebauanlagen ist die in Arbeit begriffene Chaussee von Manresa nach Cardona im Thale des Cardoner, welche in den grösseren Strecken beendigt ist. Die von den Grundbesitzern Cataloniens zum Provinzial-Wegebau erhobenen Abgaben sind sehr beträchtlich. Sie übersteigen die Staatssteuern, und belaufen sich monatlich auf 60,000 Piaster. In den Städten wird zum Provinzial-Wegefonds durch eine Auflage von 12 Maravedis auf jedes verkaufte Pfund Fleisch gesteuert. Durch Königliches Decret vom 29 December 1848 sind mehrere Strassenprojecte genehmigt und inzwischen begonnen. Im Jahre 1851 wurden an den Provinzialstrassen verwendet 1297 Karren, 88 Pferde und 50,000 Handdienste.

Die Verbindung zwischen Bilbao, San Sebastian und Salamanca, über Bejar, Placencia, Caceres, Merida, Los Santos, nach Huelva ist durch Decret vom 8 Februar 1848 für eine Hauptverbindungsstrasse erklärt, und wird, wie man hofft, bald als eine solche hergestellt und dem Publicum übergeben werden.

Die Vicinalwege sind durch Königliches Decret vom 8 April 1848 und das begleitende Reglement vom selben Tage in ein gewisses System gebracht, und ihre Regulirung, Ausbesserung und Unterhaltung den Provinzial-Gouverneuren, Provinzial-Deputationen und Ayuntamientos besonders anempfohlen. Nach jenen Bestimmungen theilen sich auch diese Wege wiederum in zwei Klassen.

Die zur ersten Ordnung gehörenden sind solche, welche nach einem Markte, nach einer General- oder Provinzial-Strasse führen, oder nach einem Canal, einem Hauptpunkt für die Districts-, Gerichts- oder Wahlversammlungen, oder welche zu irgend einer Beziehung gehören, woran mehrere Gemeinden gleiche Interessen haben, und welche Wege deshalb häufig und von Vielen benutzt werden.

Zur zweiten Ordnung dagegen gehören diejenigen, welche nur von einer oder wenigen Gemeinden, und zwar nicht behufs gemeinnütziger Zwecke, befahren werden.

Es sind im Reglement die Grundsätze ausgesprochen, wie diese Vicinalwege angelegt, ausgeführt und unterhalten, und in welchem Verhältniss die Kosten dazu von den Verpflichteten aufgebracht werden sollen. Durch eine ergänzende Ordre vom 7 September 1848 und beigefügtes Reglement sind Commissionen niedergesetzt, welche diese Vicinalwege und zugleich die Bewässerungsarbeiten beaufsichtigen sollen, um neben der Sorge für die erforderlichen Wegebesserungen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Regenwasser nicht verloren gehe, sondern auf die zweckmässigste Weise für Berieselungen der Felder verwendet werde.

Man wird aus dem Gesagten nicht verkennen dürfen, dass die Spanische Regierung nicht zweifelhaft ist über die Wichtigkeit und Nothwendigkeit, den inneren Verkehr und Absatz durch leichte, bequeme und möglichst abgekürzte Verbindungen zu begründen. Land- und Wasserstrassen bilden die Lebensarterien eines Landes. Die freie ungehinderte Circulation des Blutes bedingt die Frische, Kraft, Dauer und Lebensfähigkeit eines Körpers. Stockt oder erstarrt das Blut, oder durchschneidet man die Adern in einem organisch gegliederten Körper, so verblutet er sich, oder das Glied stirbt ab. Selbst in dem mechanischen Organismus ist die regelmässige ungestörte Bewegung Bedingung zur Erfüllung des vorgeschriebenen Zweckes. Der Perpendikel darf in seinen gleichförmigen Pulsschlägen nicht gehemmt werden, wenn er mit der Zeit fort will; er bleibt zurück oder das Werk steht still. Darum ist es von der grössesten Bedeutung, die inneren Verbindungswege eines Landes und die nach aussen führenden Communicationen auf alle Weise zu befördern, um den Verkehr der Menschen und Producte, nicht allein von den einzelnen Orten aus nach dem Centralpunkte, nach der Hauptstadt, sondern auch von einem jeden nach den Ausgangs- und Endpunkten des industriellen und Handelsverkehrs,

wie unter einander selbst, zu sichern. Die Lage Spaniens bietet in seinen unendlichen Küstenflächen vortreffliche Häfen, im Osten, Süden und an der Westküste, um die Produkte des Welthandels einzuführen, und die Boden- und Industrie-Erzeugnisse dieses gesegneten Landes zu verschiffen. Allein, wiewohl ich gewissenhaft angeführt, in welcher Weise die jetzige Regierung beflissen ist, dem Wegebau, als einem höchst wichtigen Zweige der Administration, volle Aufmerksamkeit zu widmen, so darf ich doch andererseits nicht verschweigen, dass der factische Zustand der Haupt- und Nebenstrassen Spaniens keinesweges den Bedürfnissen des Landes entspricht, vielmehr zu bitteren und gerechten Klagen Veranlassung giebt. Unter der Regierung Ferdinands VI und Carls III begann man, wie schon oben erwähnt, zu allererst, dem Wegebau die genügende Aufmerksamkeit zu schenken. Die Bestrebungen des Ministers Floridablanca haben ihm ein Andenken bewahrt, welches seine Vaterstadt Murcia durch ein wohlgelungenes, in edlem Style ausgeführtes Marmorstandbild im Paseo geehrt und den kommenden Geschlechtern überlassen hat. In Mitten geschmackvoller Gartenanlagen von Myrthen und Orangen blickt die Statue von der Säule herab nach den unter seiner Verwaltung angelegten prächtigen Baumpflanzungen und Landstrassen nach Cartagena und Albacete. Wahrhaft malerisch ziehen sich diese Chausseen durch die paradiesischen, mit Oliven und Palmen reich geschmückten Fruchtgärten nach Süden und Nordwesten, steigen die pittoresken nackten Höhen der Sierra de Alcaraz hinauf, um jenseits in die Ebenen von Saavedra und Lorqui hinab zu eilen. Allein der Bildhauer scheint nicht ohne Absicht den Schritt des vorwärts gebeugten Ministers gehemmt und seinen Blick gesenkt zu haben; es ist, als hätte er den Schmerz oder die Trauer ausdrücken wollen, die Floridablanca empfinden müsste, dass man sein Andenken durch eine Statue aufbewahrt, während man seine Werke, wenn auch nicht dem vollständigen Verfalle, so doch dem Uebergang zu demselben preisgegeben hat.

Es gewährt ein peinliches Gefühl, wenn man sieht, mit welcher Mühe und Anstrengung der Landmann die Producte seines Fleisses zum Markt, in die Residenz oder zum Hafen befördert; wie vier, fünf und sechs kräftige Maulthiere arbeiten müssen, um den zweirädrigen, nicht überladenen Karren fortzubewegen, und wie die Anfuhr von Getreide in manchen Jahreszeiten fast unmöglich, jedenfalls aber durch die dazu aufgewendeten Mittel übertheuert wird.

Der Hauptübelstand bei den Spanischen Wegebauten liegt

1. in dem Terrain, welches selten auf grossen Strecken eben, sondern meistentheils sich erhebend, senkend, aus verschiedenen Erd- und Steinarten bestehend, und von ausserordentlich breiten Flussbetten mit bald hohen, bald niederen Uferrändern durchschnitten ist.
2. In dem Mangel genügenden Materials. Die Steinarten, Sand- und Kalkfelsen oder Schiefer, welche am häufigsten vorkommen, vermögen dem Druck des Lastfuhrwerkes nicht zu widerstehen. Die Kunststrassen zerfahren sich schnell, und lösen sich, unterstützt von der heftigen Sonnenwärme, nach und nach in Staubmassen auf, welche den Weg 6, 8 und 10 Zoll hoch überdecken.
3. In den klimatischen Einflüssen und dem Mangel an stehendem, fliessendem und Regenwasser liegt die Unmöglichkeit, der Auflösung in Staub vorübergehend Widerstand zu leisten.

Eine Erschwerung in der Ausführung von Wegebauten liegt in der mangelhaften Vertheilung der Arbeitskräfte und in der Beschaffenheit der beim An- und Abfahren von Erde und Steinen, in dem Klopfen, Sprengen, Stampfen und Walzen verwendeten Arbeitswerkzeuge und Geräthschaften. Die Theilung der Arbeit muss auch beim Wegebau zweckmässig vorgesehen sein; es ist für die Leistungen im Ganzen nicht gleichgültig, ob jeder einzelne Arbeiter die Erde abgräbt, sie selbst aufladet, sie selbst fortkarrt oder trägt, und selbst ausschüttet und an Ort und

Stelle planirt, oder ob für diese verschiedenen Verrichtungen verschiedene Menschen angestellt werden. Die Last, welche fortzubewegen ist, muss eben so sehr ermessen werden, als die Entfernung des Transportes, und der Verlust an Arbeitskraft und Zeit, wenn der Arbeiter genöthigt ist, Ruhepunkte zu suchen und dadurch seine Thätigkeit zu unterbrechen. Wenn man an manchen Wegearbeiten, insbesondere wo Sträflinge beschäftigt sind, sieht, wie Erde in flache Handkörbchen behutsam eingefüllt, langsamen Schrittes einige hundert Schritte fortgetragen, dort bedächtig ausgeschüttet und dann der Rückweg noch langsamer angetreten wird, und damit bei uns zu Lande die dicht geschlossene Reihe der Karrenschieber vergleicht, welche durch untergelegte Bretter die grosse Last zu erleichtern wissen, so wird man sich über die verschiedenartigen Resultate, welche Spanische und Preussische Wegearbeiter zu fördern gewohnt sind, nicht zu wundern brauchen.

Es sind in Spanien stets Sträflinge aus den Presidios an den Wegearbeiten beschäftigt. An der Strasse in den Cabrillen haben deren durchschnittlich 400, einige Zeit hindurch bis 1000 Köpfe gearbeitet. Durch Rescript vom 4 September 1851 sind neuerdings 400 Sträflinge zu den Arbeiten am Canal Isabella II commandirt worden. Die Verpflegung solcher an dem öffentlichen Strassenbau beschäftigten Gefangenen ist eben so gut als ihre Behandlung. Die Beköstigung wird in der Regel dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben und durch die Gazeta de Madrid eine Concurrenz ausgeschrieben. Da es vielleicht dem Leser wissenswerth ist, wie sich in Spanien die Sträflingskost in quantitativer Hinsicht berechnet, wenn anstrengende Arbeit im Freien von den Gefangenen gefordert wird, so führe ich die einer solchen im October 1851 statt gehabten Licitation zum Grund gelegten Lieferungsbedingungen hier an. Die tägliche Ration beträgt mit der Bemerkung, dass die Lebensmittel von guter Beschaffenheit sein müssen, widrigenfalls sie auf Kosten des Lieferanten anderweitig angekauft werden:

Täglich 1½ Pfund gutes Brod, demnächst

Montag:	4 Unzen Garbanzos,	für Einen.
	6 » grosse oder kleine Erbsen,	
Dienstag:	8 » Erdäpfel,	
	12 Adarmas Oel,	
Donnerstag:	1 Pfund Brennholz,	
Sonnabend:	2½ » Salz,	für Hundert.
	1 » Pfeffer,	
	12 Köpfe Knoblauch,	
Mittwoch:	4 Unzen Garbanzos,	abwechselnd.
	4 » Bohnen,	
Freitag:	4 » Reis oder Nudeln,	
	Brod, Pfeffer, Salz, Oel wie oben.	
Sonntag:	6 Unzen Garbanzos oder Bohnen,	abwechselnd.
	4 » Reis oder Nudeln,	
	12 Adarmas Schmalz oder Speck,	
	Brod, Oel, Salz wie oben.	

An den Arbeitstagen pro Mann ein Quart Morgensuppe, bestehend für je 20 Mann aus 5 Pfund Brod, 8 Unzen Oel, 3 Unzen Pfeffer, 2 Köpfen Knoblauch.

Es wird weder an Fleisch noch an Getränken, trotz der schweren Arbeiten, etwas vergütigt.

Die Rechenschaft, welche das Ministerium von der Verwaltung der anvertrauten Fonds der Oeffentlichkeit ablegt, hat dasselbe auch auf die Verwendung der zu den Wegebauten ausgeworfenen Summen, unter Anführung der dafür geleisteten Arbeiten, ausdehnen zu müssen geglaubt. Es erscheinen deshalb alle drei Monate in der amtlichen Zeitung die Zusammenstellungen der zu den nachgewiesenen Arbeiten erforderlich gewesenen Kräfte und ihrer Kosten, so wie der für den General-Districtsdienst verausgabten Summen. So wies beispielsweise die Uebersicht für das zweite Trimester 1851 in den 15 Wege-Districten des Festlandes, inclusive der Balearen und Canarien, folgende Data nach:

1. Es waren beschäftigt gewesen: 62 Ingenieure, 72 Aufseher, 61 Werkmeister und Abmesser, 191 Werkführer, 23 Zahlmeister und 16 Wächter.

2. Für Unterhaltung und Reparaturen: 570 Aufseher, 2273 mit Nummern versehene Chaussee-Arbeiter (dieselben tragen ihre Stations-Nummer, wie bei uns, auf einer Messingplatte am Hute, correspondirend mit den Nummern der Stäbe, welche zur Bezeichnung der kleinen Reparaturen auf den ihrer Beaufsichtigung übergebenen schadhaften Wegestrecken ausgesteckt sind), 1480 Hülfsarbeiter, 627 Arbeitspferde, 882 Karren und 728 Tagelöhner.

3. An neuen Wegestrecken:

Freie Arbeiter:	5,603	im Dienst der Administration,
	1,391	auf Accord,
	12,861	auf Contract.
Zwangsarbeiter:	3,713	für die Administration,
	423	auf Contract.
Arbeitspferde:	310	für die Administration,
	1,246	auf Contract.
Karren:	276	für die Administration,
	21	auf Accord,
	887	auf Contract.

4. Ausgeführte Arbeiten:

Reparaturen.

a) Aufhäufen und Schütten von Steinen, ohne sie zu zerstampfen	392,710	Varas.
b) Aufgeschüttet und zerstampft	285,000	»
c) Mit Kies und Sand beschüttet	233,111	»
d) Geebnet, Löcher ausgefüllt, von Schmutz und Staub gereinigt	2,807,221	»
e) Fussteige gereinigt und geebnet ..	2,115,640	»
f) Brücken	11	»
Pontons	35	»
Wasserleiter	449	»

Regenrinnen	129 Varas.
Steindämme	604 »
Backsteincanäle	344 »

Neue Arbeiten.

a) Planirungs-Arbeiten	1,400,000	Cubik-Varas.
b) Steinschüttungen etc.	430,221	»
c) Dämme und Rinnen	7,625	»
d) Brücken, Rinnen von Stein .	4,576	»
e) Neue Chaussee-Meilen eröffnet	$13\frac{1}{2}$	Leguas.

5. Zahl der Leguas und Strassen.

Unterhaltung fertiger Strassen	1117	Leguas.
» der Brücken etc.	7820	Stück.
» der Gebäude für Wegegeld-Erhebung und Wärterwohnungen	208	»
» an neuen Wegestrecken ...	322	Leguas.
Ganz neu in Angriff genommen	97	»

6. Kosten.

Sold der Ingenieure	94,079 r.
» » Aufseher	155,194 »
» » Werkführer	80,790 »
» » Zahlmeister	23,028 »
» » Arbeiter	202,424 »
» » Schreiber	819 »
» » Unteraufseher	5,733 »
» » Correspondenzen	9,973 »
» » Büreau-Arbeiter	10,566 »
Miethe und Insgemein	20,112 »
Für Arbeiten: a) der Reparaturen b) der neuen Anlagen } ...	8,526,954 »

7. Servicio-General de los Districtos.

1. Personal der Ingenieur-Chefs und Subalternen:

Zeichner und Schreiber	116 r.
2. Ausserordentliche Arbeiten	89 »
3. Kosten für die Ingenieure: Sold.....	247,768 »
Aufseher.....	4,368 »
Zeichner.....	14,115 »
Schreiber	20,027 »
Ausserordentlicher Dienst.	60,289 »
Büreau	17,737 »
Correspondenz	8,163 »
Verschiedenes.....	1,261 »
Total	373,933 r.

Für das erste Trimester 1851 beliefen sich die
Kosten der Districte auf ..... 6,262,585 r.
die des Generaldienstes ..... 370,313 r.

Durch Königliches Decret vom 7 Februar 1852 wurde die Bepflanzung der Landstrassen mit Bäumen und die Anlage von Baumschulen zu diesem Zweck angeordnet, und die Art und Weise, wie dabei und hinsichts der Unterhaltung zu verfahren, durch Ministerial-Verfügung vom selben Tage näher bestimmt.

Von Staatswegen sind zur Ausführung von Wegebauten für das Jahr 1852 für 63 Strassen in den verschiedenen Provinzen, je nach der Bedeutung der Strassen und Dringlichkeit der Arbeit im Ganzen 44,599,231 r. etatsmässig ausgesetzt.

Eisenbahnen. Die erste Eisenbahn in Spanien war die Verbindung zwischen Barcelona und Mataro; im Jahre 1848 dem Publicum übergeben. Die Bahn zieht sich fünf Stunden hart an der Meeresküste auf ebenem Terrain hin, und verbindet eine Reihe von industriellen Ortschaften, welche eine zusammenhängende Kette von Ackerwirthschaften, Gärten und Weinbergen, Fabrik-Etablissements, Schiffswerften, Handelsplätzen und Landhäusern bilden. Nur einmal wird die Bahn durch einen Bergzug unterbrochen, welcher sich hart bis an die Küste erstreckt. Ein schön gearbeiteter Tunnel führt den Zug schnell hindurch und wieder in die helle Ebene hinaus. Die Bahn ren-

tirt gut. Sie hat den Actionairen eine Dividende von 22 procent gezahlt, und hatte in den drei Jahren ihres Bestehens 82,480 Passagiere erster Klasse, 407,849 zweiter Klasse und 1,503,706 dritter Klasse, und inclusive von 24,949 Militairs- und 2550 Dienstreisenden, im Ganzen 2,021,514 Personen und 18,816 Tonnelados Frachtgüter befördert.

Die Eisenbahn zwischen Madrid und Aranjuez, auf einer Strecke von sechs Leguas, ist, nachdem sie mehrere Jahre im Bau begriffen gewesen, im Jahre 1850 mit grosser Feierlichkeit eröffnet worden. Englische Schienen und Maschinen sind verwendet. Die Locomotiv-Führer und Maschinen-Arbeiter sind sämmtlich Spanier; so wie auch auf allen Spanischen Dampfschiffen nur Spanier als Maschinisten angestellt sind. Die Preise stellen sich höher als diejenigen in Deutschland, Frankreich und Belgien; die Waggons sind um Vieles einfacher, indem die zweite Klasse der Spanischen Eisenbahnwagen der dritten in Deutschland entspricht. Man fährt vorsichtig und nicht zu rasch. Erhebliche Unglücksfälle sind noch nicht vorgekommen. Die Behandlung des Publicums ist sehr höflich; die Bahnwärter stehen mit dem Gewehr auf dem Rücken Posten.

Ein electrischer Telegraph läuft neben der Bahn her.

Das Interesse für die Eisenbahnen hat sich plötzlich über ganz Spanien verbreitet. Man sieht ein, dass die Eisenbahnen zu einem nothwendigen Uebel geworden sind, und dass man hinter den Anforderungen der Zeit nicht zurückbleiben darf. Es scheint, als ob man dasjenige, was hinsichts der Anlage und Unterhaltung von Kunststrassen, Provinzial- und Vicinalwegen bisher vernachlässigt war, nun eilends durch Herstellung von Eisenbahnen ausgleichen, nach- und überholen zu können glaube. Allein man bedenkt nicht, dass die Culturgeschichte Schritt vor Schritt die Höhe ersteigt, dass sie keine Stufe überhüpft, ohne hinterher wieder anhalten, den übereilten Schritt zurückgehen und nachholen zu müssen; dass sie keinen Abgrund überspringt, sondern einen kühnen aber festen Bogen wölbt, um sicheren Schrittes darüber hinweg schreiten zu können. Man muss von

vorn herein erwägen, dass in Spanien der Bau der Eisenbahnen schwieriger und kostbarer ist, als in irgend einem anderen Lande Europas. Die Gebirgszüge, welche die Halbinsel nach allen Richtungen durchschneiden; die Lage der letzteren als Hochebene, welche die Schwierigkeit des steilen Hinabsteigens zu den Meereshäfen zu überwinden hat; die Naturhindernisse, welche in den Strömen mit ihren überaus breiten, im Sommer trockenen und flachen Betten, im Winter mit ihren reissenden Fluthen liegen, vermehren sich nach der Landesgrenze zu, und bieten in dem Uebergange über die Pyrenäen Veranlassung genug zu Preisaufgaben, ähnlich wie bei dem Sömmering-Uebergang, aber zugleich auch zu Zweifeln, ob die damit verbundenen Opfer in einem entsprechenden Verhältnisse zu dem daraus erwarteten Nutzen stehen.

Demnächst darf man sich darüber nicht täuschen, dass der Personenverkehr, welcher die Rentabilität der Eisenbahnen so wesentlich bedingt, sich in Spanien zu einer, der Englischen, Französischen und Deutschen nahe kommenden Frequenz nicht erheben wird. Spanien ist notorisch im Verhältniss zu seinem Flächeninhalt äusserst schwach bevölkert. Die Spanier sind wenig reiselustig und wenig neugierig, und wenn auch die Lust durch die sich darbietende Gelegenheit geweckt und gefördert werden wird, so muss dahin gestellt bleiben, in wie weit die provinziellen Absonderungen sich durch eine solche Annäherung ausgleichen und schwinden, oder die bisherige Abgeschlossenheit im Allgemeinen fortbestehen bleibt.

Die Lage Spaniens zu dem übrigen Europa war bisher, was den Besuch von Ausländern anbetrifft, eine ziemlich isolirte. Es ist kein Durchgangsland wie Deutschland und Frankreich, und wird also nur von den Wenigen bereist werden, welche es in industrieller oder künstlerischer Beziehung um seiner selbst willen besuchen. Es sei denn, dass das Project zur Ausführung kommen sollte, eine Eisenbahn-Verbindung von Bayonne und von Perpignan nach Madrid und von dort über Badajoz nach Lissabon oder Cadiz zu führen, in welchem Falle diese Städte

die Haupteinschiffungsplätze zu Reisen nach Mittel-, Süd-Amerika, Afrika etc. würden, und diese Bahn von Personen und für den Waarentransport sehr stark in Anspruch genommen werden würde.

Die Eisenbahnen haben allerdings wunderbare Resultate in dem raschen Umschwunge der Verkehrsverhältnisse und Reiselust erweckt, wo solche bis dahin niemals bemerkbar gewesen war, so dass man trotz der erwähnten Bedenken nicht berechtigt ist, überraschende Erfolge auch für Spanien zu bezweifeln, allein den gegebenen Verhältnissen und den in allen anderen Ländern gesammelten Erfahrungen nach ist es nicht wahrscheinlich, dass die Zinsen des jedenfalls sehr hohen Anlage-Capitals gedeckt und die Interessenten auch mit den gemässigtesten Ansprüchen gesichert werden könnten. Man kann gewiss nicht mit Unrecht an viele Provinzen, welche Eisenbahn-Projecte entworfen haben, die Frage stellen, ob dazu in der That ein Bedürfniss vorhanden ist. Es möchte diese Frage von vorn herein in denjenigen Provinzen zu verneinen sein, in denen es gar nicht darauf ankommen kann, die Natur- oder industriellen Erzeugnisse schneller als durch die vorhandenen Transportmittel zu befördern, wenn dieselben anders durch gut angelegte und ausgeführte Kunst- oder wohl unterhaltene Landstrassen in den Stand gesetzt werden, sich ohne wesentliche Hindernisse fort zu bewegen. Nichts desto weniger ist das Interesse zur Sache vorhanden, und zwar in allen Theilen des Landes. Die Streitfrage, ob mit Anlage von Eisenbahnen begonnen werden müsse, um dadurch den Wohlstand zu heben und die Zunahme der Bevölkerung vorzubereiten, oder ob Beides vorangegangen sein müsse, bevor es an der Zeit sei, Eisenbahnen zu bauen, ist weder für die eine noch für die andere Behauptung entschieden, weil sie zwischen Beiden in der Mitte liegt. Die Regierung hatte den Cortes das Project zu einem Gesetz in Betreff der zu errichtenden Eisenbahnen auf Staatskosten im Juli 1851 vorgelegt. Es war in Vorschlag gebracht, die Eisenbahn von Aranjuez nach Almansa und von Madrid nach Irun fortzuführen; und zwar sollte die Regierung für

die erste Strecke 220,000,000 r., für die zweite 600,000,000 r. zahlen, und diese Summe auf die öffentliche Schuld mit übernehmen. Der Deputirte Ruperto Navarro Zamorano formulirte ein anderes Project, wonach folgende Eisenbahnen in Angriff genommen werden sollten.

1. Von Madrid nach Irun über Valladolid und Burgos, mit den Häfen des Cantabrischen Meeres in Verbindung zu bringen.
2. Von Madrid nach Cadiz.
3. Von Madrid über Aranjuez nach Cartagena, mit Seitenzweigen nach Valencia und Alicante.

   Zwischen Madrid und Aranjuez werden die Diligencen neuerdings auf der Eisenbahn befördert.
4. Von Barcelona über Zaragoza, Madrid und Badajoz nach Portugal.

Ausserdem war vorgeschlagen, 4000 Leguas Landstrassen zu bauen, um von allen Productions-Puncten aus bequem zu den Häfen, Hauptstädten und Eisenbahnstationen gelangen zu können.

Ohne in die statt gefundenen Discussionen näher einzugehen, wird es genügen, auf die Reden des Deputirten Zamorano zu verweisen, in welchen er am 24 und 26 Juli 1851 das Project der Regierung bekämpft hat.

Es befinden sich augenblicklich nachstehende Eisenbahnbauten in Arbeit:

1. In Gijon in Asturien, um aus den benachbarten reichen Steinkohlenlagern die Producte schnell an die Küste zur Verschiffung befördern zu können.
2. Vom Grao, dem Hafen von Valencia, über Valencia auf Jativa zu.

Es sind demnächst von Actiengesellschaften nachstehende Entwürfe zur Ausführung projectirt:

a) Cartagena mit Murcia zu verbinden.
b) Die Eisenbahn von Barcelona nach Tarragona und Reus,
c) die Bahn von Mataro nach Gerona fortzuführen.

d) Von Zaragoza über Jaca auf Toulouse zu zu bauen.
e) Ueber Pamplona die Verbindung mit Frankreich durch eine Bahn nach Irun herzustellen.
f) Bei Santander wird stark an dem Eisenbahn-Planum gearbeitet.

Die Regierung hat demnächst den Entwurf eines Eisenbahn-Gesetzes für das Spanische Festland unter dem 6 December 1851 den Cortes vorgelegt. Aus der sehr gründlichen Motivirung, welche das Gesetz begleitet, ergab sich, dass die zu erbauenden Bahnen in zwei Klassen getheilt werden sollen. Zu Bahnen der ersten Klasse würden gehören:

a) die Verbindung von Madrid mit den Productions-Mittelpuncten von Andalusien;
b) von Madrid mit den Hauptpuncten von Castilien;
c) desgleichen mit denen der Mancha;
d) desgleichen nach Aragon.

Als Bahnen zweiter Klasse sollten die Verbindungen der genannten Züge untereinander betrachtet werden.

Für sämmtliche Bahnen ward dieselbe Breite vorgeschlagen, nämlich die von 5,43 Spanischen Fuss. Es sollten keine Doppelgeleise gelegt werden, und ward auch ein bestimmtes System in Betreff des Erbauens nicht beliebt, sondern ein gemischtes vorgezogen, um je nach den Local- und sonstigen Verhältnissen die Bahnen vom Staate allein, oder von Privatgesellschaften allein, oder von letzteren mit Unterstützung von Staats-Zinsen-Garantien ausführen zu lassen.

Nach der Suspendirung der Cortes ward mittelst Königlicher Decrete vom 19 December 1851 die wichtige Frage über die zunächst zu erbauenden Eisenbahnen dahin entschieden, dass nach dem einen die Strecke von Aranjuez bis Almansa auf Staatskosten erbaut werden soll, durch das zweite der betreffenden Association die definitive Concession zur Erbauung der Bahn von Alar del Rey nach Santander — Isabella II genannt — ertheilt ist. Auf diese Weise ist der Grund zu dem Spanischen Eisenbahnnetz gelegt, dessen Mittelpunct die Hauptstadt des

Reiches bilden wird, und dessen Ausgangspuncte, der erste nach dem Mittelländischen Meere, der andere nach der Französischen Grenze zu, die Verbindung mit den Nordprovinzen und durch sie die Annäherung an England zum Absatz der reichen Castilianischen Getreide-Erndten, so wie endlich die nothwendige, lebendigere Verbindung Spaniens mit Mittel-Europa sichern werden. Die Bahn von Aranjuez ward von der Regierung für 60 Millionen Realen gekauft. Nach dem mit Herrn Salamanca abgeschlossenen Staatsvertrage sollen die qu. Staatsbahnen binnen drei Jahren vollendet sein. Das Königliche Decret vom 28 Januar 1852 bewilligte den nöthigen Credit zum Bau der Eisenbahnen von Madrid nach Cordova, nach Valladolid und nach Zaragoza.

Brücken. Ein wesentlicher Theil der Landstrassen besteht in den Uebergängen der Flüsse, und da man in Spanien 280 Wasserläufe zählt, welche den Anspruch auf den Namen von Flüssen machen, da einige von ihnen in einem Laufe von mehr als 100 Leguas das Land durchschneiden, da es ausserdem bei dem gebirgigen Charakter des Landes eine Menge von Bergwassern giebt, die an und für sich unbedeutend und den grösseren Theil des Jahres hindurch wasserarm sind und trocken liegen, bei jedem Regen aber zu reissenden Strömen anschwellend sich in die Niederungen hinabstürzen, durch welche die Landstrassen geführt worden, so sieht man in allen Provinzen die Haupt- und Nebenstrassen häufig durch Wasseradern oder Flussbette durchbrochen. Da es an Holz zum Bau kleinerer Brücken fehlt, oder das Heranfahren erschwert, die Ausführung in Stein aber, trotz des vorhandenen Materials, eine kostbare ist, so fehlt es in Spanien thatsächlich noch sehr an Brücken. Wagen, Reiter und Fussgänger sind oft genöthigt, sich die besten Fuhrten und Uebergänge auszusuchen, was bei Regengüssen und der Gewalt der reissenden Fluthen mit eben so grossen Gefahren verbunden ist, als bei der dadurch herbeigeführten Veränderung des Flussbettes, welches oft plötzlich Steine und Erde anschwemmt, oder Vertiefungen ausspült, wo bis dahin eine ebene Bahn durch das

Wasser geführt hatte. Bleibt also hinsichts der Vermehrung der vorhandenen Uebergänge noch Vieles zu thun übrig, so besitzt doch Spanien andererseits eine grosse Zahl von prächtigen Brücken, welche theils durch das hohe Alter, in welches ihr Bau geschichtlich zurückgelegt werden kann, theils durch die Grossartigkeit ihrer Anlage, theils durch die Kunst ihrer Ausführung, mit Recht die Bewunderung der Fremden in Anspruch nehmen.

Zu den geschichtlich interessanten Bauwerken gehört die Teufelsbrücke über den Llobregat bei Martorell in Catalonien, welche laut der dort befindlichen Inschrift, sammt dem noch ziemlich erhaltenen Triumphbogen am Ausgange der Brücke, 535 U. C. von Hannibal zu Ehren Hamilcars erbaut sein soll; der mittlere Bogen zählt 133 Fuss in der Spannung, und bildet zwischen den steilen felsigen Ufern eine malerische Ansicht. Diese Brücke, welche unter der Regierung Carls III 1768 wieder hergestellt wurde, dürfte indessen ein Maurisches Werk sein.

Die Brücke von Alcantara über den Tajo ist im achten Jahre des Kaiserreichs Trajans (106) erbaut und unter Kaiser Carl V wieder hergestellt; die Brücke in Merida über den Guadiana, auf der Strasse von Madrid nach Badajoz, ist eins der schönsten Römischen Bauwerke, durch welche Trajan sich verewigt hat. Ueber 81 Bogen führt sie, 2575 Fuss lang, 26 Fuss breit und 33 Fuss über dem Wasserspiegel erhaben, aus schweren Granitblöcken (almohahilla) erbaut. Die Gothen und Mauren haben die durch die Zeit schadhaft gewordenen Stellen sorgfältig ausgebessert. Unter der Regierung Philipps III gerieth sie in Verfall. Auf Befehl Marmonts wurden 1812 während der Belagerung von Badajoz mehrere Bogen der Brücke gesprengt, welche neuerdings wieder hergestellt sind.

Die Brücke über den Guadiana bei Badajoz ist gleichfalls ein herrliches Römisches Werk, welches nach seinem Verfalle unter Philipp II von Herrera in den oberen Theilen neu gebaut und 1590 vollendet ward. Die Brücke von Orense über den Miño, gleichfalls ursprünglich Römisch, ist im 13ten und später im 16ten Jahrhundert wieder neu aufgeführt.

Die Brücke von Cadiz (Zuazo genannt) über den Kanal Santi Petri, die einzige Verbindung mit der Isla Gaditana, wurde im Unabhängigkeitskriege zerstört, und wird das colossale Bauwerk seit dieser Zeit als ein zur Fortification gehöriger Theil betrachtet.

Die Brücke von Cordova über den Guadalquivir, Römischen Ursprungs, ist von den Arabern neu aufgeführt. Auch die Brücke von Tudela über den Ebro ist von den Römern erbaut. Eben so giebt es die Römische Brücke über denselben Fluss bei Zaragoza; die von Villafranca über den Tajo, 1338 durch den Bischof Tenario erbaut und befestigt; die von Zamora über die Esla, unter dem Namen Ricobajo bekannt, auf der Strasse von Madrid nach Vigo, im Unabhängigkeitskriege zerstört, neuerdings wieder hergestellt; die von Zamora über den Duero, 1012 Fuss lang und 37 Fuss hoch; die Brücke von Coruña, über eine Meeresbucht fortgeführt, 1388 durch Fernando Perez de Andrade gebaut; die grossartige Brücke von Almaraz über den Tajo, unter Carl dem V 1552 erbaut, im Kriege zerstört und erst in den letzten Jahren, als eins der schönsten Bauwerke der neueren Zeit, in meisterhafter Weise wieder hergestellt; die Römischen und Maurischen Brücken von Alcantara und San Martin über den Tajo bei Toledo; der Largo von Aranjuez über den Jarama, unter Ferdinand VI begonnen, unter Carl III beendet; der Prachtbau über den Llobregat bei Molins de Rei, auf der Strasse von Barcelona nach Valencia, 1769 beendet; der Lladoner über den Tet, zwischen Villafranca und Penades und Albos, auf der Strasse von Valencia nach Barcelona, ein Viaduct von höchst interessanter Lage und Bauart; der Aquaeduct des Kanals von Aragon über den Jalon, der sich mit dem Kaiserkanal kreuzt. Derselbe besteht aus vier halbkreisförmigen, eine Spannung von 34 Fuss haltenden Bogen, über denen in einer Breite von 40 Fuss der Kanal hinfliesst, wozu noch auf jeder Seite 10 Fuss für die Brustwehren und die Leinpfade hinzukommen. Die Länge der colossalen Mauern beträgt 5000 Fuss, deren Stärke 19 Fuss. Das grossartige Werk ward unter der Regierung Carls III vollendet.

Unter den übrigen bedeutenden Brücken des Landes müssen noch hervorgehoben werden die von Salamanca über den Tormes; die von Saldama über den Carrion; von Toro über den Duero; von Villa real de Castellon über den Mijares; von Lerida über den Segre; von Lugo über den Miño; von Talavera über den Tajo; von Sobrado und Cigarosa über den Sib; von Ledesmo über den Tormes; von Miranda über den Ebro; von Guadalajara über den Henares; von Cangas de Onis über den Sella; von San Pablo in Cuenca, ein Viaduct von 120 Fuss Höhe über fünf Bogen; von Logroño über den Ebro; die Brücke el Rei in Valencia; die von Toledo, Segovia und San Fernando über den Manzanares bei Madrid.

Unter den wenigen in Holz ausgeführten Brücken in Spanien sind von einiger Bedeutung die von Fraga über den Segre auf der Strasse von Aragon und Catalonien, und die von San Sebastian über den Urumea.

Die erste Eisendrathbrücke in Spanien wurde in Bilbao ausgeführt, die von Burceña über den Nervion, ist zur Passage von Wagen nicht geeignet. Demnächst die 110 Fuss lange schöne Brücke über den Tajo bei Aranjuez; die von Carandio über den Pas, auf der Strasse von Santander und Burgos, welche einen einzigen Absatz von 250 Fuss bildet; die von Fuentidueña über den Tajo in den Cabrillen, welche einen Absatz von 226 Fuss hat; die von Arganda in Vacia Madrid über den Jarama, in drei Absätzen, deren mittelster 212, die anderen 117 Fuss, die Gesammtlänge 566 Fuss beträgt. Die letztere ward 1843 beendet. Die von Mengivar über den Guadalquivir, 400 Fuss lang, 1845 beendet; die von Dueñas, la Union genannt, über den Carrion und die Pisuerga, 270 Fuss in einem Absatze enthaltend, 1845 beendet, eine der solidesten Brücken ihrer Art.; die von Zaragoza über den Gallejo, 1847 beendet; und die vier Drathbrücken, welche in Stelle der Schiff- und Holzbrücken von Puerto Santa Maria, Sevilla, San Pedro und Traga getreten sind.

Canäle. Der schiffbaren Wasserstrassen in Spanien giebt es sehr wenige. Die Flussbetten der Hauptflüsse, welche von

den Gebirgen hinabströmen, oder von dem Plateau der Hochebene tief hinabsteigen müssen, um in das Meer ausmünden zu können, sind im Allgemeinen weniger für die Schiffahrt geeignet, weil sie sich oft verändern, weil sie mit Steinriffen und Felsklippen durchzogen sind, und neben dem Wassermangel im Sommer zu heftige Strömungen im Winter führen. Eine Regulirung des Wasserlaufes, wie sie die Schiffbarmachung erfordert, würde diese Uebelstände ausgleichen, und da, wo die Ufer hoch sind, leichter ausführbar sein, als in den Ebenen, wo man dem Steigen des Wasserspiegels Dämme entgegen setzen müsste, deren Aufführung mit grossen Kosten verbunden sein würde. Durch das Concentriren der Wasserströmungen würden dieselben, wie es jetzt beim Austritt aus den flachen Betten in die Ebenen der Fall ist, der Verdunstung weniger Preis gegeben, und in weiser Oeconomie zu regelmässigen Berieselungen, mittelst Abzugscanäle, im Interesse des Landes verwendet und verwerthet werden können. Die Schwierigkeiten, welche sich bisher der Schiffbarmachung der Ströme und den Canalbauten entgegen gestellt haben, lagen nicht in Hindernissen, welche man nicht durch technische Arbeiten, durch Sprengungen, Ausgrabungen, Eindämmungen, Schleusen u. s. w. hätte überwinden können, sondern in dem Mangel ausreichender Geldmittel, welche nothwendig waren, um die einmal begonnenen Arbeiten nicht zu unterbrechen, sondern dieselben, wenn auch langsam, so doch nach und nach ihrer Vollendung entgegen zu führen. Waren aber auch bei dem Beginn so grossartiger Canalisirungs-Arbeiten die erforderlichen Mittel auf die nächsten Jahre vorgesehen, so haben in der Regel die politischen Wechselfälle diese Voraussicht nicht in Erfüllung gehen lassen, und die Fortsetzung der Arbeiten unmöglich gemacht, mit deren Unterbrechung dann das bis dahin Vollendete häufig nutzlos und die darauf verwendeten grossen Summen verloren erschienen. Vielleicht ist es der jetzigen Regierung, von der so Vieles zur Förderung des Wohlstandes und zur Belebung des Verkehrs, des Handels und der Industrie angeregt ist, möglich, auch hierin sich ein Gedächtniss zu stiften.

Die Aufnahme der Arbeiten, die Prüfung der früheren Wasserbaupläne, die Projecte hinsichts der Schiffbarmachung des Duero, Ebro und Tajo zeigen genügend, welche Aufmerksamkeit dem Gegenstande gewidmet wird.

Die Schiffbarmachung des bald wild und unbändig sich ergiessenden, bald still und melancholisch fortschleichenden, 370 Leguas durchziehenden Tajo, bis zu seinem Ausflusse hat Jahrhunderte hindurch zu verschiedenen Plänen Veranlassung gegeben. 1581 hatten der Neapolitaner Antonelli und Juanelo Turiano, ein Mailänder, dem Könige Philipp II, der damals auch Portugal beherrschte, einen diesfälligen Plan vorgelegt. Es fehlte aber an Geld zur Ausführung. Wiederum waren es zwei Ausländer, welche im Jahre 1641 Philipp IV einen neuen Entwurf überreichten, nämlich Julio Martelli und Luigi Carduchi. Allein der Verlust von Portugal entzog aus erklärlichem Grunde auch dem Tajo die besondere Berücksichtigung. Es vergingen inzwischen abermals 100 Jahre, bis dass 1755 Richard Wall, ein Irländer, den Plan wieder aufnahm, mit demselben jedoch bei Carl III, welcher gerade mit kriegerischen Plänen beschäftigt war, kein Gehör fand. 1808 endlich fasste Francisco Xavier de Cabanas die Sache abermals ins Auge und veröffentlichte ein Memoire «Sobre la navegacion del Tajo», jedoch ohne Erfolg. Auch die späteren Vorschläge von Bermudez de Castro blieben unberücksichtigt.

Die Schiffbarmachung des Guadalquivir, von Cordova aus nach Sevilla, ist auch zu verschiedenen Zeiten Gegenstand ernstlicher Erwägungen gewesen, um den Anwohnern Gelegenheit zu gewähren, ihre Producte auf billige Weise nach Sevilla und weiter zur Einschiffung nach Cadiz zu befördern. Allein so wichtig auch die Eröffnung des Stromes von Cordova aus für die Schiffbarmachung wäre, so gering auch im Vergleich zur Regulirung des Tajo-Strombettes die Schwierigkeiten und Kosten erscheinen, so weitläuftig und verwickelt würden die gerichtlichen Verhandlungen sein, welche voran gehen müssten, um die im Besitz von Ufer-Mühlenanlagen befindlichen Anwohnern, als unrecht-

fertige Besitzer, zur Aufgabe ihrer Anlagen zu bewegen, oder die titulirten Besitzer durch entsprechende Geldentschädigungen zu befriedigen. Die ungeheuren Olivenpflanzungen, welche von Cordova herab meilenweit das Land bedecken und ihre Besitzer zu reichen Familien gemacht, haben die Nachbarschaft des Flusses als eine erwünschte Gelegenheit benutzen lassen, Oelmühlen anzulegen und durch Wasserkraft in Bewegung zu setzen. Diese Mühlen haben wiederum den Bau von Mühlenwehren zur Folge gehabt, deren Anlagen, da sie in einfachen Steinverschüttungen bestanden, billig waren, jedoch den Strom in seiner grössesten Breite sperrten und für die Schiffahrt inpracticabel machten. Rechtsverständige behaupten, dass die Mühlenbesitzer schwerlich im Stande sein würden, sich durch Besitztitel in ihrem Rechte zu schützen; allein sie sind der Meinung, dass die Dauer des ruhigen Besitzstandes den Ausgang der langwierigsten Prozesse für die Regierung mindestens zweifelhaft erscheinen lasse, während es an Fonds fehlen würde, um vergleichsweise die Mühlenbesitzer zur Fortnahme der Wassermühlen-Anlagen zu vermögen. Es bleibt hiernach für den Augenblick nichts anderes übrig, als dem traurigen Schicksale dieses schönen Stromes, der der freien Entwickelung und Benutzung beraubt ist, vorläufig noch länger zuzusehen oder darüber nachzudenken, auf welche sonstige Weise das Ziel, mit Umgehung der oben angedeuteten Schwierigkeiten, zu erreichen sein möchte. In dieser Beziehung verdient eine Broschüre Aufmerksamkeit, in welcher Herr Dalhousi Rose die Möglichkeit der Schiffbarmachung des Guadalquivir von Cordova ab, trotz der Sandbänke und vorhandenen Mühlenwehre, für ausführbar erklärt hat. Der Verfasser hat nämlich den Strom selbst untersucht, und überall, sogar an den seichtesten Stellen und an den Sandbänken und Wehren, mindestens eine Tiefe von 9 — 10 Zoll Wasser, auch in der heissesten Jahreszeit, gefunden. Bei den Transportmitteln, welche er anzuwenden gedenkt, haben ihm diejenigen Vorrichtungen als zweckmässig vorgeschwebt, welche die Engländer mit dem besten Erfolge anwandten, als sie die Aegyptischen Denkmäler

aus Ninive auf dem Tigris bis nach Bagdad transportirten. Es sollen nämlich hermetisch verschlossene Kasten, 5 Fuss lang, 1 Fuss breit und 1 Fuss hoch, zu einer sogenannten Valsa vereinigt werden, wodurch je 100 Kasten einen Flächenraum von 10 Fuss Breite und 50 Fuss Länge in Form eines Schiffes bilden würden. Bei einer Tragfähigkeit von 200 Quintales (Centner) würde dies Floss nur eine Tiefe von 9 Zoll Wasser bedürfen. Es würden diese Flosse mit Getreide und Oel beladen werden; zugleich aber durch dieselben das Blei und Kupfer aus den Minen von Linares, namentlich aus den Minen los Arayanes, Alamillos und la Cruz, so wie die Steinkohlen von Espiel und Belmez verschifft werden, welche gegenwärtig bei dem Mangel geeigneter Transportmittel in Sevilla fast den doppelten Preis der fremden Kohlen kosten. Da wo der Strom durch die oben erwähnten Mühlenanlagen faktisch vollständig gesperrt ist, würde vorbehaltlich des Ausganges der einzuleitenden gerichtlichen Schritte oder freiwilligen Ablösungen, eine Umladung der Fracht von jenen Flossen auf Flosse derselben Construction, welche unterhalb der Mühlenwehre aufgestellt wären, nothwendig sein, was ohne grosse Mühe und Kosten bewerkstelligt werden könnte. Solcher Umladestationen würden nach Dalhousis Berechnung, nächst Cordova, vier sein, nämlich zu Pasadas, Palma, Lara und Tocina.

Es giebt in Spanien sechs Canäle, welche für die Schiffahrt bestimmt waren, allein kein einziger ist nach dem ursprünglichen Plane vollständig ausgeführt worden.

1. Der Kaisercanal von Aragon, zum grössesten Theil unter der Regierung Carls IV erbaut; er führt das Wasser des Ebro, welcher zu seiner Rechten fliesst, bis zu den Grenzen des Bezirks von Tudela, zwei Stunden unterhalb Zaragoza. Er sollte ursprünglich bis Sastago geführt werden, um von dort aus die Fahrt auf dem Ebro bis nach Tortosa fortsetzen zu können.
2. Der Canal von Castilla, in die Nord- und Südrichtungen getheilt, welche beendet sind, und der Nebencanal de

Campos, welcher erst begonnen ist. Im Jahre 1755 wurde die Arbeit bei der Pisuerga angefangen; und durchläuft der Canal bis jetzt im Ganzen eine Strecke von 27 Leguas.

3. Der Canal des Manzanares, 1777 begonnen, zählt erst 2 Leguas von der Toledobrücke bei Madrid bis Vacia Madrid. Er sollte bis Aranjuez fortgeführt werden, um den Manzanares mit dem Tajo zu verbinden. Im 16ten Jahrhunderte war der Manzanares bei Madrid selbst für grössere Fahrzeuge schiffbar. Seitdem man die Bäume des Waldes, welche seine beiden Ufer dicht beschatteten, ohne Mitleiden bis auf die letzten gefällt, hat der Wasserreichthum sich mehr und mehr vermindert, und wenn man jetzt im Sommer sein breites Flussbett fast trockenen Fusses durchwandert, so sieht man, wie Tausende von fleissigen Händen der Wäscherinnen von Madrid sich gegenseitig den spärlichen Wasserzufluss streitig machen möchten, um wenigstens die Ansprüche der Sauberkeit der Toilette der Uferbewohner an die Najaden des Manzanares befriedigen zu können.
4. Der Canal von Guadarrama, 1787 begonnen, ist von Gasco nach Rozas, drei Leguas weit, beendet. Die Cortes haben die Fortsetzung der Arbeit einer Actiengesellschaft überlassen.
5. Der Ebro-Canal von San Carlos ward am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts begonnen. Die Arbeit ist nur drei Leguas weit, bis Amposta, am Hafen von Rapita en los Alfagues, vorgeschritten, dort aber versumpft.
6. Der Canal von Murcia, gleichfalls im letzten Drittheil des vergangenen Jahrhunderts begonnen. Das Wasser des Guardal speist denselben. Von den 45 Leguas, die der Canal durchlaufen sollte, sind nur 5 beendet.
7. Durch Königl. Decret vom 13 September 1851 sollte, um den Seitencanal des Guadalquivir von San Fernando wieder in Aufnahme zu bringen, eine öffentliche Licitation angesetzt werden. Die Strecke von Lara nach Sevilla sollte

zunächst regulirt werden. Sehr einflussreiche Personen haben sich an die Spitze des Unternehmens gestellt, um den Fortgang desselben zu sichern. Die Cortes haben gleichzeitig die Regierung autorisirt, die Arbeiten von Lara aus auch nach Cordova zu in Angriff zu nehmen. Würde dies Werk vollendet werden, so wäre der Vortheil nicht nur für die Industrie und den Handel, sondern auch für den Ackerbau von unberechenbaren Folgen, weil man dann das Wasser nicht allein für die Schiffahrt, sondern auch zur Bewässerung und Berieselung der benachbarten Felder benutzen könnte.

Es giebt in Spanien Canäle, welche lediglich erbaut wurden, um nach bestimmten Systemen die Ebenen in ihrer Umgebung zur Beförderung der Fruchtbarkeit regelmässig zu bewässern. Die bemerkenswerthesten sind: die von Tauste, aus dem Ebro abgeleitet; von Urgel, aus dem Sagre; der Infantin Luisa Charlotte, aus dem Llobregat; die Acequia del Rey, aus dem Jucar; der Tamarite aus dem Cinca; die Acequia der Vega von Granada u. s. w. Der Plan, den Jucar unterhalb Valencia, vor seinem Austritte ins Meer, bei Cullera, nach Alicante hinabzuleiten, oder den Segura nach Cartagena zu zu canalisiren, ist von der Regierung nicht genehmigt worden.

Das Wasser in Spanien ist, je seltener, desto kostbarer. Die klimatischen Verhältnisse des Landes, in welchem es den grössesten Theil des Jahres hindurch wenig oder nicht regnet, machen es besonders wünschenswerth und nothwendig, die vorhandenen Adern zu sammeln, zu hüten und zweckmässig zu benutzen. Grossartige, aus der Römer- und Maurenzeit stammende Aquäducte, führen meilenweit über Berg und Thal den Städten und Landgemeinden das erforderliche Trinkwasser zu. Die Werke von Segovia und anderen Städten werden noch nach Jahrhunderten eben so gesegnet bleiben, wie sie es mehr als 1000 Jahre hindurch waren. Aber auch die durstende Erde will getränkt, die lechzenden Pflanzen benetzt sein, um den Ueberfluss der fruchtbaren Natur im reichsten Maasse entfalten zu können.

Wer die Huerta von Valencia, die paradiesischen Felder von Murcia bis Orihuela, wer die Pracht des Priorates bei Tarragona bewundert, der hat begriffen, welche Erfolge das Wasser dem Spanischen Boden und Klima sichert. Wer die Wasseranlagen in Aranjuez, la Grancha, Valladolid und Toledo in Augenschein genommen, hat sich überzeugt, welche Vortheile und Annehmlichkeiten das Wasser der Industrie, der Kunst, der Gesundheit und dem Wohlbehagen gewährt.

Darum sollte man in Spanien zunächst nach Wasser, und dann erst nach Gold und Silber suchen. Die Wichtigkeit guten und ausreichenden Trinkwassers ist in ganz Spanien vollständig anerkannt. Deshalb hat auch die Stadt Madrid unter den Auspicien Ihrer Majestät der Königin am 18 Juni 1851 einen Canal aus dem Lozoya, unter dem Namen des Canals Isabella II, nach Madrid zu führen beschlossen, um den Zufluss an Trinkwasser daselbst zu vermehren; ein Unternehmen, für dessen Ausführung die Residenz ein Capital von 16,000,000 Realen bewilligt, und zu dessen Förderung eine von der Königin eröffnete Subscription in wenigen Wochen die Summe von 34,000,000 zur Disposition gestellt hat.

Zur Beschaffung von Wasser sollten keine Kosten von der Regierung gescheut werden. Man sollte sachverständige Techniker aus Deutschland verschreiben, um Quellen zu suchen, durch artesische Brunnen den Schoss der Erde zu öffnen, durch Pumpwerke den zu tief liegenden das Hinaufsteigen an die Oberfläche zu erleichtern. Mag man selbst aus dem Thüringer Walde die Quellensucher mit den sich senkenden Haselruthen kommen lassen, ohne sich darüber zu beunruhigen, ob eine geheime Kraft der Natur, oder die Klugheit und Erfahrung des Bergmannes, oder der glückliche Zufall die Versuche jener Leute mit so unbegreiflichen Erfolgen krönt. Gleichviel! Man suche und schaffe in Spanien vor allen Dingen Wasser. Ist dies kostbare Element in nachhaltiger Menge vorhanden, so würden Wiesen geschaffen und frisch erhalten, mehr Futterkräuter gebaut werden können, und Landwirthschaft und Viehzucht einen ganz anderen Cha-

rakter erhalten; mit dem Reichthum an Früchten würde der Wohlstand der Grundbesitzer und ihre Leistungsfähigkeit wesentlich gefördert werden.

Das von Alhaken Almonstansir Billar gegründete Tribunal zur Entscheidung der Streitigkeiten in Berieselungs-Angelegenheiten der Huerta von Valencia besteht noch heute in seiner ursprünglichen Gestalt und Gewicht. Zum Tribunal de los acequieros werden sieben Richter aus der Zahl der bei den Berieselungen betheiligten Landbesitzer gewählt. Sie sitzen um 11 Uhr Donnerstags unter freiem Himmel an der Apostelkirchthür der Cathedrale zu Gericht. Sie hören die Betheiligten mit ihren Klagen und Rechtfertigungen, sie vernehmen die mit zur Stelle gebrachten Zeugen, und geben, ohne dass irgend etwas niedergeschrieben würde, ihre Entscheidung sogleich mit lauter Stimme in Limosinischem Dialect. Mit dieser Entscheidung ist die Sache erledigt; ein Appell dagegen ist nicht zulässig, und beide Theile unterwerfen sich ihr ohne den geringsten Widerspruch.

Häfen und Puertos. Es giebt in Spanien verschiedene Klassen von Puertos.

1. Meerhäfen (puertos de mar). Ortschaften, welche, an der Küste gelegen, einen natürlichen oder künstlichen Schutz und Aufnahme von Fahrzeugen gewähren.
2. Trockene Häfen (puertos secos). Ortschaften, welche von der Küste entfernt liegen, mit derselben jedoch in unmittelbarer Verbindung stehen, indem sie sich mit Fischerei beschäftigen und den Handel mit Fischen nach den inneren Provinzen betreiben.
3. Gebirgspässe (puertos de sierras y montañas). Diejenigen Punkte, an denen man die Gebirgszüge am besten überschreiten kann. Es müssen diese Puertos hier mit angeführt werden, weil ihre Bauten und Reparaturen zum Ressort des besprochenen Ministerii gehören, und solche durch die Abtheilung der Ingenieure für Strassen-, Canal- und Hafenbauten ausgeführt werden.

Von den Gebirgspässen sind die auf der Strasse von Galicien und Castilien belegenen die wichtigsten: die von Guadarrama, Manzanan, Fuentabadan, Piedralita und Santa Isabella.

In Estremadura: die Pässe von Misavete, Santa Cruz und Arrebatacapos.

In Valencia und Cartagena: die von Almansa und Suniacurriel; die von Losilla, Malamuger, Cadena und Albera.

In Andalusien: die von Lapiche und Rey oder Despeñaperros.

In Aragon und Catalonien: die von Frasno, Fraga, Bruch und Orriols.

Auf der Strasse nach Frankreich: die von Somosierras, Salino de Leniz und Descarga.

Auf der Strasse von Valencia nach Barcelona: die von Balaguer und Ordal.

Auf dem Wege von Leon nach Oviedo: der von Pajares.

Auf der Strasse von Avila nach Toledo: der von Pico.

Auf dem Wege von Soria nach Logroño: der von Pigueras.

Auf der Strasse von Santander nach Riega: der von Escudo.

Auf der Strecke von Madrid nach la Granja: die von Navacerreda und Fuenfria.

Auf dem Wege von Vitoria nach Bilbao: der von Urquiola.

Auf der Strasse von Murcia nach Granada: der de Vertientes.

Auf dem Wege von Ecija nach Malaga: la boca de asno.

Zwischen Sevilla und Badajoz: der von Andavolo.

In Granada: der von Escaleruela.

In Aragon: die von Uset, Daroca, Valdevacas und Cariñena.

In Catalonien werden einige Theile der Pyrenäen hierzu gerechnet; so der Col de Balaguer, Col de Gelada, Col de Barriego, del Plu, de Fulguera und de Persus.

Endlich bezeichnet man mit dem Ausdruck Puertos auch diejenigen Uebergänge, auf welchen die Schafherden zum Winter aus den nördlichen Provinzen in die südlichen hinabgehen und später wieder zurückkehren.

Mag die vollständige Aufführung der genannten Puertos, welche sich oft bis zu 3 und 4000 Fuss über dem Meere erheben, einen Beitrag zur Schwierigkeit und Kostbarkeit der Wegebauten in Spanien liefern, indem sie zugleich den Beweis geben, dass wenige Landstrassen vorhanden sind, welche sich auf ebenem Terrain ohne Hindernisse fortbewegen, die grosse Mehrzahl vielmehr durch Steigungen, Senkungen und schwierige Flussübergänge aufgehalten werden.

Es muss hier noch zum Schluss der Vorbereitungs-Schule «Escuela preparatoria para las carreras de Ingenieros de Caminos y Minas» gedacht werden, welche mit einem zahlreichen Lehrerpersonale ausgestattet ist, um bei dem noch bestehenden Bedürfnisse von ausreichenden, tüchtig ausgebildeten Wegebaumeistern eine neue Pflanzschule für solche anzulegen, um durch gründliche Vorstudien die spätere Berufsthätigkeit vorzubereiten. Ueber dieser Vorbereitungs-Schule steht die Escuela special de Ingenieros, von wo aus der Uebertritt in die praktische Laufbahn durch Einverleibung in das Cuerpo de Ingenieros de caminos, canales y puertos erfolgt.

Für Beaufsichtigung der vorhandenen oder Einrichtung neuer Leuchtthürme besteht in Madrid eine besondere Commission, aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt, unter dem Vorsitze des General-Inspectors für Wege-, Canal- und Hafenbauten.

Auch in dieser Hinsicht hat die Spanische Regierung im Jahre 1851 eine grosse Thätigkeit entwickelt. Fast in allen Häfen der Monarchie sind grossartige Neubauten und Reparaturen im Werke; neue Leuchtfeuer sind entstanden und die vorhandenen zweckmässig verbessert. Zu den ersteren gehört namentlich der Thurm auf der 360 Fuss hohen Felsklippe Dragonera vor Mallorca, drei Meilen oberhalb Palma, mit Wechsellicht; und das neue Leuchtfeuer im Hafen von Mahon. Beide laut Decret vom 28 Januar 1852 vom 20 März ab in Thätigkeit. Zu den letzteren das Fanal von Vorsbruch bei Manila und die Flamme des Farol am Llobregat-Ausfluss.

Durch Königliches Decret vom 17 December 1851 wurde das lang erwartete Hafengesetz (ley de puertos) veröffentlicht, und dadurch die Hafengelder auf zwei Arten von Abgaben reducirt: auf die Ankerungsgelder (fondeadero) und die Ein- und Ausladungsabgaben (de carga y descarga). Die letzteren werden vom 1 Februar 1852 nur einmal in dem zuerst berührten Hafen, die ersteren nach dem Tonnengehalt verschieden entrichtet. Spanische Kauffahrer zahlen 1 Real für jede Tonnenladung Raum und $\frac{1}{8}$ Real von jedem geladenen Quintal; fremde Kauffahrer in gleichem Falle 2 Realen und resp. $\frac{1}{4}$ Real. Schiffe von 20 — 60 excl. Tonnenladungen zahlen volle Ankerungs-, die Hälfte der Ein- und Auslade-Abgaben. Die noch geringeren Tonnengehalt habenden Schiffe zahlen gar keine Ankerungsgelder. Durch Königliches Decret vom 3 Januar 1852 hat obiges Gesetz eine Vervollständigung in so fern erhalten, dass die dort den fremden Schiffen auferlegten Abgaben vermieden werden können, wenn die betreffende fremde Nation in den Häfen ihres Gebietes den Spanischen Schiffen die correspondirenden Abgaben zu erlassen geneigt ist.

Die Maasse und Gewichte differiren in Spanien in den verschiedenen Provinzen auf die auffallendste Weise. Eine Ausgleichung hat zum Nachtheil für den öffentlichen Verkehr sowohl, wie für die Produzenten sich bisher nicht herbeiführen lassen, bis dass das Ministerium, von der Nothwendigkeit der Herstellung gleichartiger Maasse und Gewichte durchdrungen, das Gesetz vom 19 Juli 1849 herbeigeführt hat, durch welches das metrische (Französische) Maass- und Gewichts-System eingeführt werden soll. Die Ausführung dieser Königlichen Verordnung ist jedoch bis dahin ausgesetzt worden, dass die Feststellung sämmtlicher Local-Maasse und Gewichte, ihre Zurückführung auf metrisches Maass und Gewicht, und die Anfertigung der amtlichen Probemaasse und Gewichte nach dem neuen Systeme erfolgt sein wird. Die vollständige Durchführung der Maassregel soll in ganz Spanien bis zum 1 Januar 1859 beendet sein.

Inzwischen sind aus allen Provinzen die dort üblichen Maasse für Flüssigkeiten und trockene Gegenstände, so wie die Gewichte eingefordert, und durch eine niedergesetzte Commission geprüft, berechnet, verglichen, auf die neu einzuführenden Maasse und Gewichte übertragen, und die letzteren probeweise nach den projectirten Formen und Mustern angefertigt worden. Aus verschiedenen Ländern hat man Vorbilder erbeten, in der Ausführung jedoch die Französischen Modelle beibehalten. Die aus den Provinzen eingegangenen landesüblichen Maasse und Gewichte sind im Ministerial-Gebäude und zwar in dem Museum für Kunst und Gewerbe aufgestellt. Ich habe diese reichhaltige Sammlung mit Interesse in Augenschein genommen, und begreife wohl, dass es unmöglich gewesen, bei der bestehenden Verschiedenheit und bei der nothwendigen Ausgleichung den Producenten Verluste zu ersparen. Man sieht unter den Gefässen, welche zum Messen flüssiger und trockener Gegenstände dienen, die abenteuerlichsten Formen. Da sind Krüge, Kannen, Flaschen, Büchsen, Näpfe, lang und kurz gehalst, schlank und bauchig, gross und klein; Cantaros und Garros, antik und modern. Die Getreidemässe sind gewöhnlich dicke Kasten, entweder wie Würfel oder wie Prahmen gebaut, und mit Eisen beschlagen. An einigen Orten stehen die Maasse durchaus nicht fest, und man verfährt dann beim Abmessen nach dem Rathe sachverständiger Landwirthe oder nach ungefähren Schätzungen, welche man Blindentagwerke (peonadas de ciego) nennt. Die Hohlmaasse für Weizen kommen in den verschiedensten Gestalten vor; sie weichen nicht allein in den Städten von denen auf dem Lande ab, sondern einige Gemeinden haben selbst zwei oder drei verschiedene Weizenmaasse. Manche Familien führen eigene eigenthümliche Maasse, die sich im freien Kauf und Verkauf sämmtlich nebeneinander halten.

Die jetzige Reduction hat die nachstehenden Verhältnisse herausgestellt:

Flächen- und Ackermaasse.

		Fanegas.	Estadales.	□Varas.
Im Allgemeinen in beiden Castilien, Andalusien, Estremadura, Galicien, Navarra und den Basken	Gesetzliche Fanega und Fanegada		576	9216
	Aranzada		400	6400
	Estadal			16

Andere Provinzial- und Localmaasse.

Andalusien	Almeria	Fanega	1,085		10,000
		Tahulla		104,16	1,666
	Cadiz	Aranzada		328,5	5,256
	Cordova	Hubada	34,22		315,360
		Fanega		547,5	8,760
		Soga Toledana		5,06	81
	Granada	Fanega		420	6722
		Marzal		64	1024
	Huelva	Fanega		330	5240
		Estadal		0,19	3,03
	Sevilla	Fanega	1063		9,801
Aragon	Benavarre	Yunta		27	432
		Porca		2,25	36
	Zaragoza	Cahizada		512,5	8200
		Jugada		384,3	6149
		Jornalia		191,25	3060
		Hanagada		64	4024
		Pronada		50,7	811
		Almud		5,3	85
Asturien	Oviedo	Via de Burgos		112,5	1800
		Carro de tierra		16	256
Balearen	Palma	Cuarterada	1,105		10,163
		Huerta		39,7	635
		Destra		1,588	25
Castilien	Almagro	Fanega		504	8067
	Avila	Obrada		309	4944
		Huebra		200	3200
	Cuenca	Fanega de puño de I		250	4000
		idem de II		312,5	5000
		idem de III		375	6000
	Logroño	Fanega		187,5	3000
	Santander	Carro de tierra		13,438	215
	Soria	Fanega		200	3200
	Toledo	Estadal		0,84	13,44

			Fanegas.	Estadales.	□Varas.
Catalonien	Barcelona	Mujada		433	6928
		Cuartera		216,3	3464
	Lerida	Jornal		409,5	6552
		Porca		34,55	546
	Tarragona	Jornal		209	3346
Cuba	Isla de Cuba	Caballeria	20,25		186,624
		Cordel cuadrado		35,22	563,63
Galicia	Lugo	Ferrado		39	625
Guipuzcoa	S. Sebastian	Fanegada		306,23	4900
		Postura		5,06	49
Murcia	Murcia	Fanega	4,04		9600
		Tahulla		100	1600
		Ochava		12,5	200
Navarra	Pamplona	Robada		280	4480
		Almutada		23,3	373,3
Valencia	Alicante	Jornal		320	5120
		Tahulla		80	1280
	Valencia	Chavada	4,648		42,840
		Cahizada		446,23	7140
		Hanigada		74	1190
		Cuarton		18,5	297

Hohlmaasse für Getreide.

			Fanegas.	Celemines.	Cuartillos.
Im Allgemeinen in beiden Castilien, Andalusien, Estremadura, Galicien und den Basken		Gesetzliche Fanega	1	12	
		Celemin		1	4
Aragon	Alcañiz	Cahiz	3,85		
	Teruel	Cahiz	2,5		
		Fanega		9,25	
		Cuartal		2,31	
	Zaragoza	Cahiz	3,33		
		Fanega		5	
		Almud			1,66
Asturien	Oviedo	Fanega			
		Hemina		6,66	
		Copia		2	
Balearen	Palma	Cuartera	1,3108		
		Barcella		2,621	
		Almud			1,747

			Fanegas.	Celemines.	Cuartillos.
Catalonien	Barcelona	Cuartera	1,28		
		Cuartan		1,28	
		Picotin			1,28
	Gerona	Salma	5,12		
		Carga	3,2		
		Cuartera	1,28	3,82	
		Cortan			
	Lerida	Carga	3,33		
		Cuartera	1,33	1,33	
		Cortal			
Galicien	Coruña	Fanega	4,19		
		Ferrado		3,743	
		idem de nedo		4	
	Lugo	Ferrado o tega		3	
		Tego			3
	Pontevedra	Ferrado		3,43	
		Conca			1,14
Guipuzcoa	S. Sebastian	Fanega	1,05		
		Cuartal		3,15	
		Celemin			3,15
Navarra	Pamplona	Carga	3,135		
		Robo		6,25	
		Cuartal		1,56	
Viscaya	Bilbao	Fanega	1,06		
Valencia	Alicante	Cahiz	4,5		
		Barchilla		4,5	
		Cuartillo			1,25
	Castellon	Cahiz	3,73		
	Valencia	Cahiz	3,69		
		Barchilla		3,69	
		Celemin			3,69

Vergleichung der Castilischen oder in Spanien gesetzlichen Maasse und Gewichte mit dem metrischen Decimal-System.

a. Längenmaasse.

Vara lineal				8,359	Decimeter.
Pié	3	auf die	Vara	2,7863	»
Palmo	4	»	»	2,0897	»
Pulgada	12	»	» Pié	2,322	Centimeter.
Linea	12	»	» Pulgada	1,935	Millimeter.

b. Wegemaasse.

Legua, 20,000 Piés lineales . . . . . 5570,66 Meter.

c. Flächen- oder Ackermaasse.

Fanega	576 Estadales	64,395	Are.
Aranzada	400 Estadales	44,719	»
Estadal	16 Quadrat-Varas .	11,179	Quadrat-Meter.
Quadrat-Vara	. . . . .	69,72	Quadrat-Decimeter.

d. Hohlmaasse für trockene Gegenstände.

Cahiz de grano	. . . . .	6,67	Hectoliter.
Fanega	12 auf den Cahiz	55,5337	Liter.
Celemin	12 auf die Fanega.	4,6319	»
Cuartillo	12 auf den Celemin.	1,1579	»

e. Hohlmaasse für Flüssigkeiten.

Moyo	. . . . .	2,5819	Hectoliter.
Cantara	16 auf den Moyo	16,1368	Liter.
Azumbre	8 » » Cantara.	2,017	»
Cuartillo	4 » » Azumbre	5,042	Deciliter.
Copa	4 » » Cuartillo	1,2605	»

f. Körpermaasse.

Cubische Vara	. . . . .	584 cub. Decimeter.
Cubischer Fuss, 27 auf eine cub. Vara	. .	21,632 » »
Cubischer Zoll, 1,728 auf einen cub. Fuss		12,518 cub. Centimeter.

g. Gewichte.

Tonelada de peso	. . . . .	921	Kilogramm.
Quintal	20 auf 1 Tonelada.	46,05	»
Arroba	4 » 1 Quintal	11,5125	»
Libra	25 » 1 Arroba	4,603	Hectogramm.
Onza	16 » 1 Libra	28,76	Gramme.
Adarme	6 » 1 Onza	1,798	»
Tomin	3 » 1 Adarme.	5,99	Decigramm.
Grano	12 » 1 Tomin	4,99	Centigramm.

Vergleichung des metrischen Decimal-Systems mit den gesetzlichen Castilischen Maassen und Gewichten.

a. Längen- und Wegemaasse.

Myriameter	10,000 Meter	1,79446	Leguas.
Kilometer	1,000 »	1196,307	Varas.

Hectometer	100	Meter	119,63	Varas.
Decameter	10	»	11,963	»
Meter	1	»	1,196	»
			3,589	Piés.
Decimeter	0,1	»	0,3589	»
			4,0367	Pulgadas.
Centimeter	0,01	»	0,4036	»
			5,168	Lineas.
Millimeter	0,001	»	0,516	»

b. Ackermaasse.

Hectare	10,000	Quadrat-Meter	1,5528	Fanegadas.
			894,469	Estadales.
Are	100	Unidad superficial	8,9446	»
			143,115	Quadrat-Varas.
Centiare	0,01	Deare oder Quadrat-Meter	0,089	Estadales.
			1,431	Quadrat-Varas.
			12,8803	Quadrat-Fuss.

c. Hohlmaasse für trockene Gegenstände.

Kiloliter	1,000	Liter	17,9908	Fanegas.
Hectoliter	100	»	1,799	»
Decaliter	10	»	2,158	Celemines.
Liter	1	»	0,8635	Cuartillos.
			3,454	Ochavos.
Deciliter	0,1	»	1,3817	Ochavillos.

d. Hohlmaasse für Flüssigkeiten.

Kiloliter	1,000	Liter	61,97	Cantaras.
Hectoliter	100	»	6,197	»
Decaliter	10	»	4,957	Azumbres.
Liter	1	»	1,983	Cuartillos.
Deciliter	0,1	»	0,793	Copas.

e. Körpermaasse.

Cubikmeter	1,000	Liter	1,71209	Varas cub.
			46,2266	Piés cub.
Cubik-Decimeter	1	»	0,0462	» »
			79,8336	Pulgadas cub.
Cubik-Centimeter	0,001	»	137,95	Lineas cub.

f. Gewichte.

Tonne, metrisch	1,000	Kilogramm	21,7347	Quintales.
Centner (Quintal)	100	»	2,1734	»

Kilogramm	1,000	Gramm	2,1734	Libras.
Hectogramm	100	»	3,477	Onzas.
Decagramm	10	»	5,564	Tomines.
Gramm	1	idem Centimeter cub. de agua .	20,03	Granos.
Decigramm	0,1	Gramm	2,003	»
Centigramm	0,01	»	0,2003	»

Das Verhältniss der Spanischen Legua zur Preussischen Meile:

20,000 Pies lineales
8666 Varas lineales
5570,66 Meter . . . . . = 2000 Rhein. Ruthen.
16,64 » . . . . . = 14,77 » »

In den Spanischen Häfen, ganz besonders aber in Barcelona, dem Haupthafen und Handelsplatz der Pyrenäischen Halbinsel, findet nachstehende Reduction der Räume, Maasse, Gewichte und Gefässe statt, wie sie bei den gegenseitigen kaufmännischen Abrechnungen zum Grunde gelegt werden.

Maasse des Raumes (medidas de capacidad.)

100 Quarteros von Barcelona sind gleich:

345 94/100 Barcillas de Alicante.
124 57/100 Fanegas de Bilbao.
128 92/100 » de Cadiz.
127 86/100 » de Cartagena.
429 5/100 Ferrados de Coruña.
95 45/100 Fanegas von Gijon.
93 48/100 Cuarteros von Mahon.
98 95/100 » von Mallorca.
129 84/100 Fanegas von Malaga.
129 73/100 » von Santander.
130 89/100 » von Sevilla.
419 66/100 Barchillas von Valencia.
44 86/100 Cargas von Marseille.
60 85/100 Minas von Genua.
98 50/100 Saccos von Livorno.
83 86/100 Staras von Triest.
8 66/100 Moyos von Lissabon.
24 24/100 Cuarteros Imperiales } von England.
25 » alte }

Gewichte.

100 Quintales von Catalonien zu 104 Pfund sind gleich:

91 Castilianische Pfund.
92 Eisenpfund von Bilbao.

96 Pfund Stockfisch.
118¾ » von 12 Onzas } von Valencia.
70⅛ » » 16 »
42⅙ » » 18 »
42⅘ Kilogramm von Frankreich.
102 Lib. de poso de table von Marseille.
91 Pfund von Lissabon.
93¼ » » London.
88⅐ » » Genua.
122 » » Livorno.
76¼ » » Triest.
86⅓ » » Holland.
88⅓ » » Hamburg.
86 » » Dänemark.
99⅔ » Lebensmittel } von Schweden.
125 » Eisen
120 » Staatsgewicht

100 Quintales Cataloniens sind gleich:
83,99 Pfund Englischer Stockfisch.
27½ Schiffspfund Stockfisch von Dänemark.
242 Stockfischbunde.

Eine Americanische Bala = 18 Arrobas.
Eine Brasilianische Bala = 9 Arrobas von Catalonien.
Ein Sack Cacao = 100 Pfund } von Barcelona.
Ein Sack Mehl = 200 »
Ein Kasten Zucker = 16—18 »

Längenmaasse.

100 Canas von Catalonien sind gleich:
204⅜ Varas von Alicante.
227⅞ Ellen von Amsterdam.
185¼ Varas von Bilbao.
227¾ breite Ellen } von Brüssel.
231⅕ kurze Ellen
185⅕ Varas von Cadiz.
250½ Ellen von Dänemark.
215 Cancerias von Gent.
61 Canas von 10½ Palmos } von Genua.
64 » » 10 »
71⅕ » » 9 »
275⅞ Ellen von Hamburg.
270⅐ Brazas von Livorno.

145 Varas von Lissabon.
172⅘ Yards von London.
133⅓ Ellen oder 168$\frac{46}{100}$ Meter von Frankreich.
185 Varas von Castilien.
222$\frac{2}{9}$ Archines von Russland.
266⅔ Ellen von Schweden.

Maasse für Flüssigkeiten.

Die gewöhnliche Pipe Wein oder Branntwein von 4 Cargas zu 64 Costanes entspricht:

48 Cantaros zu 16 Cuartillos von Alicante.
32 » » » » » Bilbao.
32 » » » » » Cadiz.
32 » » » » » Castilien.
896 Cuartillos von Galicien.
39⅔ Litres von Frankreich.
64 Veltes desgl.
62 » von Holland.
62 Viertel von Hamburg.
125 alte Englische Gallonen.
100 Englische Imperial-Gallonen.
2¼ Mezzaruole von Genua.
10⅘ Barili von Livorno.
6¾ Orne von Triest.
948 Wassergewicht von Amsterdam.
40 Arrobas von Castilien.
40 grössere Arrobas } von Sevilla.
43 kleinere dito }
31⅕ Cantaros von Tortosa.

Die Pipe Oel von 4 Cargas enthält gewöhnlich 9118½ : 119 Costanes zu 9—9½ Pfund Catalanischen Gewichtes.

Landwirthschaft. Man ist in Deutschland im Allgemeinen der Ansicht, dass Ackerbau und Viehzucht in ganz Spanien im höchsten Grade vernachlässigt würden; dass man der fruchtbaren Muttererde nicht mehr zumuthe, als eben hinreiche, um den arbeitsunlustigen Grundbesitzer mit den Seinen vor dem Verhungern zu sichern; dass der ganze Ackerbau sich darauf beschränke, mit der Pflugschaar nothdürftig den Schooss der ungedüngten Erde zu öffnen, den Saamen einzustreuen und

nun im trägen Müssiggange abzuwarten, bis die Frucht gereift ist, um sie zu schneiden und aufzubewahren. Man glaubt, dass von einer verständigen geregelten Ackerwirthschaft, von fleissigen mühsamen Feldarbeiten so wenig die Rede sei, wie von einer wissenschaftlichen Behandlung der Sache, oder von einer Fürsorge und Beförderung, von einer Aufmunterung und Unterstützung Seitens der Regierung. Man findet diese Ansichten in vielen Schriften ausgesprochen, in neueren Lehrbüchern der Geographie und in Reisebeschreibungen, besonders in solchen, deren Verfasser das Anrecht auf ein competentes, auf eigene Anschauung gegründetes Urtheil zu haben glauben, weil sie ihre Erfahrungen auf einer 14tägigen Dampfschiffahrts-Tour von Marseille nach Barcelona und unter Berührung mehrerer Hafenplätze um die Halbinsel herum bis nach Cadiz gesammelt hatten. Wie sehr das Urtheil eines flüchtig Reisenden, der der Landessprache nicht mächtig, für die Eindrücke der augenblicklichen Stimmung und Verstimmung, und für die äussere Erscheinung empfänglich ist, wie leicht das Urtheil sich zum Vorurtheil gestaltet, weiss ich aus früheren Reisen aus eigener Erfahrung. Um so grösser ist die Verpflichtung, bei einer Schilderung der hiesigen Verhältnisse die Zustände unbefangen zu betrachten, sie genauer ins Auge zu fassen, und durch die hingestellten Thatsachen den Leser in den Stand zu setzen, sich ein eigenes Urtheil zu bilden. Ich bescheide mich sehr gern, dass ich mit dieser Besprechung keinesweges den Gegenstand erschöpft habe, dass ich den gründlichen Forscher dadurch nicht befriedige, dass sich auch in diesem Versuche manche Irrthümer, Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten finden werden; ich nehme aber für meine Darstellung die Thatsache in Anspruch, dass sie entstanden ist aus der persönlichen Anschauung, wo Zeit und Gelegenheit dies gestatteten, aus der Information und Besprechung mit Landesbewohnern und die Verhältnisse kennenden Personen, und aus amtlichen Mittheilungen, wo ich mir dergleichen zu verschaffen im Stande war. Dass man mit den letzteren zurückhaltender ist, als in anderen Ländern, namentlich in Deutschland,

findet seine natürliche Erklärung in dem Umstande, dass viele Verwaltungszweige in der Entwickelung oder Reorganisation begriffen sind, und es mitunter unmöglich ist, Notizen über Resultate zu suppeditiren. In meiner Schilderung ist es mir lediglich um die Sache zu thun; es ist der erste Versuch, die inneren Zustände eines interessanten, wenig gekannten und uns doch so nahe liegenden Landes zu besprechen; mögen es Andere nach mir noch besser und gründlicher thun; ich werde mich aufrichtig darüber freuen, so wie ich dankbar jede Berichtigung meiner Angaben entgegen nehmen werde.

Ich könnte damit beginnen, vergleichende Zahlen wiederzugeben, durch welche der Fortschritt in Ackerbau und Viehzucht unzweifelhaft nachgewiesen wird; ich brauchte dazu nur anzuführen, dass Spanien im Jahre 1805 nicht so viel Getreide baute, als zum eigenen Bedarf erforderlich war, während im Jahre 1850 1½ Million Fanegas Weizen im Werthe von 70,000,000 r. gewonnen wurden; ferner, dass die Zahl der Schafe in Spanien im Jahre 1805 10 Millionen, im Jahre 1830 aber 23 Millionen betrug, und wenn solche seitdem nicht in gleichem Verhältnisse fortgeschritten, dies notorisch im Interesse der Landescultur unterblieben ist. Allein ich ziehe es vor, das Gebiet der Landwirthschaft durch ihre einzelnen Zweige zu verfolgen.

Es ist richtig, dass Clima und Boden dem Ackerbau in Spanien überaus günstig sind; es ist wahr, dass Landwirthschaft und Viehzucht in mancher Beziehung vernachlässigt werden; dass sie nicht leisten, was ohne Beeinträchtigung des Bodens und ohne Ueberanstrengung seiner Bewohner geleistet werden könnte; es wird zugestanden, dass der Standpunkt der Spanischen Landwirthschaft wesentlich hinter demjenigen zurückgeblieben ist, der sich in dem ganzen nördlicheren Europa entwickelt hat. Allein es würde eine schreiende Ungerechtigkeit sein, hierbei die Geschichte der letzten 50 Jahre zu übersehen; die Verwüstungen, welche die inneren und äusseren Kriege in ihrem Gefolge gehabt; oder die Eigenthümlichkeiten des Landes nicht zu berücksichtigen; die schwache Bevölkerung; die alle

Arbeitskraft lähmende Hitze des Sommers; den Mangel an Wasser u. s. w. Seitdem die äussere und innere Ruhe hergestellt, die Segnungen des Friedens und der Ordnung eingetreten sind, entwickelt sich auch in der Landwirthschaft eine neue Thätigkeit, welche in den meisten Provinzen erfreuliche Fortschritte wahrnehmen lässt. Die grosse Zahl der landwirthschaftlichen Vereine, die von ihnen veröffentlichten Aufsätze und Belehrungen, die gekrönten Preisschriften, die vertheilten Belohnungen, und die Aufmerksamkeit, welche Seitens der höchsten Beamten, so beispielsweise vom General-Capitain in Catalonien, auch diesem Verwaltungszweige gewidmet wird, tragen wesentlich zur Förderung der Sache bei. Bei der Verschiedenartigkeit der climatischen und Bodenverhältnisse in den einzelnen Provinzen des Landes, werden Theorie und Praxis in der Landwirthschaft gleichfalls von verschiedenartigen Vorbedingungen ausgehen müssen, um überall gleich glückliche Erfolge erzielen zu können. In der Beschaffenheit von Futter, Dünger und Ernten liegt das Wesen der Landwirthschaft; viel, gut, billig und Nützliches zu produciren, ist ihr Zweck; Capital, Erfahrung und Arbeit ihre Mittel. Der Ackerbau ist eine Industrie und Speculation; dem Fleissigen und Geschicktesten wird der grösseste Gewinn zu Theil. Dies weiss man in Spanien so gut wie in Deutschland, ohne dass ich mich hier auf Männer wie Caveda oder Olivan zu beziehen brauche. Vorurtheile gegen Neuerungen, Gewohnheit, Bequemlichkeit und Beibehaltung der von den Vorfahren überkommenen Observanzen stellen sich hier nicht hartnäckiger den rationellen Bestrebungen entgegen, als sie zu ihrer Zeit in Deutschland und selbst in meinem Vaterlande bekämpft werden mussten, und als sie in der Provinz Posen noch gegenwärtig vorkommen. Es ist aber mindestens zweifelhaft, in welchen der beiden Länder mit grösserer Körperanstrengung, mit grösseren Entbehrungen und geringeren Annehmlichkeiten des Lebens gearbeitet wird, in Spanien oder in Deutschland? In Deutschland glaubt man freilich, wie ich bereits angeführt habe, dass der Spanische Bauer sein Leben meist in Trägheit und Unthätigkeit hinbringt,

dass er arbeitsunlustig sei, weil er faul sei. In Andalusien wird auch sehr wenig gearbeitet; grosse Strecken fruchtbaren Bodens liegen unbewohnt und unbebaut, und in den Städten und Dörfern sieht man zu allen Jahres- und Tageszeiten Männer zusammensitzen, mit Rauchen, Schwatzen, Gesang und Spiel oder mit Nichts beschäftigt. Der Andalusier ist allerdings weniger zur Arbeit aufgelegt, und die Ergiebigkeit seines Landes und die Mässigkeit in seinen Ansprüchen kommen ihm dabei wohl zu statten; aber seine Sonne erschwert ihm auch die Anstrengungen des Körpers ungemein. Dagegen sehe man, mit welcher Ausdauer, mit welcher Mühseligkeit, mit welchem Aufwand von Kräften man in anderen Provinzen im Freien arbeitet! Nicht allein in den nördlichen Provinzen, wo die Temperatur frischer und belebender ist; nicht allein in Catalonien, wo der Fleiss und die mühsame Arbeit zu Hause und sprüchwörtlich geworden sind; sondern südlicher hinab, in der glühenden Sonne von Valencia, in der sengenden Hitze von Alicante und Murcia, beobachte man die Feldarbeiter, den ganzen Tag hindurch, wie sie sich quälen im Schweisse ihres Angesichtes, wie sie graben, wie sie pflügen, wie sie düngen, wie sie bessere Erde auf den schlechten Acker tragen, wie sie ernten, und wie sie den Ertrag zu Markte schleppen, und wie sie bei der Seltenheit des befruchtenden Regens nicht immer auf gute Erträge rechnen können, und kaum im Stande sind, neben den Steuern und den drückenden Pachtbedingungen ihr dürftiges Leben zu fristen. Und wenn dann im Herbst, wie in Murcia und Cartagena, der Regen ausbleibt, die trockene Erde berstet, die Frucht verdorrt, der zu Stein erhärtete Boden die Pflugschaar nicht einlässt, das Saatkorn schutzlos erstickt; dann ist es nicht die Trägheit, die den verzweifelnden Landmann mit Weib und Kind von der väterlichen Scholle, aus dem theueren Vaterlande hinaus, über das Meer nach Oran treibt, um dort einen neuen Kampf mit der Natur um das jämmerliche Dasein zu beginnen!

Der Spanische Bauer besitzt je nach den mehr oder weniger bevölkerten oder fruchtbaren Gegenden 30, 50, 100, ja bis

500 Fanegas oder Morgen Acker; und erst neuerdings hat ein Gesetz, um die zu häufige Theilung des Grundbesitzes zu verhindern, bestimmt, dass das Gut stets geschlossen dem ältesten Sohne vererbt werden soll.

Die Landwirthschaft theilt sich in Feld-, Gemüse- und Gartenbau, Baum- und Viehzucht und in die ländliche Oeconomie.

Das Clima erfordert eine ganz besondere Berücksichtigung. Man unterscheidet sieben verschiedene Culturregionen, welche in Spanien vertreten sind. Die Region des Zuckerrohres; der Orange; des Oelbaumes; des Weinstockes; der Cerealien; der Weide und der Haide. Im Norden Spaniens ist es kalt; im Süden heiss; das feuchte Galizien erfordert eine durchaus verschiedene Behandlung von der des trockenen Estremadura; Burgos und Murcia bilden ähnliche Gegensätze, wie Pamplona und Sevilla.

Die Bodenbeschaffenheit, die Verhältnisse seiner Bestandtheile zu einander, der Gehalt an Humus, Thon, Kalk, Sand sind eben so verschiedenartig in Spanien, als die dadurch bedingte Benutzung und je nach ihrer natürlichen oder künstlichen regelmässigen Bewässerung ihr Ertrag. Fast in allen Provinzen gewahrt man deshalb die Bestrebungen, die Beschaffenheit des für die Localbedürfnisse ungünstigen Bodens zu verbessern. Auf Sand wird Lehm und Kalk, und umgekehrt, getragen; die überschwemmten Ländereien werden durch Abzugscanäle, die trockenen durch Bewässerungscanäle gebessert; die Salztheile und Säuren durch Berieselungen entfernt. Die Wärme und Kälte des Bodens wird durch Vermischungen ausgeglichen. Man muss diese Arbeiten beobachtet haben; in gebirgigen Gegenden die Mühsamkeit, um den Felsboden mit Erde zu bedecken, welche Lastthiere oder Menschen in Körben herbei schaffen; das Auftragen der besseren, mit Dünger befruchteten Erde auf die Oelbaumpflanzungen oder die Weinberge, Arbeiten, die mir die Anstrengungen der Weinbauer in unserem Moselthale vergegenwärtigten. Man muss die Sorgfalt beobachtet haben, mit welcher gegen Sonnenuntergang die Schöpfräder überall in Bewegung

gesetzt werden, um aus den wohlverwahrten Brunnen und Cisternen mit weiser Oeconomie den lechzenden Pflanzen der Gemüsegärten ihre Erquickung zukommen zu lassen; man muss in die Vorhallen der Wohnungen getreten sein, um die Frauen und Mädchen am Webstuhl, und mit Haspeln, Spinnen, Klöppeln und Nähen beschäftigt zu sehen, und man wird Arbeit und nutzenbringende Thätigkeit nicht in dem Maasse vermissen, um die der Gesammtheit gemachten Vorwürfe gerechtfertigt zu sehen.

Im Allgemeinen baut man Roggen und Hafer auf Hügeln, Weizen in baumlosen Ebenen, Gemüse und Gartenfrüchte in feuchten Vegas. Der Oelbaum und der Weinstock erhalten den besten Boden. Umgerissenes Waldland gönnt man den Patatas und Garbanzos. Die Brache ist das Viehfutter; ausserdem erhalten die Hausthiere Körner, Stroh und getrocknete Kräuter. Von Grünfutter in den südlichen Provinzen kann nicht viel die Rede sein. In Andalusien und Estremadura, wo der Länderbesitz gross und das wenig bevölkerte Land sehr fruchtbar ist, besteht eine Dreifelderwirthschaft. Man lässt dem Boden nach der Ernte zwei Jahre Ruhe, und gewährt ihm dann vor dem Umpflügen die einzige Düngung durch das Abbrennen der Stoppeln, Gräser und Kräuter, welche inzwischen im üppigen Wuchse das Feld überwuchert haben. Da jedoch, wo der Boden weniger kräftig, wo der Grundbesitz in bevölkerteren Gegenden beschränkter ist, und wo man ihm durch Dünger zu Hülfe kommen muss, und überall, wo die Landwirthschaft rationell getrieben wird, ist die Anwendung des animalischen, vegetabilischen oder mineralischen Düngers eingeführt. In den Dorf- und auf den Landstrassen sieht man aufmerksame Kinder mit Körben die Gelegenheit abwartend, welche die passirenden Pferde oder Esel geben möchten, ihre Körbe zu füllen; der Kehricht aus den Häusern, die Abgänge aus den Küchen, die Ablagerungen der Rinnsteine, der Inhalt der Latrinen werden fleissig in Anspruch genommen, um sogleich aufs Feld gefahren oder zu künstlicher Düngerbereitung verwendet zu werden. Da die Zugthiere in

den Ställen auf Steinpflaster stehen und kein Streustroh erhalten, indem das Stroh als Hecksel verfüttert wird, Stallfütterung nicht stattfindet, eine Milchwirthschaft eigentlich nur in den nördlichen Provinzen bekannt ist, so begnügt man sich damit, den Stalldünger mit Kraut und Blättern zu vermischen. Auch der Mergel wird zur Düngung verwendet; desgleichen Knochen, Blut und Fleischabgänge, Farren- und Haidekräuter, Sumpfpflanzen, Olivenreste und Weintrebern, Asche, Russ, Kohle und Torf. Auch Guano, Kalk, Gips und Salz hat man angewandt, wenn es darauf ankam, den Boden stark zu erwärmen. Diese letzteren Mittel nennen die Spanier estimulantes. In Aragon wird der Schlamm mit dem günstigsten Erfolge angewandt, und zwar besonders derjenige, welcher im ganzen Laufe des Jalon nach dessen regelmässigen Ueberschwemmungen zurückbleibt, und die weiten Uferflächen, wie der Nil, in die üppigsten Gemüse- und Fruchtgärten verwandelt. In denselben Thälern wird die schlammige Masse, welche sich durch die Wasser bildet, die von den Bergen herabfliessen und bei dieser Gelegenheit eine Menge von Kalktheilen herabschwemmen, die sich dann unten zu einer dicken Masse verdichten, ausgestochen und so aufs Feld geführt. Endlich besteht die Befruchtung der Aecker durch Berieselungen nach bestimmten regelmässig wiederkehrenden Wasserzuflüssen, die sich in Folge genauer Nivellirungen hinsichts der gleichmässigen Vertheilung aufs genaueste berechnen lassen. Die vorzüglichsten Berieselungssysteme sind die in der Huerta von Valencia, in der Huerta von Murcia und in der Llobregat-Ebene bei Barcelona. Die zur Aufsicht gestellten Wächter sind vereidigt und angewiesen, beim Oeffnen der Schleusen, und in Betreff der Zeit und Dauer der Berieselung mit der grössesten Gewissenhaftigkeit ihrer Instruction entsprechend zu verfahren.

Die zum Ackerbau erforderlichen Geräthschaften sind theils durch Thiere in Bewegung gesetzt, theils von Menschenhänden regiert. Das wichtigste Instrument ist der Pflug in der ursprünglichen einfachsten Gestalt; der Haken, bineta o gara-

bato, von einem Pferde gezogen; der timonero, mit einer Handhabe und bisweilen mit Messern versehen; so wie der estirpator sind die in Spanien gebräuchlichsten. Den deutschen Pflug (charua) findet man in Asturien und Galicien. Die Egge (grada oder rastro) ist im Gebrauche, in verschiedenen Grössen, mit Zähnen von Eisen oder Holz, von einem oder zwei Thieren gezogen. In der Regel sieht man kleine Eggen, mit Holzzähnen versehen, mit einem Maulthiere bespannt. Auf der Egge steht der Landmann, und dirigirt, während er sich am Schwanze des Esels festhält, den Gang des letzteren. Die grosse Steinwalze (rodillo) ist allgemein eingeführt; sie ebnet den Boden, befestigt das Saatkorn und erdrückt die Insecten. Die Handgeräthe für den Feldbau sind: der Spaten (azada), die Hacke (azadon), Grabscheit (laya), Schaufel (pala) und der Dreizack, eine Gabel von 3 starken parallel laufenden, wenig gekrümmten Eisenspitzen, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuss lang, mit denen der schwere Boden aufgebrochen wird. In den nördlichen Provinzen, wo das bergige Erdreich die Arbeit mit der Pflugschaar erschwert, treten vier bis sechs Männer oder Frauen (denn diese verrichten dort neben den häuslichen alle Feldarbeiten mit) zusammen, brechen gemeinschaftlich mit diesen Dreizacken den schweren Boden auf, und legen 4 — 8 Fuss lange Schollen um. In den Nordprovinzen besteht auch noch der alte Römische Ochsenwagen mit grossen Scheibenrädern und beweglicher Achse. Zur Feldarbeit werden Stiere, Pferde, Esel und Maulthiere benutzt. In Andalusien mitunter Cameele.

Zur Saatzeit wählt man, da das Getreide im Allgemeinen immer als Winterfrucht bestellt wird, den Frühherbst, wenn der erste Regen eingetreten ist, welcher jederzeit abgewartet werden muss, um den trockenen Boden zu erweichen, dadurch die Bestellung zu erleichtern, und dem Saatkorn die erforderliche Feuchtigkeit zum Keimen zu gewähren. Das Ausjäten des Unkrautes, insbesondere der Distel (escarda) wird durchweg in Spanien mit der grössesten Sorgfalt gehandhabt; man sieht deshalb auch überall die reinsten Saaten, welche dadurch zugleich

am besten geeignet sind, sich kräftig zu entwickeln. Gegen den Winter oder im Frühjahr, wenn die Erde sich erhärtet, werden Erdäpfel (patatas), Erdbirnen (batatas), Bohnen (judias), Schminkbohnen (habichuelas), Feigen (higueras), der Oelbaum, Weinstock, Maulbeerbaum (morera), Krapp (rubia) entweder mit dem Spaten behackt oder mit dem Pflug behäufelt. Die Gemüse, die Wurzeln und Rüben (raizes) werden mit dem Spaten gestochen; die Cerealien, im Süden mit der Sichel, in den nördlichen Provinzen auch mit der Sense (hoz oder guadaña) geschnitten; Hanf und Flachs mit den Händen ausgerissen. Die Ernten bringen je nach dem Boden und sonstigen mehr oder weniger günstigen Jahresverhältnissen das 7, 10, 20 bis 30te Korn. In Galicien finden alljährlich zwei Ernten statt. Roggen, Gerste und Hafer werden im Mai geerntet; dann wird Mais gesäet, und dieser im September, wo er vollständig gereift ist, geschnitten.

Die Bewässerungen und Berieselungen finden überall je nach den vorhandenen Fluss-, Quell- und Cisternenwassern statt. Im Frühjahr häufig, aber jedesmal mit wenigem Wasser, früh Morgens; im Sommer im Ueberfluss Nachmittags; im Herbst, wenn es nicht an Regen fehlt, selten; im Winter nur ab und zu in der Mittagsstunde. Besonders wichtig ist die regelmässige Bewässerung der Olivenpflanzungen. Sie geschieht mittelst Rinnen, welche die in Parallel-Reihen gesetzten Bäume untereinander verbinden, und welche sehr genau nivellirt und häufig gepflastert sind, um den freien Lauf des zugelassenen Wassers nicht aufzuhalten.

Die in Spanien gebauten Cerealien sind: der Weizen, Roggen, Hafer (trigo, centeno, avena), Gerste (cebada), Buchweizen (alforion), Mais (maiz), Hirse (mijo), Fenchelhirse (panizo), Zahnia, Kanariensaamen (alpiste), Reis (aroz), Rohr mit Knoten (caña nudosa) und Espiga. Die beliebteste Getreideart in Spanien ist der Weizen. Einige Sorten haben helle Farben, weiche Körner, liefern ein weisses Mehl; andere sind hart, spröde und braun. Es giebt in Spanien nicht weniger als 1300 Arten Weizen. Sie lassen sich in sechs Hauptgattungen theilen.

1. Escaña oder escanda, espelta, trigo vestido. Die Körner verlieren die Schaale selbst in der Mühle nicht. In den kälteren Provinzen ist die Ernte nur mässig; das Stroh ist spröde, kurz und schwach.
2. Trigos chamorros; kurze Halme, kleine Aehren, glatt und platt, ohne Bart. Er erfordert ein mildes Clima, wie in Castilien. Er heisst auch mocho, toseta, piche, tremesino und blando, weil das Mehl vorzüglich gut und weiss ist.
3. Trigos candeales, mit breiten, offenen Hülsen, langen Bärten und besonders weissen Körnern. Diese Gattungen, welche die in Spanien allgemeinsten sind, kommen auch mit rothen, blauen und gestreiften Aehren vor; sie heissen mitunter marzal, ceburra, jeja, quija, barbilla, mella, carricasa.
4. Trigos redondillos; haben vierkantige, eiförmige oder dicke (ventrudas) Aehren und kurze Körner. Die Gattung verliert zur Ernte nicht den Bart; sie ist gesucht. Die Aehren sind weiss, röthlich oder blauschwarz; die Körner goldig röthlich, niemals weiss, nicht einmal innerhalb. Die Art verträgt keine Kälte aber viel Nässe. Man nennt sie auch nach dem Patron des Landbaues trigo de San Isidro oder arisnegro rodonell, rubio, Sietespiguin, racimal, brancacho.
5. Trigos fanfarones o morunos; ausgezeichnet durch Stärke und Körnergehalt. Diese Gattung verlangt guten Boden, Wärme und Wasser; sie gedeiht vorzugsweise in Andalusien, und heisst auch Alaga, trechel, Morillo, patiancho, de Jerusalen, Salmeron, fiñana, jijona, fonteji.
6. Trigo de Polonia, Polnischer Weizen; wird eigentlich nur auf den Balearen gebaut; hat sehr grosse Aehren und Körner, die hart und fast durchsichtig sind. Auf dem Festlande wird er nicht mit günstigem Erfolge gesäet.

Der Redondillo ist in Spanien weniger geschätzt, als der Candeal oder Chamorro. Er wird im Frühjahr (jedoch selten) oder im Herbst gesäet, und heisst dann tremesino. Im Allgemei-

nen gedeihen die Weizenarten im nördlicheren Spanischen Clima besser als im südlichen. Je kräftiger der Boden, desto grösser und besser das Korn. Ist der Boden zu heiss, so gewinnt man an Stroh und verliert an Körnern. Der Boden darf eine Spanne unter der Oberfläche höchstens 15 procent Feuchtigkeit enthalten, sonst geräth der Weizen nicht. Man baut den Weizen nach rothem (trebol) oder Spanischem Klee (alfalsa), selbst ohne Dünger, jedoch nicht nach Mais, Hanf oder Rüben, welche dem Boden zu viel Kraft entziehen. Nach der Kartoffelernte kann man Weizen mit der Asche des Kartoffelkrautes einsäen. Als der beste Weizendünger gilt der von Pferden, mit Stroh von Cerealien vermischt. Solcher wird aber nur in den nördlichen Provinzen angewendet. Die Saat muss rein erhalten, das Unkraut entfernt und die einzelnen überragenden Aehren ausgerissen werden. Auf ebenem Terrain säet man einen Scheffel (fanega) auf einen Morgen (fanega superficial) zu 576 Estadales; auf gutem Boden mehr, jedoch wenn das Korn mehrere Aehren treibt, weniger. Man rechnet durchschnittlich 200 Aehren auf jede Quadrat-Vara. Man wechselt in der Fruchtfolge mit Weizen und Roggen. Damit der Weizen nicht durch Unkraut überwachse, so wird er möglichst früh gesät. Im nördlichen Spanien wird er mit der Sense, in Estremadura und Andalusien mit der Sichel geschnitten. Gedroschen wird er im Norden mit Flegeln; im übrigen Theile von Spanien wird das Getreide, nachdem es in Garben gebunden und in runden oder langen Pyramiden so zusammengestellt war, dass die Luft freien Zutritt hatte, auf Feldtennen von festgestampftem und überwalztem Lehm getragen, dort 2 bis 3 Fuss hoch aufgeschüttet, und zunächst durch Esel oder Pferde durchtreten und dann mit Holzschleifen, vor welche ein oder zwei Esel gespannt sind, befahren. Diese Schlitten oder Schleifen sind unten mit scharfen, eingeklemmten Kieselsteinen, mit Holzzinken oder eisernen Stiften oder Schneiden versehen. Sie haben entweder kleine Räder oder Walzen, gleichfalls mit Stacheln besetzt. Auf der Schleife steht oder sitzt auf einem festgenagelten Stuhle der Landmann und fährt, indem er

sich am Schweif des Maulthiers oder Pferdes festhält, einige Stunden, und zwar so lange im Kreise von 15 — 20 Fuss Durchmesser herum, bis dass die Körner ausgefallen und das Stroh zu ganz kleinen Stückchen zermalmt ist. Der Landmann hat neben sich ein Körbchen stehen oder hält dasselbe in der rechten Hand, aufmerksam den Bewegungen des Zugthieres folgend, um den geeigneten Moment nicht zu verpassen, aus erster Hand den Beitrag zur Düngung für die neue Saat im Empfang zu nehmen und zu sichern. Statt der Schleifen werden auch grosse Steinwalzen zum Dreschen angewendet. Mit der Wurfschaufel bearbeitet, sondert sich das Korn von der Spreu, welche letztere zu mächtigen Haufen aufgethürmt, zuletzt in die Scheuern gefahren und als Hechsel für Pferde, Maulthiere, Rindvieh und Schafe verfüttert wird. Die Körner werden auf luftige Böden aufgeschüttet und häufig umgeschaufelt. Sollte Ueberfluss an Getreide und Mangel an Gelass sein, so werden die Garben in runden oder eckigen, mit Strohkappen oder Brettern eingedeckten Miethen in der Nähe des Gehöftes aufgestellt. Unter den Krankheiten des Weizens ist am häufigsten der Rost (herrumbre), der sich in weisslichen Puncten und gelblichem Staube bemerklich macht; der Mehlthau (niebla), der einen ovalen, dunkelen Schorf bildet; der schwarze Staub (carboncillo), welcher sich aus der Aehre entwickelt; und der Brand (tizon oder caries), das gefährlichste Uebel, da es ansteckend ist und sich unglaublich schnell über das ganze Feld verbreitet. Der Brand erfasst gewöhnlich die kräftigste Saat, und zwar bald nach der Blüthe, indem die Aehren dunkelgrün, bläulich und dann weisslich werden, worauf sich aus ihnen ein dicker, schwarzer Staub mit durchdringendem Geruch entwickelt. Man vermuthet, dass die Krankheit aus der Fäulniss der vor der Reife abgefallenen Oliven entsteht. Das dem Weizen nachtheiligste Unkraut ist die Cicaña oder der Comenillo. Im Jahre 1850 wurden 80,399 Fanegas Weizen nach England verschifft. An Weizenmehl nach Cuba 2,256,070 Arrobas, an Nudeln 82,189 Arrobas eben dahin.

Im Jahre 1851 wurden allein von Sevilla ausgeführt 662,506½ Fanegas Weizen in Körnern und 29,681 Arrobas Weizenmehl.

Der Roggen, welcher in seiner Behandlung dem Weizen nahe steht, wird überall gebaut, wo letzterer nicht besonders gut gedeiht. Es ist für Spanien eine dankbare Frucht; sie widersteht und überwindet Hitze und Kälte, Nässe und Trockenheit, schlechten Boden und Unkraut. Besser gedeiht der Roggen nach mässiger Düngung. Im Herbst wird der gewöhnliche Roggen, im Frühjahr der tremesino, zu Johannis der multicaule, die kräftigste Gattung, gesäet. Das Roggenmehl wird geschätzt, zu Brod jedoch nur mit Weizenmehl vermischt verbacken, da man behauptet, dass das reine Roggenbrod feucht und für Menschen ungesund sei. Man backt das Roggenbrod in langen Stollen und lässt sie drei bis vier Tage liegen, bevor man sie ohne Nachtheil für die Gesundheit essen zu können glaubt. Das Roggenstroh ist das beste, Heu vertretende Pferdefutter. Vorsicht ist beim Abfüttern nöthig, da man das Tränken unmittelbar nach dem Fressen für gefährlich hält. Der Roggen wird auch zu Bier und Branntwein verwendet; letzteren zieht man über Wachholderbeeren (enebro) ab, und verkauft ihn als gniebra licor. Im Jahre 1850 wurden an Branntwein verschifft 232,901 Arrobas, und an Alcohol 37,917 Quintals. Der Roggen leidet an denselben Krankheiten wie der Weizen. Das schlimmste Uebel für ihn ist der Sporn (espolon oder cornezuela) mit einem spornartigen schwarzen Auswuchse, nach deren Genuss sich bei Menschen eine furchtbare, tödtliche, brandartige Krankheit einstellen soll.

Die Gerste (cebada, hordio) widersteht der Temperatur, gedeiht aber in den kühleren Regionen besser, als in den heissen. Die Aehren haben entweder sechs oder zwei Reihen Körner. Unter den ersten Gattungen sind la cebada comun oder cuadrada, von dunkler Farbe; la ramosa, die ästige; und la desnuda oder Deutscher Reis (aroz de Alemania) am gesuchtesten. Die Gerste verlangt eigentlich leichten, luftigen, nicht zu feuchten Boden, welcher letztere namentlich für das Stroh nachtheilig

ist. Da die Gerste starke Wurzeln treibt und in mehreren Aehren keimt, so darf sie nicht zu dick gesät werden. Im Frühjahr wird die gemeine Gerste, der Cadillo und abanico (Fächer) gesäet, sie verlangen aber keinen frischen Dünger. Man säet gern Klee unter die Gerste. Die Saat muss von Unkraut gereinigt werden, und leidet, wenn man mit der Egge darüber hinfährt. Die Sommerfrucht fällt leicht aus den Aehren, was bei der Winterfrucht nicht der Fall ist. Das Gerstenmehl wird mit Weizen vermischt, um es zu Brod zu verbacken. Hauptsächlich wird die Gerste zu Bier verwendet oder zu dem sehr beliebten kühlenden Gerstenwasser (Agua cebada) während der heissen Jahreszeit. Das Stroh wird verfüttert. Der Kohlenstaub (carboncillo) ist für die Gerste die gefährlichste Krankheit. 1850 wurden 42,550 Fanegas Gerste nach England verkauft.

Der Hafer (avena) verträgt schlechten Boden. In Spanien kennt man zwei Gattungen; den gemeinen Hafer und la desnuda. Gewöhnlich wird er im Herbst gesäet; der Pflug öffnet die Erde dazu nur flach. Wenn die zur Saat bestimmten Körner verlesen sind, und der wilde Hafer entfernt ist, gedeiht er gut. Er wird, nachdem er schnell und dicht gewachsen, grün abgeschnitten, verfüttert und wächst rasch wieder nach. Das Mehl wird nicht verbacken, und das Korn hauptsächlich für Federvieh, seltener als Pferdefutter verwendet. Das Stroh wird nur im Nothfall zu Hechsel zermalmt, da man es zu diesem Zweck für untauglich hält. Auch für den Hafer ist der Carboncillo die gefährlichste Krankheit.

Der Buchweizen, unter der Bezeichnung «schwarzer Weizen» oder Saracenico bekannt, kommt in zwei Gattungen vor; der gemeine und tartaria; letzterer widersteht am besten dem Wechsel der Witterung und bringt reichere Ernten, doch hält man ihn für geringer der Qualität nach. Die kalten Nächte und zu grosse Nässe sind dem Buchweizen nachtheilig. Er nimmt mit dem schwächsten Boden vorlieb, und bildet, grün vergraben, den besten Dünger. Zur Zeit der Reife wird er entweder abgerissen oder mit der Sichel oder Sense geschnitten,

und dann wie das Getreide ausgetreten oder getrillt. Man backt das Mehl, mit Weizen, Gerste und Roggen vermischt, zu Brod — wenn es an Besserem fehlt. Pferde, Schweine und Federvieh erhalten die Körner als Futter. Die Preise der Cerealien standen am 1 Juli 1851 in Spanien:

Der Weizen:	in Sevilla	die Fanega	36—44 r.
	in Murcia	»	40—47 »
	in der Mancha	»	44 r.
	in Valencia	»	27 »
	in Rio seco	»	25 »
Der Roggen	durchschnittlich	»	38 »
Die Gerste	»	»	32 »
Der Hafer	»	»	26 »

Mais, Hirse, Panizo, Zahnia und Alpiste, sind Gramineen, welche einem wärmeren Clima angehören und wenig Kälte vertragen können. Sie verlangen einen gut bearbeiteten Boden und ausreichende Feuchtigkeit. Sie folgen am besten den Frühlingsfutterkräutern, müssen leicht und dünn gesäet sein, und die Disteln sorgfältig aus der Saat entfernt werden. Die Ernte muss beginnen, bevor die Körner auszufallen anfangen.

Der Mais, in den Basken trigo de Indias genannt, giebt keine Ernte, wenn er nicht in weiten Zwischenräumen gesäet werden kann. Es giebt Früh- und Spätmais. Frühmais sind: der de verano, gelb oder roth, in 12 — 14 Reihen, je 30 — 35 Körner zählend; el enano, gelb, in 8 — 16 Reihen 24 — 28 Körner haltend, angeblich in 40 Tagen reifend; de pico, wegen der Form der Körner, hat dieselbe Körnerzahl, wie der cuarenteno, welcher, blassgelb, in 8 — 10 Reihen 24 — 28 Körner zählt.

Spätmais ist der gelbe Pensylvanische, in sehr starken Kolben, 8 — 10 Reihen zu 50 — 60 Körner haltend; der weisse Virginische, in 6 — 8 Reihen 45 — 50 Körner zählend; der weisse oder gelbliche Otoño mit 35 — 40 Körnern in 10 — 12 Reihen.

Im Herbst unter der Egge gesäet, wird er zu Ende des Winters zum zweiten Male behackt. Im Frühjahr muss der Pflug der Saat voran gehen; die Furchen müssen tief sein; Dünger

darf nicht fehlen; als solcher sind Kalk und Asche sehr erspriesslich. Die Saatkörner werden häufig eingeweicht und mit Gips bestreut. Die Erde wird in Furchen gezogen; die Körner, je zwei zusammengelegt, müssen immer eine halbe Vara von den nächsten Pflanzen entfernt sein. Wenn die ersten Blätter zum Vorschein gekommen, lässt man nur einen Stengel, und zwar den kräftigsten, stehen, und entfernt die übrigen. Der Mais blüht im Juli und August. Auf der Spitze befindet sich eine mit männlichen Blüthen besetzte Staude, welche die tiefer liegenden weiblichen Büschel befruchtet. Nach der Befruchtung wird die Staude abgebrochen und als ein treffliches Grünfutter verbraucht. Man entfernt später die einzelnen Blätter rings um die Fruchtkapsel. Zur Zeit der Reife wird die Frucht geschnitten, und die Körner durch Klopfen, Kratzeisen oder Desgranadoren aus der Hülse gebrochen. Zwischen den Maisstauden werden Bohnen (judias), Wassermelonen (zandias) und Kürbisse (calabezas) gepflanzt. Der Mais ist eine sehr gute Nahrung für Menschen und Vieh. Unter dem Namen Chicha bereitet man daraus ein wohlschmeckendes Getränk. Mit Mais gefüttert, gedeiht das Federvieh zu seltener Grösse und Korpulenz; die trockenen Maisblätter wirken bei den Kühen stark auf die Milchvermehrung. Als Pferdefutter müssen die Körner 24 Stunden lang eingeweicht werden, weil sie sonst zu hart sind und den Pferden die Zähne verderben. Der Carboncillo und der Wurm sind Krankheiten, welche den Mais häufig heimsuchen. Im Jahre 1850 wurden 80,868 Fanegas Mais nach England verkauft.

Die Hirse, panizo und alpista, wird in Asturien, Galicien und Aragon am häufigsten gebaut. Es giebt verschiedene Arten; die Ungarische, die Italienische und die moha sind die gesuchtesten. Im Frühjahr gesäet, werden sie als Grünfutter verwendet, und man lässt dann Weizen darauf folgen.

Der Reisbau ist da, wo nicht regelmässige Regengüsse ihn bewässern, sondern wie in Spanien stehendes Wasser über die Felder geleitet wird, dort versumpft und schädliche Miasmata entwickelt, eine grosse Plage, da die Krankheiten unter den An-

wohnern niemals aufhören. Es giebt drei Gattungen, die in Spanien gebaut werden, el grueso oder comun, el menudo und el lampiño, welcher in Wurzeln und Stroh dem Weizen am ähnlichsten ist. Der Reis erfordert guten Boden, gut bearbeitet, gedüngt und feucht erhalten. Im Frühjahr gesäet, wird er, sobald er die Höhe einer Spanne erreicht, mit der Hand, ohne Instrumente, in bedeutenden Zwischenräumen verpflanzt, nachdem vorher der Pflug dreimal dazwischen durchgegangen und die Disteln sorgfältig ausgejätet sind. Zur Zeit der Reife werden kleine Quadrate von Erdhäufchen gebildet, in deren Mitte das Wasser verdunstet. Der Reis wird geschnitten, Kolben und Büschel zusammengebunden, getrocknet und später durch Pferde ausgetreten, das Stroh wird dem Vieh untergestreut. Die Hülsen werden in der Mühle abgemahlen. Die Garbilladores von Valencia besitzen die Kunst, einfach und schnell die Körner zu sichten, indem sie solche in einer bestimmten Temperatur durch ein Ledersieb durchlaufen lassen, worauf sich während dieses Prozesses in sehr kurzer Zeit in vier Haufen die ganzen, die getheilten, die ausgehülsten Körner und in dem letzten die Hülsen sondern. Im Jahre 1850 wurden 23,879 Arrobas Reis verschifft.

Das Zuckerrohr, caña de azucar, caña miel, kommt in drei Arten vor: Caña de la tierra, la algarabeña und das von Otaheiti. Das erste ist das leichteste, das zweite den meisten Zuckergehalt gebend, und das dritte das stärkste, welches bis zur Höhe von 6 Varas treibt. Das Zuckerrohr bedarf einen guten Weizenboden, Feuchtigkeit sowohl wie Hitze. Stücke guten Rohres werden in Furchen eingesteckt, bedeckt, bewässert und von Unkraut rein erhalten. Das Rohr bedarf 12 — 18 Monate zur vollständigen Reife, je nach Clima und Witterung. Das Otaheitische Rohr wächst schneller. Im Frühjahr gesteckt, giebt es 1, 2 bis 3 Ernten. Im zweiten Jahre geschnitten, heisst es Alisa. Man pflanzt gewöhnlich Gemüse zwischen die Stauden; die Knollengewächse (tuberculosos oder napiformas) wählt man am liebsten dazu, weil sie die meisten Früchte tragen. Sobald das Rohr gereift, wird es in die kleinen Mühlen (trapiche) gebracht, und

man gewinnt den sogenannten grünen Zucker (azucar verde). Abgekühlt in Bocoyen bildet sich der Zuckersyrup oder Gummi (moscabado). Gebleicht in conischen Lehmvasen (hormas) gewinnt man die weissen Zuckerbrode. Der Zuckersyrup (baticiones oder melazas) in Wasser aufgelöst, fermentirt und giebt destillirt den Rum. Der Verbrauch der Caña de la tierra en el verdéo ist bedeutend; das Rohr wird in Stückchen zerschnitten und ausgesogen.

Die vorzüglichsten Plantagen sind in Motril, Frigillaira und Velez Malaga. Es sind ungefähr 10,000 Marjales zu 756 Quadrat-Ellen mit Zuckerrohr bebaut. Die Marjala gab 12 — 15 Arrobas, doch hat es die neueste sorgfältigere Cultur bereits bis auf 30 Arrobas gebracht. Die Sociedad Azucerera hat grosse Verdienste um die Förderung dieses Industriezweiges. Das vergangene Jahr hat sehr gute Erträge geliefert. Man schätzte die Gesammternte auf 320,000 Arrobas Zuckerrohr, im Preise von $1\frac{1}{2}$ — 2 r. die Arroba. Es wurden gewonnen:

von der Englischen Gesellschaft in Motril	1,500	Arrob.	Zucker,
von der Gesellschaft in Almunecar	12,000	»	»
von Privatbesitzern	27,000	»	»
von Enriquez in Velez Malaga	37,000	»	»
zusammen . . .	77,500	Arrob.	Zucker.

Die Fabrik von Enriquez ist mit trefflichen Dampfmaschinen und Apparaten nach den besten Methoden ausgestattet.

Die in Spanien vorzugsweise gebauten Gemüse sind: Bohnen, und zwar: die gewöhnlichen Brechbohnen (judias), Saubohnen (habas, vezas), Feigbohnen (altramuces) und Erbsen: Zuckererbsen (quisantes), Kichererbsen (garbanzos), eckige Erbsen (quijas), Arbejas, Linsen (lentejas) und Yerros. Der Gemüsebau erfordert gutes Land und sorgfältige Bearbeitung des Bodens. Der Dünger muss gut sein; Kalk und Gips bewähren sich am besten. Ein Theil der Pflanzen wird zum Unterpflügen als Dünger verwendet; ein Theil zu Viehfutter bestimmt; der Rest zur Nahrung der Menschen. Die Gemüse vertragen eine

sehr frische Temperatur. Bohnen giebt es mehr als ein Dutzend verschiedene Arten; sie werden im Herbst gesteckt. Die Garbanzos nehmen auch mit schlechterem Boden vorlieb; Gips und Kalk ist ihnen schädlich; Regen zur Blüthezeit ist sehr nachtheilig, und die Krankheit rabia gefährlich. Die Kichererbse gedeiht am besten in Castilien und Estremadura, wo man sie auf gutem Boden baut. Von dort wurden 1850 nach Cuba 25,781 Fanegas verkauft. Knollengewächse sind Kartoffeln (patatas), Erdbirnen (batatas), dann die patacas, remolachas und chufas. Es giebt unzählige Arten dieser Knollengewächse, denen man gutes und feuchtes Land gönnt; in der milden Temperatur gedeihen sie am besten. Sie werden im Mai gesteckt; die Ernte ist nicht sogleich wieder zur Saat zu benutzen. Unter den Wurzelgewächsen sind die Rübenarten: la campestre, carne blanca, rasada, amarilla larga (gelbe Rübe), auch amarilla alemania (grosse gelbe Rübe), blanca de Silesia (weisse Schlesische Rübe) die gesuchtesten. Sie werden von Menschen gegessen oder als Viehfutter verwerthet. Krankheiten dieser Wurzelgewächse sind so wenig in Spanien bekannt, als die Krankheit der Kartoffeln. An Gemüsen wurden 1850 verschifft 324,994 Arrobas.

Die Kohlgattungen sind sehr mannigfaltig; der schwarze und Blumenkohl am beliebtesten. Salat von Endivien, Selleri, Kraut, Raute, Rapunzen, Kresse, Carden etc. gehört zu der unentbehrlichen täglichen Kost aller Stände. Die Besteuerung der Gemüse vom 1 Februar 1852 ab hat überall Reclamationen, an vielen Orten die Verabredung zur Folge gehabt, gar kein Grünzeug mehr zu Markt zu bringen.

Die Wiesen sind entweder natürliche (naturales oder permanentes) oder künstliche (artificiales oder transitorios). Man ist in Spanien darüber nicht zweifelhaft, dass es wünschenswerth ist, den Hausthieren eine Abwechselung von hartem und Grünfutter zu gewähren; man kennt die Vorzüge der frischen Wiesen, der saftigen Gräser und Kräuter sehr wohl; allein ohne Wasser und Thau unter dem Spanischen Clima Wiesen anzulegen und zu erhalten, ist eine Unmöglichkeit. In den nördlichen

Provinzen, in den Gebirgsthälern, auf den Bergabhängen, in der frischeren Temperatur und neben dem Quellenreichthum, der auch die Ebenen hinreichend mit Wasser versorgt, giebt es herrliche Matten, die man auch mit günstigem Erfolge zur Viehzucht überhaupt, wie insbesondere zur Milchwirthschaft und Käsefabrication benutzt. Wo es irgend zulässig, wird der Klee gebaut; der purpurrothe (trebol purpurea) zweijährige, der rosenrothe (trebol rosada) einjährige und die Esparsette (Esparceta oder pipirigallo).

Die Olivenpflanzungen bedecken in Spanien einen grossen Theil der in Cultur gesetzten Bodenfläche. Der Kälte widersteht der Oelbaum nicht. Wo er in gemässigter Zone gepflanzt ist, gestattet er in seinen Zwischenräumen den Anbau von Cerealien und Gemüsen nicht; in den heisseren Provinzen kann man, unter der Voraussetzung guten Bodens und guter Düngung, das Zwischenland der Oelpflanzungen zu Getreide und Gartenfrüchten benutzen.

Der wilde Oelbaum (azebuche) trägt, wenn das Jahr günstig ist, reiche Früchte, welche die Mühe und Arbeit seiner Pflege wohl belohnen. Es giebt in Spanien viele Gattungen von Olivenbäumen; der Silvestre oder Montemo, acituna tachuna, picholin oder lechin, negra, moradilla oder zorzaleña, azufairada, manzanilla oder barrelenca, gordalreal oder sevillana, morcal, den wohlriechenden (de olor) und picuda. In Aragon ist der Empeltre und in Castilien der Cornicabra oder corneta der beliebteste. Der Boden für den Oelbaum muss sorgfältig gewählt, bearbeitet und gedüngt werden; sehr wichtig ist die Anlage der Wasserrinnen zur regelmässigen und gleichmässigen Bewässerung. Die Pflanzung geschieht auf dreifache Weise; indem man entweder eine Wurzel vom Hauptstamme löst und einlegt; oder indem man ein Pflanzenreis einsetzt, entweder einen Ast des Baumes oder ein Stockreis von 4 bis 10 Palmos; oder endlich kleine Setzlinge (estaquillas) eine halbe Vara lang. Ein Korbgeflecht in der Form unserer vaterländischen Kiepen umgiebt die junge Pflanze; nicht zu dicht, um der Luft freien Zutritt und Durchzug

zu gewähren; hoch genug, um nicht von Thieren, namentlich von den Ziegen, erreicht werden zu können, welche die Pflanze tödten, sobald sie die Spitze abgefressen haben. Erde wird rings herum angehäufelt und fleissig mit Dünger beschüttet, so wie regelmässig besprengt, wenn die Wärme zu trocken ist. Der Zwischenraum zwischen den Bäumen, deren lange Reihen parallel fortlaufen, braucht in Andalusien nicht so weit zu sein, wie in den milderen oder gemässigteren Himmelsstrichen. Aus dem Erdreiche muss sorgsam alles Unkraut entfernt werden. Früchte tragen nur die bogenförmigen Zweige des Baumes. Die jungen Pflanzen blühen zuerst nach zwei Jahren. Ohne hinreichende Luft und Sonne reifen die Früchte nicht. Trägt der Baum viele Früchte, so ist deren Oelertrag gering. In der Regel trägt der Baum nur alle zwei bis drei Jahre. Den Ertrag eines gesunden Oelbaumes berechnet man durchschnittlich auf 5 Francs. Die trockenen Aeste müssen sorgsam ausgelöst, die Blüthe tragenden gelichtet, die nach aussen stehenden zu einer runden Form gebogen und gewöhnt werden. Der Pflug muss alljährlich einigemale das Erdreich um den Baum öffnen; er darf niemals die Wurzel berühren, welche, da sie sich gern aus der Erde herausarbeitet, in jedem Frühjahr mit Erde und Dünger frisch bedeckt wird. Die zur Speise bestimmte Olive wird grün abgepflückt; zum Oelpressen muss sie vollständig reif sein. Die Oliven, welche im Reifen die Farbe nicht ändern, haben doppelten Oelgehalt; diejenigen, welche einen schwärzlichen Schimmer zeigen, drei- bis vierfachen. Das Oel, welches unmittelbar nach der Ernte gepresst wird, ist feiner, aber bitterer. Auch das Oel muss fermentiren. Das Mahlen oder Pressen geschieht durch laufende Räder oder hydraulische Pressen; das Abklären durch Ruhe oder durch Filtration, durch Eiweis, Ochsenblut, Asche, Sand und Garbanzos. Die allergrösseste Sauberkeit bei der Zubereitung ist unumgänglich nothwendig. Es scheint, dass lediglich die Zubereitungsart die Schuld trägt, dass das Spanische Oel nicht als das vorzüglichste in Europa gilt. Jedenfalls wird sich der Leser aus der vorstehenden Schilderung überzeugt haben,

dass die Oelbaumbesitzer sich nicht dem Müssiggange überlassen, und der Natur anheimstellen dürfen, für die Pflanzungen zu sorgen, sondern dass damit dauernde Aufsicht und Arbeit verbunden ist. Der alte Oelbaum wird, wenn die jungen Bäumchen herangewachsen sind, abgeschnitten und der Stamm von den Kunsttischlern gut bezahlt.

Olivenpflanzungen nehmen in Spanien einen Flächenraum von 367,700,000 Quadratfuss ein. Es werden gewonnen 70,551,650 Fanegas oder 52,765,757 Arrobas Oel, im Werthe von 1,654,254,486 r.

Die Feinde des Oelbaumes sind theils Insecten: die Taladrilla oder Tranza, die Palomilla oder Olivenfliege (Mosca), und bestimmte Krankheiten: die Cuscuta, die Yerba tora und vor allen der Muerdago oder Marojo; sie tödten die Frucht und schaden dem Baum.

Ausser einigen ölhaltenden Pflanzen, la colza oder berza silvestra, la mostaza, la adormidera und la madia, sind in Spanien die Mandeln und die Haselnüsse (avellana americana), welche 60 procent Oel geben, und ajonjoli, alegria oder sesamo, das Sesamkraut, higuereta, palma cristi und Ricinus besonders gekannt und benutzt.

Im Jahre 1850 wurden verschifft Olivenöl nach Europäischen Häfen 48,859 Arrobas, nach America 289,794 Arrobas. Eben dahin Mandelöl 147,639 Arrobas und Oel aus anderen Pflanzen 18,170 Arrobas. Im Jahre 1851 wurden allein aus Malaga 465,665 Arrobas klares, 21,526 Arrobas trübes Olivenöl ausgeführt. Die Provinz Asturien hat im Hafen Gijon 1851 im Ganzen 49 Englische Schiffe mit Haselnüssen beladen.

Der Weinstock ist in Spanien zu Hause; es giebt glatte, haarige und knorrige Reben; weisse, rothe, schwarze, grüne, violette und jaspisartige Trauben. Davon sind einige nur zum Essen, andere vorzugsweise zu Rosinen, der Rest für die Presse geeignet. Der Wein muss vollständig reifen; die Wärme süsst ihn; Feuchtigkeit darf ihm nicht fehlen, sonst bleibt er kraftlos. Auch der wilde Wein ist in Spanien nicht selten. Die Region des Weinbaues erstreckt sich, da der Stock weniger empfindlich

ist, über die Region des Oelbaumes hinaus. Die Bodengüte ist zum Gedeihen der Frucht wesentliche Bedingung. Der Grund muss die Feuchtigkeit festhalten, in kälteren Zonen wärmer, in heisseren kühler sein. Die Rebe gedeiht nicht in mit übelschmeckendem oder bitterem Wasser durchzogenem Erdreich.

Mit dem Dünger muss sparsam umgegangen werden, weil er leicht auf den Geschmack der Traube einwirkt.

Das Pflanzen geschieht durch Setzlinge, Oculation oder Eingraben mit der Wurzel. In Furchen werden die Reben, mit einem Zwischenraum von $1\frac{1}{2} - 2\frac{1}{2}$ Fuss, etwa 2 Fuss tief eingegraben. Die Setzlinge werden auch in der Mitte mit Erde bedeckt. Man wählt zum Pflanzen das Ende des Winters, wenn es am frischesten ist, und am liebsten einen bewölkten Tag. Jährlich muss der Weinstock umgraben, gedüngt und beschnitten werden. Wird der Wein zu früh geerntet, so ist er schwach und hält sich nicht; schiebt man die Ernte zu lange auf, so wird und bleibt der Wein trübe. Um die richtige Zeit zu treffen, schneidet man einen Kern aus einer Weinbeere; ist am folgenden Tage das Loch so gross geblieben, um den Kern durch dasselbe in die Beere wieder hineinstecken zu können, so ist dies ein Zeichen, dass der Wein vollständig reif ist.

Die Weinlese geschieht theils mittelst der Hand, theils mittelst weiter Holzkämme. Sind die Trauben mit der Hand gepflückt, so hat der Wein eine grössere Klarheit und ein stärkeres Aroma. Das Pressen, Kochen, Fermentiren, Auffüllen und die ganze spätere Behandlung ist in Spanien äusserst verschieden; es richtet sich dieselbe nach dem Gehalt, dem Zuckerstoff und nach der Eigenthümlichkeit der Weinsorten. Zu den vorzüglichsten Weinen in Spanien gehört:

Der Malaga. Die besten Sorten desselben sind die süssen Muscateller, der Bergwein, las lagrimas, zu welchen die Tropfen ungepresst selbst auslaufen. Die Bota guten Malagaweines kostet 70 Thaler. 40 — 50,000 Botas gehen alljährlich nach England und America. An Trauben und Rosinen werden jährlich eine Million Schachteln für das Ausland verpackt. Die zuletzt

reif gewordenen Trauben, in den Landhäusern an langen Schnüren zur Aufbewahrung aufgehängt, werden Colgadores genannt.

Der Xereswein wird nach dem Arabischen Maasse Botega, 25 Pfund, von denen 30 auf eine Bota gehen, gerechnet. Im Jahre 1851 sind 41,698 und darunter 10 — 12,000 Botas feiner Qualität in Xeres selbst gekeltert. Die bessere Sorte «Seco» (nicht mit Sect zu übersetzen) ist stark, theuer und besonders in England sehr gesucht. Der Wein gewinnt bedeutend durch den Transport in ein kälteres Clima und seine Aufbewahrung daselbst. Vino fino, oloroso und generoso wird die Bota zehn- bis zwölfjährigen Weines mit 80 — 100 Guineen bezahlt, in England mit 100 — 130. Eine Bota sind 108 — 112 Gallonen. Die Weincultur ist in Südspanien hauptsächlich durch Franzosen und Schotten gefördert. Die Capatazes, Weinküfer, sind meistentheils aus Asturien gebürtig. Sie sind sehr zuverlässig in der Beaufsichtigung und geschickt in der Behandlung der Weine. Die Art und Weise, wie die madre vino — ein Mutterfass — zu benutzen, um aus einen jungen und leichten, starken und alten Wein zu bilden, steht der Geschicklichkeit nicht nach, welche in meinem Vaterlande, in Oberschlesien sowohl wie im Grossherzogthum Posen, die Weinhändler besitzen, um den schlichten Landwein, auf ein gutes Mutterfass gebracht, zum beliebigen süssen oder herben alten Ungar-Ausbruch zu verschneiden. Man muss erstaunen, wenn man in Xeres durch die Botegas, Weinkeller, wandert, welche sich übrigens nicht in unterirdischen Gewölben befinden, in denen sich der Wein nicht hält, sondern in verschiedenen Stockwerken über der Erde. Es liegen, nach Jahrgängen und Qualität gesondert, ungeheuere Vorräthe aufgethürmt. Manche von diesen Weinlagern haben einen Bestand von 2, 3 bis 400,000 Duros an Werth. Mit der blossen Lagerung des Xeresweines, den man jung kauft und liegen lässt, sollen 8 procent zu verdienen sein, weil er von Jahr zu Jahr im Werthe bedeutend steigt. Bekanntlich bedürfen die Spanischen und Portugiesischen Weine der Versetzung mit Sprit, um sie zum Transport und zur längeren Aufbewahrung geeignet zu machen.

Es ist für den Xereswein sehr wichtig, den Sprit möglichst rein und stark hergestellt zu erhalten. Alle bisherigen diesfälligen Versuche sind überboten durch die vorzügliche Fabrication eines Landsmannes, des Herrn Schlesinger aus Berlin, als Consular-Beamter, und durch sein Etablissement in Puerto Santa Maria und seine sonstige industrielle Thätigkeit im Genuss der öffentlichen Achtung.

Nach England und America wurden 1850 verkauft Xereswein 1,483,369 Arrobas, Malaga 195,094 Arrobas, andere Spanische Weine 2,188,726 Arrobas, grüne Trauben 30,135 Arrobas und Rosinen 1,364,752 Arrobas.

Auch ganz vortreffliche Böttichereien giebt es in Xeres. Zu den höchst sorgfältig gearbeiteten, mit Eisenbändern versehenen Fässern sind mit sehr gutem Erfolge Deutsche Eichendauben verwendet worden.

Sonstige gute Weinsorten sind der Pedro Ximenes, der Pajarete, der Val de peñas bei Cordova, der Wein von Sitjes in Catalonien, von Beni-Carlo bei Valencia, desgleichen el Ojo de Gallo; blanca imperial. In Estremadura in der Serena, Norte rubia, Paradilejo blanco. In Aragon der Tinto aragones, der Wein von Guariña und Villa Gonzalo. In Galicien die Weine von Valdeorras, Amandi, der Pioseco und Gostado bei Orense, der Peralto, Azagra, Cuscante in Navarra und viele andere; denn jede Provinz vermag einige vorzügliche Gattungen nachzuweisen.

Man hat neuerdings auch künstlichen Champagner in Spanien producirt, doch hat sich derselbe noch keine allgemeine Geltung verschaffen können.

Zur Landwirthschaft gehört ferner der Bau der Faserpflanzen: Flachs (lino), Hanf (Cañamo) und die Baumwolle (Algodon). Die Behandlung der beiden ersteren unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen in Deutschland. Wie in dem Feldbau überhaupt die Geräthschaften meistentheils sehr einfach und ungeschickt, so sind auch die Vorrichtungen zum Brechen des Flachses durchaus nicht zu empfehlen. Die Art,

wie dies in Belgien geschieht, habe ich in Spanien nirgends angetroffen. Baumwolle wird nur in Motril und auf den Balearen in Iviza gebaut.

Von den Farbepflanzen findet man in Spanien den Krapp (rubia), den Wau (Gualda) — Añil — den Waid (pastel), den Sumach (Zumague), Saffran (Azafran), Carthamus coeruleus alazor.

Im Jahre 1850 wurden verschifft 149,603 Pfund Saffran, 82,586 Pfund Añil, 44,925 Arrobas Krapp nach England.

Als Einhäge- und Zaunpflanzen (plantas de setos o vallados) findet man die Aloe (pita oder Agave), die Indianische Feige (nopal, tuna, higuera de pala), das wilde Rohr (caña brava) und den Dorn (cambronera). Am schnellsten wächst der Cactus und die Agave, deren Blüthenstengel einen 8 Fuss hohen, 6 Zoll im Durchmesser haltenden Stamm treiben. Sobald die Blume abgeblüht, geht die Hauptpflanze ein; aus ihr wuchern aber neue Pflänzlinge schnell wieder in die Höhe.

Der Gartenbau umfasst den Gemüsebau, die Ostbaumzucht und die Unterfrüchte zum eigenen Gebrauch und zum Verkauf. Die Blumenzucht ist ein Theil der Gartencultur, welche im Allgemeinen den Uebergang zum Feldbau bildet.

Die Baumcultur betreffend, so sind die Bäume Wald- oder Obstbäume; die ersten bilden Wald, Busch und Haide; die anderen Fruchtbäume und Bäume zur Gartenzierde. An Fruchtbäumen gedeihen in Spanien in der Region des Zuckerrohrs die Platanen (plantanero), die Americanische Birne (Chirimoyo), beide in Andalusien und Valencia; die Dattelpalme (palma-datiles), besonders in Elche, zwischen Alicante und Murcia grosse Plantagen bildend; die Orange (naranjo), der Johannisbrodbaum (Algarrobo), die Pistazie (Alfonsigo oder pistachero), die Feige (higuera), die Brustbeere (Azufaifa) und die Granate. In der Zone des Weinstockes und der Cerealien finden sich der Mandelbaum (Almendre), der Maulbeerbaum (Morera), la Multicaula, el Cirolero, der Abrikosenbaum (alberi-coquero), der Pfirsichbaum (melocotonero), die Castanie (castaño), der Nussbaum (nogal), der Kirschbaum (cerezo), Apfel- und Birnbäume (manzanas y pieras),

der Sperberbaum (serbal). Aus Aepfeln, Birnen und Serbal wird ein jetzt sehr beliebter Cider gepresst.

Im Jahre 1850 wurden 110,343 Arrobas grüne und 138,053 Arrobas trockene Baumfrüchte verschifft; desgleichen 80,558 Arrobas Mandeln, 129,587 Scheffel Haselnüsse und 54,737,590 Orangen. Unter den letzteren sind die dünnschaaligen die besten; sie zeichnen sich am Baume dadurch aus, dass mit der Reife der Frucht die Blätter des Astes, an welchem sie hängen, gelb werden, während die Blätter der Aeste, an welchen weniger gute Früchte hängen, die grüne frische Farbe bewahren; die besten Orangenbäume haben bis in die äussersten Zweige die längsten, härtesten und spitzesten Stacheln.

Zu den Gartenfrüchten gehört die Erdbeere, welche in Catalonien und in Castilien in Aranjuez im Grossen feldbauartig betrieben wird. Die Frucht ist sehr beliebt. Im Sommer 1851 kamen im Monat Juni zu einem Markttage nach Barcelona 1500 Körbchen mit Erdbeeren, zu 10 Pfund das Körbchen, also 15,000 Pfund, zum Verkauf.

Wer Musterwirthschaften, in einer ganzen Provinz bestehend, kennen lernen will, der besuche die Balearen; der erstaune auf Menorca über die ausgesuchteste Sauberkeit, auf Mallorca über die sorgfältig bestellten, ohne Ausnahme mit gut unterhaltenen Steinmauern umgebenen Felder und Gärten, die Pracht der Wiesen, die Behandlung der Obstbäume, die Baumschulen, Abzugsgräben, den Fleiss und die Ordnung, die überall herrschen, und den wohlthätigsten Eindruck gewähren, während die grossartigen vulcanischen Gebirgsmassen und Formen, die frischen Wälder und die unabsehbaren Orangen-, Mandel- und Oelbaum-Pflanzungen dieser gesegneten Insel das Auge entzücken.

Die Waldcultur lässt noch Manches zu wünschen übrig. Es fehlt weder an dem besten Willen, noch an unterrichteten Forstbeamten, deren mehrere ihre Studien in Deutschland absolvirt haben. Allein es sind auch hier die örtlichen Verhältnisse, welche durchgreifende Reformen wesentlich erschweren. Dazu

gehören die Jagd- und Weiderechte und Uebergriffe; der Mangel an freiem, unbelastetem Eigenthum, und die im Allgemeinen in Spanien wider die Cultur der Waldbäume herrschenden Vorurtheile. Vor wenigen Jahren hatte die Regierung einen Preussischen Forstmeister zu gewinnen gewünscht, um durch seine Anstellung als Oberforstmeister die Spanischen Waldungen besichtigen, vermessen zu lassen, und eine forstwirthschaftliche Verwaltung einzuführen; neue Waldanpflanzungen anzulegen, und eine Schule zur Heranbildung tüchtiger Forstmänner zu gründen. So ehrenvoll auch ein solcher Antrag erschien, und so günstig auch die Bedingungen gestellt waren, so kam die Sache nicht zur Ausführung, da es in Preussen an disponiblen höheren Forstbeamten fehlte, welche auf eine Reihe von Jahren eine solche Mission hätten übernehmen können.

Der jetzige Chef der Forstverwaltung, welcher sehr tüchtige Studien in Deutschland gemacht, hat seine Aufgabe mit Kraft und Nachdruck erfasst; die Vermessungen haben begonnen, mit Anpflanzungen hat man den Anfang gemacht und die durch Königliches Decret vom 18 November 1846 gestiftete Schule für Forstbeamte erfreut sich eines guten Fortganges. Das Reglement vom 18 August 1847 setzte die speciellen Instructionen fest, wonach die Specialschule von Villaviciosa y Odon de ingenieros de montes y plantios aus 50 Alumnen, mit den nöthigen Lehrkräften und Subalternen versehen, bestehen sollte.

Desgleichen hat das Königliche Decret vom 7 October 1851 auf die Wichtigkeit der Waldanpflanzungen hingewiesen, und die Wahl der Sämereien, die Herstellung eines entsprechenden Forstschutzes, auch bei Gemeinde-Waldungen, unter die Aufsicht der Königlichen Behörden gestellt.

Unter Carl III wurden 500,000 Arrobas Getreide in Spanien eingeführt; 1807 betrug der jährliche Ertrag der Cerealien 40,641,772 Fanegas; 1850 belief sich der Werth der gewonnenen Ernten von 55,000,000 Fanegas auf 128,000,000 Realen, und es wurden 180,000 Fanegas Weizen exportirt, so wie 2,356,070 Arrobas Mehl.

Indem wir uns zur Landwirthschaft zurückwenden, gehen wir zur Viehzucht und zunächst zu den vierfüssigen Thieren über.

Zugthiere können schwere Feldarbeit nur verrichten, wenn sie gesund und kräftig sind. Um sie in diesen Zustand zu versetzen und sie darin zu erhalten, müssen sie gut gewartet und gefüttert werden. Die Nahrung muss sich nach der Arbeit richten; der Werth des animalischen Düngers hängt von den Bestandtheilen des Futters ab.

Das Spanische Ross ist, man darf es nicht verhehlen, durch Vernachlässigung der Zucht sehr zurückgekommen. Als das Ideal eines schönen, grossen, kräftigen, ausdauernden, edlen Pferdes mit stolzen und elastischen Bewegungen galt sonst das Andalusische Ross. In welchem Ritterroman hätte der Held der Geschichte nicht zum Turniere einen Andalusischen Hengst geritten? Wunder an Schnelligkeit, Sprungkraft und Ausdauer haben stets die Andalusischen Renner vollbracht. Kaiser Carl V war nicht das einzige gekrönte Haupt, das in allen feierlichen Aufzügen auf Andalusischem Schimmel erschien — und doch würde es heute schwer werden, in ganz Andalusien ein Dutzend Pferde zusammenzustellen, welche an Schönheit, Ebenmaass der Glieder, Kraft und Elasticität jenem früheren Urtheile zu entsprechen im Stande wären. Was meine subjective Ansicht anbetrifft, so bemerke ich von vorn herein, dass der heutige Geschmack der Spanier hinsichts der Figur, Haltung und Bewegung des Pferdes, so wie hinsichts des Sitzes und der Führung des Reiters, sehr verschieden von demjenigen ist, was man in Deutschland schulgerecht, sicher, leicht und elegant nennt. Welcher Geschmack der bessere, muss allerdings dahingestellt bleiben. Zur Rechtfertigung unseres Deutschen Geschmackes erwähne ich nur, dass es uns darauf ankommt, den Sitz des Reiters ungezwungen und fest in allen Gangarten des Pferdes zu wissen und in der Führung mit den möglichst geringen Mitteln das Pferd zu unterstützen und zu nöthigen, alle Bewegungen nach des Lenkers Willen folgsam auszuführen. Das Spanische

Reitpferd ist von mittler Grösse; man liebt es möglichst rund gefüttert; der Hals ist dick und fleischig, der Kopf nicht besonders klein, die Ohren desgleichen, das Auge lebhaft, die Brust sehr breit, das Kreuz gerade; die überaus reiche, dichte und lange Mähne fällt zu beiden Seiten herab und bedeckt den Hals vollständig; der volle Schweif reicht, wenn irgend möglich, bis zur Erde. Die Bewegungen sind fast in allen Gangarten schwer, und man vermisst die elastische Biegsamkeit und Behendigkeit in den kurzen Wendungen. Man bringt dem Reitpferde künstlich einen Passgang bei, indem man mit linkem Sporn und Wade unausgesetzt und möglichst weit zurück auf die Hinterhand wirkt, dadurch das Pferd zu einer nicht natürlichen freien Gangart bringt und dasselbe nöthigt, den Schweif einzuklemmen. Den frei und hoch getragenen Schweif eines Pferdes findet man geschmacklos. So sieht man auf allen Reiterstatuen die Rosse mit fest eingeklemmtem Schweife. Will das Pferd sich trotz der dauernden Thätigkeit der Sporen dieser Mode durchaus nicht fügen, oder ist der Schweif nicht lang und dicht, so zieht man es vor, das Haar gegen die Stube aufwärts eng mit farbigem Bande zu umflechten, so dass derselbe möglichst kurz und bewegungslos erscheint. Auch die Mähnen der Reit- und Wagenpferde sieht man oft mit farbigen seidenen Bändern durchflochten; man liebt es überhaupt, auffallend bunte Chabraquen, bunt lederne Kopfgestelle, mit Schleifen und Quasten daran, zu produciren. Man reitet auf Englischen, doch sieht man insbesondere in den südlichen Provinzen auch viele Deutsche Sättel. Die Steigbügel der weniger eleganten, aber mehr bequemen, namentlich der Reisesättel, sind breit und bilden einen halben Schuh, der, von dickem Leder oder Holz, der Sohle einen bequemen Stützpunkt gewährt, und den Fuss selbst, indem er den ganzen Spann bedeckt, beim Anstreifen oder auch gegen den Biss böser Pferde oder Maulthiere schützt. Man reitet die Pferde auf Candare, und wählt dazu die längeren und schwereren. Statt der Trense werden den Reitpferden, aber auch meistentheils den Wagenpferden in Stelle des Nasenriemens, Metallbügel auf die

Nase gelegt. Dieselben sind am Unterkiefer sehr fest angeschnallt, haben zu jeder Seite des Nasenbeines einen Ring, in welchen der Trensenzügel eingenäht ist, und sind an der unteren oder inneren, auf der Nase aufliegenden Fläche wie Zähne ausgefeilt, so dass jedes Anziehen eines oder beider Trensenzügel schmerzhaft auf das Nasenbein drückt. Die mit solchen Trensen versehenen Wagenpferde haben daneben weder Trensen- noch Candarengebiss im Maule. Die Reitpferde werden, trotz der schweren Candaren, auch nebenbei mit den beschriebenen Nasenbügeln geführt und gelenkt. Von einer leichten Führung durch eine unbemerkbare, schraubenförmige Bewegung der linken Faust kann dabei natürlich nicht wohl die Rede sein; man findet auch die meisten Nasen der Pferde wund oder mindestens die Spuren früherer wunden Stellen tragend. Der Sitz des eleganten Reiters ist nach Deutscher Anschauung weder leicht und natürlich, noch den Regeln unserer Reitkunst entsprechend. Die Beine sind gabelförmig in den langgeschnallten Bügeln vorgestreckt und der Oberleib zurückgebogen, statt ihn auf seinem natürlichen Schwerpunkte ruhen zu lassen. Auf dem Prado in Madrid, wo die eleganten Herren sich und ihre Rosse doch gewiss von der vortheilhaftesten Seite zu produciren pflegen, habe ich unter den elegantesten Reitern und Rossen wenige bemerkt, die in dieser Beziehung in Deutschland vortheilhaft auffallen würden. Dagegen muss ich bemerken, dass mir der Sitz und die Haltung der Cavalleristen in den Regimentern, welche ich zu sehen Gelegenheit gehabt, sehr wohl gefallen hat; doch davon in dem betreffenden Abschnitte. Das Arbeitspferd in Spanien erhält täglich nach unserem Maasse $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{4}$ Metze Gerste, und Hechsel nach Belieben; die Arbeitsmaulthiere 25 Pfund. Die letzteren werden des Nachts abgefüttert und erhalten im Laufe des Tages wenig.

Das Spanische Pferd ist von festen Knochen und Muskeln und ausserordentlich dauerhaft; es arbeitet willig und angestrengt und übernimmt sich leicht im Wetteifer im Laufen wie im Ziehen. Das durchschnittliche Alter der Pferde steigt bis

18 zu 20 Jahren. Im Allgemeinen sind die Spanischen Pferde gutartig; ihre Klugheit, ihr Ortssinn, ihre Dreistigkeit und Sicherheit machen den Spanischen Reiseklepper sehr bequem und angenehm. Fast alle Pferde haben Namen und werden im Gespann eben so häufig durch den blossen Zuruf, als durch den Zügel regiert.

Die Behandlung der Pferde und Maulthiere in Spanien im Allgemeinen ist eine rüde; ganz besonders aber bei den Postzügen. Man prügelt mit unbarmherziger Grausamkeit auf die Zugthiere los, nicht allein mit der Peitsche, sondern mit dicken Knitteln. Man führt damit krachende Hiebe auf den Kopf, die Weichen, die Beine und das Kreuz der Thiere, so dass man nicht begreift, wie die Thiere nicht zusammenbrechen, und die Menschen noch nicht das Bedürfniss zu Bildung von Vereinen gegen Thierquälerei gefühlt haben. Der Adelantero oder Vorreiter arbeitet dauernd mit seinem einzigen linken Sporen und dem rechten Steigbügelkasten in die Flanken seines Gaules; seine Peitsche ist in dauernder Bewegung und so geschickt in ihrer Wirkung vertheilt, dass sich keins der in ihrem Bereiche befindlichen Thiere beklagen darf, zu kurz gekommen zu sein. Der Zagal oder Knecht, der eigentlich seinen Platz mit auf dem Bocke hat, zieht es vor, trotz Sonnenbrand und Staub, nebenher zu galoppiren, um der Reihe nach klassische Kernhiebe auszutheilen, wenn er nicht der Faust einige Ruhe dazwischen gönnt und sich bemüht, den umgekehrten Peitschenstock den Thieren in die Weichen zu stossen. Der Majoral oder Conducteur, welcher auf der ganzen Tour die Zügel führt und wie in England für das Leben der Passagiere verantwortlich ist, hat zwei Peitschen; eine grosse, lange und dicke, und eine noch grössere, noch längere und noch dickere. Da sie nicht beide zugleich verwendet werden können, so kann dies leider nur abwechselnd geschehen. Der Zagal hat sich ausserdem die Taschen voll Steine gesteckt und bombardirt damit auf diejenigen Thiere los, welche seinen Zuruf zu grösserer Thätigkeit oder Eile überhört zu haben scheinen und die er mit der Peitsche nicht erreichen kann. Für die Dorfjugend ist es

immer eine wahre Lust, den zehn- bis zwölfspännigen Diligencen eine halbe Stunde nachlaufen zu können und unablässig auf die Thiere loszudreschen. Stürzt ein Thier vor dem Wagen, was bei dem undurchdringlichen Staube, der ein Erkennen der Wegebahn unmöglich macht, wohl vorkommt, so wird das geschleifte Thier zunächst durch eine entsprechende Zahl von Streichen wieder zur Besinnung gebracht und dann durch eine neue Zahl von Hieben freundlichst zu grösserer Vorsicht ermahnt. Habe ich nicht unterlassen können, dieser grausamen Behandlung der Zugthiere Erwähnung zu thun, so habe ich andererseits mit vieler Genugthuung bemerkt, wie sehr die Careteros und Muleteros ihr Ross oder ihre Mula lieben; wie sie sie pflegen, nicht überanstrengen und sie, statt mit Schlägen, nur mit schmeichelnden Namen oder ernsten Worten antreiben.

Die früher so bewährten Gestüte Andalusiens sind in ihren Leistungen sehr zurückgekommen. Die berühmte Cartucha unweit Xeres, wo die schönsten Pferde in Spanien vormals gezogen wurden, ist nicht mehr. In den grossen Andalusischen Stutereien, insbesondere bei Cordova und Andujar, welche sich im Besitz von reichen Edelleuten befinden, giebt es eine grosse Menge von Pferden; man findet auch Englische und Arabische Hengste zur Zucht; man verkauft die dreijährigen Pferde zu 100 bis 150 Rthlr.; allein ich kann nicht sagen, dass mir dort oder weiter hin über Ecija hinaus, wo ich grosse Koppeln von theilweise hübschen Pferden gesehen, irgend Thiere von besonderer Schönheit aufgefallen wären. Die Stationen, wo zur Verbesserung der Pferdezucht Hengste aufgestellt werden, sollen häufig an Speculanten verpachtet werden, denen es um einen möglichst grossen Gewinn mehr zu thun ist, als um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes. Ein Zwang zur Benutzung solcher Stationshengste besteht ohnehin nicht, es ist also vielen Pferdebesitzern gleichgültig und bequemer, sich statt der theueren Genealogie irgend eines berühmten Namens, nach einem bescheidenen namenlosen Gaul in seiner Nachbarschaft umzuthun. Rechnet man hierzu die während der inneren Kriege stattgefundene Auflösung

der Königlichen Gestüte, den Verkauf vieler Pferde nach dem benachbarten Portugal und die wo möglich noch zunehmende Benutzung der Maulthiere und Esel, so kann es nicht überraschen, wenn die Pferdezucht in Spanien keine Fortschritte gemacht hat.

Die Zuchthengste hat die Regierung in den Provinzen Avila, Badajoz, Caceres, Cadiz, Cordova, Coruña, Granada, Jaen, Leon, Logroño, Madrid, Malga, Orense, Oviedo, Reinosa, Santander, Sevilla, Toledo, Valladolid, Zamora und Zaragoza aufstellen lassen. Es sind deren 77 inländische und 23 ausländische Hengste. Von 2500 bedeckten Stuten sind 477 Fohlen gefallen. Zur Privatzucht befinden sich in Spanien 2467 Hengste und 105,477 Stuten. Während sich in den Provinzen Coruña, Leon und Valencia kein einziger, in Zamora und Murcia nur ein zur Zucht geeigneter Hengst befindet, sind deren in der Provinz Sevilla 602, in Cadiz 470 vorhanden.

Die Spanischen Maulthiere sind die besten, die ich kenne, und beweisen, dass ihrer Zucht eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Sie sind fast ohne Ausnahme schön gebaut, kräftig und ausdauernd. Die Stärke, Ausdauer und Geschicklichkeit der Thiere muss man insbesondere in den steilen Gebirgswegen bewundern, wo sie an den schwierigsten Passagen, je nach der Last, die sie tragen, verschiedene Gangarten und Wendungen beim Hinauf- und Hinabsteigen wählen. Geht, beispielsweise, das Thier leer oder sehr leicht bepackt, und soll eine anderthalb oder zwei Fuss tiefe Stufe hinabsteigen, so tritt es mit einem Fuss zuerst hinunter und hält sich oben mit dem zweiten; ist es schwer bepackt, so springt es mit beiden gleichen Füssen hinab, um nicht das Gleichgewicht zu verlieren, wenn es nur einen Fuss aufsetzen würde. Sie werden gewöhnlich zur Hälfte geschoren, das heisst Hals, Brust, Rücken und der Leib bis dahin, wo das Geschirr und die Stränge aufliegen, damit Staub und Schmutz sich nicht in das Haar setzen, das Putzen besser von Statten geht und die Thiere weniger von der Wärme leiden. Knochen und Muskeln der Maulthiere sind fest und

dauerhaft. Man bemerkt selten struppierte, in den Knien hängende Beine. Die Hufe sind sehr klein und gut. Die Maulthiere werden hinten und vorn beschlagen; die Eisen sind, eben so wie bei den Pferden, dünn und ohne Stollen. Man macht mit der Auswahl derselben wenige Umstände. Aus dem Vorrathe fertiger Eisen nimmt man das passendste; von sorgfältiger Richtung ist nicht eben die Rede. Die meisten Maulthiere sind schwarzbraun; man sieht aber auch hellbraune, Füchse, Rappen und Schimmel, und zwar Apfel-, Muscat-, Fliegen-, Zimmet-, Stachel- und Chocoladenschimmel, Falben und Schecken. Die dunkelbraunen und schwarzen hält man für die besten. Beim Kauf sieht man besonders auf den guten Schritt des Thiers, und es wird genau nachgemessen, ob das Thier auch wenigstens eine Palme über den Hufschlag tritt. Da die Thiere in der Regel in der Bewegung des Schrittes bleiben, so kann man an einem Tage mit einem guten Maulthiere, sei es unter dem Sattel oder in der Tartane, 12 — 14 Stunden, und in dieser Zeit 10 — 12 Leguas zurücklegen, und mehrere Tage hinter einander dem Thiere gleiche Strecken zumuthen. Die Thiere der Muleteros und Careteros werden gut gepflegt und behandelt. Man zieht im Allgemeinen die Mula oder Stute dem Macho oder Hengst vor. Jedes Thier hat seinen Namen; je fleissiger dasselbe ist, desto mehr wird auf bunte Troddeln, Schleifen, Federbüsche, Quasten und Schellen zu seinem Putz verwendet. Man lässt als besonderen Zierrath beim Scheeren öfters zierliche Arabesken vom Haar stehen, und beschneidet den Schweif in Absätzen wie Puscheln und Pinsel. Für ein schönes dreijähriges Maulthier zahlt man 3, 4 bis 5000 r. Man berechnet, dass man das Thier nach acht Jahren für den halben Preis verkaufen kann, und dass die Dienstzeit desselben sich auf 12 bis 16 auch 20 Jahre beläuft. Die Maulthiere, deren Väter Pferde (caballo padre) sind, hält man für schöner; diejenigen, die einen Esel zum Vater haben, gelten für dauerhafter. Ein zur Maulthierzucht verwendeter Eselhengst (macho) wird, wenn er gross, stark und gut gebaut ist, mit 4 bis 5000 r. bezahlt. Die Maulthiere sind zur Fortpflanzung nicht ge-

eignet; ein einziges Beispiel soll vorgekommen sein, dass ein Maulthier in beiden Eltern seine eigene Abart verehrt hat. Die Zucht der Maulthiere beschränkt sich nicht auf die nördlicheren Provinzen, doch hält man diese für die besseren. Die Berg-Artillerie zieht ihren Bedarf aus Catalonien. Sind die Fohlen 1 — 2jährig, so werden sie auch wohl in die südlicheren Provinzen geführt, und dort in grossen Koppeln bis zum dritten Jahre gehalten und dann zum Verkauf gestellt. Die Natur der Maulthiere ist nicht so gutartig, wie die der Pferde; sie sind grossentheils bös, tückisch und schlagen und beissen. In der Klugheit geben sie den Pferden nichts nach. Das beste und verständigste Thier wird an die Spitze gespannt und führt den Zug. Vor den Tartanen ziehen 1, 2, 3 — 6 Maulthiere, eins hinter das andere gespannt; vor den Galeeren mit 4 Rädern werden die Maulthiere zu zweien; vor den Courierwagen 6 zu dreien breit gespannt; vor den Diligencen 10 — 14 zu zweien, doch sind in den mittleren Gespannen auch je drei zu finden. Die beiden stärksten Thiere werden zu Stangenpferden genommen, und mit Stricken, Riemen und Ketten so befestigt, dass sie sich aus der ihnen angegebenen Stellung zur Deichsel, von der sie bei unebenen Wegen die heftigsten Schläge erhalten, nicht entfernen können. Unter der Deichsel hängt eine Kette, an dieser eine breite Waage. Die Bespannung ist sehr einfach. Jedes Maulthier trägt ein gepolstertes gelbes Kissen, vorn beschlagen, um den Hals. Die beiden Stränge sind an einer hölzernen, mit Eisen beschlagenen Gabel befestigt, welche von oben in das Halskissen gestochen wird. Die Stränge der vorderen Thiere sind an denen der ihnen folgenden befestigt; eben so die Köpfe der letzteren fest an die Stränge der vor ihnen angespannten Thiere gebunden. Sind die Stangenpferde oder Esel eingeschnallt und geschnürt, so werden die vier oder fünf hintereinander gespannten Thiere, die links gehen sollen, dort eingehängt; dasselbe geschieht mit dem zweiten Zuge, welcher zur rechten Seite eingehängt wird, worauf man wiederum die rechts und links gehenden Thiere untereinander befestigt. Man wird es sehr natürlich finden, dass so viele

Knüpferei nicht allein auf den Stationen einen grossen Aufenthalt verursacht, sondern auch unterweges sehr häufig Veranlassung wird, anzuhalten und in dem Arrangement nachzuhelfen, auszugleichen und zusammenzubinden, was zerrissen ist. Von vorzüglicher Beschaffenheit sind die für die fahrende, wie für die Berg-Artillerie verwendeten Maulthiere, von welchen im folgenden Abschnitte gesprochen werden wird. Vortreffliche Maulthiere werden auch auf den Balearen gezogen; sie sind kleiner als diejenigen auf dem Festlande; durchgehends schwarz und sehr kurzhaarig, so dass sie auch nur ausnahmsweise geschoren werden. Sie sind sehr zierlich gebaut, haben sehr feine Knochen, sind lang gefesselt und mit auffallend kleinen Hufen versehen. Ihr Schweif zeichnet sich vor den Schweifen der übrigen Spanischen Maulthiere dadurch aus, dass er vollständig mit langen Haaren versehen und kaum von einem Pferdeschweif zu unterscheiden ist.

Um die Pferdezucht nicht unter der immer mehr überhand nehmenden Benutzung der Maulthiere zu sehr leiden zu lassen, hat die Regierung bestimmt, dass von Luxus-Maulthieren an Chaussee- und Brückengeld der doppelte Satz von demjenigen erhoben werden solle, was für Pferde gezahlt wird.

Die Stelle der Abbatoirs in Frankreich und der Abdeckereien in Deutschland ersetzen in Spanien gewissermaassen die Stierkämpfe. Die alt und unbrauchbar gewordenen Pferde werden nicht, wie in Frankreich und Deutschland, erstochen, sondern sie haben ihr Lebensende im Amphitheater unter dem Beifall eines jubelnden Publicums, unter Trompetenschall und Paukenschlag von den Hörnern des zur äussersten Wuth gereizten Stieres zu erwarten. Sollte dieser Sitte vielleicht der Gedanke zum Grunde liegen, einem so edlen Thiere, nach so vielen treuen und nützlichen Dienstjahren einen ritterlichen Tod auf dem Kampfplatze zu gönnen? Allein in diesem Falle würde man doch von vorn herein die Ungleichheit der Kräfte ermessen haben. Dem kräftigsten und wildesten Stiere seiner Heerde, den man durch Hunger und alle Mittel der grausamen Neckerei betäubt und

wüthend gemacht, ein altersgraues, lebensmüdes Pferd, mit verbundenen Augen, gegenüber zu stellen, damit dasselbe dem Stosse weder ausweichen, noch sich vertheidigen kann, das ist eine Sache, welche das Gefühl des Deutschen Zuschauers verletzt. Wenn aber das Thier getroffen, gehoben, gestürzt ist, und aus der klaffenden Wunde das Blut strömt, und der Reiter es wieder erhebt und wieder besteigt, und wieder den Stier auf dem geblendeten zitternden Pferde erwartet, da begreift der Ausländer nicht den hiesigen Landesgebrauch. Jedoch das Spiel dauert fort. Dem wiederholt getroffenen Pferde hängen in mächtigen Klumpen Eingeweide, Lunge und Leber aus dem aufgerissenen Bauche; die Därme schleifen nach; das Pferd tritt hinein und verwickelt sich mit den Füssen darin; die Knechte traben hinterher; sie reissen die Eingeweide ab und aus dem Leibe; sie treiben mit krachenden Knittel- und Peitschenhieben das schon betäubte, taumelnde, von seinem Reiter aufs heftigste gespornte Thier noch einmal gegen den Stier; es möchte so gern sinken und fallen, aber wie vermag es das vor seinen Peinigern. Gottlob, dass der Stier es endlich zu Boden gerannt und nun das Wiederaufstehen unmöglich gemacht hat. Wird dann aber das in seinen letzten Athemzügen keuchende Ross noch von dem in rasender Wuth herbeistürzenden Stiere getreten; oder lässt dieser, da er seine Quäler nicht erreichen kann, seine Wuth aus gegen die sich im Todesschmerze windende blutige Masse, unter dem unendlichen Jauchzen der Zuschauer, so scheint gerade in dem stummen Ende des sterbenden Thieres die bitterste Anklage gegen die Menschheit zu liegen. Aber die Menge ruft nach neuen Pferden, und wieder und wieder erneuert sich das Schauspiel, und nach der Zahl der gefällten Pferde ermisst man den Grad des Genusses.

Wiewohl solch Schauspiel mich entsetzt und innerlich empört hat; wiewohl ich davon durchdrungen bin, dass in meinem Vaterlande, selbst wenn es gestattet werden sollte, das Publicum nach solchen Vorgängen die Fortsetzung verhindern würde, so darf man nichts desto weniger nicht ohne Weiteres über Natio-

nalvergnügungen absprechend urtheilen, welche sich bisher als solche erhalten haben, an welchen alle Stände, Männer und Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, Knaben und Mädchen, bis zu den kleinsten Kindern hinab mit Entzücken Theil nehmen; Nationalvergnügen, welche bereits aufgehoben waren, welche wiedereinzuführen die Regierung für angemessen erachtet hat; Nationalvergnügen, welche der Spanier jeder anderen Erholung vorzieht, und in denen er sich in seinem Beifall, wie in seinem Missvergnügen auf eine Weise hinreissen lässt, dass bei derartigen Vorstellungen ausser den zahlreichen Polizeimannschaften, Soldaten nicht allein im Innern des Zuschauerraums vertheilt, sondern auch in entsprechender Stärke ausserhalb des Circus bis nach vollständig beendetem Schauspiel aufgestellt sind. In einigen Corridas habe ich 20—30 Pferde fallen sehen. Die für dies Schauspiel aufgekauften Pferde werden mit 6, 10 bis 12 Thalern bezahlt. Das einmal in den Circus geführte und bestiegene Pferd wird nur ausnahmsweise lebend wieder hinausgeführt; es bleibt so lange auf dem Platz, bis es durch die Erfüllung seines Zweckes den Kaufpreis bezahlt gemacht hat. Man versicherte mich, dass durchschnittlich im Laufe des Jahres 3- bis 4000 Pferde in Spanien in den Corridas de toros umkämen. Zum Schluss kann ich nicht umhin, zuzugestehen, dass ich an mir selbst die Erfahrung gemacht habe, wie man sich, ohne dass das Gefühl und der Eindruck, welche ich oben geschildert, abgestumpft wären, oder einer Gleichgültigkeit Platz gemacht hätten, an solche Vorstellungen mehr gewöhnen, ihnen sogar ein Interesse abgewinnen kann. Sei es, dass die Geschicklichkeit und Gewandtheit der Kämpfer, Banderilleros oder Bajazzos, sei es, dass die Natur und Kraft des Stieres, die kalte Ruhe der Picadores oder Theilnahme für bestimmte Kämpfer, Thiere oder deren Besitzer, oder endlich die Gesammtheit des Eindruckes, der Glanz der Toiletten, die Spannung des Publicums, der Ausbruch seiner Aeusserungen, die Förmlichkeiten, die Grandezza, die bunten Trachten, die eigenthümlichen Frisuren der Espadas das Interesse erhöhen. Ich habe diese Bemerkung hiermit aussprechen wollen, um, da

sich auch andere Ausländer mit mir in gleichem Falle befunden, daran zu zeigen, dass die Theilnahme der Spanier an diesen von Jugend auf besuchten Vorstellungen wohl zu einer Gewohnheit und zu einem Nationalvergnügen gesteigert werden konnte.

Man hält allgemein die Natur der Stiere für eine böse, angreifende und kampflustige. Ich kann dies nicht bestreiten, wiewohl ich diesen Eindruck weder von einzelnen Stieren, die ich auf Strassen und in Dörfern sich frei bewegen gesehen, noch von grossen Heerden, die ich angetroffen, erhalten habe. Selbst auf dem Kampfplatze erscheint der Stier mehr in dem Zustande der Nothwehr, nachdem er durch Hunger und Durst ungeduldig gemacht, ihm ein Eisen mit der Banddevise fest in den Rücken getrieben und er aus dem dunkelen Stall plötzlich in den hellen Circus gejagt ist; empfangen von Musik und dem Zuruf Tausender, gehetzt, geneckt von Menschen und seidenen Tüchern, Banderillas und Feuerwerk, als von selbst angreifend; er verfolgt auch selten das sich abwendende oder sich zurückziehende Pferd. Man lässt es aber auf dem Lande nicht an Mitteln fehlen, zum Vergnügen der Dorfjugend schon die Kälber und das Jungvieh zu necken und zur Vertheidigung zu zwingen. Sonntags sieht man in den kleineren Pueblos häufig ein Stück Jungvieh, an einen Pfahl gebunden, an den Hörnern Kugeln von Leder befestigt oder dieselben mit Tüchern umwunden, und Weiber und Kinder beschäftigt, ihn durch Werfen, Schlagen, Stechen und mit bunten Tüchen zu necken und zu reizen. Werden dann einzelne umgerannt, reissen diese einen Theil der Uebrigen mit zu Boden, so ist der Jubel allgemein. Auch an manchen Volksfesten führt man, in Ermangelung einer Corrida, einen Stier mit gesicherten Hörnern durch die Stadt, und lässt demselben mitunter so viel Luft, um die vor ihm herlaufenden, ihn unausgesetzt neckenden Knaben erreichen und umrennen zu können. Auch zu den Corridas nimmt man häufig, wenn man keine starken, erwachsenen Stiere bezahlen oder keine Kämpfer auf Leben und Tod finden kann, Jungvieh, bei dem die Gefahr geringer ist, und dem gegenüber auch schüchterne Dilettanten in die Schranken

treten. Ich habe eine dergleichen in Puerto Santa Maria gesehen, die von den jungen Leuten der Stadt arrangirt war, um aus dem Ertrage das Kirchenfest der Schutzpatronin der Stadt mit möglichst grossem Pompe begehen zu können. Sechs junge Stiere, fast noch Kälber, wurden von Dilettanten zu Tode gebracht. Es kostete viele Mühe, die armen gutmüthigen Thierchen dahin zu bringen, Widerstand zu leisten, und die Heldenkämpfer hatten, wie es mir schien, ihre Lorbeeren sehr billig verdient. Dass ihnen solche überreich gespendet wurden, lag in dem Umstande, dass die Betheiligten, als paisanos und Kinder der Stadt, die Theilnahme des Publicums gleichergestalt in Anspruch nahmen, als das Jungvieh eigener Zucht. Die Stiere sind übrigens ungleich in der Art des Kampfes. Sie greifen zwar alle nur mit dem linken Horn an; sie rennen aber nicht immer gegen das Pferd, sondern suchen sich häufig den Schenkel des Reiters, wenn es diesem nicht gelingt, durch den gut geführten Stoss mit der Lanze das Thier abzuheben oder zu wenden. Auch in der Verfolgung der Bayazzos machen die Stiere mitunter Scheinbewegungen, um irgend einen, der sich dessen am wenigsten versieht, zu fassen und in die Höhe zu schleudern. Sehr häufig habe ich gesehen, dass der Stier in der Verfolgung der Banderilleros oder auf dem Rückzuge begriffen über die sechs Fuss hohe Bretter-Barriere gesprungen ist, welche den Zuschauerraum von der Arena trennt, und aus welcher das Thier dann oft nur mit Mühe wieder auf den Kampfplatz zurückgetrieben werden konnte. Die grösseste Wuth zeigt der Stier, wenn er sich mit den Vorderfüssen vorstämmt, scharrt, stampft und den Staub in die Höhe wirft. Ist er furchtsam, feig und kehrt er um, und reizen ihn auch die Feuerkörper nicht, die auf ihm, an Pfeilen hängend, abgebrannt werden, so ruft man nach Hunden (perros). Es sind dies doppelnasige Bulldogs, bekannt aus den Americanischen Kriegen; ausserordentlich stark und kampflustig. In Madrid hat im Jahre 1850 ein Stier die ganze Meute der Hunde, achtzehn an der Zahl, successive getödtet, so dass dort zur Zeit keine Hunde zum Stierkampf vorhanden sind, sondern erst gezogen

werden. Ein anderes Mittel gegen feige Stiere sind die Mondsicheln, sobald das Publicum sie verlangt. Dieselben sind an Stangen befestigt, und mit ihnen durchschneidet man die Beine des unglücklichen Thieres, das dann noch kurze Zeit sich auf den blutigen Stümpfen fortbewegt, bis man ihm den Gnadenstoss giebt.

In Madrid hat man im Sommer 1851 mehrmals Stiere mit Löwen oder Tigern kämpfen lassen, allein der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen. Zunächst war der zum Kampf bestimmte Raum nicht geeignet, um den Thieren die Vortheile zu gewähren, welche ihnen die Natur in der freien Entwickelung und Benutzung ihrer Kräfte bietet. Es wird nämlich für solche Fälle von hohen eisernen Stangen in Mitten des Circus eine Umwehrung käfigartig errichtet, und in diese die durch Hunger gereizten Thiere eingelassen. Löwen und Tiger bedürfen aber in ihrer katzengleichen Weise des Angriffs, indem sie sich plötzlich mit grosser Gewalt im Sprunge auf ihren Gegner stürzen, eines bedeutenden Zwischenraumes, um sich fortschleichend zu nähern oder zurückzuziehen, zu legen und in die Höhe zu schnellen. Ausserdem hat man die Erfahrung gemacht, dass die Raubthiere, im Käfig geboren, nicht mit so scharfen Krallen versehen sind, als die im Freien lebenden; sei es, dass dieselben sich überhaupt weniger ausbilden, oder dass der Mangel an Benutzung den Gebrauch erschwert oder verhindert. In dem Kampfe zwischen einem Löwen und Stier, dem ich beiwohnte, vermochte der erstere, nachdem er auf seinen Gegner zugesprungen und dessen Hals umfasst hatte, seine Krallen nicht einzuschlagen und sich festzuhalten. Er glitt ab und gab sich dadurch den Stössen des Stieres Preis, dem er im ersten Gange den Schwanz abbiss. Der hierauf zur höchsten Wuth gereizte Stier erfasste seinen Gegner und warf ihn neunzehn mal in kurzer Zeit hintereinander in die Luft. Hierauf trat eine Pause ein; der Löwe erklärte sich für besiegt, indem er sich bis an die Umwehrung keuchend zurückzog und sich, unfähig den Kampf zu erneuern, mit ausgestreckten Füssen niederlegte. Dass er den Kampf nicht zu erneuern wünschte, sondern sich Preis gab, schien aus dem Umstande her-

vorzugehen, dass er den Stier nicht im Auge behielt, sondern den Kopf abwandte, gleichsam bittend, ihm einen Ausgang zu gewähren. Der Stier hatte sich auch zurückgezogen; er fixirte seinen Feind, war aber zu einem neuen Angriffe nicht zu bewegen. Die Zuschauer waren mit dem Ausgange des Schauspiels nicht zufrieden; sie wollten wenigstens eins der Thiere getödtet sehen, und verlangten, da ihnen der Löwe der am wenigsten tapfere oder streitlustige erschien, dass demselben Feuerwerkskörper angehängt werden sollten. Eine im Circus anwesende höchste Person ertheilte die Erlaubniss dazu nicht; allein nachdem dieselbe den Schauplatz verlassen, drangen die unzufriedenen Zuschauer von den Sitzbänken, welche man theilweise zertrümmerte, in den inneren Raum; dem Löwen wurde der Schwanz abgeschnitten, und er selbst mit zahllosen Dolchstichen getödtet.

Das Rindvieh ist in Spanien nicht besonders gross, aber stark und wohlgebaut. In den Nordprovinzen, wo die Milch- und Käsefabrication in grossem Umfange betrieben wird, ist es vortrefflich beschaffen und wird von Galicien, namentlich Vigo aus in grossen Massen nach England verschifft.

Milchwirthschaft, Butter- und Käsefabrication wird, wie schon bemerkt, hauptsächlich in den Nordprovinzen des Reiches getrieben. Die Provinz Asturien hat im Hafen Gijon 1851 eine Million Pfund Butter und 700,000 Pfund Käse ausgeführt. In den warmen und heissen Himmelsstrichen des Landes stellt sich der Mangel an Grünfutter eben so hindernd entgegen, als der Geschmack oder die Gewohnheit, den mit Oel zubereiteten Speisen den Vorzug vor der Butterverwendung zu geben, und die Schwierigkeit der Aufbewahrung. Wenn sich in Preussen die jährliche Milchproduction auf 40,000,000 Thaler, der Fleischverbrauch auf 9,000,000 Thaler stellt, wenn man berechnet, dass in der Rheinprovinz 100 Kühe auf je 520 Menschen, in der Provinz Brandenburg eben so viel auf 600 Menschen kommen, so sind dies Zahlenverhältnisse, welche auf die Pyrenäische Halbinsel durchaus nicht, ja nicht einmal annähernd zu übertragen sind.

In den grösseren Städten Spaniens findet man seit einigen Jahren casas de vacas, in denen Milchvieh aufgestellt und die Milch zum Genuss auf der Stelle und ausser dem Hause für sehr hohe Preise, im Vergleich mit den unsrigen, verkauft wird. Auch der Verbrauch an Rindfleisch ist in Spanien, im Vergleich zu Deutschland, gering; da man Fleisch überhaupt nur in mässigen Portionen nimmt, und zu dem Spanischen Hauptgericht, dem Puchero, gleichzeitig Rindfleisch, Geflügel, Wurst und Speck verwendet wird.

Die Schaafzucht bildet einen wichtigen Zweig der Spanischen Landwirthschaft. Eine eigenthümliche Einrichtung ist das sogenannte Mestasystem der «transhumantes» oder Wanderschaafe genannten Merinos. Einige leiten das Wort von Marino her, weil diese Race unter Heinrich II aus England herüber gekommen sei, allein schon in der alten Geschichte war die Baetische Wolle berühmt, und wurde das Ram nach Strabo III. 312 mit einem Talente bezahlt. Ohne Haus und Hof, Grenze oder Hinderniss ziehen die Merinos wie die nomadisirenden Beduinen durch das Land. Als im dreizehnten Jahrhundert die Spanier die industriellen Mauren aus dem Südwesten der Pyrenäischen Halbinsel vertrieben, wurden viele Städte verwüstet und viele bestellte Aecker und Wiesen dem Verfalle Preis gegeben. Weite angebaute Strecken verödeten, und der fruchtbare Boden, die sorgsam gepflegten Felder überwucherten bald in üppiger Fülle mit Kräutern und Buschwerk. Diese vernachlässigten und unbewohnten Weideplätze zogen später die Aufmerksamkeit der hochländischen Heerdenbesitzer von Leon und Castilien auf sich, welche ihre Heerden dort hinab in ein mildes Winterquartier trieben. So bildete sich nach und nach ein Verjährungsrecht wider die belasteten Gemeinden, und endlich wurden die Districte retirados oder besonders für diese Weideplätze ausgesetzt. Die armen Landleute vermochten ihre Rechte den einflussreichen Heerdenbesitzern und Klöstern gegenüber, welche dabei betheiligt waren, nicht zu schützen, und so sehr auch die Spanischen Oeconomen dies System einerseits beklagt haben, so muss es

doch andererseits immer dahin gestellt bleiben, ob bei der plötzlichen Aufhebung desselben, wenn man jenes Land dem Getreidebau übergeben wollte, die Verluste der Heerdenbesitzer in den ersten 10—20 Jahren im Interesse der Landescultur aufgewogen werden würden, da zur allgemeineren und sorgfältigeren Bestellung jener ungeheuren Flächen der äusserst sparsam bevölkerten Provinzen zunächst durch innere Colonisation auf eine dichtere Bevölkerung Bedacht genommen werden müsste.

Da zwischen den wandernden Schäfern und den angesessenen Landwirthen zahllose Zwistigkeiten entstanden, so wurde endlich 1556 ein Compromiss entworfen, wodurch einzelne mächtige Heerdenbesitzer ihre Privilegien über einige der fruchtbarsten Theile des Landes gesichert haben. Durch die Cortes von Cadiz wurde die Mesta zwar aufgehoben, durch König Ferdinand VII 1814 jedoch wieder hergestellt. Die Wanderheerden sind in der Regel in Cabañas zu 10,000 Stück getheilt. Sie verlassen ihre Sommerplätze (Apostaderos) im October und ziehen dann in die wärmeren Winterweiden (Inveradores) hinunter. Jede Cabaña wird durch einen Majoral geführt, welchen 50 Schäfer und 50 Hunde begleiten. Auf einer 40 tägigen Reise werden täglich 2—4 Leguas zurückgelegt. Die Schäfer tragen eigenthümliche Mäntel von Reisstroh. Nach den Mesta-Gesetzen ist eine Cañada de Paso oder freie Schaaftrift 90 Schritt zu beiden Seiten der Strasse breit. Die Thiere lernen den Weg, so wie das ihnen angewiesene Terrain selbst sehr genau kennen, weil sie Jahr für Jahr nach denselben Plätzen wiederkehren. Im Monat April treibt sie der Instinct auf die benachbarten Höhen. Bei ihrer Ankunft ist für je 100 Schaafe eine Fanega Salz, das sie sehr lieben, bereit gehalten. Die Schaafe werden im Monat Mai geschoren (trasquilados). Die Schur giebt Veranlassung zu eigenthümlichen Festen, die ihren morgenländischen Ursprung nicht verleugnen. Die ungeheuren Heerden der ehemaligen Mönche des Escurials und anderer reichen Schäfereibesitzer werden im Monat Mai in weite Esquileos getrieben, in denen

Factoren die Aufsicht führen. Die Schaafe kommen zunächst in den Sudadero, eine Schwitzkammer; dann werden sie mit gebundenen Füssen den Legadores übergeben, und von diesen den Scheerern, welche 8 — 10 Stück täglich zu scheeren vermögen. Die Thiere gehen hierauf durch die Hände des Empegadero, um taxirt und gebrannt zu werden. Dann werden sie durch Capatazes überzählt und bestimmt, welche als zu alt den Schlächtern zu überliefern sind, während der Rest, in Hürden gegen die Kälte geschützt, zurückbleibt. Recibidores sortiren die Wolle. Der Ausschuss, las Cardas, wird besonders gesammelt; die pila, der Ertrag, wird gewogen und verkauft oder dem Lavadero zur Wäsche übersandt. Drei verschiedene Gattungen Wolle werden vom Apartador gesondert. Die Calvitas werden am höchsten bezahlt. Diese Wollsortirer bilden in Segovia eine besondere Gilde. Im Jahre 1850 wurden 478,843 Arrobas Wolle nach Frankreich und England verkauft, und 77,614 Varas Wollen-Gewebe nach America verschifft.

Die Spanische, früher so berühmte Wolle fiel nach und nach im Werthe von 8:3; durch die Südamericanische wurde sie ernstlich bedroht, jedoch hat sich neuerdings die Wolle gebessert. Nichts desto weniger beziehen die Spanischen Tuchmanufacturen ihren Wollbedarf für feinere Tücher schon aus Preussen und Sachsen.

Man berechnet die Zahl der Schaafe in Spanien auf 19,000,000, von denen 12,000,000 der ordinairsten Race angehören. Den durchschnittlichen Wollertrag nimmt man zu $4\frac{1}{2}$ Pfund für das Stück an, so dass der Gesammtwollertrag sich auf 85,000,000 Pfund belaufen würde. Die feinste Wolle, aus der Heerde der Königin, wird mit 85 r. die Arroba (25 Pfund), die gewöhnliche mit 60 r. die Arroba bezahlt. Die berühmtesten Heerden, welche ihre Namen nach den Besitzern erhalten, sind:

in Leon und Estremadura — 19 Cabañas, darunter die der Königin, des Marquis Perales, des Grafen Oliva, der Marquise Santa Marta;

unter den Sorianern — 16;
unter den Segovianern — 10, mit der ausgezeichneten Sächsischen Heerde der Königin im Escurial;
unter denen von Cuenca und Molina — 10, namentlich die Cabañas des Herzogs von Veragua und Salvador Perez.

Die Mestaschaafe haben die feinste Wolle. Das Fliess der daheim bleibenden Heerden ist von geringerer Gattung (lana basta). Im Herbst werden die Thiere mit rother Erde von Almarazon eingerieben, wodurch man die Wolle verfeinern zu können glaubt.

Das Fleisch der Wanderschaafe wird nicht sehr gesucht. Man behauptet, dass der Genuss des Thymians, der den Hauptbestandtheil der Weide bildet, nachtheilig auf den Geschmack einwirke. Die Matratzen in Spanien werden in der Regel mit Wolle, die besseren mit Baumwolle gestopft. Sie sind dadurch elastisch, und wie man behauptet, während der Sommerzeit kühler, als Pferdehaar-Matratzen.

Die Schweinezucht wird in Spanien in bedeutendem Umfange getrieben. Die in Estremadura heimische Race gilt für die vorzüglichste. Die Thiere sind klein, kurz, rund, schwarz oder violettbraun. Die Eichen und Buchen auf den Höhen geben eine vortreffliche Mast. Auch auf den Balearen werden viele und gute Schweine gezogen, welche in ihrer Bildung der in Schottland befindlichen Race sehr nahe kommen; die Köpfe sind klein und das Maul so dünn und spitz, die Füsse kurz und fein, dass die Thiere fast die Gestalt von Maulwürfen haben. 1850 wurden 14,000 Arrobas Schinken und 294,290 Embuchados, so wie 24,744 Arrobas ungefärbter und 169,914 Pfund gefärbter Borsten verschifft. Die Heerden von Trujillo und Merida sind berühmt; sie liefern die besten Schinken. Die Schlachtzeit (matanza) beginnt den 10 November. Die Schinken werden mit Salpeter eingerieben, schwach geräuchert und dann mit einem Gipsüberzug versehen versandt oder aufbewahrt. Die Haut der Schweine, sorgfältig abgezogen und an den schadhaften Stellen zusammengenäht, wird mit Pech ausgegossen und bildet die

Schläuche für den Wein, wo solcher nicht in grossen Fässern aufbewahrt oder transportirt werden kann.

Ziegen werden in Heerden nur in den gebirgigeren Theilen des Landes gehalten; sie verwildern leicht und sind dann Gegenstand der Aufmerksamkeit der Jäger. Sie sind die gefährlichsten Feinde für Anpflanzungen, die man kaum vor ihnen zu schützen vermag.

Unter dem Geflügel stehen die Hühner obenan. Man liebt in Spanien die Eier und verzehrt ausserordentlich viele pollos mit Reis; Hühnchen, noch nicht ausgewachsen und meistentheils von jämmerlicher Magerkeit. Obgleich man überall viel Federvieh antrifft, so bildet dasselbe doch einen starken Einfuhrartikel aus Süd-Frankreich, und man findet auf den Strassen von Irun und Junquiera täglich Züge von Frachtwagen, welche bis zur Höhe von 15 Fuss mit Hühnerkäfigen beladen sind. Die Truthühner aus Andalusien und Estremadura sind sehr beliebt; man trifft sie dort in ausserordentlich zahlreichen Heerden; aber auch in Castilien und Catalonien werden sie viel gezogen.

Tauben gehören zu den Lieblingsthieren der Spanier. Wo sich Taubenschläge, gewöhnlich von Rohrstäben zusammengesetzt, auf Söllern, Dächern und Thürmen der Häuser anbringen lassen, findet man deren. Die Holztaube kommt auch zahlreich vor und wird von den Waldschützen häufig zu Markt gebracht. Pfauen werden nur zum Vergnügen gehalten; Gänse und Enten nur, wo Ueberfluss an Wasser ist.

Von nützlichen Insecten gehören endlich hierher: die Biene (abeja); die Seidenraupe (gusano de Seda) und die Cochenille.

Honig giebt es überall. In den grossen Haiden (montes) auf den Waldblumen und würzigen Kräutern finden die Bienen reiche Nahrung. Der Spanische Honig hat ein sehr feines Aroma, und wird zu feinen Kuchen und marzipanartigen Gebäcken, besonders an Haselnuss-Confitüren, verwendet. Unter den in Spanien heimischen Bienenarten werden die flamenguillas, holländische Bienen, am meisten gesucht. Sie sind klein, aber ausserordentlich fleissig und dabei sehr mässig in der eigenen Nahrung.

Einige Bienengattungen sind und bleiben wild und lassen sich durchaus nicht zähmen; andere sind sehr böse und unstät. Die Bienenstöcke sind entweder von Holz oder von Strohgeflechten oder von Kork. Im Mai und October werden die Stöcke jedesmal zur Hälfte ausgeschnitten. Im Winter werden die Bienen gefüttert, indem man ihnen in Näpfen Honig oder Syrup hinstellt und Stroh darüber legt, damit sie sich darauf setzen können.

Unter den Seidenraupen gelten die Italienischen (gusanos trevaltinos) für die besten. Sie geben drei Ernten jährlich. Man füttert sie gern mit der Morera multicaule, allein sie nehmen auch die Blätter des gewöhnlichen Maulbeerbaumes, wie in Valencia, wo man ihnen nur die letzteren giebt.

Die Cochenille wird meistentheils auf den breiten Blättern des Cactus (Nopal, Indische Feige) gezogen. Man benutzt dazu auch, jedoch mit mehr Mühe, die Blätter der Grüneiche (Carasca). In der Regel entwickeln sich die Thierchen nur unvollständig, so dass sie kaum zum Fliegen kommen. 801,915 Pfund wurden 1850 nach England verkauft.

Zu den Plagen des Feldes gehören aber ausser den Krankheiten, die oben erwähnt sind, unter den Insecten ganz besonders die Heuschrecken. Diese waren früher viel häufiger. So findet man in dem alten Codex des Fuero Juzgo von Leovigild besondere Gerichtsferien für den District von Cartagena angesetzt, und zwar vom 15 Juni bis zum 15 Juli jeden Sommers, um in dieser Zeit den Landbewohnern Gelegenheit zu geben, sich ausschliesslich der Heuschreckenjagd widmen zu können.

Es scheint am Orte zu sein, diesen Abschnitt mit einem Citate aus dem Claudian zu schliessen, welcher Spanien, sein Vaterland, mit den Worten bezeichnete:

«Dives equis, frugum facilis, preciosa metallis.»

Es darf nicht übersehen werden, dass Spanien unter den 41 Preis-Medaillen der Industrie-Ausstellung in London 18 für Producte der Landwirthschaft, und zwar für Reis, Zuckerrohr, Weizen, Leinen, Hanf, Wolle, Seide, Kork und Färbepflanzen erhalten hat.

Wenn es meinen Landsleuten von Interesse sein wird, Manches ihnen unbekannt gewesene über die Spanische Landwirthschaft zu vernehmen, so mögen sie auch das Urtheil eines Spanischen Professors der Landwirthschaft, des Herrn Jaime Llanso, einer Autorität in seinem Fache, über die Preussische Landwirthschaft hören. Er sagt (Sol N. 814. 1852): «Wiewohl der Boden in Preussen fruchtbar ist, so finden sich doch bei der mangelhaften Regierung selten Landbauer, welche die grossen unbestellten Ländereien bebauen, es sei denn in der Nähe grosser Städte, oder auf den Kron-Domainen. Die ländliche Bevölkerung besteht nur aus Tagelöhnern, sie lebt in schlechten, schmutzigen Hütten. Ein Topf und Wasserkrug bilden den ganzen Hausrath; Kartoffeln, Hirse, ein wenig Roggen die Nahrung. Und in den öden Flächen, welche eine gute Regierung zu fruchtbaren Feldern verwandeln könnte, herrscht Elend, Entsittlichung und Faulheit. Seit einigen Jahren hat der König die Absicht ausgesprochen, die Feudallasten zu vermindern und den Volksklassen zu erlauben, Eigenthum zu erwerben!!!» So sagt Herr Professor Tamie Llauso. Was würde der gute Mann zu unseren Märkischen, Westphälischen, Schlesischen Bauern sagen?

Die Jagd in Spanien ist frei. Wer die Erlaubniss hat, ein Jagdgewehr zu führen, was nur in denjenigen Provinzen erschwert ist, welche sich im Belagerungszustand befinden, kann jagen, wo er Lust hat. Eingeschlossene Räume und Gärten und geschlossene Waldungen darf er nicht betreten, weil deren Benutzung zur Jagd dem Eigenthümer vorbehalten ist. Auch der Fiscus hat in dieser Beziehung keine anderen Vorrechte, da sein Grundbesitz und seine Waldungen unter dem Druck ähnlicher Servituten leiden, wie alle übrigen im Lande. Die Jagd theilt sich in hohe Jagd (caza mayor) und niedere Jagd (caza menor). Zur ersteren gehören Rothwild, Eber (javali), Gemsen, Steinböcke und Luchse, welche in Asturien vorkommen, und die Cabra montañesa, die wilde Ziege, in der Sierra morena. Die letztere ist sehr selten geworden, allein sie ist nicht, wie man wohl

angenommen hat, ausgestorben. Im Herbst 1851 sind zwei Exemplare dieser wilden Ziege nach Sevilla gesandt worden.

Wölfe sind in den nördlicheren Provinzen häufig. Der Königliche Thiergarten in Pardo, $2\frac{1}{4}$ Leguas von Madrid, ist mehrere Meilen umfassend, mit einer massiven Mauer umgeben, und enthält vortreffliche Bestände an Hochwild. Die Caza menor begnügt sich mit Hasen, Füchsen, Kaninchen, Rebhühnern, Rothhühnern, Feld- und Waldtauben. Für Wasservögel bieten die Ufer des Sees von Albufera bei Valencia, für Wintervögel Gibraltar und Sevilla die beste Jagd. Die Affen auf dem Felsen von Gibraltar sind dort heimisch. Die Mährchen, dass sie bei eintretender Kälte durch die Höhlen und Gänge des porösen Felsens unter der Meerenge fortzögen und an der Africanischen Küste wieder auftauchten, finden keinen Glauben. Ich habe hochbetagte Bewohner von Gibraltar gesprochen, welche von ihrer frühesten Kindheit an jene Affen stets, und zwar zu allen Jahreszeiten, auf den Felsen beobachtet haben. Wenn die Luftströmungen heftig und von der Ostseite die Felswand bestreichen, so sind sie dort verschwunden, weil sie sich inzwischen auf der Westseite des Felsens aufhalten, und eben so bemerkt man sie auf letzterer nicht, sondern nur an der Ostseite der Wand, wenn der Wind von Westen stürmt. Die Affen-Familien waren früher viel zahlreicher, indem man deren im Anfange dieses Jahrhunderts in grossen Haufen sich tummeln und spielen sah, während man jetzt im glücklichen Falle ein Dutzend beisammen trifft. Wiewohl es untersagt ist, die Thiere zu fangen oder zu tödten, so geschieht dies dennoch sehr häufig. Die Affen besuchen die zunächst belegenen Gärten und begnügen sich selten damit, diejenigen Früchte zu rauben, die sie verzehren oder mitnehmen, sondern sie reissen viele unreife Früchte ab, die sie liegen lassen, so dass die Gartenbesitzer ohne Umstände Jagd auf sie machen.

Die Fischerei ist eben so frei, wie die Jagd. Ausser dem Reichthum an Seefischen bietet der Landsee von Albufera die

grösseste Mannigfaltigkeit an Süsswasser-Fischen. An Flussfischen sind Asturien, die Basken, Placencia, Avila und Cuenca am reichsten. Eine grosse Menge von Salmen werden in der Bay von Viscaya gefangen.

An Fischen wurden 1851 206,001 Arrobas nach America verschifft.

Mit der Belebung des Ackerbaues und der Industrie hängt wesentlich die Sorge für Colonisation in den wenig bevölkerten Provinzen zusammen; denn um grosse, unbebaute, wüst liegende Landstrecken in Cultur zu setzen, bedarf es vieler und fleissiger Hände. Da der Flächeninhalt des noch unbenutzten und unbestellten Landes in Spanien sehr bedeutend und dasselbe grösstentheils sehr fruchtbar und die bestellbare Bodenfläche Spaniens überhaupt im Stande ist, noch Millionen über die jetzige Bevölkerung hinaus zu nähren, und dadurch die Kraft und den Wohlstand des Landes, Industrie und Handel zu heben, so scheint es auch an der Zeit, das wachsame Auge der Regierung auf diesen Punkt zu richten und in Erwägung zu nehmen, auf welchem Wege am erspriesslichsten für die Regierung, wie für die neuen Ansiedler, derartige Projecte zur Ausführung zu bringen sein werden; für die Regierung, um fleissige, wohlhabende, prästationsfähige und dankbare Unterthanen zu gewinnen; und für die Ansiedler, um die Früchte einer mühsamen Arbeit zu geniessen und in dankbarer Anerkennung für die empfangenen Wohlthaten sich derselben durch Fleiss, Ordnung und Treue würdig zu zeigen.

Einer dichteren Bevölkerung bedürftig und für neue Ansiedelungen vorzugsweise geeignet sind Andalusien und Estremadura, und die Colonisationspläne, welche vor zwei Jahren von der Regierung in Angriff genommen wurden, um in der Sierra morena und weiter hinauf in Estremadura, nach Badajoz zu, neue Dörfer zu errichten, so wie die Ansiedelungs-Projecte, welche im Sommer 1851 theils von Sevilla ausgingen, um eine grosse Zahl von irischen Colonisten an drei verschiedenen Punk-

ten in der Umgegend von Cordova anzusiedeln, theils von Madrid aus, wo Herr Alexander Triesenhausen grossartige Ansiedelungen von Deutschen in der Sierra morena auf einem 8 Quadratmeilen umfassenden Terrain zur Ausführung zu bringen versuchte — diese Pläne lassen es nicht zu voreilig erscheinen, darüber hier eine Ansicht auszusprechen.

Es kommt bei Colonisations-Projecten zunächst auf den eigentlichen Zweck an, welchen die Regierung dabei im Auge hat, und auf die zur Erreichung desselben vorhandenen Mittel. Soll das Land nur bewohnt und nothdürftig bevölkert werden, oder beabsichtigt man in der Anlage neuer Colonieen in unbewohnten und wenig bevölkerten Landstrichen Musterwirthschaften anzulegen; d. h. durch fleissige, erfahrene Landbauer in möglichst kurzer Zeit die Resultate zweckmässiger und angestrengter Arbeiten gefördert zu sehen, um dadurch die übrige Landesbevölkerung zu gleicher Thätigkeit, zu einer gleichartigen besseren Bewirthschaftung anzuspornen, und also auf die Gesammtheit der Provinzial-Bevölkerung wohlthätig einzuwirken? Soweit Beides sich vereinigen liesse, wäre dies vortrefflich; leider gehen aber beide Pläne, in ihren Vorbedingungen sowohl, wie in den zur Ausführung erforderlichen Mitteln sehr entschieden auseinander.

In den Provinzen Alicante, Cartagena und Murcia ist der Boden felsig und trocken, und in Ermangelung von Regen nicht geeignet, volle Ernten zu gewähren. Die Dürre der letzten Jahre hat viele Familien zur Auswanderung bestimmt. Ausser Stande gesetzt, ihr Leben durch den Landbau zu sichern, haben sie sich mit ihrer ganzen Habe eingeschifft und eine neue Heimath in Algerien gesucht. Die Provinz Oran ist vorzugsweise die Zufluchtsstätte der ausgewanderten Spanier, welche nach neueren amtlichen Zählungen gegen 20,000 Köpfe betragen sollen. Sie bilden einen stillen, fleissigen und ordentlichen Theil der Bevölkerung der Französisch-Africanischen Besitzungen. Man könnte die Frage aufstellen, in wie weit die Regierung es nicht vorziehen möchte, jene Auswanderer im Lande zu behalten, ihnen einen

vortheilhaften Tausch der Grundstücke anzubieten, und sie im Interesse der Landescultur und zur eigenen Wohlfahrt durch diesen Wechsel an das Vaterland zu fesseln? Es wäre dies gewiss eben so human, als der Königlichen Regierung würdig. Allein praktisch dürfte sich die Sache in ihren Resultaten anders gestalten.

Zu einer neuen Ansiedelung, welche aus dem vernachlässigten und verwilderten Boden, oder aus Urland, fruchtbare Felder, üppige Gärten und Weiden schaffen soll, gehören nicht nur physische Kräfte, es gehört auch eine moralische Kraft, Vertrauen und Zuversicht zu sich und zur Zukunft dazu. Diejenigen, welche die Noth zur Verzweiflung oder ihre trostlose Lage zu dem Entschluss getrieben, ihr Heil in der fernen Fremde zu suchen, sie haben das erste Glied der Kette, die sie mit unsichtbaren Banden an das Land ihrer Väter fesselte, gelöst; sie haben schon einen Grad der Gleichgültigkeit überwunden, welcher schlimmer ist, als die vorübergehende Erbitterung. Den Besseren ist über jenen Entschluss das Herz gebrochen oder das Vertrauen zur eigenen Kraft gelähmt, und sie sind um deshalb nicht geeignet, mit Festigkeit und Energie den neuen Boden zu betreten; die übrigen werden darin nur das Mittel zur Bereicherung erblicken; sie werden es ergreifen und benutzen, lediglich in selbstsüchtiger Absicht, je bequemer desto besser; also eben so wenig geeignet zu Musterwirthschaften, weder durch Charakter noch durch Fähigkeit oder den Willen, anders zu wirthschaften, als sie es bisher gewohnt gewesen waren.

Es fragt sich endlich, ob auch die auswanderungslustigen Bewohner von Murcia und Alicante ein solches Anerbieten überhaupt anzunehmen geneigt sein möchten? Die Auswanderungslust ist eine Krankheit der Zeit, deren eigentlichen Sitz oder Natur man so wenig kennt, als den Grund der Kartoffelkrankheit, welche auf besorgliche Weise um sich greift, obwohl es doch der Frucht in dem wohlbestellten Europäischen Boden wohl genug sein könnte. Das Auswanderungsfieber hat in ganz Europa, besonders aber in dem gesegneten Deutschen Vaterlande, die

arbeitenden und selbst besitzenden Klassen ergriffen. Unbewusst weshalb, rathlos wohin, willenlos und blind drängt der Strom nach Westen, an das Meer, darüber fort, nach neuen Küsten, unbekannten Strömen und fernen Gebirgen. Wie die Wanderratte, wenn auch Tausende auf dem Zuge übers Meer von den Wogen verschlungen werden, den Weg, den das Naturgesetz ihr vorgeschrieben, verfolgt, so die Auswanderung; ein Moment des Jahrhunderts, das seine Zeit erfüllt, bis das Uhrwerk abgelaufen ist. Wie einerseits die Civilisation und das Deutsche Element unaufhaltsam nach Osten vorwärts drängen, so ziehen andererseits Tausende nach Westen hinaus; sie lösen sich und ihre Generation von dem Herzen des Vaterlandes für immer, damit sie, wenn die Wogen sie glücklich hinübergetragen, mit ihren Thränen und Leibern den Boden düngen zum Nutzen für kommende Geschlechter, denen es dereinst beschieden sein mag, mit dem Deutschen Charakter, wenn sie ihn bewahren, mit Deutscher Sitte, Sprache und Cultur in fremden Welttheilen in weiteren Kreisen das Deutsche Element zur Geltung und Anerkennung zu bringen. Auch in Alicante, Murcia und auf den Balearen hat ohne Zweifel die Auswanderungslust den grösseren Antheil an dem Entschlusse; der Reiz des Neuen, die Hoffnung auf den Reichthum des unbekannten Landes, vielleicht auch die unbewusste Sympathie oder der geschichtliche Drang nach denjenigen Küsten zurück, von wo aus die Colonisation des Spanischen Vaterlandes ausgegangen — sie lassen den Entschluss reifen und zur That werden. Mögen sie ziehen!

Ist also die Colonisation in dem an und für sich schon schwach bevölkerten Lande nicht durch Spanier selbst zu bewirken, wünscht man schon in der Colonie von vorn herein einen Zuwachs zur Bevölkerung zu gewinnen, glaubt man in dem frischen Blute, in der geübten Arbeitskraft, in der fortgeschrittenen Landescultur, in dem sittlichen Gehalte einer fremden Nation die entsprechenden Elemente zur Erreichung des Regierungszweckes zu finden, so halte auch ich den Deutschen Aus-

wanderer für ganz besonders geeignet, unter der Voraussetzung, dass die ihm gebotenen Aussichten seinen Eigenthümlichkeiten und seiner Natur zusagen, den gehegten Erwartungen zu entsprechen.

In wie weit sich ein solches Unternehmen in Spanien bewähren würde, wird man leichter beurtheilen können, wenn man auf die früheren Versuche einer Deutschen Colonisation in der Pyrenäischen Halbinsel und auf die Gründe des damaligen Misslingens zurückgeblickt haben wird. Es ist schon oben darauf hingedeutet, dass der Deutsche Charakter in vielen Beziehungen Aehnlichkeit mit dem Spanischen hat. Die Culturgeschichte Spaniens hat das Deutsche Element vielfach in sich aufgenommen. In Catalonien hatte sich nach der Zerstörung der Römerherrschaft das Deutsche Wesen am längsten erhalten. Nachdem durch das Westgothenreich die Sueven auf Galicien beschränkt und von Leovigild 585 völlig unterworfen waren, hatte dasselbe den Gipfel seiner Macht erstiegen. Dies Reich hatte zwar durch eine verbesserte Gesetzgebung, durch Belebung der Gewerbethätigkeit und des Handels vorwärts gestrebt, allein es war als ein Opfer des mangelnden Gemeinsinnes, des unersättlichen Ehrgeizes der Grossen untergegangen, denen es näher gelegen, zur Erreichung ihrer Bestrebungen fremde feindliche Hülfe herbeizurufen, als dem Könige treue Dienste und Gehorsam zu leisten. Mit seinem Sturze schwand auch der Germanische Charakter des Volkes. Einige Jahrhunderte später fand wiederum eine Colonisation Deutscher in Spanien statt. Nachdem Ludwigs Sohn, Pipin, Aquitanien übernommen, aber Septimanien davon getrennt und zu einem eigenen Herzogthum mit der Hauptstadt Barcelona erhoben war, siedelten sich in der Spanischen Mark unter Fränkischen Markgrafen Deutsche an. Ihnen wurde Land zu freiem Eigenthum überwiesen, und ihnen die Beibehaltung ihrer Sitten und Gesetze, und die Gerichtsbarkeit des Fränkischen Rechts, vorbehaltlich der Unterordnung unter den Heerbann, zugesichert.

Ob auch die Maragotos in Asturien als Ueberreste Germanischer Bevölkerung zu betrachten sind, muss Geschichtsforschern zu untersuchen überlassen bleiben.

Aber wie seit Carls V Zeiten Deutsche Sitten, Gesetze und Sprache sich wieder nach Spanien verpflanzten, wie aus der Dynastie der Hohenzollern Markgraf Johann von Brandenburg als Vicekönig und General-Capitain von Valencia ein Vorbild Deutscher fürstlicher Ritterlichkeit, Frömmigkeit und Trefflichkeit geworden, so haben Künste und Wissenschaften auch ihre Deutschen Vertreter in Spanien gefunden, und wie die Buchdrucker aus Deutschland zuerst ihre Kunst hier geübt, so waren es später die Uhrmacher, die Glaswaarenhändler, die Brauer, welche bis in die neuere Zeit ausschliesslich aus Deutschen bestanden, während zu verschiedenen Zeiten in der Spanischen Armee Deutsche Officiere die Achtung vor ihrer Nationalität so fest begründet haben, dass noch heute die Bezeichnung « Aleman » hinreicht, um das misstrauische Vorurtheil zu beseitigen, welches der Spanier so lange gegen jeden Fremden hegt, bis er sich überzeugt, dass der letztere nicht einer weniger beliebten Nation angehört.

Es konnte sonach nicht überraschen, wenn man, um die entvölkerten Theile Spaniens mit neuen Ansiedlern zu besetzen, unter der Regierung Carls III, und zwar unter dem reformatorischen Ministerio Aranda, die Aufmerksamkeit zunächst auf Deutsche Colonisten richtete. Oberst Thürnagel, ein geborener Bayer, welcher im siebenjährigen Kriege Führer einer Freischaar gewesen, erbot sich, gegen entsprechende Belohnung 7—10,000 Familien nach Spanien zu dirigiren. Er reiste in verschiedenen Deutschen Staaten umher, verbreitete die glänzendsten Beschreibungen über die Schönheit und Fruchtbarkeit des Landes, die Annehmlichkeit des Climas und die den Colonisten gebotenen Vortheile. Er verhiess denselben den freien unentgeltlichen Grundbesitz, eingerichtete Wohnhäuser, Inventarium, Getreide- und Geldvorschüsse, Steuerbefreiung und sicherte endlich sogar, gegen den ausdrücklichen Inhalt seiner Instruction, wonach

ausschliesslich katholische Auswanderer zugelassen werden sollten, vollständige Glaubensfreiheit zu. Da Thürnagel in Deutschland für seine Pläne nicht die erwartete Sympathie fand, in Bayern sogar alle diejenigen, welche die Unterthanen zur Auswanderung verführen würden, mit dem Galgen bedroht wurden, so wandte er sich auch nach der Schweiz, nach Savoyen und einigen oberitalienischen Staaten, und dirigirte in verschiedenen Abtheilungen etwa 8000 Auswanderer nach Spanien, welche nach einer mühseligen Reise, von Allem entblösst, missvergnügt und muthlos, im Jahre 1766 in der Gegend von Andujar in Andalusien eintrafen. Don Pablo Olavides, ein Peruaner von Geburt, hatte in Spanien die Ausführung des Colonisations-Projectes übernommen; allein er war darin auf vielfache Schwierigkeiten gestossen. Es fehlte an Geld, an Baumaterial und an Bauhandwerkern, um die Gebäude aufzurichten, und so geschah es denn, dass die neuen Ansiedler bei ihrer Ankunft nichts von den erwarteten Herrlichkeiten vorfanden. Um sie nur einstweilen unter Dach zu bringen, wurden sie in den Höfen eines Klosters unter Schuppen gelagert, wo sie den engen Raum mit einem Regimente Soldaten theilen mussten, was dorthin stationirt war, um die Ankömmlinge, denen man nicht viel Gutes zuzutrauen schien, in Zucht zu halten.

Es wurden nun zwar in Carlota, Luisiana und Carolina für jede Colonistenfamilie ein Gebiet von 24,000 Fuss Länge und 9000 Fuss Breite als Grundeigenthum angewiesen, und 890 solcher Gemarkungen zu Carolina, 527 zu Carlota geschlagen. Man baute auch nach und nach ein- und zweistöckige Wohn- und Hofgebäude für je zwei Familien auf; man errichtete Filialkirchen; man bepflanzte zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse das zu diesem Zwecke angewiesene Terrain mit 25,000 Oelbäumen und 80,000 Weinstöcken; man dehnte die ursprünglich auf sechs Jahre verheissene Befreiung der Personensteuer auf zehn Jahre aus und abstrahirte während vier Jahre von der Besteuerung der urbar gemachten Landstrecken. Es wurden Wege gebaut, mit Obst- und Waldbäumen besetzt und Gärten angelegt; es entstanden Hut-, Strumpf-, Tuch- und Steingut-Fabriken; 2000 Webe-

stühle wurden in Thätigkeit gesetzt, Seidenraupen gezogen und die Gewerbethätigkeit begann, ihre Producte im weiteren Umkreise zu verwerthen. Die Gemeinde Carolina hatte bald das Ansehen eines belebten Deutschen Städtchens erhalten. Für das kirchliche Bedürfniss waren vier Pfarrer angestellt, zwei Spanische, ein Deutscher und ein Französischer, welche in vier Haupt- und zehn Filialkirchen Gottesdienst hielten, da die Colonisten, deren Zahl sich inzwischen noch vermehrt hatte, sich über Espiel, Fuente Evesana, Alavis, Peñela und Aldeguela zu verbreiten begannen.

Man hätt glauben sollen, dass die Colonien der glücklichsten Zukunft entgegengingen, und dennoch war im Jahre 1778 von den ursprünglichen Einwanderern nicht mehr der dritte Theil, im Jahre 1788 nicht mehr der fünfte Theil und im Jahre 1800 nicht mehr der zehnte Theil vorhanden.

Man hat zunächst Unrecht, jene Colonisation als eine ausschliesslich Deutsche zu bezeichnen, denn die Deutschen Einwanderer bildeten nur die Hälfte der neuen Ansiedler, aber allerdings den besseren Kern unter denselben; denn von ihnen ging die fleissige Ackerbestellung, die Industrie und die Ordnung und Sitte in der Colonie aus, während die übrigen grossentheils arbeitsunlustig, unwissend, lüderlich und unverträglich waren und der Colonie wenig zur Ehre gereichten. Es befanden sich unter den Einwanderern viele Protestanten, welche sich im Vertrauen auf die vom Oberst Thürnagel zugesicherte Religionsfreiheit der Expedition angeschlossen hatten; sie überzeugten sich aber bald, dass es den Nichtkatholiken weder gestattet ward, Seelsorger zu berufen, noch sich zu kirchlichem Gebete zu vereinigen. Dies gab die erste Veranlassung zu nachdrücklichen Beschwerden bei der Regierung; die langsame Förderung der Erbauung der Wohnhäuser die nächstfolgende.

Die Erklärung der Regierung, dass es ihr vorzugsweise darauf ankomme, jene Gegenden schnell und zahlreich zu bevölkern, und ihre Anweisung an die Zuchthaus-Directionen zu Jaen, Cordova und Bailen, die entlassenen Züchtlinge zur Ansie-

delung nach jenen Colonien zu senden, hatte die ersten Scenen offener Widersetzlichkeit zur Folge. Die Sträflinge wurden im Wege der Execution als Colonisten und Gemeindeglieder eingeführt, und von diesem Augenblick an verliess ein Theil der Ansiedler die Colonien und das Land. Allein die Hitze des Sommers, die kalten Winternächte, die anfänglichen Entbehrungen, der Mangel guten Wassers, die ungewohnte Lebensweise, wirkten sehr nachtheilig auf den Gesundheitszustand der Ausländer. Eine grosse Sterblichkeit trat ein; sie raffte viele Menschen fort, und dadurch entwickelte sich eine Muthlosigkeit, deren moralische Wirkung eben so bedenklich erschien, als sie zu den wunderlichsten Gegenmitteln Veranlassung gab. Von Amtswegen wurden Sonntags Musik und Tanzfeste zur Erheiterung der Gemüther angesetzt und ausgeführt, und Olavides, der sich übrigens mit grosser Hingebung seiner Aufgabe unterzog, untersagte bei Sterbefällen das Todtengeläute, da bei der grossen Sterblichkeit die Todtenglocken in steter Bewegung blieben. Hierdurch wurde der erste Conflict mit der Geistlichkeit herbeigeführt, welche es ihm nicht vergessen hatte, dass auf seine Veranlassung in die mit der Regierung festgesetzten Stipulationen die Zusicherung mit aufgenommen worden war, dass kein Kloster innerhalb der Colonien errichtet werden dürfe. Als nun Olavides die überhand nehmenden Vermächtnisse an die Kirche im Interesse der Colonie untersagte, ergriff man diese Veranlassung, um ihn förmlich in Anklagestand zu versetzen. Ein Kapuziner, Namens Romuald, verklagte ihn bei der Inquisition. Olavides wurde 1776 eingezogen, sein Eigenthum confiscirt und er demnächst in ein Kloster in der Mancha gesteckt und zu harter Busse verurtheilt. Das Erkenntniss lautete auf achtjährige Clausur, Auswendiglernen des Catechismus, Wasser und Brod als Freitagskost. Es ward ihm verboten, jemals wieder neue Kleider zu tragen, sich den Colonien auf 20 Meilen zu nähern und ihm auferlegt, sein ganzes Leben hindurch zu Fuss zu gehen und fleissig des Bruders Ludwig von Granada Werke zu lesen.

Olavides entfloh im Jahre 1780 nach Frankreich, kehrte 1796 nach Spanien zurück und starb daselbst 1803.

Von seinen Werken ehren noch viele sein Andenken. Carolina zählt heute 7000 Einwohner; die gleichgebauten, weissen, sauberen Häuser, die breiten geraden Strassen, der grosse runde Marktplatz, ringsherum mit einer Colonade unter den Häusern umgeben, die sehr hübsche, eine halbe Legua zählende Alameda mit vier Reihen prächtiger Bäume, mit geschmackvollen Anlagen, Steinbänken und einer schönen Fontaine versehen, gewähren einen für Spanien eigenthümlichen Eindruck. Das Steinkreuz am äussersten Ende des Baumganges, auf einer Erhöhung, vom dunkelen Gebüsch fast umschlossen, mag zugleich auf sinnige Weise andeuten, dass das Deutsche Element, welches das Alles aus der früheren Einöde geschaffen, längst gestorben und begraben ist, und dass selbst die Erinnerung an dasselbe verschwunden sein würde, wenn es nicht denen so überaus wohl bekäme, welche die Früchte der Arbeit der ersten Urbarmachung gegenwärtig geniessen, auf die Vergangenheit im Vergleich mit der Gegenwart ab und zu einen Blick zu werfen.

Noch heute bestehen die früheren Gemeindeverbände und die früheren Eintheilungen der ländlichen Districte zu 8—10 Ackerwirthschaften. Es gehören dazu Aldeaquemada, Arguillos, Carbonuevas, Fernandina, Guaraman, San Elena, Miranda, los Rios und Rumblar. Zu Carlota gehören 16 Departements zu 8—12 Familien in isolirten Gehöften. Die Wege sind gut, die Häuser nett und ordentlich, die Felder, Olivenpflanzungen und Weinberge im trefflichsten Stande, und überall tritt dem Fremden in den vielen Kindern die Deutsche Gesichts- und Kopfbildung, das Deutsche blaue Auge, das Deutsche blonde Haar entgegen, wie sie in die ganze Umgebung vortrefflich passen. Es herrscht in den Gehöften eine solche Ordnung und Reinlichkeit, auf den Feldern und Tennen eine solche Thätigkeit, unter den Menschen Fröhlichkeit und Offenheit, in den Ackerwagen, Arbeitsgeräthschaften, in der Einrichtung der Wohnzimmer so Vieles, was in Spanien an Deutschland erinnert, dass ich mit grossem

Interesse durch eine Anzahl von Etablissements gewandert bin. Die Spanische Regierung hat freilich wohl nicht daran denken können, eine Colonie von Ausländern als solche zu erhalten, sondern vielmehr daran, sie so bald als möglich zu nationalisiren; allein dem Deutschen ist es ein schmerzliches Gefühl, nachdem er von Haus zu Haus gegangen, nachdem er an jede Thür geklopft, in jedes Zimmer mit dem Deutschen Gruss getreten ist, in der Hoffnung, dass doch irgend Jemand ihn verstehen, dass ein heimischer Laut sein Ohr berühren und ihn erinnern möchte, dass die Urenkel der Deutschen Auswanderer irgend etwas von der Sprache ihres Vaterlandes bewahrt hätten! Ach, es war alle Hoffnung vergebens! Die Deutschen Auswanderer mit ihrem Deutschen Herzen und ihrer Deutschen Sprache, sie waren längst begraben, und ihre Grabhügel sind längst zusammengestürzt, und ihre Kinder und Enkelkinder, unter einem anderen Himmel geboren, sind Spanier geworden, mit Spanischer Sprache, Sitten und Charakter — und hat letzterer auch viele Anklänge in dem Deutschen Charakter, so habe ich doch in jenen ursprünglich Deutschen Colonien ausser den Werken, welche an ihre Begründer erinnerten, nichts Deutsches gefunden, und eben so wenig erfahren, dass dergleichen daselbst überhaupt noch anzutreffen wäre.

Wenn es sich gegenwärtig wiederum um Cultivirung und Bevölkerung unbebauter und unbewohnter Landstrecken handelt, so scheint dazu ausser Andalusien vorzugsweise Estremadura geeignet zu sein. Estremadura (Estrema ora), die letzte Eroberung Alonsos IX im Jahre 1228, ist 190 Leguas lang, 90 breit, vom Tajo und dem Guadiana durchströmt, in Estremadura alta und baja getheilt, und galt stets für eine der fruchtbarsten Römischen und Maurischen Provinzen. Zur Maurenzeit hatte sie den Namen Chin del Mauro, «Land des Korns», erhalten. Zwischen den Landstrassen, welche von Sevilla und von Cordova aus nach Badajoz führen, unfern der Minen von Almaden de la Plata, zwischen la Ronquilla, Poderosa und Constantine, in dem Thalbette des Flusses Fiar, liegt dasjenige Terrain,

welches, als Eigenthum des Fiscus in Anspruch genommen, augenblicklich unbestellt, von den benachbarten Gemeinden als Weideland benutzt ist, und unter annehmbaren Bedingungen zur Colonisation vermessen und mit fleissigen Deutschen Auswanderern besetzt werden soll. Es ist die Idee des Unternehmers, jene menschenleere Gegend zu beleben, den unbenutzten fruchtbaren Boden zu bebauen, die öden Haiden mit Oel- und Maulbeerbäumen zu besetzen, und neben einer Musterackerwirthschaft nicht allein landwirthschaftliche Gewerbe, sondern die Industrie in weiterer Ausdehnung betreiben zu lassen. Es soll deshalb nicht allein Seide gewonnen und gesponnen, sondern auch Flachs auf ungeheueren Flächen gebaut, in grossartigen Fabrikgebäuden durch Dampfkraft zu Garn gesponnen, demnächst gewebt, auch Baumwolle gepflanzt und zu Kattun verarbeitet und bedruckt werden. Man will der unthätigen Bevölkerung der Umgegend ein Beispiel Deutschen Fleisses und Deutscher Ausdauer und Geschicklichkeit geben, und den Beweis, wie man dadurch in kürzester Zeit zum Wohlstand zu gelangen vermag. Der Unternehmer der Colonisation hat die Absicht, «ein Europäisches Paradies» herzustellen, und auf einen Flächenraum von 10 Quadrat-Leguas oder 70,000 Spanischen Morgen (fanegas) zur Aufnahme von 1000 Colonisten-Familien entsprechende Wohnungen für je zwei Haushaltungen errichten, mit dem erforderlichen Mobiliare und Wirthschafts-Inventarium versehen zu lassen, je 50 Etablissements zu einem Gemeindeverbande zu vereinigen und für kirchliche und Schulbedürfnisse zu sorgen.

Um den Colonisten den ersten Eintritt in die neue Heimath möglichst angenehm zu machen, sollen die Aecker zur Ernte vorbereitet, durch einige Hundert fleissiger Bewohner von Galicien die Steine abgesucht, die Erde (ungedüngt) gepflügt und besät werden. Jede Familie wird 50 Morgen Ackerland, auch etwa erforderliche Vorschüsse an Geld und zwei Maulthiere erhalten. Sachverständige, mit den Verhältnissen des Landes vertraute Männer belehren die Ankömmlinge über die Natur des

Bodens, die climatischen Einflüsse und den Bau der ihnen unbekannten Früchte. Abgaben- und Militairfreiheit wird den Colonisten zugesichert; die erstere auf 20 Jahre, die letztere für die Familienväter und die mit ihnen nach Spanien gekommenen erwachsenen Söhne. Die Colonisten treten als Pächter auf, indem sie im ersten und zweiten Jahre nichts, dagegen vom dritten Jahre ab den dritten Theil ihrer Ernten an die Unternehmer in Körnern oder in Geld zahlen. Unter Voraussetzung guter Führung wird ihnen die bestellte Wirthschaft eigenthümlich übertragen, sobald die Actiengesellschaft nach Abrechnung ihrer Kosten eine reine Einnahme von 100,000,000 r. bezogen haben wird. Es erhalten dadurch die Colonisten die freie Dispositions-Befugniss über die Ackerwirthschaften, um sie nach Belieben veräussern und vererben zu können. Den Ansiedlern bleibt es aber auch überlassen, falls sie über ein Capital verfügen können, unter billigen Bedingungen Grundstücke von dem Unternehmer oder der Actiengesellschaft (Empresa), welche der Unternehmer, nachdem er von der Regierung das bezeichnete Terrain erhalten, bilden wird, käuflich zu erstehen und dadurch die ungehinderte Dispositions-Befugniss von vorn herein zu sichern und sich von weiteren Verpflichtungen frei zu erhalten. Dies sind die wesentlichen, den Deutschen Colonisten in Aussicht gestellten Bedingungen; die Garantien, welche denselben dagegen über ihre Zukunft gewährt werden, liegen, was die Befreiung von Abgaben und Verpflichtungen gegen die Regierung und das neue Vaterland anbetrifft, in den Königlichen Bestimmungen über die Organisation der Ansiedelungen, so wie die Landesgerichte entstehende Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung vor ihr Forum zu ziehen haben. Im Uebrigen beabsichtigt der Unternehmer, sich selbst, ohne irgend eine amtliche Einmischung, die Ausführung des Colonisationsprojectes allein vorzubehalten, also auch hinsichts der inneren Organisation und der administrativen Angelegenheiten sich die Entscheidung nach eigenem oder nach dem Ermessen der zu bildenden Gesellschaft zu sichern.

Da die vorstehenden Angaben auf den mir mitgetheilten schriftlichen Expositionen beruhen, so mögen, was die Leitung der Colonisation und die Berechnung der Nutzungen und Einnahmen der Colonisten und der Actiengesellschaft anbetrifft, die eigenen Worte des Unternehmers hier eingeschaltet werden.

« Alexander Friesenhausen behält sich die General-Direction der Colonie mit dem Titel eines Präsidenten vor. Ihm zur Seite ist eine junta consultativa bestellt; aus den Vertretern der Actionaire, den Ingenieuren, Beamten und Alcalden der Gemeinden bestehend.

Die Fonds werden durch den General-Inspector, den verantwortlichen Rendanten, Secretair und Cassirer verwaltet. Die Kostenberechnung für die Anlagen lauten:

500 Häuser für 1000 Familien, à 1500 r.	7,500,000 r.
Kirchen, Privat- und Gasthäuser	500,000 »
1100 Maulthiere, à 1200 r.	1,210,000 »
Arbeits- und Hausgeräth	400,000 »
Werkstätten, Bureaus, Reisekosten nach Deutschland	400,000 »
Vorschüsse, Unterstützung der Colonisten ...	2,000,000 »
Summa	12,000,000 r.

Zur Deckung dieser Kosten werden 1800 Actien zu 10,000 r. ausgefertigt, welche ein Capital von 18,000,000 r. bilden. Davon werden 1200 in Cours gesetzt, und 2 procent bei der Subscription, der Rest 15 Tage nach Veröffentlichung des Königlichen Decretes eingezahlt. Den dritten Theil der Actien erhält Herr Friesenhausen gratis, als acciones de merito. Sie bilden die Nummern 12 — 1800. Derselbe empfängt für seine bisherigen Auslagen 40,000 r., und hat die Verpflichtung, mit 100 Actien als ständiger Präsident in dem Unternehmen betheiligt zu bleiben.

Die Ertragsfähigkeit berechnet der Unternehmer auf die einfachste Weise an Weizen und Gerste wie folgt:

In Summa 70,000 Morgen. Unland, Wald, Busch 20,000 Morgen, Ackerland 50,000 Morgen; davon bleiben 10,000 Morgen Brache.

20,000 M. Weizen; 20 Scheffel à 30 r. (2 Rthlr.) pro Morgen 12,000,000 r.

20,000 M. Gerste; 20 Scheffel à 15 r. (1 Rthlr.) pro Morgen ..... 6,000,000 »

Summa ... 18,000,000 r.

Davon Bestellungskosten abgezogen mit .... 1,000,000 »

bleibt Ueberschuss ... 17,000,000 r.

Der dritte Theil für die Gesellschaft mit .... 5,666,666 r.

Allein der Ertrag muss sich höher herausstellen; denn er pflanzt auf

20,000 M. Olivenbäume; 40 Stämme auf den Morgen geben jährlich 25 Arrobas Oel, à 40 r. = 1000 r. pr. Morgen; nach Abzug von 100 r. Bestellungskosten bleiben pro Morgen ..... 900 r.

also für 20,000 Morgen ..... 18,000,000 »

10,000 M. bleiben aber zwischen den Bäumen noch übrig, um mit Gerste à 12 Scheffel zu 15 r. bestellt werden zu können; das beträgt ..... 1,800,000 »

Von den übrigen 30,000 Morgen Acker bleibt der fünfte Theil unbestellt; die 24,000 M.

12,000 mit Weizen, wie oben ..... 7,200,000 »

12,000 mit Gerste ..... 3,600,000 r.

In Summa ... 30,600,000 r.

Bestellungskosten abgezogen mit ..... 600,000 r.

blieben Reinertrag ..... 30,000,000 r.

und der dritte Theil der Gesellschaft mit ... 10,000,000 r.

Die 20,000 Morgen Wald- und Unland sollen die Kosten für Ingenieure, Beamte u. s. w. decken, zu deren Besoldung auch der Miethsertrag für die Privathäuser verwendet wird.»

Der Absatz soll durch spätere Eisenbahnzweige erleichtert werden. Es ist nun freilich nicht gesagt, wo Flachs, Baumwolle und Maulbeerbäume zur Linnen-, Baumwollen- und Seiden-Industrie gebaut und gepflanzt werden sollen, und mag es der Prüfung der Leser anheimgestellt bleiben, in wie weit die aufgestellten günstigen Berechnungen mit Wahrscheinlichkeit zu erzielen sein möchten. Man wird auch abwarten müssen, ob die Regierung das Land zu Eigenthum oder nur gegen Zins und Sicherheit überlässt, und in letzterem Falle die den Colonisten gewährten Aussichten in Frage stellt. Der Unternehmer wenigstens hat die besten Hoffnungen, und seiner Erklärung nach nicht allein in Deutschland die nöthigen Capitalien zur Disposition, sondern auch schon viele Colonisten in petto, welche sich auf die erste Aufforderung einfinden würden.

Es scheint nach dem oben Angeführten, dass den Deutschen Colonisten recht viele Annehmlichkeiten geboten würden, und dass man danach annehmen dürfte, dass sich deren recht Viele finden möchten, um in dem gesegneten Spanien ein neues Vaterland zu suchen; und dennoch bezweifle ich dies, nach meiner unvorgreiflichen Ansicht.

In Spanien ist nur den Katholiken die freie Ausübung ihrer Religion gestattet. Unter den Auswanderern aus Nord- und Süddeutschland finden sich jedoch verhältnissmässig äusserst wenige Katholiken; die meisten gehören der protestantischen Kirche an, jedoch ist auch die Zahl der auswandernden Juden beträchtlich. Würden Protestanten und Juden sich den Einwanderern anschliessen, man würde sie wohl nicht nach ihrem Glauben fragen; da aber gesetzlich andere als römisch-katholische Tempel zu erbauen nicht erlaubt ist, so würden die nicht katholischen Einwanderer als Indifferentisten in die katholische oder in gar keine Kirche gehen, oder sie würden heimlich unerlaubte kirchliche Versammlungen abhalten, und dadurch von Hause aus in Conflict mit ihrem Gewissen und mit der Regierung gerathen. Der Auswanderer aber, der seinem Vaterlande den Rücken wendet und eine neue Heimath in der unbekannten Ferne sucht,

sich in dem neuen Acker die neue Nahrungsquelle fördert, und in dem nicht gekannten Lande eine sichere Zukunft zu finden hofft für sein Liebstes auf Erden, für Weib und Kinder, die er mit sich herausgerissen aus den Banden der Familie und der Deutschen Sitten und Gewohnheiten, der Auswanderer ist vor allen Anderen darauf angewiesen, seinen Gott im Herzen zu tragen und ihn offen und laut zu bekennen. Er erblickt Gottes Allmacht und Gnade in der Natur rings um sich her; er erblickt sie in dem keimenden Saatkorn, in dem befruchtenden Regen; er bedarf der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit in ernsten Tagen der Sorge und Noth, die ja auch Niemandem erspart wird; er bedarf des göttlichen Trostes in den Stunden der Reue über sein Unternehmen und der Sehnsucht nach dem theueren Vaterlande, und Beides bleibt nicht aus; er würde kein Vertrauen zu sich selbst, keine Hoffnung zur Zukunft fassen können, wenn er nicht wüsste, dass Gott ihm nahe ist; darum muss der Colonist auch seinen Gott anbeten dürfen, offen und ohne Scheu, allein und in Gemeinschaft mit seinen Glaubensgenossen, in der stillen Kammer daheim, wie draussen im Tempel, der ihm nicht fehlen darf; aber nicht heimlich und verstohlen, im fremden Gotteshause. Deshalb bin ich der Meinung, dass es nicht ausreicht, den Auswanderungslustigen zu eröffnen, dass nur die öffentliche Ausübung der katholischen Religion in Spanien geduldet sei, sondern dass jeder Nicht-Katholik von der Aufnahme in die Colonie ausgeschlossen bleibe.

Sind aber die den Deutschen Auswanderern gemachten Vortheile wirklich so gross oder ausreichend, um einen günstigen Erfolg erwarten zu lassen? was für Garantien werden ihm denn für die Zukunft ausser den augenblicklichen Annehmlichkeiten geboten? Danach ist Jeder zu fragen berechtigt und verpflichtet, der nicht eine Reise oder eine Speculation unternehmen, sondern sein und der Seinen Leben und Zukunft gewissermaassen mit dem Wechsel Preis giebt. Die Garantien liegen hier zur Zeit im Wesentlichen in der Persönlichkeit, in der Umsicht, Rechtlichkeit, Menschlichkeit, Erfahrung, Sachkenntniss, kurz

in dem Charakter, in dem Talente und in den positiven Mitteln des Unternehmers und der Gesellschaft (Empresa), welche derselbe zu bestellen für gut befinden wird.

Ich habe kein Recht, etwas Anderes als das Beste von jedem Dritten zu glauben; ich habe die persönliche Bekanntschaft des Unternehmers gemacht, und kann mithin bezeugen, dass derselbe seine Zeit der Ausführung dieses Planes widmet; dass er die Gelegenheit, sich über die Ausführung von Colonisationen zu belehren, nicht vorüber gehen lässt; dass er in der That die wohlwollendsten Absichten für eine erspriessliche Zukunft der Einwanderer hegt; dass er nicht zweifelt, die zu dem Unternehmen erforderlichen Capitalien zu erhalten, und dass er sich der Hoffnung hingiebt, durch diese Colonisation die Ansiedler glücklich zu machen, sich dadurch grosse Verdienste um das Land zu erwerben, und seine eigenen Opfer an Zeit und Mühe belohnt zu sehen. Aber um deshalb will er auch, nachdem die Regierung ihm, wie er hofft, das Land zur Disposition gestellt haben wird, die Ausführung sich allein vorbehalten und die erforderlichen Garantien persönlich übernehmen.

Und hieran, glaube ich, wird die Sache scheitern. Es kann keine Kränkung involviren, wenn ich meine Ansicht dahin ausspreche, dass der Unternehmer der persönlichen Ausführung solchen Planes nicht gewachsen ist, dass es ihm dazu an Vorkenntnissen und Erfahrung durchaus fehlt. Er ist Kaufmann, und für sein Fach, wie man rühmt, gewandt und unterrichtet; er hat sich dilettantisch mit Mechanik beschäftigt; ein Patent gelöst, um Schiffe gegen den Wind segeln zu lassen; es ist aber nicht bis zur Ausführung gekommen. In den letzten Monaten beschäftigte er sich mit Versuchen, das Seewasser zu filtriren, um nicht allein die Provinz Murcia vom Meere aus zu bewässern, sondern auf dieselbe Weise die Sierra morena in ihren wasserarmen Gegenden mit dem erforderlichen Wasser zu regelmässigen Berieselungen zu versehen. Die Möglichkeit des Gelingens dieses letzteren Versuches würde allein ausreichen, den Namen des Unternehmers berühmt zu machen und der Nach-

welt aufzubewahren, doch muss man vorläufig abwarten, in wie weit die öffentlichen Blätter, welche diese Erfindung besprochen, uns das Gelingen derselben melden. Inzwischen bleibt es immer achtungswerth, sich neben der Berufsthätigkeit mit gemeinnützigen Gegenständen zu beschäftigen. Allein die Versuche zur Benutzung des Windes, in seiner Einwirkung auf Segelschiffe, oder der Filtrirung des salzigen Wassers in bis dahin nicht geahndeter Ausdehnung, wenn sie fehlschlagen, schaden Niemandem als dem Unternehmer, der daraus Veranlassung nehmen wird, sein Talent anderen Versuchen zuzuwenden. Anders gestaltet sich die Sache bei Colonisations-Versuchen. Der Mensch ist keine Sache; mit dem Wohle und dem Schicksale von Tausenden spielt man nicht; eine Speculation mit einer grossartigen Colonisation und der damit übernommenen ungeheueren Verantwortlichkeit würde bei ihrem, selbst ohne die Schuld des Unternehmers stattgefundenen Misslingen, weil sie die Zukunft von so vielen Menschen in Frage stellt, einem Frevel ähnlich erscheinen, der wie ein Fluch auf ihrem Urheber lasten würde.

Ich bin von vorn herein entschieden gegen die Begünstigung von Auswanderungen, weil ich wenigstens meinem Vaterlande seine Kinder erhalten wissen möchte, die ja bei einem Tausche niemals gewinnen werden. Aber diejenigen, die nun einmal nicht zu halten sind, möchte ich nicht gern ganz aus der Verbindung mit der Heimath scheiden lassen; bei solchen Deutschen Ansiedelungen im Auslande wünsche ich wenigstens das Deutsche Element bewahrt und vererbt zu sehen. Dies würde Beides aber bei einer Ansiedelung Deutscher in Spanien kaum zu erwarten sein, auch von der Spanischen Regierung weder unterstützt, noch gewünscht werden können. Die Deutschen Regierungen werden aber gewiss eben so aufmerksam, als die Deutschen Auswanderungslustigen die Bürgschaften festzustellen suchen, welche bei Colonisations-Projecten gewährt werden, in denen es darauf ankommt, ein Deutsches Eichenreis auf einen glühenden Orangenbaum zu pfropfen.

Ich befinde mich nicht in der Lage, der Regierung Vorschläge zu machen, allein ich kann nicht umhin, eine Bemerkung mit Bezug auf die im Werke befindlichen Ansiedelungen in Estremadura auszusprechen. Ich halte bei den dortigen Boden- und Bevölkerungs-Verhältnissen Ansiedelungen für sehr wünschenswerth; ich halte die Deutschen für vorzugsweise geeignet zu Ansiedelungen überhaupt; ich zweifle nicht, dass Deutsche Colonisten, trotz des dortigen heissen Climas, unter Voraussetzung entsprechenden Schutzes, in der möglichst kurzen Zeit die erfreulichsten Resultate erstreben, dass sie in den meisten Beziehungen den gehegten günstigen Erwartungen entsprechen, und dass sie ordentliche und zuverlässige Unterthanen einer milden und gerechten Regierung werden würden. Allein zu jenen Voraussetzungen gehört zunächst, dass die Regierung die Colonisationen, von denen sie für die Cultur und für die Bevölkerung des Landes Nutzen erwartet, selbst in die Hand nehme, und die Ausführung weder der Speculation überhaupt, noch dem zweifelhaften Talente von Privatpersonen überlasse. Sie erwäge, dass die Auswanderer aus Deutschland kommen, wo sie sich einer humanen und gerechten Regierung zu erfreuen gehabt, und dass sie hier im fremden Lande wie die eigenen Kinder von der liebevollen Mutter gepflegt, und nicht wie die expositos der Caridad einer Privatgesellschaft überlassen sein möchten. Die wohlwollende Spanische Regierung würde durch sachverständige Aufsicht die Motive etwaiger Beschwerden im Entstehen ergründen und beseitigen; sie würde für alle Eventualitäten im Stande sein zu rathen und zu schützen, und könnte dies Alles, ohne den Unternehmer, der jedenfalls das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, die Sache in Anregung gebracht und zur Ausführung vorbereitet zu haben, von der thätigen Mitwirkung und von den erwarteten und mit Bezug auf seine Mühe billigen Vortheilen auszuschliessen.

Zu Ansiedelungen in Spanien würde sich auch eine unter dem fruchtbarsten Himmelsstrich belegene bedeutende Landstrecke, zwischen Puerto Santa Maria und Xeres gelegen, vor-

trefflich eignen. Das Land ist vom Guadalete durchströmt und der häufigen Ueberschwemmungen wegen ganz unbewohnt, und wird gegenwärtig nur stellenweis als Weideland benutzt. Die Gemeinden dürfen Grundeigenthum nicht verkaufen, allein sie haben das Recht, dasselbe gegen einen dauernden, hypothekarisch sicher zu stellenden Zinsbetrag von $2\frac{1}{2} - 3$ procent zu veräussern. Die Acquirenten würden allerdings mit einem ansehnlichen Kostenaufwande einen drei Stunden langen, etwa zehn Fuss hohen Damm aufschütten müssen, um sich gegen die Ueberschwemmungen des Guadalete zu schützen; sie würden aber die diesfälligen Kosten durch überreiche Ernten und die Leichtigkeit der Verschiffung derselben nach Sevilla und Cadiz in den ersten Jahren zu decken im Stande sein, und bei solcher Speculation bald ihre Rechnung finden.

Industrie.

Es liegt nicht in der Absicht des Verfassers, eine Geschichte der Spanischen Industrie zu schreiben. Er hat es sich zur Aufgabe gestellt, den gegenwärtigen Zustand und wie dieser sich in der jüngsten Vergangenheit entwickelt, zu schildern, um dadurch den Fortschritt zu beweisen, und den Standpunct, welchen auch in dieser Beziehung Spanien dem übrigen Europa gegenüber einnimmt. Es wird ein Jeder, welcher Notizen über die Industrie eines fremden Landes sammelt, die Schwierigkeiten selbst erfahren haben, die zu überwinden sind, um genaue Informationen einzuziehen, um Alles selbst in Augenschein zu nehmen und zuverlässige Angaben über den Umfang, die Kosten und die Resultate der Fabrikunternehmungen zu erhalten. Man wird diese Bemerkungen in verschiedenen Ländern auf verschiedene Weise gemacht haben, wie könnten dieselben in einem Lande wie Spanien ausbleiben, welches sich inmitten eines Entwickelungs-Prozesses befindet, welches zur Errichtung seiner industriellen Etablissements sich der Unterstützung fremdländischer Talente bedienen muss, welches den Neid und die Eifersucht der nicht fabricirenden Provinzen, so wie die gefährliche Concurrenz

von ausserhalb, wenn auch durch das jetzige Zollsystem geschützt, so doch immerhin noch im Geschmack und der Erfindung neuer Muster zu überwinden hat. Ich glaube mithin auch von vorn herein auf das nachsichtige Urtheil der Leser rechnen zu dürfen, wenn ich über die Industrie verschiedener Spanischen Provinzen dasjenige ziemlich lose aneinander gereiht wiedergebe, was ich selbst gesammelt oder was mir von Männern suppeditirt ist, welche in der Lage waren, das Richtige zu wissen und welche es übernommen hatten, mir die erbetene Auskunft der Wahrheit entsprechend zu schaffen. Wenn ich mich mithin darauf beschränke, dasjenige, was ich erfahren, wiederzugeben, ohne in die Besprechung über das herrschende System, die Industrie zu fördern und zu beschützen, und die Eventualitäten einer über kurz oder lang eintretenden Veränderung desselben einzugehen, so wird man darin die Rücksichten erkennen, welche ich meiner amtlichen Stellung schuldig bin.

Spanien hat durch den Seekrieg von 1804 ungeheuer gelitten; nicht minder durch den Unabhängigkeitskrieg, während welcher die Halbinsel von Feinden und Bundesgenossen verwüstet, durch Belagerungen und Schlachten verheert, und durch alle Opfer des Krieges, durch Hunger und Pest verödet wurde. Dazu gesellte sich der Verlust jener ausgedehnten Colonien, der Grundlage des Spanischen Handels, der inneren Production und des Gesammtreichthums der Monarchie. Trotz dieser Kette von beklagenswerthen Ereignissen vermochte es dennoch die Spanische Industrie, und zunächst und vor Allem die Industrie Cataloniens, einen Aufschwung zu nehmen, welcher dem Festlande das günstigste Prognosticon zu stellen geeignet ist. Dieser Aufschwung der Catalanischen Industrie datirt hauptsächlich aus dem Jahre 1832, wo unter dem speciellen Schutze des Gouvernements die früher üblich gewesenen Einfuhr-Concessionen aufgehoben, eine Musterfabrik errichtet, die im Jahre 1804 durch Cabarrus eingeführten, inzwischen veralteten Maschinen beseitigt, neu erfundene eingeführt, und ein industrieller Unterricht begonnen wurde. Es ward eine Baumwollen-Industrie geschaf-

fen, eine Industrie, welche die Grundlage aller Industrien in der gegenwärtigen industriellen Organisation Europas bildet, und man gelangte dahin, dass schon im Jahre 1834 nach Catalonien 7400 Centner (Quintal) unverarbeiteter Baumwolle eingeführt wurden. Die eben erwähnte Musterfabrik ward im Jahre 1835 durch einen aufrührerischen Haufen in Brand gesteckt; zugleich war der siebenjährige Bürgerkrieg entflammt, welcher Hunderte von Ortschaften, durch Ackerbau und Industrie reich geworden, in Schutthaufen verwandelte. Nichts desto weniger wurden in den Jahren von 1836—1840 in Catalonien eingeführt: 33 Dampfmaschinen mit 201 Pferdekraft; desgleichen Kratz- und Webemaschinen, so wie Jacquardstühle im Werthe von 4½ Millionen Realen. Die Einfuhr roher Baumwolle im Jahre 1840 belief sich in Catalonien schon auf 184,000 Quintales. Es wurden ausserdem während jenes Zeitraumes in Catalonien eingeführt 511,000 Arrobas (zu 25 Pfund) Farbestoffe und 658,000 Arrobas metallischer Producte, welche zum grössten Theile aus den übrigen Provinzen Spaniens bezogen wurden. Im Jahre 1841 repräsentirte die Catalanische Baumwollen-Industrie, einschliesslich ihrer Neben-Industrie, ein Capital von 424 Millionen Realen, beschäftigte 102,000 Arbeiter, Aufseher u. s. w., erheischte ein Capital von jährlich 190,000 Realen für Gehalt, und lieferte Producte zum Werth von 522 Millionen Realen mit ihren verschiedenen Verzweigungen und Neben-Industrien, Gespinnsten und Garnen, Geweben von unvermischter Baumwolle, desgleichen mit anderen Stoffen vermischter Gewebe, bedruckten Cattunen, Bändern, Strümpfen, Franzen und anderen ähnlichen Stoffen. Diese letzteren Fabricationszweige, welche durch den Verlust der Colonien besonders gelitten, repräsentirten dennoch ein Capital von 36,000,000 r., beschäftigten 8000 Arbeiter und lieferten Producte im Gesammtwerthe von 69 Millionen Realen.

Die drei Haupt-Industriezweige, Spinnerei, Weberei und Druckerei, lieferten folgende Resultate: 8290 Bergadanas, 2441 Mulljenis, 301 Continuas mit 1,200,000 Spindeln (husos), 92,000 Rädern (rodetos), mit 2092 Pferdekraft, einschliesslich 301 Dampf-

kraft; mit 31,200 Werkleuten, deren Jahresgehalt einen Werth von 34 Millionen hatte; mit einem Betriebs-Capital von 138 Millionen, inclusive 47 Millionen an Maschinen, vermittelst deren producirt wurden 19,000 Pfund Gewebe, grossentheils von Nummer 10—45, und für $4\frac{1}{2}$ Millionen Garn; 28,000 Webestühle, einschliesslich 231 mechanischer, mit 44,000 Arbeitern, deren Jahresgehalt 76 Millionen Realen repräsentirte; mit 144 Millionen Betriebs-Capital, einschliesslich 17 Millionen für Maschinen, welche lieferten 78 Millionen Varas verschiedener Stoffe; 940,000 Dutzend Tücher und 31,000 Deckenstoffe; 1000 Werktische, 12 Druckmaschinen, 300 Färbebottiche etc. mit einem Capital von 34 Millionen, einschliesslich $7\frac{1}{2}$ Millionen für Maschinen mit 5300 Arbeitern, deren Jahresgehalt 12 Millionen Realen betrug, und welche producirten 19 Millionen Varas gedruckter Waaren (Maschinen- und Handdruck), 18,000 Varas Decken und 9 Millionen Pfund gefärbte Stoffe.

Die Bleichanstalten beschäftigten 700 Arbeiter, welche 2 Millionen Pfund bleichten und 22 Millionen Varas. Diese erhielten an Gehalt jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Realen. Das Betriebs-Capital belief sich auf $4\frac{1}{2}$ Millionen, einschliesslich 700,000 für Maschinen.

Die verschiedenen chemischen Fabriken gewährten ein Betriebs-Capital von 6 Millionen, und ein Capital von $4\frac{1}{2}$ Millionen für Gehälter.

Giessereien und Maschinen-Werkstätten beanspruchten ein Capital von 16 Millionen, um 1067 Arbeiter zu beschäftigen.

Wollkämmereien mit 181 Maschinen und $3\frac{1}{2}$ Millionen Betriebs-Capital, und andere verwandte kleinere Industriezweige erforderten ein Capital von $25\frac{1}{2}$ Millionen.

Die Seiden-Industrie in Catalonien wuchs auf 2400 Webestühle, ausschliesslich derer, welche mit Seide vermischte Waaren verarbeiteten.

Die Woll-Industrie beschäftigte mehr als 2000; die Leinen-Industrie mehr als 12,000 Webestühle; die Spitzen- und Blonden-Industrie 30,000 Klöppelkissen (Mudillos).

Ausserdem waren Glasfabriken, Korkstöpsel-, Papier-, Leimfabriken, Gerbereien und Nagelschmieden entstanden, wenn auch einige dieser Etablissements, welche nicht durch besonderen Schutz begünstigt wurden, wieder eingingen.

Der Ueberblick über den Zustand der Catalanischen Industrie im Jahre 1842 gewährt nachstehende Zusammenstellung:

Bewegende Kraft:	Durch Dampf	Pferdekraft	338
	Durch Wasser	»	568
	Durch Pferde	»	1577
Gespinnst:	Maschinen		1,132
	Spindeln		1,206,378
	Rollen und Maschinen		1,154
	Räder zur Stärke		92,013
Gewebe:	Webstühle		32,521
	Wickeln		97,346
Arbeitslohn			151,524,580
Capital:	Gebäude		13,991,499
	Maschinen		72,170,569
	Betriebs-Capital		134,827,710
Gesammt-Capital			414,083,109
Etablissements			4,583
Hierzu kommt die Zahl der Arbeiter			102,213
	das Capital des Arbeitslohnes mit		190,460,480
	das Capital in Maschinen mit		82,170,569
	und die Gesammt-Capitalsumme		414,083,109

Der Werth der in den Verkauf gekommenen Gewebe und Manufacturwaaren betrug:

Reine Baumwolle.	Varas Castelanas.	Preis.	Werth.
Weisse Gewebe, ungebleicht	47,640,768	à 3½ r. =	148,877,400
dito farbige	25,001,976	à 3⅝ » =	90,632,163
Musseline	48,408	à 7 » =	317,856
Tülle	224,400	à 7½ » =	1,683,000
	72,912,552		241,810,419

Baumwolle und Seide.			
Glatte Gewebe (tela lisa)	609,972	à 12 r. =	7,319,664
Plüschartige (tela afelpada)	85,272	à 24 » =	2,046,528
Sarsche (asargada, mostrada)	274,092	à 19 » =	5,207,748
Damascirte (adamascada)	534,568	à 22¼ » =	11,891,913
240 Shawls zu 3 Varas	720	à 23 » =	16,560

	Varas Castelanas.	Preis.		Werth.
Baumwolle mit Wolle.				
Glattes Gewebe	1,081,920	à 5 r.	=	5,409,600
Plüschartig	155,232	à 26½ »	=	4,113,648
Sarsche	796,368	à 7¼ »	=	6,171,851
Damascirte	77,784	à 9⅝ »	=	745,738
Baumwolle und Leinen, Baumwolle und Hanf.				
Drille und Zwillich (cutis)	532,968	à 3½ »	=	1,865,388
Leinen und andere Gewebe . . .	1,480,764	à 6 »	=	8,884,584
Baumwolle und andere Stoffe.				
Gewebe aller Arten	77,220	à 36 »	=	2,779,920
	78,619,032			297,963,607
	Dutzend.			
Reine Baumwolle.				
Tücher von 3—12 Palmos	571,800	à 73⅘ r.	=	42,198,840
Mischung von Seide oder Wolle.				
Tücher von 2—9 Palmos	346,299	à 314 9/10 »	=	109,048,611
Mischung von Leinen oder Hanf.				
Taschentücher	17,400	à 70 »	=	1,218,000
Mischung von verschiedenen Fäden.				
Taschentücher, gewöhnliche . . .	4,752	à 180 »	=	855,360
Summa Tücher	940,248			153,320,811
	Dutzend.			
Reine Baumwolle.				
Zahl der Decken, 9—16 Palmen	30,036	à 46 1/16 r.	=	1,383,658
Mischung mit Wolle.				
Zahl der Decken, 9—16 Palmen	792	à 60 »	=	47,520
Summa	30,828			1,431,718
Andere Gewebe und Manufacturen.				
Strümpfe, Tressen, Franzen, Bänder, Binden, Schuhband	68,840,709			

Zusammenstellung.

Klassen.	Gesammtzahl.	Theilwerth.	Gesammtwerth.
Ellenzahl der breiten Gewebe .	78,619,032	297,963,607	521,556,306
Dutzend Tücher	940,248	153,320,811	
Zahl der Decken	30,828	1,431,178	
Manufacte		68,840,709	

Das Jahr 1843 mit seinen Kämpfen, Bombardements und mit seinen Protestationen wider die Fortdauer des bestehenden Tarifes verhinderte nicht, dass die Baumwollen-Industrie sich in den folgenden Jahren in einer weit blühenderen Lage befand, als bis dahin. Die Einfuhr roher Baumwolle stieg im Jahre 1845 auf 376,000 Quintales, und der jährliche Bedarf erheischte bereits 28 Millionen Libras.

An Stahl in Barren wurden consumirt über eine Million Pfund; an Indigo 413,000 Pfund.

Im Jahre 1846 wurden Maschinen im Werthe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Realen eingeführt; 53,900 Quintales Eisen in Platten und 85,000 Quintales in Stangen.

Die Spinnereien hatten in so fern einen erheblichen Fortschritt gemacht, dass sie in Stelle der älteren einfachen Maschinen (Bergadanas) fast überall neue einführten; dass sie die Maschinen Muljenis, Continuas und Selfactings vermehrten, welche letzteren jetzt schon mit einer Million Spindeln jährlich 25 Millionen Pfund oder 27 Millionen Pfund roher Baumwolle weben. Hierbei werden die Spindeln der modernen Systeme und die Nummer 30 als Einheit angenommen; nach Maassgabe von einer Unze täglich auf eine Spindel. $2\frac{1}{2}$ Million Pfund gesponnener Baumwolle, die zur Fabrication von Gürteln, Bändern, Franzen und Posamentierwaaren verwendet wurden, zeigten den Fortschritt auch in dieser Fabrication. Die Weberei und Druckerei lieferte noch günstigere Resultate wegen der in diesem Industriezweige herrschenden grossen Mannigfaltigkeit. Die Preise dieser Waaren konnten schon bedeutend mässiger gestellt werden. Es betrugen dieselben für Indiennes (las Indianas) in den Jahren 1835 bis 1846 für die catalanische Elle:

Klassen	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
Trauerzeug	5 10	5 10	5 2	4 26	4 26	4 17	4 6	6 6	3 25	3 5	3	2 14
Laminal	6 20	6 20	5 31	5 20	5 10	5 10	5 6	4 30	4 21	3 20	3 15	2 26
Julianos	6 20	6	6	5 20	5 20	5 10	5 2	5 2	4 21	4 21	4 21	4
Campo blanco	5 6	5 6	5 6	5 2	5 2	5 2	4 30	4 30	3 20	3 20	3 30	2 14
Maschinendruck	6	5 2	4 26	4 26	4 26	4 26	5 2	3 20	3 10	3	3 30	2 14
Mit blauem Grund	.	.	5 17	5 10	5 8	5 6	5 2	4 17	4 6	4 6	4 2	3 8
Listanas	.	.	.	.	.	5 2	5 2	4 17	4 17	3 30	3 10	2 18
Atchaconadas	.	.	.	.	.	5 15	5 2	4 17	4 12	3 30	3 26	3 18
Maquina und Moldes	.	.	.	.	.	4 26	4 17	4 6	4 6	3 5	3 20	2 14
Mehrfarbige (moldes)	.	.	.	.	.	5 10	5 2	4 26	4 26	3 20	3 20	2 17

Es war das Product gestiegen bei den einzelnen Stoffen um Procente

bei	gegen 1835 um	gegen 1840 mehr
Trauerzeug	119	92
Laminas	138	92
Julianos	66	63
Campo blanco	115	110
Maschinendruck	148	98
Mit blauem Grund	.	60
Listanas	.	100
Atchaconadas	.	54
Maquina y moldes	.	98
Mehrfarbige Moldes	.	39

Man fand in diesen Arbeiten ein Capital von 800 Millionen Realen angelegt; eine Production von 460 Millionen Realen, wobei nur die erwähnten billigen Preise zum Maasstab genommen sind; 120,000 Arbeiter und 600,000 Personen, deren Existenz mehr oder weniger durch diese Fabrication bedingt ist; eine grosse Anzahl grossartiger Etablissements und eine Industrie, welche sich bereits über die ganze Halbinsel zu verbreiten beginnt.

Catalonien producirte an Leinen- und Hanfgeweben im Jahre 1845 3 Millionen Varas zum Werthe von 20 Millionen

Realen, mit einer ausserordentlich grossen Zahl von Hand- und anderen Webstühlen, einigen Maschinen-Spinnereien und Webereien und 300 Jacquardstühlen, welche jährlich 300,000 Ellen damascirtes und geblümtes Serviettenzeug producirten. Es wurden bereits über eine Million Pfund Garn (weiss und ungebleicht), zum Werthe von 7 Millionen Realen, gearbeitet und abgesetzt, und dadurch ein Capital von 14 Millionen in Umlauf gebracht und 4000 Arbeitern Brod verschafft, ausschliesslich derjenigen Arbeiter, welche bei der Bleiche und Färberei beschäftigt waren oder in ihren Wohnungen die einfachsten Handgewebe anfertigten.

Die Papier-Industrie von Catalonien hat seit 1841 ein Capital von 56 Millionen in Umlauf gesetzt; 1000 Personen sind beschäftigt, Lumpen zu sammeln; 3360 mit der Fabrication selbst; 800 in Nebenbranchen; so dass im Ganzen 6000 Individuen ihre Existenz dadurch gesichert sehen. Es werden jährlich 114,000 Quintales alter Lumpen, 10,200 Quintales animalischer Substanz zum Leimen des Papiers consumirt; die Fabrication liefert ein jährliches Resultat von 700,000 Catalanischen Riessen, von denen der grössere Theil zur Ausfuhr in die überseeischen Provinzen gelangt. Unter den Spanischen Papier-Fabriken sind die von Alcai und Tolosa die bedeutendsten und ihre Fabricate die gesuchtesten. Die Fabrik von Tolosa liefert jährlich 70,000 Riess Schreibpapier (das Riess zu 11 — 12 Pfund) oder 37,000 Riess Druckpapier (zu 20 Pfund das Riess). Auch die Papier-Fabriken von Gerona (La Gerondense und la Aurora) sind renommirt; die erstere liefert täglich 18 Quintales Papier und disponirt über ein Capital von 3,100,000 Realen; die zweite liefert täglich gegen 12 Quintales Papier und verfügt über ein Capital von 2 Millionen. Das Maschinen-Papier wird mehr gesucht, als das Büttenpapier. Das Schreibpapier wird in der Regel zu stark geleimt; es wird dadurch zu glatt und zu spröde.

Die erste Giesserei in Spanien wurde im Jahre 1832 gegründet, und im Jahre 1847 wies Catalonien deren eine grosse Zahl in den Städten Barcelona, Mataro, Vich, Igualada, Reus,

Manresa, Figueras nach, wie sich denn dergleichen jetzt in allen Provinzen des Festlandes finden.

Die glücklichen Resultate der Catalanischen Industrie lassen sich nicht besser als durch die Maschinen-, Baumwollen- und Kohleneinfuhr nachweisen. Es wurden an Maschinen im Jahre 1846 der dreifache Werth von denjenigen eingeführt, welche in der zweiten Hälfte des dritten Decenniums dieses Jahrhunderts aus dem Auslande bezogen wurden. Die Einfuhr der Baumwolle war in den Jahren 1834 bis 1846, nach Triennien gerechnet, in den Progressionen 7 : 9 : 15 : 29 gestiegen, indem in den Jahren 1834, 1835, 1836 21 Millionen libras; in den Jahren 1837, 1838, 1839 28 Millionen; in den Jahren 1840, 1841, 1842 47 Millionen; in dem verhängnissvollen Jahre 1843 nur 6 Millionen, und in den Jahren 1844, 1845, 1846 69 Millionen libras eingeführt wurden.

Wenn man sich darauf beschränkt, die in dem ersten Triennio eingeführte Quantität mit der im letzten Triennio eingeführten zu vergleichen, so gewahrt man, dass in etwa 12 Jahren eine Zunahme im Verhältniss von 21 : 69 oder von 1 : $3\frac{2}{7}$ statt gefunden hat. Vergleicht man den fünfjährigen Zeitraum von 1834 bis 1838 mit dem entsprechenden von 1842 — 1846, so gestaltet sich das zunehmende Verhältniss wie 41 : 83.

Wenn nun die übrigen Industriezweige Cataloniens in den letztverflossenen Jahren dieser steigenden Progression nicht gefolgt sind; wenn beispielsweise Barcelona von seinen 61 Seidenfabriken im Jahre 1841 acht Jahre später nur noch 6 nachzuweisen im Stande war; wenn in demselben Zeitraum die Catalanische Tuchfabrication in sichtbaren Verfall gerieth, indem 1841 im Ganzen 24,000 Stück Tuch gefertigt wurden, 1847 nur 10,000 und 1848 nur 9300, so werden doch diese Erscheinungen durch den eingetretenen Aufschwung der Fabrication der Patennes und wollenen Tücher aufgewogen. Es ist nicht recht erklärlich, weshalb die Seiden-Industrie in Spanien überhaupt während des gedachten Zeitraumes in ihrem Umfange abgenommen hat; die Ursache in den Tarif-Reformen des Jahres 1841 oder in dem

damals lebhafter gewordenen Schleichhandel zu suchen, erscheint wohl gewagt; jedenfalls ist es aber eine Thatsache, dass sich die Etablissements und die Zahl der Arbeiter bedeutend verringert haben. Im Jahre 1841 besass Malaga 26 Seidenfabriken mit 280 Webstühlen; im Jahre 1848 waren nur noch 85 Webstühle in Thätigkeit. Reus, Manresa und Barcelona beschäftigten 1841 in der Seidenfabrication 4000 Webstühle, 4000 Männer, 3000 Weiber und 2000 Kinder; es wurden täglich 2000 Pfund Seide verbraucht, und das Jahres-Arbeitslohn betrug 16 Millionen Realen; dagegen reducirten sich diese Zahlen im Jahre 1848 auf 784 Webstühle, 784 Männer, 588 Weiber, 392 Pfund Seide täglich, und 3 Millionen Realen Jahres-Arbeitslohn.

Mit der Entwickelung der Catalanischen Industrie hängt der grössere Schiffsverkehr zusammen, da die Zahl der Fahrzeuge zunehmen musste, um die Herbeiführung der zunehmenden Bedürfnisse an Rohmaterial, Maschinen, Brennmaterial und Lebensmitteln aus den übrigen Provinzen der Monarchie zu bestreiten. Die Provinz Barcelona, die Districte von Badalone und Sitjes in sich fassend, weist seit 1840 eine stets im Zunehmen begriffene Zahl immatriculirter Schiffe, Mannschaften und Tonnengehalte nach; sie betrugen

im Jahre	Lootsen.	Capitaine.	Seeleute.	Schiffe.	Tonnengehalt.
1840	403	16	1309	221	185,849
1848	517	21	1743	259	342,865
mehr	114	5	424	38	157,016

Die Einfuhr und Ausfuhr im Hafen von Barcelona betrug ihrem Werthe nach im Jahre 1848:

Artikel.	Import.	Export.	Differenz zu Einfuhr.	Gunsten der Ausfuhr.
Liquida	37,337,234	29,775,681	7,602,082	
Fleisch	9,143,494	465,768	8,677,726	
Droguen	28,808,349	19,783,947	9,024,104	
Specereien	1,294,332	1,763,367		469,035
Früchte	4,769,609	1,999,794	2,729,285	
Cerealien	75,165,808	10,587,185	64,578,622	
Fette	1,016,345	15,314	9,001,035	
Hölzer	17,622,408	34,367	16,688,041	

Artikel.	Import.	Export.	Differenz zu Gunsten der Einfuhr.	Ausfuhr.
Metalle	59,136,717	17,934,111	42,102,606	
Fische	25,187,025	9,710,915	15,476,110	
Pelzwerk	7,632,257	8,497,988		865,680
Baumwollenwaaren . .	598,282	119,410,961		118,812,679
Leinenwaaren	15,157,424	14,250,794	906,629	
Seidenwaaren	9,366,238	5,388,689	4,177,349	10,954,965
Verschiedene Artikel	3,800,951	14,752,520	73,354,492	
Summa . . .	417,031,144	301,811,499	246,319,109	131,098,965
Differenz zu Gunsten der Einfuhr	115,220,144		115,220,144	

Wiewohl das Quantum derjenigen Artikel, welche aus den inneren Provinzen Spaniens nach Barcelona geführt wurden, oder welche dorthin von Barcelona aus gesandt sind, nicht genau angegeben werden kann, da eine freie Circulation statt findet, und eine sogenannte Guia (Begleitschein) nicht überall nothwendig ist, so wird dennoch der Werth der nach Barcelona aus dem Innern des Landes eingeführten Gegenstände auf etwa 46,816,908 r. und der Werth der dahin versandten Artikel auf 51,230,326 r. approximativ berechnet. Im Jahre 1850 liefen in Barcelona 339 Schiffe mit 62,959 Tonnenladung, im Jahre 1851 317 Schiffe mit 66,227 Tonnenladung ein, darunter 1850 eilf Preussische mit 2561 und 1851 acht mit 2164 Tonnenladung. Noch vor wenigen Jahren betrug die Spanische Kauffahrtei-Marine nur 9300 brauchbare Schiffe, welche einen Gehalt von 150,000 Spanischen Tonnen hatten. Die Zahl der brauchbaren Seeleute betrug höchstens 35,000, indem die Gesammtzahl der matriculirten Individuen, einschliesslich der Maestranza (die mit den Schiffsbauten und Reparaturen beschäftigten Handwerker, inclusive der Kalfaterer) sich auf 60,206 belief. Im Jahre 1848 betrug die Anzahl der immatriculirten Individuen (Lootsen, Schiffspatrone und Seeleute) 66,000, und wenn man die Maestranza und die Veteranen hinzufügt, 76,000 Mann. Dazu ist jedoch die Zahl der seedienstpflichtigen Mannschaft in den Baskischen Provinzen nicht gerechnet, eben so wenig die von der Insel Cuba zu gestellende Mannschaft für den Marinedienst, im Betrage von 3800 Köpfen. Der Ton-

nengehalt der Spanischen Kauffahrteischiffe hat sich inzwischen fast verdoppelt. Aus der Vorstellung, welche die Handelsjunta von Barcelona im Jahre 1840 an die Regierung richtete, ersieht man, dass damals fast gar keine Schiffe von 500 Balas in der Matrikel dieser Stadt zu finden waren. Im Jahre 1847 waren über 200 dergleichen vorhanden. In acht Jahren waren in Catalonien 200 Schiffe von 3 — 600 Balas vom Stapel gelassen.

Obgleich im Jahre 1847 die Discussionen über den Zolltarif die Ermässigung desselben zur Folge hatten, und bittere Klagen der Provinz Catalonien erweckten, so hat sich nichts desto weniger die Zweckmässigkeit jener Regierungs-Maassregel bewährt, denn es liefen im Jahre 1849 in den Hafen von Barcelona 6555 beladene Schiffe ein, mit einem Tonnengehalt von 338,750, und 235 Schiffe mit 19,727 Tonnengehalt im Ballast. Es liefen in demselben Jahre aus: 2734 Schiffe mit 172,344 Tonnengehalt und 4323 mit 189,631 Tonnengehalt im Ballast.

Der Werth der in den Hafen von Barcelona während desselben Jahres statt gehabten Ein- und Ausfuhr betrug für Flüssigkeiten, Fleisch, Droguen, Specereien, Früchte, Cerealien, Mehl, Fettwaaren, Holz, Metalle, Fische, Pelzwerk, Baumwolle, Wolle, Leinen, Seidenwaaren und andere Artikel:

Import..... 583,600,293 r.
Export..... 358,477,846 »

Die Differenz zu Gunsten des Imports betrug 328,659,919 r.
» » » » » Exports » 153,337,473 »,

so dass sich zu Gunsten des Imports 1849 die Differenz auf 175,122,446 r. herausstellte.

Die Einfuhr aus den inneren Provinzen auf 48 Millionen, die Ausfuhr dorthin auf 51 Millionen Realen.

Die Schiffsmatrikeln aus dem Gesammt-District von Barcelona wiesen pro 1849 nach:

531 Lootsen, 21 Schiffs-Officiale, 52 Schiffs-Capitaine, 61 Kalfaterer, 222 Schiffspatrone, 1819 Seeleute, 288 Schiffe von 20 bis 400 Tonnengehalt, mit einem Gesammtgehalt von 47,205 Tonnenladungen.

Was Maschinen-Werkstätte anbetrifft, so bestanden deren in Spanien im Jahre 1849: 8 Maschinenbau-Anstalten mit Eisengiessereien verbunden, 25 ohne Eisengiessereien und 24 Eisengiessereien, in welchen keine Maschinen gebaut wurden.

Um nun eine Uebersicht der Resultate der Catalanischen Baumwollenwaaren-Industrie des Jahres 1850 im Vergleich zu den Ergebnissen der früheren Jahre zu geben, lasse ich hierbei diejenigen Daten folgen, welche die Junta de fabricas im Jahre 1851 zusammengestellt hat.

Catalanische Gewebe.

Vorhandene Webstühle ..	Einfache	27,993
	Zusammengesetzte ...	5,537
	Jacquardstühle	1,503
	Mechanische Stühle ..	4,987
Zahl der Arbeiter	Männer	23,621
	Weiber	16,915
	Kinder	5,180
Capital	In Maschinen fixirt ...	44,986,562
	Umlaufendes	123,368,165
Es wurden gefertigt ..... Varas		119,638,410
Es konnten producirt werden, wenn alle Stühle arbeiteten ..... Varas		151,870,410
Jährliches Arbeitslohn ..... Reales		77,368,786
Werth der Gebäude		56,628,040
Unbeschäftigte Stühle ...	Einfache	6,823
	Zusammengesetzte ...	530
	Jacquards	70
	Mechanische	560

Wiewohl es kaum zweifelhaft ist, dass die Spanische Industrie in ihrem jetzigen Umfange noch nicht im Stande ist, das Gesammtbedürfniss des Landes zu decken, so wird dennoch in Catalonien noch nicht so viel fabricirt, als fabricirt werden könnte, wenn alle Maschinen und Arbeitskräfte in Bewegung gesetzt würden.

Gespinnste und Garne Cataloniens.

Bewegende Kraft	Dampfmaschinen	76
	Dampfkraft	1896
	Wasserkraft	1847
	Zahl der Pferde	238
Maschinen	Bergadanas	180,058
	Muljenis	376,810
	Continuas	51,040
	Selfactings	93,328
	Spindeln	93,873
Arbeiter	Männer	2964
	Weiber	4934
	Kinder	4008
Capital angelegt in	Arbeitslohn	28,607,874
	Gebäuden	72,501,780
	Maschinen	121,423,702
	Umlaufendes	104,561,520
Jahresproduction	Hilados	27,760,882
	Torcidos	4,007,382
Es könnte producirt werden	Hilados	38,845,628
	Torcidos	4,602,295
Consumtion an Material	Baumwolle in Pfunden	29,148,822
	Steinkohlen, Quintales	291,200

Die Zahl der stillstehenden Spindeln betrug 241,305. Würden diese in Bewegung gesetzt werden, so würde die Zahl der Arbeiter von 11,906 auf 16,867 steigen.

Es wird von No. 10 bis 80, bisweilen noch darüber, gesponnen.

In der Stadt Barcelona ward 1850 gearbeitet in

Catalanischem Farbendruck (bunte Kattune, Estampados).

Bewegende Kraft	Dampfmaschinen	17
	Dampfkraft	258
	Pferde	46
	Wasserkraft	—

Perotinen	Mit drei Farben	36
	» vier und mehr	7
Maschinen a la plancha plata		1
Druckertische		889
Cylinder-Maschinen	Mit einer Farbe	14
	» zwei Farben	7
	» drei »	12
	» vier »	8
Arbeiter	Männer	1401
	Weiber	101
	Kinder	866
Arbeitslohn		7,899,700
Capitalien in	Gebäuden	17,565,400
	Maschinen	14,956,660
	Umlaufendes	36,671,800
Jährliche Production, in Varas		29,678,720
Maximum der möglichen Production, in Varas		49,781,660

Im Arbeitslohn sind die Besoldungen für die Directoren, Coloristen etc. mit enthalten; und das Maximum der Production ist angenommen, ohne dass dieserhalb eine Vermehrung der Maschinen und Utensilien nothwendig einzutreten brauchte.

Die oben erwähnten Fabriken verbrauchen jährlich an Steinkohlen 450,000 Quintales.

Wiewohl in Catalonien an Baumwolle eingeführt wurden

1834	74,000	Quintales.
1840	184,000	»
1845	376,000	»
1850	372,000	»
1851	374,964	»

und verbraucht wurden

1843	28,000,000	Libras.
1850	29,148,822	»
1851	30,826,999	»

so wurden nach Ausweis der Zolleinnahmen pro 1849 nichts desto weniger vom Auslande eingeführt:

Baumwollenwaaren für	23,000,000 r.
Seidenwaaren für	12,000,000 »
Gemischte für	4,000,000 »

Es wurden dagegen ausgeführt:

3,500,000 Arrobas Wein im Werthe von, wovon 1,500,000 allein auf Xereswein kamen; am 1. Juli 1851 waren in den 6 Monaten des Jahres 288,350 Arrobas Xeres von Puerto Santa Maria verschifft worden.	102,500,000 r.
1,500,000 Arrobas Oel für	45,000,000 »
300,000 Arrobas Branntwein für	9,500,000 »
Fast 2 Millionen Arrobas Mehl für	28,000,000 »
620,000 Fanegen Weizen für	21,500,000 »
140,000 Arrobas Reis für	3,000,000 »
1,600,000 Arrobas Rosinen für	31,000,000 »
Haselnüsse, Saffran, Gemüse, Apfelsinen, Citronen, Mandeln, Pottasche, Hafer, Mais, Kork in Tafeln, Gerste, Weintrauben für	30,000,000 »
2,500,000 Fanegas Salz für	7,500,000 »
Rindvieh für	2,500,000 »
48,000 Arrobas Fisch für	1,000,000 »
Rauchfleisch, Maulthiere für	4,500,000 »
964,000 Unzen Silber in Barren.	
Blei in Barren für	37,000,000 »
15,000 Quintales Quecksilber für	25,000,000 »
17,000,000 Realen Münzen baar.	
174,000 Arrobas Eisen für	2,000,000 »
Korkstöpsel für	16,000,000 »
231,000 Arrobas verarbeiteter Wolle für	29,500,000 »
78,000 Arrobas ungewaschene Wolle für	4,000,000 »
288,000 Varas wollene Gewebe für	4,500,000 »
75,000 Pfund rohe Seide, Nähseide etc. für	6,700,000 »
Seidengewebe, Schuhwerk, gegerbte Felle für	4,000,000 »

Seidene Bänder für ..... 1,600,000 r.
107,000 Arrobas Espartowaaren für ..... 2,500,000 »
44,500 Riess weisses Papier ..... 1,500,000 »

Der Werth der Importation 1850 betrug

aus Europa ..... 392,371,907 r.
» America ..... 269,017,323 »
» Asien..... 10,604,410 »

Summa 671,993,640 r.

Der Export pro 1850

nach Europa ..... 315,638,864 r.
» America..... 168,081,310 »
» Asien..... 4,946,508 »

Summa 488,666,682 r.
mehr als 1849 10,503,860 »

Rohe Baumwolle aus America war in Barcelona eingeführt

1841 .... 16,268 Balas zu 19 Arrobas
1842 20,163
1843 24,107
1844 70,899
1845 35,151
1846 34,046
1847 51,158
1848 65,751
1849 71,822
1850 90,796
1851 92,491

Balas oder 35,559,098 castilianische Pfunde, auf 216 Schiffen von 38,927 Tonnenladungen.

Die Gesammt-Baumwollen-Fabricate, welche im Jahre 1850 vom Auslande nach Spanien durch die Steuerämter eingeführt wurden, waren:

1. Baumwollengarn No. 6 und weiter ..... 6,637 Libras.
2. » zu 2 und 3 Fäden von No. 60 und weiter ..... 67,772 »

3.	Rohe und weisse Gewebe, 26 Fäden etc...	82,609	Libras.
4.	Mit gleichen Fäden.....	21,943	»
5.	Zubereitet zum Nähen oder Drucken	30,285	»
6.	Weisse Tücher, gemalt, gedruckt, 40 Fäden und mehr	26,030	»
7.	Dieselben gestickt.....	1,793	»
8.	Holländische Mousseline, Schottische Batiste von 15 Fäden und mehr.....	114,111	»
9.	Durchbrochen, mit Spitzen, zum Nähen..	123,589	»
10.	Mit Handstickerei.....	23,230	»
11.	Glatte, klare Gewebe von 18 Fäden und mehr	61,163	»
12.	Dieselben gestickt.....	1,105	»
13.	Stepparbeit, Pique ohne Stickerei.....	51,506	»
14.	Mit Stickerei.....	713	»
15.	Glatter Baumwollen-Sammet	223,254	»
16.	Velpel	52,972	»
17.	Glatte Gazen.....	366	»
18.	Bedruckte, gestickte Tülle	17,020	»
19.	Mit Handstickerei.....	2,540	»
20.	Mit Kanten und Spitzen	15,663	»
21.	Percalin mit Blumen, 20 Fäden und mehr	1,747	»
22.	Besetzt mit Metall.....	3,212	»
23.	Nouveautés	3,688	»

Die Total-Zolleinnahme hierfür belief sich auf 12,413,868 r., und waren von dieser Summe eingegangen:

in Cadiz.....	2,380,750 r.
in Barcelona	2,216,337 »
in Malaga.....	1,851,696 »
in Santander	1,796,414 »
im Grao (Valencia) ..	1,433,028 »

Aus diesen Zahlen kann auf die Bedeutsamkeit der genannten Eingangspunkte für den Verkehr überhaupt, wie auf den Verbrauch der an jene Häfen zunächst grenzenden Provinzen zurückgeschlossen werden.

Wenn von der Spanischen Industrie überhaupt die Rede, so ist dabei mit Recht hauptsächlich Catalonien gemeint, wo, ausser den schon erwähnten Industrie-Erzeugnissen, die Korkschneiderei, insbesondere in Palamos, San Felin de Guixall, Polafrugel, Figueras, überhaupt in dem mit Korkeichen besetzten Ostküstenstriche, sehr lebhaft getrieben wird. Die Korkeichen Cataloniens liefern in Spanien den besten Kork zu Stöpseln. Je nach der Kraft des Bodens und nach dem Alter der Eiche bildet sich in dem Zeitraum von 8 — 12 Jahren, ja auf nacktem Felsen die Korkrinde erst nach 14 Jahren, in ihrer durch Boden und climatische Verhältnisse bedingten natürlichen Form und Reife aus. Im Monat Juli und August berstet die Rinde bis zur Höhe von 20 auch 25 Fuss, den Stamm hinauf, von der Wurzel ab gerechnet. Die Ablösung des Korkes darf nicht übereilt werden, um die darunter befindliche feine Haut, welche den Stamm umgiebt und die neue Rinde bildet, nicht zu verletzen, was dem Wachsthum des Baumes Schaden thut und letzteren leicht eingehen lässt. Der Stamm des seiner Rinde beraubten Eichbaums erscheint glänzend roth in der Farbe des gebrannten Ockers. Damit die Pfropfen-Fabrication dem Lande zu Gute komme, darf der unverarbeitete Kork nicht ausgeführt, und müssen eingeführte geschnittene Pfropfen versteuert werden. Die Ausfuhr des verarbeiteten Korkes unterliegt keinerlei Besteuerung.

Nach England und Frankreich wurden 1850 verkauft Kork in Platten 12,858 Centner aus Andalusien, und an Pfropfen aus Catalonien 365,561 Tausend. Man pflastert auch Wohnzimmer mit Korkplatten, um den Fussboden im Winter warm, im Sommer kühl zu erhalten; oder, wie in Lesezimmern, kein Geräusch durch das Gehen und Kommen der Besucher zu verursachen.

Auch die Leinenweberei hat bedeutend zugenommen und deckt den Bedarf der Provinz. Man verarbeitet in Spanien grossentheils Maschinengarn zu Leinwand und liefert bereits sehr gute Waare. Leider ist der Spanische Markt dem Preussischen Fabrikate gegenwärtig fast ganz verschlossen, und liegt der Grund in der That nicht in der mehrjährigen Unterbrechung

der diplomatischen Verbindung beider Staaten, sondern einmal in der überhand genommenen Landesproduction, und demnächst in der Trefflichkeit der Englischen und Belgischen Waaren, mit welchen eine Concurrenz nicht zu bestehen war. Bei diesem Stande der Dinge sind auch leider alle bisherigen Bemühungen, die früheren lebhaften diesfälligen Handelsbeziehungen wiederanzuknüpfen, bis jetzt vergeblich gewesen.

In Catalonien werden in den Giessereien und Maschinenbau-Werkstätten vortreffliche Arbeiten geliefert; die neuesten, complicirten Maschinenwebstühle, Dampfmaschinen, Chocoladenmühlen, Appretir-, Druck- und Spinnmaschinen, Ornamente, Broncegusswaaren in den geschmackvollsten Zeichnungen gefertigt; eben so Stearinkerzen, Seifen, Handschuhe vorzüglicher Qualität, goldene Tressen, Schuhe, Marmorarbeiten, lackirte Leder, vorzügliche Hüte etc., Conditorwaaren, namentlich Marzipan (Turon) von allen Gattungen. In Barcelona befinden sich 7 grössere und 5 kleinere Giessereien, in welchen von Dampfcylindern für Schiffsmaschinen zu fünf Tonnen Gewicht herab bis zu Gittern und zierlichem Hausrath mit Solidität und Geschmack gearbeitet wird. Diese Etablissements verbrauchen wöchentlich 2000 Centner Eisen; ihre Dampfmaschinen haben je 16 bis 30 Pferdekraft; sie beschäftigen je 50 bis 300 Arbeiter; das Arbeitslohn beträgt je nach den Leistungen 6 — 40 r. täglich. Es waren 1851 ausserdem in Barcelona 362 Etablissements, die in Baumwolle, 11 in Wolle, 31 in Leinen und Hanf, 82 in Seide, 17 in Blonden arbeiteten, 58 Färbereien, 43 Druckereien. Aus den Besteuerungslisten geht hervor, dass in den acht Klassen der industriellen Thätigkeit 9385 selbstständige Gewerbtreibende oder Etablissements mit jährlich 5,983,417 Realen zur Gewerbsteuer herangezogen wurden.

Mit dem Fischfang hatten sich 1851 3320 Fischer mit 800 Fischerboten befasst; sie hatten 178,250 Arrobas Fische, im Werthe von 2,248,321 r., gefangen, welche gekocht verzehrt, und 48,270 Arrobas, im Werth von 876,294 r., welche gesalzen verkauft, wozu 2880 Fanegas Salz verbraucht worden.

Es herrscht aber auch in anderen Provinzen Spaniens, je nach ihrer Lage und Naturerzeugnissen, eine geringere oder grössere industrielle Thätigkeit, und hat die Regierung durch die in Madrid statt gehabte Industrie-Ausstellung wesentlich dazu beigetragen, die inländischen Fabrikate zur Geltung zu bringen, das Interesse der Capitalisten für Fabrikunternehmungen zu beleben und das Nationalgefühl und die vorhandenen Talente zum Wetteifer mit den auswärtigen Fabriken anzufeuern. Die auf der Londoner Industrie-Ausstellung gewährten Prämien werden hierauf gleichfalls vortheilhaft einwirken, und man zweifelt nicht, dass die im Sommer 1852 in Madrid stattfindende zweite Industrie-Ausstellung überraschende Resultate liefern wird.

Nächst Catalonien ist in den Nordwest-Provinzen das regste industrielle Leben. Die bedeutenden Milchwirthschaften Asturiens haben einen jährlichen Absatz von 800,000 Spanischen Pfunden allein nach Andalusien gesichert; die dortigen Stahlfabriken und Giessereien sind selbst in London prämiirt worden. Die Kanonengiesserei zu Trubia liefert ausgezeichnete Geschütze für die Spanische Flotte; die Cigarrenfabrik in Gijon beschäftigt 1500 Arbeiter; Seifen-, Stearinlicht-, Chocoladen- und Glasfabriken, Dampfmahlmühlen und Stärkemehlfabriken findet man dort in lebhaftem Betriebe; die bedeutende Tuchfabrik von Rennedo bei Santander hat 150 Arbeiter; und die bei Gijon befindlichen ungeheueren Steinkohlenlager werden nach Beendigung der Eisenbahnverbindung einen nicht geahnten Verkehr in den dortigen Häfen nach Frankreich und England entwickeln.

Besonders thätig sind jene Provinzen in der Leinwand-Fabrication, wie in Coruña und Ferrol; man liefert gute Waare und vermag in der bei Ferrol belegenen neuen Fabrik, obgleich mehr als 600 Arbeiter darin beschäftigt sind, die vielen eingehenden Bestellungen nicht sämmtlich auszuführen.

In den Südprovinzen sind es Malaga, Sevilla und Cadiz, wo Bleiwerke, Maschinenbau und Giessereien, Tabacks-, Handschuh-, Leinwand-, Leder-, Seifen-, Farbewaaren-, Papierfabriken, Wollenspinnereien, Bergwerke für Blei, Kupfer, Quecksilber etc.

eine Menge von Händen in Bewegung setzen. Vorzüglich sind die grossartigen Larius'schen Baumwollenwaaren- und Leinenwaaren-Etablissements zu erwähnen; in Malaga besteht die berühmte Eisengiesserei von Heredia und vorzügliche Leinen- und Baumwollenwaaren-, Chemicalien und Stearinkerzen-Fabriken. Weder die Fruchtbarkeit des Bodens, noch die Arbeitskraft der dortigen Bevölkerung wird hinreichend in Anspruch genommen, und die Resultate für Industrie und Kunst bleiben weit hinter den Erwartungen zurück. Die sehr bedeutende Porzellan- und Steingut-, so wie die Gewehr- und Pistonfabrik in Sevilla, leisten Vortreffliches.

Es betrug der Ertrag der Minen der Sierra Almagrera 1850 192,000 Mark Silber, 189,300 Centner Blei, 1972 Centner Litargirio, 12510 Centner Alaun. 38 grosse Eisengiessereien bestehen. Der Ertrag von Almaden an Quecksilber war 21,315 Centner im Werth von 35,069,525 r. Es waren dort 4000 Arbeiter beschäftigt. Der Gesammtertrag der Minen, welche 25,000 Personen Beschäftigung gaben, 342 Fabriken und 40,500 Lastthiere in Thätigkeit setzten, belief sich auf 99,403 Mark Silber, 341,424 Centner Schmiedeeisen, 313,704 Centner Gusseisen, 618,228 Centner Blei, 13,485 Centner Kupfer, 5499 Centner Zink, 3775 Centner Sulfato, 402 Centner Alaun, 1350 Centner Messing etc. Zur Förderung dieser Metalle waren nothwendig an Mineral 607,959 Centner Steinkohlen, 2355 Centner Holzkohlen, 890,460 Centner Eisen, 990,000 Centner Blei, 333,957 Centner Kupfer, 52,800 Centner Sulfato, 18,675 Centner Alaun, 405,522 Centner silberhaltiges Blei, 519,279 Centner Quecksilber.

An Steinkohlen wurden ausgeführt aus Gijon, Aviles, Villa viciosa:

1828	80,614	Centner
1830	122,386	»
1840	286,131	»
1850	600,659	»

Die bedeutendsten Giessereien in Eisen von Trubia, Mires, Lina, Malaga, Gurriezo haben theils die Freiburger, theils die

Pattingsonsche oder die Augustinsche Methode angenommen. Nicht allein die Production von Guss-, Schmiede-, Streck- und Bandeisen, Stahl etc., sondern auch die Verarbeitung desselben zu Werkzeugen, Feilen, Schlössern, Meubles, Kamm- und Kardenmaschinen, selbst Dampfmaschinen, früher fast ausschliesslich aus Frankreich und England bezogen, geht mit raschen Schritten vorwärts.

Es sind an Oefen in Thätigkeit:

Für Blei, Silber, Gold, Kupfer	1021
» Quecksilber, Schmalte, Antimon	436
» Eisen und Stahl	684

Es verbrauchen die Fabrik-Etablissements von Heredia jährlich 300,000 Centner Mineral, 280,000 Centner Kohlen, 250,000 Centner Steinkohlen, 10,000 Centner Coaks. Die Palentine-Leonesa braucht jährlich 600,000 Centner Steinkohlen; sie schmilzt in ihrem Englischen Ofen täglich 160 Centner Eisen.

Der Stahl wird verkauft zu 34 r. die Arroba Legaspia, 37—47 r. Trieste, 38 r. Ancona, der feine zu 52 r.

Unter den Glasfabriken steht diejenige von Gijon obenan. Sie producirte im dritten Jahre ihres Bestehens schon für 992,778 r. in flachen Scheiben, für 291,696 r. Hohlglas, für 177,192 r. in Bouteillen. Dann folgt die Fabrik in Coruña, welche 1,300,000 Stück jährlich fertigt.

Auch für die Seidenweberei geschieht Manches, doch bleiben auch diese Leistungen hinter der Fabrication in Valencia zurück, wo insbesondere für Möbelstoffe die in Spanien gesuchtesten Sammet- und Seidenwaaren gefertigt werden.

Die Provinzen Valencia, Murcia und Granada zeichneten sich schon zur Zeit der Maurenherrschaft durch die vorzügliche Seidenzucht, Seidenspinnereien und Webereien aus. Nach der Vertreibung der Mauren und Juden und nach den religiösen Spaltungen und Verfolgungen verfiel mit dem Kunstfleiss und Handel überhaupt auch dieser Industriezweig schnell und fast vollständig.

Noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts beschäftigte Toledo 200,000 Menschen mit Seidenzucht und Weberei und verbrauchte jährlich 400,000 Pfund gesponnene Seide; bis zum Jahre 1640 gingen 7000 Webstühle ein. Es bestanden 1685 nur noch 600 und 1692 nur 64.

Sevilla hatte zur Zeit der Blüthe dieser Industrie 130,000 Arbeiter und 16,000 Stühle mit Seidenarbeiten; im Jahre 1700 bestanden nur noch 16.

Granada zog jährlich 1,000,000 Pfund Seide. Als die Regierung dieselbe mit 15 r. 12 mar. pro Pfund besteuerte, erntete man 1643 nur 250,000 Pfund, und nach Verlauf weniger Jahre nur noch 80,000 Pfund.

Ferdinand VI hatte das Verdienst, mit Kraft und Nachdruck auf die Wiederaufnahme der Seidenweberei hinzuwirken. Talavera und Toledo eröffneten wiederum ihre weltberühmten Arbeitssäle, und nach vielfachen, in den politischen Zerwürfnissen liegenden Störungen war es der jetzigen Regierung vorbehalten, durch Sorge für neue Maulbeerpflanzungen, Einführung der Vaucanson'schen Spinnmethode, durch Empfehlung der Jacquardstühle und Verbesserungen jeder Art auf Beseitigung der eingewurzelten Vorurtheile für die früher üblich gewesene mangelhafte Behandlungsart und auf eine neue kräftige Entwickelung dieser Industrie hinzuwirken. Die Seidenernte, welche im Jahre 1808 nur 606,887 Kilogramm betragen hatte, ergab im Jahre 1849 schon 1,004,000 Kilogramm. Die Seidenzucht hatte sich über Murcia, Valencia, Andalusien hinaus nach Castilien und Galicien, so wie über Aragon, verbreitet.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist die geringere Fruchtbarkeit der Spanischen Seidenraupe, als die der benachbarten südlichen Länder. Es producirt eine Unze Semilla (Eier) an Pfunden zu 12 Unzen gerechnet:

in Italien	$16\frac{1}{2}$
in Frankreich	16
im Seine-Departement	18

in Valencia..... 9
in Alicante..... $6\frac{3}{4}$.

Die beste Semilla ist der Ray-ko, verbunden mit dem Mas, aus China; dieser ist auf Kosten der Regierung den Seidenzüchtern zugestellt. Der Sina und die Trevoltina bewähren sich vorzüglich, selbst in dem kälteren und feuchten Clima von Galicien. An Maulbeerarten haben sich vorzugsweise bewährt: die Rosa, die Hibrida, die weisse Cevennenart und die Multicaule.

Valencia ist gleichzeitig durch die vorzüglichste Fächer-Fabrication, zu welcher jedoch die einzelnen Bestandtheile an Papier, Malerei und verarbeitetem Metall aus dem Auslande bezogen werden, berühmt.

In derselben Provinz ist die Leinwandweberei und Töpferei sehr vorgeschritten, und werden dort die besten gebrannten Thonfliessen (Azulejos) gefertigt. Die Töpferei ist in Spanien sehr weit vorgeschritten; es werden Thonhafen von 5 Fuss Höhe und 3 Fuss Durchmesser, flache Scheiben von 4 Fuss im Durchmesser gebrannt, Trinkkrüge, Wassergefässe, Ornamente etc. in den zierlichsten antiken Formen.

Die Espartostrohflechtereien beschäftigen viele Menschen; 1850 wurden 138,508 Centner solcher Geflechte aus Spanien verschifft.

Madrid, die Residenz in der ganzen Bedeutung dieses Wortes, zählt unter Anderem 68 Goldschmiede, 67 Druckereien, 7 lithographische Anstalten, 68 Modchandlungen, 92 Schneidermeister, 147 Schuhmacher, 137 Möbeltischler, 12 Hutfabriken, 40 Sattlerwerkstätten, 20 Wagenbauer, 29 Handschuhfabriken, 99 Maurermeister. Teppiche, Spiegel, Broncen, Stecknadeln, Parfümerien, Wachsleinwand, Spielkarten, welche man früher fast ausschliesslich aus dem Auslande bezog, werden in Madrid in Fabriken gefertigt. Die Madrider Handschuhe, die Luxusmöbel, die musikalischen Instrumente, wenigstens die Harfen, Guitarren und Blechinstrumente, so wie die Hüte von Madrid, sind von so vorzüglicher Beschaffenheit, dass sie mit den besten derartigen Arbeiten des Auslandes concurriren können. Dagegen

werden die feineren Broncen, die Quincaillewaaren, Spielwaaren, die feinen bunten, gepressten Papiere in Spanien in so unvollkommener Art gefertigt, dass der diesfällige Bedarf fast ausschliesslich vom Auslande bezogen wird.

Es ist bereits oben erwähnt, dass in Spanien Gewerbefreiheit besteht. Der freien Concurrenz und dem öffentlichen Urtheil über die Güte und Preiswürdigkeit der gefertigten Waaren überlässt man Alles, ohne die Meisterschaft von dem sachverständigen Urtheile der Gewerks-Genossen abhängig zu machen, oder dem Beginne eines selbstständigen Etablissements, wenn nicht wissenschaftliche Vorbildung gesetzliches Erforderniss ist, eine Lehr-, Wanderzeit oder Prüfung vorangehen zu lassen. Das Wandern der Gesellen gehört nicht zur Regel; es bedarf dessen nicht, sondern gereicht nur zur besseren Empfehlung. Die Vereinigung der Gewerbetreibenden oder Handwerks-Genossen bestimmter Gattung zu einem Gremium bezieht sich lediglich auf das Steuer-Interesse, weil einige Gewerbe die Gewerbesteuer nach dem Gegenstande oder dem Umfange des Gewerbe-Betriebes durch den Gewerbetreibenden unmittelbar, sei es mit festen oder schwankenden Sätzen, zahlen, während andere Gewerke und Gewerbetreibende, zu einer Genossenschaft oder Klasse vereinigt, die auf ihre Gesammtheit repartirte Steuersumme den einzelnen Quoten nach unter sich vertheilen und aufbringen. Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse und die ertheilte formelle Erlaubniss muss der Eröffnung eines selbstständigen Gewerbe-Betriebes vorangehen, wobei niemals die Bedürfnissfrage in Erwägung gezogen wird.

Einige Gewerbe werden in grosser Vollkommenheit getrieben; dazu gehören, ausser den besprochenen Fabricationen, die Baukunst. Die Kühnheit und Sicherheit in den Wölbungen, Treppen-Constructionen und in den durch die Strassen bedingten spitzen und stumpfen Winkeln der Häuser ist schon oben besprochen. Die in der Mitte des Hausraumes oder in den mit Glaskuppeln gedeckten Patios befindlichen Treppenhäuser zeigen in vielen Tausend Beispielen in Spanien die Zweckmässig-

keit, Wohnlichkeit und Raumersparniss solcher Gebäude, wie sie in Berlin durch den Architecten Tietz zuerst eingeführt sind. Die Tischlerei und Drechslerei arbeitet zwar sauber, aber theuer, und behilft sich noch mit den einfacheren Handwerks-Geräthen. Bei der Pracht und Mannigfaltigkeit der Spanischen Uniformen ist die Goldstickerei sehr vorgeschritten, und man sieht bei öffentlichen Aufzügen, Kirchen- und Nationalfesten, wie insbesondere in der Residenz, einen solchen Reichthum und Glanz von mehr oder weniger geschmackvollen glänzenden und überladenen Gold- und Silberstickereien an Kleidungen der Heiligen, Baldachinen, Fahnen, Priester-Gewändern und Militair- und Civil-Uniformen, wie vielleicht in wenigen anderen Ländern.

Eine eigenthümliche Erscheinung in Spanien ist die freiwillige Theilung gewisser Fabrikate unter verschiedenen Fabrikanten. Der Möbel-Tischler, welcher Sopha's und Stühle anfertigt, macht weder Bettstellen, noch Komoden; diese werden von Handwerkern gearbeitet, welche sich mit der Fertigung von Tischen nicht befassen. Einzelne Schuhmacher arbeiten nur für Männer, andere nur für Frauen; einige nur in gewöhnlichem, andere in dem sehr beliebten lackirten Leder; andere nur in Seide oder Baumwolle. In Eisenhandlungen dürfen Nägel und Drathstifte nur bis zu einer gewissen Länge verkauft werden; grössere Nägel sind dem Verkauf der Nagelschmiede vorbehalten.

Für neue Erfindungen werden bei ihrer Anmeldung Patente ertheilt, um denselben den erbetenen Schutz gegen Nachahmung zu sichern. Binnen drei Monaten muss die angemeldete Erfindung durch Vorlegung und Prüfung Seitens einer niedergesetzten Commission beglaubigt werden, widrigenfalls das Patent erlischt. Nach §. 12 des Königlichen Decrets vom 20 November 1849 wird sodann eine öffentliche Aufforderung durch die Gazeta de Madrid erlassen, um etwaige Reclamationen gegen die Patentirung binnen dreissig Tagen vor dem Conservatorio de Artes anzubringen, oder es wird amtlich bekannt gemacht, welche

Patente als nicht zur Ausführung gekommen oder durch Ablauf der zu ihrem Schutz bewilligten Frist erloschen sind.

Wiewohl durch kein Patent bevorzugt, aber dennoch seit Jahrhunderten ohne alle Concurrenz, einzig dastehend, ist die Waffenschmiede in Toledo, welche für den Klingenbedarf der Spanischen Armee und Flotte sorgt. Es können 500 Arbeiter beschäftigt werden; es sind jedoch zur Zeit nur 120 in Thätigkeit. Der Stahl wird aus Asturien bezogen, doch haben schon früher und noch neuerdings Preussische Handlungshäuser Lieferungen übernommen. Die Eisenwerke von Sommorastro und Mondragon an der Deva, unfern von Guipuzcoa, lieferten früher den berühmtesten Stahl. Schon Plinius N. H. XXXIV. 14 gedenkt des vorzüglichen Metalles aus dem Berge Campanzar, welchem später die Gruben von Udala und la Mina de hierro helado den Rang streitig machten. Die seltene Elasticität der Klingen soll dadurch entstehen, dass der Stahl erhitzt, an der Luft gekühlt, mit dem weissen feinen Tajo-Fluss-Sand abgerieben, dann nochmals bis zur Kirschgluth (cerezado) erhitzt, durch Fett gezogen und dann im Tajo-Wasser gelöscht wird, indem man gerade der Eigenschaft des Wassers dieses Stromes bei Toledo einen besonderen Einfluss zuschreibt. Von der Trefflichkeit dieser Klingen war man schon im Alterthum durchdrungen. Gratius Faliscus, Zeitgenosse Ovids, sagt im 341sten Verse de venatione:

Ima toletano praecingant ilia cultro.

Die Könige von Castilien gewährten den Waffenschmieden von Toledo besondere Freiheiten. 98 dieser Waffenfabrikanten sind als die berühmtesten seit dem 13ten Jahrhunderte bekannt, und ihre Zeichen, Symbole und Wappen notirt, um die besseren von den weniger berühmten Klingen unterscheiden zu können. Ich bin nach den angestellten Proben der Meinung, dass die Toledaner Klingen von unseren Solinger Klingen bei weitem übertroffen werden.

Bei der vollen und gerechten Anerkennung, welche der sich immer kräftiger entwickelnden Spanischen Industrie gebührt, ist

es dennoch eine Thatsache, dass dieselbe noch vielfacher Anstrengungen und Unterstützungen bedarf, wenn sie selbstständig bestehen, wenn sie den Bedarf des eigenen Vaterlandes decken, wenn sie die Concurrenz mit dem Auslande, im Falle der doch über kurz oder lang eintretenden, im eigenen Interesse sogar nothwendigen Steuer-Ermässigung aufnehmen und siegreich bestehen will. Es ist eine Thatsache, dass Spanien in vielen Artikeln noch für jetzt und auf eine Reihe von Jahren lediglich auf die Industrie des Auslandes angewiesen ist; eine Thatsache, dass Deutschland, namentlich die Zollvereins-Staaten und mein Preussisches Vaterland, noch geraume Zeit hindurch mit Erfolg die Erzeugnisse ihrer Industrie in Spanien absetzen werden, eine Thatsache endlich, dass diese gegenseitigen Beziehungen, bei der Achtung, welche die Deutschen sich in Spanien gesichert haben, und bei der hoffentlich zweifellosen Solidität der wechselseitigen Geschäfte, eine erfreuliche Zukunft verheissen. Preussens Rheinlande und Westphalen und die Residenz von Berlin unterhalten eben so interessante unmittelbare Geschäfts-Verbindungen, als die Ostsee-Häfen Preussens Gelegenheit zu lebhafterem Schiffsverkehr bieten; Sachsens Industrie, Bayern, vorzugsweise Fürth und Nürnberg, Württemberg und Meiningen mit seiner in allen grösseren Städten Spaniens gesuchten Spielwaaren-Fabrication sehen ihre Verbindungen mit Spanien gesichert, und es gehört zu der dankbarsten Genugthuung der Berufsthätigkeit, der Sache und den dabei betheiligten Personen in der Förderung ihrer Interessen behülflich sein zu können, wogegen es schwer und unmöglich ist, alle Wünsche zu befriedigen und vom Augenblick zu erwarten, was nur Zeit und glückliche Benutzung der Umstände gewähren kann.

Ich unterlasse es absichtlich, hier derjenigen Gegenstände und derjenigen Fabrikanten Erwähnung zu thun, welche aus dem Zollverbande und insbesondere aus Preussen in Spanien vertreten sind, weil die meisten der Fabrikbesitzer darin eine ihnen nachtheilige Indiscretion erblicken. Die neben der jüngsten Tarif-Ermässigung vom 19 December 1851 eingetretene Erhöhung auf

Messing ist für die Preussische Provinz Westphalen und Rheinland, wie für Nürnberg und Fürth eine schmerzliche Begebenheit, doch wird sich hoffentlich die Sache praktisch nicht wesentlich nachtheilig gestalten.

Der Handel Spaniens hat allerdings von seiner früheren Bedeutung verloren. Die Emancipation America's, die äusseren und inneren Kriege mussten natürlich die Kräfte der Monarchie lähmen, ihre Mittel erschöpfen, die Betriebs-Capitalien zurückziehen lassen, den Speculationsgeist unterdrücken. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug der Werth des jährlichen Importes 220 Millionen, der Werth des Exportes 210 Millionen Realen, und trotz aller Calamitäten, die dazwischen liegen, haben wir gesehen, wie im Jahre 1850 der Import sich auf 671,993,640 r. und der Export sich auf 488,666,682 r. belief, welche letztere Summe für Wein, Früchte, Wolle, Quecksilber, Oel und Fabrikate gelöst worden ist.

Handels-Tribunale und Junten sind in Alicante, Barcelona, Burgos, Cadiz, Coruña, Xeres de la Frontera, Madrid, Malaga, Murcia, Pamplona, San Lucar de Barrameda, San Sebastian, Santander, Sevilla, Tarragona, Valencia, Vigo, Zaragoza, Santa Cruz de Tenerifa und Palma eingesetzt. Diese Tribunale prüfen und entscheiden in Handels-Streitigkeiten in der Machtvollkommenheit als Gerichts-Behörden rechtskräftig, mit Ausschluss weiterer Berufung. Der Handels-Codex verläugnet sein Vorbild, den Code de Commerce von Frankreich nicht.

Mit den Handels-Kammern sind in den aufgeführten Städten Handels-Schulen vereinigt, in denen durch vorsichtige Auswahl tüchtiger Lehrer und zweckmässiger Studienpläne sehr Erfreuliches geleistet wird.

So weit es in den Mitteln der Regierung liegt, sucht dieselbe im Landes-Interesse den Handel zu beleben. In den früheren Depositos durften nur solche Waaren gelagert werden, deren Einfuhr der Spanische Tarif gestattete. Zur Lagerung derjenigen Waaren, deren Einfuhr nicht erlaubt war, wurde Gibraltar benutzt, und von dort aus ein bedeutender Schmuggel-

handel unterhalten. Durch Verordnung vom 5 October 1849 und Reglement vom 22 Mai 1850 wurden Entrepots in Coruña, Cadiz und Mahon errichtet, unter Leitung und Verantwortlichkeit von Comités der General-Niederlagen gestellt, und dadurch dem Handelsstande grosse Erleichterung gewährt.

Es wurde Seitens der Regierung Alles mögliche aufgeboten, um dem Schmuggelhandel an den Küsten und an den Landesgrenzen zu steuern; es wurden die Zollbeamten besser dotirt, um Bestechungen und Unterschlagungen vorzubeugen, und es wurde durch Bestrafung selbst höher stehender Beamten das Beispiel strenger und unparteiischer gesetzlicher Ahndung gegeben.

Von den in Spanien errichteten Banken ist bereits gesprochen; nicht minder von den Gesellschaften zur Beförderung und zur Sicherheit des Handels, der Assecuranzen etc.

Es giebt für die Spanische Monarchie gegenwärtig vier Tarife; den ersten für die Halbinsel und die Balearen, den zweiten für die Canarien, den dritten für Cuba und Puerto-Rico, den vierten für die Philippinen.

Preussen ist durch einen General-Consul und 14 Consuln in Spanien vertreten, Oesterreich durch einen General-Consul und 16 Consuln, Sachsen durch einen Consul, Oldenburg durch einen General-Consul und zwei Consuln, Mecklenburg durch zwei Consuln, Hamburg durch 4, Lübeck durch 1, Bremen durch 6 und Frankfurt am Main durch 1 Consul.

Der Handel und die Schiffahrt zwischen Spanien und den Colonien einerseits und den Ostseehäfen andererseits betrug:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Total-Umsatz.
1845 ...	7,768,577 r.	29,264,239 r.	37,032,816 r.
1846 ...	9,175,512 »	56,527,843 »	65,703,355 »
1847 ...	12,007,875 »	66,652,255 »	78,660,130 »
1848 ...	9,763,875 »	79,469,178 »	89,232,212 »
1849 ...	9,571,685 »	113,006,341 »	122,578,026 »

Es muss hierbei bemerkt werden, dass in den Jahren 1848 und 1849 die nach Hamburg und Bremen bestimmten Schiffe

wegen der Blokade der Elbe und Weser nach England und Antwerpen gehen mussten und dort zu löschen genöthigt waren.

Die Einfuhr im Jahre 1849, welche 29 verschiedene Artikel umfasste, geschah auf 150 Schiffen, und zwar waren dies:

1 Spanisches, 1 Lübecker, 1 Oldenburger, 18 Dänische, 2 Mecklenburger, 2 Preussische, 3 Englische, 17 Norwegische, 65 Russische, 40 Schwedische.

Von diesen Schiffen waren ausgelaufen aus dem Hafen von Danzig 3 und hatten gebracht:

400 Fichtenbretter, 5070 Fichtenbohlen, 321 Fichtenstämme, 300 Eichenbohlen, 768 Eichenstämme,

im Werthe von 12,000 r. und resp. 120,960 r.

Steinkohlen wurden 1850 in Spanien eingeführt 2,794,879 Quintal; Holzkohlen 159,270 Quintal. Im Jahre 1851 dagegen 3,444,389 Quintal Stein- und 188,221 Quintal Holzkohlen. Unter den Schiffen, welche diese Kohlen gebracht, befanden sich 1850 35 und 1851 41 Preussische; durch Schönheit und Solidität der Bauart fielen darunter die Schiffe des Herrn Linck aus Danzig auf. Die Zahl der Preussischen Schiffe, welche im Jahre 1851 Spanische Häfen berührten, belief sich auf 129. In Ferrol sind in den drei letzten Jahren 100 Preussische Schiffe mit Holz für die Spanische Marine eingelaufen, und über 70,000 codos, je 8 Fuss lang, breit und hoch, enthaltend.

Die Ausfuhr 1849 begriff 33 Artikel und geschah auf 287 Schiffen fremder Nationen, und zwar:

Amerikaner 30, Französische 3, Hannoveraner 2, Engländer 51, Dänische 23, Preussen 16, Russen 67, Lübecker 1, Hamburger 1, Holländer 5, Mecklenburger 6, Norweger 13, Oldenburger 3, Schweden 58.

Diese Schiffe enthielten 73,124 Schiffslasten.

Es wurden von diesen Schiffen geführt:

In den Hafen von Colberg: Oel, 200 ganze, 75 halbe Viertel Pipen; Orangen und Citronen im Werthe von 15,120 r.; Blei 149,680 Pfund.

Nach Königsberg: Salz 34,944 Fanegen.

Nach Memel: Zucker 518,544 Pfund, Salz 50,904 Fanegen.
Nach Stettin: Mandeln 1300 Pfund, Oel 117½ Pipen, Orangen 510 Kasten, Rosinen 7213 Pfund, Blei 108,260 Pfund, Wein 43¼ Pipen, Varia für 11,592 r.

Im Jahre 1849 hatte besonders die Zucker-Exportation sehr zugenommen. Dieselbe hatte 1845 aus den Spanischen Häfen nach den Ostseehäfen in 15,865,184 Pfund bestanden, und stieg 1849 auf 55,262,159 Pfund.

Unter den südlichen Häfen Spaniens ist **Malaga** wegen seiner Ausfuhr an Trauben, Mandeln, Citronen, Feigen und Weinen sehr bedeutend. Der Werth der Ausfuhr an diesen Artikeln im Laufe des Jahres 1851 betrug 51,888,735 r. In demselben Jahre wurden in Malaga eingeführt Leder, Caffee, Cacao, Kühe und Butter im Werthe von 27,279,828 r.

Die überseeischen Colonien stehen unter den Indischen Gesetzen; sie bilden eine Militair-Regierung, welcher die Selbstständigkeit einer Statthalterschaft eingeräumt ist.

Cuba, die mächtigste und reichste, ist in zwei Provinzen getheilt: Santiago de Cuba und Habana. Es bestehen dort drei Militair-Departements. Zwei Königliche Appellhöfe sind in Habana und Puerto del Principe. Präsident der Regierung ist der General-Capitain. Die Stellvertreter desselben verwalten in den Districten die magistratualischen Geschäfte. Wo keine Militair-Commandanten, sind Tribunale der Alcalden eingesetzt. Der Gouverneur ernennt auf dem Lande die jueces pedaneos. Handels-Tribunale befinden sich in Habana, Matanzas und Santiago. Die Finanz-Verwaltung zerfällt in drei Intendanzen, die Administracion maritima in fünf Provinzen, welche in Habana, Trinidad, Santiago de Cuba, San Juan de los remedios und Nuevilas residiren. Der Erzbischof lebt in Santiago, sein Suffragan in Habana.

Die Bevölkerung wächst bedeutend. Unter 1,006,000 Seelen befinden sich 474,985 Farbige, von diesen sind 149,226 Freie und 323,759 Sclaven; 40,000 Seelen betragen die nicht Einheimischen, 4700 durchschnittlich die jährlich Einwandernden. Von

dem Flächen-Inhalt von 3497 □ leguas sind nur 65,947 Caballerias (la Caballeria 60 Fanegen von 60 ares), etwa der eilfte Theil, in Acker-Cultur, 117,016 Cab. natürliche oder künstliche Wiesen, 409,826 Wald, und der übrig bleibende fünfte Theil der Bodenfläche ganz ausser Cultur. Auf Cuba giebt es 25,292 Bauerhöfe, 9102 Tabacks-Pflanzungen, 1670 Caffee-Plantagen, 1442 Zucker-Pflanzungen und eben so viele Zucker-Mühlen. 51 Minen gewähren ungeheure Ausbeute. Der Kupfer-Gewinn allein beträgt durchschnittlich jährlich 946,236 Centner.

Cuba producirt jetzt jährlich zur Verschiffung:

18,832,421	Arrobas	Zucker	für 17,885,356	Piaster.
1,470,750	»	Caffee	» 2,206,131	»
168,404	Last	Tabacks-Blätter	» 5,042,820	»
896,008	Pfund	»	verarbeitet.	

Ausserdem viel Mais, Zucker-Syrup, Kohlen, Bauholz.

Der jährliche Ertrag der Landwirthschaft, inclusive des Schlacht- und Zugviehes, wird zu 59,821,402 Piast. oder 88 Millionen Thaler Preussisch berechnet. Die Caffee-Pflanzungen und der Caffee-Export nehmen ab, während der des Zuckers seit sieben Jahren um 50 procent gestiegen ist. Aus den Häfen Habana, Matanzas und Cardenas wurden verschifft:

1816—1820	18,058,206	Arrobas.
1821—1825	24,526,581	»
1826—1830	32,540,689	»
1831—1835	39,467,878	»
1836—1840	50,742,777	»
1841—1845	64,338,492	»
1846—1850	93,452,300	»

Mithin im letzten Quinquennio durchschnittlich jährlich 18,832,421, in den ersten sieben Monaten 1851 allein 15,775,104 Arrobas.

Das Jahr 1848 war auch auf Cuba nicht ohne Einfluss geblieben; der Export betrug 151,194,000 r., der Import 174,910,000 r. Namentlich Getreide für 8 Millionen Thaler, Getränke für 3 Millionen, Baumwolle für fast eben so viel, Seide für 3,200,000 Thaler. Frankreich hatte Wein, Parfümerien, Juwelen, Seide; England

und Deutschland Baumwollen- und Leinenwaaren gesandt. Von der Summe von 80,000,000 Thaler des Exports und Imports kamen auf Spanien etwa 14 Millionen.

Im Jahre 1849 betrug der Import nur 35,532,500,
der Export » 27,539,520.

Cuba hat an Zucker im Jahre 1850 1,036,936 Kisten,
1851 1,221,780 »

und an Zucker-Syrup (Melasa) 1850 ausgeführt 188,329 bariles, à 16 Quart, 1851 aber ..... 221,964 bariles.

Branntwein. 1850 ... 12,560 Pipen.
1851 ... 13,900 »

Honig jährlich 240,155 bocoyen.

Wachs jährlich 48,141 Arrobas.

Von 1843 ab ist die Tonnenlast der Spanischen Schiffe auf 53 procent gestiegen. Mit und seit dem Jahre 1848 haben die fremden 249 Schiffe mit 25,521 Tonnenlast verloren, und Spanien für seine Flagge gewonnen 88 Schiffe mit 64,040 Tonnenlast. Im Jahre 1850 waren 6014 Schiffe in den dortigen Häfen.

Hinsichts der Industrie hat sich Cuba vom ausländischen Einflusse nicht unabhängig machen können. Jedoch sind im letzten Jahre nicht allein Patente auf Verbesserung der Taback- und Zuckerbereitung, auf Nagelschmieden, Papiermühlen und Stearinkerzen erbeten, sondern auch 194 Handwerks- und 92 Meisterscheine gelöst.

Seit 1834 sind in Cuba 300 leguas Eisenbahnen construirt, 80 sind noch in Arbeit. Die vorzüglichsten sind: die von Habana nach Union 88, von Matanzas nach Isabel 44, von Nuevilas nach Puerto principe 30, nach Cardenas 20 leguas.

Puerto-Rico wies 1850 einen Import von 15,699,000 Piaster nach, und war von 2299 Schiffen besucht.

Die Philippinen zählen bei einer Bevölkerung von über 3,000,000 Einwohnern, grossentheils Malaien und Chinesen (Papuas genannt), nur 5000 Seelen Europäischer Abkunft. Der Flächen-Inhalt der Inseln beläuft sich auf 4300 □ leguas; sie sind in 30 Provinzen und 8 Verwaltungs-Departements getheilt. Die

ersteren heissen: Caraga, Samar, Hailo, Antigue, Capis, Albay, Camarines-Sur, Tayabas, Capiz, Zamboanga, Misamis, Mindaro, Nueva-Ecija, Negros, Camarines-Norte, Cayajan, Tondo-Zambaves, Bulacan, Pamplona, Bataan, Paugasinam, Ilocos-Sur, Ilocos-Norte, Batanes, Laguna, Batangas, Cebu, Leite und Camamanes.

Auch hier ist der General-Capitain zugleich Civil-Gouverneur, Präsident des Gerichts-Tribunals, Chef der Finanz- und Postverwaltung. Die einzelnen Verwaltungen sind mit Militairs besetzt, welchen gleiche Rechte gebühren. Die Gemeinde- und Districts-Verwaltung geschieht durch freie Wahl der Gemeindeglieder. Man lässt Eingeborene zu diesen Aemtern zu, wenn sie die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung bilden, und besetzt mit ihnen sogar einige Justizstellen. Solche Verwaltung bezeichnet man mit dem Ausdruck « gobernadocillo ». In jeder Gemeinde ist ausserdem ein Magistratual, Cabeza de Barangay genannt. Jedes Barangay besteht aus 40 — 50 Familien. Der Cabeza, welcher gewählt wird und sein Amt vererbt, ist Friedensrichter; er veranlagt und erhebt die Steuern und verwaltet die Polizei. Der Gouverneur hat durch Verordnung vom 5 October 1847 die Wahl der gobernadocillos regulirt, eben so wie die der Justiz- und sonstigen Wahlbeamten. Dreizehn Wähler werden unter den Notabeln des Wahlbezirks ausgesucht, und diese wählen unter sich den Candidaten. Zu Anfang des Jahres 1852 ward die Universität zu Manila und die dortige Handels-Junta plötzlich aufgehoben. Für die Philippinen besteht ein eigener Militair-Etat; die Eingeborenen bilden den Hauptbestandtheil der Regimenter. 3 Dampfschiffe, in England angekauft, 11 Kanonier-Schaluppen, 23 Felucken mit 1071 Mann besetzt, bilden die Kriegsmarine dieser Besitzung.

Durch die förmliche Besitznahme der Insel Besitan hat Spanien die beabsichtigte Nachbarschaft Frankreichs aus jenem Archipelagus entfernt gehalten; durch die Besiegung der Seeräuber von Golo und die freiwillige Unterwerfung des Sultans von Balanguingi die Englischen Klagen über die Unsicherheit jener

Gewässer und die darauf vielleicht gegründeten Pläne beseitigt.

Die Expedition des Generals Claveria nach Balanguingi 1848 endete schon damals mit der Erstürmung der Festung, Niedermetzelung der Besatzung, welche vorher ihre eigenen Weiber und Kinder getödtet hatte.

Der Handel in den Philippinen hebt sich, die Kauffahrtei-Marine vermehrt sich, und die Ausfuhr nach Californien ist von grosser Bedeutung. Der Import von Manila betrug 1848 4,200,000 Rthlr. Preussisch. China, Singapur, England, Frankreich und die Niederlande sind bei dem dortigen Handel hauptsächlich vertreten; Baumwollen-, Seidenwaaren, Quincalle, Wein, musicalische Instrumente finden guten Absatz. Der Export betrug in demselben Jahre 4,000,000 Rthlr.; er bestand aus Zucker, Caffee und Taback, und ging nach America, China, Batavia und England.

Manila sah 1848 297 Schiffe mit 97,670 Tonnenlast in seinem Hafen; von ihnen liefen 143 Schiffe mit 47,000 Tonnenlast ein, und 154 mit 50,000 Tonnenlast aus. Darunter 68 Englische und 70 Americanische Kauffahrer.

Die zu den Adjacentes gehörenden Inselgruppen der Balearen und Canarien sind im Jahre 1851 durch Erdbeben und Cholera heimgesucht worden. In Palma auf Mallorca sind die Thüren der Cathedrale von St. Peter, das alte Königliche Schloss und verschiedene Theile der Befestigungen eingestürzt oder stark beschädigt, und auf Tenerifa hat die Seuche einen grossen Theil der Bevölkerung fortgerafft. Nicht allein viele Familien, ja ganze ländliche Ortschaften sind völlig ausgestorben; es fehlte an Händen, um die Leichen zu bestatten, und grosse Trauer und Niedergeschlagenheit hatte sich über das ganze Eiland verbreitet. Die Cochenille bildet den Hauptexport und findet ihren bedeutendsten Absatz nach Frankreich.

Die Canarischen Inseln haben durch Königliches Decret vom 17 März 1852 eine veränderte Verwaltungsart erfahren. Sie sind in zwei Administrations-Bezirke getheilt. Den ersten

bilden die Inseln Tenerifa, la Gomera, Palma und Hierro; den zweiten die Inseln Gran Canaria, Fuerteventura und Lanzarota. Jeder Bezirk steht unter einem Subgobernador mit den Attributen eines Provinzial-Civilgouverneurs und dem erforderlichen Geschäfts-Personal. Im Falle eines Conflictes ist der General-Capitain ermächtigt, beide Theile mit den betreffenden Junten in seiner Residenz zu vereinigen und nach gehörter Sache zu entscheiden. Jedes Gouvernement hat seine besondere Administracion de todas rentas, die Verwaltung der directen und indirecten Abgaben betreffend, eine Finanz-Casse, contaduria de hacienda, ein Depositorium und eine Sanitäts-Behörde.

Das Kriegs-Ministerium.

Secretaria de estado y del despacho universal de la guerra.

In armis omnia sita.
Sallust bell. Jug. 51.

Ex omnibus praemiis virtutis, si est habenda ratio praemiorum, amplissimum est praemium gloria.
Cicero pro Milone. 35. 97.

Die Spanische Armee befindet sich, was den Geist und die Disciplin, die Haltung, Ausbildung und Tüchtigkeit der Truppen und des Materials anbetrifft, in einem vorzüglichen Zustande. Die politische Lage der Dinge in ganz Europa, die Stellungen der Regierungen allzumal, lassen begreifen, von wie grosser Bedeutung es ist, einen Stützpunkt in der treuen und zuverlässigen Armee zu finden; einen Stützpunkt, um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, dem Gesetze Gehorsam zu sichern, und in den Segnungen des Friedens die geistige und materielle Entwickelung der Völker anzubahnen.

Hae tibi erunt artes, pacisque imponere morem,
Parcere subjectis et debellare superbos.

Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, das ausgesprochene günstige Urtheil an die Spitze dieses Abschnittes stellen zu können, dessen Behandlung ich bei dem beschränkten mir gestatteten Raum nicht diejenige Ausführlichkeit widmen kann, welche ich ihm sonst wohl gewünscht hatte. Dies Urtheil glaube ich aussprechen zu dürfen, nicht allein weil ich dadurch gewissermaassen einen Vergleich der Spanischen mit der Preussischen Armee unternehme, mit derjenigen Armee, die ich ohne Bedenken für die durch Treue, Ehrenhaftigkeit, Disciplin und Tüchtigkeit ausgezeichneteste in Europa halte, und der ich seit 24 Jahren als Officier anzugehören die Ehre habe, in welcher Zeit ich bei der Infanterie und bei der Cavallerie, in der Linie wie in der Landwehr mehr Uebungen beigewohnt, als irgend ein Königlicher Beamte meiner Categorie, sondern auch, weil mir hier in Spanien die erwünschte Gelegenheit geboten ist, die verschiedenen Waffengattungen der hiesigen Truppen näher kennen zu lernen. Wenn ein anderes Urtheil als das meinige eine bessere Begründung finden sollte, so muss ich dies abwarten; allein eine Widerlegung finde ich weder in den vereinzelt dastehenden Auftritten in Madrid vom 7 Januar d. J., deren Urheber die Untersuchung herausgestellt haben wird, noch in den vormaligen Militair-Revolutionen, deren Verantwortlichkeit man, ohne ungerecht zu sein, nicht auf den in der Gesammtheit der Armee herrschenden Geist wälzen darf. Es mag vielleicht gegen die Discretion verstossen, hier diejenigen Personen zu bezeichnen, welchen ich öffentlich meinen Dank wiederholen möchte für die seltene Zuvorkommenheit, mit der sie mich in die Lage setzten, auf dem Exercierplatz wie in den Kasernen die Evolutionen, den Waffengebrauch, den äusseren und inneren Dienst und das Material durch den Augenschein kennen zu lernen; allein ich kann nicht umhin, mit grosser Verehrung und Dankbarkeit den Namen des General-Lieutenants D. Antonio Remon Zarco del Valle, General-Inspector des Genie-Corps, der Festungen und Präsident der Academie der Wissenschaften zu wiederholen, durch dessen Empfehlungen ich nicht allein in verschiedenen

Provinzen die höheren Officiere des in jeder Beziehung ausgezeichneten Ingenieur-Corps, sondern auch mehrere der Herren General-Capitaine und anderer angesehenen interessanten Persönlichkeiten kennen zu lernen das Vergnügen gehabt habe.

Es erscheint angemessen, dies Capitel in derjenigen Reihenfolge zu besprechen, wie die Verwaltungszweige, welche zum Ressort des Kriegs-Ministerii gehören, in dem letzteren dienstlich geordnet sind.

Zum Ressort des Kriegs-Ministeriums gehört Alles, was sich auf die Formation, den Ersatz, die Ordnung und Verwaltung der Armee bezieht; die Disciplin, die Dislocationen, die Operationen, der Sold, die Anstellungen, die Beförderungen und Entlassungen; das höchste Militair-Tribunal, die Sorge für die Gesundheit des Heeres, die Stellvertretung für den Dienst, die Militairstrafen. Die Inspectionen der Armee gehören dazu, so wie die General-Capitanate, die Auditoriate, der Generalstab, das Casernement, Transport-, Bagagewesen, die Remonten der Cavallerie, die Militair-Strafanstalten, die Militair-Administration, die Pensionirungen, Invaliden- und Militair-Hospitäler. Alles dies lässt sich auf die wesentlichen Momente zurückführen, auf die Militair-Institutionen, das Personal der Armee und die Verwaltungs-Angelegenheiten.

Neben dem Minister sind zur Bearbeitung der allgemeinen Gegenstände ein Unter-Staatssecretair, 15 Officiale der drei ersten Klassen, einige Supernumerarien und die für das General-Archiv erforderlichen Ober- und Unter-Beamten angestellt. 13 Cessanten und 23 Jubilados der Secretaire, aus Officialen verschiedener Rangstufen bestehend, werden etatsmässig mit fortgeführt.

Zunächst steht unter dem Kriegs-Ministerio das höchste Kriegs- und Marine-Tribunal (Tribunal supremo de Guerra y Marina), die höchste militairische Instanz und zugleich diejenige Behörde, welche über die Declaration und Anwendung der unter dem Namen der Ordonnanzen bekannten Königlichen Verordnungen bei eingetretenen Zweifeln zu entscheiden hat.

Unter einem Präsidenten besteht das Tribunal aus verschiedenen Abtheilungen, je nach dem Gegenstande des gerichtlichen Verfahrens, nach der Eigenschaft der bei dem Verfahren betheiligten Persönlichkeiten und nach den verschiedenen Instanzen gesondert, welchem das Verfahren selbst gesetzlich unterworfen ist.

a) Die Sala de Señores Generales, besteht aus dreizehn Mitgliedern (Ministros), von denen eins die Functionen als Fiscal und eins diejenigen des Secretairs übernimmt.

b) Die Sala de Señores Ministros togados, zählt acht Mitglieder, inclusive eines fiscal togado.

Als Ehrenmitglieder werden 2, ausserdem 9 Cesantes, 8 Jubilados und 10 Honorarios des aufgelösten höchsten Kriegsraths aufgeführt.

Das Secretariat des Tribunals besteht aus einem Brigadier, 9 Majors und 10 Subalternen, mit den Functionen der Fiscale, Justitiare, Referenten, Protocollführer und Rechtsanwalte betraut.

Im General-Archive sind 3 Beamte etatsmässig angestellt.

Die Geschichte des Ober-Tribunals ist sehr alt; man führt dasselbe bis auf das Jahr 737 zurück, wo der König Pelayo diesen Gerichtshof unter der Bezeichnung «Consejo del Rey» eingesetzt haben soll. Unter Philipp II durch Verordnung vom 21 Mai 1594 ward er neu organisirt; am 11 September und 23 October 1714 mit den oficiales togados versehen; am 27 August 1715 mit 4 Generälen der Armee und 2 der Marine besetzt; am 20 Januar 1717, 7 Mai 1724, 27 August 1743, 10 Juli 1761, unter Carl III, 1773, und unter Philipp III am 11 September 1798 reformirt, und endlich durch die Gesetze vom 15 Juni 1814 und die Decrete aus den Jahren 1834 und 1835 in seiner jetzigen Form aus Generälen der Armee, Marine und 5 togados als Secretairen zusammengesetzt.

Die Spanische Literatur über den militairischen Gerichtsstand, das Militairrecht und Strafrecht, so wie die Militair-Verwaltung ist sehr reich, aber für einen Fremden hält es ausserordentlich schwer, sich in den zerstreuten Codices, Gesetzsamm-

lungen, Reglements u. s. w. zurecht zu finden. Die Werke von Larriategui: Juzgados militares; Bacardis: Nuevo colon del derecho militar; Vellecillo's Ordenanzas und die Revista militar enthalten ein höchst interessantes Material. Bei Gelegenheit der Besprechung der Spanischen Justiz-Verfassung ist auch des Militair-Gerichtsstandes mit seinen Exemtionen gedacht worden, weshalb dorthin verwiesen und hier nur zum besseren Verständniss noch Nachstehendes angeführt wird.

Der Gerichtsstand (fuero militar) ist entweder ein ordentlicher (ordinario) oder ausserordentlicher (especial-privilegiado); der letztere zerfällt in verschiedene Klassen:

Fuero militar = ecclesiastico, de hacienda, de comercio, de mineria;
special = de Artilleria, de Ingenieros, castrense, hacienda militar.

Des fuero militar erfreuen sich:

das active Militair;
die Frauen, Kinder und Diener desselben;
die Wittwen des Militairs;
die Pensionaire, wenn sie nicht im Civil eine Anstellung angenommen haben;
die Oficiales, Empleados, Administradores der Militair-Verwaltung, sammt ihren Frauen, Wittwen und Kindern;
die Mitglieder des Kriegsgerichts und der Sanidad militar;
die Secretaire der General-Capitaine und der General-Commandantschaften;
die Musici, Bereiter, Sattler und Curschmiede der Armee (Decret 15 Juni 1845);
die Carabineros (Decret 11 November 1842);
die Guardias civiles (Decret 26 Mai 1844);
die Mozos de la Escuadra und Fusileros de Valencia;
(die Ritterschaft [Maestranza] hat das Vorrecht verloren [Decret 24 Mai 1844]);
die Estrangeros (§§ 5, 6 Tit. 11 lib. VI nov. recop. Gesetz vom 15 März 1821, 3 Februar 1845).

Es wird nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen bei den Fremden unterschieden, ob sie sich vorübergehend in Spanien aufhalten (transeuntes), § 13 Tit. 18 lib. 6 nov. recop., Decret vom 11 August 1837; oder ob sie ihren Wohnsitz im gesetzlichen Sinne des Wortes in Spanien genommen haben (avecindados). Als solche werden betrachtet:

diejenigen, welche daselbst Gemeinderechte erworben;
» welche in Spanien geboren sind;
» welche vecindad (Bürgerrecht) erhalten;
» welche zur katholischen Kirche convertirt sind;
» welche eine Spanierin geheirathet haben;
» Fremden, welche einen Spanier heirathen und im Lande bleiben;
» welche in Spanien Grundstücke kaufen;
» welche Etablissements zum Verkauf oder Werkstätten anlegen;
» welche seit 10 Jahren in Spanien wohnen.

Diese Bestimmungen datiren aus der Zeit Philipps V und sind durch die Verordnungen vom 8 März 1716, 10 März 1762 und 11 August 1837 erneuert, und stets bestimmt worden, dass die Avecindados von dem Militair-Gerichtsstand ausgeschlossen bleiben und dass Matrikeln angelegt werden sollten, um das Verhältniss der Fremden im Lande hiernach festzustellen. (Gesetz vom 8 Juni 1764, 20 Juli 1791, § 8 Tit. 11 Lib. 6 nov. recop.) Danach wurden die Transeuntes in ihrem Aufenthalt in Madrid sehr beschränkt; sie durften weder mechanische Gewerbe, noch wissenschaftliche Beschäftigungen treiben, noch Spanische Dienstboten halten. Die Aufstellung der Matrikeln ward späterhin durch Decret vom 11 August 1837 in Erinnerung gebracht, und darin die Rubriken derselben bestimmt, welche enthalten sollten: Vaterland, Stand, Vaterland der Frau des Fremden, die Namen seiner Kinder, Religion, Ort und Dauer seines Aufenthaltes in Spanien.

Ein Versuch der Aufhebung des Gerichtsstandes der Fremden ist nicht zur Ausführung gekommen, jedoch im Jahre 1851

die Aufstellung der fraglichen Matrikeln wiederum in Anregung gebracht.

Zu den Rechten des fuero militar gehört das Recht, Waffen selbst im Consejo bei Ableistung eines Eides zu tragen; in Uniform selbst in der Eigenschaft als Anwalt vor Gericht zu erscheinen; das Recht zu fischen und zu jagen.

Das fuero militar kommt aber Militairs bei Contraventionen in Betreff des Jagens und Fischens, bei Nichterfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen nicht zu statten. Dagegen werden Nicht-Militairs nach militairischen Gesetzen behandelt bei Feuersbrünsten, Beleidigungen der Schildwachen und Militair-Beamten, Theilnahme an Räubereien in Banden, wegen unerlaubten Waffentragens in Seehäfen, wegen Hülfsleistung bei Desertionen.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Artillerie, Ingenieure, der Marine, von dem fuero castrense ist oben im Abschnitte vom Justiz-Ministerium gesprochen.

Die Justiz-Verwaltung für Militair-Verbrechen oder Verbrechen von Militairs verübt, ist den Kriegsgerichten (Consejos de Guerra) in Form der Geschworenen-Gerichte, aus Militairs zusammengesetzt, übertragen. Früher, besonders unter Philipp II (Gesetz vom 9 Mai 1587) wurde die Militair-, Civil- und Criminal-Justiz durch den General-Capitain einem Auditor übertragen; unter Philipp V (Gesetz vom 28 December 1701) wurden Oficiales zur Begründung eines Consejo de Guerra allen Truppentheilen überwiesen, und diese Einrichtung besteht noch.

Das Instructions- und Untersuchungs-Verfahren ist peinlich und gründlich; die Feststellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes, die Vernehmung des Angeschuldigten, das Asylrecht in den Kirchen, das summarische Verfahren, die Stellung des Staatsanwalts und des Vertheidigers, der Indicien- und Zeugenbeweis bieten besonders Bemerkenswerthes nicht dar; Formulare für alle mögliche Fälle, Acte, Anklagen, Erklärungen sind gedruckt vorhanden.

Bei der Abfassung des Erkenntnisses giebt das letzte Mitglied des Consejo zuerst seine Stimme ab; es wird nach links

mit dem Votiren fortgefahren; des Vorsitzenden Stimme zählt für zwei, wenn es sich um Gefängniss, für eine, wenn es sich um die Todesstrafe handelt. Wer seine Stimme abgiebt, erhebt sich, nimmt den Hut ab und setzt, wenn er gesprochen, seine Erklärung schriftlich auf; haben alle Mitglieder gestimmt, so werden die Vota gezählt. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit wird die mildere Entscheidung gewählt. Als Strafe kann niemals der Dienst in der Marine oder in der Armee zuerkannt werden. Spanier zahlen keine Kosten für das wider sie vom Kriegsgericht geleitete und abgeschlossene peinliche Verfahren.

Die Strafen, welche nach dem Spanischen Militair-Codex zuerkannt werden, sind entweder

penas aflictivas, Tod, lebenslängliche Ketten-, Gefängnissstrafe oder lebenslängliche Verbannung, oder zeitweise Ketten-, Gefängnissstrafe oder Verbannung;

penas correccionales, Gefängnissstrafe, Degradation oder Suspension;

pena leve, geringer Arrest;

penas comunes á las tres clases anteriores, Geldstrafe, Caution.

penas accessorias, Halseisen, Entschädigung, Tragung der Prozesskosten.

Stockschläge und Ohrfeigen sind durch Königliches Decret vom 13 Juli 1834 abgeschafft. Nach Art. 119 soll derjenige Oficial, welcher einem Anderen Stockschläge oder Ohrfeigen giebt, abgesetzt und zu lebenslänglicher einsamer Haft verurtheilt werden. Das Letztere ist inzwischen aufgehoben.

Der Tod ist entweder del arcebuceo, Erschiessen, oder del garrote, Stranguliren durch Halseisen, oder decapitacion, Enthauptung. Der Galgen ist durch Gesetz vom 28 April 1832 abgeschafft. Der Tod del garrote findet auf einem erhöhten Schaugerüste bei Tage öffentlich, jedoch nicht an Sonn-, Fest- oder National-Feiertagen, statt. Der Verurtheilte erscheint in einem schwarzen Rocke und legt den Weg zu Pferde oder auf einem

Karren zurück. Der Richter bezeichnet diejenigen Orte der Nachbarschaft, in denen das Urtheil durch den öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht wird. Der Leichnam des Gerichteten bleibt den Tag über bis eine Stunde vor Sonnenuntergang ausgestellt; dann wird er begraben oder den Verwandten zu diesem Behufe auf ihren Wunsch ausgeliefert. Die Beerdigung darf in letzterem Falle nicht mit Pomp statt finden. Königs- und Verwandtenmörder werden zur Richtstätte in einem gelben Kleide mit blutrothen oder blutbespritzten Aermeln und Kappe geführt. (Art. 89 — 92 Cod. Pen.)

Die Presidios bestanden früher aus drei Klassen, diese sind jedoch durch Decret vom 5 September 1844 vereinigt. Es befindet sich in denselben eine besondere Abtheilung für die Correctionell-Gefangenen.

Blasphemien wider Gott oder die Jungfrau Maria werden das erstemal durch einen Strafposten, mit dem Knebel im Munde, bestraft; im Falle der Wiederholung wird dem Verbrecher durch den Nachrichter die Zunge mit einem heissen Eisen durchbohrt und er aus dem Regimente gestossen. (Tit. 10 Trad. 8 Ord. Mil.)

Das Conat zur Desertion wird im Frieden mit vierjähriger Strafdienstzeit, im Kriege mit dem Tode bestraft. Die Desertion selbst das erstemal, wenn der Deserteur sich freiwillig stellt und nichts von Waffen und Kleidungsstücken mitgenommen hatte, mit dem Verlust der Anrechnung seiner bisherigen Dienstjahre und der Aussicht auf Prämien und Invaliden-Versorgung. Sind Kleidungsstücke mit fortgenommen, so wird der Deserteur vier Monate eingesperrt und muss acht Strafjahre abdienen. Die zweite Desertion wird mit zehnjähriger oder, bei freiwilliger Rückkehr, mit achtjähriger Strafe in den Presidios von Africa bestraft. Auf die dritte Desertion folgt zehnjährige Einsperrung und Ausstossung aus dem Soldatenstande. Im Kriege wird die Desertion mit dem Tode oder durch Verurtheilung zu den Galeeren bestraft. (Ges. v. 24 Januar 1841, 20 März 1806, 8 Januar 1815.)

Bei der Vollstreckung der Todesstrafe ist das Bataillon, in welchem der Verurtheilte gedient, gegenwärtig. Es wird auf dem Richtplatze durch den Platzmajor unter den Fahnen und Trommelschlag ausgerufen: «Im Namen des Königs! (hier nehmen alle Officiere, bis zu den Sergeanten herab, die Kopfbedeckung ab) Jeder, der seine Stimme erhebt, um Gnade für den Verurtheilten zu erbitten, wird mit dem Tode bestraft.» Dem Verurtheilten, welcher niederknien muss, wird das Erkenntniss vorgelesen; dann wird er auf seinen Platz geführt. Sechs Mann treten in zwei Gliedern an und schiessen auf vier Schritt. Das Bataillon marschirt an dem Leichnam vorüber, dessen Bestattung ihm obliegt. (Tit. 3 Trad. 8 Ord. Mil.)

Bei dem Sorteo de la vida, Loosen um den Tod, ziehen die Aeltesten mit verbundenen Augen, in Gegenwart des Oficials, der Defensoren und des Secretairs, zuerst die Nummern aus der Urne. (Tit. 10 Trad. 8 Ord. Mil.)

Das Activ-Personal der Spanischen Armee bestand im Jahre 1851 auf der Halbinsel und den Adjacentes aus 10 Marschällen (Capitanes generales del ejercito, nicht zu verwechseln mit den Capitanes generales de las provincias), 78 General-Lieutenants, 203 Mariscales de Campo, 345 Brigadiers (Brigadier ist der erste Grad des Generals). In der Linien-Infanterie befanden sich allein 93 Obersten, 137 Oberst-Lieutenants, 237 erste, 460 zweite Commandanten, 1554 Capitaine, 2409 Adjutanten und Lieutenants, 1757 Unterlieutenants. Von den Obersten waren 17 Brigadiers. Die Kriegsstärke der Spanischen Armee beträgt 180,000 Mann, für welche die militairische Ausrüstung in den Depots bereit liegt. An der Spitze der Armee steht das Corps der Hellebardiere (Garde du Corps du Palais).

Die Infanterie zählt:

1. In der Linie: 45 Regimenter zu 3 Bataillonen, 1 Grenadier-Regiment, 18 Bataillone Jäger (ligeros, cazadores), 1 Regiment zu 2 Bataillonen in Ceuta.
2. In der Reserve: 49 Bataillone.

Die Regimenter führen ihre Nummern theils nach den Provinzen, in welchen sie stehen, von denen sie auch ihre Benennung entlehnen, theils führen sie als Bevorzugung Namen von Schlachten, in denen sie sich besonders ausgezeichnet haben, wie Castillo, Zamora, S. Quintin. Diese Einrichtung beruht auf den Königlichen Decreten vom 31 März, 15 und 16 September 1848.

Die Armee besteht in Friedenszeiten, nach Inhalt des Königlichen Decrets vom 24 October 1849, aus der activen Truppe und aus der Reserve. Die letztere wird durch ein Bataillon von den dreien eines Regimentes und aus zwei Compagnien eines Chasseur-Bataillons gebildet.

Die Infanterie zählte am 1 Januar 1852 79,670 Mann, und stand ihre Unterhaltung etatsmässig zu 82,692,651 r. fest.

Die Cavallerie bestand im Jahre 1851 aus 2 Regimentern Carabiniers, 13 Regimentern Ulanen, 13 Escadrons Jäger, 3 Remonte-Escadrons zu Ubeda, Baena und Estremadura, so wie 10 Escadrons, zur Central-Instruction (Lehr-Escadron) gehörend, errichtet durch Königliches Decret vom 1 Februar 1849.

Im Ganzen zählte die Reiterei 12,000 Mann und kostete 17,547,562 r.

Die Artillerie bestand aus einem Director, Inspector y Coronel general de España é Indias, 5 Mariscales de Campo, Subinspectores, 5 Brigadiers (Chefes de escuela), 38 Obersten, 56 Oberst-Lieutenants, 27 ersten, 12 zweiten Bataillons-Commandanten, 1 Adjutanten-Major, 149 Capitains, 246 Lieutenants und Adjutanten. Ausserdem 14 Capitains, 24 Lieutenants und 28 Unterlieutenants de la clase de practicos. Die fünf Departements von Barcelona, Valencia, Sevilla, Coruña, Segovia sind mit je einem Regimente Fussartillerie besetzt. Ausserdem sind 5 Brigaden schwere, 3 Brigaden reitende, 3 Brigaden Berg-Artillerie, 5 Arbeiter-Compagnien und 1 Compagnie Waffenschmiede.

Das Corps bestand aus 10,000 Mann und kostete 15,989,262 Realen.

Das Ingenieur-Corps, aus 1 Ingenieur-General, 14 Directoren (Unterinspectoren), 14 Obersten, 19 Oberst-Lieutenants, 18 Bataillons-Commandeurs erster Classe, 61 Capitains, 80 Lieutenants bestehend, mit einem Regimente zu drei Bataillonen, jedes Bataillon aus 4 Sapeur-, 1 Mineur- und 1 Pontonnier-Compagnie zusammengesetzt.

Die Guardia civil zählte 13 Regimenter oder 49 Compagnien und 11 Escadrons.

Das Carabinier-Corps, 30 Commandantschaften auf fünf Districte vertheilt, bildet zwei Linien an den Küsten und Grenzen.

Die Escuadra de Cataluña ist in 14 Corregimientos getheilt und für Catalonien ausschliesslich bestimmt.

Die Invaliden-Compagnien sind in San Geronimo, in Madrid und in Atocha stationirt.

Die Gesammtstärke der Armee betrug 103,000 Mann.

In den überseeischen Provinzen waren:

1. In America:
   a) auf Cuba: 2 General-Lieutenants, 3 Mariscales de Campo, 18 Brigadiers, 28 Oberst-Lieutenants, und in der Infanterie 17 Majore, 117 Capitains, 294 Adjutanten und Lieutenants, 284 Unterlieutenants im Dienste. 16 Regimenter Veteranen-Infanterie, 4 Compagnien Freiwillige (12 September 1817 errichtet). Die Artillerie besteht aus einem Regiment von 2 Brigaden zu 4 Batterien, einer Brigade zu 4 Batterien Berg-Artillerie, einer berittenen Brigade und einer Handwerks-Compagnie. Die Cavallerie zählt 2 Regimenter und 4 Escadrons, die Ingenieure 1 Bataillon. Die Milicias disciplinadas bestehen aus 2 Bataillonen und resp. 4 Bataillonen Freiwilliger zu Fuss, und 2 Escadrons und resp. 4 Escadrons Freiwilliger zu Pferde. Die Milicias urbanas bestehen aus 8 Escadrons zu 3 Compagnien.
   b) Auf Puerto Rico sind 1 General-Lieutenant, 1 Mariscal de Campo, 3 Brigadiers, 3 Obersten, 14 Oberst-

Lieutenants, 26 Capitaine, 55 Adjutanten und Lieutenants, 31 Unterlieutenants mit 3 Bataillonen Veteranen-Infanterie, einer Brigade von 4 Batterien Artillerie zu Fuss, einer halben Handwerks-Compagnie, 7 Bataillonen disciplinirter Milizen, einem Regimente freiwilliger Eingeborenen aus 2 Bataillonen und einer Escadron bestehend.

2. In Asien auf den Philippinen stehen 1 General-Lieutenant, 1 Mariscal de Campo, 16 Brigadiers und Obersten, 16 Oberst-Lieutenants, 46 Capitaine, 111 Lieutenants und 85 Unterlieutenants. Das Hellebardieren-Corps, 1590 gegründet, bildet die Leibwache des Gouverneurs. 5 Regimenter Infanterie, aus 1 Compagnie Grenadieren, 1 Compagnie Jägern, 6 Compagnien Füselieren, im Ganzen 1000 Mann, bestehend, 1 Regiment Jäger von Luzon, 2 Brigaden Artillerie, eine zu 7, die andere zu 4 Batterien, worunter eine berittene und eine Berg-Batterie, 1 Handwerks-Compagnie, 1 Ingenieur-Abtheilung, Provinzial-Infanterie 4 Bataillone, 1 Bataillon leichte Jäger, 1 Bataillon Zambalos (seit 1796), 300 Mann Marine-Grenadiere, 2 Compagnien de Zamboanga (seit 5 Mai 1848), 4 Compañias Urbanas de Manila, 1 Invaliden-Abtheilung. Nach den neuesten Nachrichten von den Philippinen sind die Provinzial-Milizen aufgelöst, die Jäger von Luzon neu organisirt und die Officiere dieser Regimenter nach Europa gesandt.

Die 46 Spanischen Infanterie-Regimenter bestehen ein jedes aus 3 Bataillonen zu 6 Compagnien. Von diesen ist die erste die Grenadier-, eine Jäger-Compagnie, die vier übrigen sind Füseliere. Der Stab eines jeden Regimentes hat einen Oberst, einen Oberst-Lieutenant, einen Tambour-Major, einen Schneider und einen Schuhmacher; der eines jeden Bataillons einen ersten, einen zweiten Commandanten, einen Adjutanten, einen Standartenträger (abanderado, zum Richten der Front), einen Capellan, einen Chirurgus und einen Chef (Cabo) der Trommler oder Hornisten. Die Stärke jeder Compagnie beträgt 1 Haupt-

mann, 2 Lieutenants, 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten (Sargento oder Unterofficier) erster, 3 zweiter Klasse, 5 Gefreite (cabo) erster, 5 zweiter Klasse, 1 Tambour, 1 Hornisten und 73 Soldaten.

Die Hornisten tragen im Dienst stets ein Gewehr auf dem Rücken.

Die Abzeichen für die verschiedenen Rangstufen sind:

Für den Cabo oder Gefreiten zweiter Klasse eine gewirkte wollene rothe Tresse über den linken Arm; der Cabo erster Klasse trägt deren zwei von derselben Farbe übereinander.

Der Unterofficier zweiter Klasse trägt eine solche Tresse in Gold, der Sargento erster Klasse zwei dergleichen übereinander.

Der Tambour-Major hat goldene Tressen am Arm, Kragen, Aufschläge und Pantalons mit dergleichen besetzt; er trägt den Stab, ein ausserordentlich breites Bandelier von schwarzem lackirten Leder mit Goldbronce-Einfassung und Arabesken, und eine schwarze Bärenmütze mit weissem Reiherbusch.

Der Unterlieutenant trägt auf der linken Schulter ein goldenes Franzen-Epaulett, von Goldfäden und Posamentierarbeit, auf der rechten Schulter ein Contre-Epaulett. Der Lieutenant trägt auf der linken Schulter das Contre-, auf der rechten das Franzen-Epaulett.

Der Capitain trägt auf beiden Schultern das Franzen-Epaulett; Majore und weiter hinauf bis zu den Generalen nur zwei Contre-Epauletts; die Generale tragen nichts auf den Schultern.

Das Abzeichen des Majors ist eine Gold- oder Silbertresse auf dem Aermelaufschlag und oben um den Rand des Czakos, der Oberst-Lieutenant trägt daselbst eine Gold- und eine Silbertresse dicht nebeneinander, der Oberst drei Tressen.

Der Brigade-General ist an einer Bordüre in Silberstickerei am Aermel kenntlich. Der Mariscal de Campo trägt die Stickerei in Gold am Kragen und Aermel; eine roth seidene Schärpe mit gleicher Stickerei und einem seidenen gestickten Schieber (pasador); die roth gefütterten Brustaufschläge mit goldener Tresse besetzt. Der General-Lieutenant trägt die Kragen- und

Aermelstickerei doppelt und zwei Schieber an der seidenen Schärpe; der General-Capitain die Stickerei dreifach, drei gestickte Schärpenschieber, die Rockschösse und Klappen in Gold gestickt, in den Rockschössen goldene Thürme und Löwen, breite goldene Tressen an den Pantalons, schwarze Binde, zugespitzten schwarzen Hut mit goldener Tresse, rother Kokarde, vierfacher Goldschnurkette (presilla) und weisser Feder. An Gallatagen werden weisse Weste und Binde getragen. Zu Pferde erscheinen die Generale in engen weissen Unterkleidern und Kanonenstiefeln. Alle Officiere bis zum General-Capitain tragen im Dienste, wenn sie irgend ein Commando haben, den Rohrstock mit goldenem Knopf; der General-Capitain trägt an demselben eine gold und carmoisinseidene Schnur.

Die Infanterie-Regimenter heissen:

1 König, 2 Königin, 3 Principe, 4 Princesa, 5 Infante, 6 Saboya, 7 Africa, 8 Zamora, 9 Soria, 10 Cordova, 11 S. Fernando, 12 Zaragoza, 13 Mallorca, 14 America, 15 Estremadura, 16 Castilla, 17 Borbon, 18 Almansa, 19 Fijo de Ceuta, 20 Guadalajara, 21 Aragon, 22 Gerona, 23 Valencia, 24 Bailen, 25 Navarra, 26 Abuera, 27 Reina Gobernadora, 28 Union, 29 Constitucion, 30 España, 31 Galicia, 32 Isabel II, 33 Sevilla, 34 Granada, 35 Toledo, 36 Burgos, 37 Murcia, 38 Leon, 39 Cantabria, 40 Malaga, 41 Jaen, 42 Vitoria, 43 S. Quintin, 44 Astorga, 45 S. Marcial, 46 Segundo de Ceuta.

Die Uniform der Infanterie der ganzen Spanischen Armee ist nach dem Königlichen Decrete vom 9 und 10 Februar 1846 gleich. Sie besteht in einem kurzen blauen (azul turqui) Leibrock (cazaca), mit rothem Kragen und Aufschlägen, gelben Knöpfen, convex mit der Nummer des Regimentes, graublauen (gris celeste) Pantalons, schwarzen Kamaschen, Czacko von schwarzem Tuch mit rothem Streifen, gelbem Nummerknopf, gelbem Blechschilde mit dem Wappen von Castilien, rother Kokarde, mit Messingstreifen gehalten. Die Grenadiere tragen rothe wollene Franzen-Epauletts und Haarbüsche, die Jäger grüne Franzen-Epauletts und Czackoborte und Büsche; die

Musketiere rothe Halbmonde auf den Schultern oder gelbe Epauletts. Die bevorzugten Compagnien tragen auf den Epauletts die runde halbmondförmige Erhöhung (puente) in weisser Wolle. Das Lederzeug wird kreuzweis über der Brust und ein breiter Gurt mit Messingblech für das Bayonet um den Leib getragen. Das letztere trägt der Soldat beim Ausgehen ausser Dienst statt Waffe. Das Aufstecken des Bayonettes auf das Gewehr ist das Zeichen, dass der Soldat sich im Dienste befindet. Gewöhnlich werden im Dienst weite paletotartige graublaue Röcke getragen, ähnlich wie die Preussischen Militairmäntel auf dem Rücken mit Tuchstreifen und Knopf zusammengehalten, auf den Aermelaufschlägen drei gelbe aufrechtstehende Litzen (carreteras). Auf dem Marsch, bei grösseren Uebungen oder schlechtem Wetter werden die Tuchkamaschen über die Unterkleider bis zu den Knien hinauf geknöpft und die Patrontaschen mit einem weissen Leinwandüberzug versehen. Bei Paraden, an Sonntagen, bei Ehrenposten trägt das Spanische Militair stets Handschuhe, die Infanterie weisse von Baumwolle, die Cavallerie gelbgrüne von Leder. Rothe und respective grüne wollene Büsche trägt die Infanterie auf den Czakos, wenn dieselben ohne Wachsleinen-Ueberzug aufgesetzt werden. Die Czakos der Infanterie haben die Form der nach oben etwas spitz zulaufenden Französischen mit breitem gerade stehenden Schirm. Das Lederzeug ist weiss, nur bei den Jägern schwarz. Letztere tragen auch schwarze Leder-Tornister, während solche bei den übrigen Compagnien von braunem Fell sind. Darüber liegt ein Mantelsack, mit weiss und blau gestreifter Leinwand überzogen, an den Seiten auf Messingschild die Regiments-Nummer, welche auf einem Metallschilde vorn am Leibgurt gleichfalls befindlich ist. Der Infanterist trägt seine Zündhütchen in einer gelben Messingbüchse mit Deckel, welche vorn auf der Brust am Lederzeug befestigt ist. Das Gewehr wird entweder bequem auf der Schulter getragen, mit dem Lauf aufliegend, den Schaft nach oben gewandt, oder im Armgelenke mit untergeschlagenen Armen. Gewisse Posten werden mit vollem Gepäck, andere im Paradeanzuge, andere in

der gewöhnlichen Uniform ohne Gepäck bezogen. Nachts ziehen die Schildwachen eine Kaputze über den Kopf. Posten vor einem Hause gehen nicht rechts und links patrouillirend, sondern gerade aus und zurück. Ausser dem Dienst oder in der Kaserne tragen die Soldaten gelbe Jacken und Französische Kappen.

Die Spanische Infanterie bestand noch gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts grossentheils aus Irländern, Italienern, Niederländern und Schweizern. Es waren

1. die Wallonischen Regimenter, und zwar die Brabanter, welche am 28 November 1791 aufgelöst wurden, die Flandrischen, seit dem 22 März 1792, die Brüsseler, seit dem 2 September 1792 eingegangen;
2. die Italienischen, und zwar die Mailänder, am 20 April 1792 aufgehoben, und die Neapolitanischen, am 1 Juni 1818 aufgelöst;
3. die Irländer, nämlich Irlandos, Hibernios und Ultonios, gleichfalls am 1 Juni 1818 beseitigt;
4. die Schweizer-Regimenter, fünf an der Zahl, deren Ueberreste erst durch Königliches Decret vom 20 Juni 1835 entweder pensionirt oder in die übrigen Infanterie-Regimenter aufgenommen wurden.

Die Hellebardiere (Real cuerpo de guardias Alabarderos) wurden im Jahre 1707 errichtet, und haben seit dieser Zeit mehrfache Veränderungen erfahren. Nach dem Königlichen Decrete vom 16 November 1845 wurde das Corps reorganisirt; es besteht aus zwei Compagnien zu 120 Hellebardenträgern, 10 Gefreiten, 4 Sargenten zweiten und einem erster Klasse. Es wird auch mit grossen Carabinern, mit Bayonetten versehen, der Dienst abwechselnd gehandhabt. Säbelscheide und Tasche sind mit rothem, silberbordirten Tuche besetzt. Die Uniform: weiter türkischblauer Leibrock, Kragen, Aermel- und Brustaufschläge purpurroth mit Silber, Unterfutter von rothem wollenen Zeug, Rockschösse mit breiten Silbertressen besetzt, in den Ecken die Thürme und Löwen von Castilien gestickt, rothe Unterweste mit

breiter Silberstickerei, weisse Unterkleider mit schwarzen Kamaschen bis auf die halbe Hüfte, Dreimaster mit breiten Silbertressen, Silber-Convexknöpfe mit den Buchstaben R. G. A. und Königskrone. Zuweilen ist es zur Winterszeit oder bei schlechtem Wetter gestattet, einen grossen blauen Radmantelkragen mit Capuchon, am Kragen mit breiter Silberborte versehen, umzunehmen. Chef der Truppe ist der älteste Marschall der Armee, General-Capitain Castaños, Herzog von Bailen. Der zweite Chef ist Mariscal de Campo. Die beiden Adjutanten und der Hauptmann sind Brigadiers, die Lieutenants Oberste und die vier Fähnriche Oberst-Lieutenants der Armee.

Die früheren Veteranen-Compagnien sind aufgelöst; es bestehen nur noch die Pelotones de mar, welche den Compagnien der Presidios beigeordnet sind und unter dem Befehl des betreffenden Platz-Commandanten stehen, so wie unter der Controlle des General-Directors der Infanterie. Die Sectionen der Invaliden (inutiles) stehen unter dem General-Capitain, welcher für jede Festung einen Adjutanten des Platzes ernennt, der nach Inhalt des Königlichen Decretes vom 7 September 1846 das Commando über dieselben führt.

Guardias de la Reina. Unter dem 27 Januar 1852 ist eine berittene Leibwache der Königin, aus 100 Veteranen und Pferden bestehend, organisirt, mit einem Commandanten im Range eines Brigadiers, einem Capitain im Range eines Obersten, zwei Lieutenants mit dem Range eines Oberst-Lieutenants, drei Fähnriche mit dem Range von Commandanten und einem Adjutanten mit dem Range eines Capitains. Die Guardias müssen in der Armee gedient, mindestens 5 Fuss 3 Zoll haben und dürfen nicht unter 30 und nicht über 40 Jahre alt sein. Die Uniform ist blau und roth mit reicher Goldstickerei, weisse enge Unterkleider, hohe Stiefeln, weisser Mantel und als Kopfbedeckung ein leichter Helm.

Die Artillerie in Spanien gehört zu den ältesten Truppencorps. Unmittelbar nach Erfindung des Schiesspulvers bildete sich unter Don Juan II eine Heeresabtheilung zur Bedienung der

Hakenbüchsen und des schweren Geschützes aus. Man liess die ersten Büchsenmeister aus Italien kommen. Im Jahre 1475 unter Isabella I bestand bereits ein abgesondertes Corps der Artillerie. Carl I (V) vermehrte dasselbe bedeutend und gründete dazu einen besonderen Generalstab im Jahre 1551, den er mit den tüchtigsten Officieren besetzte. Die Artillerie zählte damals 10 Compagnien und bediente sich nicht mehr der Steinkugeln. Philipp V bildete durch die Ordonnanz vom 2 Mai 1710 ein Regiment von 3 Bataillonen zu 12 Compagnien unter der Bezeichnung: Regimento Real de Artilleria de España. Von den zwölf Compagnien waren drei Artilleristen, eine Mineurs und acht Füseliere, im Ganzen 2000 Mann unter einem General-Inspector. Den Stab (plano major) bildeten ein Oberst, ein Oberst-Lieutenant, ein Sergeant-Major, drei Adjutanten-Majors. Die Dependientes des Corps hatten General-Lieutenants- und Brigadiers-Rang, die Lieutenants standen mit den Obersten, die Comisarios apuntadores mit den Lieutenants der Armee in gleichem Rangverhältnisse. Die Gesammttruppe stand unter dem Befehle des General-Capitains. Die Königliche Ordre vom 28 November 1728 erklärte das Alter des Corps für «inmemorial». Es wurden schon damals vier Artillerieschulen in Aragon, Estremadura, Galicien und Andalusien gegründet, 1732 der erste General-Inspector angestellt und nach mehreren Veränderungen im Jahre 1756 ein zweiter General-Inspector 1761 hinzugefügt. Im folgenden Jahre ward das Corps um zwei Bataillone vermehrt und eine Cadetten-Compagnie, 53 Köpfe stark, errichtet. 1763 trennte man die Artilleristen von den Ingenieuren. 1781 entstanden die fünften Bataillone mit vier Compagnien Volontairs. 1803 trat unter dem Friedensfürsten eine ganz neue Organisation ein. Ein anders gebildeter Generalstab, eine Cadettenschule wurden errichtet, und 5 Regimenter Artillerie zu 12 Compagnien, von denen zwei beritten waren, 46 Compagnien Veteranen und 64 Compagnien disciplinirter Milizen, endlich 4 Invaliden-Compagnien.

Der jetzige Stand ist oben angegeben. Die Cadetten-Compagnie zählt nach den Königlichen Bestimmungen vom 5 December 1843 und 13 December 1847 80 etatsmässige Stellen und eben so viele Supernumerarien, und ausserdem eine unbeschränkte Zahl von ausserhalb der Anstalt wohnenden Schülern.

In den Philippinen, Habana und Portorico sind 2 Artillerie-Subinspectoren, 1 Departements-Commandant, 7 Obersten, 15 Oberst-Lieutenants, 4 Bataillons-Commandanten, 26 Capitanes facultativos, 18 Capitanes practicos, 58 Lieutenants und 54 Unterlieutenants angestellt.

Die Geschütze der Artillerie werden mit Maulthieren bespannt. Die Fussartillerie ist mit Gewehren bewaffnet, welche über dem Rücken hängen. Die Artilleristen fahren je zwei auf den drei Protzkasten, welche zusammen ein vierrädriges Fuhrwerk bilden.

Die im Jahre 1839 errichtete Spanische Berg-Artillerie besteht auf der Halbinsel, wie bereits bemerkt, aus 3 Brigaden, eine jede Brigade zählt 4 Batterien, jede Batterie im Frieden 6, im Felde 8 Geschütze. Zur Bedienung jedes Geschützes sind 11 Mann und 1 Unterofficier commandirt, zum Transport 3 Maulthiere. Im Frieden sind für jede Batterie 3, im Kriege 12 Maulthiere zur Reserve vorhanden. Die Uniform der Artilleristen besteht aus einem bequemen blauen, bis zu den Knien reichenden Waffenrock, blauen Kragen, mit rothen Streifen versehenen weiten Pantalons, und schwarzen Kamaschen, welche bis an die Knie über die Pantalons geknöpft werden, wenn die Brigade sich auf dem Marsche befindet. In den Ecken des Kragens eine goldene Bombe. Czako mit rothem Streifen am oberen Rande, rothem Federbusch, gelbem Blechschilde mit Nummer, Krone, Sonne und Schuppenketten. Gelbe Messing-Epauletts mit roth wollenen Franzen. 14 gelbe convexe, mit Kanonen und Krone gezierte Knöpfe halten in zwei Reihen den Rock auf der Brust zusammen. Bandelier und Leibgurt von weissem Leder mit gelbem Blechschild, kurzes breites Fangmesser als Säbel, weisse Handschuhe. Zur Parade wird ein Leibrock mit kurzen Schös-

sen, vorn breitem, roth gefütterten Ueberschlag, roth paspellirt, angethan, mit rothem Kragen und Aufschlägen. Auf letzterem vier übereinderstehende gelbe Knöpfe, auf jedem Rockschoss je zwei Reihen zu drei Knöpfen, durch rothen Paspel getrennt, rothe Streifen an den Pantalons, weisse Handschuhe. Die Sommertracht besteht in weisser Leinwandsjacke, Pantalons, Kamaschen; Epauletts, goldene Bomben im Kragen, rothe wollene Fangschnüre wie bei der Uniform. Auf dem an zwei schmalen weissen Riemen getragenen Tornister liegt der mit blau und weiss gestreifter Leinwand überzogene Mantelsack und die Metallhülse für den Federbusch. Ein Paar Halbstiefel ist zu beiden Seiten des Tornisters angeschnallt. Die Carabiner werden gegen Percussions-Gewehre umgetauscht, sobald die in Arbeit befindlichen neuen Gewehre fertig sind.

Es werden für die Artillerie die kräftigsten und grössesten Männer ausgewählt. Man hat auch hier die Bemerkung gemacht, dass die physische Entwickelung des Spaniers in dem 18ten resp. 20ten Lebensjahre, dem militairpflichtigen Alter, im Allgemeinen nicht in dem Maasse vollendet ist, um den anstrengenden Dienst der Artillerie, welcher besondere Muskelkraft erfordert, ohne Nachtheil für die Gesundheit ertragen zu können. Es sind in der Artillerie meist Leute vom 22sten Jahre an eingestellt.

Die Berg-Artillerie gehört zu der vorzüglichsten Waffengattung der Spanischen Armee. Bei der Beschaffenheit des Landes wird jeder in der Halbinsel geführte Krieg mehr oder weniger die Natur eines Guerilla-Krieges annehmen; es ist also nothwendig, für solche Expeditionen eine sehr bewegliche Artillerie zur Disposition zu haben, um die Unebenheiten des Terrains schnell und leicht überwinden zu können. Dazu ist die Spanische Berg-Artillerie vorzugsweise geeignet. Das Material derselben ist ausgezeichnet, die Behandlung praktisch, und die Maulthiere haben sich durch ihre Kraft und Ausdauer, und selbst durch die Schnelligkeit, mit der sie im lebhaften Schritte stundenlang, ohne zu ruhen, sich fortbewegen, besonders bewährt,

und erst während der letzten Italienischen Campagne den Beweis geliefert, dass weder Infanterie noch Cavallerie ihr zu folgen im Stande ist.

Man wählt für die Artillerie Maulthiere, die kurz, gedrungen, mit starker Brust und Hals, rundem Rücken und kurzen, festen Beinen versehen sind. Sie werden vom sechsten Jahre ab zum Dienst benutzt, und bleiben in demselben acht bis zehn Jahre. Im sechszehnten Jahre werden sie ausrangirt, doch finden sich ausnahmsweise besonders dauerhafte Thiere bis zum zwanzigsten Jahre im Dienst. Der Beschlag ist leicht und ohne Stollen. Die Maulthiere der fahrenden Artillerie sind meist geschoren, die der Bergartillerie nicht. Man hält die in den Bergen Cataloniens gezogenen Maulthiere für besonders tüchtig und zieht die schwarzbraunen und schwarzen den hellfarbigen vor. Die Mähnen der Maulthiere dieser Zucht sind steif aufrechtstehend, aber dünn, die Schweife dagegen voll und stark. Die Thiere erhalten täglich 8 Quartillos (3 Metzen) Gerste und 1 Arroba oder 25 Pfund Weizenstroh. Das letztere wird gedrillt, aber nicht zu ganz kleinen Schnitzeln, sondern zu grösseren Stücken, welche jedoch ziemlich weich durch jenen Prozess geworden sind. Fehlt es an gedrilltem Stroh, so wird solches von den Soldaten geschnitten, zu welchem Behufe sie ein kleines sichelförmiges Messer bei sich führen. Das Hechselschneiden zu 5 Zoll langen Stücken geschieht, indem man ein Bündchen Stroh mit der Hand umfasst und damit über die scharfe Schneide der Sichel herunter drückend und reissend hinabfährt. Es wird die tägliche Ration zu dreien Malen verfüttert, Morgens um 7 — 8, Mittags 12 und Abends 8 Uhr. Das Gerstenfutter wird im Frühjahr nass gereicht. Auf sorgfältiges Putzen wird streng gesehen; im Sommer werden die Thiere regelmässig gebadet. Im Stall stehen sie auf Steinpflaster. Nach Anstrengungen und starken Bewegungen lieben es die Maulthiere, sich zu wälzen; ein Vergnügen, das man ihnen häufig gewährt. Die Last, welche die Maulthiere der Bergartillerie tragen, sind 3 und resp. 2 Centner. Zu jedem Geschütz gehören

drei Thiere. Das erste trägt das Rohr (pieza), das zweite die Lafette (coruña), das dritte die Munition.

Auf Commando treten 8 Mann, 4 und 4 sich gegenüber, hart an das Geschütz, hinter welchem zwei 4 Fuss lange schmale lederne Munitionskasten stehen, in weissen Buchstaben die Nummer der Brigade, Batterie und des Geschützes angebend. In jedem Munitionskasten sind 6 Granaten- und 2 Kartätschen-Schüsse. Im Frieden gehören 4, im Kriege 10 Munitionskasten zu jedem Geschütz. Aus der dahinter aufgestellten Reihe der gerichteten Maulthiere werden zwei vorgeführt, das eine vor, das zweite hinter das Geschütz, beide mit dem Hintertheile gegen dasselbe gewendet. Auf ein weiteres Commando treten zwei Mann an die Munitionskasten und heben dieselben einen nach dem andern auf das hinterste dritte Maulthier; drei Mann heben das Geschützrohr ab, indem sie die eine beschlagene Geschützstange hineinstecken und die Traube in einen in der Mitte der zweiten Stange befestigten eisernen Ring hängen, und so das Rohr vorn an der im Rohre steckenden Stange durch einen Mann, die hintere Stange durch zwei Mann getragen auf das Sattelgestell des mittelsten Thieres legen und befestigen, während die drei letzten Artilleristen die Lafette mit den Rädern auf das Sattelgestell des vordersten Thieres heben und anschliessen. Das mittelste Maulthier wird umgewandt, und es stehen nun die drei Maulthiere hinter einander gerichtet; vorn das Thier mit der Lafette, dann das Thier mit dem Geschütz, zuletzt das Thier mit der Munition. Die Mannschaft tritt zusammen, und in unglaublich kurzer Zeit ist wieder abgeladen, das Geschützrohr aufgelegt und bedient. Die Sättel und Gestelle sind sehr schwer und praktisch eingerichtet, so dass auf jedes Gestell das Rohr, oder die Lafette, oder die Munition gelegt, also auch mit der Last auf Märschen gewechselt werden kann. Jeder Sattel wiegt 1 Quintal (Centner), das Geschützrohr 2 Quintales, die Lafette 2 Quintales und die Munition $1\frac{1}{8}$. Die letztere trägt sich, nicht allein des geringeren Gewichts, sondern der Verpackung wegen am leichtesten; das Geschützrohr, weil die volle Last

ausschliesslich auf die Mitte des Rückens drückt, am schwersten; die Lafette um deshalb leichter, weil die beiden Räder die Last zu beiden Seiten mehr vertheilen.

Mit dem grössesten Vergnügen habe ich einige Male die Artillerie-Kasernen und Ställe besucht, und mich eben so über die musterhafte Ordnung und Reinlichkeit, die überall herrscht, als über die ausgezeichnete Haltung der Mannschaft, ihre Frische und Tüchtigkeit gefreut.

Es besteht auf dem Festlande eine Junta superior economica de Artilleria, der General-Direction untergeordnet, deren Bestimmung es ist, Alles zu prüfen, was die Ausgaben, die Bestände, das Material anbetrifft, und die Methoden der öconomischen Departements-Junten in Einklang zu bringen.

Eine andere Junta facultativa de Artilleria bemüht sich, durch ihre Unterstützung dem obersten Chef des Corps die Beaufsichtigung und Leitung desselben zu erleichtern.

Diese Junten bestehen je aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, 4 Mitgliedern und dem Secretariate. Ausser den militairischen Mitgliedern der Junta superior economica werden ein höherer Rechnungs-Beamte und ein Kriegs-Commissair zu den Sitzungen zugezogen.

Die Secretaria der General-Direction zählt 11 Mitglieder.

Die Hauptstadt des ersten Artillerie-Departements ist Barcelona. Dort sind 2 Brigaden des ersten Regiments, eine Bergbrigade, eine schwere Brigade und die Handwerks-Compagnie (maestranza) stationirt. Artillerie-Festungs-Commandanten dieses General-Capitanats stehen in Barcelona, Figueras, Mallorca, Menorca, Tarragona, Tortosa, Lerida, la Seo de Urgel, Cardona, Gerona und Rosas.

Die Hauptstadt des zweiten Departements ist Valencia. Dort stehen 2 Brigaden des zweiten Regiments, eine Bergbrigade und die Handwerks-Compagnie zu Cartagena. Es gehören dazu die Pulverfabrik zu Murcia, die Salpeterfabriken zu Zaragoza und Lorca, die Schwefelminen von Hellin. Festungs-Artil-

lerie-Commandanten befinden sich zu Cartagena, Valencia, Alicante, Zaragoza, Jaca, Peñiscola, Morella und Murviedro.

Sevilla ist die Hauptstadt des dritten Departements. In demselben sind drei Brigaden des dritten Regiments, eine reitende, eine schwere und eine Bergbrigade stationirt. Dazu gehört die Brigade von Ceuta in Africa, die Handwerks-Compagnie zu Sevilla, die Bronce-Giesserei daselbst, die Fabrik der Kupferhütchen, die pyrotechnische Centralschule, die Feuersteinfabrik zu Loja, die Pulver- und Salpeterfabrik zu Granada, die Schwefelmine von Benamaurel. Festungs-Artillerie-Commandanten des Districts sind stationirt in Sevilla, Cadiz, Badajoz, Malaga, Algesiras, Ceuta, Almeria, San Fernando, Granada, Melilla, Tarifa, die Chafarinen-Inseln und Olivenza.

Im vierten Departement ist Coruña die Hauptstadt. Es stehen in demselben 2 Brigaden des vierten Regiments und eine Brigada montada; es gehört dazu die Handwerks-Compagnie zu Coruña, die Gewehrfabrik zu Oviedo, die Geschütz- und Munitions-Giesserei zu Trubia. Festungs-Artillerie-Commandanten stehen in Coruña, Ferrol, Vigo, Gijon.

Segovia ist die Hauptstadt des fünften Departements. Dort sind die Brigaden des fünften Regiments, eine schwere und eine Bergbrigade, die Handwerks-Compagnie von Segovia, die Waffenfabrik von Toledo, die Gewehrfabrik von Placencia, die Munitionsfabrik (Eisenguss) von Orbaiceta, die Pulverfabrik von Ruidera, die Salpeterfabriken von Tembleque und Alcazar de San Juan; desgleichen befindet sich in diesem Departement die Cadettenschule (Colegio y Compañia de Caballeros Cadetes) zu Segovia. Artillerie-Festungs-Commandanten sind stationirt in Madrid, Pamplona, San Sebastian, Santander, Ciudad Rodrigo, Santona, Valladolid, Burgos, Vitoria, Zamora.

Auf den Canarischen Inseln steht eine schwere Brigade.

Die Artillerie-Verwaltungs- und Rechnungs-Behörde (Cuerpo de cuenta y razon) besteht aus einem Intendanten, 6 Kriegs- und Artillerie-Departements-Räthen erster, 19 zweiter Klasse, 2 Supernumerarien erster und 3 zweiter Klasse, 4 honorarios zweiter

und 2 dritter Klasse, und 27 Oficiales erster, zweiter, dritter Klasse mit dem erforderlichen Kanzlei-Personale.

Der Gerichtshof für die Artillerie (Juzgado general y privativo) besteht aus einem General-Assessor, einem Fiscal und einem Gerichtsschreiber. In jedem Artillerie-Departement befindet sich ein Untergericht, zusammengesetzt aus dem Subinspector, einem Assessor, einem Fiscal-Advocaten und einem Gerichtsschreiber. An denjenigen Orten, wo Fabriken, Handwerks-Compagnien oder industrielle Etablissements sich befinden, welche weit entfernt von der Hauptstadt des Departements liegen, sind Gerichts-Commissionen niedergesetzt, die aus einem höheren Officier der Waffe, aus einem Assessor, einem Fiscal und einem Schreiber bestehen.

Es muss schliesslich noch erwähnt werden, dass die Artillerie ein sehr interessantes, vortrefflich geordnetes und unterhaltenes Museum besitzt, welches unter die Beaufsichtigung eines Brigadiers als Directors gestellt ist. Das Gehalt der Artillerie, nach Abrechnung der Abzüge, beträgt monatlich für den

Sargento . .	I. Klasse	188 r.	8 m.	II. Klasse	169 r.	14 m.
Cabo	I.	»	94 »	4 »	II.	»	75 »	10 »
Artilleristen	I.	»	66 »	12 »	II.	»	60 »	24 »

nebst Brod, Holz, Oel und Bett.

Das Ingenieur-Corps (Cuerpo de Ingenieros). Wenn die Spanische Armee ihrem Vaterlande zur Ehre und Zierde gereicht, so bildet das Ingenieur-Corps ein kostbares Juwel in diesem Schmucke. In seiner Organisation, in seiner Tüchtigkeit und in seinen Leistungen steht dies Corps unter den Auspicien seines würdigen Vertreters so ausgezeichnet da, dass jedes Land Europas, dem es angehören möchte, stolz auf seinen Besitz sein würde. Die Geschichte hat uns gezeigt, dass es in den verschiedenen Völkerstämmen der Erde eben keiner besonderen Entwickelung der Civilisation bedurfte, um sich durch die Wahl der Wohnplätze, durch natürliche oder künstliche Schutzwehren gegen feindliche Ueberfälle sichern, gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu können. Die Celtiberier in Spanien befanden sich noch

im leidlichen Naturzustande, als sie ihre Cyclopenmauern errichteten, welche Jahrtausenden Trotz geboten haben. Die Umwallungen der Städte als solche erfüllten nach Erfindung des Schiesspulvers ihren Zweck nicht mehr; die alten Systeme der Befestigung mussten aufgegeben, es mussten neue Principien der Vertheidigung und des Angriffs erdacht und durchgeführt, kurz die Fortification musste zur Wissenschaft erhoben werden. Spanien blieb in dieser Beziehung keinesweges hinter den Anforderungen seiner Zeit zurück. Unter Isabella der Katholischen, unter Carl I (V), unter Philipp II war es nicht das Kriegsglück, es war das Uebergewicht der entwickelten Kriegskunst, welche Erfolge herbeiführte, die Spanien auf den Höhepunkt seines Ruhmes und seiner Grösse erheben mussten. Die damals in Spanien und den Niederlanden errichteten Academien bildeten die Pflanzschule tüchtiger Ingenieure, aber man war der Ansicht, deren Thätigkeit nicht zu einer selbstständigen Entfaltung gelangen zu lassen, sie vielmehr von den Urtheilen anderer Waffengattungen abhängig zu machen. So sollte es erst Philipp V vorbehalten bleiben, nach dem Vorbilde, das ihm Heinrich IV von Frankreich gegeben, in Spanien am 24 April 1711 ein besonderes Ingenieur-Corps zu errichten.

Die Spanischen Ingenieurs haben in allen Kriegen Ausgezeichnetes geleistet; sie haben in Friedenszeiten Festungswerke renovirt, neue erbaut, gemeinnützige Anlagen ausgeführt, Arsenäle, Werkstätten, Hafenbauten, Landstrassen und Canäle hergestellt, und sich um die Wissenschaft durch Karten, Pläne, topographische und hydrographische Arbeiten verdient gemacht. Die Strassen von Andalusien und Castilien, die Chaussee durch die Cabrillen, der Canal von Castilien sind solche Werke, die für sich selbst sprechen. Im Jahre 1774 wurde das Corps in drei Sectionen unter drei Generale getheilt; die erste übernahm die Leitung und den Unterricht in den Militair-Academien, die zweite führte Land- und Wasserbauten für die Regierung aus, die dritte verfolgte ausschliesslich militairische Zwecke.

Eine Division des Corps befindet sich in den überseeischen Provinzen, und hat durch ihre Werke, wie durch die wissenschaftlichen Beiträge für Geographie und Geschichte jener Länder grosse Anerkennung erworben.

Am 5 September 1802 ward das Königliche Regiment der Zapadores minadores mit 2 Bataillonen errichtet, ausschliesslich für den Campagnedienst bestimmt. Dies Corps war das erste, welches 1808 seine Fahne wider Napoleon erhob.

Im Jahre 1851 war das Ingenieur-Corps durch einen Gefe Superior aus der Klasse der Generale dirigirt, welcher den Titel «Ingenieur-General der Heere, Festungen und Grenzen des Königreichs» führt, und zu gleicher Zeit General-Inspector der Truppen dieser Waffe ist, die sich im Dienste befinden und ihre Thätigkeit nach den verschiedenen Richtungen ihres Berufes entwickeln. Auf der Halbinsel sind 3 Mariscales de Campo als Directores subinspectores angestellt; 7 Brigadiers con letras de servicio als Directoren; 7 Obersten als Unterdirectoren, 14 Obersten, 19 Oberst-Lieutenants, 18 erste Commandanten, 61 Capitaine und 80 Lieutenants. In den überseeischen Provinzen sind ausserdem ein Mariscal de Campo als Director, ein zweiter Director mit dem Range eines Brigadiers, 3 Obersten, 1 Oberst-Lieutenant, 15 erste Bataillons-Commandanten und 16 Capitaine im Dienst.

Die Truppen dieser Waffe bilden ein Regiment, mit Chefs und Ingenieur-Officieren versehen, in deren Ermangelung zur Complettirung Officiere von der Linie commandirt werden. Das Ingenieur-Regiment besteht aus 3 Bataillonen zu 6 Compagnien, nämlich 1 Pontonnier-, 1 Mineur- und 4 Sapeur-Compagnien. In jeder Compagnie sind 18 Handwerker, 1 Unterofficier (Sargento), 1 Gefreiter (Cabo) und 8 Sapeure, welche die zum Specialdienst des Train bestimmte Abtheilung bilden; dazu kommen 2 Mann jugendlicheren Alters, welche, vereinigt mit denen der übrigen Compagnien, als die Section der Zapadores jovenes bestimmt sind, die Klassen der Gefreiten und Unterofficiere zu ergänzen.

Das Ingenieur-Regiment ist in Guadalajara stationirt. Dort ist zur tüchtigen wissenschaftlichen Vorbildung von Ingenieur-Officieren eine Academie errichtet, deren Alumnen in einem vierjährigen Zeitraume den theoretischen und praktischen Unterricht ihrer Waffe erhalten. Zur Ertheilung dieses Unterrichts sind ein Studien- und ein Disciplinar-Director, 9 Professoren und 4 Hülfs-Professoren angestellt, auch ist durch die ganze Einrichtung und Ausstattung der Anstalt in würdigster Weise gesorgt.

Die Academie befindet sich in den schönen und weitläuftigen Gebäuden, welche Philipp V errichten liess, um durch eine im grossartigsten Maasstabe angelegte Tuchfabrik zunächst den diesfälligen Bedarf für ganz Spanien zu decken. Das Etablissement litt jedoch in seinen Grundlagen an solchen Mängeln, dass die unter Carl III in den Jahren 1757 bis 1784 durch den Minister Florida Blanca eingeleiteten mehrfachen Reorganisations-Versuche ohne allen Erfolg blieben. Von den Franzosen zerstört, wurden die Baulichkeiten durch Ferdinand VII wieder hergestellt, und im Jahre 1839 durch Königl. Decret vom 1 October zu ihrer jetzigen Bestimmung eingerichtet.

Zur Aufnahme in die Academie ist das sechszehnte Lebensjahr erforderlich, und eine gesunde und kräftige Natur, geeignet, den anstrengenden Dienst ertragen zu können. Es werden Officierssöhne und Cadetten der Armee, so wie Alumnen aus bürgerlichen Verhältnissen aufgenommen; die ersteren richten ihr Aufnahmegesuch durch ihre Vorgesetzten an Ihre Majestät die Königin, die anderen an den Ingenieur-General, unter Beifügung der erforderlichen Documente über die Familien-Verhältnisse und tadellose Führung. Vor der Zulassung zur Prüfung findet eine körperliche ärztliche Untersuchung statt. Die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung wird durch Examina festgestellt, welche im Monat Juli statt finden und von fünf Professoren geleitet werden.

Die Prüfung setzt ziemlich gründliche Kenntnisse in der Arithmetik und Algebra voraus, in der Geometrie, in der Trigonometria rectelinea und Geometria practica, und endlich im Zeich-

nen, in Sprachen, Geschichte und Geographie. Nur diejenigen werden aufgenommen, welche in den drei ersten Gegenständen gut bestehen. Nach dem Ausfall der Prüfung rangiren die Aspiranten zur Besetzung der statt findenden Vacanzen. Diejenigen, welche nicht militairischen Sold von der Armee beziehen, müssen den Kostenbetrag für die Theilnahme an den Studien für das erste Halbjahr im Voraus deponiren. Es beläuft sich derselbe auf 1800 r., also 10 r. (21 Silbergroschen) täglich.

Die Alumnen der Ingenieurschule stehen in gleicher Categorie mit den Cadetten der Armee. Nach zwei Studienjahren können sie zu Unterlieutenants avanciren, in welcher Eigenschaft sie bis zum Austritte verharren, wo sie als Lieutenants in das Corps einrangirt werden. Der jährliche Unterrichts-Cursus beginnt am 1 September und dauert bis zum Schluss des Monats Juni. Zwischen-Ferien finden nur an den hohen Festtagen statt.

Die Unterrichts-Gegenstände vertheilen sich auf zwei Klassen und einen vierjährigen Lehr-Cursus wie folgt:

Im ersten Jahre.

Erste Klasse:
1. Differenzial- und Integral-Rechnung.
2. Analytische und angewandte Geometrie.
3. Sphärische Trigonometrie und Cosmographie.
4. Speculativer oder höherer Theil der Feldmesskunst.

Zweite Klasse:
1. Beschreibende Geometrie.
2. Schattenlehre.
3. Lineal-Perspective.
4. Topographie.

Im zweiten Jahre.

Erste Klasse:
1. Speculative Mechanik.
2. Angewandte Mechanik.
3. Maschinenlehre.

Zweite Klasse: 1. Allgemeine Physik.
2. Optik und Licht-Perspective.
3. Chemie.

Im dritten Jahre.

Erste Klasse: 1. Vorarbeiten zur Construction.
2. Gleichgewicht und resistencia de las piezas.
3. Construction in Erde und Stein.
4. » in Holz und Eisen.
5. Gewölbebau (Bovedas).
6. Architectur.
7. Wegebau.
8. Brückenbau.
9. Canalbau.

Zweite Klasse: 1. Physische Geographie.
2. Geologie.
3. Das Schneiden und Bearbeiten der Steine.
4. Schneiden, Verbinden und Befestigen des Holzes.
5. Maschinen zum Bau anzuwenden.
6. Fliegende Brücken.
7. Geräthe und Eisenwerkzeuge.

Im vierten Jahre.

Erste Klasse: 1. Artillerie; Beschreibung der alten und neueren Angriffs- und Vertheidigungswaffen.
2. Feldfortification; ihr Angriff und Vertheidigung.
3. Dauernde Fortification; ihr Angriff und Vertheidigung.
4. Minen.
5. Militair-Brücken.
6. Allgemeine Taktik.
7. Strategie.
8. Militairische Kenntnisse und Erfahrungen.

Zweite Klasse: Zeichnen, mit Bezug auf die in der ersten Klasse desselben Jahres vorgetragenen Materien.

Die Unterrichtsstunden der ersten Klasse beginnen um 9 Uhr Morgens, dauern $1\frac{1}{2}$ Stunden; die der zweiten Klasse beginnen nach einer Viertelstunde Zwischenzeit und dauern gleichfalls $1\frac{1}{2}$ Stunden; der Zeichnenunterricht täglich Vormittags eine Stunde. Das Planzeichnen wird nach der Lehmann-Müfflingschen Methode gelehrt. Das Studium der Ordonnanzen und militairischen taktischen Anordnungen sämmtlicher Waffen wird in einer besonderen Klasse Nachmittags theoretisch und praktisch gelehrt. Des Donnerstags werden Excursionen gemacht, um Feldmessen oder praktische Versuche zur Erläuterung der vorgetragenen Theorien zu üben.

Nach dem beendeten academischen Lehrcursus werden die früheren Alumnen in ihrer Eigenschaft als Lieutenants zu grösseren praktischen Uebungen im Festungsbau, Schiffbrückenbau, in Manövern und Scheingefechten etc. geübt. Examina werden, wie auf allen Spanischen Lehrinstituten, so auch auf der Academie zu Guadalajara, sehr viele absolvirt. Zunächst:

1. Die Prüfung zur Aufnahme durch 5 Professoren;
2. am Schlusse jeden Monats von jedem Professor in dem ertheilten Unterrichts-Gegenstande;
3. am Schlusse jedes Jahres von 3 Professoren;
4. am Schlusse des vierjährigen Cursus von 5 Professoren.

Die Alumnen, welche bei den Versetzungs-Prüfungen nicht genügende Kenntnisse nachweisen, bleiben in ihrer Klasse; entspricht auch das nächstfolgende Examen oder ihre Führung nicht den gehegten Erwartungen, so werden sie aus der Anstalt entfernt.

Die Schlussprüfungen sind sehr streng. Jeder Examinande wählt durch das Loos die zu liefernden Arbeiten, zu deren Anfertigung er eingeschlossen, aber mit dem erforderlichen Material an Büchern versehen wird. Diese Examina sind schriftlich

und mündlich, praktisch und theoretisch, und die ertheilten Zeugnisse lauten:

1. Vorzüglich in allen Gegenständen.
2. Vorzüglich in den meisten Gegenständen.
3. Einstimmig sehr gut.
4. Der Mehrzahl der Stimmen nach — sehr gut.
5. Einstimmig — gut.
6. Der Mehrzahl der Stimmen nach — gut.

Nach dem Ausfall dieser Schlussprüfung wird die Anciennetät im Corps bestimmt.

Im Monat Juli und August ist die Anstalt geschlossen, indem kein Unterricht ertheilt wird, und Alumnen und Lehrer, welche es wünschen, die Ferienzeit ausserhalb zubringen können.

Die Junta der Professoren zählt sehr ausgezeichnete Officiere. Sie sind sämmtlich zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung im Auslande gewesen; sie haben neben schätzbaren Sprachkenntnissen die gründlichsten Studien in ihren Fächern, vorzugsweise in Frankreich gemacht, wo insbesondere sehr ausgezeichnete Mathematiker, Chemiker und Physiker gebildet wurden. Aber in den schönen Räumen der Academie, deren hohe und helle Säle nichts zu wünschen übrig lassen, ist auch für eine ausgewählte Bibliothek, für ein sehr schönes Cabinet für Naturgeschichte, für eine reichhaltige Sammlung der neuesten Instrumente für Feldmesskunst, Topographie, Mechanik, Electricität, Physik und Chemie aus den ersten Werkstätten des Auslandes, es ist für ein höchst zweckmässiges Laboratorium für Chemie, ein besonders eingerichtetes Zimmer für Versuche in der Optik, und endlich für ein wohlgeordnetes Museum gesorgt, welches eine vollständige Modellkammer für alle Arten der Construction und Fortification, für Material in allen Stein- und Holzarten, Mörtel, Kalke, Maschinen, Pontons, Werkzeuge, Geräthe und Waffen bildend, eben so interessant für den Beschauer, als nützlich und belehrend für den Schüler ist.

Ich kann mit Genugthuung aussprechen, dass ich mit besonderem Vergnügen die Academie in Guadalajara besucht habe.

Eben daselbst befinden sich aber auch in dem alten, auf der Höhe belegenen, vortrefflich benutzten Kloster des heiligen Franciscus die Handwerker-Werkstätten. Das Kloster ward im Jahre 1200 durch Donna Berenguela für die Templer errichtet, durch Admiral Mendoza 1393 umgebaut, und ist nach Aufhebung der Klöster seiner jetzigen Bestimmung übergeben, und neuerdings mit zinnengekrönten Mauern umgeben und befestigt. Unter der sehr tüchtigen Leitung von Officieren werden hier die Handwerker ausgebildet für die Anfertigung der Wagen, Brücken, Lafetten und Geschützparke. Das Zeughaus enthält Alles, um bei plötzlicher Mobilmachung den ganzen Train mit den erforderlichen Gespannen und Geschirren sofort in Bewegung zu setzen.

Endlich besteht in Guadalajara unter der Direction eines talentvollen Ingenieur-Capitains ein Gymnasium, in welchem auch diejenigen jungen Leute unterrichtet werden, welche auf Kosten der Regierung ihre wissenschaftliche Vorbildung für den Kriegsdienst erhalten. Ich habe den Pompiers- und Turnübungen dieser Schaar frischer, kräftiger und körperlich gewandter Knaben zugesehen. Die Uebungen sind eben so zweckmässig als praktisch; im Springen, im Erklettern von Mauern und Muskelkraft-Uebungen wird Ausserordentliches geleistet, und ich bedauere aufrichtig, dass der Raum mir nicht gestattet, in die Details einiger Uebungen hier einzugehen, welche ausschliesslich darauf berechnet sind, bei Schanzarbeiten, Brückenschlagungen, Sturmlaufen durch Gelenkigkeit, Kraft und Geschicklichkeit zu ergänzen, was an sonst gebräuchlichen Hülfsmitteln etwa nicht zur Stelle sein sollte.

Zur Aufnahme der Festungspläne, der Grenzen und Küsten, und zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der Festungswerke selbst ist eine topographische Brigade, aus einem Chef, 2 Corps-Officieren, 2 Sargenten erster, 4 zweiter Klasse, 2 Cabos erster, 4 zweiter Klasse und 8 Sapeurs bestimmt, so wie für die Unterhaltung der Fortificationen eine Anzahl von Officieren in die Festungen commandirt sind.

Die 15 Subinspectionen correspondiren mit den General-Capitanaten. Unter der General-Direction steht das Secretariat, das Archiv, das Museum, das Depositum topographicum, die Bibliothek, die Correspondenz mit dem Auslande und die ausserordentlichen Commissionen, welche in militair-wissenschaftlicher Beziehung nach den Hauptländern Europas ausgesandt werden. Unter der Bezeichnung von Subaltern-Beamten sind zwei Klassen von Oficialen in Thätigkeit; die eine, um die Leitung der auszuführenden Bauten zu übernehmen; die andere, um das Rechnungswesen des Corps zu leiten. Die ersteren sind Werkmeister ersten und zweiten Ranges, die anderen Bauaufseher und Castellane.

Das Juzgado privativo dieses Corps besteht in dem Appellhofe in Madrid, zusammengesetzt aus dem Ingenieur-General, 1 Assessor general, 1 Fiscal, 1 Gerichtsschreiber, 1 Procurador und Alguazil. Die Untergerichte, welche in jeder der 15 Subinspectionen der Halbinsel und Adjacenten niedergesetzt sind, so wie in dem Stationsorte Guadalajara, sind durch einen Chef oder Director, 1 Assessor, 1 Advocat-Fiscal und 1 Gerichtsschreiber gebildet.

Durch Königliches Decret vom 31 Juli 1850 ist eine Compagnie von Ingenieur-Handwerkern, unabhängig vom Regimente, ausschliesslich für den Dienst in Cuba bestimmt (105 Mann), mit einem Capitain als Chef, 2 Lieutenants, 2 Unterlieutenants der Infanterie, 1 Sargenten erster, 4 zweiter Klasse, 1 Fourier, 8 Cabos erster, 8 zweiter Klasse, 1 Tambour, 1 Hornisten, 25 Handwerker ersten und 80 zweiten Ranges.

Die Uniform der Ingenieure besteht aus einem Türkisch blauen Leibrock, blauen Brustaufschlag (solapa) mit 7 weissen Knöpfen auf jeder Seite; Kragen, Aufschläge, Schoossbesätze scharlachroth; am Kragen und in den Rockschössen die Thürme von Castilien in Silber; 3 Knöpfe sind auf dem Aermelaufschlag; auf den Knöpfen die Krone, auf dem Hutschilde die Bezeichnung (Cuerpo de Ingenieros); blaue Beinkleider, silbergalonirter Hut.

Das Regiment trägt dieselbe Uniform, mit dem Unterschiede, dass auf dem Schilde (lama) «Regimiento de Ingenieros» steht; der Helm ist von Leder mit weissem Beschlag und Zierrath.

Am 21 September 1847 bewilligte Ihre Majestät die Königin dem Regimente, als eine Anerkennung für seine Tapferkeit und Führung, für seine drei Bataillonsfahnen die Bänder des Ordens von San Fernando, und am 15 November 1850 fand der feierliche Act selbst statt, in welchem die Königin in Gegenwart der Minister, vieler Generale und der Gesammt-Garnison von Madrid diese Ehrenzeichen an die Fahnen befestigte.

Alljährlich erscheint eine besondere Rangliste für das Ingenieur-Corps, mit vollständigen Nachweisungen über den Stand und die im Verlaufe des verflossenen Jahres eingetretenen Veränderungen.

Das Corps ist im Besitz einer lithographischen und einer Druckerpresse. Auf der ersteren werden die Vorträge der Professoren durch Ueberdruck vervielfältigt; auf der anderen können die Officiere literarische Arbeiten gegen Erstattung der baaren Auslagen drucken lassen.

Am 25 Mai 1851 legte der Kriegs-Minister der Königin ein Memoire vor, worin er auseinander setzte, dass das Vertheidigungs-System Spaniens unvollständig und ungenügend sei; dass ein grosser Theil der Festungen nach veralteten, der modernen Kriegs- und Befestigungskunst nicht entsprechenden Systemen erbaut sei, dass in allen Ländern Europas seit 1815 die Jahre des Friedens benutzt wären, um neue und starke Festungswerke aufzuführen, und dass mithin in Spanien zunächst eine Commission von Sachverständigen niedergesetzt werden möchte, um den jetzigen Zustand der Dinge an Ort und Stelle zu prüfen und danach die erforderlichen Vorschläge vorzubereiten. Durch Königliche Decrete vom 25 Mai 1851 wurde eine solche Commission bestellt, bestehend aus dem General Zarco del Valle als Präsidenten, 2 General-Lieutenants, 7 Brigadiers und 3 Senatoren des Königreichs, mit dem Auftrage, ihre Vorschläge über die Erhaltung und Erweiterung der Hauptfestungen, über die

etwa neu anzulegenden fortificatorischen Werke und zu befestigenden Plätze, und über die Art und Weise, wie die Werke der als Festungen Preis zu gebenden Plätze geschleift oder anderweit erhalten oder verwerthet werden können.

Die Commission hat ihre Arbeiten bereits mit grosser Thätigkeit begonnen.

Die Spanische Cavallerie (Caballeria). Die 15 Regimenter Carabineros und Ulanen (lanceros) haben nach der Organisation vom 21 September 1847 je 4 Escadrons, im Ganzen 522 Mann und 446 Pferde. Durch Königliches Decret vom 9 December 1851 wurde ein neues Regiment Cavallerie, und neben den bestehenden 8 Escadrons Jägern (cazadores) noch 3 Escadrons Jäger und eine Remonte-Schwadron in gleicher Stärke wie die übrigen der Armee zu bilden befohlen, und bestimmt, dass die beiden ersten Ulanen-Regimenter das dritte und vierte Regiment Carabiniers bilden sollten. Die Carabiniers- und Ulanen-Regimenter bestehen aus 4 Escadrons zu 522 Mann und 400 Pferden; die Jäger-Escadrons aus 134 Mann und 103 Pferden; die Remonte-Escadrons aus 138 Mann und 48 Pferden.

Das erste Regiment Carabiniers (Rey) trägt Metallhelme mit gelbem Pompon und Wappenschild, Schuppenketten vom selben Metall, schwarzem Kamm und Schweif von Pferdehaar mit rothem Federbusch; kurzer rother Leibrock; der Kragen mit 4 Haken geschlossen, 9 Knöpfe auf der Brust, 2 in der Taille; in den breiten Rockschössen 4 Granaten in gelbem Tuche, am Halskragen 2 goldgelbe Litzen und gleiche Einfassung; himmelblauer Kragen und Aermelaufschläge mit Querlitzen (carteras) und drei kleinen Knöpfen besetzt; gelbe, convexe Tellerknöpfe mit einer Granate; goldgelbe Tuch-Epauletts mit wollenem rothem Rande (puente) und Franzen (forro) und kleinem Knopfe oben; graublaue Pantalons mit 2 Zoll breiten rothen Streifen, innerhalb doublirt, ohne cuchillos (früher gebräuchliche Sitzleder), Linnen-Futter bis zur Wade, Steigriemen mit 8 Knöpfen von gelbem Metall. Grauer Mantel mit rothem Kragen und gelben Litzen, mit Haken von Metall und zur Hälfte mit

Leinwand gefüttert. Die Stiefelsohle mit 40 starken Nägeln beschlagen; eiserne Sporen mit geradem Stachel und achtspitzigem Spornrade.

Das zweite Regiment Carabiniers (Reina) trägt dieselbe Uniform, mit dem Unterschiede, dass Kragen, Aufschläge und Epauletts weiss, die Ränder und Franzen der letzteren aber gelb sind.

Das erste Regiment Ulanen (Principe) ist durch Decret vom 9 December 1851 zum dritten Regiment Carabiniers unter Beibehaltung seiner Bezeichnung befördert.

Das zweite Regiment Ulanen ist durch dasselbe Decret in das vierte Carabinier-Regiment verwandelt und führt den Namen Bourbon. Die Uniformen sind dieselben und sollen in Zukunft ohne Unterschied der ersten Carabineros-Regimenter aus rothen Röcken mit blauem Kragen und Aufschlägen bestehen.

Das dritte Ulanen-Regiment (Farnesio) wird das erste Ulanen-Regiment und führt die laufende Regiments-Nummer 5. Die Uniform besteht in weissem Leibrock und Kragen, kurzen Schössen, roth umgeschlagen; rothem Kragen auf dem Ueberrock und rothen Franzen an den Metall-Epauletts (hombreras), so wie rothe Streifen an den graublauen Beinkleidern. Am Mantelkragen eine gelbe Litze, eben so wie am Uniformskragen; Haarbusch von rothen Pferdehaaren; rothes Pompon. Die Regiments-Nummer in gelb auf den Rock-Achselklappen; gelbe Metallknöpfe mit Türkenkopf und zwei gekreuzten Lanzen; Schuppenketten an dem Czapka und Beschlag an dem Carabiner gelb.

Die Ulanen von Almansa bilden das zweite Ulanen- und das sechste Cavallerie-Regiment. Leibrock, Kragen, Beinkleiderstreifen und Pompon gelb. Aufschläge an Aermel und Schössen, so wie Epauletts-Franzen himmelblau. Haarbusch weiss.

Die Ulanen von Pavia, das dritte Regiment dieser Waffe, das siebente der Cavallerie, hat gelbe Röcke mit scharlachrothen Abzeichen, in demselben Verhältnisse, wie die vorgenannten Regimenter dieser Waffe.

Die Ulanen von Villaviciosa, das vierte Regiment der Waffe, das achte der Cavallerie: gelb mit carmoisin; Pompon gelb, Haarbusch weiss.

Die Ulanen von España, das fünfte Ulanen-, das neunte Cavallerie-Regiment: himmelblauer Leibrock mit scharlachrothen Abzeichen; Pompon und Haarbusch desgleichen.

Die Ulanen von Sagunt, das sechste Ulanen- und zehnte Cavallerie-Regiment: blassgelb mit goldgelben Abzeichen; weissem Haarbusch.

Die Ulanen von Calatrava, das siebente Ulanen- und eilfte Cavallerie-Regiment: weisser Rock mit goldgelben Abzeichen; weissem Haarbusch.

Die Ulanen von Santiago, das achte Ulanen- und zwölfte Cavallerie-Regiment: himmelblau mit gelben Abzeichen; weissem Haarbusch.

Die Ulanen von Montesa, das neunte Ulanen- und dreizehnte Cavallerie-Regiment: weiss mit goldgelb; weissem Haarbusch.

Die Ulanen von Numancia, das zehnte Ulanen- und vierzehnte Cavallerie-Regiment: alles gelb; Haarbusch weiss.

Die Ulanen von Lusitania, das eilfte Ulanen- und fünfzehnte Cavallerie-Regiment: gelb mit schwarzen Abzeichen, jedoch gelben Streifen an den Pantalons; schwarzer Haarbusch und Pompon.

Das durch Decret vom 9 December 1851 neu errichtete 16te Cavallerie-Regiment erhielt den Namen von Alcantara.

Die Czapkas der Ulanen sind entweder gelb, blau, weiss, roth oder schwarz.

Die Ulanen-Regimenter sollen in Zukunft eiserne Helme und Uniformen wie die Carabiniers erhalten.

Die neuerrichtete berittene Leibgarde der Prinzessin von Asturien erinnert in ihrer äusseren Erscheinung an die Horseguard in London.

Zu den 8 Jäger-Escadrons sind im Laufe des Jahres 1851 durch Königliches Decret vom 2 Februar 5, und durch Decret vom 9 December abermals 3 hinzugekommen, so dass deren 16 vorhanden sind, um für den Fall eines Krieges einem jeden Regimente Cavallerie eine Escadron leichte (sueltos) Jäger zuordnen zu können.

Die Namen der 16 Escadrons sind:

Mallorca 1, Galicia 2, Africa 3, Africa 4, Constitucion 5, Bailen 6, Maria Cristina 7, Aragon 8, Valencia 9, Sevilla 10, Castilla 11, Alava 12, Burgos 13, Cataluña 14, Granada 15, Valladolid 16.

Die Uniform besteht in einem kurzen bouteillengrünen Leibrock, dreieckigen Aermelaufschlag carmoisinroth, eben solche Epauletten mit weissen oder carmoisinrothen wollenen Franzen, am Kragen auf jeder Seite eine gelbe Litze mit einem kleinen Knopf (Türkenkopf, cabeza de turco), in der Mitte ein Horn (corneta). Neun grosse glatte Knöpfe von gelbem Metall auf der Brust, zwei in der Taille, in der Mitte der Rockschösse, zwischen den rothen Umschlägen ein Messinghorn. Blaugraue Beinkleider, unten 8 Zoll hoch mit Leder besetzt. Sitzleder werden erst aufgesetzt, wenn das Tuch durch den Gebrauch dünner geworden. Czako von schwarzem Filz, mit schwarzem Tuch gefüttert, mit carmoisinrothen oder schwarzem Bunde, gelbe Schuppenketten und Czakoschild mit dem Königlichen Wappen und Jägerhorn, grüner oder schwarzer Busch von Pferde- oder Ziegenhaar, langes carmoisin Pompon mit Ueberzug von Wachstuch. Blaugrauer Burnus mit Aermeln und Kaputze, zur Hälfte mit rothem Tuch, zur anderen Hälfte mit Leinwand, Kappe und Aermel mit Wachsleinwand gefüttert; der Mantel mit Tuchstreifen zum Ueberknöpfen versehen.

Die neuen Jägeruniformen unterscheiden sich durch schwarzes Lederzeug und Czakos in Französischer Form mit schwarzem schmalen Haarbusche, Preussische Epauletts von schwarzem Tuch und weisser Nummer.

Die vier Remonte-Escadrons, von denen die neu errichtete vierte den Namen Aragon führt, haben ähnliche Uniform, jedoch tragen sie auf dem Epaulett die Nummer der Escadron; sie tragen hohe Stiefel, einen rothen Gürtel und graublaue Weste.

Die Cavallerie-Regimenter waren im Laufe des Jahres stationirt:

Rey I de Carabineros	in Aranjuez.
Reina II	» Madrid.
Principe I de Lanceros	» Barcelona.
Farnesio II	» Valladolid.
Alcantara III	» Burgos.
Almansa IV	» Madrid.
Pavia V	» Almagro.
Villaviciosa VI	» Sevilla.
España VII	» Ciudad-Real.
Sagunto VIII	» Granada.
Calatrava IX	» Valencia.
Santiago X	» Zaragoza.
Montesa XI	» Ocaña.
Numancia XII	» Madrid.
Lusitania XIII	» Vicalvaro.

Die Escadrons:

Mallorca 1	in Gerona.
Section de id.	» Palma.
Galicia 2	» Coruña.
Africa 3	» Malaga.
Africa 4	» Badajoz.
Constitucion 5	» Madrid.
Bailen 6	» Zaragoza.
Maria Christina 7	» Barcelona.
Aragon 8	» Pamplona.
Valencia 9	» Valencia.
Sevilla 10	» Sevilla.

Castilla 11 ..... in Valladolid.
Alava 12 ..... » Vitoria.
Burgos 13 ..... » Burgos.

Die fehlenden Regimenter und Escadrons waren in der Organisation noch nicht beendet.

Die Uniform der Lehrescadrons ist grün, wie die der Jäger; auf der Schulter tragen sie gekreuzte Lanzen; rothes Pompon, weissen Federbusch.

Die Trompeter der Jäger sind carmoisinroth gekleidet. Die Schnüre der Trompeten sind gelb. Die Trompeter der Ulanen tragen auf der Brust fünf breite, in Spitzen auslaufende Litzen von der Farbe der Kragen und Aufschläge, und an den Pantalons goldene oder Silberstreifen.

In Stelle der allgemeinen Kriegsschule ist durch Königliches Decret vom 5 November 1850 die Infanterieschule in Toledo und die Cavallerieschule in Alcala de Henares getreten. Letztere ist durch Decret vom 9 December 1851 aufgelöst und in ihre Stelle ebendaselbst eine allgemeine Cavallerieschule (escuela general de caballeria) getreten, mit 1 Brigadier-Unterdirector, 1 Obersten, 1 Oberst-Lieutenant, 1 Commandanten, 8 Capitainen, 1 ersten Adjutanten, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich als Secretair, 1 Arzt aus der Klasse der zweiten Adjutanten, 1 Capellan, 2 Ober-, 2 Unterkurschmieden, 3 Picadores, 1 Fechtmeister, 1 Tanzmeister, 1 Stabstrompeter, 1 Trompeter-Unterofficier, 1 Sattler, 1 Waffenschmied, 2 Sargenten zweiter Klasse, 2 Gefreiten, 24 Soldaten und 300 Pferden.

Zugleich sind die Picadores, deren Geschäft es ist, die Remonten schulmässig und militair brauchbar zuzureiten, wiederum eingeführt und einem jeden Regimente ein Picador überwiesen.

Was die Waffen der Cavallerie anbetrifft, so sind die Feuerwaffen bis jetzt noch mit Steinschlössern versehen. Die Carabiner der Jäger haben keine gezogenen Läufe; sie sind länger, als die der Preussischen Cavallerie, aber leichter gearbeitet. Die Pistolen sind meist Commisarbeit. Jeder Cavallerist trägt deren eine

im linken Pistolenholfter. Die Armas blancas, Hiebwaffen, sind aus der Fabrik von Toledo; sie scheinen im Verhältniss zur Länge sehr schmal und schwach, und sind deshalb eben so sehr auf den Stich als auf den Hieb berechnet. Die Infanterie-Officiere tragen ganz schmale lange Schwerter, die berittenen Jäger fast gerade Säbel, die berittenen Guardias civiles und die Carabiniers Pallasche. Die Säbelkoppelrieme werden nicht geschnallt, sondern mit flachen Messingknöpfen je nach dem richtigen Maasse geknöpft. Das Lederzeug der Cavallerie ist durchweg weiss, und dies sowohl, wie die schwarz lackirten Cartouschen, und die Gewehr-, Carabinerläufe, die Candaren, Steigbügel, die Kochgeschirre, Säbelgriffe, Czakobleche, Schuppenketten von einer Sauberkeit und Politur, welche überrascht. Insbesondere sieht das weisse Lederzeug wie lackirt aus. Die Cavallerie bedient sich zum Putzen des weissen Lederzeuges, eben so wie die Artillerie, einer Art Bleiweiss, albayalde genannt; die Infanterie einer Kreideart, tierra; die ganze Armee zum Putzen des weissen und gelben Metalles der tierra von Segovia.

Die Cavallerie, und zwar die Ulanen tragen gelbe, die Jäger carmoisin, und die Artillerie trägt roth wollene Fangschnüre an den Czapkas oder Czakos, um solche beim Hinabfallen nicht zu verlieren.

Die Regimenter sind verschieden beritten. Man findet einzelne recht tüchtige Pferde, allein auch sehr schwache und hässliche. Man vermisst eine Gleichartigkeit des Schlages und des Temperaments. Die Zäumung entspricht der unsrigen; häufig habe ich bemerkt, dass die Candaren zu tief liegen; da dieselben ohnedies ausserordentlich lang und stark sind, der Cavallerist die Trense gar nicht fasst, sondern diese, durch eine Schlaufe gezogen, über dem Halse des Pferdes liegt, so ist eine leichte Führung des Pferdes kaum möglich; man lässt demselben entweder zu viel Freiheit, oder macht es durch rüde Behandlung unruhig. Der als Aushülfe für schwierige Pferde auch in der Cavallerie eingeführte eiserne Nasen-Metallbügel ist schon oben besprochen worden. Statt der Halfterstricke sind jetzt die

Halfterketten eingeführt. Der Hufbeschlag ist leicht. Die Hufe der Pferde sind im Allgemeinen gesund und fest. Faule Strahlen, Mauke, Hornspalte kommen fast nie vor. Die Ration des Cavalleriepferdes beträgt 6 Quartillos (etwa $2\frac{1}{4}$ Metzen) Gerste und $\frac{1}{2}$ Arroba ($12\frac{1}{2}$ Pfund) Weitzenstroh. Das Putzzeug, Kartätsche und Striegel, ist wie das bei uns angewandte. Die Pferde werden im Sommer, wo Wasser in der Nähe, täglich gebadet und im Schwimmen geübt.

Dem Cavalleristen sitzt seine Uniform fest und gut, ohne ihn in der freien Bewegung zu behindern. Mag ihm Ordnung und Sauberkeit ein Bedürfniss sein, oder er dazu angehalten werden müssen, jedenfalls ist es eine Thatsache, dass der Soldat stets reinlich, ordentlich und in einer echt militairischen Haltung erscheint; dabei giebt er ohne Befangenheit und in freundlichem Tone jederzeit Bescheid. Die Cartousche wird an das Bandelier auf jeder Seite mit zwei Messingknöpfen angeknöpft; desgleichen die Steigrieme, die niemals angenäht sein dürfen. Die Packerei ist der unsrigen sehr ähnlich. Die Sattel sind Pritschen, sehr stark gepolstert. Auf dem nackten Pferde liegt statt Woilah eine kleine dünne Decke. Der Sattelgurt ist breit, mit drei Schnallen versehen. Als Chabraque liegt ein zugeschnittenes Schaffell darüber; dies ist durch einen sehr breiten schwarzen Uebergurt festgehalten, und bedeckt sowohl die beiden Pistolenholfter, wie den dazwischen und vor zusammengerollten Mantel vollständig. Das Pistol steckt im linken Holfter, im rechten das Putzzeug. Der Mantelsack ist von Tuch und hat einen drillichenen Ueberzug. Im Mantelsack befindet sich eine vollständige Uniform, 2 Hemden und 50 scharfe Patronen, in der Tasche des Ueberzuges ein Paar Halbstiefeln. Unter dem Mantelsack liegt ein Stück Drillich, an beiden vorstehenden und hinabhängenden Enden eine Tasche oder Sack bildend, in welchen der Cavallerist eine Tagesration für sein Pferd mit sich führt. Reserveeisen, Fouragierleinen, Beile führt er nicht; dergleichen hat die bei jedem Regimente befindliche Sapeur-Abtheilung. Das runde blanke Kochgeschirr, auf dem Marsche eine Ration für

den Reiter enthaltend, liegt hinten am Tornister ohne Leinwand-Ueberzug festgeschnallt. Sehr zweckmässig ist der Carabiner so an dem Sattel befestigt, dass er vorn in dem Schuhe am Brustriemen und oben am Rande des Sattels festliegt, um den Reiter beim Auf- und Absteigen, wie beim Reiten, durchaus nicht hinderlich werden zu können. Mit Leichtigkeit kann der Carabiner losgeschnallt und ergriffen werden. Der Säbelkoppel-Riemen ist bei der Cavallerie weiss und besonders lang. Bevor der Säbel gezogen, wird jedesmal die Faust durch den Riemen gesteckt, und darin die ganze Zeit hindurch, dass der Säbel aufgenommen ist, belassen. Beim Aufnehmen und Einstecken des Gewehrs wird der Griff jedesmal auf Commando zuerst oben auf die Brust aufgesetzt. Die Lanze der Ulanen ist wenigstens 18 Zoll kürzer als die Preussische. Die Flagge ist roth und weiss, oder gelb und braun, nach der Farbe der Uniformkragen, der Schaft sehr fest, von Americanischem Macobaholz, der Lanzenriemen braun, eben so, wie der mit Oelfarbe angestrichene Schaft. Der Lanzenriemen ist festgenagelt, wodurch der Gebrauch für das Preussische Lanzen-Exercieren sehr erschwert werden würde; der Stich links rückwärts und die Deckungen lassen sich mit dem mehrmals in der Mitte umgeschlungenen, festgenagelten Armriemen nicht ausführen. Der Spanische Ulan kennt aber keine Deckungen. Vor jedem Stiche führt er mit der Spitze der Lanze eine kreisförmige Bewegung aus, als suche er sich inzwischen sein Ziel. Dies halte ich für unpraktisch, weil es die Sicherheit und Energie des Stosses in Frage stellt, wie denn aus demselben Grunde die mit der nicht am Körper anliegenden, sondern mit der frei in der Hand schwebenden Lanze ausgeführten Stiche einen viel geringeren Effect haben müssen.

Das Exercir-Reglement der Spanischen Armee, besonders der Cavallerie, ist dem Französischen in Bewegungen, Wendungen und Formationen entlehnt. Im Allgemeinen ist mir bei den Uebungen, denen ich beigewohnt, eine grosse Ruhe und Sicherheit der Reiter, und ein grösserer Grad von Ruhe und Geschlossensein der Pferde, als ich erwartet hatte, aufgefallen. Die

Colonnen-Formationen, Aufmärsche, Veränderungen der Front wurden mit grosser Präcision ausgeführt. Dagegen ist mir bei den Attaquen die Schwerfälligkeit der Pferde entgegen getreten, und auch bei dem Ausfallen der vierten Züge, wohin man die leichtesten Pferde und die besten Cavalleristen vertheilt, habe ich die sogenannten flotten Reiter, wie wir sie gewohnt sind, vermisst.

In Madrid stehen besonders schöne und gut berittene Regimenter, und die in der Umgebung des Palais vor zeltförmigen grossen Schilderhäusern aufgestellten berittenen Cavallerieposten des Regimentes Königin Carabiniers oder Numancia-Lanzeros erinnern an die Horseguards in London.

Auch die Guardia civil ist vortrefflich beritten, weil man beim Ankauf der Pferde für das Corps sorgfältig die grössesten und tüchtigsten Thiere auswählt, und weit höhere Preise zahlt, als für die Remonten der Cavallerie.

Was die Guardia civil, welche aus 49 Compagnien und 11 Escadrons besteht, was die Mozos de Escuadra von Catalonien und das Cuerpo de Carabineros del Reino anbetrifft, so stehen dieselben zwar auf dem Militair-Etat unter dem Kriegs-Ministerio, sie sind aber, ihrer Bestimmung entsprechend, dem Ministerio des Innern und resp. der Finanzen überwiesen, und oben bereits von ihnen das Erforderliche besprochen, weshalb darauf zurückgewiesen werden muss. Durch Königliches Decret vom 6 Januar 1852 ist dem Finanz-Ministerium ein Credit von einer Million eröffnet, um mit Bezug auf den diesjährigen Etat die Bewaffnung dieses Corps der Carabineros nach Art der Truppen des stehenden Heeres umzuändern.

Der Generalstab der Armee (Cuerpo de estado mayor del Ejercito) ward durch Königliches Decret vom 25 Juli 1837 in Gemässheit der Genehmigung der Cortes vom 15 Juli desselben Jahres als besonderes Corps errichtet, und durch Decret vom 9 Januar 1838 anderweit organisirt. Er ist nach der Bestimmung vom 31 May 1847 gegenwärtig aus 3 Brigadiers, 9 Obersten, 12 Oberst-Lieutenants, 25 Commandant n, 60 Ca-

pitainen, 40 Lieutenants, so wie aus einer entsprechenden Anzahl von Büreau- und Canzlei-Beamten gebildet.

Die Uniform besteht in einem langen dunkelblauen Leibrock mit zwei Reihen goldener convexer Knöpfe, die Krone und die Umschrift: «Cuerpo de estado mayor del Ejercito» enthaltend. Kragen, Aufschläge der Aermel und Rockschösse himmelblau, an Kragen und Rockschössen eine goldene (alegorico) Stickerei. Blaue Pantalons mit goldenen Streifen. Dreimaster (sombrero apuntado) mit goldener Tresse, Schuppenkette und Kokardenschnur. Goldene Epauletts und Degen, statt des letzteren, wenn die Officiere zu Pferde erscheinen, Pallasch mit eiserner Scheide. Sämmtliche Chefs tragen himmelblaue Schärpen und eben solche Federbüsche, welche nach hinten flach über den Hut fallen.

Die zur Ausbildung des Corps bestehende Schule zählt 6 Professoren und 4 Unterlehrer, und vereinigt den theoretischen Unterricht mit praktischen Uebungen.

Das topographische Kriegs-Büreau steht unter der Aufsicht und Leitung des Generalstabes, und beschäftigt 1 Director und 9 Oficiales, im Range der Oberst-Lieutenants, Majore und Capitaine. Jedem General-Capitanate ist ein Generalstab unter einem besonderen Chef des Corps zugetheilt.

Die Adjutantur der Armee ist sehr zahlreich besetzt; sie besteht aus Officieren verschiedener Grade bis zum Major. Die Uniform ist scharlachroth mit weissem, goldgestickten Kragen, goldenen Knöpfen und Epauletts, schwarzen Beinkleidern mit goldenen Streifen, niedrigem Dreimaster mit goldener Tresse, Schuppenkette und rothem, hinterwärts herabfallenden Federbusch. Zur Parade werden enge weisse Unterkleider und Kanonenstiefel getragen.

Die Militair-Administration oder Intendantur (Cuerpo administrativo del Ejercito) beschäftigt sich mit den Gehaltszahlungen, Rechnungsprüfungen, mit dem Proviantwesen der Garnisonen, auf Etappen-Stationen oder Märschen, im Frieden wie im Felde. Es werden durch sie die Utensilien der Casernements und Militair-

Institute und Dienstwohnungen besorgt; die Einrichtung und Unterhaltung der Hospitäler, die Beschaffung der Kriegsbedürfnisse, die Erfordernisse für die Fortification, der Bagagen und des Trains für Märsche. Die Verordnungen vom 12 Januar 1824, 12 Januar 1827, 13 December 1827 und 17 Juli 1837 enthalten die vollständigen Reglements und Dienst-Instructionen, so wie die Bestimmung, dass die bei dieser Behörde angestellten Aspiranten und Oficiales der vier Rangklassen unter sich nach der Anciennetät durch die einzelnen Klassen avanciren sollen.

Der oberste Chef ist der General-Militair-Intendant mit dem Range eines Mariscal de Campo. Die Central-Behörde in Madrid steht unter einem Interventor oder Intendente efectivo der Armee, und ist aus zwei Sections-Chefs, aus einem Militair-Intendanten erster und einem zweiter Klasse, und einer bedeutenden Zahl von etatsmässigen Mitgliedern und Hülfsarbeitern zusammengesetzt. Die Allgemeine Kriegskasse steht unter einem General-Kriegszahlmeister (Pagador general militar).

Die Intendanten erster Klasse, welches immer die vier ältesten sind, haben den Rang der Brigadiers, die der zweiten Klasse den Rang der Infanterie-Obersten, die Kriegs-Commissarien der ersten Klasse den Rang der Oberst-Lieutenants, die der zweiten den Rang der ersten Commandanten (von Bataillonen), die der dritten den Rang der zweiten Majore, die der 6 ersten Klassen der Oficiales den Rang der Lieutenants, die der 7ten und 8ten Klasse der Oficiales den Rang der Unterlieutenants, die Aspiranten den Rang der Militair-Alumnen.

Die Intervencion der Administration hat die Archive, die Sammlungen der Ordonnanzen, Reglements und Verordnungen über das Zahlungs- und Rechnungswesen, die Rechnungen, Quittungen, Contracte und Militair-Documente zu ordnen und zu bewahren.

In den Provinzen befinden sich an den Sitzen des General-Capitanats die Administrations-Oficinas, aus der Intendantur, Intervencion und Pagaduria bestehend, jedoch unabhängig von dem General-Capitain selbst.

Für den Fall des Krieges werden die Militair-Intendanturen, dem Bedürfnisse entsprechend, als mobile Behörden aus Beamten gewählt, welche eine besondere Umsicht bekundet haben und von kräftigem Körperbau sind, um den Anstrengungen des Krieges Trotz bieten zu können.

Die Zahl der Kriegs-Commissaire erster Klasse beträgt 25, die der zweiten 31, die der dritten 60. Ausserdem werden in dieser Behörde als nicht im activen Dienste befindlich fortgeführt:

als Excedentes: 1 Intendant, 11 Kriegs-Commissaire,
als Cesantes: 11 Intendanten, 29 Kriegs-Commissaire,
als Jubilados: 12 Intendanten und Interventoren, 18 Kriegs-Commissaire,
als Honorarios: 17 Intendanten, Interventoren und Zahlmeister, 51 Kriegs-Commissaire.

Die Uniform der Intendantur ist blau, mit rothem Kragen, Brust-, Aermel- und Rockaufschlägen. Die Stickerei ist wie in der Französischen Armee in Gold und Silber.

Die Kriegs-Auditeure stehen unter den General-Capitainen oder der betreffenden Militair-Commandantschaft der Provinz; sie üben die Justiz im Namen und Auftrag des Militair-Chefs aus. Die Auditeure müssen sich über ihre gründliche wissenschaftliche und juristische Vorbildung und über ihre Bekanntschaft mit dem Militair-Strafcodex und den Militair-Gesetzen und Verordnungen ausweisen. Sie stehen untereinander in gleichem Rangverhältnisse, geniessen einen privilegirten Gerichtsstand und erhalten ihre Ernennung durch die Königin. Nur in dringenden Fällen können die General-Capitaine eingetretene Vacanzen selbst besetzen. Die Besoldung ist nach dem Decret vom 29 März 1847 auf 24,000 r. und auf 30,000 r. in Neu-Castilien festgesetzt.

Die Uniform ist blau mit maulbeerfarbenen (morado, dunkelviolett) Aufschlägen und Kragen mit Goldstickerei und weissen Pantalons.

Nicht activ sind augenblicklich 26 Auditores cesantes und 130 Honorarios.

Die Militair-Aerzte (Cuerpo de Sanidad militar) bilden ein besonderes Corps unter einem General-Director, aus Doctoren und Licenciaten der Medicin und Chirurgie bestehend, und einer Section graduirter Pharmaceuten. Das Reglement vom 7 September 1846 hatte die frühere Verfassung des Corps der Aerzte reorganisirt; dasselbe hat aber durch das Königliche Decret vom 7 Februar 1852 abermals einige wesentliche Veränderungen erfahren. Dem Director steht in allen wichtigen Fällen, mag es sich um Verwaltungs-Gegenstände oder wissenschaftliche Entscheidungen handeln, eine Junta zur Seite. Sie scheidet sich in zwei Sectionen, welche ärztliche (medica) und pharmaceutische Junta der Armee genannt werden, aber nur berathend, nicht entscheidend auftreten. Der Gesammtstand des Corps zählt etatsmässig neben dem General-Director 4 Vice-Directoren, 9 Consultoren, 14 Vice-Consultoren, 86 erste, 161 zweite Adjutanten für die ärztliche Praxis; 1 Vice-Director, 2 Vice-Consultoren, 10 erste und 20 zweite Adjutanten für die Pharmacie. In wichtigen Fällen wird die Zahl durch Hülfs-Professoren und provisorisch oder versuchsweise angestellte Mediciner vermehrt.

Der Eintritt in das Corps beginnt nach absolvirter Prüfung mit der Thätigkeit als zweiter Adjutant in den Hospitälern; von dort avancirt der Arzt in gleicher Eigenschaft in das Regiment; dann wird er erster Adjutant im Hospitale; demnächst tritt er in dieser Eigenschaft ins Regiment zurück, steigt dann zum Vice-Consultor und so fort bis zur höchsten Stufe. Es wird aber zu jedem Avancement neben der nothwendigen Vacanz eine besondere Geschicklichkeit, glückliche Kuren, Umsicht, gute Führung, Discretion in der Haltung u. s. w. vorausgesetzt, und je nach den ausgezeichneten Leistungen der Aspiranten die eingetretene Vacanz besetzt.

Der Sold der zweiten Adjutanten im Hospitale beträgt 6900 r., im Regimente 8000 r. Die ersten Adjutanten erhalten im Hospitale 10,800 r., die Vice-Consultores 14,400 r., die Consultores 18,000 r., die Vice-Directoren 24,000 r., die Directoren 30,000 r.

Die Uniform ist blau mit gleichfarbigem Kragen, rothen Aufschlägen, den Aeskulapstab zwischen Palmen und Lorbeeren auf den Rockschössen, gelbe Knöpfe mit der Bezeichnung des Corps, Dreimaster und Rohrstock mit goldenem Knopf. Die Stickerei in Gold an Kragen, Aufschlägen und Brustklappen wird in den höheren Graden stufenweise reicher.

Die Militair-Geistlichkeit besteht aus Capellanen der Landarmee und der Marine. Beide stehen unter dem General-Vicar del Ejercito. Dies ist der Patriarch von Indien, welcher den General-Auditeur als Stellvertreter zur Seite hat, so wie Subdelegirte in allen Departements. Die Capellane sind unter alle Truppentheile, Festungen und Hospitäler vertheilt. Sie üben mit der Seelsorge und der Beaufsichtigung des moralischen Wandels Parochialrechte aus. Sie werden von den Obersten der Regimenter gewählt und vom General-Vicar bestätigt; sie avanciren von der Infanterie zur Cavallerie, Artillerie, Ingenieurs nach dem Dienstalter. Sie stehen unter dem Fuero militar, hinsichts der Spiritualien unter dem General-Vicariate. Die Militair-Capellane müssen die Tauf-, Copulations- und Todten-Register führen; in letzteren müssen sie vermerken, ob der Verstorbene die Sacramente erhalten, ob er testirt hat und wo er beerdigt ist. Die Militair-Capellane haben nach 15 Dienstjahren Anspruch auf eine Präbende in einer Cathedrale, nach 20jähriger und resp. 25jähriger Dienstzeit steigen die Ansprüche an Canonicate der bedeutenderen und ersten Hauptkirchen des Landes. Ohne besondere Erlaubniss darf kein Militair-Geistlicher sich nach der Residenz begeben. Wird ein solcher vom Kriegsgericht zur Degradation verurtheilt, so wird die geistliche Oberbehörde requi-

rirt, binnen sechs Tagen die Degradation zu veranlassen. Für den Fall der Todesstrafe wird der Geistliche in Laientracht, mit einer schwarzen Mütze bedeckt, hinausgeführt. Der Königsmörder Martin Merina ward am 7 Februar 1852 zum Blutgerüste auf einem Esel geführt. Sein Anzug bestand in einem gelben Barret und gelbem Talar mit blutbespritzten Aermeln. Der Leichnam ward zu Asche verbrannt.

Ueber die Militair-Organisation und militairische Eintheilung der Spanischen Monarchie in General-Capitanate und Commandantschaften ist im ersten Capitel das Erforderliche mitgetheilt, weshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf zurückgewiesen werden muss.

Die Würde der General-Capitaine in Spanien ist sehr alt; sie war bereits im 13ten Jahrhunderte bekannt. Auch aus der Dynastie der Hohenzollern war ein Fürst, Markgraf Johann von Brandenburg, durch Kaiser Carl V mit dieser Stellung für das Königreich Valencia betraut worden. Königliche Verordnungen aus den Jahren 1740 und 1777, und zuletzt vom 2 Juli 1844, haben die Prärogative des General-Capitains zusammengestellt und seine Besoldung auf 120,000 r. fixirt. Er ist der Repräsentant Ihrer Majestät der Königin, und nimmt in besonders vorgeschriebenen Fällen die der Königin gebührenden Ehrenbezeugungen in Empfang. Dazu gehört, dass bei feierlichen Gelegenheiten und Paraden die Militair-Musik bei seinem Erscheinen den Königsmarsch vorträgt, der sonst nur vor der Königin oder dem Könige gespielt werden darf. Desgleichen wird an den Gallatagen des Hofes vom General-Capitain in Vertretung der Königin grosse Cour angesagt (Besa manos) und von allen Behörden und Courfähigen in Galla in der Königlichen Dienstwohnung entgegen genommen. Es ist eine Pflicht, dass die Hoffähigen dort erscheinen, und ist diese Pflicht auf die hoffähigen Damen in denjenigen Fällen ausgedehnt, wo bei solchen Gelegenheiten die Salons des General-Capitanats für die Reunion ge-

öffnet sind. Da die Justiz-Behörden in Spanien in der Verwaltung eine bevorzugte Stellung einnehmen, so waren Differenzen über ihre Verpflichtung, an Gallatagen den General-Capitain in seiner Wohnung zu beglückwünschen, entstanden, welche durch Decret vom 19 Februar 1836 dahin entschieden wurden, dass die Justiz-Behörden erscheinen, jedoch zur Cour förmlich eingeladen und abgesondert empfangen werden müssen.

Dem General-Capitain steht eine, durch ihre Lage besonders bevorzugte Loge in den Theatern zur Disposition. Er ernennt die Platz-Commandanten der Garnisonen seines Bezirks (Verordnung vom 27 Juli 1832); er ertheilt die Erlaubniss zur Jagd und Fischerei; er ertheilt den Soldaten und Unterofficieren bis zu einem gewissen Grade den Heiraths-Consens; er allein hat die Erlaubniss, ohne weitere Anzeige, Bekanntmachungen in die Amtsblätter (Boletino) setzen zu lassen; er bestimmt, ob fremde Schiffe in den Hafen einlaufen dürfen oder solchen verlassen müssen; er vertritt die Autorität des Consular-Corps; er unterstützt in geeigneten Fällen die jurisdiccion ordinaria und ecclesiastica, so wie die Executionen wegen rückständiger Steuern; er repräsentirt den Gerichtsstand der Ausländer, und das Corpsgericht, welches in seinem Namen ausgeübt wird. Bei diesen letzteren ist zu bemerken, dass Documente, welche in einer anderen als der Spanischen Sprache abgefasst sind, nicht angenommen werden dürfen (Decret vom 3 November 1843). Die Controlle der Hospital- und Gefängniss-Verwaltung und in Fällen, wo die von ihm verwaltete Provinz im Belagerungs-Zustande sich befindet, der Oberbefehl im Militair und Civil und der Gesammt-Administration, ruht unter persönlicher Verantwortlichkeit allein in seiner Hand. Wohl dem Lande und der Regierung, wo eine so gewichtige und schwierige Stellung auf so würdige, kräftige und dabei doch so humane Weise gehandhabt wird, als in der im Belagerungs-Zustande befindlichen Provinz Catalonien.

In jeder Provinz residirt unter dem Oberbefehl des General-Capitains ein Militair-Chef als General-Commandant, welchem in der Localverwaltung die entsprechenden Attribute zustehen.

Sehr umfassend sind die Bestimmungen über die Titel, Curialien, Begrüssungen und militairischen Ehrenbezeugungen, in mündlichen, schriftlichen, dienstlichen und ausserdienstlichen Beziehungen, mit und ohne Waffen, Musik und Fahnen, in der Armee und Marine den Lebenden und Todten in ihren verschiedenen Rangverhältnissen gebührend. Die Gesetzgebung hierin geht ziemlich weit zurück und bildet ein complicirtes Studium.

Beispielsweise mag hier angeführt werden, dass bei Paraden und wo sich sonst der General-Capitain öffentlich dienstlich zeigt, ihm ausser der reichen militairischen Umgebung seines Stabes stets eine Abtheilung Cavallerie voranreitet; dass derselbe dagegen, wenn er nicht den Degen aufnimmt, beim Herunterreiten der ganzen Front der in Linie aufgestellten Infanterie, Cavallerie und Artillerie den Hut zum Grusse in der rechten Hand trägt.

Viele Curialien und militairische Honneurs werden auch den Frauen der Generale, selbst den Wittwen derselben, den Frauen der Gesandten (Decret vom 16 Mai 1788) erwiesen; eben so den Granden von Spanien und ihren Gattinnen, den Ordensträgern, den Inhaberinnen des Maria Luisen-Ordens und den Männern dieser Damen.

Besondere Ehrenbezeugungen gebühren der Schutzpatronin der Armee, der heiligen Jungfrau Maria, und der heiligen Theresa als Patronin der Infanterie, so wie der heiligen Barbara, der Schutzheiligen der Artillerie.

Die Leichenbegängnisse für Militairs sind sehr feierlich und stufen sich nach unten hin sehr genau in den verschiedenen Rangverhältnissen ab. Beim Tode des General-Capitains werden 15 Kanonenschüsse gelöst, ihm folgt das Armee-Corps; dem General-Lieutenant folgt ein Mariscal de Campo, ein Bataillon, eine Escadron mit ihrem Obersten; eben so ist es beim Leichenbegängniss des Mariscal de Campo und eines Brigadiers; dem Oberst folgt ein Bataillon; dem graduirten Oberst 4 Compagnien; dem Oberst-Lieutenant 3; dem Sargent-Major 2; den Capitain begleitet seine Compagnie und die mit Flor umhüllte Trommel; den graduirten Hauptmann ein Lieutenant mit 40 Mann, Sargen-

ten und Trommler ohne Spiel; den Adjutanten Major, Lieutenant und Fähnrich ein Officier derselben Categorie mit 20 Mann und einem Trommler; den Feldprediger ein Unterofficier, 2 Gefreite und 20 Mann ohne Waffen; den Chirurgus des Bataillons ein Gefreiter und 10 Mann ohne Waffen; den Unterofficier ein College mit den Soldaten der Compagnie ohne Waffen; den Tambour alle übrigen Tambours ohne Trommeln; den Gefreiten ein Gefreiter mit 12 Mann; den Soldaten 6 Soldaten ohne Waffen.

Die Avancements in der Armee sollen eigentlich nach der Anciennetät statt finden, allein es wird dieser Grundsatz nur in der Artillerie, im Ingenieur-Corps und im Generalstab mit Strenge durchgeführt. In diesen Theilen der Armee werden die Officierstellen nur mit oficiales facultativos besetzt, das heisst mit solchen Officieren, welche die in dem Corps erforderliche besondere wissenschaftliche Vorbildung genossen und nachgewiesen haben. Die aus irgend anderen Gründen zu diesen Truppentheilen commandirten Officiere können mit den Officieren des Corps nicht avanciren.

Die Stelle des General-Inspectors der Artillerie wird dagegen nicht älteren Officieren der Waffe, sondern an ältere, wohlverdiente Generale der Armee übertragen.

Der Consens zur Verheirathung der Officiere muss von der Königin erbeten werden. Die Heirathslustigen müssen Mitglieder des Monte pio (Wittwencasse) und entweder als Capitains angestellt sein, oder deren Besoldung, 40 escudos monatlich, beziehen, oder sie müssen über ein Vermögen von 60,000 r. und die Braut über ein Capital oder zinsentragendes Besitzthum von 50,000 r. Werth disponiren können, wenn sie nicht gewärtigen wollen, abschlägliche Antwort zu erhalten. Eine Verheirathung ohne Consens zieht den Verlust der Stellung als Officier und der Aussicht auf Pension nach sich. Der Geistliche, welcher die Trauung ohne Consens vollzogen, wird mit Verbannung bestraft.

Den Consens zur Verheirathung der Oficiale unteren Ranges, der Sargenten, Cabos, Tambours und Gemeinen geht durch die Hände des Capitains und wird vom Obersten, resp. vom General-Capitain ertheilt; bei der Cavallerie durch den Inspector der Truppe. Der Sargent, welcher ohne Consens sich verheirathet, verliert seine Stelle und muss 6 Jahre in Ceuta dienen. Gemeine Soldaten müssen in demselben Falle 6 Strafjahre dienen; Artilleristen 6 Jahre in der untersten Klasse der Bombardiere, nach deren Ablauf sie wieder in den früheren Platz einrücken.

Der Sold der Spanischen Officiere und Unterofficiere beträgt für die ersten Commandanten der Fussartillerie, Ingenieure und Infanterie 15,600 r. (integros), für die zweiten Commandanten derselben Truppenkörper 14,400 r., für die Lieutenants 7200 bis 6370 r. hinab, für die Fähnriche 5160—3100 r., für die ersten Sargenten 2800 r., für die zweiten Sargenten 1485 r.

Diejenigen Officiere, deren Commando nicht im activen Dienste im Regimente besteht, wie zum Beispiel die in die Festungen commandirten Ingenieur-Officiere, erhalten ihren Monatssold nur auf 11 Monate des Jahres, indem der zwölfte Monat zu Ersparnissen in Abzug gebracht wird.

Verwundete und emeritirte Officiere haben gesetzlichen Anspruch auf Civil-Versorgung, und es sind zu diesem Behufe in allen Ministerien und Verwaltungs-Behörden diejenigen etatsmässigen Stellen bezeichnet, welche an Militairs der verschiedenen Rang- und Bildungsstufen vergeben werden können, sollen und wirklich vergeben werden müssen. So beispielsweise im Finanz-Ministerio sind für die Militair-Chefs und Officiere reservirt:

In den Hauptcassen der verschiedenen Ressorts zwei Drittheile der etatsmässigen Stellen,

$\frac{3}{4}$ der Stellen als Provinzial-Steuererheber,

$\frac{1}{3}$ der Stellen als Lotterie- und Cruzada-Administratoren,

$\frac{1}{4}$ der Stellen als Alcaiden- und Douanen-Vorsteher,

$\frac{1}{6}$ der letzten Stellen der Oficialen im Ministerio,

¼ der letzten Stellen als Administradores subalternos im Stempel-Büreau.
¼ der letzten Stellen im Münz-Departement.

Für Unterofficiere, Gefreite und Gemeine.

⅓ der von der Regierung zu besetzenden Kanzleistellen,
½ der Tabacksmonopol-Commissarienstellen,
⅓ der Salzdistributoren,
⅓ der Portierstellen in den Büreaus,
⅓ der Botenstellen,
⅓ der Bleisiegler und Wagemeister der Zollämter,
¾ der Steuererheberstellen.

Die Pension, welche von der Regierung an Militairs gezahlt wird für Verwundungen, welche im Felde durch Feuer und Schwerdt zugefügt, die Amputation eines oder mehrerer Glieder, oder vollständige Dienstunfähigkeit, oder Erblindung zur Folge gehabt haben, beträgt

Die Stellung als:	Für vollständige Untauglichkeit, Erblindung, gleichviel, welche Dienstzeit:	Für den Verlust eines Gliedes, unabhängig von der Dienstzeit:
Oberst	16,200 r.	8,100 r.
Oberst-Lieutenant . . .	13,200 »	6,600 »
Commandant	10,200 »	5,100 »
Capitain	8,220 »	4,110 »
Lieutenant.	4,800 »	2,400 »
Unterlieutenant.	4,200 »	2,100 »

Diejenigen, welche nur ein Glied verloren haben, erhalten für jedes fernere Dienstjahr eine Gehaltserhöhung, welche den fünfzehnten Theil der oben berechneten Pension beträgt, mithin

der Oberst . . . . . 540 r.
der Oberst-Lieutenant . . . . . 440 »
der Commandant . . . . . 340 »
der Capitain . . . . . 274 »
der Lieutenant . . . . . 160 »
der Unterlieutenant . . . . . 140 »

Im Allgemeinen beginnt die Pensions-Berechtigung erst nach vollendetem 25sten Militair-Dienstjahre, die Campagne-Jahre nicht doppelt gerechnet. Diese Berechnung kann erst mit dem 16ten Lebensjahre beginnen, ausgenommen bei den Trommelschlägern und Cadetten, welche die Dienstjahre schon mit dem 14ten, respective 12ten Lebensjahre zählen dürfen. Das Maximum der zur Berechnung zu stellenden Dienstjahre ist die Zahl 40. Die Pension steigt von 25 Dienstjahren zu 30, 35 und 40 in entsprechendem Verhältnisse. Chefs und Officiere behalten nach 12jähriger Dienstzeit die Regiments-Uniform. (Decret vom 3 Juni 1828. Declaration vom 28 August 1841.) Der Sold steigt in nachstehender Stufenleiter:

20	Dienstjahre	 30	Hunderttheile.
25	»	 40	»
30	»	 60	»
31	»	 63	»
32	»	 66	»
33	»	 69	»
34	»	 72	»
35	»	 75	»
36	»	 78	»
37	»	 81	»
38	»	 84	»
39	»	 87	»
40	»	 90	»

Versorgungsberechtigte Militairs erhalten beim Uebertritt in den Civildienst zwei Jahre hindurch ihre Militair-Pension. Dann müssen sie sich entscheiden, ob sie die letztere behalten oder das etatsmässige Gehalt der Civilstelle vorziehen, und damit aus dem Militair-Etat und aus dem militairischen Gerichtsstand ausscheiden, und in die Civil-Pensions-Berechtigung eintreten wollen.

Der Monatssold des Militairs steigt in nachfolgender Scala:

	Dienstjahre													
	15	20	25	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
Oberst	.	600	800	1200	1260	1320	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800
Oberst-Lieutenant	.	450	600	900	945	990	1035	1070	1125	1170	1215	1260	1305	1350
Commandant	.	360	480	720	756	792	828	861	900	936	972	1008	1044	1080
Major.....	.	330	440	660	693	721	759	792	825	858	892	924	957	990
Capitain	.	270	360	540	567	591	621	648	677	702	729	736	782	810
Lieutenant..	.	135	180	270	283½	297	310½	321	337½	351	364½	378	391½	405
Unterlieutenant, Fähnrich	.	105	140	210	220½	231	241½	252	262½	273	283½	294	304½	315
Sargent, Cabo, Soldat, welche nicht im Dienste bleiben und sich vor d. 25ten Jahre zurückziehen.....	10	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sargent, welcher dienen bleibt.....	10	20	90	112½	.	.	.	.	120	.	.	.	.	.
Cabo 1ter Kl. der Armee, 2ter Kl. der Artillerie u. Ingenieure, welche fortdienen	10	20	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Pensionen erhalten auch die Inhaber der Militair-Orden von San Fernando und des heiligen Hermenegildo. Der erstere besteht aus fünf Klassen und muss, da er zur Belohnung für heroische Handlungen bestimmt ist, von demjenigen, welcher statutenmässig darauf Anspruch machen zu können glaubt, selbst gefordert werden. Wer mit diesem Orden decorirt ist, erhält nach der zweiten heroischen That,

wenn er Divisions-General ist, eine Pension von 15,000 r.
» » Brigadier lebenslänglich ..... 12,000 »
» » Oberst oder überhaupt Chef..... 10,000 »

Nach einer dritten ausgezeichneten That geht die Pension auf die Wittwe bis zu ihrer Wiederverheirathung, in diesem Falle auf die Söhne bis zur Volljährigkeit über. Unverheirathete vermachen sie ihren Eltern auf Lebenszeit.

Der Hermenegilden-Orden wird für tadellose Dienstjahre nach 20 und 40 Jahren in verschiedenen Rangstufen ertheilt. Vom Sargent abwärts werden nur goldene Litzen über dem linken Arm, nach 15, 20 und 25 Jahren eine, zwei oder drei ertheilt. Bei Avancements zu Lieutenants werden die früheren Jahre zu gut gerechnet. Das Grosskreuz erhalten alle General-Capitaine und diejenigen Generale, welche 40 Jahre gedient haben. Die Plaque ohne Cordon erhalten für gleiche Dienstjahre Officiere, welche noch nicht den Rang als Brigadiers haben. Die für das einfache Kreuz nach 25jähriger Dienstzeit gezahlte Pension beträgt 2400 r., für die Plaque nach 40 Dienstjahren 4800 r., für das Grosskreuz 10,000 r.

Für eine 15- bis 20jährige Dienstzeit werden besondere Prämien gezahlt, deren Höhe nach den Rangverhältnissen des Militairs wechselt (Decret vom 3 Juni 1828).

Pensionaire müssen bei der Erhebung der Pension alle drei Monate ein amtlich beglaubigtes Lebensattest einreichen. Auf Inactivitäts-Gehalt gestellte Officiere erhalten gewöhnlich die Weisung, ihre Pension an genau bezeichneten Orten zu verzehren.

Die Wittwen-Pensionscasse des Militairs (Monte pio militar) ward auf Grund der Verordnung vom 20 April 1761 gegründet. Die Statuten derselben wurden 1788 umgearbeitet, und das Institut am 1 Januar 1796 unter Carl IV vollständig reorganisirt. Der Zweck desselben betrifft die Sorge für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der Militairs, insbesondere auch für die Erziehung der Söhne. An der Spitze der Verwaltung befindet sich eine Junta de Gobierno, bestehend aus einem Director, Decan des Ober-Kriegstribunals, aus einem Subdirector aus der Klasse der Oficiales generales, aus drei Kriegsräthen desselben Ranges, einem Kriegsrath aus der Klasse der togados,

einem Intendanten, den Zahl-, Schatzmeistern und Secretairen (Verordnungen vom 11 Juli 1828, vom 11 October 1834).

Die Fonds der Anstalt bestehen:

1. In einer etatsmässigen Summe von 6000 Dublonen aus Staatsfonds und 200,000 r. Zuschuss jährlich.
2. In 20 procent von den Gehältern der inactiven Beamten.
3. In der media anata (5000 Piaster), eine Abgabe für die in Indien erhaltenen geistlichen Pfründen.
4. In dem dritten Theile des Ertrages der vacanten geistlichen Güter überhaupt.
5. Die Abgaben für die erste Anstellung im Königlichen Dienste. Die Beiträge der dabei betheiligten Klassen belaufen sich (Decret vom 31 Mai 1821) auf $\frac{1}{10}$ des Gehalts, bei den Unterlieutenants auf $\frac{1}{6}$ (Decret vom 16 October 1839). Bei jedem Avancement auf einen Monatssold, und für alle Gehalts-Zulagen und Gratificationen für jeden Escudo 10 Maravedis. Invaliden zahlen 3 Maravedis von jedem Escudo ihrer Pension.

Ansprüche auf Unterstützung Seitens dieser Casse haben die Wittwen, die Waisen und (Decret vom 14 August 1830) die verwittweten Mütter verstorbener Militairs; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Ehe des Verstorbenen mit Königlichem Consens geschlossen war. War der letztere nicht extrahirt, so bleibt die Familie von jedem Anrechte auf den Monte pio ausgeschlossen. Die Pensionen betragen für die Wittwen und Waisen

des General-Capitains	15,000 r.
des General-Lieutenants	10,000 »
des Mariscal de Campo	8,250 »
des Brigadiers	6,600 »

Für die Königlichen Haustruppen:

Sargent-Major	8,250 r.
Officiere bis zu den Guardias hinab	10,000 — 1500 r.

Für die Hellebardiere:

Vom Chef mit	8,250 r.
bis zu den Adjutanten mit	4,000 »

nach verschiedenen Stufen.

Für die Infanterie und Cavallerie (Decret vom 11 November 1847):

Familie des Obersten	6,600 r.
» » Oberst-Lieutenants	5,000 »
» » Bataillons- und Escadron-Chefs	4,500 »
» » Sargent-Majors	4,000 »
» » Adjutant-Majors	2,200 »
» » Capitains	2,500 »
» » Premier-Lieutenants (20 Juli 1810)	1,880 »
» » Unterlieutenants	1,520 »
» » Fähnrichs (28 Juni 1824)	1,200 » (1600) r.

Die Truppen in Ceuta erhalten:

Vom Obersten bis Unterlieutenant	6,000—1,000 r.

Die Artillerie:

Familie des Obersten	6,600—6,400 r.
» » Oberst-Lieutenants (nach dem Decret vom 20 November 1830) für ein Jahrgehalt von 18,000 r.	5,000—4,200 »
» » Capitains	2,600 r.
» » Lieutenants	1,880 »
» » Unterlieutenants	1,600 »
» » Adjutanten I Klasse	2,200 »
» » Adjutanten II Klasse	1,600 »

Die Ingenieure:

Von der Familie des Obersten mit	6,600 r.
bis zu den Ingenieros delineadores	1,500 »

Die Armada:

Familie des General-Capitains	15,000 r.
» » General-Lieutenants	10,000 »

Familie des Escuadre-Chefs ..... 8,000 »
» » Brigadiers ..... 6,600 »
hinab bis zum Fregatten-Fähnrich mit .... 1,200 »
Der Generalstab: $\frac{1}{3}$ des Gehalts von.... 18,000—6,000 r.
Die Oficiale: desgleichen vom Gehalt von 18,000—6,000 »
Die Intendantur (Gesetz vom 26 November 1838): Pensionen von..... 8,000— 600 »

Im Allgemeinen betragen die Wittwencassen-Pensionen und Erziehungsgel der den dritten Theilder Besoldungen der Activos, oder der Wartegelder der Cesantes, oder der Pensionen der Jubilados.

Im Januar 1852 berechneten sich die Pensionen und Militairwittwencassen-Zahlungen wie folgt:

6,344 Individuen erhielten 17,811,092 r. aus der Wittwencasse.
19,818 » » 46,697,859 » Militair-Pensionen.
86 » » 163,796 » Pensionen von der Convention von Vergara.
1,169 » » 10,816,016 » Pensionen als Jubilirte.
4,257 » » 17,562,315 » Wartegeld.
4,887 » » 4,783,583 » Gnaden-Pension.
5,217 » » 16,098,499 » Civil-Wittwen-Pension.

9,326 vormalige Klostergeistliche erhielten 15,603,466 r., die letzten Pensionaire der Schweizer-, Französischen und Englischen Regimenter erhielten 68,242 r.; — macht monatlich eine Ausgabe von 11,221,771 r.

Die Militair-Dienstpflicht in Spanien dauert acht Jahre, in den armas facultativas oder de preferencia (Artillerie, Ingenieure und Cavallerie) nur 7 Jahre. Die in den überseeischen Provinzen Dienenden erhalten einen Erlass von zwei Jahren. Der Militairdienst wird nicht als eine Last, sondern als eine Ehre betrachtet. Bis zum Jahre 1851 begann das militairpflichtige Alter mit dem 18ten Lebensjahre. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass trotz der frühzeitigeren Entwickelung des Südens der Spanier im Allgemeinen im 18ten Jahre körperlich noch nicht

kräftig genug ausgebildet ist, um ohne Nachtheil für seine Gesundheit die Waffen führen und die Anstrengungen des Dienstes ertragen zu können. Durch Gesetz vom 18 Juni 1851, dessen Inhalt weiter unten ausführlicher wiedergegeben, ist das militairdienstpflichtige Alter auf das 20ste Lebensjahr festgesetzt, und die Bestimmungen über die Befreiungen vom Dienst und die in Spanien zulässige Stellvertretung erlassen. Die Gesetzgebung des Jahres 1837 hat die früher üblich gewesenen Exemtionen aufgehoben und die Militairdienstpflicht als eine allen Unterthanen obliegende gesetzliche Verpflichtung festgestellt. Neger, Mulatten, Scharfrichter und Abdecker, welche früher ausgeschlossen waren, nehmen jetzt am Militairdienste Theil. Das Ersatzgeschäft selbst erinnert in einzelnen Punkten an die diesfälligen Preussischen gesetzlichen Vorschriften. Es sollen, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bestimmen, alljährlich 25,000 Mann zum stehenden Heere ausgehoben und ausgebildet, und die dadurch sich herausstellende überetatsmässige Zahl der Truppen der Reserve überwiesen werden. Im Jahre 1848 wurden 3 Contingente, also 75,000 Mann ausgehoben.

Die Regierung veröffentlicht den Bedarf für die Armee und Marine, und vertheilt denselben auf die einzelnen Provinzen, nach Verhältniss des in den letzten Aushebungen (quintas) festgestellten Bestandes an ersatzpflichtigen jungen Leuten.

So wurden am 20 Juni 1851 von der Regierung 25,000 Mann ausgeschrieben und wie folgt auf die Provinzen vertheilt:

Alava 144	Cadiz..... 645	Huelva 261
Albacete 403	Castellon 414	Huesca 455
Alicante 617	Ciudad Real .. 577	Jaen 570
Almeria..... 492	Cordova 674	Leon..... 571
Avila..... 295	Coruña 866	Lerida..... 323
Badajoz..... 675	Cuenca 501	Logroño 316
Balearen 440	Gerona 426	Lugo..... 749
Barcelona 893	Granada 790	Madrid 789
Burgos 480	Guadalajara... 340	Malaga 701
Caceres 495	Guipuzcoa.... 223	Murcia 581

Navarra..... 474	Santander 341	Toledo 592
Orense..... 682	Segovia..... 288	Valencia 974
Oviedo 906	Sevilla..... 769	Valladolid 394
Palencia..... 317	Soria..... 247	Viscaya..... 288
Pontevedra ... 685	Tarragona.... 483	Zamora 341
Salamanca.... 449	Teruel..... 459	Zaragoza..... 655

Die Provinzial-Deputationen vertheilen demnächst (§ 45 der Ordonnanz vom 2 November 1837), nachdem sie vom Gouverneur die diesfällige Aufforderung und die nöthigen Data erhalten (Art. 37 des Gesetzes vom 8 Januar 1845), das Provinzial-Contingent auf die einzelnen Gemeinden, und berufen die Ersatzpflichtigen zu einem bestimmten Termine zur allgemeinen Loosung. Die Väter und Vormünder sind bei 100—1000 r. Strafe oder 8—30tägigem Gefängniss ihre im militairpflichtigen Alter befindlichen Söhne oder Mündel anzumelden verpflichtet; die Parochial-Geistlichen müssen die betreffenden Notizen aus den Taufregistern suppeditiren. Nach Revision, Vergleichung und Berichtigung der Seelenlisten wurden bisher die Altersklassen von je zwei Jahrgängen zusammengestellt. Die Namen der Dienstpflichtigen der beiden jüngsten Altersklassen wurden in eine Urne gethan; in eine zweite so viele Nummern, als Namen eingezeichnet sind. Es wird abwechselnd Name und Nummer aus den Urnen gezogen und beides fortlaufend in die Loosungsliste eingetragen und damit fortgefahren, bis sämmtliche Altersklassen, immer zu 2 Jahrgängen vereinigt, die Loosung beendet haben. Dies ist gegenwärtig dahin abgeändert, dass in einer Liste die jungen Leute von 20 Jahren geführt werden, welche bis zum 30 April nicht in das 21ste Lebensjahr getreten sind, und in der zweiten die Militairpflichtigen von 21—25 Jahren. Es loosen dann auch nur die Zwanzigjährigen unter sich, und wenn dadurch das Contingent (cupo) nicht gedeckt wird, rücken die anderen älteren Altersklassen successive nach den Nummern, die sie in ihrer ursprünglichen Loosung gezogen, ohne Weiteres ein. Im Jahre 1851 loosten noch 19-, 20- und 21jährige unter sich und folgten in der Aushebung ihren Nummern nach aufein-

ander. Darauf beginnt die ärztliche Untersuchung durch den Civilarzt, die Prüfung und Entscheidung der gesetzlichen Reclamationen und die Bestimmungen hinsichts der Stellvertretung. Inzwischen sind die Loosungsnummern chronologisch zusammengestellt, die als zu schwach oder wegen häuslicher Verhältnisse oder wegen Stellung von Ersatzmännern Ausscheidenden gestrichen. Die zu stellende Zahl von Rekruten (quintas) werden dann in das Provinzial-Depositum (caja) mit 50—60 procent Zuschlag für etwaige Ausfälle gesandt, dort militairärztlich untersucht und die diensttauglich befundenen von commandirten Officieren auf die verschiedenen Waffengattungen vertheilt, und zu den betreffenden Regimentern durch Unterofficiere abgeführt. Im folgenden Jahre wiederholt sich das Loosungsgeschäft von Neuem, in derselben Weise durch alle Altersklassen hindurch, indem jedesmal die beiden jüngsten mit den ersten laufenden Nummern beginnen, und nimmt jeder Ersatzpflichtige so lange daran Theil, bis er aus dem dienstpflichtigen Alter gesetzlich ausscheidet. Eigentlich soll die Regierung am 1 Januar das Contingent ausschreiben, die Civilbehörde solches am 1 Februar vertheilen und die Loosung am ersten April-Sonntag beginnen. Die Loosungs-Districte sollen etwa 15,000 Seelen enthalten.

Beim Eintritt in den Truppentheil wird der Rekrut vereidigt, was jedoch nicht in der Kirche geschieht, sein Nationale aufgenommen und ihm die Königlichen Uniformstücke übergeben (prendas). Diese bestehen in

dem Czako mit vollständiger Garnitur (morrion), dem Leibrock (casaca), Ueberrock (capote), dem Tornister (mochila), der Cartousche, Gewehr, Bayonett, Säbel und Leibgurt.

Alles Uebrige, was der Soldat braucht, ist nicht Königlich, sondern sein Eigenthum (mesita); dasselbe besteht gesetzlich in

2 Hemden, 1 Paar Kamaschen von schwarzem Tuch, 1 Jacke von Leinwand, 1 Paar Stiefeln, 2 Halsbinden, 1 Tuchhose, 1 Dienstmütze, 1 Paar Tragbänder, 1 leinener Pro-

viantbeutel, 1 Beutel mit Putzzeug, 1 Ledertasche mit Nadeln, Zwirn, Knöpfen.

Diese Gegenstände müssen vom Rekruten aus dem Regiments-Depot angekauft und während der Dienstzeit in gutem, reinlichen Zustande erhalten, erforderlichenfalls vom Soldaten neu angeschafft werden. Zu diesem Behufe wird ihm beim Eintritt ein Conto angelegt, und das vorschussweise Angeschaffte successive monatlich vom Regimente auf den Kostenpreis von 149 r. 5 r. 30 m. (12 Silbergroschen) vergütigt, und sobald derselbe gedeckt ist, berechnet und der ihm zu gut kommende Ueberschuss nach jeder Quartalzusammenstellung ausgezahlt oder aufbewahrt. Die Regierung vergütigt dem Fussartilleristen 7 r. 4 m., dem reitenden Artilleristen 10 r. 1 m., dem Ingenieur 6 r. 22 m., dem Carabinier 10 r. 17 m., dem Ulanen 10 r. 31 m., dem Jäger 10 r. 11 m. monatlich.

Die prenda kostet nämlich für Fussartilleristen 167 r., für reitende Jäger 178 r. 17 m., für Ingenieure 167 r., für Cavalleristen 178 r,

Aber auch die Königlichen Uniformstücke muss der Soldat aus seinem Gehalte ersetzen oder ausbessern lassen, wenn er sie verliert oder nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zeit der Dauer zu conserviren weiss. Der Czako muss 4 Jahre aushalten, das Tuchzeug 3, das Dragoner-Collet 2, der Tornister 8 und die Cartouche und Lederzeug 12 Jahre.

Das Rechnungswesen ist sehr wohl geordnet und controllirt. Der Rechnungsführer des Regiments (capitan cajero) hat die Casse unter sich, zu welcher 4 Schlüssel gehören, von denen er, der Commandant, der Major und der Oberst ein Jeder einen führen. Er empfängt alle 14 Tage den Sold. Zu den von ihm ausgestellten Quittungen, wie für alle nur immer vorkommenden Documente, Listen, Uebersichten, Zusammenstellungen, Abschlüsse und Kleidercassen-, Verpflegungs-, Kranken- und Gehaltsberechnungen bestehen Formulare. In der Aufstellung seiner Rechnung, in welcher jeder einzelne Soldat sein Conto

hat, sind die wesentlichen Posten die Kleidercasse (mesita) und die Verpflegung (rancho).

Jede Compagnie hat ihre besondere Menage. Die Soldaten sind verpflichtet, daran Theil zu nehmen, mit Ausschluss der Sargenten, welche für sich essen, und derjenigen, welche verheirathet sind oder Angehörige im Orte haben, und denen gestattet ist, ausserhalb der Caserne zu essen. Der Soldat erhält täglich 1½ Pfund gemengtes Brod und zweimal des Tages warme Kost (rancho), welche von den damit beauftragten Unterofficieren requirirt und von einigen Soldaten zubereitet ist. Als Küchen dienen kleine Kessel von Eisenblech, in deren Mitte sich ein eisernes mit Kohlen angefülltes Rohr befindet. Alle drei Tage wechseln die Köche durch die Compagnie; der Cabo oder Sargente de rancho requirirt aus einem bezeichneten Verkaufsgewölbe, nach den dort bestehenden Tax- oder Marktpreisen, gegen schriftliche Assignationen den Bedarf. Der Rechnungsführer zieht jene Anweisungen gegen Zahlung ein, und schreibt jedem Soldaten für die zwei täglichen Mahlzeiten 8 Cuartos (2 Silbergroschen) an; er revidirt täglich das Essen, zieht auch wohl einen Arzt zu, und berechnet am Monatsschluss das Brod, Speck, Garbanzos, Bohnen, Kartoffeln, die gekauften Kohlen, Holz und Oel, und repartirt die Ausgabe auf die einzelnen Soldaten.

In der Caserne erhält jeder Soldat eine Bettlade, 3 Bretter auf 2 Böcken stehend, mitunter eine eiserne Bettstelle, worauf eine Reisstroh-Matratze, Kopfkissen, Decke, zwei weisse leinene Laken und Kopfkissen-Ueberzug befindlich; für je 20 Mann wird ein Tisch, zwei Bänke, Lampe und Waschbecken angewiesen; dafür monatlich 5 r. von Jedem gezahlt. Die Beiträge, welche den Soldaten für ihre Krankenzeit im Hospitale gut geschrieben werden, betragen 20 und resp. 12 m. täglich; 6 r. täglich für Bäder oder Mineralwasser. Ausserdem besteht ihr Guthaben neben dem Solde in 4 m. für Wasser, wenn sie in Cadiz garnisoniren; in drei Brodrationen, die sie nicht empfangen haben; in den 5 r. 30 m. resp. nach den verschiedenen Truppentheilen höherem monatlichen Ersatz für die mesita und sonstige

Procente. Dagegen zahlen sie 1 r. und 2 m. für die Militair-Verwaltung, weil sie die mesita nicht gleich baar bezahlen; 1 r. monatlich für den Barbier, und sonstige Abgaben für Kost, Cur, Bekleidung. Sie erhalten alle drei Monat eine genau specificirte Berechnung ihrer Abzüge und ihres Guthabens.

Bis auf 50 r. kann ihnen vom Rechnungsführer creditirt werden, von da ab wird ihnen täglich 1 Cuart zur Erstattung des Vorschusses abgezogen.

Der Grenadier und der Jäger erhalten monatlich 57 r. 14 m., der Musketier 53 r. 5 m., der Gefreite 100 r., der Unterofficier, Hornist und Tambour 150 r. Es bleiben faktisch dem Soldaten davon nur 3 bis 4 Cuart (9 Pfennige bis 1 Silbergroschen Preussisch) für kleine Bedürfnisse und zu seinem Vergnügen. Auf dem Marsche erhält der Soldat 1 r. tägliche Zulage.

Im Quartiere darf er vom Wirth nur Bett, Licht, Wasser, Essig, Salz und einen Platz am Feuer fordern.

Auf dem Marsche trägt der Soldat seine Kleidungsstücke im Tornister, ein Hemd und ein Paar Beinkleider in dem mit Leinwand überzogenen, mit der Regimentsnummer bezeichneten Mantelsack, ein Paar Stiefeln in den Taschen des Tornisters, den Mantel gerollt über die Brust und Schulter gelegt. Zur Beförderung der Regimentssachen, Kochgeschirre etc. sind pro Bataillon ein zweirädriger Karren und ein Maulthier bestimmt.

Die Fahnen der Spanischen Armee sind durch Königliches Decret vom 13 October für die ganze Armee übereinstimmend neu angefertigt. Sie tragen die Landesfarben, das Königliche Wappen mit der Bezeichnung des Truppentheils und Bataillons. Die bis dahin getragenen Fahnen sind im Museum der Artillerie deponirt. Die Fahne wird bei den Alignements und in allen Fällen, wo es darauf ankommt, die Richtung des Bataillons zu erleichtern, auf die dazu geeigneten Punkte, so beim Deployiren auf den äussersten Flügel getragen.

Die Militair-Musik leistet Vorzügliches. Das Regiments-Musikcorps erhält eine Zulage von 1100 r. Die Instrumente sind

von trefflicher Arbeit, und die Hautboisten sehr gut eingeübt. Jedes Corps besteht aus 44 Mann. Die Instrumente sind:

Ein Requinto von Holz oder Metall ..... 1.
Flauto desgl. desgl..... 1.
Clarinete principal ..... 1.
» primo ..... 1.
» 2 segundos, 2 terceros, 2 quartos ..... 6.
Bugle primo..... 1.
» segundo..... 2.
Cornetin a piston, 1 prim., 2 segund..... 3.
Clavicor..... 1.
Clarinetes de armonia, prim., segund..... 2.
Trompas, prim., segund..... 2.
Trombones, prim., segund..... 2.
Bugsenes, 1 prim., 2 segund..... 3.
Figle requintado principal..... 1.
» 2 prim., 4 segund..... 6.
» monstruos..... 2.
redoblante a piston marcato..... 1.

Ausserdem 2 Glockenspiele, Becken, Triangel, grosse Trommel, 2 kleine und die Roulirtrommel, sehr gross aber ganz flach.

Beim Marschieren des Regiments geht die Sapeur-Abtheilung, oder 12 Mann in zwei Gliedern, mit so grossen Lücken, dass sie die ganze Breite der Kolonnen einnehmen und für diese den Weg frei machen, voran. Dann folgt der Tambour-Major, welcher in der marcha regular 60, in der redoblada 120 Schritt in der Minute machen muss; die Tambours und mit Gewehren bewaffneten Hornisten; hierauf das Musikcorps, in 4 oder 5 Reihen, in der ersten die Trommeln, Becken und Glockenspiel, in der zweiten Bombardon, Bässe und Posaunen, Cornet, Trompete, Horn, auf dem Flügel Bass, in den letzten Reihen die Clarinetten.

Wenn kleinere Militair-Abtheilungen zu Ablösungen von einem Officier geführt werden, so bläst der begleitende Hornist einen Marsch.

Der Garnisondienst ist sehr anstrengend wegen der vielen Wachen, welche auch in Ministerial-Gebäude, öffentliche Etablissements, Audienz-Paläste gegeben werden. Man berechnet, dass der Soldat durchschnittlich den dritten Tag auf Wache kommt.

Die Wachtgebäude sind mit Eisengittern umgeben und mit Schiessscharten versehen zur Vertheidigung eingerichtet.

Die Soldaten treten mit dem rechten Fuss an; sie machen die Kehrtwendung rechts um, und haben das Französische Exercier-Reglement vollständig adoptirt. Das Deployiren, Frontveränderungen, Achsenschwenkungen werden mit grosser Präcision ausgeführt. Die Tirailir-Uebungen, denen ich beigewohnt, liessen Manches zu wünschen übrig. Beim Scheibenschiessen habe ich nicht viele gute Schüsse gesehen. Jedenfalls war die gewählte Entfernung von 280 Schritten für die Gewehre zu weit, und es wurde von den Schützen zu wenig gezielt, um bessere Resultate erwarten zu können. Der Scheibenweiser befand sich vor der Scheibe in einer 5 Fuss tiefen Grube, die ihn sicher stellte, und die Gelegenheit bot, die Scheibe stets übersehen zu können.

Die nach Art der Französischen Chasseurs d'Afrique organisirten Jäger-Bataillone entwickeln eine ganz besondere Gewandtheit.

Beim Exerciren im Bataillon werden zur Uebung die Bewegungen und Griffe mit dem Gewehr durch lautes Zählen der Gesammtheit begleitet.

Die Soldaten werden mit Sie (Usted, eigentlich «Vuestra merced» Euer Gnaden) angeredet.

Die Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Casernen, die ich besucht, zeichneten sich sämmtlich durch grosse Ordnung, reine Luft und Reinlichkeit aus. Die Gesammt-Armatur- und Montirungsstücke jedes Soldaten haben oberhalb seines Bettes auf Bretter-Repositorien ihren Platz. Die gemeinschaftlichen kupfernen oder Messing-Waschbecken, die Metallschilde, Epauletts, Zaumzeug, Gewehrläufe und Schlösser sind spiegelblank. Die

Verzeichnisse der in den Sälen zusammen Wohnenden, die Casernen-Gesetze und Instructionen hängen unter Glas und Rahmen an den Wänden. Die Aufsicht führenden Stubenältesten tragen zum Kennzeichen grosse runde Messingscheiben am linken Arme. In der Caserne werden Kappen getragen und diese grüssend abgenommen. Die Officiere tragen ausserhalb der Caserne oder im Dienst niemals Mützen. Das Zimmer des du jour habenden Officiers ist auf das eleganteste mit Sophas, Spiegeln und Polsterstühlen meublirt. Dort stehen die Fahnen und befindet sich häufig eine kleine Bibliothek.

Diejenigen, welche freiwillig in den Militairdienst treten, geniessen bedeutende Vortheile. Das Königliche Decret vom 2 Juli 1851 hat über die Annahme derselben Nachstehendes bestimmt. Es müssen dieselben, wenn sie im Heere schon gedient haben, nicht älter als 34 Jahr, im Uebrigen 23 bis 30 Jahr alt, kräftig, wohl gewachsen, wenigstens 4 Fuss 11 Zoll gross sein und bei der vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung vollkommen brauchbar befunden werden. Sie erhalten für das Engagement auf 4, 6 oder 8 Jahre 3000, 4500 und resp. 6000 r. Es wird ihnen, wenn sie früher gedient hatten und Sargenten gewesen, die Dienstzeit für den Fall der Pensionirung mit berechnet, und die Aussicht eröffnet, für den Fall bestehender Vacanzen, ohne die sonst erforderlichen Prüfungen, in die Stelle als Sargent eintreten zu können. Es wird ihnen eine monatliche Zulage von 15 und resp. 6 r. und die Anwartschaft auf Eintritt in die Guardia civil, Carabiniers del Reino (Grenzaufseher) oder Civil-Versorgung zugesichert. Die Freiwilligen zahlen monatlich 14 r. in den Fond der Mesita, und beziehen täglich 11 oder 12 cuartos, von denen 7 — 8 für den rancho abgehen; ihre Brodration besteht in $1\frac{1}{2}$ Pfund. Die monatliche Zulage von 4, 10, 20 und 30 r. erhalten sie nach 10, 15, 20 und 25 Dienstjahren; für Verwundungen im Kriege 60 r., für Verstümmelung oder Erblindung 90 r. monatliche Pension, oder Aufnahme in die Invaliden-Abtheilung mit 3 r. täglich.

In Erwägung der oben angeführten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die Militair-Verpflichtung und das Ersatzwesen betreffend, dürfte es von Interesse sein, Nachstehendes hierüber aus der Gesetzes-Vorlage vom 29 Januar 1850, sanctionirt durch Königliches Decret vom 18 Juni 1851, zu erfahren, um namentlich die Gründe zur Befreiung vom Militairdienst und die neueren Beschränkungen der Stellvertretung kennen zu lernen.

Ausgeschlossen und befreit vom Dienste sind (Cap. IX.):

1. Diejenigen, welche nicht das Maass von 4 Fuss 11 Zoll haben.
2. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen unbrauchbar sind.

Vom Dienst in der Armee befreit, aber zuzulassen sind:

1. Diejenigen, welche sich im 18ten Jahre zum Seedienst,
2. welche sich als Schiffszimmerleute oder Tischler für den Marinedienst haben notiren lassen; sie werden dessenungeachtet eingestellt, wenn Mangel an Diensttauglichen vorhanden ist. Jedes Dienstjahr an Bord wird für zwei Dienstjahre in der Landarmee gerechnet.
3. Die Religiosos profesos der Missionsschulen in den Philippinen.
4. Die Novizen derselben, welche vor ihrer Einberufung zum Heere ein Jahr in der Anstalt gewesen; diese können freiwillig eintreten, wenn sie das 30te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.
5. Die Quecksilberminen-Arbeiter von Almaden, Chillon, Almadenejos und Gargantiel, und diejenigen Bewohner der Nachbarschaft, welche sich für diese der Gesundheit so nachtheiligen Arbeiten, dass auf das Jahr nur 150 Arbeitstage gerechnet werden können, haben einschreiben lassen.

   Auch diese können, wenn sie bis zum 30ten Jahre nicht zum Minendienst herangezogen wurden, bis dahin freiwillig eintreten.

Befreit sind, aber freiwillig einstellungsfähig (Art. 67.):

1. Diejenigen, welche ihrer Dienstpflicht als Freiwillige genügt.
2. Diejenigen, die sich freigeloost haben.
3. Diejenigen, welche das dienstpflichtige Alter noch nicht erreicht oder überschritten haben.
4. Die Ordinirten in Sacris.

Befreit sind, wenn dies Recht in Anspruch genommen wird (Art. 68.):

1. Der einzige Sohn von arbeitsunfähigen oder 60jährigen Eltern.
2. Der einzige Sohn einer armen Wittwe.
3. Der einzige Sohn einer armen Mutter, deren Mann eine Criminalstrafe leidet und nicht innerhalb sechs Monaten seine Befreiung zu erwarten hat. Sobald die Behinderung fortfällt, muss der Militairpflicht genügt werden.
4. Der einzige Sohn einer armen Mutter, deren Ehemann seit zehn Jahren abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, auf so lange, als der Grund dauert.
5. Der einzige Sohn einer armen Mutter, deren Gatte 60 Jahre alt und arbeitsunfähig ist.
6. Dieselben Exceptionen gelten für den unehelichen Sohn mit Bezug auf seine Mutter.
7. Nicht minder, wenn sie unverheirathet oder Wittwe ist.
8. Der einzige Enkel, der arme, 60jährige oder arbeitsunfähige Grosseltern ernährt,
9. oder eine arme Grossmutter, deren Mann arbeitsunfähig.
10. Der Bruder verwaister Geschwister, der seit Jahr und Tag für deren Unterhalt sorgt.
11. Der Sohn eines Vaters, dessen übrige mehr als 17 Jahre alten Söhne im Militair dienen. Letztere dürfen nicht bezahlte Stellvertreter, Deserteurs, Alumnen der Militair-Collegien sein. Die Befreiung hört mit dem Wegfall des Behinderungsgrundes auf.

In den Erläuterungen dieser Bestimmungen werden die Begriffe der Armuth der Eltern, der Arbeitsunfähigkeit, die Bezeichnungen des einzigen Sohnes oder Enkels neben anderen jüngeren Geschwistern, in derselben Weise aufgefasst, wie dies in den Preussischen Bestimmungen in Betreff der Reclamationen der Fall ist.

Bei dem Aushebungsgeschäft (Cap. X.) sollen, wenn irgend möglich, Militairs gegenwärtig sein, um über Maass und Körperbeschaffenheit der Ersatzmannschaften ein sachverständiges Gutachten abzugeben. (Art. 72.)

Ueber Reclamationen entscheidet nach vorangegangener Prüfung das Ayuntamiento, vorbehaltlich des Recurses an den Provinzial-Rath. (Art. 75.) Zur Verification ungenügender Zeugnisse werden kurze Fristen gesetzt. (Art. 74.)

Wegen körperlicher Unbrauchbarkeit wird bei obwaltender Einstimmigkeit der Commission das Ayuntamiento entscheiden, anderenfalls die Entscheidung von einer ärztlichen Superrevision abhängig gemacht. (Art. 75.)

Kann das zu gestellende Contingent weder aus der Altersklasse, noch aus der Klasse der beiden zunächst folgenden Jahrgänge gedeckt werden, so wird an den Gouverneur berichtet, welcher die aufgestellten Listen und die entschiedenen Reclamationen durch den Provinzial-Rath prüfen und entweder berichtigen oder mit der Aushebung durch die höheren Altersklassen fortfahren lässt.

Die Behandlung der Militairflüchtigen und der Selbstverstümmler entspricht der Unsrigen. Sie werden primo loco und meist in die Bataillone in Africa eingestellt oder dort zu den Strafarbeiten verwendet; sie zahlen ausserdem Geldstrafen von 500 — 2000 r. Eben so viel, ausser der Criminalstrafe, diejenigen, welche bei der Flucht behülflich waren.

So lange Jemand im militairpflichtigen Alter befindlich, erhält derselbe niemals einen Pass ins Ausland, ohne vorher 6000 r. zur Sicherheit für etwaige Stellvertretung bestellt zu haben. (Art. 117.)

Diejenigen, welche entehrende Strafen erlitten, werden nicht dem stehenden Heere einverleibt; solche, welche geringere Strafen erhalten, genügen ihrer Militairverpflichtung in den africanischen Besitzungen oder in America, auf Cuba oder Puerto Rico.

Reclamationen der Ersatzpflichtigen über das Verfahren und die getroffenen Entscheidungen der Aushebungs-Commission müssen sofort dem Alcalden mündlich oder schriftlich angemeldet und dem Provinzial-Rath übersandt werden, um die Entscheidung noch vor dem Abmarsche nach dem Provinzial-Depot extrahiren zu können. (Art. 93.)

Zum 15 Mai müssen die ausgehobenen Contingente der einzelnen Gemeinden mit den nöthigen Procent-Mannschaften im Provinzial-Depot eintreffen. Sie werden durch ein beim Ersatzgeschäft nicht betheiligtes Mitglied des Ayuntamiento dorthin geführt und für die Verpflegung der Recruten auf dem Marsche auf Kosten des Ayuntamiento gesorgt. (Art. 95.) Es werden zu diesem Behufe vom Tage des Abmarsches an pro Kopf täglich 2 Realen, die Marschtage zu 5 Leguas gerechnet, vergütigt, und diese Summe den wirklich Eingestellten bis zum Tage der Uebergabe an die Militair-Behörde, den übrigen Mannschaften für die Dauer ihres Aufenthaltes in dem Depot und bis zum Tage des Wiedereintreffens in der Heimath gezahlt. Besteht Jemand darauf, dass ein vom Ayuntamiento wegen Mindermaass oder körperlicher Unbrauchbarkeit Entlassener zur Nachrevision in das Depot geführt werde, und wird diese Reclamation bei der dortigen Prüfung zurückgewiesen, so hat der Reclamant die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. (Art. 98.)

Im Provinzial-Depot ist zur Empfangnahme der Rekruten vom General-Capitain ein Beamter commandirt; eine Commission, aus einem Militair-Beamten und einem Abgeordneten des Provinzial-Gouverneurs bestehend, prüft die etwa noch angebrachten Reclamationen. Zum Nachmessen und zur körperlichen Untersuchung sind zwei Sargenten der Garnison und zwei Aerzte von der Civil- und Militair-Behörde erwählt.

Mangelnde Uebereinstimmung der Commissarien über das Maass und die Figur des Einzustellenden hat die Folge der Zuziehung zweier neuen Sargenten; einigt man sich nicht über körperliche Fehler und Gebrechen, so werden der dritte und vierte Arzt zugezogen. Abweichende Ansichten unter den Mitgliedern der gemischten Commission entscheidet in letzter Instanz der General-Capitain. Dagegen werden die Reclamationen über Befreiung wegen häuslicher Verhältnisse nur von der Civil-Behörde geprüft und entschieden. Gegen die Entscheidung des Provinzial-Rathes kann an das Ministerium des Innern appellirt werden; eben so wohl, weil Individuen angeblich ohne Grund aus den Listen gestrichen, als weil andere, trotz der angeblich triftigen Reclamationsgründe, in den Listen aufgenommen sind. Ein solcher Recurs muss jedoch binnen acht Tagen eingeleitet und in kürzester Frist entschieden werden. (Art. 128.)

Diejenigen körperlichen Gebrechen, welche eine Militairdienstverpflichtung ausschliessen, nicht allein bei den Loosenden, sondern auch bei den Procent-Mannschaften, Stellvertretern, Selbstverstümmlern und Flüchtigen oder unsicheren Cantonisten, zerfallen in zwei Klassen.

Die erste Klasse umfasst solche Gebrechen, welche von den Aerzten bei Gelegenheit der Revision bemerkt, erkannt und festgestellt werden; die zweite Klasse dagegen solche Leiden, welche hinsichts ihres dauernden oder chronischen, ihres eingewurzelten, veralteten oder neu entwickelten Zustandes, oder ihrer besonderen Eigenthümlichkeit und bisherigen Behandlung wegen, einer weiteren sachverständigen oder durch andere Beweise festgestellten Bescheinigung bedürfen.

Zur ersten Klasse gehören:

a) Gebrechen, welche das Hirn- (cerebro-espinal) und das Nervensystem betreffen, 5 verschiedene Fehler oder Uebel aufstellend.
b) Augenleiden mit 32 verschiedenen Gebrechen.
c) Gehörschwäche mit 2 Arten von Leiden.

d) Gebrechen und Krankheit, aus mangelhafter Verdauung entstanden (aparato digestivo y sus anejos), wozu fehlende Zähne, Lippen etc., im Ganzen 23 Arten von Uebeln, gerechnet werden.
e) Gebrechen in Betreff der Respiration mit 9 Krankheitserscheinungen.
f) Gebrechen del aparato genito-urinario mit 14 verschiedenen Leiden.
g) Gebrechen, das Zellensystem betreffend, mit 5 Fehlern.
h) Gebrechen im Lymphensystem mit 4 Fehlern.
i) Gebrechen, die das Gehen oder die freie Bewegung hindern, 11 Fehler enthaltend.

Es mag hierbei bemerkt werden, dass Plattfüsse und Krampfaderbrüche in Spanien sehr selten vorkommen, weil der Fuss, da er meistentheils frei in Sandalen oder in bequemen Leinwand- oder weiten, weichen Lederschuhen getragen wird, nicht solchen Leiden unterworfen ist, wie sie sich in harten, engen und schlechten Stiefeln bilden.

Zur zweiten Klasse gehören dieselben, in 9 Klassen getheilten Gebrechen unter der oben angegebenen Voraussetzung, welche eine genauere Beschreibung oder Bescheinigung erforderlich macht. Es sind in diesen 9 Klassen 15, 17, 7, 34, 28, 11, 8, 4 und resp. 14, im Ganzen 139 verschiedene Krankheits-Erscheinungen aufgeführt. Die nothwendigen Zeugnisse müssen von Behörden ausgestellt oder beglaubigt sein, oder auf der Erklärung von 6 Zeugen beruhen, von denen 4 bei der Aushebung selbst concurrirt haben.

Um einen Stellvertreter statt des Dienstpflichtigen einstellen zu dürfen, ist erforderlich, dass derselbe unverheirathet oder Wittwer, vollständig gesund, aus derselben oder den beiden nächstfolgenden Altersklassen des Verpflichteten, auch aus derselben Provinz sei, und im Einverständniss mit seinem Vater handle. Demnächst muss der Verpflichtete 6000 r. in der San Fernando-Bank in Madrid oder deren Provinzial-Commanditen deponiren; er wird aber dessenungeachtet zum Dienst ein-

gezogen, wenn durch eine Nachgestellung sein Ersatzmann selbst die Ordre zur Einstellung erhält. Jene Summe von 6000 r. bleibt der Regierung zur Verfügung gestellt, um daraus die Kosten der freiwilligen Gestellung oder der Capitulation der ausscheidenden Militairs zu bestreiten. Sie giebt in der Justificirung ihrer Verwaltung darüber Rechenschaft (Art. 141).

Die Ersatzmannschaften, so wie die nach beendeter Dienstzeit Entlassenen erhalten zur Aufnahme der amtlichen Entscheidung, der Atteste und Führungs-Zeugnisse runde Blechfutterale, die sie an breiten bunten Bändern um den Hals tragen.

Die Spanischen Festungen des Festlandes und der Adjacentes, so wie die Commandantschaften derselben haben durch die Verordnung vom 13 September 1842 eine Eintheilung erfahren.

Sämmtliche feste Plätze, Forts, Castelle etc. sind in fünf Klassen gesondert. Die Hauptstädte der Militair-Districte sind mit hinzu gerechnet, selbst wenn sie nicht befestigt sind, weil die General-Capitaine dort residiren, die Parks- und Kriegsbedürfnisse daselbst befindlich und starke Garnisonen gemeiniglich in denselben concentrirt sind. Die Gouverneure der Plätze erster Klasse sind General-Lieutenants oder Mariscales de Campo; die der zweiten Brigadiers; die der dritten Obersten, Oberst-Lieutenants oder Commandanten; die der vierten Capitaine, die der fünften Subalternen.

Die Gouverneure der Festungen erster Klasse, welche die Hauptstadt des Militair-Districts oder des General-Capitanats bildet, sind zweite Chefs (Cabo) des Districts. Die Gouverneure der Festungen erster und zweiter Klasse, welche Hauptstädte der Civil-Provinzen, sind General-Commandanten in diesen Provinzen, mit Ausnahme von Navarra, den Balearen und Canarien, wo der General-Capitain beide Posten vereinigt. Gouverneure heissen die Befehlshaber in den Festungen der drei ersten Klassen; die übrigen Festungs-, Fort- oder Castell-Commandanten. Zur Unterstützung sind ihnen Sargentes-Mayores der ersten,

zweiten und dritten Klasse zugeordnet. Diese Majore sind Obersten oder Oberst-Lieutenants in Festungen erster Klasse, Commandanten in denen dritter Klasse; die Platz-Adjutanten sind Hauptleute und Lieutenants. Um in diesen Aemtern angestellt zu werden, muss eine 15jährige Dienstzeit absolvirt und der Nachweis der nöthigen Kenntnisse geführt sein. Der Sold beträgt für den

Gouverneur I Klasse	General-Lieutenant	60,000 r.
	Mariscal de Campo	45,000 »
Gouverneur II Klasse	Brigadier	30,000 »
Gouverneur III Klasse	Oberst	25,800 »
	Oberst-Lieutenant	20,400 »
	Erster Commandant	18,000 »
	Zweiter »	17,000 »
Fort-Commandant IV Klasse	Hauptmann	8,000 »
Castell-Commandant V Klasse	Lieutenant	4,800 »
	Unterlieutenant	3,360 »
Sargent-Major des Platzes	Oberst	19,800 »
	Oberst-Lieutenant	14,400 »
	Erster Commandant	12,000 »
	Zweiter »	11,000 »
Adjutant des Platzes I Klasse	Capitain	8,400 »
» » » II Klasse	Lieutenant	4,800 »
» » » III Klasse	Unterlieutenant	3,360 »

Die Stelle als Schlüssel-Major versieht der Adjutant der untersten Klasse.

Die Festungs-Commandantschaften sind:

1. Im General-Capitanat von Neu-Castilien:

Madrid I Klasse.

General-Commandantschaften in Madrid, Cuenca, Segovia, Guadalajara, Toledo, Ciudad Real.

2. General-Capitanat von Alt-Castilien:

Festungen von Valladolid I, Ciudad Rodrigo II, Zamora II, Gijon III, Puebla de Sanabria III.

General-Commandantschaften in Valladolid, Leon, Palencia, Salamanca, Zamora, Avila, Oviedo.

3. General-Capitanat von Aragon:

Festung von Zaragoza I, Castillo de Aljaferia IV, Jaca II, Monzon II, Alcañiz III, Maquinenza III, Castillo de Benasque V.

General-Commandantschaften: Zaragoza, Huesca, Teruel.

4. General-Capitanat von Catalonien:

Festung von Barcelona I, Ciudadela de Barcelona II, Castillo de Monjuich II, Lerida I, Castillo principal III, Castillo de Gardeny IV, Gerona I, Tortosa I, Tarragona I, Figueras I, Seu de Urgel II, Cardona III, Hostalrich III, Rosas III, Col de Balaguer V.

General-Commandantschaften: Barcelona, Lerida, Gerona, Tarragona.

5. General-Capitanat von Valencia:

Festung Valencia I, Ciudadela de Valencia IV, Alicante I, Castillo de Alicante IV, Cartagena I, Murviedro II, Castillo de Denia III, Peñiscola II, Morella III, Peñas de San Pedro III, San Pablo de la nueva Tabarca V.

General-Commandantschaften: Valencia, Murcia, Alicante, Albacete, Castellon, Maestrazgo.

6. General-Capitanat der Balearen:

Festung Palma I, Alcudia III, Castillo de San Carlos V, Castillo de Bollver V, Castillo de Cap de Pera V, Castillo de Pallenza V, Castillo de Soller V, de Portapetro V, de piedra picada V, la Cabrera V, Festung Mahon I, Ciudadela de Mahon III, Fornells IV, Festung Iviza II.

General-Commandantschaften: Mallorca, Menorca.

7. General-Capitanat von Navarra und Vascongadas:

Festung von Pamplona I, Ciudadela von Pamplona III, Brückenkopf von Tudela IV, Festung Vitoria I, San Sebastian I, Castillo de la Mota IV, Guetaria IV, Pasages IV, Fort von S. Barbara de Hernani V.

General-Commandantschaften von Navarra, Alava, Viscaya, Guipuzcoa.

8. General-Capitanat von Andalusien:

Festung Sevilla I, Cadiz I, Castillo San Sebastian III, Puntal IV, Santa Catalina IV, Cortadura San Fernando V, Santi Petri III, Ayamonte III, Paymogo III, Tarifa V, San Lucar de Guadiana V, Cabo de las Torres V.

General-Commandantschaften von Sevilla, Cadiz, Cordova, Huelva.

9. General-Capitanat von Granada:

Festung Granada I, Fort der Alhambra IV, Almeria II, Malaga II, Castillo de Gibraltaro IV, Motril III, Castillo de Jaen V.

General-Commandantschaften von Granada, Malaga, Almeria, Jaen.

10. General-Capitanat von Estremadura:

Festung Badajoz I, Castillo San Cristobal IV, Fort von Pardaleras IV, Olivenza II, Albuquerque III, Alcantara III, Valencia de Alcantara III.

General-Commandantschaften von Badajoz und Caceres.

11. General-Capitanat von Galicien:

Festung Coruña I, Castillo San Anton IV, de San Diego IV, de Santa Cruz V, Ferrol II, Castillo de San Felipe IV, de la Palma V, de San Martin V, Tuy II, Vigo III, Bayona IV, Monterey IV, Salvatierra IV, Fuerte de Goyan IV, de Santa Cruz de la Guardia V.

General-Commandantschaften von Coruña, Lugo, Orense, Pontevedra.

12. General-Capitanat von Burgos:

Festung Burgos I, Castillo de Burgos III, Santona II, Logroño II, Castrourdiales III, Castillo de Miranda de Ebro V.

General-Commandantschaften von Burgos, Logroño, Santander, Soria.

13. General-Capitanat von den Canarien:

Festung Santa Cruz de Tenerifa I, Castillo San Cristobal IV, Castillo de Paso alto V, Gran Canaria III, Puerto de la Orotava IV, Castillo de San Francisco del Risco IV, Lanzarote III, Palma III.

Auf der Insel Palma bestehen 8 Bataillone Provinzial-Milizen; sie wurden 1770 errichtet und durch Königliches Decret vom 22 April 1844 reorganisirt. Sie führen die Namen La Laguna, Orotava, Abona, Palmas, Guia, Palma, Lanzarote und Fuerteventura. Daran schliessen sich die Sectionen der Inseln la Gomera und Hierro. Die Uniform entspricht der der Truppen gleicher Gattung auf dem Festlande.

14. Das General-Capitanat der Africanischen Besitzungen:

Festung Ceuta I, Melilla III, Peñon IV, Alhucemas IV und die Chafarinen-Inseln III.

Die General-Commandantschaft del Campo de Gibraltar, vertreten durch einen Mariscal de Campo, beaufsichtigt die befestigte Insel Verde IV.

Hiernach bestehen die festen Plätze Spaniens aus

25 zur ersten Klasse gehörend.
17 zur zweiten » »
30 zur dritten » »
27 zur vierten » »
26 zur fünften » »

Im Ganzen aus 125 Plätzen.

Bei der Besprechung des Ingenieur-Corps ist bereits des Königlichen Decretes vom 25 Mai 1851 Erwähnung geschehen, durch welches eine Commission von Sachverständigen niedergesetzt ist, um die Festungen einer Revision zu unterwerfen und Vorschläge zu machen, welche überhaupt beizubehalten, in ihren Vertheidigungs-Systemen zu ändern oder zu erweitern, welche als feste Plätze eingehen zu lassen und an welchen Punkten des Landes etwa neue Befestigungen anzulegen sein möchten.

Das Marine-Ministerium.
Ministerio de Marina.

Prosit, opemque ferat, communia sacra tueri.
Ovid. ex Ponto IV. 8. 81.

Im Kriegs-Ministerio sind 13 Oficiale, einige Hülfsarbeiter und das erforderliche Subaltern-Personal für die Büreaus angestellt. Das Marine-Obergericht befindet sich in Madrid. Das Corps der Armada theilt sich in den activen Dienst und die tercios navales. Zu dem ersteren gehören: 1 General-Capitain, 5 General-Lieutenants, 8 Gefes de Escuadra, 14 Brigadiers, 25 Schiffs-Capitaine, 50 Fregatten-Capitaine, 157 Schiffs-Lieutenants und 172 Schiffsfähnriche. Die anderen bestehen aus 10 Commandanten de tercios navales aus der Klasse der Brigadiers, 26 Provinzial-Commandanten aus der Klasse der Schiffs- oder Fregatten-Capitaine, 36 zweite Commandanten aus der Klasse der Fregatten-Capitaine oder Schiffs-Lieutenants, aus der entsprechenden Zahl von Subalternen für die Adjutantschaften der Districte, in welche die Provinz getheilt ist, und für die Adjutanten der Commandantschaften, und endlich aus den Hafen-Capitainen verschiedener Grade, je nach der Wichtigkeit der 55 Spanischen Häfen in den Europäischen, Americanischen und Asiatischen Besitzungen. Jedoch bleiben in allen diesen dienstlichen Stellungen die resp. Beamten so lange in der Zahl der Supernumerarien, als die etatsmässige Zahl voll ist.

Die Junta directiva de la Armada ward durch Königliches Decret vom 23 Februar 1848 aufgehoben, und statt dessen eine Junta consultativa eingesetzt.

Der Generalstab der Armada besteht aus dem General-Director, dem Präsidenten der eben erwähnten Junta, 4 ordentlichen und 3 ausserordentlichen Mitgliedern (Vocales) und dem Secretair.

Die Direction der hydrographischen Arbeiten beschäftigt eine Anzahl von Beamten und Piloten mit der Aufnahme von Karten und Plänen, so wie Kupferstecher und Lithographen mit

deren Stich, Zeichnung und Druck. Die Direction veröffentlichte im Jahre 1851 die Karte der Insel Fuerteventura und des Hafens von Baton in den Philippinen, die sphärischen Karten von Tenerifa, Lanzarote und der Bay von Tarpaulin. Es wird noch an Karten der Canarien und Azoren gearbeitet, und sind mehrere Bücher in der Druckerei des Instituts erschienen.

Bei dem astronomischen Observatorium in San Fernando auf der Insel Leon bei Cadiz sind ausser dem Director und 3 Astronomen eine Anzahl von Ayudantes de observacion und Calculadores angestellt, von denen die ersteren mit den Beobachtungen, die übrigen mit den Berechnungen beschäftigt sind.

Das Museo Naval mit seinen schönen Schiffs- und Maschinen-Modellen, Waffen und interessanten archäologischen und überseeischen Merkwürdigkeiten wird fortwährend durch Ankäufe von Kunstsachen bereichert, und erfreut sich der Allerhöchsten Protection.

Der Generalstab in den Departements von Cadiz, Ferrol, Cartagena, Habana und den Philippinen besteht überall aus einem General-Capitain oder Commandanten, einem Segundo Gefe, einem General-Major, einem Adjutanten der Commandantschaft und den Departements-Adjutanten. In denselben Hafenplätzen residiren die Commandanten der Spanischen See-Arsenale, so wie Junten, welche seit 1772 bestehen, aus dem General-Commandanten, dem zweiten Chef, dem Departements-General-Major, dem Arsenals-Commandanten, dem Ordenator und Interventor zusammengesetzt sind, und den Zweck haben, für Alles zu sorgen, was den Bau, die Ausbesserung, Bewaffnung und Verproviantirung der Schiffe anbetrifft. Die zur Administration der Armada gehörenden Beamten zählen 13 Kriegs-Commissare, 42 Oficiales I Klasse, 68 Oficiales II Klasse, 53 Oficiales III Klasse, 26 Oficiales IV Klasse und 16 Emeritirte.

In die See-Matrikeln sind alle diejenigen aufgenommen, welche sich an den Küsten mit Schiffahrt und Fischerei beschäftigen und wegen früherer Dienste in der Marine oder den Arsenalen abgabenfrei und gewissermaassen als Militair-Corps an-

gesehen (Decret vom 12 August 1802) tercios navales genannt werden.

Die Tercios navales in den Departements sind:

a) In Cadiz: Cadiz mit den Provinzen Canarien und Algesiras; Malaga mit Motril und Almeria; Sevilla mit San Lucar und Huelva.

b) In Ferrol: Ferrol mit Coruña: Vigo mit Villa Gracia; Santander mit Vivero und Gijon; Bilbao und San Sebastian.

c) In Cartagena: Cartagena mit Alicante; Barcelona mit Palamos, Mataro, Tarragona; Valencia mit Tortosa; Mallorca mit Mahon und Iviza.

d) In America: Habana, Trinidad de Cuba, Nuevitas, Santiago de Cuba, San Juan de los Remedios, Puerto Rico.

Die Häfen theilen sich in 4 Klassen; es giebt 18 Capitanien erster Klasse, 8 zweiter, 14 Capitanien dritter Klasse mit 78 Adjutantschaften und 8 Capitanien vierter Klasse.

Die Marineschule (Colegio naval militar de Aspirantes de Marina) ward am 1 Januar 1845 errichtet und durch Königliches Decret vom 29 November 1850 mit einem neuen Reglement versehen. Sie besteht aus 89 Aspiranten, deren Zahl durch die Verordnung vom 20 April und 16 Mai um 20 vermehrt ward, von denen 10 durch Königliche Wahl berufen werden. Die Schule steht unter der Inspection des General-Directors der Armada und unter der Subinspection des General-Capitains von Cadiz. Als erster, zweiter und dritter Director fungiren ein Brigadier, ein Schiffs- und ein Fregatten-Capitain; als die etatsmässigen 5 Adjutanten 3 Schiffs-Lieutenants und 2 Hauptleute der Marine-Artillerie; als Secretair, Archivar und Bibliothekar ein Schiffs-Lieutenant. Eine entsprechende Zahl von Lehrern ertheilt den Unterricht in der Mathematik, Astronomie, Zeichnen, Schiffsbau, Gebrauch des Takelwerkes, der Schiffsausdrücke, Fechten, Gymnastik, Tanz etc. Ausserdem sind 2 Capellane, 1 Arzt und die nöthigen Subaltern-Beamten angestellt. Die Zöglinge werden vom 11ten bis 14ten Jahre aufgenommen;

sie müssen Religions-Unterricht genossen haben, fertig lesen, correct schreiben, die vier ersten Regeln der Arithmetik und Decimal-Rechnung inne haben und einige Gewandtheit besitzen. Während $3\frac{1}{2}$ Jahr werden die Aspiranten durch eine militairische Erziehung zum Eintritt in die Guardias Marinas vorbereitet, von wo ab sie ihre Studien, welche insbesondere die Astronomie und Hydrographie umfassen, auf den Kriegsschiffen fortsetzen.

Das Corps der Guardias marinas ward 1717 gestiftet, um die Armada mit den nöthigen Oficialen zu versehen. Im Jahre 1777 bestand das Corps aus drei Compagnien, welche in Cadiz, Ferrol und Cartagena stationirt waren. Diese wurden 1825 aufgehoben. Seit dem Jahre 1845 mit der Marineschule in Verbindung gesetzt, ward die Schüleranzahl durch Königliches Decret vom 17 März 1845 auf 160 beschränkt.

Das National-Corps der Marine-Artillerie besteht nach dem Königlichen Decret vom 22 März 1851 aus einem Obersten als Commandanten, einem Oberst-Lieutenant als zweiten Commandanten und aus drei Brigaden. In jeder Brigade befinden sich 1 Capitain, 2 Lieutenants, 2 Unterlieutenants, 4 Sargenten (Condestables) erster, 8 zweiter Klasse und die etatsmässige Zahl von Unterofficieren und Artilleristen. Zur Unterweisung ist eine Plana-Mayor bestimmt, aus 1 Oberst-Lieutenant, 1 Ayudante-Mayor und 8 Capitainen zusammengesetzt, unter deren Aufsicht die Waffenübungen statt finden. Desgleichen leiten dieselben die Compagnie-Schulen der Sargenten, errichtet durch Königliches Decret vom 25 September 1846.

Die Uniform der Marine-Artillerie besteht aus einem blauen Waffenrock (casaca), bis an die Knie reichend, mit Umschlag von derselben Farbe, roth gefüttert (solapa); Kragen und Armstreifen roth; Pantalons blau; am Kragen eine in Gold gestickte Bombe; Knöpfe mit Anker und Kanonen; Taschenklappe mit drei Goldstreifchen; Infanteriesäbel und Kopfbedeckung mit rothem Pompon.

Die Marine-Infanterie zählt 3 Bataillone mit je 1 Obersten, Commandanten, 1 Oberst-Lieutenant, zweiten Commandanten, 1 Adjutanten-Lieutenant, 1 Fähnrich (Abanderado) Unterlieutenant, 1 Capellan, 1 Chirurgus und 6 Compagnien. Bei jeder der letzteren stehen 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 1 Unterlieutenant.

Die Uniform besteht in einem blauen Waffenrock, vorn mit 2 Reihen von 9 Knöpfen versehen; mit blauem Kragen, auf welchem sich zu beiden Seiten ein goldener Knopf befindet; rothe Aufschläge mit Ankern; niedriger Czako mit rothem Pompon, gelbem Blech mit Krone und Sonne; blaue Beinkleider; Infanteriesäbel.

Die Marine-Ingenieure wurden 1770 eingeführt, später mehrmals anderweitig reorganisirt und im Jahre 1827 durch Königliches Decret vom 9 Mai aufgelöst. Das Königliche Decret vom 9 Juni 1848 errichtete dies Corps von Neuem. 1 General, 2 Brigadiers, 3 Schiffs-, 5 Fregatten-Capitaine, 12 Schiffs-Lieutenants und 18 Schiffs-Fähnriche (alferezes) sind etatsmässig angestellt; desgleichen ist eine Special-Schule errichtet, in welcher sämmtliche zum Corps gehörende Individuen ausgebildet werden.

Das Corps der Schiffs- und Wasserbaumeister ward durch Königliches Decret vom 1 August 1825 errichtet, um Schiffsbauten und Reparaturen und Wasserbauten in den Arsenalen zu leiten und auszuführen. 1 Baudirector, 2 Constructores erster, 3 Constructores zweiter Klasse und 8 Adjutanten, 1 Professor der Hydraulik und 4 Adjutanten sind etatsmässig angestellt. Die auf die verschiedenen Arsenale vertheilten Maestranzas enthalten ausser den Hydraulikern 70 Handwerker erster, 160 zweiter und 120 dritter Klasse.

Die Verwaltung der Armada (Cuerpo administrativo de la Armada) wurde im Jahre 1717 aus den Aufsichts-Beamten (veedores), Commissarien und Zahlmeistern der Armada gebildet, und führte den Titel «Cuerpo del Ministerio de Marina». Durch Königliches Decret vom 13 December 1850 wurde be-

stimmt, dass dieselbe bestehen soll aus 1 Director, 5 Comisarios Ordenadores, 13 Kriegs-Commissarien, 42 Oficialen erster, 68 zweiter, 53 dritter und 26 Oficialen vierter Klasse, so wie aus 16 Ehrenmitgliedern. Zur Zeit giebt es 24 Intendentes honorarios, 35 Comisarios ordenadores honorarios und 47 Comisarios de guerra honorarios.

Die Marine-Geistlichkeit (Cuerpo eclesiastico de la Armada) besteht aus einem General-Vicar, drei Stellvertretern desselben in den Departements von Cadiz, Ferrol und Cartagena, und aus der entsprechenden Zahl von Capellanen, um auf den Schiffen, in den Marine-Hospitälern, im Collegio und in allen sich bietenden Veranlassungen ihre Functionen auszuüben. Durch Königliches Decret vom 8 November 1848 sind die diesfälligen Reglements genehmigt und die Zahl der Marine-Geistlichen auf 8 Capellane erster, 16 zweiter und 24 dritter Klasse festgesetzt worden.

Die Uniform der Spanischen Feldcapellane besteht in einem dunkelblauen Frack mit angelaufenen Stahlknöpfen, vorn auf der Brust schwarze Sammet-Ueberschläge; in engen, blauen Beinkleidern, hohen Stiefeln, schwarzem dreieckigen Hut und Handschuhen, und Degen. Der Schnitt des Kleides ist militairisch, wie der runde geschlossene Kragen.

Sie stehen (Reglement vom 8 November 1848) unter dem General-Vicariat der Armee und unter dessen Delegirten. Sie beziehen 400, 300 und 200 r. monatlichen Sold, und avanciren nach ihrer Tüchtigkeit zu Diöcesan-Geistlichen.

Fünf Auditeure sind in den Hauptstädten der fünf Departements, und 34 Justiz-Assessoren und 5 Fiscale in den zu den Departements gehörenden Haupt-Provinzialhäfen angestellt. (Decret vom 28 September 1826.)

Die Sanität (Cuerpo de Sanidad) besteht aus 1 Director, 2 Vice-Directoren, 3 Consultoren, 24 Aerzten erster, 50 zweiter Klasse und 7 Adjutanten der Medicin. (Reglement vom 7 August 1847.)

Die Spanische Kriegs-Flotte führte am 1 Januar 1852 927 Geschütze; sie zählte 238 Officiere, 105 höhere Beamte, 1058 Marine-Soldaten, 3949 Matrosen, 385 Maschinisten.

3 Linienschiffe: zu 74 Kanonen Soberano, zu 84 Isabel II und Franz Asis.

5 Fregatten: 1 zu 44, 2 zu 42, 1 zu 40, 1 zu 32 Geschützen.

6 Corvetten: 2 zu 30, 1 zu 24, 3 zu 16 Geschützen.

13 Briggs: 1 zu 20, 1 zu 18, 5 zu 16, 4 zu 12, 2 zu 10 Geschützen.

4 Goeletten zu 1, 5, 7, 8 Kanonen.

1 Brigantin-Goelette zu 10 Kanonen.

4 Paketbote von 1 Kanone.

2 Misticos zu 7 und 3 Geschützen.

22 Dampfschiffe mit 2 bis 6 Geschützen, von 70 bis 500 Pferdekraft.

12 Transportschiffe: 5 Fregatten, 4 Briggs, 1 Goelette, 2 Brigantin-Goeletten.

3 Pontones.

(NB. Die Kriegsschiffe zum Küstendienst folgen zum Schluss.)

Der Marine-Etat für 1852 beträgt 86,150,570 r.

Als inactiv werden etatsmässig bei der Marine geführt: 33 Schiffs-Capitaine, 38 Fregatten-Capitaine, 42 Schiffs-Lieutenants, 37 Fregatten-Lieutenants, 105 Schiffs- und Fregatten-Fähnriche.

Der Aufschwung, den die Spanische Marine in den letzten Jahren genommen, verdient die lebhafteste Anerkennung. Entspricht auch die Thätigkeit nicht derjenigen, welche sich in den Jahren 1754 bis 1758 entwickelte, in welchen in dem einzigen Hafen von Ferrol 14 Linienschiffe gebaut wurden, und lässt sich der heutige Zustand der Spanischen Marine auch nicht mit derjenigen Blüthezeit derselben vergleichen, die unter den Regierungen Ferdinands VI und Carls III herrschte, und reicht endlich auch der heutige Bestand der Spanischen Marine noch lange, lange nicht an denjenigen hinan, den sie im Jahre 1790 nachwies, wo die Flotte 294 Schiffe verschiedener Gattung

zählte, so gebührt doch der jetzigen Regierung das grosse Verdienst, nach dem allmäligen Verfall der Flotte mit dem Jahre 1845 die Reorganisation derselben mit eben so vieler Energie als Umsicht und Geschick begonnen und eine Entwickelung angebahnt zu haben, welche zu den kühnsten Hoffnungen berechtigt. Es handelt sich nicht darum, die Summen anzuweisen, um Schiffe zu kaufen oder in wohlunterhaltenen und ausgerüsteten Arsenalen durch die bis dahin müssig gebliebenen Baumeister erbauen zu lassen, sondern mit ungeheueren Schwierigkeiten alles zum Bau Erforderliche erst in Stand zu setzen, zu schaffen und auszubilden; denn inzwischen waren die Bassins versandet, die Vorräthe, Arbeitsmaterial und Geräthschaften vermodert und verschwunden, Arbeiter nicht vorhanden oder nicht gehörig ausgebildet worden. Man musste damit beginnen, Schiffe für den Seedienst, für den Transport, für die Marineschule im Auslande zu bestellen und zu kaufen, Material und Arbeiter zu verschreiben, Holz aus dem Auslande kommen zu lassen, die Bassins in den Arsenalhäfen aufzuräumen, bevor mit dem Bau neuer Schiffe begonnen werden konnte. Und wie ward diese Aufgabe gelöst? Man sehe und staune über das Leben, welches in jenen seit so langer Zeit verödeten Arsenalen zurückgekehrt ist, und insbesondere in Ferrol, wo seit dem Jahre 1790 nur zwei Schiffe erbaut wurden, nämlich eine Fregatte im Jahre 1802 und eine Corvette im Jahre 1804. Im Jahre 1850 waren in Cadiz und Cartagena schon sehr tüchtige eingeborene Maschinenbaumeister beschäftigt, durch Königliches Decret vom 22 Mai in Ferrol eine Schule für Maschinenbauer ins Leben gerufen, aus 1 Director, 6 Professoren, 40 Eleven und 4 Aspiranten bestehend, welche letztere in den berühmtesten Werkstätten des Auslandes praktisch ausgebildet werden. Seit einigen Jahren werden auch abtheilungsweise Eleven der oben gedachten Marineschule zu ihrer gründlichen Vorbildung in Institute des Auslandes, so besonders nach Frankreich, gesandt.

Der erste Einfall in Cuba im Jahre 1850 gab die Veranlassung zur Bewilligung eines Credites, welcher durch Königliches

Decret vom 23 März im Betrage von 30,000,000 r. für das Marine-Ministerium eröffnet wurde, um zwei Dampfschiffe von 500 Pferdekraft und das nöthige Bauholz für acht Kriegsschiffe anzukaufen. Am 30 Juni 1850 erhielt der General-Director der Marine den Befehl zum schleunigen Bau eines Kriegsschiffes von 80 und einer Corvette von 30 Kanonen in Ferrol, einer Fregatte und einer Goelette von 8 Kanonen in Cadiz, einer Brigg von 16 und einer Goelette von 8 Geschützen in Cartagena, und einem Hucker (urca) von 800 Tonnenladungen und einer Goelette von 8 Kanonen im Arsenal von Mahon. Im Frühjahre 1851 waren in den genannten Arsenalen 78 Schiffe, meistentheils Kriegsschiffe, im Bau oder in grossen Reparaturen begriffen. Die Regierung hatte zwei prächtige Englische Dampfschiffe gekauft, die Caledonia und die Hibernia, um den regelmässigen Dienst zwischen dem Festlande und den überseeischen Provinzen herzustellen. Der Namenstag Ihrer Majestät der Königin, der 19 November, gab Veranlassung zu grossen Feierlichkeiten, mit welchen eine Anzahl neugebauter Schiffe in See gelassen wurde, darunter die (Urca) Pinta von 800 Tonnen, die Santa Maria von 1000 Tonnen, die Dampfschiffe Isabella die Katholische und Isabella II mit Maschinen von je 500 Pferdekraft, in England gekauft, der Jorge Juan von 350 Pferdekraft, und der Narvaez, in Ferrol gebaut. Es folgten dann im Jahre 1851 der in Cadiz gebaute Scipio, dessen vorzügliche Tüchtigkeit die wohlverdiente Anerkennung der Englischen Flotte erhielt, und die Garina, in Cartagena gebaut. Der im Jahre 1850 eröffnete Credit war jedoch zu Ende des Jahres 1851 vollständig erschöpft, indem verausgabt waren für

die zwei Dampfschiffe zu 500 Pferdekraft	13,297,000 r.
4 Schiffsgerippe für Dampfer von 980 Tonnen .	11,430,667 »
4 Dampfkessel dazu zu 350 Pferdekraft	6,580,000 »
Doppelstücke der Maschinen.....	2,976,000 »
2 Hucker (urcas) von 800 Tonnenladungen ...	4,054,000 »

Zur Deckung der Mehrausgabe ward durch Königliches Decret vom 17 December 1851 ein neuer Credit für das Marine-

Ministerium auf Höhe von 6,000,000 pro 1852 eröffnet,' so wie durch Königliches Decret vom 8 Februar 1852 ein Credit von 2,000,000 zur Beendigung der Molen und Fortificationen von Mahon.

Während die Halbinsel im Jahre 1843 ... 24 Kriegsschiffe
besass, zählte dieselbe ..... 1845 ... 42 »
und demnächst im Jahre ..... 1851 ... 64 »
oder mit Zufügung der zum Küstendienst bestimmten Schiffe ..... 124 »

Im Jahre 1845 war ein Dampfschiff von 650 Pferdekraft vorhanden, und bis zum Jahre 1851 hatte sich diese Dampfkraft auf 5000 erhöht.

Im Jahre 1850 hatte ein einziges Haus in Danzig für 150,000 Thaler Holz im Arsenal von Ferrol verkauft.

In der Zeit vom 15 October 1850 bis zum 15 October 1851 wurden in den Departements folgende Schiffsbauten, hydraulische Arbeiten und sonstige Werke ausgeführt:

In Cadiz das Kriegsschiff Königin Isabella II, am 1 November 1850 begonnen, ward zur Hälfte vollendet; das Kriegsschiff Soberano; die Fregatten Isabel II, Cristina; die Corvetten Columbus, Mazaredo, Luisa Fernanda, Venus; die Birgantinen Galiano, Soberano, Patriota, Cristina, Volador; die Dampfschiffe Isabel II, Castillo, Leon, Caledonia, Hibernia, Isabella die Katholische, D. Fernando der Katholische, die Urca Pinta, Santacilia, Marigalante, Santa Maria; die Bergantinas barcas Laborde, Enseñada, Ebro und die Küstenwachtschiffe; Dampfer Isabella, Lepanto, Vulcano, Vigilante; die Goleta Cruz, der Mistico Jacinta; die Felucken Catalan, Veloz, Astuto, Fandango wurden reparirt. — Ausserdem Mauern, Wasserleitungen, Magazine, eine Caserne, Brücken und ein Hospital neu erbaut.

In Ferrol die Kriegsschiffe König Franz von Asis; Corvetten Luisa Fernanda, Columbus; Brigantine Alzedo; Dampfschiffe D. Jorge Juan, Ullao, Narvaez, Peninsula; Urca Miña; Brigantinen Laborde und Urumea und 4 Küstenwachtschiffe. Die Giessereien, Maschinenbau-Werkstätten, Modellkammern waren

in voller Thätigkeit; Maschinen, Fabrikgebäude, Verkaufsgewölbe, ein Arsenal und Casernen, Küchen, Dienstwohnungen und 2 Thore wurden gebaut; Ziegel, Mörtel und Kalk selbst gebrannt. In den Königlichen Docks zu Ferrol wurden 2000 Arbeiter beschäftigt.

In Cartagena waren 8 Kriegsfahrzeuge, 3 Küsten-Dampf- und 13 Küsten-Wachtsegelschiffe in Arbeit, so wie Fabrikgebäude, Casernen, Festungs-Arbeiten.

In den Arsenalen der Habana 6; nämlich 3 Dampf- und 3 Segelschiffe; in den Philippinen 3 in Arbeit.

Die Guardia der Arsenale, durch Königliches Decret vom 15 März 1848 errichtet, theilt sich in 3 Sectionen, für die Departements Cadiz, Ferrol und Cartagena, zu 141, 145 und 87 Mann; in Mahon steht ein Unterofficier mit 6 Mann.

Die Nautischen Schulen zur Ausbildung von Piloten sind durch Decrete vom 20 September 1850 und 7 Januar 1851 reorganisirt, und befinden sich in Alicante, Barcelona, Malaga, Palma, Santander, Tarragona, Cartagena, Coruña, Ferrol, Santa Cruz de Tenerifa, Palma de Canarias, Mahon und San Sebastian.

Die Ausgaben des Ministerii betrugen pro 1851 65,128,172 r.

Die für den Küstenwachtdienst bestimmten Kriegsschiffe zählen in der

ersten Division, Gerona, Barcelona und Tarragona:
1 Dampfschiff von 200 Pferdekraft, 7 Felucken und 12 Escampavias mit 22 Kanonen;

zweiten Division, die Balearen:
1 Dampfschiff von 150 Pferdekraft, 1 Paketbot, 3 Felucken, 8 Escampavias mit 19 Geschützen;

dritten Division, Castellon, Valencia, Alicante:
1 Dampfschiff von 120 Pferdekraft, 7 Felucken und Briggs, 6 Escampavias mit 23 Geschützen;

vierten Division, Murcia, Almeria:
1 Dampfschiff von 192 Pferdekraft, 8 Felucken, Briggs etc., 5 Escampavias mit 24 Geschützen;

fünften Division, Granada, Malaga, Algesiras:

1 Dampfschiff von 140 Pferdekraft, 9 Briggs und Felucken, 15 Escampavias mit 33 Kanonen;

sechsten Division, Cadiz, Huelva, Canarien:

1 Dampfschiff von 300 Pferdekraft, 8 Briggs, Felucken etc., 7 Escampavias mit 35 Kanonen;

siebenten Division, Galicien, Cantabrien:

9 Briggs, Goeletten etc., 7 Escampavias mit 37 Kanonen;

In Puerto Rico 1 Paketboot mit 1 Kanone.

Im Ganzen 6 Dampfer, 53 Schiffe, 60 Escampavias mit 194 Kanonen, 75 Officieren, 90 Oficiales, 300 Soldaten, 3183 Matrosen, 75 Maschinisten.

Rechnet man die Kriegsflotte hierzu, so beläuft sich die Zahl der kriegsfähigen Schiffe und Mannschaften auf:

3 Linienschiffe, 5 Fregatten, 6 Corvetten, 85 Briggs, Felucken etc., 21 Dampfschiffe mit 1121 Kanonen, 313 Officieren, 195 Oficiales, 1358 Marine-Soldaten, 7132 Matrosen und 460 Maschinisten.

Die Tercios und die Handels-Marine zählten:

In den Departements	Piloten	Beamte	Handwerker	Patrone	Seeleute	Inhabile	Veteranen
Cadiz	687	196	599	771	13,378	1222	623
Ferrol . . .	2020	157	984	99	21,925	1237	798
Cartagena .	2414	88	894	3951	22,185	1124	90
Habana . . .	323	82	366	65	1,933	475	255
Manila . . .	104	.	.	.	17,493	.	.
Total	5548	523	2853	4886	76,914	4058	1766

An Fahrzeugen sind 1852 vorhanden:

In den Departements	Schiffe über 400 Tonnen	Schiffe von 200—400 Tonnen	Schiffe von 80—200 Tonnen	Schiffe von 20—80 Tonnen.	Schiffe unter 20 Tonnen	Dampfer	Total der Schiffe	Total der Tonnen	Fischfang u. innerer Verkehr	Tonnen
Cadiz	4	22	57	298	425	3	760	39,318	8,030	16,340
Ferrol . . .	9	55	329	429	350	2	1195	85,045	4,925	18,054
Cartagena .	15	112	352	1123	856	8	1198	120,491	5,466	15,619
Habana . . .	7	25	87	276	242	17	958	48,672	2,379	.
Manila . . .	8	23	85	1169	799	.	1094	67,875	1,073	21,534
Total	43	237	910	3295	2672	40	5205	361,403	16,873	71,548

Im Bau waren begriffen am 1 Januar 1852 in Cadiz 15 Schiffe, Ferrol 53, Cartagena 71, Habana 10. Im Ganzen 149 Schiffe.

Nachtrag.

Indem ich hiermit die Uebersicht von den Zuständen und der Verwaltungsart und Form Spaniens schliesse, bescheide ich mich gern, Manches nicht mit der wünschenswerthen Genauigkeit und Vollständigkeit behandelt zu haben; allein es ist mit grossen, oft durchaus nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft, zuverlässige oder amtliche Auskunft zu seiner Information zu erhalten. Mögen Andere und Berufene die gelieferte Skizze ausführen und vollenden und der fortschreitenden Entwickelung Spaniens mit demselben Interesse folgen, welches ich dem Lande aus vollem Herzen gewidmet, und welches ihm Niemand versagen wird, der dasselbe ruhig, genau und vorurtheilsfrei beurtheilt. Ein so kräftiger Entwickelungs-Prozess, wie ihn die Regierung Ihrer Majestät der Königin Isabella II bekundet, kennt keinen Stillstand. Veränderungen haben statt gefunden während ich schrieb und während des Druckes; Einiges hiervon glaube ich nicht übergehen zu dürfen.

Die diplomatischen Beziehungen mit dem Königreich Sachsen sind wieder angeknüpft worden.

Das scheussliche Attentat vom Februar hat Europa die Gelegenheit geboten, die Seelengrösse und Mutterliebe der Königin zu bewundern und die unzweideutigsten Beweise der Begeisterung und Verehrung der Spanier für ihre Monarchin zu beobachten.

Durch Königliches Decret vom 14 Mai 1848 hat eine Reorganisation des Ministerii des Innern dahin statt gefunden, dass die Geschäfts-Thätigkeit desselben sich auf 7 Abtheilungen beschränkt, nämlich 1. Central-Büreau, 2. Subsecretaria, 3. Gene-

ral-Direction der Localverwaltung, 4. der Posten, 5. der Wohlthätigkeits-Institute, 6. der Strafanstalten, 7. der Cassen-Angelegenheiten.

Die Central-Verwaltung bearbeitet in 6 Unterabtheilungen (negociados) die Personalien und Gehalts-Angelegenheiten des Ministerii, die Provinzial-Verwaltung, Anstellung, Besoldung, Dienstwohnungen und Reisen der Provinzial-Gouverneurs, Landesvermessungen, Provinzial-, Municipal-, Wahlbezirke, Wahlen der Senatoren, Deputirten, Provinzial-Deputationen, der Ayuntamientos, Alcalden und Corregidore, den Staatsrath, Attribute der Königlichen und Communal-Beamten, fiscalische Prozesse, Competenz-Conflicte und Sequestrationen, Recurs Minderjähriger wegen verweigerter Erlaubniss sich verheirathen zu dürfen, Siegel, Archiv und Bibliothek des Ministerii.

Die Special-Verwaltung behandelt in 5 Abtheilungen das Militair-Ersatzwesen, die öffentliche Sicherheit, die Presse, die Medicinal-Angelegenheiten und die Telegraphen.

Die General-Direction der Localverwaltung bearbeitet in 7 Unterabtheilungen die Gegenstände, die sich auf den Grundbesitz, Hypotheken, Landvertheilung und Colonisationen, Provinzialsteuern, Reclamationen und Subhastationen beziehen, Communallasten, Beschwerdesachen, Cassen-Angelegenheiten, Rechnungslegung und sonstige Controlle der Direction.

Die Post-Administration begreift in 5 Abtheilungen die Personalien, Kosten, Gebäude, Wagen, Personen- und Correspondenz-Beförderung zu Lande und über See, Tarife, Certificate, Freimarken, Packetsendungen und amtliche Brief-Expeditionen, so wie die Sammlung der darauf bezüglichen statistischen Notizen.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten bearbeitet in 5 Abtheilungen die Constituirung der Provinzial- und Municipal-Junten, der Irrenhäuser, Erziehungs-Institute, Sparcassen, Hospitäler und deren Aerzte und Beamten, Zufluchtsstätten, Waisenhäuser, Sorge für Findlinge, verwahrloste und uneheliche

Kinder, Beschäftigungs-Anstalten und die Anfertigung statistischer Notizen über die Armuth und Mittel dagegen.

Die Verwaltung der Strafanstalten behandelt in 5 Sectionen die Organisation, Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Polizei-, Detentions-, Disciplinar- und Criminal-Gefängnisse. Die Besserungs-Anstalten für Männer und Frauen, Hausordnung, Disciplinarstrafen, Bekleidung, Beköstigung, Beschäftigung, Unterricht und Beaufsichtigung und Zuspruch durch Geistliche, Arbeitsverdienst, Belohnungen und Begnadigungen; endlich die statistischen Tabellen der gebesserten, entlassenen und rückfälligen Verbrecher.

Die Abtheilungs-Dirigenten erhalten eine Besoldung von 50,000 r. Sie bilden mit dem Minister und Unter-Staatssecretair eine Junta, und verhandeln persönlich mit dem Minister. 4 Subdirectoren mit 36,000 r. Gehalt, 4 Beamte I Klasse zu 32,000 r., 4 Beamte II Klasse zu 30,000 r., 5 Beamte III Klasse zu 26,000 r., 6 Hülfsarbeiter zu 20,000 r. bilden das Arbeits-Personal, welchem die erforderliche Zahl von Subaltern-Beamten zugeordnet ist.

Durch Königliches Gesetz vom 18 Juni d. J. sind die Grundzüge festgestellt worden, wonach bei Anstellung der Beamten zu verfahren und die Rechte und Pflichten derselben zu begrenzen sind. Es sind hiernach die Regierungs-Beamten in folgende Klassen getheilt:

1. Jefes superiores (die obersten Chefs).
2. Jefes de Administracion.
3. Jefes de negociado.
4. Oficiales (Räthe).
5. Aspirantes á Oficial.

Die Subalternen haben nicht den Charakter öffentlicher Beamten. Die Classification der Beamten erfolgt je nach den verschiedenen Ministerien; unter einander stehen dieselben in dem entsprechenden gleichen Rang- und Besoldungs-Verhältnisse. Die Beamten der vier ersten Categorien können wegen Dienstunfähigkeit pensionirt werden (ser jubilados), in welchem

Falle sie keinen Anspruch auf Wartegeld haben (sueldo de cesantia); allein es kann ihnen als Anerkennung für geleistete Dienste beim Ausscheiden ein höherer Rang beigelegt werden, ohne dass sie deshalb in die Vortheile der Besoldung jener Rangstelle träten. Die Beamten der fünften Klasse und die Subalternen haben nicht die Wahl zwischen Wartegeld und Pension oder Wittwencassen-Gehalt für ihre Familien (pension de monte pio), sondern sie erhalten diejenige Pension, welche ihnen nach Berechnung ihrer Dienstjahre zukommt.

Die Beamten der ersten Klasse haben den Rang der Staatsräthe, die der zweiten Klasse den der Señoria. Die Uniformen sind den vier ersten Klassen vorgezeichnet, die fünfte Klasse und die Subalternen haben keine Uniformen. Die Besoldungen betragen:

In der ersten Klasse 50,000 r. (3400 Thaler).
» » zweiten » 40,000, 35,000, 30,000 und 26,000 r.
» » dritten » 24,000, 20,000 und 16,000 r.
» » vierten » 14,000, 12,000, 10,000, 8000 und 6000 r.
» » fünften » 5000, 4000 und 3000 r.

Die Subalternen erhalten kein fixirtes Gehalt. Die Ernennung der Beamten der beiden ersten Klassen erfolgt durch Königliches Decret, die der beiden folgenden durch Königliche Verordnung (orden), die der fünften Klasse und der Subalternen durch die Chefs der Dikasterien. Man rückt zunächst jederzeit in das unterste Gehalt ein und steigt successive zu den höheren Besoldungen hinauf.

Um Aspirant zum Oficial werden zu können, bedarf es, ausser der allgemeinen Vorbildung, des Alters von 16 Jahren, des Nachweises moralischer Führung, eines academischen Titels oder Diplomes über die absolvirten Studien und endlich der bestandenen öffentlichen Prüfung. Die Termine zu den letzteren werden alljährlich unter Bezeichnung der Examinatoren durch die Amtsblätter bekannt gemacht. Der Ausfall derselben lautet:

entweder «vorzüglich» (sobresaliente) durch Einstimmigkeit,
oder.... «gut» (aprobado) durch Einstimmigkeit,

oder.... «gut» durch Majorität der Examinatoren,
oder.... «schlecht» (reprobado).

Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Unter den Concurrenten zu Aspiranten erhalten diejenigen den Vorzug, welche die besten Zeugnisse aufweisen oder welche sich im Genusse einer Besoldung aus Staatsfonds befinden, Pensionaire oder Officiere, welche mit Auszeichnung in der Armee oder Flotte gedient haben. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden, können auf ihren Wunsch in den Büreaus unentgeltlich beschäftigt werden, in welchem Falle ihnen diese Zeit als Dienstzeit angerechnet und ihnen die zunächst eintretenden Vacanzen vorbehalten werden.

Die Ernennung zum Oficial geschieht durch Oposicion, das heisst durch öffentliche Concurrenz der Aspiranten nach ihrer Qualification.

Um in die dritte Klasse der Beamten eintreten zu können, ist nothwendig, 6 Jahre in den beiden unteren Klassen und davon mindestens 2 Jahre in der vorhergehenden gearbeitet zu haben und Licentiat oder im Besitz des Doctorgrades irgend einer Facultät zu sein. Um in die beiden höchsten Klassen eintreten zu können, muss man mindestens 4 Jahre in der vorhergehenden gearbeitet haben. Ausnahmsweise kann für ganz aussergewöhnliche Leistungen der dritte Theil der Beamten jener Klassen ohne diese Vorbedingungen ernannt werden. Die Beamten der ersten beiden Categorien werden immer durch Wahl, die der beiden folgenden zu zwei Drittheilen durch Wahl, zu einem Drittheil nach dem Dienstalter ernannt. Eine gewisse Zahl von Stellen wird durch Officiere der Armee und Flotte besetzt, und ein Theil der Subalternstellen für Serganten, Unterofficiere und Soldaten vorbehalten, welche mit Auszeichnung gedient haben.

In höhere Besoldung treten, wenn drei Vacanzen vorhanden sind, zwei Beamte nach der Anciennetät, einer durch Wahl. Sind sechs Vacanzen zu besetzen, so müssen mindestens zwei davon an befähigte Wartegeld-Empfänger vergeben werden.

Sämmtliche Ernennungen und Beförderungen werden durch die Gazeta de Madrid oder in den betreffenden Ministerial-Bülle-

tins unter näherer Bezeichnung, ob sie durch Dienstalter oder Wahl veranlasst sind, veröffentlicht. Ausserdem wird alljährlich die Reihenfolge der Königlichen Beamten und das Namen-Verzeichniss der eingetretenen Aspiranten bekannt gemacht.

Um dem Staats- und Provinzialrath die Gegenstände von besonderer Bedeutung vorzubehalten, werden zur Erledigung der übrigen Disciplinar-Angelegenheiten Juntas de Jefes niedergesetzt, welche gegen die Beamten ihres Ressorts im administrativen Wege Untersuchungen einleiten und Strafen festsetzen und vollstrecken; welche sich über Fleiss und Tüchtigkeit der Beamten aussprechen, die Dienst- und Anciennetätslisten führen, die Vorschläge zur Besetzung von Vacanzen machen, und in allen Fällen ihr Gutachten abgeben, wo dies vom Chef gewünscht wird. An Rügen können die Juntas festsetzen: eine Zurechtweisung unter vier Augen (reprension privada) durch den Vorgesetzten; Suspension vom Dienst und Gehalt, sobald die Entlassung in Vorschlag gebracht ist; Gehalts-Entziehung bis zu zwei Monaten.

Die Besoldung wird erst beim wirklichen Antritte des Amtes ausgezahlt; bei Beförderung in höhere Stellen beginnt die Gehaltszahlung mit dem Tage der Ernennung.

Commissions-Gebühren werden nur für Aufträge vergütigt, welche in Folge ausdrücklichen Königlichen Decrets und ausserhalb des Wohnortes ausgeführt sind; sie betragen neben dem fortlaufenden Gehalte für die Dauer der Abwesenheit den vierten Theil des etatsmässigen Gehalts. Während eines Urlaubs für nachgewiesene Krankheit wird das volle Gehalt, bei einem Nachurlaube die Hälfte desselben gezahlt. Während der Beurlaubung in Privat-Angelegenheiten empfängt der Beurlaubte die Hälfte, für die Zeit des Nachurlaubes erhält derselbe gar nichts von seiner Besoldung. Ein dreimonatlicher Kranken-Urlaub oder ein 45tägiger in Privat-Angelegenheiten werden bei der Berechnung der Pensionen und Wartegelder von der Dienstzeit nicht in Abzug gebracht. Zu Privat-Urlaub dürfen im Laufe eines Jahres höchstens drei Monate erbeten werden.

Der suspendirte Beamte bezieht die Hälfte seines Gehaltes; ist eine gerichtliche Untersuchung wider ihn wegen Unterschlagung oder gemeiner Verbrechen eingeleitet, so erhält er gar nichts; wegen anderer Vergehen zur Verantwortung gezogen, wird er auf Wartegeld gesetzt. Nur in dem Falle gerichtlicher Freisprechung hat der Beamte das Recht, die Nachzahlung des ihm Vorenthaltenen zu verlangen.

Die Beamten sind verpflichtet, sich eine Versetzung innerhalb der Halbinsel und der Adjacentes (benachbarten Inseln) gefallen zu lassen, wenn sie hinsichts des Ranges oder der Besoldung der Stelle keinen Nachtheil erfahren. Verzichtet ein Beamter auf die ihm angebotene Verbesserung, mit welcher ein Wechsel des Aufenthaltes verbunden ist, aus triftigen Gründen, so soll darauf eine billige Rücksicht genommen werden. Beamte, welche zur Criminal-Untersuchung gezogen sind, haben selbst nach freisprechenden Erkenntnissen nicht das Recht, zu verlangen, in ihrem früheren Amte belassen zu werden. Keinem Beamten steht das Recht zu, die Einsicht der seine Entlassung betreffenden Documente oder die Mittheilung der Gründe zu seiner Suspension oder Versetzung, oder die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu verlangen, wenn diese Maassregeln nur im administrativem Wege erfolgt sind.

Das vorstehende Gesetz, welches mit dem 1 October d. J. in Kraft tritt, hat keine Anwendung auf die Räthe und Beamten der Administracion consultativa, auf die Provinzial-Gouverneure, auf die Diplomaten im Auslande, auf die Magistratualen, Richter, fiscalischen Beamten und sonstigen Gerichts-Beamten, welche nach besonderen Gesetzen behandelt werden. Eben so wenig bezieht sich dies Gesetz auf Professoren, Civil- und Bergwerks-Ingenieure, Officiere, Soldaten und Militair-Beamten, da diese unter den für sie ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auch ferner verbleiben.

Das Wohl für die öffentliche Sicherheit hat die Sorge der Regierung in Anspruch genommen. Die Thätigkeit der Guardias civiles im Jahre 1851 hat nach den amtlichen Zusammen-

stellungen die entsprechenden Resultate geliefert. 6021 Delinquenten, 3899 Diebe und Räuber, 920 Flüchtlinge, 877 Ersatzpflichtige, 215 Schmuggler sind von ihnen verhaftet, 22,481 Polizei-, 34,350 Criminal-Vergehen constatirt, bei 192 Feuersbrünsten kräftige Hülfe geleistet, 10 Postberaubungen verhindert, und in Ausübung ihres Dienstes 10 schwer verwundet und 2 ermordet worden. Insbesondere stellte sich für Madrid die Nothwendigkeit der Reorganisation der dortigen executiven Polizei heraus. Das Gesetz vom 25 Februar 1852 hat die Umgestaltung und Vermehrung der Kräfte herbeigeführt. Die Residenz ist danach in 2 Districte getheilt, diese in 89 Bezirke. Statt der bisherigen Commissarien fungiren gegenwärtig Sicherheits-Inspectoren. Unter ihnen stehen in den Bezirken 65 Celadoren (Revier-Commissarien) und zu deren Verfügung die bisherigen Salveguardias, jetzt Vigilantes (Serganten), deren 258 nebst 20 Unterofficieren angestellt und militairisch gekleidet und bewaffnet sind. Das Gehalt der Inspectoren beträgt 24,000 r., das der Celadoren 7000 r., das der Vigilantes 2916 r. Das Reglement vom 11 März 1852 setzt das Nähere über die Dienst-Büreaustunden, über Functionen, Revisionen und den Geschäftsgang bei Meldungen, Anlage und Veränderung von Seelenlisten, Pass- und Ueberwachungs-Controllen fest. Die Anzustellenden, welche meist aus gedienten Militairs gewählt werden, müssen wenigstens 25 Jahr alt, kräftig sein, lesen und schreiben können, und sich einer besonders guten Führung erfreut haben. Als Kennzeichen tragen die Beamten, ausser den Uniformen, Rohrstöcke mit silbernen oder goldenen Knöpfen, und auf diesen, an blauen Bändern, silberne und respective goldene Medaillen. Die Uniform ist dunkelblau mit hellblauem Kragen und rothgestickter Nummer, Dreimaster, Säbel und Gewehr. Etwaige Unterstützung requirirt jeder einzelne Beamte von den Guardias civiles oder den nächsten Militairwachen.

Unter dem 5 März 1852 hat eine Umarbeitung und Veröffentlichung des Arancels und der Aduanen-Instruction stattgefunden.

Die Veröffentlichung der Briefpost-Correspondenzen während des Jahres 1851 erwiess eine mit der Ermässigung des Portos und der Erleichterung des Frankirens zusammenhängende Zunahme an Briefsendungen und Staatseinnahmen. Es waren durch Spanische Posten befördert 20,856,031 Briefe und dafür eingegangen 15,327,522 Realen, so wie für Freimarken 6,756,175 r., also im Ganzen 22,083,687 r.

Das Pressgesetz vom 2 April 1852 enthält besonders für politische und religiöse Schriften strenge Bestimmungen. Die Cautionen, welche von den verantwortlichen Redacteuren der periodischen Schriften in der Fernando-Bank, und zwar binnen Monatsfrist zu erlegen sind, betragen für Madrid 120—160,000 r. in den Provinzen erster Klasse 80 — 120,000 r., in den übrigen 40 — 60,000. Verbrechen wider Moral, Religion, Autorität und Königliche Familie verübt, werden mit 500 bis 60,000 r. bestraft. Die Untersuchung führen, je nach dem Gegenstande und den Grad der Beleidigung, die gewöhnlichen oder die Obergerichte oder das höchste Tribunal. Die Geschwornen werden aus den 100 Höchstbesteuerten gewählt; sie müssen mindestens 30 Jahr alt und dürfen weder Geistliche, noch active Militairs oder Civil-Beamte sein. Ein Censor mit 24,000 r. Gehalt und 6000 r. Büreaukosten-Entschädigung ist angestellt, um Romane und sonstige schönwissenschaftliche Werke einer Prüfung zu unterwerfen.

Habe ich es auch möglichst vermieden, Namen auszusprechen, und es vorgezogen, die Thatsachen anzuführen, so glaube ich es andererseits der Sache schuldig zu sein, zum Schluss eines Staatsmannes zu gedenken, dessen Thätigkeit nicht allein diejenige Anerkennung gefunden, welche auch die Gegner des Generals Narvaez vielen seiner Anordnungen zu zollen gezwungen sind, sondern in dessen Consequenzen auch der Grund zu dem sicheren und kräftigen Fortschreiten der Verwaltung liegt, deren Ruhm die Geschichte seinem Vaterlande wie ihm selbst aufbewahren wird. Ich meine den Minister-Präsidenten Bravo Murillo, welcher durch die grössere Centralisation der Regierung

die Kräfte vereinigt, die Controlle und Integrität erleichtert und das so wesentlich nothwendige Vertrauen zu derselben gesteigert hat.

Mag es mir vergönnt sein, auch noch in späteren Aufsätzen falsche Ansichten über Spanien und seine Zustände zu berichtigen, zur Anerkennung seiner weiteren Entwickelung beizutragen und das Interesse für ein Land zu fesseln, das insbesondere für Deutschland in vielfacher Beziehung von Bedeutung ist und bleiben wird.

Verzeichniss

der

vorzugsweise benutzten Bücher.

John Murray's Hand-book for Spain; ein treffliches Werk, welches keinem in Spanien Reisenden fehlen sollte. — Guia von Francisco Mellado. — Guia de Forasteros. — Annuaire des deux mondes 1850. — Maria Florez Geographie. — Conde's Geschichte der Mauren. — Olivan's Ackerbau — D. Juan Sempre, historia del derecho Español. — Antonio Valecillo, Ordenanzas de S. M. para el regimen, disciplina de sus ejercitos. — Larreategui, juzgados militares. — Nuevo Colon von Recardi. — Schaarschmidt's Atlas. — Stricker's Deutsche in Spanien. — Die Gesetz-Codices, organischen Gesetze, Bülletins, Amtsblätter und officiellen Actenstücke, in so weit solche zu beschaffen oder zugänglich waren etc.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Da einzelne ergänzende Notizen noch während des Drucks eingeschaltet wurden, und dies ohne das Manuscript einsehen zu können geschah, so finden sich diese Ergänzungen nicht immer am geeigneten Orte, welches der Leser freundlichst entschuldigen wolle, so wie die Druckfehler, welche stehen geblieben, weil eine Revision der Druckbogen meinerseits nicht möglich gewesen ist.

v. Minutoli.

SPANIEN

vom Jahre 218 vor Christi Geburt bis 1479 nach Christi Geburt.

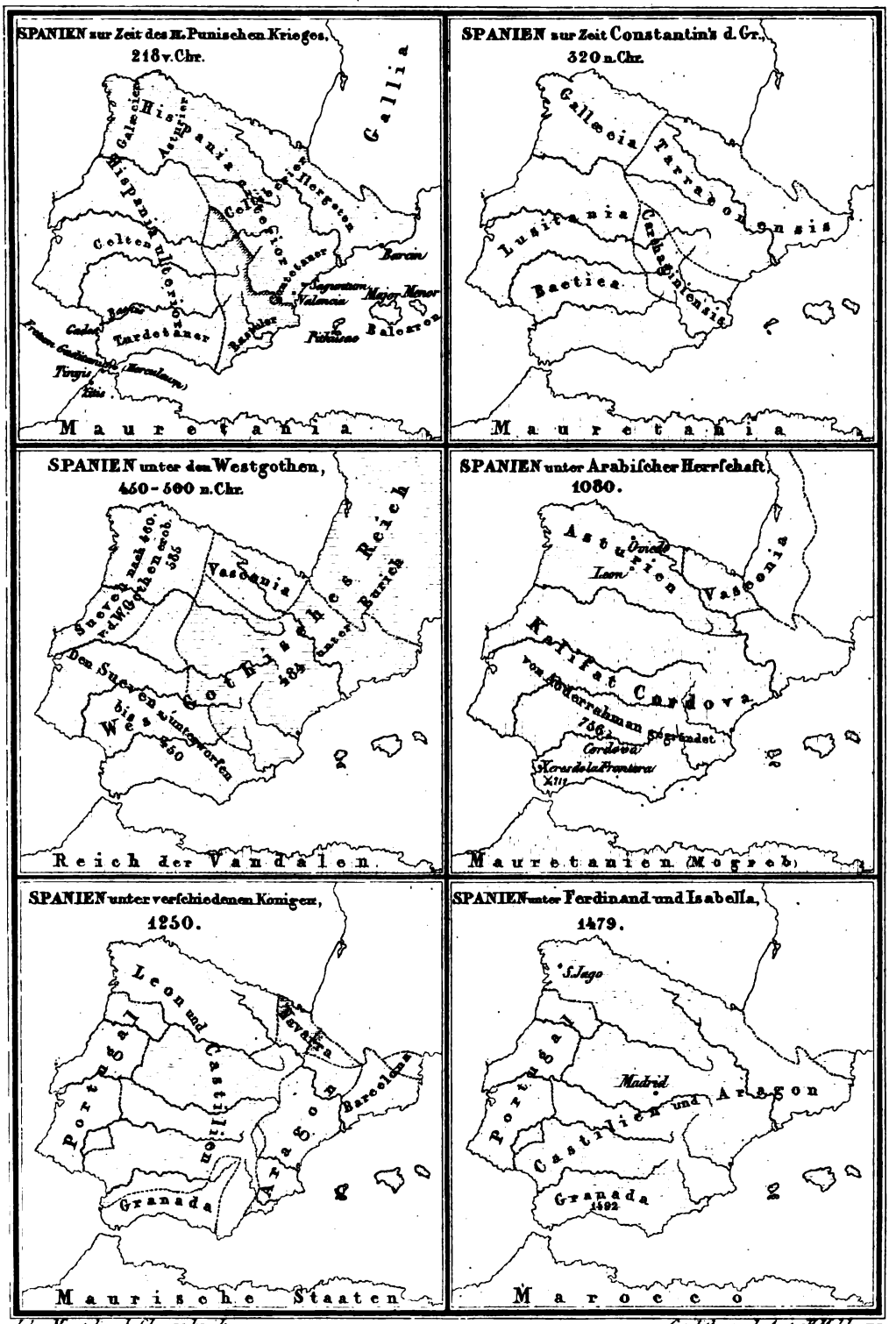

Jul. v. Minutoli nach Schaarschmidt. Geo-lithograph. Anst. v. H. Mahlmann.

Druck v. W. Korn in Berlin.

Guardias civiles und Mozos de la Escuadra
von Catalonien.

Druck v. W. Kohlen Berlin

Spanische Berg-Artillerie.

MARCHA REAL.

Andante.

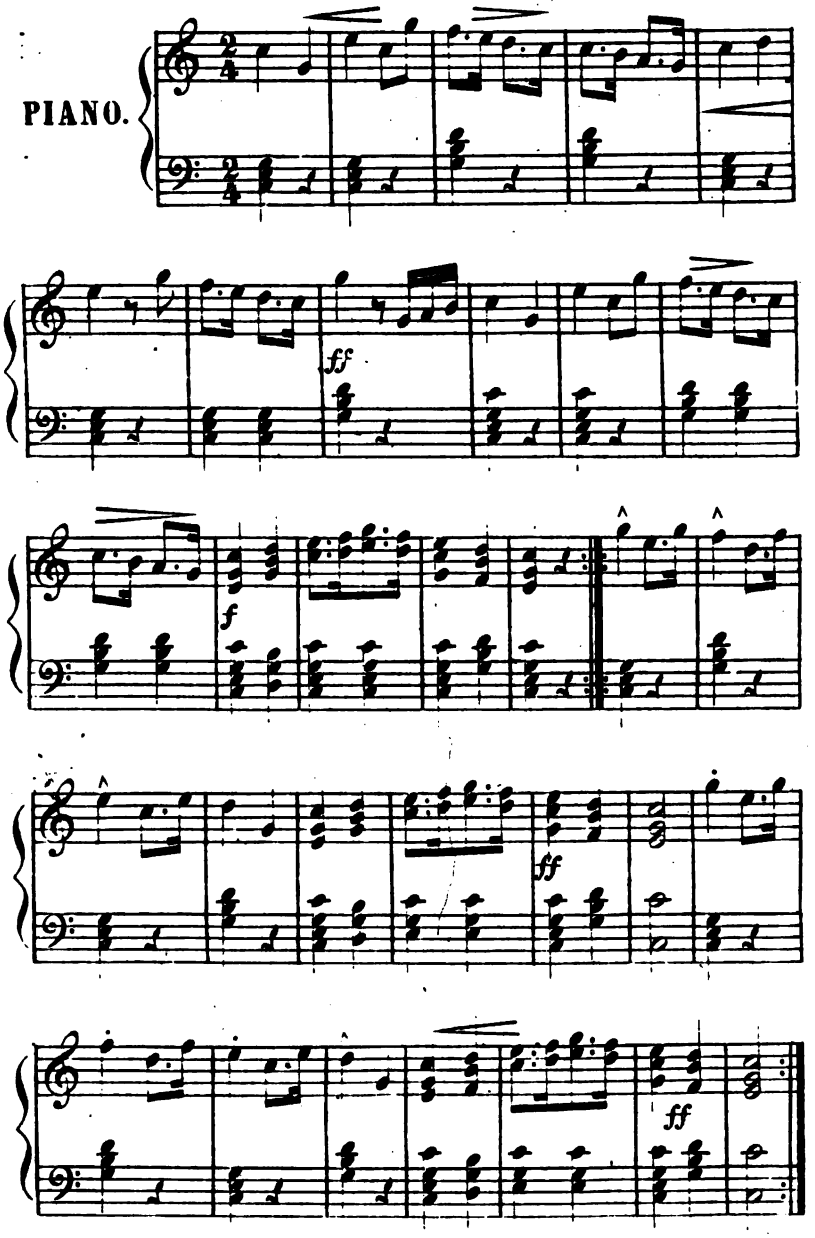

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.